

# **Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte**





# Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Band 115

Herausgegeben

von

Christian Peters, Jürgen Kampmann, Albrecht Geck

---

Bielefeld 2019

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich. Trotz umfangreicher, in der Verantwortung der Autorinnen und Autoren liegender Recherchen ist es möglicherweise im Einzelfall nicht gelungen, sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte an den zum Abdruck gebrachten Abbildungen zu klären. Inhaber solcher Rechte an den Werken werden hiermit gebeten, sich zur Abklärung der Nutzungen gegebenenfalls an die betreffende Autorin bzw. den betreffenden Autor zu wenden. Die rechtliche Verantwortung für die mit den Bildrechten verbundenen Fragen liegt bei den Autorinnen und Autoren.

(Layout: Erdmute Härtel-Lindemann, Bielefeld)  
(Aufbereitung des Bildmaterials: Thomas Ijewski, Freudenberg)

Das Jahrbuch kann über das Institut für Westfälische Kirchengeschichte,  
Universitätsstraße 13-17, 48143 Münster,  
bezogen werden.

2019

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Evangelischen Kirche  
von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Druck: Verlagsdruckerei Schmidt, Neustadt (Aisch)

ISSN 0341-9886

# Inhalt

|                 |    |
|-----------------|----|
| Editorial ..... | 11 |
|-----------------|----|

## Beiträge zur Reformation in Westfalen

Christian Peters

|                                                                                                                                                     |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Reformation und Gegenreformation an der oberen Weser.<br>Die Reichsabtei Corvey und ihre Hauptstadt Höxter im<br>Spannungsfeld ihrer Nachbarn ..... | 15 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

Christian Peters

|                                                                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Der Anteil Westfalens an der Ausdifferenzierung des<br>Protestantismus in der zweiten Hälfte<br>des 16. Jahrhunderts ..... | 77 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

Christian Peters

|                                                                                                                                                                                       |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| „Gesprecke Eines truwen Bichtuaders mit einem boethferdigen<br>Bichtkinde“ (1575). Die niederdeutsche Beichtanleitung des<br>Soester Superintendenten Simon Musaeus (1529–1576) ..... | 145 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

## Beiträge zur Kirchenkreisgeschichtsforschung

Gerrit Noltensmeier

|                                                                                                                    |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| „... um die Pfarrgemeinden in Einheit zu erhalten“.<br>Von Diözesen, Superintendenturen und Klassen in Lippe ..... | 177 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

Hans-Tjabert Conring

|                                                                              |     |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Deutungshorizonte des mittleren Ephoralamtes in Westfalen<br>1818–2018 ..... | 191 |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|

Jürgen Kampmann

|                                                                                                                   |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Die Einrichtung und besondere Arbeitsweise<br>der Tecklenburger Kreissynode in den Jahren von 1817 bis 1827 ..... | 225 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

Günter Brakelmann

|                                          |     |
|------------------------------------------|-----|
| Die Kreissynode Bochum (1818–1912) ..... | 331 |
|------------------------------------------|-----|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Johannes Burkardt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |
| Zukunft braucht Erinnerung – Geschichte und Prägung des<br>Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein 1818–2018 .....                                                                                                                                                                                                                  | 351 |
| Albrecht Geck                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |
| Zwischen Kohlen und Katholen. Schlaglichter auf die Geschichte<br>des Kirchenkreises Recklinghausen von seiner Gründung 1907<br>bis zum Jahre 1989 (samt einer Vorgeschichte evangelischen Lebens<br>im Vest Recklinghausen im 19. Jahrhundert sowie einer Darstellung<br>der Ereignisse während der Reoformationszeit). Teil I ..... | 433 |
| Traugott Jähnichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |     |
| Helmut Geck (1931–2010) –<br>Pionier der Kirchenkreisgeschichtsforschung .....                                                                                                                                                                                                                                                        | 455 |

## **Berichte**

|                                                                                                                                                                                                                                                       |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Katrin Göckenjan-Wessel                                                                                                                                                                                                                               |     |
| Begrüßung zum Tag der Westfälischen Kirchengeschichte<br>und zum 6. Studientag zur Erforschung der Geschichte von<br>Kirchenkreisen in Recklinghausen am 21./22. September 2018<br>durch die Superintendentin des Kirchenkreises Recklinghausen ..... | 467 |
| Albrecht Geck                                                                                                                                                                                                                                         |     |
| Einführung in den Tag der Westfälischen Kirchengeschichte 2018<br>und zum 6. Studientag zur Erforschung der Geschichte von<br>Kirchenkreisen 2018 in Recklinghausen:<br>Zur Kirchenkreisgeschichtsforschung .....                                     | 469 |
| Katrin Göckenjan-Wessel                                                                                                                                                                                                                               |     |
| Andacht am 22. September 2018 in der<br>Christuskirche Recklinghausen .....                                                                                                                                                                           | 471 |
| Thomas Ijewski                                                                                                                                                                                                                                        |     |
| Bericht über den Tag der Westfälischen Kirchengeschichte<br>und den 6. Studientag zur Erforschung der Geschichte<br>von Kirchenkreisen in Recklinghausen am 21./22. September 2018 .....                                                              | 479 |

## Rezensionen

- David M. Luebke, *Hometown Religion. Regimes of Coexistence in Early Modern Westphalia. Studies in Early Modern German History*, University of Virginia Press, Charlottesville & London, 2016, geb., 328 S.  
(Anne Breckner) ..... 483
- Günter Brakelmann, *Die Geschichte des Kirchenkreises Bochum im 19. Jahrhundert (1818–1912). Ein Studien- und Lesebuch (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 8)*, LIT-Verlag, Münster/Berlin, 2018, geb., 550 S.  
(Norbert Friedrich) ..... 485
- Martin Arends, „Die Zeit des Bekennens ist gekommen!“ Präses Karl Koch (1876–1951) und seine Rolle im Widerstand der Bekennenden Kirche gegen das Dritte Reich, *Edition coram deo*, Arpke, 2017, brosch., 482 S.  
(Wolfgang Günther) ..... 487
- Lena Krull (Hg.), *Westfälische Erinnerungsorte. Beiträge zum kollektiven Gedächtnis einer Region, Forschungen zur Regionalgeschichte 80*, 2. Aufl., Ferdinand Schöningh, Paderborn 2018, geb., 590 S.  
(Martin H. Jung) ..... 490
- Larissa Eikermann/Stefanie Haupt/Roland Linde/Michael Zelle (Hgg.), *Die Externsteine. Zwischen wissenschaftlicher Forschung und völkischer Deutung. Beiträge der Tagung am 6. und 7. März 2015 in Detmold, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen Neue Folge 31, Schriften des Lippischen Landesmuseums Detmold Band X, Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe Band 2*, Aschendorff, Münster, 2018, geb., 608 S.  
(Harald Schroeter-Wittke) ..... 493
- Jürgen Bärsch/Reimund Haas (Hgg.), *Christen an der Ruhr, Band 6*, Aschendorff, Münster 2018, geb., 222 S.  
(Harald Schroeter-Wittke) ..... 496
- Harald Dierig, *Der leidvolle Weg zu einem neuen Zuhause. Ostdeutsche Heimatvertriebene im Landkreis Münster nach 1945*, Aschendorff, Münster, 2013, geb. 393 S.  
(Frank Stückemann) ..... 498

Norbert Nagel/Robert Peters (Hgg.), Dr. Johannes Westermann aus Lippstadt. Leben – Sprache – Werk. Mit einer kommentierten Textausgabe seiner niederdeutschen Schriften von 1524 und 1525 (Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie 17), Ardey, Münster 2018, kart., 236 S.  
 (Christof Windhorst) ..... 500

# Die Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Günter Brakelmann  
Gropiusweg 35, 44801 Bochum

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Anne Breckner  
Universität Paderborn, Institut für Evangelische Theologie  
Warburger Straße 100, 33098 Paderborn

Leitender Staatsarchivdirektor Dr. Johannes Burkardt  
Kleistweg 5, 32756 Detmold

Oberkirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring  
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Dr. Norbert Friedrich  
Fliedner-Kulturstiftung Kaiserswerth  
Zeppenheimer Weg 20, 40489 Düsseldorf

Prof. Dr. Albrecht Geck  
Institut für Kirchliche Zeitgeschichte, Haus des Kirchenkreises  
Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen

Superintendentin Katrin Göckenjan-Wessel  
Haus des Kirchenkreises  
Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen

Landeskirchenoberarchivrat Wolfgang Günther  
Leiter des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von  
Westfalen, Bethelplatz 2, 33617 Bielefeld

Pfarrer Thomas Ijewski  
Krottorfer Straße 19, 57258 Freudenberg

Prof. Dr. Traugott Jähnichen  
Ruhr Universität Bochum, Evangelisch-Theologische Fakultät,  
Gebäude GA 8/149  
Universitätsstraße 150, 44780 Bochum

Prof. Dr. Martin H. Jung  
Universität Osnabrück, Institut für Evangelische Theologie  
Neuer Graben/Schloss, 49069 Osnabrück

Prof. Dr. Jürgen Kampmann  
Diekweg 13, 32584 Löhne; St.-Luzen-Weg 5, 72379 Hechingen

Landessuperintendent i.R. Dr. h.c. Gerrit Noltensmeier  
Vor den Eichen 7, 32756 Detmold

Prof. Dr. Christian Peters  
Gronauweg 39a, 48161 Münster

Prof. Dr. Harald Schroeter-Wittke  
Universität Paderborn, Fakultät für Kulturwissenschaften  
Warburger Straße 100, 33098 Paderborn

Pfarrer Dr. Frank Stückemann  
Neulandstraße 8  
33739 Bielefeld-Jöllenbeck

Superintendent i.R. Dr. Christof Windhorst  
Bergkirchener Straße 80  
32584 Löhne



## Editorial

Liebe Mitglieder des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte,  
liebe Leserinnen und Leser,

ein neues Jahrbuch in Ihre Hände geben zu dürfen, ist wie in jedem Jahr ein Grund zur Freude. Es macht aber nicht zuletzt auch dankbar, und das nicht nur denen gegenüber, die es mit ihren Beiträgen, Berichten und Rezensionen bereichert haben, nein, auch und nicht minder im Blick auf die, die es danach technisch „umgesetzt“ haben, von der ersten prüfenden Durchsicht im Redaktionsausschuss bis zur Fertigstellung des inzwischen doch recht anspruchsvollen Layouts. Das alles ist nicht selbstverständlich – und dass es gelingt, immer wieder ein kleines Wunder.

Was also erwartet Sie? – Da sind zunächst und vor allem die Beiträge zum vergangenen, gut besuchten Tag der Westfälischen Kirchengeschichte am 21./22. September 2018 in Recklinghausen, der zugleich der 6. Studientag zur Erforschung der Geschichte von Kirchenkreisen war. Wer daran teilnehmen konnte, wird uns bestätigen, dass er eine eindrückliche Veranstaltung gewesen ist – und allen, die daran gehindert waren, sei darum auch schon an dieser Stelle der Bericht empfohlen, den unser stellvertretender Schriftführer Thomas Ijewski darüber verfasst hat. Ihm zur Seite treten das Eröffnungsreferat des aktuellen Leiters des Instituts für Kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen, Albrecht Geck, und das freundliche Grußwort und die Andacht der Recklinghäuser Superintendentin Katrin Göckenjan-Wessel.

Mit den in Recklinghausen gehaltenen Vorträgen wird ein weites Feld aus dem Anlass „200 Jahre Kirchenkreise“ bearbeitet, und sie greifen dabei auch über Westfalen hinaus (Gerrit Noltensmeyer, „Von Diözesen, Superintendenturen und Klassen in Lippe“). Innerwestfälisch regional ausgerichtet sind demgegenüber die allesamt aus einer gründlichen Arbeit an den Quellen erwachsenen Beiträge von Jürgen Kampmann (Kreis-synode Tecklenburg 1817–1827), Günter Brakelmann (Kreissynode Bochum 1818–1921), Albrecht Geck (Kirchenkreis Recklinghausen) und Johannes Burkardt (Kirchenkreis Wittgenstein). In Ergänzung dazu ist Traugott Jähnichens Aufsatz über den Recklinghäuser „Pionier der Kirchenkreisgeschichtsforschung“, Helmut Geck (1931–2010), zu lesen. Einen Gesamtüberblick über die Geschichte des „mittleren Ephoralamtes in Westfalen“ in der Zeit von 1818 bis 2018 aus kirchenjuristischer Sicht bietet Hans-Tjabert Conring; er lässt dabei auch manche Perspektiven aktuellen kirchenleitenden Handelns in Westfalen hervortreten.

Zudem bietet das Jahrbuch auch Neues zum 16. Jahrhundert aus der Feder von Christian Peters, so einen Beitrag zur „Reformation und Gegenreformation an der oberen Weser“ (zur Reichsabtei Corvey und zu Höxter), einen summarischen Versuch, den „Anteil Westfalens an der

Ausdifferenzierung des Protestantismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ zu bestimmen – was hier geboten wird, ist letztlich eine Geschichte der Reformation in Westfalen in der Zeit nach 1535 (Ende des Täuferreiches) –, und dazu kommen noch zwei kleine Quelleneditionen, ein Text des Paderborner Pfarrers Martin Hoitband (um 1527–1597), in dem dieser 1580 das Verhältnis von lutherischer Ordination und römisch-katholischer Priesterweihe bestimmte, sowie ein kleiner, heute nur noch in einem einzigen Exemplar erhaltener „Beichtkatechismus“, den der gebildete Soester Superintendent Simon Musaeus (1529–1576, ein gerade auch als Katechet weit über die Region hinaus bedeutender Gnesiolutheraner) 1575 bei Adam Sartor in Dortmund in niederdeutscher Sprache herausbrachte.

Auf den von Albrecht Geck betreuten Rezensionsteil hinzuweisen, ist gerade bei unseren langjährigen Lesern eigentlich kaum mehr nötig. Er bietet, wie gewohnt, einen nicht nur historisch, sondern auch thematisch bunten Strauß von Neuerscheinungen, in dem wohl fast jeder für ihn Interessantes entdecken dürfte, das ihm hier empfehlend, aber durchaus auch kritisch gesichtet vorgestellt wird.

Für die Herausgeber war das vergangene Vereinsjahr auch insofern ein besonderes, als sie nicht nur mit der Erstellung des Jahrbuchs befasst waren, sondern kontinuierlich auch mit der Arbeit an der von ihnen als Herausgebern vorbereiteten Gesamtdarstellung zum evangelisch-kirchlichen Leben in Westfalen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Das vom Verein für Westfälische Kirchengeschichte e.V. angestoßene Projekt „Evangelisch in Westfalen“ bindet zahlreiche Autorinnen und Autoren ein, die oft auch den Leserinnen und Lesern des Jahrbuchs als Autorinnen bzw. Autoren bekannt sind. Ohne dass die Landeskirche sich bereitgefunden hätte, die finanziellen Lasten für das Vorhaben zu schultern, ließe es sich nicht realisieren. Es soll ihr schließlich aber auch in mehrfacher Hinsicht zugutekommen, von der geschichtswissenschaftlich soliden, zugleich gefälligen Außendarstellung im kirchlichen und politischen Raum bis hin zum Unterricht des theologischen und juristischen Nachwuchses. Zuversichtlich, mit diesem Buch etwas über den Tag hinaus Erhellendes, in seiner Form zugleich Zeitgemäßes und Attraktives vorlegen zu können, lautet indes der letzte Satz: „Quod Deus bene vertat!“

Münster, am Michaelistag 2019

Christian Peters

Albrecht Geck

Jürgen Kampmann

## **Beiträge zur Reformation in Westfalen**



## **Reformation und Gegenreformation an der oberen Weser. Die Reichsabtei Corvey und ihre Hauptstadt Höxter im Spannungsfeld ihrer Nachbarn<sup>1</sup>**

Genau wie die Fürstäbtissinnen von Essen<sup>2</sup> und Herford<sup>3</sup> gehörten auch die Fürstäbte von Werden<sup>4</sup> und Corvey<sup>5</sup> zu den ältesten der westfälischen Reichsstände. Ihre Klöster waren allesamt bereits in karolingischer Zeit gegründet worden. In vielem den Bischöfen gleich, regierte man hier über kleine Herrschaften und war darin weithin exemt.

Diese rechtliche Sonderstellung und die frühere Bedeutung für die Kulturgeschichte Westfalens standen Anfang des 16. Jahrhunderts aber längst in einem eklatanten Gegensatz zur politischen Bedeutung dieser Territorien. Zwar saß man gemeinsam auf der geistlichen Bank des

- <sup>1</sup> Für den Druck erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines bei der Jahrestagung der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte in Holzmin-den am 26. Mai 2018 gehaltenen Vortrages. – Die zum Nachweis der Literatur in den Anmerkungen verwandten Abkürzungen folgen Schwertner, Siegfried M[...]: Theologische Realenzyklopädie (TRE). Abkürzungsverzeichnis, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin/New York 1994. – Die Drucke der Zeit werden nach dem VD 16 (Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts) ausgewiesen.
- <sup>2</sup> Bodarwé, Katrinette/Schilp, Thomas (Hgg.): Herrschaft, Liturgie und Raum – Studien zur mittelalterlichen Geschichte des Frauenstifts Essen (Essener Forschungen zum Frauenstift 1), Essen 2002. – Schilp, Thomas (Hg.): Reform – Reformation – Sä-kularisation. Frauenstifte in Krisenzeiten (Essener Forschungen zum Frauenstift 3), Essen 2004. – Schilp, Thomas (Bearb.): Essener Urkundenbuch. Regesten der Ur-kunden des Frauenstifts Essen im Mittelalter. Band 1 von der Gründung um 850 bis 1350, Düsseldorf 2010. – Schilp, Thomas (Hg.): Frauen bauen Europa. Internationa-le Verflechtungen des Frauenstifts Essen (Essener Forschungen zum Frauenstift 9 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde LXXX), Essen 2011. – Arend, Sabine: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Einundzwanzigster Band. Nordrhein-Westfalen I. Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Das Hochstift und die Stadt Minden. Das Reichsstift und die Stadt Herford. Die Reichsstadt Dortmund. Die Reichsabtei Corvey. Die Grafschaft Lippe. Das Reichsstift und die Stadt Essen, Tübingen 2015, S. 487-507, hier beson-ders S. 489f.
- <sup>3</sup> Pohl, Meinhard: [Art.] Herford – Reichsabtei, in: Hengst, Karl (Hg.): Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Grün-dung bis zur Auflösung. Teil 1: Ahlen – Mülheim (Veröffentlichungen der Histori-schen Kommission für Westfalen XLIV), Münster 1992, S. 404-412 (Literatur). – Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 157-195, hier besonders S. 159f.
- <sup>4</sup> Stüwer, Wilhelm: Das Erzbistum Köln 3: Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (Germania Sacra Neue Folge 12), Berlin/New York 1980.
- <sup>5</sup> Sagebiel, Martin: [Art.] Corvey – Benediktiner, in: Hengst, Klosterbuch 1 (wie Anm. 3), S. 215-226 (Literatur). – Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 227-277, hier besonders S. 229.

Reichsfürstenrates,<sup>6</sup> man spielte hier aber kaum mehr eine Rolle. Einmal salopp ausgedrückt: Man war in jeder Hinsicht in den Winkel geraten. Und dies sollte sich, namentlich was die Reichsabtei Corvey anbelangte, auch im Blick auf das reformatorische Geschehen bestätigen.<sup>7</sup>

Aber blicken wir zunächst in die große Vergangenheit zurück, genauer in die Zeit vor der Jahrtausendwende, in der die Fürstabtei Corvey nicht nur in kultureller, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht das wohl mächtigste Kloster Norddeutschlands gewesen war.<sup>8</sup> Alles war dabei von Ludwig dem Frommen (regierend 814–840), dem Sohn und Nachfolger Karls des Großen (regierend 768–814), ausgegangen. Er hatte von einem sächsischen Grafen Bernhard die „villa Huxori“ (Höxter) und das zugehörige Landgebiet links der Weser, die Höxteraner Mark, erworben und diese 822 den Benediktinern von Corbie an der Somme übertragen, damit diese dort ein neues Kloster, „Corbeia nova“, errichten sollten. Tatsächlich war dann aber keineswegs das ganze Dorf Höxter, sondern nur der frühere Saalhof des Grafen Bernhard, die „seticasa“, in die Hände der Benediktiner gelangt.<sup>9</sup> Damit hatte sich hier schon früh eine Bipolarität auf engstem Raum abgezeichnet, die auch für die Zukunft bestimmend bleiben sollte.

Bereits unter Papst Benedikt VII. (974–983) hatte der Konvent dann zwar die Exemption von der Gewalt des Bischofs von Paderborn erhalten (981; durch Papst Johannes XV. [985–996] 989 nochmals bestätigt) und die

<sup>6</sup> Der Reichsfürstenrat (auch: Fürstenbank) war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis 1806 die Bezeichnung für das Kollegium (Kurie) der Reichsfürsten im Reichstag des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Neben dem Reichsfürstenrat bestand der Reichstag aus dem Kurfürstenkollegium und dem Reichsstädtekollegium. – Kohnle, Armin: [Art.] Reichstag, in: RGG<sup>4</sup> 7 (2004), Sp. 229f. (Literatur).

<sup>7</sup> Die wichtigsten jüngeren Überblicksdarstellungen zu diesem Themenfeld sind (in chronologischer Reihenfolge): Schröer, Alois: Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft. Zweiter Band: Die evangelische Bewegung in den geistlichen Landesherrschaften und den Bischofsstädten Westfalens bis zum Augsburger Reichstag (1555), Münster 1983, S. 238–255. – Schröer, Alois: Die Kirche von Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1585–1648). Zweiter Band: Die Gegenreformation in den geistlichen Landesherrschaften, Münster 1987, S. 145ff. et passim (Register). – Neuser, Wilhelm H[einrich]: Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß (BWFKG 22), Bielefeld 2002, S. 80–82. – Freitag, Werner: Die Reformation in Westfalen. Regionale Vielfalt, Bekenntniskonflikt und Koexistenz, Münster 2016 (2. Aufl. 2017), Register. – Stupperich, Robert: Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung (1993). Im Auftrag des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte e.V. neu herausgegeben und um aktuelle Literaturangaben ergänzt von Ulrich Rottschäfer, Bielefeld 2017, S. 356–358. – Eine umfassende und in ihrer Präzision vorbildliche Zusammenstellung der Höxter und Corvey betreffenden Literatur bietet Koch, Michael (Hg.): Bibliographie Höxter, Corvey und Corveyer Land (Stand: Januar 2015) (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen 8), Münster 2015.

<sup>8</sup> Schröer, Reformation 2 (wie Anm. 7), S. 238f.

<sup>9</sup> Sagebiel, Corvey (wie Anm. 5), S. 215f.

damit verbundenen Rechte und Freiheiten auch spätestens seit dem 12. Jahrhundert in vollem Umfang in Anspruch genommen.<sup>10</sup> Strittig blieb aber die Rechtslage im von der Abtei abhängigen Territorium sowie den darin gelegenen geistlichen Institutionen.<sup>11</sup> Dazu kamen mancherlei Grenzstreitigkeiten mit Paderborn, dessen Gebiet die Reichsabtei gleich an mehreren Seiten umfasste. Wichtigste Zankäpfel in diesem Dauerkonflikt, der erst 1779 zugunsten der Abtei Corvey beigelegt werden konnte, waren das Kollegiatstift St. Petri in Höxter<sup>12</sup> und die Propstei Marsberg,<sup>13</sup> eine alte Corveyer Gründung (826). Außerdem stritt man um den Besitz von Beverungen<sup>14</sup> und Jakobsberg.<sup>15</sup>

Obwohl sie im 12. Jahrhundert noch einmal für kurze Zeit aufgeblüht war, war die Reichsabtei im Verlaufe des 14. Jahrhunderts dann aber mehr und mehr verweltlicht.<sup>16</sup> Der Niedergang hatte sich nicht nur auf die Mönche, sondern auch auf die Fürstäbte selbst erstreckt. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts war es dann unter dem Einfluss des Kölner Erzbischofs Hermann IV. von Hessen (regierend 1480–1508),<sup>17</sup> seit 1498 als Hermann I. auch Bischof von Paderborn, wieder zu einer Konsolidierung gekommen. Die Abtei hatte – wenn auch erst relativ spät als zweitletztes der insgesamt zehn westfälischen Benediktinerklöster – 1501 die „Bursfelder Reform“<sup>18</sup> angenommen. Im Zuge dessen war eine dieser Reform verpflichtete Mönchskolonie entstanden, deren Angehörige die älteren, weltlich lebenden Konventualen verdrängt hatten. An der Rechtsstruktur hatte dies aber nichts geändert: „Die Reichsabtei behielt ihre Regalien und ihre Exemption. Der Abt blieb Landesherr. Der reformierte Prior war nun Oberer des Klosters. Ihm leisteten die Konventualen den Obödienzeid.“<sup>19</sup> Unter dem aus der seit 1465 reformierten Abtei Lies-

<sup>10</sup> A.a.O., S. 215.

<sup>11</sup> Leesch, Wolfgang: Das Corveyer Pfarrsystem, in: Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600. Ausstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Corvey 1966 (Beiträge zur Geschichte und Kunst 1), 3. Aufl., Münster 1966, S. 43–76.

<sup>12</sup> Leesch, Wolfgang: [Art.] Höxter – Kollegiatstift St. Peter, bis 1266 in Niggenkerken, ab 1674 an St. Nicolai in Höxter, in: Hengst, Klosterbuch 1 (wie Anm. 3), S. 452–458 (Literatur).

<sup>13</sup> Honselmann, Wilhelm: [Art.] Marsberg – Benediktiner, in: Hengst, Klosterbuch 1 (wie Anm. 3), S. 574–577 (Literatur).

<sup>14</sup> Günther, Ralf: Geschichte der Stadt Beverungen, Paderborn 1993. – Sander, Hermann-Josef: Beverungen, in: Drewes, Josef (Hg.): Das Hochstift Paderborn: Portrait einer Region, Paderborn 1997, S. 259–288.

<sup>15</sup> Schröer, Reformation 2 (wie Anm. 7), S. 239.

<sup>16</sup> Sagebiel, Corvey (wie Anm. 5), S. 215f.

<sup>17</sup> Brandt, Hans Jürgen/Hengst, Karl: Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984, S. 188–191 (Literatur). – Bosbach, Franz: [Art.] Hermann, Landgraf von Hessen, in: Gatz, Erwin [unter Mitwirkung von Brodbach, Clemens] (Hg.): Die Bischöfe des heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 287f. (Literatur).

<sup>18</sup> Perlitt, Lothar: [Art.] Bursfelde, in: RRG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 1896 (Literatur).

<sup>19</sup> Schröer, Reformation 2 (wie Anm. 7), S. 239.

born<sup>20</sup> kommenden Abt Franz von Ketteler (regierend 1504–1547)<sup>21</sup> setzten sich die Neuen – allesamt nichtadeliger Herkunft, dafür aber durchweg zu Priestern geweiht – vollends durch.<sup>22</sup> Für die aufkommende Reformation gab es in diesem Klima dann zunächst nur wenige Ansatzpunkte.

Deutlich anders war dies in der nahegelegenen Stadt Höxter. Auch hier ist zunächst ein Blick in die Vergangenheit zu werfen:<sup>23</sup> Höxter hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts etwa 500 Bürger (bei einer Gesamtbevölkerung von zirka 3.000 Menschen). Es besaß seit 1150 das Dortmunder Stadtrecht und war der politische und wirtschaftliche Mittelpunkt des Corveyer Stiftsgebietes. Obwohl der Abt formal dort immer noch Herr war, betrieb die Stadt schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine eigenständige Politik (Autonomiestadt). Dabei bewegte man sich auch in den Netzwerken der Hanse, der Höxter 1293 beigetreten war.<sup>24</sup>

Die relative Autonomie der Stadt, die letztlich bis 1803 bestand,<sup>25</sup> war das Ergebnis eines zähen Kampfes: Erst 1332 hatte man dem Corveyer Abt Ruprecht von Horhausen (regierend 1306–1336) einen sogenannten „Sühnebrief“ abringen können, in dem dieser die städtischen Rechte Höxters anerkennen musste. Die Stadt sollte fortan ein privilegierter Partner ihres Landesherrn sein und sogar bei dessen Außenpolitik mitreden dürfen.<sup>26</sup> Das jedoch war ein fragiler Konsens, hing er doch allein vom Wohlwollen, genauer: der Machtposition des jeweils regierenden Fürststabs ab.

Erst 1434 war man im Schatten der für die Grafen von Spiegelberg desaströs endenden „Spiegelberger Fehde“ (1433–1435) dieser Zwickmühle dann doch noch entkommen. Denn man hatte sich – im Grunde hochverräterisch – nicht nur mit dem Kapitel des Kollegiatstiftes St. Petri, sondern auch mit dem Corveyer Konvent selbst gegen dessen eigenes Oberhaupt, Fürstabt Moritz von Spiegelberg (regierend 1417–1435), verbunden und Erbschutzverträge mit Herzog Otto IV. von Braunschweig-Lüneburg (regierend 1434–1456)<sup>27</sup> und Landgraf Ludwig I. von Hessen (regierend

<sup>20</sup> Müller, Helmut: [Art.] Liesborn – Kanonissen, dann Benediktiner, in: Hengst, Klosterbuch 1 (wie Anm. 3), S. 522–529 (Literatur).

<sup>21</sup> Müller, Helmut: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 5. Das Kanonissenstift und Benediktinerkloster Liesborn (Germania Sacra Neue Folge 23), Berlin 1987, S. 315.

<sup>22</sup> Schröer, Reformation 2 (wie Anm. 7), S. 239.

<sup>23</sup> Koch, Michael [u.a.] (Hgg.): Höxter. Geschichte einer westfälischen Stadt. Band 2: Höxter und Corvey im Spätmittelalter (Schriften und Quellen zur Westfälischen Geschichte 72), Paderborn 2015.

<sup>24</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 229 mit Anm. 4 (ältere Literatur).

<sup>25</sup> A.a.O., S. 231.

<sup>26</sup> Streich, Gerhard: Der Oberweserraum im späten Mittelalter: Stift Corvey und Höxter im Spiegel der Territorialgeschichte, in: Koch, Höxter (wie Anm. 23), S. 71–163, hier besonders S. 100–108.

<sup>27</sup> Geckler, Christa: Die Celler Herzöge – Leben und Wirken 1371–1705, Celle 1986 (Register).



1413/1416–1458),<sup>28</sup> den beiden mächtigsten Nachbarn des Stiftes, abgeschlossen.<sup>29</sup> Fortan hatte die Stadt Höxter zwei einflussreiche Tutoren, die ihre privilegierte Stellung dem Abt von Corvey gegenüber sicherten, dabei aber auch heftig miteinander konkurrierten. Für die Einführung der Reformation in der Stadt wie im Stift war dies eine Konstellation, deren Bedeutung wie Brisanz unmittelbar einleuchten dürfte.

Will man das im Folgenden zu Schildernde verstehen, ist es nötig, sich zuvor auch noch einmal die kirchliche (parochiale) Struktur Höxters vor Augen zu führen: Die in unmittelbarer Nähe zur Reichsabtei gelegene Stadt war bereits seit 1231 Sitz eines Paderborner Archidiakons. Sie besaß drei Pfarrkirchen: Das Kollegiatstift St. Petri und die Pfarrkirchen St. Kili-ani und St. Nicolai. Das Patronat lag hier beim Petri-Stift.<sup>30</sup> An Ordensniederlassungen gab es nur ein Kloster der Minoriten (Franziskaner)<sup>31</sup> mit der dazu gehörigen Marienkirche. Dazu kam ein Beginenhau.<sup>32</sup>

Die kirchlichen Strukturen waren also nicht einfach, im Ganzen aber durchaus überschaubar.

## **1. Die Einführung der Reformation in Höxter**

Eine Vorbemerkung zu den Quellen: Als Resultat einer breiten und in dieser Breite wohl doch auch bewusst betriebenen Quellenvernichtung im Zuge der Gegenreformation<sup>33</sup> sind die Anfänge der Reformation in der Stadt Höxter heute nur noch in groben Zügen zu rekonstruieren.<sup>34</sup> Zu beklagen ist dabei nicht zuletzt der Verlust fast aller kirchenordnenden Texte.<sup>35</sup>

<sup>28</sup> Philippi, Hans: [Art.] Ludwig I., der Friedsame, in: NDB 15 (1987), S. 387-389. – Krafft, Otfried: Landgraf Ludwig I. von Hessen (\*1402, reg. 1413/16–1458). Politik und historiographische Rezeption, maschinenschriftliche Habilitation, Marburg 2015.

<sup>29</sup> Streich, Oberweserraum (wie Anm. 26), S. 140-153.

<sup>30</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 229.

<sup>31</sup> Leesch, Wolfgang: [Art.] Höxter – Minoriten, in: Hengst, Klosterbuch 1 (wie Anm. 3), S. 458-461 (Literatur).

<sup>32</sup> Leesch, Wolfgang: [Art.] Höxter – Beginen, in: Hengst, Klosterbuch 1 (wie Anm. 3), S. 461f. (Literatur).

<sup>33</sup> Kaufmann, Thomas: [Art.] Gegenreformation, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 538-544 (Literatur).

<sup>34</sup> „Die Archivalien der Stadt sind vernichtet, aus den Ratsprotokollen sind die Seiten, die sich auf diese Zeit [der Reformation] beziehen, herausgeschnitten, und die Kirchenarchive bieten teils nur unbedeutende, teils aus späterer Zeit herrührende Nachrichten.“ Stupperich, Robert: Johannes Winnistede, „der erste Evangelist von Höxter“, in: JVKKG 45/46 (1952/1953), S. 364-372, hier S. 364.

<sup>35</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 230.

Der Darstellung des damals Geschehenen in Hermann Hamelmanns (1526–1595)<sup>36</sup> „Genealogia Westphaliae“<sup>37</sup> kommt angesichts dessen große Bedeutung zu. Auch sie ist aber alles andere als unproblematisch, basiert sie doch – namentlich, was die Zeit nach dem Interim<sup>38</sup> anbelangt – auf einem erkennbar tendenziösen Bericht von Hamelmanns Freund Johann Sifridus (Sigfriedus, Segefride, Siverdes; † 1611).<sup>39</sup> Sifridus, der an der von den unterlegenen Ernestinern<sup>40</sup> nach dem Schmalkaldischen Krieg gegründeten, streng lutherischen Universität in Jena<sup>41</sup> studiert hatte und dort eindeutig geprägt worden war, stammte aus Höxter. Er war hier En-

<sup>36</sup> Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer von der Reformationszeit bis 1945 (BWFKG 4), Bielefeld 1980, S. 178 Nr. 2267. – Peters, Christian: [Art.] Hamelmann, Hermann, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 1402 (Literatur). – Scheible, Heinz: Melanchthons Briefwechsel [MBW]. Band 12: Personen F – K, Stuttgart-Bad Cannstatt 2005, S. 221 (Literatur).

<sup>37</sup> Löffler, Klemens (Hg.): Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Kritische Neuausgabe. Band II: Reformationsgeschichte Westfalens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen II), Münster 1913, S. 349–371. – Der dortigen Edition unmittelbar vorausgegangen war Löffler, Klemens: Zur Reformationsgeschichte der Stadt Höxter, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde 70 (1912), Abteilung 1, S. 250–271.

<sup>38</sup> Mehlhausen, Joachim: [Art.] Interim, in: TRE 16 (1987), S. 230–237 (Literatur). – Dingel, Irene/Wartenberg, Günther (Hgg.): Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Interim von 1548 (LStRLO 8), Leipzig 2006.

<sup>39</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 475 Nr. 5877. – Dass er Hamelmann einen detaillierten Bericht über die Reformation in seiner Vaterstadt zugeleitet hatte, wird von diesem selbst bezeugt. Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 349 mit Anm. 6. – An Druckschriften ist für Sifridus lediglich ein Beitrag zu einer Dedikationsschrift (Eheschluss einer Nichte in Sondershausen [Thüringen] im Jahr 1600) nachweisbar: SYN THEO PHIOLOGAMÖ. || R. ET DOCTISS. || V. IVVENEM, M. IO- || HANNEM MVLLERVM, PASTOREM || ECCLESIAE DEI IN TOBA, QVAE EST || Illustr. Comit. à Suuartzburg & || Hohenstein, &c. || Et [...] virginem, || ANNAM, || [...] Dn. Guntheri Sifridi, ad annos 25. in inclitâ || Sondershusâ Archidiaconi [...] || FILIAM, || [...] Honoris et amoris ergo dote et apprea- || tione hac melica dignè ac meritò pu- || blicitus cohonestabant || AMICI. || A.D. VI. Aprilis, Anno Salut. || M. D. C. || (Erfurt: Johann Beck 1600) (VD16 ZV 13155). – Zu seinem gleichnamigen Onkel (1502–1541), zuletzt Superintendent in Brandenburg und dort an der Pest gestorben, der seit 1540 (zu dieser Zeit Diakon in Wittenberg) mit Anna von Willmanns, Tochter des Erbherren auf Böß bei Wittenberg, einer Verwandten von Melanchthons Frau Katharina (geb. Krapp), verheiratet war s. Löffler, Klemens (Hg.): Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Kritische Neuausgabe, Band I: Schriften zur niedersächsisch-westfälischen Gelehrten- und Kirchengeschichte, Heft 3: Illustrium Westphaliae virorum libri sex (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen I,3), Münster 1908, S. 273 Anm. 4.

<sup>40</sup> Gehrt, Daniel: Ernestinische Konfessionspolitik. Bekenntnisbildung, Herrschaftskonsolidierung und dynastische Identitätsstiftung vom Augsburger Interim 1548 bis zur Konkordienformel 1577 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologieggeschichte 34), Leipzig 2011.

<sup>41</sup> Leppin, Volker: [Art.] Jena, Universität, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 402–404 (Literatur). – Bauer, Joachim: Von der Gründung einer Hohen Schule in „elenden und betrübten Zeiten“, in: Bauer, Joachim: Dokumente zur Frühgeschichte der Universität Jena 1548 bis 1558, Weimar/Jena 2003, S. 31–88.

de der 1550er Jahre Prediger an St. Petri gewesen und nach einem heftigen Streit mit dem Hörteraner Rat 1561 an die Marktkirche in Hameln gewechselt. Daneben hatte aber auch der von Bischof Johann II. von Hoya (regierend 1568–1574)<sup>42</sup> aus Paderborn vertriebene Martin Hoitb(r)and(t) (ca. 1527–1597),<sup>43</sup> der 1568 kurzzeitig in Höxter gewirkt hatte, Hamelmann mancherlei Informationen zukommen lassen.<sup>44</sup> Was also lässt sich – auch unter Einbeziehung des aus anderen Kontexten Bekannten oder doch zumindest Erkennbaren – für den Verlauf der Reformation in Höxter festhalten?

Obwohl das Wormser Edikt von 1521<sup>45</sup> in den Städten Westfalens nie offiziell publiziert worden war, dürfte die Kunde davon doch schon früh auch nach Höxter gelangt sein. Maßgeblich dafür dürften die zahlreichen, vor allem in den Niederlanden gedruckten Flugschriften gewesen sein. Dazu kamen, wie auch schon Hamelmann berichtet, die Kontakte der Hörteraner Kaufleute in den süd- und mitteldeutschen Raum. Sie brachten mit, was sie gehört und an Druckerzeugnissen erworben hatten.<sup>46</sup> Noch wichtiger wurde dann aber schnell die Nachbarschaft Hessens, dessen umtriebiger Landgraf ja einer der beiden Schutzherrn Höxters war. Im direkten Schatten der Türme Corveys und infolge der traditionell engen Verflechtung des städtischen Patriziates mit dem Kapitel des Kollegiatstiftes St. Petri konnte eine reformatorische Bewegung aber wohl doch erst zu Beginn der 1530er Jahre aufkommen.<sup>47</sup>

Anfang 1533 ergriff Philipp I. von Hessen (regierend 1509/1518–1567),<sup>48</sup> inzwischen auch einer der beiden Hauptleute des seit dem Nürnberger Anstand vom 23. Juli 1532 in steter Expansion befindlichen Schmalkaldischen Bundes,<sup>49</sup> tatsächlich die Initiative. Dabei kam ihm zugute, dass er zuvor auch bereits weserabwärts in den Grafschaften Hoya und Diepholz Stützpunkte gewonnen hatte.<sup>50</sup> Gemeinsam mit seinem Mit-

<sup>42</sup> Brandt/Hengst, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 206–211. – Schröer, Alois: [Art.] Hoya zu Stolzenau, Johann Graf von, in: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 320f. (Literatur).

<sup>43</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 217 Nr. 2756.

<sup>44</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 349 mit Anm. 8.

<sup>45</sup> Kohnle, Armin: [Art.] Wormser Edikt, in: TRE 36 (2004), S. 287–291 (Literatur).

<sup>46</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 350.

<sup>47</sup> Stupperich, Robert: Die Reformationsbewegung an der mittleren Weser, in: JWKG 69 (1976), S. 115–132, hier S. 116 und S. 119f.

<sup>48</sup> Dienst, Karl: [Art.] Philipp der Großmütige, in: BBKL 7 (1994), Sp. 476–479 (Literatur). – Müller, Gerhard: [Art.] Philipp, Landgraf von Hessen, in: RGG<sup>4</sup> 6 (2003), Sp. 1270f. (Literatur). – Schneider-Ludorff, Gury: Der fürstliche Reformator. Theologische Aspekte im Wirken Philipps von Hessen von der Homberger Synode bis zum Interim (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 20), Leipzig 2006.

<sup>49</sup> Haug-Moritz, Gabriele/Schmidt, Georg: [Art.] Schmalkaldischer Bund, in: TRE 30 (1999), S. 221–228 (Literatur).

<sup>50</sup> Stupperich, Reformationsbewegung (wie Anm. 47), S. 117.

tutor Ernst von Braunschweig-Lüneburg (regierend 1521–1546),<sup>51</sup> der wie Philipp selbst einer der ersten Unterzeichner der Confessio Augustana von 1530 gewesen war, veranstaltete er im Januar 1533 einen mehrtätigen Fürstentag in Höxter. Obwohl der Anlass dazu vergleichsweise geringfügig war (es ging um die Beilegung eines Konfliktes zwischen Graf Jobst II. von Hoya [regierend 1511–1545]<sup>52</sup> und dem Ritter und Söldnerführer Franz von Halle [1509–1553] in Bodenwerder, die allerdings beide Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes waren, was der Sache dann doch eine gewisse Brisanz verlieh<sup>53</sup>), kamen immerhin 21 Grafen und etwa 80 Ritter zusammen.<sup>54</sup> Gleichfalls erschienen waren aber auch eine Reihe städtischer Gesandter, so etwa der einflussreiche Münstersche Syndicus Dr. Johann von der Wyck (ca. 1480–1535).<sup>55</sup> Allmorgendlich fanden nun Gottesdienste statt, zu denen auch der Rat und die Bürger Höxters eingeladen waren. Philipps Hofprediger, der aus Württemberg stammende Konrad Öttinger († 1540),<sup>56</sup> hielt werbende Predigten.<sup>57</sup> Das konnte vor Ort nur als ein Aufruf zur Einführung der Reformation verstanden werden. Auch Höxter sollte dem Vorbild Mindens, Herfords und Soests fol-

<sup>51</sup> Friedland, Klaus: [Art.] Ernst, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Celle, in: NDB 4 (1959), S. 608. – Bautz, Friedrich Wilhelm: [Art.] Ernst der Bekenner, in: BBKL 1 (1975/1990), Sp. 1537 (Literatur). – Geckler, Christa: Die Celler Herzöge – Leben und Wirken 1371–1705, Celle 1986 (Register).

<sup>52</sup> Graf Jobst II. war schon 1523 ein Anhänger Luthers, der 1525 Adrian Buxschott (um 1493–1561) nach Nienburg an der Weser entsandte. Die reichen Kirchengüter des Stifts Bücken und der anderen Klöster in der Grafschaft Hoya wurden ab 1532 von Jobst eingezogen. Nur das Stift Bassum blieb als standesgemäßer Ort für unverheiratete Töchter des Adels. Jobsts Regierungszeit war geprägt von der hohen Schuldenlast, die auf der Grafschaft lag, und den damit verbundenen Verpfändungen von zahlreichen Gütern und Streitigkeiten mit Gläubigern. – Hucker, Bernd Ulrich: Die Grafen von Hoya. Ihre Geschichte in Lebensbildern (Schriften des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung – Vechta 2), Hoya 1993 (Register; dazu die Stammtafel). – Museum Nienburg (Hg.): Die Grafschaften Bruchhausen, Diepholz, Hoya und Wölpe, Nienburg 2000, besonders S. 104–123 (Bibliographie).

<sup>53</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 350 mit Anm. 2 und 3.

<sup>54</sup> A.a.O., S. 350f.

<sup>55</sup> Stupperich, Robert: Johann von der Wyck (ca. 1480–1535), in: Stupperich, Robert (Hg.): Westfälische Lebensbilder 16 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVII A,16), Münster 2000, S. 31–45.

<sup>56</sup> Hütteroth, Oskar: Die althessischen Pfarrer der Reformationszeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Hessens XXII), 2. Aufl., Marburg 1966, S. 256. – Brecht, Martin/Ehmer, Hermann: Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534, Stuttgart 1984 (Register).

<sup>57</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 351.

gen, die ebendiesen Schritt erst vor kurzem vollzogen und eigene evangelische Kirchenordnungen eingeführt hatten.<sup>58</sup>

Umgehend wandte sich eine Gruppe evangelisch gesinnter Bürger, die sich, so Hamelmann, im Hause eines Roland Kohlwagen getroffen hatten, dann auch an den ersten Höxteraner Bürgermeister Johannes Veltmann. Man äußerte den Wunsch nach einem Prediger wie Öttinger. Als dies vertröstend beschieden wurde (Veltmann verwies auf die Rechte des Abtes von Corvey und der Herren des Petri-Stiftes, stellte aber zumindest in Aussicht, demnächst persönlich in Kassel sondieren zu wollen), appellierte man über Öttinger dann auch an Philipp selbst. Der wollte nicht hinnehmen, dass die Sache „in die langen Kasten gelacht“ (auf die lange Bank geschoben) wurde, und ließ den Magistrat deshalb durch seinen erfahrenen Marschall Hermann von der Malsburg (amtierend 1519–1538; † 1556/1558),<sup>59</sup> der Philipp bereits 1521 nach Worms begleitet hatte, fragen, warum er sich der Einführung der Reformation widersetze. Man solle doch endlich auch „fromme Diener des Evangeliums“ berufen. Die Ratsherren jedoch sträubten sich und verwiesen darauf, dass eine solche nicht im Vorfeld abgestimmte Änderung der Religion zwangsläufig zu Konflikten mit Braunschweig-Lüneburg, dem Abt von Corvey und dem Kapitel St. Petri führen werde. Man wolle daher lieber auf das schon seit langem angekündigte Generalkonzil warten.<sup>60</sup>

Daraufhin erhöhte Philipp den Druck. Er bestellte Veltmann ein und konfrontierte diesen im Zuge eines bei Hamelmann malerisch geschilderten Wutanfalls mit schwersten Vorwürfen. Wie er erfahren habe, so Philipp, bedrohe Veltmann das Bekenntnis zur Confessio Augustana und sei eher bereit, 100 Taler aus seinem eigenen Vermögen zu opfern, als dem Evangelium in Höxter freien Lauf zu lassen. Solle sich dies als zutreffend erweisen, werde er es nicht ungestraft lassen. Die Anstellung evangelischer Prediger habe, so Philipp, nun unverzüglich zu erfolgen.<sup>61</sup>

Auch in der Folgezeit geschah aber zunächst nichts. Daher schickte die Gruppe um Kohlwagen eine Gesandtschaft nach Kassel, woraufhin der Landgraf seine Drohungen erneuerte. Dies, also der eigenmächtige Appell einiger der Höxteraner Bürger an eine auswärtige Obrigkeit, wurde vom Rat auf das Heftigste missbilligt und im Interesse einer scharfen

<sup>58</sup> Minden 1530: Einführung und Text: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. (110f.) 121–145. – Soest 1532: Einführung und Text: Arend, Sabine: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Zweiundzwanzigster Band. Nordrhein-Westfalen II: Das Erzstift Köln. Die Grafschaften Wittgenstein, Moers, Bentheim-Tecklenburg und Rietberg. Die Städte Münster, Soest und Neuenrade. Die Grafschaft Lippe (Nachtrag), Tübingen 2017, S. (370–373) 385–459. – Herford 1532: Einführung und Text: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. (162–164) 165–195.

<sup>59</sup> A.a.O., S. 237 Anm. 1.

<sup>60</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 351f.

<sup>61</sup> A.a.O., S. 352.

Sanktionierung zur Revolte hochgespielt. Veltmann und seine Kollegen riefen die Bürgerschaft vor dem Rathaus zusammen. Man ließ die Stadttore schließen. In Gegenwart des Landesherrn, also des gleichfalls erschienenen Abtes von Corvey, Franz von Ketteler, sollten alle Erschienenen versprechen, beim alten Glauben zu bleiben.<sup>62</sup>

Allerdings war dieser Plan schon im Vorfeld durchgestochen geworden. Die Evangelischen verschanzten sich und erwiesen sich bald als die stärkere Partei („Wer für die Einführung des Evangeliums ist, möge dies durch Erheben der Hand anzeigen“<sup>63</sup>). Man weigerte sich, den Rat auch nur anzuhören. Am Ende mussten Abt und Magistrat der Berufung evangelischer Prediger zustimmen. Im Zuge dessen wurde (wichtig für die Mobilisierung der Bevölkerung) auch eine Reihe nichtreligiöser Forderungen durchgesetzt: So wurde der Abt genötigt, das alte städtische Braumonopol zu erneuern: Auf dem Land durfte fortan kein eigenes Bier mehr produziert werden.<sup>64</sup>

Anders als man erwarten möchte, war es dann aber doch nicht der Landgraf, der der Stadt Höxter zu ihren ersten reformatorischen Predigern verhalf.<sup>65</sup> Die Bürger mussten hier vielmehr selbst die Initiative ergreifen. In der Fastenzeit 1533 reiste Justus Kahlwagen, wohl ein Sohn oder anderer Verwandter Roland Kahlwagens, nach Einbeck in Braunschweig-Grubenhagen. Hier gelang es ihm mit Hilfe des Superintendenten Dr. Gottschalk Kropp (um 1490–1540)<sup>66</sup> – er war Prior des Herforder Augustinereremitenklosters gewesen und 1522 in Wittenberg durch Andreas Bodenstein von Karlstadt (1486–1541)<sup>67</sup> promoviert worden –, einen bewährten Prediger zu gewinnen:<sup>68</sup> den früheren Halberstädter Augustinerchorherren Johann Winningstedt (Winnistedt, Winnienstede, Winningstadius; ca. 1500–1569).<sup>69</sup>

Auch Winningstedt hatte in Wittenberg studiert. Er wurde nun Pfarrer an Höxter-St. Kiliani und hier, so Hamelmann, „von vielen mit großer Freude aufgenommen.“<sup>70</sup> Die Nicolai-Kirche übernahm ein früherer Minorit des Höxteraner Konventes, Johann Polheim (Pelheimius, Polhenne;

<sup>62</sup> A.a.O., S. 352f.

<sup>63</sup> A.a.O., S. 353.

<sup>64</sup> Ebd.

<sup>65</sup> Stupperich, Reformationsbewegung (wie Anm. 47), S. 123.

<sup>66</sup> Löffler, Hamelmann I,3 (wie Anm. 39), S. 264. – Kunzelmann, Adalbero: Geschichte der deutschen Augustinereremiten. Fünfter Teil: Die sächsisch-thüringische Provinz und die sächsische Reformkongregation bis zum Untergang der beiden (Cas-siacum XXVI), Würzburg 1974, S. 201 Anm. 1065 (Literatur).

<sup>67</sup> Bubenheimer, Ulrich: [Art.] Karlstadt, Andreas Rudolph Bodenstein von, in: TRE 17 (1988), S. 649–657 (Literatur).

<sup>68</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 353f.

<sup>69</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 564 (Nr. 7011). – Stupperich, Winnistede (wie Anm. 34).

<sup>70</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 354 mit Anm. 1.

† ca. 1557).<sup>71</sup> Er wird häufig mit dem Humanisten Johannes Pollius (Polhenne, Polhen, Polhemius; um 1490–1562, Rheda/Tecklenburg, Soest/Osnabrück)<sup>72</sup> verwechselt. Polheim hatte zuvor an der Gaukirche in Paderborn gewirkt, war hier aber im Oktober 1532 durch Hermann von Wied<sup>73</sup> vertrieben worden. Der ehemalige Minorit war bestens in Höxter vernetzt und blieb hier, allen harten Umbrüchen zum Trotz, immerhin bis 1557 im Amt.<sup>74</sup>

Auch der neue Prediger an St. Petri, Franz Weddenen (Widdenen, von der Wettwen, Ahlen; † nach 1533),<sup>75</sup> kam aus Einbeck. Er war Franziskanermönch gewesen, hatte mit Winningstedt in Wittenberg studiert und folgte diesem nun auch nach Höxter. Nach Hamelmanns Darstellung war seine Anreise aber nicht ungefährdet. Da der streng katholische Herzog Heinrich II. (der Jüngere) von Braunschweig-Wolfenbüttel (regierend 1514–1568)<sup>76</sup> den Solling beherrschte, brachte man ihn lieber auf einem Umweg in die Stadt.<sup>77</sup>

Auch vor Ort war Weddenens Stellung schwierig. Schuld daran war vor allem die ungeklärte Rechtslage an St. Petri. Bei Weddenens erstem Betreten der Stiftskirche sang der Chor dort soeben das lateinische Te Deum. Er und seine Begleiter führten es „more insolito“ („in ungewohnter Weise“) auf Deutsch zu Ende. Anschließend geleitete man ihn auf direktem Wege, also ohne Beteiligung des Kapitels, zum Predigtstuhl.<sup>78</sup> Im Kapitel hat man diese Investitur dann auch zu keiner Zeit anerkannt. Der neue Mann sah sich einer geschlossenen Front aus der Stadt stammender Stiftsherren gegenüber.

Als Weddenen, beharrlich schikaniert, schon nach drei Monaten zurücktrat (er ging nun bald als Pfarrer nach Lehdorf [Braunschweig]),<sup>79</sup> kam zwar im Auftrag des hessischen Landgrafen der Marburger Theologieprofessor Adam Krafft (1493–1558)<sup>80</sup> in die Stadt. Seine Drohungen ge-

<sup>71</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 389 Nr. 4832.

<sup>72</sup> A.a.O., S. 389 Nr. 4831.

<sup>73</sup> Wie Anm. 85.

<sup>74</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 356f.

<sup>75</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 539 Nr. 6690.

<sup>76</sup> Schmidt, Heinrich: [Art.] Heinrich der Jüngere, in: NDB 8 (1969), S. 351f. – Täubrich, Rainer: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte 29), Wolfenbüttel 1991. – Lippelt, Christian: [Art.] Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg (Wolfenbüttel), in: Jarck, Horst-Rüdiger [u.a.] (Hgg.): Braunschweigisches Biographisches Lexikon – 8. bis 18. Jahrhundert, Braunschweig 2006, S. 322f.

<sup>77</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 354 mit Anm. 3.

<sup>78</sup> So nach einer Beschwerdeschrift des Kapitels aus dem Jahr 1548. Zitiert bei Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 354f. Anm. 5.

<sup>79</sup> A.a.O., S. 354f.

<sup>80</sup> Schilling, Johannes: Adam Krafft, der erste hessische Landesbischof, in: Fuldaer Geschichtsblätter 70 (1994), S. 87–100 (Literatur). – Rudolph, Frank: [Art.] Krafft, Adam, in: BBKL 31 (2010), Sp. 747–760 (Literatur).

gen die Herren von St. Petri blieben aber wirkungslos.<sup>81</sup> Statt dessen versuchte das Kapitel sogleich, einen eigenen Mann, den aus Lügde stammenden Konrad Muggius (Moyge, Mughe),<sup>82</sup> an Weddenens Stelle zu setzen.<sup>83</sup> Daraufhin brachen Unruhen aus: Es kam wohl zu Ausschreitungen gegen die Stiftskirche und deren Inventar (Entfernung von Altären, Raub und Zerstörung von Bildern, Heiligenstatuen und Messbüchern, sowie zum Umstürzen von Grabmalen und Leuchten auf dem Friedhof); der Schaden belief sich angeblich auf 8.000 Taler (so die Stiftsherren noch nach 15 Jahren).<sup>84</sup>

Das rief nun erneut Philipp von Hessen auf den Plan. Vom Hörteraner Rat um Vermittlung gebeten, sandte er Anfang Juli 1533 Räte in die Stadt. Aber auch die Kapitelherren von St. Petri blieben nicht untätig. Sie wandten sich an den Kölner Erzbischof Hermann V. von Wied (regierend 1515–1547),<sup>85</sup> der seit dem Tod Bischof Erichs von Braunschweig-Grubenhagen (14. Mai 1532)<sup>86</sup> als Hermann II. ja auch Administrator des Fürstbistums Paderborn war. Da Hermann erst kurz zuvor von Paderborn aus ein scharfes „Edikt wider alle Neuerungen in Sachen der Religion“ erlassen hatte (16. Oktober 1532), setzte man wohl Hoffnungen auf ihn. Tatsächlich sandte der Administrator dann auch sofort drei Räte nach Höxter. Von evangelischen Bürgern am Betreten der Stadt gehindert, mussten diese aber unverrichteter Dinge wieder abziehen.<sup>87</sup>

Vermittelt durch den hessischen Rat Georg von Pappenheim (amtierend 1534–1538), den Vizekanzler Georg Nusspicker (amtierend 1529–1540) sowie erneut Adam Krafft<sup>88</sup> – allesamt inzwischen bewährte Diplomaten des Schmalkaldischen Bundes und seiner Expansion in den westfälischen Raum –,<sup>89</sup> wurde am 8. Juli 1533 ein Vertrag zwischen dem Petri-Stift und der Stadt Höxter geschlossen.<sup>90</sup> Er war das erste Dokument einer neuen Kirchenordnung und legte fest, dass beide Parteien bis zu einem künftigen Konzil die Rechte der jeweils anderen zu respektieren hätten;

<sup>81</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 355.

<sup>82</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 348 Nr. 4353.

<sup>83</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 356 mit Anm. 3.

<sup>84</sup> Löffler, Reformationsgeschichte (wie Anm. 37), passim, hier besonders Text Nr. II. – Stupperich, Reformationsbewegung (wie Anm. 47), S. 123.

<sup>85</sup> Brandt/Hengst, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 196–200 (Literatur). – Bosbach, Franz: [Art.] Wied, Hermann Graf zu, in: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 755–758 (Literatur).

<sup>86</sup> Brandt/Hengst, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 192–195 (Literatur). – Hengst, Karl: [Art.] Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, in: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 157f. (Literatur).

<sup>87</sup> Schröer, Reformation 2 (wie Anm. 7), S. 246.

<sup>88</sup> Wie Anm. 80.

<sup>89</sup> Peters, Christian: Städtische Selbstbehauptung und Bündnisfrage. Die Verhandlungen der Stadt Soest mit dem Schmalkaldischen Bund (1536/37), in: JWKG 84 (1990), S. 79–95.

<sup>90</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. (230) 235f.



außerdem wurde verfügt, dass St. Petri eine Simultankirche werden, St. Kiliani und St. Nicolai aber im alleinigen Besitz der Evangelischen verbleiben sollten.<sup>91</sup> Zu Weihnachten wurde Muggius durch den Vikar Vitus Cotius (Coci; † nach 1549)<sup>92</sup> ersetzt. Auch er war ein Angehöriger des Petri-Stifts, hatte sich aber über die Lektüre reformatorischer Schriften dem evangelischen Glauben zugewandt. Er blieb bis 1548 im Amt.<sup>93</sup>

Bereits 1536 kam es zu neuen Spannungen um St. Petri. Der Rat hatte die Schwäche des Stiftes ausgenutzt und mehrere diesem gehörige Immobilien an sich gebracht. Wieder rief man Hessen an, dessen Gesandte nach zähen Verhandlungen einen zweiten Vertrag zwischen dem Stift und der Stadt vermittelten (15. September 1536).<sup>94</sup> Er war ein eindrückliches Dokument hessischer Dominanz. Bei güterrechtlichen Konflikten waren danach fortan entweder der Abt von Corvey oder aber der Landgraf von Hessen anzurufen. Die Rechte des Abtes als Landesherr wurden also heruntergestuft, und auch der zweite Tutor Höxters, das lutherische Braunschweig-Lüneburg, wurde nur noch beiläufig erwähnt. Auch beim Simultaneum an St. Petri wurden die Gewichte nun klar zugunsten der Evangelischen verschoben: Sie sollten hier fortan allein das Sagen haben, die Stiftsherren hingegen nur noch drei bis vier Tagzeiten je Woche halten dürfen; Messfeiern waren sogar ganz zu unterlassen. Dafür sollte man zukünftig auf die Corveyer Stiftskirche ausweichen – was natürlich erneut auch die Rechte des dortigen Abtes tangierte.

Der wichtigste Pfarrer Höxters war damals eindeutig Johann Winningstedt.<sup>95</sup> Er war ein gebildeter Mann (Chorherr in Halberstadt und in dieser Funktion nach eigenem Bekunden mehrfach Visitor umliegender Konvente) und hatte seine Anstellung in Einbeck, wo er Pfarrer an St. Jacobi gewesen war, angeblich Luther selbst zu verdanken gehabt. Das dortige Wirken war aber konfliktreich gewesen. Das religiös abwartende und aus seiner Sicht zumeist nur auf den eigenen Vorteil bedachte Agieren des Rates und weiter Teile der Bürgerschaft hatten ihn und seine Kollegen, darunter Weddenen, empört. Gleiches begegnete ihm nun aber auch in Höxter wieder (Kungeleien des Rats mit dem Abt von Corvey und den mit ihm versippten Herren des Petri-Stiftes).<sup>96</sup>

Dem war nur zu begegnen, wenn die Stadt endlich (genau wie ihre evangelischen Nachbarstädte Herford, Minden und Soest) eine Kirchen-

<sup>91</sup> A.a.O., S. 235.

<sup>92</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 80 Nr. 1042.

<sup>93</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 356. – Sein Verwandter Heinrich Coci war 1552/1553 Rektor der Universität Erfurt. Löffler, Hamelmann I,3 (wie Anm. 39), S. 272 Anm. 2. Ein weiterer Verwandter, Konrad Cotius, wirkte zeitweise als Hofprediger Herzog Heinrichs II. von Braunschweig-Wolfenbüttel. A.a.O., S. 274.

<sup>94</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. (230f.) 237–239.

<sup>95</sup> Wie Anm. 69. – Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 354 Anm. 1 und 2.

<sup>96</sup> A.a.O., S. 357f.

ordnung erhielt. 1537 legte Winningstedt den nicht erhaltenen Entwurf für eine solche vor. Der Magistrat aber wollte nicht: Eine eigene Ordnung brauche man nicht, man könne bei Unstimmigkeiten im Bereich der Zeremonien doch stets die hessischen Theologen zu Rate ziehen.<sup>97</sup> Für das noch instabile Kirchenwesen der Stadt war das natürlich eine fatale Perspektive. Zu Ostern 1538 gab Winningstedt, der sich inzwischen auch sonst in mancherlei Konflikte mit dem Rat begeben hatte, sein Amt auf.<sup>98</sup> Acht Höxteraner Bürger geleiteten ihn als Eskorte über den Solling. Er ging an die Marktkirche in Goslar und wirkte danach fast 30 Jahre lang als Pfarrer und Schlossprediger an St. Blasius in Quedlinburg.<sup>99</sup>

Dort wurde er nach 1552 auch literarisch aktiv (Gedichte, historische Arbeiten, Predigten und Predigtsammlungen) und agierte in engem Schulterchluss mit dem begnadeten Stilisten, Fabel- und Kirchenliederdichter Erasmus Alber (1500–1553),<sup>100</sup> damals Superintendent in Neubrandenburg, dem aus Braunschweig stammenden Musiktheoretiker und Komponisten Auctor Lampadius (1500–1559),<sup>101</sup> nun Prediger in Halberstadt, und dem früheren Diakon der Wittenberger Stadtkirche Joachim Mörlin (1514–1571; „Luthers Kaplan“),<sup>102</sup> inzwischen Superintendent in

<sup>97</sup> In der Antwort des Rates an Winningstedt vom 16. Dezember 1537 hieß es dazu: „[...] thom anderen, alße myt der ordinantien des Evangelii, wo by uns ghehalten werdt, hebbben wy keynen mangell, hefft ock de obgedachte Mester Johannes Fontius [zu ihm unten Anm. 116] de ghesehin und ghehort unde [wy] moghen wall erliden, so mangell ofte gebreck in den ceremonien ofte kercken deinsten were, dat de selbygen ghebreken unse predicanten na Raide E. f. g. [des Landgrafen von Hessen] Theologen ofte anderer Ghelarden betterden“. Zitiert nach Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 260.

<sup>98</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 357 mit Anm. 3. – Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 231.

<sup>99</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 358 mit Anm. 3.

<sup>100</sup> Scheible, Heinz: Melanchthons Briefwechsel [MBW]. Band 11: Personen A – E, Stuttgart-Bad Cannstatt 2003, S. 49 (Literatur).

<sup>101</sup> Bekannt ist vor allem sein Mitte der 1530er Jahre in Lüneburg entstandenes und danach wiederholt nachgedrucktes Kompendium: COMPEN=||DIVM MVSICES, TAM || figurati quàm plani cantus ad for=||mam Dialogi, in usum ingenuae pubis || ex eruditiss Musicorum scriptis accuratè congestum,|| quale ante hac nonquam uisum [...] || PRAETEREA ADDITAE || SVNT FORMVLE INTONANDI PSAL=|| mos, et ratio accentus Ecclesiastici, legendorum || quoque Euangeliorum et || Epistolarum.|| Ab AVCTORE LAMPADIO Lu=||neburgensi elaborata.|| (Bern: Matthias Apiarius 1539) (VD16 L 178). Aus seiner Halberstädter Zeit hat sich daneben auch eine Predigt erhalten: Ein fein Christliche || vnd sehr tro(est)liche vnterweisung/|| wie sich rechte Christliebende men=||schen [...] fur || dem schirstku(e)nfftigen gestrengen || gericht(e) Jhesu Christi/ in al=||lem creutz vnd tru(e)bsaln ri=||chten vnnd halten sol=||len [...] || Durch Autorem Lampadium || Brunswigkensem/ Vnd Predi=||ger zu Halberstadt.|| [...] || (Magdeburg: Michael Lotter um 1549) (VD16 L 181).

<sup>102</sup> Mager, Inge: [Art.] Mörlin, Joachim, in: BBKL 6 (1993), S. 8–11 (Literatur). – Scheible, Heinz: [Art.] Mörlin, Joachim, in: RGG<sup>4</sup> 5 (2002), Sp. 1507f. (Literatur). – Diestelmann, Jürgen: Joachim Mörlin, Luthers Kaplan – Papst der Lutheraner, Ein Zeit- und Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert, Neuendettelsau 2003.

Braunschweig, allesamt entschiedenen Gnesiolutheranern,<sup>103</sup> und erschien dabei nicht nur als ein bildfreudiger Apokalyptiker,<sup>104</sup> sondern auch als ein kundiger Hymnologe und belesener Sprachgeschichtler.<sup>105</sup>

<sup>103</sup> Keller, Rudolf: [Art.] Gnesiolutheraner, in: TRE 13 (1984), S. 512-519 (Literatur). – Nestingen, James Arne: [Art.] Gnesio-Lutherans, in: The Oxford Encyclopedia of the Reformation 2 (1996), S. 177-180 (Literatur).

<sup>104</sup> Leppin, Volker: Antichrist und Jüngster Tag. Das Profil apokalyptischer Flugschriftenpublizistik im deutschen Luthertum 1548–1618 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 69), Heidelberg 1999.

<sup>105</sup> Das alte gedi=||cht/ welchs man nennet || das Mu(e)lenlied/ wider zusammen || gelesen/ vnd mit einer kurtzen glo=||sen verklert/ vnd ausgelegt/ wi=||der alle die/ so Christliche || gesenge nicht mu(e)=||gen leiden.|| Durch Johan Winnigstedte./|| Pfarhern zu Qued=||lenburg. || [...] || (Magdeburg: Michael Lotter 1552) (VD16 W 3499). Nach der Vorrede ist die kleine Schrift das Ergebnis von Archivstudien des Verfassers in der Bibliothek der Reichsabtei Corvey. – Der LVIII psalm || Dauids. Ku(e)rtzlich ausgelegt || zu trost allen fromen verfolgten || Christen/ vnd wider alle Feinde der Heyligen || Christlichen Kirchen/ als da sein Tyrannen || vnd Ketzer vnd ihre anhenger so jre bo(e)sen || sachen vnd falsche Lehre/ mit dem || kopffe gedencken zu vortedi=||gen vnd außzufuhren.|| Durch Johan Winnistede Pfarher inn || der alten Stadt Quedelinburgk.|| [...] Gegeben zu einem [...] || neuen jar am tage Circumcisionis Christi.|| (Schleusingen: Hermann Hamsing 1556) (VD16 W 3498). In der Vorrede berichtet der Autor über seine für ihn desillusionierenden Erfahrungen mit dem Einbecker Rat und der dortigen Bürgerschaft (1529–1532). – Zwo Sermon oder || Predig/ Wider den leidigen Geitz Teuffel/|| So die Kirchen Gu(e)ttler zu sich reist/ vnd || mit dem abtru(e)nnigen Juliano vnser || Schulen vnd Kirchen erberm=||lich versto(e)rt vnd einfrist.|| Geprediget durch Johannem Winustede/|| jetzund Pfarherr in der alten Stadt || Quedelburg/ zu S. Blasius. || [...] Gegeben inn der alten Stadt Quedelburg/ || Zu einem [...] New=||len Jar/ am tage Circumcisionis || Christi/ Anno M.D.Lvij.|| (Schleusingen: Hermann Hamsing 1557) (VD16 W 3504). – Ein Sermon oder || Predigt auff den dritten Sonntag || des Aduents/ vber das Euan=||gelion Matthei am || eilfften.|| Bistu der da komen sol/ Oder soll||len wir eines andern warten? etc.|| [...] Durch Johannem Winistedt || Pfarherr in der alten Stad Quedlin=||burgk/ in der Kirchen zu || S. Blasij.|| (Eisleben: Urban Gaubisch 1558) (VD16 W 3503). In der Vorrede berichtet der Autor über seine eigene Vergangenheit: „Item dass ich auch etliche Clöster unter dem Bapsttumb habe visitieren helfen, dieweil ich noch im Closter S. Johannes ein Regilirter Canonicus was [...]“ – Kurtze anzeigung || aus der heiligen Schrifft/ vnd aus den || Bu(e)chern der Veter/ wider die Sacrelegos,|| das ist/ wider die Kirchendiebe || der jtzen zeit/|| Durch Johañ Winnistede/ Diener des [...] || Euangelij [...] zu Quedlinburg/|| vnd jtzt im 1559. Jar. Erstlick in den || Druck gegeben mit || zweien Vor=||reden. || Doctoris Joachimi Mo(e)rlin/ Superintendenten || zu Braunschweig. Vnd Ern [Hern] Autoris Lampa=||dij/ Licentiaten vnd Predicanten || zu Halberstat.|| [...] || (Jena: Thomas Rebart 1560) (VD16 W 3500). – Korte antekinge || vth der hilligen Schrifft/|| vnd vth den Bo(e)ken der Veeder/ wed=||der de Sacrelegos, dat is/ weder de || Kerckendeude der itzigen tidt. || Do(e)rch Johan Winnistede/ Dener || des hilligen Euangelij Jesu Christi || tho Queedlinborch/ vnd ytzt im 1559.|| Jare/ Erstlick in den Dru(e)ck ge=||leeuen/ mit twen Vo(e)reeden.|| Doctoris Joachimi Mo(e)rlin/ Su=||perintendenten tho Brunswick.|| Vnd Hern Autoris Lampa=||dij/ Licentiaten. vnd Pre=||dicanten tho Hal=||uerstadt.|| [...] || (Lübeck: Johann Balhorn d. Ä. 1560) (VD16 W 3502). – Wider die || SACRILEGOS || das ist/ wider die || Kirchendiebe/|| der jtzen zeit. Kurtze an=||zeigung aus der heiligen || Schrifft/ vnd aus den Bu(e)chern der || Veter.|| Mit zwo Vorreden. || Doctoris

Nach Winningstedts Abzug suchte der Rat – genauer: eine Gruppe von konservativen, bei Hamelmann auch namentlich genannten Höxteraner Ratsherren, die dessen Absetzung betrieben hatten –<sup>106</sup> dann wohl doch einen weniger widerständigen Pfarrer für St. Kiliani. Man fand ihn in dem erst kurz zuvor in Soest entlassenen Johann Mollner (Molnerus, Müllener; † nach 1550),<sup>107</sup> der zu früherer Zeit (um 1530?) wohl ebenfalls in Paderborn gewirkt hatte.<sup>108</sup>

Mollners theologische Positionen zu bestimmen, ist nicht ganz einfach. Er stammte aus Büren, war mit einer Frau aus Paderborn verheiratet und wohl zeitweilig Pfarrer in Driburg gewesen. In Soest, wo er als Prediger an St. Georg wirkte, erscheint Mollner neben dem früheren Dominikaner Thomas Borchwede (Brockwy, Brackweke; † ca. 1538)<sup>109</sup> als Mitunterzeichner der bekannten, auf die *Confessio Augustana* rekurrierenden Thesenreihe vom Oktober 1531.<sup>110</sup> Später bewegte er sich aber zeitweise auch im Umfeld des Spiritualisten Johann von Kampen (Wulff von Kampen, Campius, † 1535/1536 in Münster oder Amsterdam),<sup>111</sup> eines direkten Schülers Melchior Hoffmans (1495–1543),<sup>112</sup> des Stammvaters des soge-

Joachimi Mo(e)r=||lin/ Superintendenten zu || Braunschweig.|| Vnd Ern Autoris Lampa=||dij/ Licentiaten vnd Predicanten || zu Halberstad.|| Auffß neue vbersehen/ vermehret/ || vnd gebessert.|| (Eisleben: Urban Gaubisch 1566) (VD16 W 3501). – Halberstädtische Chronica; oder Catalogus und Erzählung der Hochwürdigen in Gott Väter und Bischöffe der loblichen und weiterberühmten Kirchen zu Halberstadt in Sachsen; mit ihren vornehmsten Thaten [...] aufs kürztzeste und einfültigste verfaßet Auctore Johann Winnigstedt. Fortgesetzt von Ludw. Ferd. Niemann (275 Bl.) (Handschrift um 1650 mit Nachträgen bis 1813) (BV027406507).

<sup>106</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 358f. mit Anm. 4.

<sup>107</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 340 Nr. 4268.

<sup>108</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 358 mit Anm. 1.

<sup>109</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 50 Nr. 661.

<sup>110</sup> Peters, Christian: Um was ging es der Reformation? Die westfälischen Stadtreformationen im Spiegel ihrer frühen Thesenreihen, in: JWK 112 (2016), S. 77–117 (Literatur).

<sup>111</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 73f. Nr. 946. – Ehbrecht, Wilfried (unter Mitarbeit von Annette Cosanne u.a.): Reformation, Seditio und Kommunikation. Beiträge und Fragen zum Soester Prädikanten Johann Wulff von Kampen, in: Köhn, Gerhard (Hg.): Soest. Stadt – Territorium – Reich. Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest mit Beiträgen zur Stadt-, Landes- und Hansegeschichte (Soester Zeitschrift 92/93 = Soester Beiträge 41), Soest 1981, S. 243–325. – Peters, Christian: Vom Wormser Edikt (1521) bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555). Der Beitrag der Prädikanten zur Soester Stadtreformation, in: Widder, Ellen [u.a.] (Hgg.): Soest. Geschichte der Stadt. Band 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenmacht. Soest in der Frühen Neuzeit (Soester Beiträge 54), Soest 1995, S. 179–248, hier S. 196–199.

<sup>112</sup> Deppermann, Klaus: Melchior Hoffman. Soziale Unruhen und apokalyptische Visionen im Zeitalter der Reformation, Göttingen 1979. – Deppermann, Klaus: [Art.] Hoffman, Melchior, in: TRE 15 (1986), S. 470–473. – Bautz, Friedrich Wilhelm: [Art.] Hoffman, Melchior, in: BBKL 2 (1990), Sp. 974–978. – Lundström, Kerstin: Polemik in den Schriften Melchior Hoffmans. Inszenierungen rhetorischer Streitkultur in der Reformationszeit, Stockholm 2015.

nannten „melchioritischen“ Täuferturns, dessen radikalreformatorische Sprengkraft sich dann 1534/1535 im Königreich von Münster entladen sollte.<sup>113</sup> Damals taufte auch Mollner angeblich nicht mehr am Taufstein, sondern daheim und aus einem Eimer (so der altgläubige Satiriker Daniel von Soest [Patroklus Boeckmann, genannt Peltzer; † nach 1551] in seinem „Dialogon“ von 1537).<sup>114</sup> Obwohl Mollner sich in Höxter diesbezüglich unauffällig zeigte, hatte Winningstedt Vorbehalte gegen ihn.<sup>115</sup> Auch der hessische Superintendent Johannes Fontius (Fontanus, Phontius, Born; † 1539),<sup>116</sup> der 1537 in Höxter gewesen war, hätte ihn lieber an einer anderen Stelle gesehen.<sup>117</sup> Hamelmann, der Mollner bei seiner Darstellung der Höxteraner Reformation als Leitfigur für den Wiederaufbau nach dem Interim in Szene setzt, weiß davon: Er nennt ihn gleichwohl einen „virum [...] doctrina et vita sanctum“ („in Lehre und Leben untadeligen Mann“).<sup>118</sup> Größere Impulse sind von Mollner in der Zeit bis 1548 aber wohl nicht ausgegangen.

Die Ausschaltung Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel,<sup>119</sup> des letzten einflussreichen katholischen Fürsten in Norddeutschland, im Jahr 1542 (der Schmalkadische Bund eroberte im Verein mit Braunschweig und der Reichstadt Goslar dessen Territorium; Heinrich selbst wurde im hessischen Ziegenhain eingekerkert), dürfte auch in Höxter mit Erleichterung aufgenommen worden sein.<sup>120</sup> Dazu kam der – unbeschadet seines Scheiterns – in allen geistlichen Territorien Westfalens aufmerksam ver-

<sup>113</sup> Stadtmuseum Münster (Hg.): *Das Königreich der Täufer*. Band 1: Reformation und Herrschaft der Täufer in Münster, Münster 2000 (Literatur).

<sup>114</sup> „So ok Johan Molner, de predicante/ To S. Jorgen, ut dem hantvate/ Dopet de kinder, mit groten unehren/ Des hilgen sacraments, als se ok leren:/ Dat eine water si so gut, spreken se:/ Als dat ander [...]“. Jostes, Franz: Daniel von Soest. Ein westfälischer Satiriker des 16. Jahrhunderts (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte, Kultur und Literatur Westfalens I), Paderborn 1888, S. 279 Z. 1641-1646.

<sup>115</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 358.

<sup>116</sup> Hütteroth, Pfarrer (wie Anm. 56), S. 88.

<sup>117</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 358.

<sup>118</sup> Wie schwierig der Wechsel von Winningstedt zu Mollner gewesen war, ist Hamelmanns Bericht (ebd.) deutlich abzuspüren: Der in Soest nicht mehr haltbare Mollner wurde offenbar durch eine Gruppe konservativer, mit Winningstedt im Streit liegender Ratsherren („consules Theodorus Sluterus, Bartholdus Maschen, Adamus Siverdes et Johannes Remensniderus“) ins Amt gehoben.

<sup>119</sup> Wie Anm. 76.

<sup>120</sup> Zur erbitterten, auch einen offenen Streitschriftenkrieg provozierenden Auseinandersetzung zwischen Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel s. Benkert, Adolf: Zur Vorgeschichte der Gegenreformation in Höxter, in: *JVWKG* 32 (1931), S. 15-54, hier S. 29-35.

folgte Reformationsversuch<sup>121</sup> Hermann von Wieds (1543).<sup>122</sup> Insgesamt schien sich die konfessionelle Waage damit klar zugunsten der evangelischen Seite zu senken.

## 2. Die Zeit des Interims

Mit der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes und der persönlichen Katastrophe Philipps von Hessen – er geriet in die Gefangenschaft des Kaisers – änderte sich diese Situation dann schlagartig. Die Evangelischen der Region verloren gleichsam über Nacht ihre politische Schutzmacht. Und auch in Höxter feierte die kirchliche Restauration nun „fröhliche Urständ“.

Hier hatte sich dies aber auch schon während des Krieges abgezeichnet: Anfang 1547 war Abt Franz von Ketteler verstorben.<sup>123</sup> Er war ein Vertreter der Bursfelder Reform gewesen, fromm und auf den inneren wie äußeren Erhalt des Stiftes bedacht. In politischer Hinsicht war sein Einfluss aber gegen Null gegangen. Die hessische Dominanz hatte ihm hier alle Spielräume genommen. Sein Nachfolger wurde Caspar I. von Hörsel (regierend 1547–1555), der am 15. März 1547 in einem feierlichen Akt im Beisein vieler weiterer Äbte in sein Amt eingeführt wurde.<sup>124</sup>

Nahezu gleichzeitig wechselte aber auch der Inhaber des Paderborner Bischofsstuhles. Auf Hermann von Wied, der am 24. Januar 1547 den Verzicht auf Bistum und Stift hatte erklären müssen, folgte hier Rembert von Kerssenbrock (regierend 1547–1568),<sup>125</sup> ein überzeugter Katholik.

Eben diese Zwei waren dann auch die Männer, denen nicht nur die Umsetzung des auf das Reichsstift anzuwendenden kaiserlichen Reformprogrammes, der *Formula reformationis*, sondern auch die des Höxter treffenden Sondergesetzes für die Protestanten, des (Augsburger) Interims, zufiel. Denn wegen ihrer stets betonten Nähe zu Landgraf Philipp,

<sup>121</sup> Laux, Stephan: Reformationsversuche in Kurköln (1542–1548). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach, Linz) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 143), Münster 2001. – Badea, Andreea: Kurfürstliche Präeminenz, Landesherrschaft und Reform. Das Scheitern der Kölner Reformation unter Hermann von Wied (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 154), Münster 2009. – Kluebing, Harm: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen als geistliches Territorium im 16. bis 18. Jahrhundert, in: Kluebing, Harm (unter Mitarbeit von Jens Foken) (Hgg.): Das Herzogtum Westfalen. Band 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803, Münster 2009, S. 443–518.

<sup>122</sup> Wie Anm. 85.

<sup>123</sup> Sagebiel, Corvey (wie Anm. 5), S. 216 und S. 222.

<sup>124</sup> Schröer, Reformation 2 (wie Anm. 7), S. 239f.

<sup>125</sup> Brandt/Hengst, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 201–205 (Literatur). – Hengst, Karl: [Art.] Kerssenbrock, Rembert von, in: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 362f. (Literatur).

ihrem Schutzherrn, galt die Stadt im Reich nun als ein Mitglied des Karl V. unterlegenen Schmalkaldischen Bundes.<sup>126</sup>

Natürlich setzte der Rat sogleich alles daran, die Höxter drohende Bestrafung durch den Kaiser so weit wie möglich abzumildern. Das Schicksal Mindens (politische und militärische Isolation; Belagerung durch kaiserliche Truppen) wollte man jedenfalls nicht erleiden.<sup>127</sup> Daher schickte man den Ratsherrn Heinrich Hovener nach Augsburg und sagte eine freiwillige Strafzahlung in Höhe von 6.000 Talern zu (die jedoch später nie gezahlt wurde). Auch sonst gab man sich reuig: Das Interim werde angenommen, alle Kirchen und Schulen Höxters würden restituiert.<sup>128</sup>

Auch einer Vorladung des neuen Abtes, der die Sache offenbar ernstnahm, kam man umgehend nach. Es war die Stunde der Erneuerung alter Freundschaften. Nach Hamelmanns Darstellung flossen Ströme von Wein. Und zur alten Treue auch im Blick auf die neuen Gesetze ermahnt, verstieg sich der Ratsherr Martin Wesefelt angeblich sogar zu dem Satz: „Die Bürger werden tun, was immer Euer Fürstliche Gnaden in Gnaden anordnen werden“.<sup>129</sup> In die Stadt zurückgekehrt, legte man den Pfarrern den Text des Interims vor: Er war ohne Einschränkungen umzusetzen, andernfalls hatte man die Stadt noch vor Sonnenuntergang zu verlassen.<sup>130</sup>

Die Reaktionen der Pfarrer fielen unterschiedlich aus: Mollner lehnte das Interim ab. Er musste die Stadt verlassen und wurde Pfarrer im hessischen Helmarshausen, wo er fortan gut erreichbar war.<sup>131</sup> Cotius und Polheim zeigten sich angeblich weniger standhaft und waren deshalb, so zumindest Hamelmann, harter Kritik von Seiten der evangelischen Bürgerschaft ausgesetzt.<sup>132</sup>

Abt Caspar von Hörsel ließ es sich nicht nehmen, persönlich eine Messe in St. Petri zu lesen (wo das seit 1536 verboten gewesen war) und die Stiftskirche so demonstrativ für die katholische Kirche wieder in Besitz zu nehmen. Mit einer Prozession über die Gräber wurde die alte kirchliche Praxis auch im Blick auf die Seelenmessen erneuert oder – mit Hamel-

<sup>126</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 231. – Zur Verwicklung der Stadt in die Kriegshandlungen (einschließlich der vorausgehenden Werbungen) und zu den darauf gestützten späteren Forderungen der Sieger an sie s. Benkert, Vorgeschichte (wie Anm. 120), S. 28.

<sup>127</sup> Nordsiek, Hans: Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden (Mindener Beiträge 22), Minden 1985, S. 32-35 („Die Kapitulation der Bundesstadt Minden 1547“).

<sup>128</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 359 mit Anm. 4.

<sup>129</sup> A.a.O., S. 359.

<sup>130</sup> Ebd.

<sup>131</sup> Die Propstei Helmarshausen war eine alte Corveyer Gründung (997). Sagebiel, Corvey (wie Anm. 5), S. 217.

<sup>132</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 359f. mit Anm. 6. – Kritisch dazu auch Bauermann, Johannes: Zur Reformationsgeschichte Höxters, in: JWK 71 (1978), S. 33-46.

mann – „wie das trojanische Pferd in die Stadt Troja eingebracht“. <sup>133</sup> Diesem zufolge erhöhte sich nun auch die Zahl der dem Petri-Stift inkorporierten Kanoniker und Vikare. <sup>134</sup> Darunter sei mit Johannes Grovenius sogar ein aus Höxter stammender früherer Wittenberger Student und späterer Erfurter Magister gewesen. <sup>135</sup> Man habe die andernorts studierende Jugend gezielt in die Heimat zurückgerufen. <sup>136</sup>

Inwieweit dies zutrifft, lässt sich kaum überprüfen. Bei einer solchen Vitalität hätte das Stift aber eigentlich in der Lage sein müssen, auch die durch Mollners Weggang vakant gewordene Stelle an St. Kiliani schnell wieder neu zu besetzen. Die aber blieb nun für zwei Jahre vakant. <sup>137</sup>

Oder stieß man hier auf den Widerstand der Gemeinde? Tatsächlich wich diese nun, so jedenfalls Hamelmann, zeitweise nach Helmarshausen aus, um hier von Mollner das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu empfangen. Andere Gemeindeglieder seien sogar bis nach Göttingen gereist, um dort bei Mörlin <sup>138</sup> zu kommunizieren. Dies kann aber kaum von Dauer gewesen sein, weil Mörlin dort schon im Januar 1550 entlassen wurde und anschließend nach Königsberg (Preußen) wechselte. <sup>139</sup>

Ende März 1550 wurde der durch Hessen vermittelte Vertrag von 1536 dann auch offiziell außer Kraft gesetzt. Das Kapitel und die Stadt stellten die ursprünglichen Nutzungsrechte an St. Petri wieder her. <sup>140</sup> Dies erwies sich aber rasch als ein Pyrrhussieg der katholischen Seite, denn nach dem Tod des Cotius (nach Hamelmanns Deutung war er aus Kummer über seine Feigheit im Blick auf das Interim gestorben) <sup>141</sup>, war das gottesdienstliche Leben dort weithin erloschen: Ein vom Kapitel bestellter Mönch predigte in einer leeren Kirche. Auch der danach tätig werdende Messpriester fand wenig Resonanz. <sup>142</sup> Das entspricht dem, was auch aus anderen westfälischen Städten – so etwa dem lutherischen Soest – bekannt ist: Das Programm der obrigkeitlich verordneten katholischen Erneuerung krankte an einem notorischen Personalmangel, denn die evangelischen Prediger, an deren Gottesdienste die Gemeinden inzwischen gewöhnt waren, ließen sich nur schwer ersetzen. <sup>143</sup>

Was aber geschah im übrigen Stift, also in jenen Teilen der dem Abt von Corvey unterstehenden Herrschaft, auf die, anders als auf die Stadt

<sup>133</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 360.

<sup>134</sup> Sie betrug im Jahr 1549 lediglich noch vier. Leesch, Höxter – Kollegiatstift (wie Anm. 12), S. 455.

<sup>135</sup> Löffler, Hamelmann I,3 (wie Anm. 39), S. 272.

<sup>136</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 360.

<sup>137</sup> Ebd.

<sup>138</sup> Wie Anm. 102.

<sup>139</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 360 mit Anm. 3.

<sup>140</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 231.

<sup>141</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 360.

<sup>142</sup> Ebd.

<sup>143</sup> Peters, Edikt (wie Anm. 111), S. 228-236.



Höxter, nicht das Interim, sondern die Formula reformationis zur Anwendung kommen sollte? – Für sie hatte Bischof Rembert von Paderborn<sup>144</sup> zwar schon Ende März 1549 eine umfassende Visitation angeordnet, die durch seinen Offizial Konrad Thormollen und den Kapitelsekretär Engelbert Wippermann durchgeführt werden sollte.<sup>145</sup> Anders als das Paderborner Domkapitel hatte sich die Abtei Corvey dieser Verfügung aber entziehen können: Caspar von Hörsel verwies auf seine Exemtion und war damit am Ende sogar noch erfolgreicher als die Fürstäbtissin von Herford, in deren Bereich die bischöfliche Visitation am Ende lediglich auf sie selbst und das Kanonikerkapitel begrenzt geblieben war.<sup>146</sup>

Tatsächlich visitiert wurde neben dem Höxteraner Petri-Stift dann auch lediglich das Zisterzienserinnenkloster Brenkhausen,<sup>147</sup> eine Corveyer Gründung der Mitte des 13. Jahrhunderts, die es damals aber eigentlich nur noch vor dem Recht und auf dem Papier gab:

„Das Kloster, das zu den ältesten und bedeutendsten Gründungen der Zisterzienser in Westfalen gehörte, unterstand der geistlichen Aufsicht der Zisterzienserinnen von Hardehausen. Schon im Jahr 1528 vertrat die Kommunität die lutherische Auffassung, das Messopfer gehöre nicht zum Offizium und zum Gottesdienst. Offenbar hatte das Kloster in den beiden letzten Jahrzehnten keine Novizen mehr aufgenommen, so daß der Konvent 1549 stark überaltert war. Außer der Äbtissin gehörten ihm, wie der Visitationsbericht ausweist, eine Priorin, eine Kellnersche, eine Altpriorin, eine Altkellnersche und zwei Konventualinnen an, von denen die eine 88 Jahre zählte und die andere bereits 44 Jahre im Kloster verbracht hatte. Das Problem war bei dieser Altersstruktur des Konvents gewiss nicht die religiöse und erst recht nicht die moralisch-disziplinäre Seite des Gemeinschaftslebens, sondern der rapide fortschreitende wirtschaftliche Verfall. Die Äbtissin Agnes Slutens ([regierend] 1539–1561) pflegte sich und ihre Mitkonventualinnen in den Urkunden als ‚arme verlatene Kinder‘ zu bezeichnen.“<sup>148</sup>

Aufs Ganze gesehen war die nach der Formula reformationis gehaltene Visitation also ein Fehlschlag, was vor allem daran lag, dass sich die seit alter Zeit miteinander konkurrierenden höchsten geistlichen Instanzen – der Abt von Corvey und der Bischof von Paderborn – gegenseitig blockierten.<sup>149</sup> Zwar ist zu vermuten, dass die Reformation von Höxter aus auch schon in die Landgemeinden der Abtei und die Kreise des überre-

<sup>144</sup> Wie Anm. 125.

<sup>145</sup> Schröer, *Reformation* 2 (wie Anm. 7), S. 240.

<sup>146</sup> Ebd.

<sup>147</sup> Brüning, Hans Joachim: [Art.] Brenkhausen – Zisterzienserinnen, dann Benediktinerinnen, in: Hengst, *Klosterbuch* 1 (wie Anm. 3), S. 147–151 (Literatur).

<sup>148</sup> Schröer, *Reformation* 2 (wie Anm. 7), S. 240f.

<sup>149</sup> A.a.O., S. 240.

gional vernetzten Adels ausgestrahlt hatte, wo sich dies bald auch deutlich zeigen sollte. Es ist heute quellenmäßig aber nicht (mehr) belegbar.

Natürlich wüsste man gern, was zur gleichen Zeit in Höxter geschah. Hamelmann berichtet auch manches darüber. Da seine Informationen – wie erwähnt – vor allem von seinem Freund Johann Sifridus († 1611),<sup>150</sup> damals einer der Hauptmatadore, stammen, sind sie aber stark tendenziös.

Zentrale Hassfigur des Hamelmannschen Berichtes ist Philipp Nagel (Nagelius; † 1569).<sup>151</sup> Nagel hatte zuvor in Alverdisen (Lippe) gewirkt. Um 1550 war er als Nachfolger des nur kurz tätigen Interimpredigers Henrich Lose<sup>152</sup> Pfarrer an St. Kiliani in Höxter geworden. Hier hatte er wohl schon bald im Mittelpunkt langer und zäher Auseinandersetzungen gestanden (so Hamelmann). Vom Rat entlassen, war Nagel dann zunächst als Feldprediger untergekommen. Dabei ist wohl weniger an den Fürstenaufstand selbst (1552)<sup>153</sup> als an einen seiner Folgekonflikte, so vor allem den „Zweiten Markgrafenkrieg“ (1552–1553) vieler Reichsfürsten gegen Markgraf Albrecht II. Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach (1522–1557)<sup>154</sup> zu denken. Die Schlacht von Sievershausen (9. Juli 1553), in der Herzog/Kurfürst Moritz von Sachsen (regierend 1541/1549–1553),<sup>155</sup> der Oberbefehlshaber des bundesständischen Heeres, so schwer verletzt wurde, dass er kurz darauf verstarb, spielte sich ja nicht weit von den Grenzen der Reichsabtei bei Peine ab.<sup>156</sup> Sie wurde bei Höxter in der sogenannten „Mägdeschlacht“ (Mai 1554) tragisch endend nachgespielt.<sup>157</sup> Später war Nagel dann nacheinander Pfarrer in Aerzen (bei Hameln;

<sup>150</sup> Wie Anm. 39.

<sup>151</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 349 Nr. 4377.

<sup>152</sup> A.a.O., S. 306 Nr. 3841. – Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 361.

<sup>153</sup> Schäfer, Kerstin: Der Fürstenaufstand gegen Karl V. im Jahr 1552. Entstehung, Verlauf und Ergebnis – vom Schmalkaldischen Krieg bis zum Passauer Vertrag, Tausnstein 2009. – Fuchs, Martina/Rebitsch, Robert (Hgg.): Kaiser und Kurfürst – Aspekte des Fürstenaufstandes 1552 (Geschichte in der Epoche Karls V. 11), Münster 2010.

<sup>154</sup> Guttenberg, Erich Freiherr von: [Art.] Albrecht Alcibiades, in: NDB 1 (1953), S. 163 (Literatur). – Kneitz, Otto: Albrecht Alcibiades, Markgraf von Kulmbach 1522–1557, Kulmbach 1982.

<sup>155</sup> Historische Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften (Hg.): Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen (Quellen und Forschungen zur Sächsischen Geschichte) (6 Bde.), Berlin 1900–2006. – Blaschke, Karlheinz: Moritz von Sachsen. Ein Reformationsfürst der zweiten Generation (Persönlichkeit und Geschichte 113), Zürich/Göttingen 1984. – Wartenberg, Günther: Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 55), Weimar 1988. – Grüter, Maria Elisabeth: [Art.] Moritz (Sachsen), in: BBKL 6 (1993), Sp. 137–142. – Herrmann, Johannes: Moritz von Sachsen, Beucha 2003.

<sup>156</sup> Biegel, Gerd/Derda, Hans-Jürgen (Hgg.): Blutige Weichenstellung. Massenschlacht und Machtkalkül bei Sievershausen 1553 (Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums 107), Braunschweig 2003.

<sup>157</sup> Benkert, Vorgeschichte (wie Anm. 120), S. 42–48 mit S. 53f. (Textanhang).

1557–1559), Immenhausen (Waldeck [bei Hannoversch Münden]; um 1563) und Heinsen (bei Holzminden), wo er 1569 starb.<sup>158</sup>

Unter den Gegnern Nagels war auch ein Bruder des Sifridus gewesen, der Hörteraner Konrektor Adam Sifridus (Sigfridus).<sup>159</sup> Dieser hatte seit dem Sommersemester 1549 in Wittenberg studiert und nach seiner Heimkehr wohl vor allem von den Lehrern und Schülern seiner Schule besuchte Gottesdienste in St. Kiliani gehalten. Er las die sonntäglichen Evangelien und Episteln, legte den Katechismus Luthers aus und sang deutsche Psalmen. Das entsprach dem damals auch in Wittenberg verfolgten Vermittlungskurs Melanchthons und seiner philippistischen<sup>160</sup> Schüler,<sup>161</sup> wird von Hamelmann aber gnesiolutherisch interpretiert und als ein Bekenntnisakt stilisiert.<sup>162</sup>

Merkwürdig schillernd bleibt auch die Rolle Johann Mollners nach dessen Rückberufung aus Helmarshausen nach Höxter – diesmal jedoch nicht nach St. Kiliani (wo nun Nagel wirkte), sondern in die durch den Tod des Cotius (1549) vakant gewordene Stelle an St. Petri. Sie erfolgte auf Drängen der Bürgerschaft und (so zumindest Hamelmann) auch mit Zustimmung des Stiftskapitels.<sup>163</sup>

Ob Mollner damals bewusst als Gegenkraft zu Nagel an St. Kiliani installiert worden ist, bleibt unklar. Jedenfalls griff er diesen schon bald an. Dabei konnte er an seine alten Kontakte zu den Kirchenältesten von St. Kiliani anknüpfen, die ja bis 1548 die Seinen gewesen waren. Die Nagel vorgeworfene problematische Lebensweise (nach Sifridus, dem Gewährsmann Hamelmanns, war er ein Ehebrecher, lebte unsittlich, soff und führte das Leben eines hartnäckigen Epikuräers<sup>164</sup>) wurde von diesem selbst allerdings nachdrücklich bestritten. Er war sogar bereit, seine Unschuld im Rahmen einer öffentlichen Abendmahlfeier vor der versammelten Gemeinde zu beeden. Tatsächlich war der Mann (so auch Hamelmann) ein beliebter Prediger und hatte sich bei einer Pestepidemie als treuer Seelsorger erwiesen. Viele wollten ihn wohl nur ungern ziehen lassen.<sup>165</sup>

Nachdem der Rat Nagel zu Ostern 1551 schließlich abgesetzt hatte,<sup>166</sup> fiel seine Wahl dann kaum zufällig (sondern eben darin den Machtzuwachs der Gnesiolutheraner spiegelnd) auf einen durch Winningstedt, inzwischen in Quedlinburg, empfohlenen Mann: Heinrich Palster (Palste-

<sup>158</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 365f.

<sup>159</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 475 Nr. 5876. – Zu seiner Schultätigkeit vgl. Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 370.

<sup>160</sup> Kawerau, Gustav [u.a.]: [Art.] Philippisten, in: RE<sup>3</sup> 15 (1904), S. 322–331 (Literatur).

<sup>161</sup> Scheible, Heinz: Melanchthon. Eine Biographie, München 1997, S. 176–182.

<sup>162</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 361 mit Anm. 1.

<sup>163</sup> A.a.O., S. 361.

<sup>164</sup> Ebd.

<sup>165</sup> A.a.O., S. 361f.

<sup>166</sup> A.a.O., S. 362.

rus),<sup>167</sup> zuvor Pfarrer in Vienenburg bei Goslar. Allerdings verzögerte sich die Ankunft des neu Gewählten.<sup>168</sup>

Daraufhin zettelte (so zumindest Hamelmann) der immer noch in Höxter lebende Nagel eine Revolte an (Bürger mit Waffen unter den Mänteln) und erzwang seine Wiedereinsetzung. Als Palster schließlich doch noch eintraf, zog er sich angesichts der unklaren Lage schon bald wieder zurück.<sup>169</sup>

Im Gegenzug griff schon nach kurzer Zeit Nagel nun auch seinerseits Mollner an und warf diesem vor, ein Täufer und Aufrührer zu sein. Er wusste also wohl von dessen schwankender Haltung in der Tauffrage während seiner Zeit in Soest Anfang der 1530er Jahre.<sup>170</sup> Nagels Gegner hingegen verwiesen auf dessen skandalöses Leben. Nach Hamelmanns Schilderung hatte sich Nagel von seiner Frau, mit der er fast 25 Jahre lang zusammengelebt und angeblich acht oder neun Kinder hatte, getrennt und erschien nun mit seiner Geliebten zum Abendmahl.<sup>171</sup>

Damit eskalierte der Streit vollends. Anfang 1552 schrieben Mollner (St. Petri) und seine engsten Vertrauten, der aus Braunschweig stammende Rektor Paul Greven (Grevenius),<sup>172</sup> dessen Konrektor Johann Sifridus<sup>173</sup> und der Bürger Justus Roland, an die Pfarrer in Frankfurt (Main), die sich unter der Führung von Hartmann Beyer (1516–1577)<sup>174</sup> und Matthias Ritter (1526–1588)<sup>175</sup> in einem harten Ringen erfolgreich der Exekution des

<sup>167</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 376 Nr. 4663.

<sup>168</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 362.

<sup>169</sup> Ebd.

<sup>170</sup> Ebd.

<sup>171</sup> A.a.O., S. 362f.

<sup>172</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 164 Nr. 2089. – Zu seiner Schultätigkeit vgl. Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 370.

<sup>173</sup> Wie Anm. 39.

<sup>174</sup> Klötzer, Wolfgang (Hg.): Personengeschichtliches Lexikon (2 Bände) (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission XIX/1 und 2), Frankfurt (Main) 1994 und 1996, hier: I, S. 68. – Scheible, MBW 11 (wie Anm. 100), S. 154f. (Literatur).

<sup>175</sup> Ritter, ein fähiger Historiker, ist zunächst vor allem als Biograph Martin Luthers (1483–1546) (präziser: Übersetzer und Herausgeber der Lutherbiographie Philipp Melancthons [1497–1560] und anderer auf Luthers Leben bezogener Texte) hervorgetreten: Beschreibung des || lebens vnd handlungen/ des Ehrwirdigen Herrn. D. Martini Lutheri [...] || Durch [...] || PHILIPPVM MELANCHTONEM. || Jtzt newlich auß dem Latin ins Teutsch || gebracht/ sampt andren weit-leufftigern || Historien [...] seins || lebens vñ sterbens hinzu || gesetzt. Durch || Mathiam Ritterum. || (Vom Christli=||chen abschied auß diesem toodtli=||chen leben/ des Ehrwu(o)rdigen || Herrn D. Martini Lutheri/ be||richtet/ durch D. Justū Jonam/|| M. Michaellem Celium/|| vnd andere [...] || zusammen gezogen. ||) (ORATIO. || Vber der Leich || des Ehrwürdigen herrn D. || Martin Luthers/ gethan durch || Philippum Melanthon [...] ||) [Übersetzt von Kaspar Creutziger d. Ä.] (Eine Christli=che Predigt vber der Leich vnnd || begrebnis [...] || Mar||tini Luthers/ durch Hern Johan || Bugenhagen [...] || gethan. ||) (Frankfurt [Main]: David Zöpfl 1554) (VD16 M 3424) (Zahlreiche weitere Ausgaben). – Ende der 1560er Jahre publizierte er auch gemeinsam mit Hamelmann. Man korrespondierte und

Interims in ihrer Stadt erwehrt hatten und seitdem unter den strengen Lutheranern höchstes Ansehen genossen.<sup>176</sup> Sie trugen den Kollegen ihre Sicht des Falles Nagel vor und baten diese um ein Gutachten.<sup>177</sup>

- war befreundet. Ritter war Beiträger in Hamelmanns Schrift *DE TRADITIONIBVS* || *APOSTOLICIS ET TACITIS PARTES* || *TRES, VNA' CVM PROLEGOMENIS* *ET AP=* || *PENDICIBVS, AD PLANIOREM OMNIVM IN* || *his Partibus comprehensorum declaratio=* || *nem adiectis: || AVTORE HERMANNO HAMELMAN-* *NO, || sacrae Theologiae Licentiato. || [...]* *Adiectus est [...]* || *INDEX. ||* (Basel: Paul Queck/Frankfurt [Main]: Sigmund Feyerabend 1568) (VD16 H 450). In Frankfurt selbst wurde Ritter vor allem als Prediger und Seelsorger geschätzt (gemeinsam mit Hartmann Beyer besuchte er zum Beispiel 1575 auch den sterbenden Flacius im Kloster der Weißen Frauen in Frankfurt). Er war Beiträger in Johann Drachs (*Draconites*; 1494–1566) Schrift *Die Lehr* || *vom Todt vnd Ster=* || *ben/ angezeigt durch Christliche* || *Aufllegung etlicher fu(e)rmenen Stu(e)ck* || *der heiligen Schrifft/ so hie=* || *nach folgen. || Der XC. Psalm/ außgelegt* || *durch D. Martin. Luther. || Der XCI. Psalm/ durch ein an=* || *dem fu(e)rmenen Hochgeler=* || *ten Augsp. Confess. || außgelegt. || Ein stu(e)ck auß dem XIX. || Cap. Hiob. || Vnd* || *Ein stu(e)ck auß dem XV. Cap. || der Ersten Epistel an die Co=* || *rinthier/ durch D. Jo=* || *an. Draconiten || außgelegt. ||* (Frankfurt [Main]: Martin Lechler, Sigmund Feyerabend und Simon Hüter 1565) (VD16 L 995). – *Siben vnd zwentzig Predigten* || *Von dem H. Abendmal/ || vnd Testament vnsers HERRN vnd Hey=* || *lands Jhesu Christi. Darinnen auß den Worten der || Stiftung [...]* || *erkl[ae]ret wirdt/ wie dasselbige von einem jeden Christen/ || [...]* *gebrauchet wer=* || *den soll. || Von Matthia Rittern/ Diener deß Euan=* || *gelij Christi/ zu Franckfort am Mayn || geprediget. ||* (Frankfurt [Main]: Johann Feyerabend 1584) (VD16 R 2537). – Nachgewirkt hat aber vor allem seine Zusammenarbeit mit David Chytraeus (1530–1600) in Rostock. Gemeinsam stellte man die Quellen zum Augsburger Reichstag von 1530 zusammen. Ritter war der Verfasser der ersten Vorrede zur berühmten: *HISTORIA AVGVSTANAE* || *CONFESSIONIS, ||* *Continens || SERIEM VARIARVM DE/ ||* *LIBERATIONVM ET ACTORVM IN ||* *CAVSA RELIGIONIS, EO TEMPORE, ||* *QVO AVGVSTAE CONFESSIO FIDEI, ||* *QVAE ET IPSA INSE-* || *ITA EST, ||* *CAROLO V. IMPER. [...]* || *primùm exhi-* || *bita est in Comitij Annì ||* *M.D.XXX. ||* *CONTEXTA A ||* *D. DAVIDE CHYTRAEVO, V. CI. SACRO- ||* *SANC-* *TAE THEOLOGIAE IN ACADE-* || *mia Rostochiana Professore. ||* (Frankfurt [Main]: Paul Reffeler und Sigmund Feyerabend 1578) (VD16 C 2600). – Beiträger in: *Davidis Chytraei || EXPOSITIO ||* *ACTORVM DE ||* *RELIGIONE IN CO-* || *MITIIS ANNO M.D.XXX. ||* *Augustae celebratis: cùm ||* *CONFESSIO QVAE AVGV-* || *stana inde nominatur: || [...]* *principibus [...]* || *Primùm exhibitā est. ||* (Frankfurt [Main]: ohne Verlag 1587) (VD16 C 2601). Vgl. dazu Keller, Rudolf: *Die Confessio Augustana im theologischen Wirken des Rostocker Professors David Chyträus (1530–1600)* (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 60), Göttingen 1994 (Register). Eine eigene Biographie fehlt.
- <sup>176</sup> Jahns, Sigrid: Frankfurt am Main im Zeitalter der Reformation (um 1500–1555), in: *Frankfurter Historische Kommission* (Hg.): *Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen* (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission XVII), Sigmaringen 1991, S. 151–204 (Literatur). – Bauer, Thomas: *Bürger, Fremde, Minderheiten*, in: Gall, Lothar (Hg.): *FFM 1200. Traditionen und Perspektiven einer Stadt. Katalog zur Ausstellung zum Stadtjubiläum im Bockenheimer Depot*, 18. Mai bis 28. August 1994, Sigmaringen, 1994, S. 109–152, hier besonders S. 123.
- <sup>177</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 363.

Wie nicht anders zu erwarten, fiel das Votum der Frankfurter eindeutig aus:<sup>178</sup> Sollte sich alles tatsächlich so verhalten, wie man es ihnen geschildert habe, könne Nagel unmöglich im Amt bleiben: Sein übles Beispiel sei eine Schande für Christus! Auch ein öffentlicher Widerruf könne dies nicht ändern.<sup>179</sup> Nicht einlassen wollten sich die Frankfurter aber augenscheinlich auf die theologische Kritik, die die Höxteraner an Nagel geübt hatten: Demzufolge lehrte dieser nicht nur irrig über die zwei Naturen Christi, sondern tat Gleiches auch im Blick auf das Verhältnis von Gesetz und Evangelium.<sup>180</sup> Das hätte eine für das Luthertum dieser Zeit hochtoxische Mischung bedeutet.

Wie üblich leiteten die Frankfurter ihr Gutachten auch an andere Orte weiter, so nicht zuletzt nach Kassel. Hier schlossen sich nun auch Caspar Kauffingen (Kau[f]fung[er], Confugianus, Fleischhauer u.a.; 1498/1500–1570),<sup>181</sup> Dionysius Melander d. Ä. (Schwarzmann; um 1486–1561; er war als früherer Hofprediger des Landgrafen der Traupfarrer bei dessen skandalöser Doppelhochzeit gewesen)<sup>182</sup> und Balthasar Reidenhausen (Radenhausen u. a.; um 1513–1575[?])<sup>183</sup> deren Votum an. Und in dieser Form kam das Gutachten dann auch dem soeben aus der für ihn schmähhlichen kaiserlichen Haft entlassenen Landgrafen zu Gesicht: Beflissen, seine alte Machtposition in Erinnerung zu bringen, schrieb Philipp nach Höxter und verlangte vom Rat, Nagel umgehend abzusetzen.<sup>184</sup>

Der Höxteraner Rat war entsetzt und bestellte die Urheber des drohenden Unheils (Spannungen mit Hessen; Gefahr des Ausbruchs einer Lehrauseinandersetzung) ein.<sup>185</sup> Mollner, Greven und Sifridus wurden ihrer Ämter enthoben, der Bürger Roland mit Hausarrest belegt. Diese aber erwiesen sich einmal mehr als widerständig und schickten Sifridus nach Kassel. Erst jetzt, angesichts der sich zuziehenden Schlinge, räumte Nagel

<sup>178</sup> Abdruck a.a.O., S. 363–365. – Hamelmann kann das Gutachten auch direkt aus Frankfurt erhalten haben. Er stand in brieflichem Kontakt zu Beyer und Ritter. A.a.O., S. 237 Anm. 1. Auch in diesem Text wird der Mollner gegenüber erhobene Vorwurf, im Sinne der Täufer zu wirken, wiederholt. A.a.O., S. 364.

<sup>179</sup> Ebd.

<sup>180</sup> „[...] und er [Nagel] endlich ungeschickt ist und von Christo dem Heren seyner gotheit und menscheyt halber, was den zorn und gnad Gottes betrifft, etwas sunderliches und eyn irrige meynunge furgibt, wie uns dan itz newlich dasselbe ist furbracht worden.“ A.a.O., S. 363.

<sup>181</sup> Hütteroth, Pfarrer (wie Anm. 56), S. 166f.

<sup>182</sup> A.a.O., S. 221f. – Sauer, Klaus Martin: Dionysius Melander d. Ä. (ca. 1486–1561). Leben und Briefe, in: JHKGv 29 (1978), S. 1–36. – Dienst, Karl: [Art.] Melander, Dionysius, in: NDB 17 (1994), S. 1 (Literatur).

<sup>183</sup> Hütteroth, Pfarrer (wie Anm. 56), S. 267f.

<sup>184</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 365.

<sup>185</sup> Ebd.

das Feld.<sup>186</sup> Sein Nachfolger an St. Kiliani wurde ein Vermittlungskandidat, der sonst nicht nachweisbare Thomas Mindanus.<sup>187</sup>

### **3. Die Zeit der Konsolidierung**

Nach dem Augsburger Religionsfrieden gelangten die Evangelischen Höxters in den Besitz sämtlicher Kirchen der Stadt. Schon seit 1555 war der Rat auch Herr über das Minoritenkloster und dessen Kirche.<sup>188</sup> Auch im Stift Corvey herrschte nun ein anderer Geist. Abt Caspar von Hörsel war gestorben und hatte in dem gebildeten Erasmianer Reinhard (Reiner) von Bocholtz (regierend 1555–1585)<sup>189</sup> – er war 1548 in die Abtei Mönchengladbach eingetreten und hatte ab 1549 in Köln studiert – einen volle 30 Jahre lang amtierenden Nachfolger gefunden, dem man wohl durchaus zu Recht manche persönlichen Sympathien für die Reformation nachsagte.<sup>190</sup>

Die gleichzeitigen innerlutherischen Lehrauseinandersetzungen – es waren Grundsatzdebatten von heute nur noch schwer nachvollziehbarer gesamtgesellschaftlicher Relevanz, ging es hier doch nach dem Verständnis der Zeit stets und in jedem einzelnen Fall um das Ganze, also die Wahrheits- oder Heilsfrage, und dies nicht nur im Blick auf den einzelnen Menschen, sondern auch im Blick auf die Gesamtheit der Gesellschaft<sup>191</sup> – machten auch vor den Toren Höxters nicht halt. Das hatte sich schon in den Konflikten um Nagel abgezeichnet.

<sup>186</sup> A.a.O., S. 365.

<sup>187</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 332 Nr. 4177. – Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 366.

<sup>188</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 231 mit Anm. 15.

<sup>189</sup> Fahne, Anton: Die Dynasten, Freiherren und jetzigen Grafen von Bocholtz nebst Genealogie derjenigen Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen. Band 1,1, Köln 1863, S. 325. – Optdendrenk, Theo: Rohr im Winde oder Fels in der Brandung? Reiner von Bocholtz, Fürstabt von Corvey 1555–1585, in: Optdendrenk, Theo: Lobberich, ein Kirchspiel an der Nette. Ein heimatgeschichtliches Lesebuch zu 1.000 Jahren einer niederrheinischen Gemeinde, o. O. 1987, S. 105–113. – Peters, Leo: Ein Reichsfürst aus Lobberich, in: Rheinische Post, 4. Juli 2015: <https://www.rp-online.de/nrw/staedte/kempen/ein-reichsfuerst-aus-lobberich-aid-1.5212118>. (Stand: 7. Dezember 2018).

<sup>190</sup> Vgl. dazu Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 371. Demnach war der Abt „[...] ein Beschützer der Studien und dem Evangelium heimlich zugetan, in der Lehre und in der Handhabung der Dinge ausgezeichnet, dem ich [Hamelmann] wünsche, dass er wie Nikodemus [vgl. Joh 3,1; 7,50 und 19,39] schließlich doch noch zum wahren Licht und zum Bekenntnis des Evangeliums vordringt. Amen“. – Hamelmann ist voll des Lobes über ihn und seinen lateinischen Stil. Löffler, Hamelmann I,3 (wie Anm. 39), S. 274.

<sup>191</sup> Tschackert, Paul: Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihrer innerprotestantischen Gegensätze, Göttingen ND 1979 (1910).

Nach Mollners Tod war zunächst dessen Vertrauter Greven,<sup>192</sup> früher Rektor, Pfarrer an St. Petri geworden. Er war ein belesener Mann (Mollner hinterließ ihm seine beachtliche Bibliothek), in theologischer Hinsicht aber wohl ein völliger Autodidakt. Bereits nach drei Jahren legte er, von den innerlutherischen Spannungen und Debatten überfordert, das Predigtamt nieder und wechselte in eine viel kleinere Pfarre im hessischen Städtchen Immenhausen (bei Hannoversch Münden).<sup>193</sup>

Auch in Höxter-St. Nicolai blieben die Dinge noch längere Zeit unübersichtlich. Der seit 1548 als „Interimist“ verschriene Polheim hatte zwar schon 1553 wieder eindeutiger lutherisch votiert, er war damals aber bereits krank und starb 1557 an der Wassersucht.<sup>194</sup>

Ihm folgte Bernhard Lüder (Lud[a]erus; † 1566),<sup>195</sup> der seit 1541 in Wittenberg studiert hatte und später zunächst Rektor in Hameln und dann 2. Pfarrer an St. Martini in Minden gewesen war.<sup>196</sup>

Nach Hamelmanns Darstellung war Lüder nicht nur hochgelehrt, sondern auch ein beachtlicher Literat. Er dichtete Carmina (unter anderem ein Carmen auf die Stadt Minden, das angeblich sogar in Wittenberg gedruckt wurde<sup>197</sup>) und publizierte 1564 einen gereimten Kommentar (Paraphrasin) zum 1. Johannesbrief, zu dem nicht nur Heinrich Sibbe († 1566),<sup>198</sup> ein aus Olfen stammender Osnabrücker Humanist, der nach seinem Studium in Wittenberg zeitweise Rektor in Minden gewesen war, sondern auch er selbst Beiträge geleistet hatten.<sup>199</sup> Außerdem erwähnt

<sup>192</sup> Wie Anm. 172.

<sup>193</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 366.

<sup>194</sup> Ebd.

<sup>195</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 307 Nr. 3848. – Löffler, Hamelmann I,3 (wie Anm. 39), S. 226 mit Anm. 2, und S. 275. – Schlichthaber, Anton Gottfried: Der Mindischen Kirchen=Geschichte Andere Theil [...], Minden 1752, hier S. 101-103 (Nr. 9).

<sup>196</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 366 und S. 369.

<sup>197</sup> Über VD16 bislang nicht nachzuweisen. Erwähnt in der Vorrede zu: Bocer, Johannes: DE ORIGINE || ANTIQVITATE, ET || CELEBRITATE, VRBIS MINDAE, || ad ripam Visurgis in ueteri || Saxonia sitae, breuis de=||claratio: || IOHANNIS BOCERI. || (Rostock: Stephan Möllemann 1563) (VD16 B 5984). Demnach war dieses Carmen bereits mehrere Jahre zuvor („aliquot ab hinc annis“) erschienen. – Nicht gemeint sein kann: Hude, Eilard von der: CARMEN HEROICVM || DE ANGELIS, || AMPLISSIMIS VIRIS, ERV=||DITIONE, ET VIRTUTE PRAESTANT=||bus, Consulibus et Senatui Inclytae vrbis Mindae, || [...] Con=||scriptum, || AB || EILARDO VON DER HVDE. || Hoyensi. || [...] (Wittenberg: Johann Krafft d. Ä. 1562) (VD16 H 5662).

<sup>198</sup> Kühlmann, Wilhelm: Westfälischer Gelehrtenhumanismus und städtisches Patriat. Zu den Gedichten des Osnabrücker Poeten Henricus Sibaeus in der Perspektive regionaler Kulturraumforschung (Heinrich Sibbe, gest. 1566), in: Daphnis 22 (1993), S. 443-472.

<sup>199</sup> S. dazu auch Schlichthaber, Der Mindischen Kirchen=Geschichte Andere Theil (wie Anm. 195), S. 103. – Hermann Hamelmann und Heinrich Sibbe haben um diese Zeit auch sonst zusammen publiziert: DE QVIBS=||DAM VVESTPHALIAE || VIRIS STICIENTIA [|] CLARIS, QVI || explosa Barbarie puritatem Romanae lin=||guae, toti Germaniae attulerunt ora=||tio, quae, etiam laudem VVest=||pha-



Hamelmann eine Johann von Hoya (1529–1574),<sup>200</sup> dem damals im Geiste des Augsburger Religionsfriedens regierenden Bischof von Osnabrück (ab 1553) und Münster (ab 1566), ab 1569 dann auch Administrator in Paderborn, gewidmete Schrift „De miseria praedicatorum nostri temporis“ („Über das Elend der Prediger zu unserer Zeit“).<sup>201</sup> Nicht unerwähnt bleiben soll daneben aber auch Lüders Beitrag zu einem von dem Mindener Melanchthonschüler Hermann Huddeus (1518–1575)<sup>202</sup> verfassten Carmen über den Pyrmonter Brunnen<sup>203</sup> und ein ebensolcher zu einer frühen Schrift aus Hamelmanns eigener Feder, dem „Tractatus de sacra eucharistia et controversiis inter pontificios et Lutheranos“ („Abhandlung über die heilige Eucharistie [das heilige Abendmahl] und die Streitigkeiten zwischen den Päpstlichen und den Lutherischen“) von 1556.<sup>204 205</sup>

Auf den belesenen Greven an St. Petri folgte dann (vielleicht aber auch erst nach zwei Provisorien<sup>206</sup>) ein Mann, der den gelehrten Lüder an St. Nicolai und den bloss bleibenden Mindanus an St. Kiliani zumindest in seinem äußeren Auftreten und in seiner Predigtweise in jeder Hinsicht in den Schatten stellte: Grevens früherer Konrektor Johann Sifridus, ein jüngerer Bruder des bereits erwähnten Adam Sifridus.<sup>207</sup> Johann Sifridus,<sup>208</sup> dessen Konfliktbereitschaft ja auch schon in Mollners Streit mit Nagel hervorgetreten war, war der Schwiegersohn des früheren Herfor-

lorum con=|| tinet.|| auctore || H. H. L. Th.|| (Lemgo: Johann Schuchen 1563) (VD16 H 420).

<sup>200</sup> Wie Anm. 246.

<sup>201</sup> Löffler, Hamelmann I,3 (wie Anm. 39), S. 226. – Schlichthaber, Der Mindischen Kirchen=Geschichte Andere Theil (wie Anm. 195), S. 103.

<sup>202</sup> Scheible, MBW 12 (wie Anm. 36), S. 333 (Literatur). – Scheible, MBW 8, Nr. 8255 (Melanchthon an Herman Huddeus in Minden. [Wittenberg], 21. Juni 155[7]) und Nr. 9085 (Melanchthon an Hermann Huddeus in Minden. [Wittenberg], 3. Oktober 1559).

<sup>203</sup> ELEGIA HER=||MANNI HVDDAEI MIN=||DENSIS DE FONTE || HAMELENSI.|| Eine Schrift Her=||manni Huddei M. vom || Bronnen bey Hamel.|| (Wittenberg: Veit Kreutzer 1556) (VD16 H 5661).

<sup>204</sup> Cum scriptura || SACRA CONSENSVS VNDECIM || Conciliorum, aliquot Historiarum et quorundā || Hymnorum Ecclesiae, atq; omnium ferè Patrum, || qui ante Thomam Aquinatem uixerunt in per=||petuo utriusq; speciei Eucharistiae, cunctis ex ae=||quo fidelibus porrigendae, usu, contextus [...] || REPVATIO omnium argumentorum || et autoritatum quae pro una specie à Sophistis || adducuntur desumpta ex patribus [...] || DETERMINATIO integra de uera Eccl|lesia et eius certissimis notis ex ipsis Patribus || eruta [...] || DE uero Sacrificio primitiae Ecclesiae, et || quid sit offerre apud Patres, qualesue olim ob=||lationes fuerint assertio [...] || ITEM, quoties communicandum sit ex || patribus demonstratio [...] || Auctore et collectore Hermāno Hamelmanno || Osnaburgensi [...] || (Frankfurt: Peter Braubach 1557) (VD16 H 377) (weitere Nummern: VD16 H 378, VD16 H 422, VD16 H 424 und VD16 H 454).

<sup>205</sup> Löffler, Hamelmann I,3 (wie Anm. 39), S. 226 mit Anm. 3-5.

<sup>206</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 369. – Vgl. dazu Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 559 Nr. 6958.

<sup>207</sup> Wie Anm. 159.

<sup>208</sup> Wie Anm. 39.

der Rektors Rudolph Möller († 1568),<sup>209</sup> einer zentralen Gestalt des westfälischen Luthertums, dazu ebenfalls ein Freund Hamelmanns.<sup>210</sup>

Der aus Höxter stammende Sifridus hatte sich (wie sein älterer Bruder) zunächst in Wittenberg immatrikuliert (Juni 1552) und war später Rektor in Höxter geworden.<sup>211</sup> Aus diesem Amt war er aber schon bald noch einmal nach Jena gewechselt<sup>212</sup> und hatte hier bei Erhard Schnepf (1495–1558),<sup>213</sup> Matthias Flacius Illyricus (1520–1575),<sup>214</sup> Simon Musaeus

<sup>209</sup> Detmer, Heinrich (Hg.): Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Kritisch neu herausgegeben. Band I: Schriften zur niedersächsisch-westfälischen Gelehrten-geschichte, Heft 1: De quibusdam Westphaliae viris scientia claris, qui explosa barbarie puritatem Romanae linguae toti Germaniae attulerunt, oratio (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen I,1), Münster 1902, S. 73 und S. 77. – Löffler, Hamelmann I,3 (wie Anm. 39), S. 221–223 mit S. 221 Anm. 2 (u.ö.). – Möller gehörte schon früh zum Freundeskreis des mit Luther und den Wittenbergern korrespondierenden Humanisten und Fraterherren Jakob Montanus (vor 1470–nach 1534) in Herford. Er war Beiträger in dessen Schrift: Montanus, Jakob: CENTVRIA || EPISTOLARIVM FOR-|| mularū sermone cum, ut aiunt, uul=|| gari, tum latino studiosae iuuentuti, || [...] per doctissimū uirum IACOBVM || Montanum Spireñ. recens edita. || (Köln: Eucharius Cervicornus 1525) (VD16 ZV 11147). – In späteren Jahren unterhielt er gute Kontakte zu Antonius Corvinus (1501–1553), dem Reformator von Hildesheim (1541), seit 1542 Pfarrer in Pattensen und Generalsuperintendent des Fürstentums Braunschweig-Calenberg: CORVINVS || VINCTVS, CAPTIVVS, OC|| CISVS, LIBERATVS ET || REDIVVVS. || DIALOGVS ADMODVM || festiuus, ipso Coruino autore. || GRATVLATORIVM CAR|| men ad Laurentium Mollerum pae=|| dagogum Hildesianum nouum || sponsum. Eodem autore. || EPITHALAMIVM EIVS=|| dem Molleri, autore Ioanne || Busmanno. || SAPPHICVM ENCOMIASTICON DE || impuro Papistarum coelibatu, autore Rodolpho || Mollero Concionatore Hamelano. || (Hannover: Henning Ruedem 1545) (VD16 ZV 3923). Eine eigene Biographie fehlt.

<sup>210</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 349. – Ein Brief Möllers an Hamelmann vom 10. Februar 1566 (mit Erwähnung Johann Wigands [wie Anm. 216]) bei Wasserbach, Ernst Casimir (Hg.): Hermann Hamelmanni, S. S. Theol(ogiae) Licent(iati) & dum viveret Superint(endentis) Oldenburgici, Opera genealogico-historica, de Westphalia & Saxonia inferiori [...] [...], Lemgoviae [...] Anno MDCCXI, S. 920. Zu ihrer Freundschaft a.a.O., S. 867.

<sup>211</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 366 Anm. 5. – Zu seiner Schultätigkeit a.a.O., S. 370.

<sup>212</sup> Ebd. – Zu seinem Nachfolger, dem aus Horn (Lippe) stammenden Arnold Suider (Snider, Sveder; † 1605), zuvor Rektor in Göttingen und später Pfarrer in Vlotho (Bauks, Pfarrer [wie Anm. 36], S. 502 Nr. 6224) vgl. Löffler, Hamelmann I,3 (wie Anm. 39), S. 261 Anm. 6. – Auch Suider publizierte gemeinsam mit Heinrich Sibbe (wie Anm. 198): ARNOLDI SVI=|| DERI HORNENSIS IN || PSALMV TERTIVM DA=|| uidis Regis varia || Metra. || (Lemgo: Bartholomaeus Schlodt 1566) (VD16 S 10117). – Vgl zu ihm außerdem: ARNOLDI SVI=|| DERI HORNEN=|| SIS SCHOLA, || QVAE VLOTHAE IN ANTIQVIS || Angris ad Visurgim flumen ad || proximas Calendas Apr=|| ilis aperietur. || [...] || (Magdeburg: Matthaeus Gisecke 1573) (VD16 S 10118).

<sup>213</sup> Ehmer, Hermann: Erhard Schnepf. Ein Lebensbild, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 87 (1987), S. 72–126. – Ehmer, Hermann: [Art.] Schnepff, Erhard, in: NDB 23 (2007), S. 320f.

<sup>214</sup> Olson, Oliver K[...]: [Art.] Flacius, Matthias, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 151f. (Literatur). – Olson, Oliver K[...]: Matthias Flacius and the Survival of Luther's Reform (WARF

(Meussel, Muslik; 1529–1576)<sup>215</sup> und Johann Wigand (1523–1587)<sup>216</sup> gehört. In eine besonders enge Beziehung war er dabei wohl zu Musaeus getreten, der ihn nach zwei Jahren nicht nur geprüft, sondern auch ordiniert hatte.<sup>217</sup> Der keiner Auseinandersetzung aus dem Wege gehende Musaeus hatte auch sonst Beziehungen nach Westfalen: Er wurde noch 1574 Superintendent in Soest.<sup>218</sup>

Ganz im Geiste des Musaeus, dessen scharfe Sitten- und Obrigkeitsskritik ihn mit den Jahren zu einem bekannten exul Christi (um Christi willen ins Exil Getriebenen) machen sollten, griff Sifridus nun auch den Höxteraner Rat und dessen Politik an. Dass man dort immer noch mit den Herren des Petri-Stiftes kungelte, um so sichere Pfründen für nachgeborene Söhne zu gewinnen, war Sifridus ein Dorn im Auge.<sup>219</sup> Gleiches galt aber auch für die vom Rat genehmigte Errichtung einer jüdischen Schule – die, wie Sifridus unterstellte, einzig und allein aus wirtschaftlichen Gründen erlaubt worden war –, während gleichzeitig die eigenen, nunmehr allesamt evangelischen Kirchen verfielen.<sup>220</sup>

Sowohl der Rat als auch die Stiftsherren nahmen den Fehdehandschuh auf. Als sich Sifridus anlässlich eines Rechtsstreites seines zu dieser Zeit ebenfalls noch in Höxter lebenden Vaters über dessen schlechte Behandlung durch den Rat beschwerte, legte man ihm dies als einen Verstoß gegen den biblisch gebotenen Obrigkeitseingehorsam aus.<sup>221</sup> Außerdem warf man ihm vor, in einer Predigt über Jes 11,3b („Er wird nicht richten nach dem, was seine Augen sehen, noch Urteil sprechen nach dem, was seine Ohren hören“), die er am Tage Mariae Heimsuchung (2. Juli) gehalten

20), Wiesbaden 2002. – Kaufmann, Thomas: Das Ende der Reformation. Magdeburgs „Herrgotts Kanzlei“ 1548–1551/2 (BHTh 123), Tübingen 2003 (Register). – Scheible, MBW 12 (wie Anm. 36), S. 66–69 (Literatur).

<sup>215</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 348 Nr. 4359. – Dorchenas, Ingeborg: [Art.] Musaeus, Simon (Meusel), in: BBKL 6 (1993), Sp. 376–380 (Literatur).

<sup>216</sup> Bunnars, Michael: Johann Wigand (1523–1587), lutherischer Geistlicher und Gelehrter in Wismar von 1562 bis 1568 – ein homo universalis – Hauptautor der Centurien, in: Peters, Eckart W[...] (Hg.): Die Magdeburger Centurien. Band I: Die Kirchengeschichtsschreibung des Flacius Illyricus, Dössel 2007, S. 91–108 (Literatur).

<sup>217</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 366.

<sup>218</sup> Peters, Christian: Corpus Doctrinae Susatense. Zur Rezeption der Konkordienformel im klevischen Westfalen, in: JWGK 95 (2000) S. 89–137, hier besonders S. 91–97.

<sup>219</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 367.

<sup>220</sup> A.a.O., S. 366f. – Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bildete sich in der Judengasse in Höxter eine kleine jüdische Gemeinde, die bis ins 19. Jahrhundert etwa 20 bis 50 Mitglieder umfasste. Sie verfügte über eine Synagoge mit Thora-Schule, eine Mikwe (rituelles Tauchbad) und einen Friedhof im Grefenhagen, der bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts genutzt wurde (heute: freie Grasfläche mit Erinnerungsstele an der Straße Hinter der Mauer). Beckmann, Volker: [Art.] Höxter, in: Hengst, Karl (in Zusammenarbeit mit Ursula Olschewsky) (Hgg.): Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Detmold (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 10), Münster 2013, S. 418–426 (Literatur).

<sup>221</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 367.

hatte, die Stadtherren einer zwar rechtskonformen, bei näherer Hinsicht aber doch widervernünftigen Rechtsprechung bezichtigt zu haben – was, so Hamelmann zur Verteidigung seines Freundes, nicht zuletzt auch durch Johannes Brenz' [1499–1570]<sup>222</sup> Auslegung dieser Stelle gedeckt gewesen sei.<sup>223</sup> Kaum nur auf eine Sprachfärbung zielend bezichtigte man den aus Höxter stammenden (!) Sifridus dann auch einer fremden (gemeint war offenbar: an der Universität Jena erlernten) und für die Höxteraner ungewohnten „meißnischen Predigtweise“ („Misnica lingua“).<sup>224</sup>

Schon 14 Tage später wurde der junge Heißsporn entlassen.<sup>225</sup> Zwar protestierten zumindest Teile seiner Gemeinde (St. Petri), dazu sein einflussreicher Schwiegervater, inzwischen Superintendent in Hameln: Sie hoben hervor, dass Sifridus lediglich sein ihm von Gott übertragenes Wächteramt ausgeübt und darin auch nur das eingefordert habe, wozu der Katechismus nicht nur die Jugend, sondern auch den Rat ermahne.<sup>226</sup> Man fand aber kein Gehör: Sifridus musste weichen und wurde Koadjutor Möllers in Hameln. Damit habe sich (so Hamelmann) einmal mehr bestätigt, was schon Christus selbst gelehrt habe: „Nemo propheta acceptus in patria“ („Ein Prophet gilt nichts in seinem Vaterland“; Mt 13,57).<sup>227</sup>

In Höxter ersetzte man den jungen Musaeusschüler nun durch einen vermeintlich harmloseren Mann, den in Höxter tätigen Rektor Jakob Reitel (Rethel, Reutelius; † 1593).<sup>228</sup> Auch der aus Harzgerode in Anhalt stammende Reitel – er hatte zuvor in Göttingen und Hardeggen gewirkt – konnte sich aber nicht lange halten: Er wurde 1563 nach einem Streit um den seiner Frau in St. Petri zugewiesenen Kirchensitz, bei dem es, so Hamelmann, sogar zu Handgreiflichkeiten gekommen war, amtsenthoben und ging später nach Einbeck, wo er 1597 als Pfarrer an St. Alexandri starb.<sup>229</sup> Als man noch im gleichen Jahr dann auch Mindanus an St. Kiliani

<sup>222</sup> Jung, Martin H[...] [Art.] Brenz, Johannes, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 1751f. (Literatur). – Fehle, Isabella (im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall) (Hg.): Alleyn zwey ding: glauben und lieben. Johannes Brenz 1499–1570. Prediger, Reformator, Politiker. Ausstellung im Hällisch-Fränkischen Museum, Schwäbisch Hall und im Württembergischen Landesmuseum, Stuttgart, 28. Februar bis 24. Mai 1999 [und] 11. Juni bis 3. Oktober 1999 (Kataloge des Hällisch-Fränkischen Museums), Schwäbisch Hall 1999. – Scheible, MBW 11 (wie Anm. 100), S. 214–216 (Literatur).

<sup>223</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 367. – Hamelmann bezieht sich an dieser Stelle auf Brenz' weit verbreiteten Jesaja-Kommentar: Brenz, Johannes: ESAIAS PROPHETA,|| Commentarijs explicatus,|| autore Ioanne Bren=||tio.|| [...] || (Frankfurt [Main]: Peter Braubach 1555 (VD16 B 7776)).

<sup>224</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 368.

<sup>225</sup> Ebd.

<sup>226</sup> Ebd.

<sup>227</sup> Ebd.

<sup>228</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), 404 Nr. 5009.

<sup>229</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 369f. mit Anm. 3 (dort wird seine Entlassung aber fälschlich in das Jahr 1567 datiert).

entließ,<sup>230</sup> war die Stadt Höxter faktisch ohne Pfarrer, denn Lüder an St. Nicolai war schon seit langem krank; er starb zu Weihnachten 1566.<sup>231</sup>

Dies änderte sich erst wieder, als zwei Höxteraner Kaufleute (darunter der Mollner und Sifridus nahestehende Rolandus, einst Mitunterzeichner des Briefes an die Frankfurter Theologen) auf einer Reise zur Leipziger Messe in einem Gasthaus in Nordhausen (Thüringen[?]) auf den aus Gotha stammenden Nikolaus Erben († 1586)<sup>232</sup> trafen. Der war zunächst Pfarrer in Thalleben bei Frankenhausen gewesen und von dort nach Sondershausen oder Giechenburg in der Grafschaft Schwarzburg gewechselt. Erben ließ sich gewinnen und wurde noch im gleichen Jahr Pfarrer an Höxter-St. Kiliani.<sup>233</sup>

Mit Erben, der auch literarisch tätig war – die Liste seiner vor allem nach 1577 als Pfarrer an der Predigerkirche in Erfurt publizierten Titel ist lang,<sup>234</sup> auch in Höxter brachte er aber schon 1564 eine (leider verscholle-

<sup>230</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 368.

<sup>231</sup> A.a.O., S. 369.

<sup>232</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 120 Nr. 1533. – Über ihn: Gallus, Johannes: Eine kurtze Leichpredigt: || Vber das Spru(e)ch=||lein Apocalyp. am 14. Capitel. || Beati mortui, &c. Bey der Begrebnis des || Ehrwirdigen vnd Wolgelarten Ern [Herrn] M. Nicolai || Erbenii, Pfarherrs in Erffordt zun Pre=||digern/ gethan || Durch || Iohan. Gallum, heiliger Schrifft Doct. || Sampt zweyen Epitaphijs oder || Grab-schriefften. || (Erfurt: Johann Beck 1587) (VD16 ZV 6349). Vgl. dazu Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 368f. Anm. 4 (Zitat aus dem dortigen Lebenslauf). – Löffler, Hamelmann I,3 (wie Anm. 39), S. 275 mit Anm. 2 und 3.

<sup>233</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 368f. mit Anm. 4.

<sup>234</sup> Probpredigt. || Den zwo(e)lfften Martij. || des Tausendt Funffhundert vnnd || sechs vnsiebtzigsten Jhars/ Auff ordentlichen beruff/ der Kirch=||len zun Predigern in Erffurdth gethan/ etc. Dem ministerio/|| vnnd der Kirchen daselbst/ nach der regel des glau=||bens zurichten vnd Vrtheilen vnter=||worffen. || Durch. || M. Nicolaum Erbenium ordent=||lichen beruffenen Pfarhern zum || Predigern in Erffurdth || (Erfurt: Johann Beck 1577) (VD16 ZV 5345) (weitere Ausgabe: VD16 ZV 5541). – Die Erste Predigt/|| zum eyngange des Andern Capit=||tels/ der Offenbarung Johannis || des Aposteln vnd Euangelisten. In || welcher deutlich erwiesen/ Daß ein eyn=||hellige [...] || meynung der Lehre S. Pauli/ damit er || zu Epheso außgerissen [...] || gepflantzet || vnd begossen/ Vnd vnserer Kirchen || sey/ vnd wir nichts newes eyn=||gefu(e)rt/ oder fu(e)ren. || Durch: || M. Nicolaum Erbenium. || Pfarhern in Erffurdth || zun Predigern. || (Erfurt: Johann Beck 1577) (VD16 ZV 15870). – Einfeltige kurtze anlei=||tung in das Erste Capitel der Offen=||barung Johannis/ Jnn dieser letzten betru(e)bt en || zeit no(e)tig/ nu(e)tzlich vnd tro(e)stlich/ etc. || Durch. || M. Nicolaum Erbenium. || Pfarhern zun Predi=||gern in Erffurdth. || [...] || (Erfurt: Johann Beck 1577) (VD16 ZV 5344). Der Schrifft beigefügt sind empfehlende Voten Johann Wigands und Matthaeus Richters. – Vnterricht: || Wie sich/ ein fromer Christ/ verhalten || sol/ in Sterbensleufften/ gegen Gott vnd seinen || Nehesten/ Auff das er Glauben/ vnd ein gut Gewis=||sen habe/ Vnd in seinem Beruff getrost sey/ etc. || Aus des Mannes Gottes Lutheri/ <S[eligen] G[edächtnisses]> vnd || anderer Gottseligen Lerer Schriefften/ Fu(e)r || die Einfeltigen zusamen gezogen/ || Durch || M. NICOLAVM ERBE=||NIYM, zun Predigern in Erffordt || Pfarhern. || [...] || (Erfurt: Georg Baumann d. Ä. 1578) (VD16 E 3711). – Einfeltige Predigt/|| Vber die Wort/ Esaia 3. || Bey der Leich des [...] || M. Paul Muß/|| Obersten Regenten/ in der Lo(e)blichen

ne) Schrift gegen die Zauberei („confutationem magicae et idolatricae consecrationis creaturarum aliarumque superstitionum horrendarum“) heraus<sup>235</sup> – kam endlich wieder etwas Ruhe in das kirchliche System Höxters. Der neue Pfarrer an St. Kiliani erwarb 1567 in Marburg den Titel eines Magisters. Er unterhielt breite Kontakte auch über die Grenzen der eigenen Konfession und ihrer Parteien hinaus, so zum Beispiel zu den Jenesser Gnesiolutheranern Johann Wigand<sup>236</sup> und Matthäus Richter (Judex) (1528–1564),<sup>237</sup> dem Kölner Humanisten und Berater Herzog Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg (regierend 1539–1592)<sup>238</sup> Georg Cassander (1513–1566),<sup>239</sup> dem Württemberger Reformator und Berater Herzog

Friede=||stadt Erffordt/ etc. Vnd von seinem || Christlichen Gesprech/ vnd Ge=||dult in seiner Kranck=||heit.|| Durch || M. NICOLAVM ERBE-||NIVM, Ordentlichen beruffe=||nen Pfarherr zun Predigern/|| in Erffordt.|| (Erfurt: Georg Baumann d.Ä. 1579) (VD16 ZV 5346). – Gamundianus, Vitus Miletus: DE FESTO || CORPORIS || CHRISTI, IN HONO-||REM IESV CHRISTI, DEI ET || Mariae filij, Mediatoris & Summi Pontificis no||stri, qui semetipsum semel obtulit primò in coena || secundum ordinem Melchisedech, deinde in ara || crucis secundum ordinem Aaron, pro sacri||ficio propitiatorio, ob peccata totius || Mundi [...] || (Mainz: Kaspar Behem 1580) (VD16 M 5203). Der Schrift beigelegt sind Beiträge Georg Cassanders, Nikolaus Erbens, Philipp Melancthons und Valentin Wanners. – Der Spruch Pauli/|| Philip. I.|| Christus ist mein Leben/|| Sterben ist mein Gewinn.|| Bey der Leich des Ed=||llen [...] Philipps || von Farnroda Ritmeisters/ welcher den 5. Septemb.|| dieses 1581. Jahrs/ selighen im HERN entschlaffen/ vnd den 7.|| [...] in der Predigerkirchen || in Erffurd/ ehrlichen gelegt worden/ etc.|| k[ue]rtzlich erkleret.|| Durch || M. Nicolaum Erbenium || Pfarherrn daselbst. || (Erfurt: Eesaias Mechler 1581) (VD16 ZV 20436). – Fastnachts Gesprech:|| Den Hopffenbru(e)derñ || vnd Weinschleuchen zur || Warnung.|| Nicodemus/ Schuelmeister.|| Petrus/ Student.|| Modestus/ Schu(e)ler.|| M. Nicolaus Erbenius,|| P. P.|| (Erfurt: Georg Erben d. Ä. 1582) (VD16 E 3709). – Zur Buß vermanende Comet: Anno M.D.LXXXII. Den XIII. Maij, den abendt, vmb VIII. Vhr erschienen. M. Nicolavs Erbenivs, zun Predigern in Erffurd Pfarherr. (Erfurt: Georg Baumann d. Ä. 1582) (VD16 E 3713). – Veranung || zum Gebet:|| In dieser letzten ge=||fährlichen zeit/ vnd vndanckbarer || Epicurischen Welt.|| [...] M. Nicolaus Erbenius,|| Pfarherr zun Predigern || in Erffordt.|| (Erfurt: Georg Baumann d. Ä. 1583) (VD16 E 3712). – HISTORIA || Des volcks Jsrael/ von Mo-||se an/ bis auff Saul/ den ersten Ko(e)nig || Jsrael. Zur Lehre/ Trost/ vnd Warnung/|| ku(e)rtzlich gefasset.|| Durch M. NICOLAVM ERBENIVM.|| Ordentlichen Pfarherrn zun Predigern || in Erffordt.|| [...] || (Erfurt: Georg Baumann d.Ä. 1584) (VD16 E 3710). Eine eigene Biographie fehlt.

<sup>235</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 368.

<sup>236</sup> Wie Anm. 216.

<sup>237</sup> Jungmans, Helmar: [Art.] Judex, Matthias, in: NDB 10 (1974), S. 639. – Tenberg, Reinhard: [Art.] Judex, Matthäus (M. Richter), in: BBKL 3 (1992), Sp. 770f. (Literatur). – Scheible, MBW 12 (wie Anm. 36), S. 374 (Literatur).

<sup>238</sup> Becker, Susanne: Zwischen Duldung und Dialog. Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg als Kirchenpolitiker, Bonn 2014. – Büren, Guido von [u.a.] (Hgg.): Herrschaft, Hof und Humanismus. Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg und seine Zeit (Schriftenreihe der Niederrhein-Akademie 11), Bielefeld 2018.

<sup>239</sup> Der bedeutende Humanist und Ireniker stammte aus der Nähe von Brügge und war eng mit dem gelehrten und wohlhabenden Stiftsherren Cornelius Wouters (Gualterus; 1512–1582/84) befreundet, mit dem er weite Reisen unternahm (beide

Christophs von Württemberg (regierend 1550–1568)<sup>240</sup> Valentin Wanner (Vannius) (1495–1567)<sup>241</sup> und dem Erfurter Dichter, Pfarrer und Universitätsrektor Johannes Gallus (1525–1587).<sup>242</sup> Dabei scheint er zeitweise sogar wie ein Superintendent fungiert zu haben. Der Strukturschwäche, den alten, schmerzlichen Ordnungsdefiziten des Hörteraner Kirchenwesens, die erst durch die – zunächst nur stillschweigend erfolgende – Einführung

Männer standen später in regem Austausch mit Matthias Flacius [wie Anm. 214], dessen historische Arbeit sie nach Kräften unterstützten). Cassander hatte in Löwen studiert und lebte seit 1546/1549 in Köln. In der Abtei Werden entdeckte er 1554 eine wichtige Abschrift der Gotenbibel des Bischofs Wulfila, die die vier Evangelien in gotischer und angelsächsischer Übersetzung enthielt. Zu dieser Zeit zählte Cassander zu den wichtigsten Beratern Herzog Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg und unterstützte dessen religionspolitischen Kurs. 1564 verfasste er ein eindruckliches Gutachten, in dem er sich für die *Communio sub utraque* und die Priesterehe einsetzte. Cassander gehörte zu den ersten Lehrern des Duisburger Gymnasiums (ab 1559), aus dem dann später die dortige Universität hervorging. Das VD16 führt für ihn weit über 70 Titel an. – Scheible, MBW 11 (wie Anm. 100), S. 276 (Literatur). – Gaschick, Daniel: Witzelt Cassander? Der Briefwechsel zwischen Georg Cassander (1513–1566) und Georg Witzel (1501–1573), in: Kirchengeschichtliches Autorenkollektiv (Hgg.): Kirchengeschichte – Frömmigkeitsgeschichte – Landesgeschichte (FS Barbara Henze), Remscheid 2008, S. 97–114.

<sup>240</sup> Fritz, Eberhard: Herzog Christoph von Württemberg, in: Hermle, Siegfried (Hg.): Reformationsgeschichte Württembergs in Porträts, Holzgerlingen 1999, S. 227–253. – Landesmuseum Württemberg (Hg.): Christoph 1515–1568. Ein Renaissancefürst im Zeitalter der Reformation (Katalog zur Ausstellung im Landesmuseum Württemberg, Stuttgart, 2015–2016), Ulm 2015 (Literatur).

<sup>241</sup> Wanner stammte aus Beilstein und hatte seine Schulzeit bei den Zisterziensermönchen in Maulbronn verbracht. Er wurde Mitarbeiter des Reformators Johannes Gayling aus Ilsfeld (1495–1559; Elze, Martin: [Art.] Geyling, Johann, in: NDB 6 [1964], S. 361) und später in Stuttgart auch selbst ein wichtiger Reformator und Mitarbeiter beim Aufbau der evangelischen Kirche in Württemberg zu der Zeit Herzog Christophs. Wanner beschäftigte sich in seinen Schriften intensiv mit der Abendmahlslehre. Er starb als erster evangelischer Abt und Schulleiter des Klosters Maulbronn. – Ehmer, Hermann: Valentin Vannius und die Reformation in Württemberg (VKGL BW.B 81), Stuttgart 1976. – Brecht/Ehmer, Reformationsgeschichte (wie Anm. 56) (Register).

<sup>242</sup> Der Dichter und Hymnologe Johannes Gallus hatte seit 1554 an der Universität Erfurt studiert und war 1567 Pfarrer an der dortigen Reglerkirche geworden. Als man ihn zwei Jahre später zum Rektor der Universität wählte, drängte der Erfurter Senior (erste Pfarrer) Andreas Poach (1516–1585) ihn, diese Wahl abzulehnen, sofern bei seiner Einführung nicht auf die üblichen römisch-katholischen Zeremonien verzichtet werde. Dem widersprach Johannes Aurifaber Vinariensis (1519–1575). Es kam zu einem heftigen Kanzelkrieg. In der Karwoche 1572 wurde Poach entlassen und durch Aurifaber ersetzt. Gallus wurde zum Professor der Theologie ernannt und nach Aurifabers Tod (1575) dann seinerseits Senior. Der Streit indes schwelte fort. Erst 1580 unterschrieb Gallus eine ihm vorgelegte *Formula pacificationis*. Seine literarische Produktion war unbeschadet dessen beachtlich. Neben seiner Hymnensammlung von 1578 zu nennen sind dabei vor allem ein poetisches Enchiridion, zwei Bände mit Epigrammen und eine Grabschrift für Philipp Melancthon. – Gutsche, Willibald (Hg.): Geschichte der Stadt Erfurt, 2. Aufl., Weimar 1989, S. 133. – Siebert, Susanne: [Art.] Andreas Poach, in: BBKL 7 (1994), Sp. 762–763 (Literatur). – Scheible, MBW 11 (wie Anm. 100), S. 98 („Johannes Aurifaber Vinariensis“) (Literatur).

der Lüneburger Kirchenordnung von 1564 abgemildert wurden,<sup>243</sup> konnte aber auch er noch nicht abhelfen. Schon 1569 ging Erben daher als Pfarrer und Generalsuperintendent nach Alfeld in Braunschweig-Wolfenbüttel.<sup>244</sup>

In Paderborn war Ende 1568 der streng katholische Bischof Rembert von Kerssenbrock gestorben.<sup>245</sup> Ihm folgte noch im gleichen Jahr der völlig anders geartete Administrator Johann II. von Hoya (regierend 1568–1574),<sup>246</sup> der seit 1553 auch schon Bischof von Osnabrück und seit 1566 Bischof von Münster war. Graf Johann VIII. von Hoya zu Stolzenau (1529–1574) war ein umfassend gebildeter Mann und fähiger Jurist, Präsident am Reichskammergericht gewesen und regierte nun konsequent im Geist des Augsburger Religionsfriedens von 1555. In Paderborn waren seine Handlungsspielräume aber durch die Nähe zum protestantischen Hessen begrenzt. Johann versuchte, Konflikten mit den Nachbarn aus dem Weg zu gehen. Dies führte zu dem Vorwurf, dass er die Protestanten gewähren lasse. Das eigene Paderborner Kapitel bezichtigte ihn deshalb in Rom der Häresie.<sup>247</sup>

Dieser Vorwurf wog umso schwerer, als auch in der Stadt Paderborn, seiner Residenz, inzwischen eine reformatorische Bewegung entstanden war. Ihre Leitfigur war der aus der Stadt stammende Pfarrer Martin Hoitb(r)and(t) (um 1527–1597),<sup>248</sup> seit 1566 Pfarrer der Paderborner Marktkirche, ein beinhardter Gnesiolutheraner und Polemiker erster Güte, der sich nach seiner Absetzung 1567 zunächst nach Kassel begeben hatte.

Im November 1567 kam Hoitb(r)and(t) nach Höxter und wurde hier Pfarrer an St. Petri. Wegen seiner scharfen Predigten verlor er aber auch dieses Amt schon im nächsten Jahr wieder.<sup>249</sup> Danach zunächst Pfarrer in Medebach, versuchte Hoitb(r)and(t) noch längere Zeit vergeblich, nach Paderborn zurückzukehren, was Bischof Johann von Hoya – durchaus auch im Interesse des Religionsfriedens – erfolgreich zu verhindern wusste.<sup>250</sup> Für die Lutheraner Westfalens machte dies Hoitb(r)and(t) allerdings

<sup>243</sup> Murken, Jens: [Art.] Evangelische Kirchengemeinde Höxter (Kirchenkreis Paderborn), in: Murken, Jens: Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Band 1: Ahaus bis Hüsten (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 11), Bielefeld 2008, S. 1014–1021, hier S. 1015.

<sup>244</sup> Zu den späten Lebensstationen vgl. Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 368f. Anm. 4.

<sup>245</sup> Hengst, Kerssenbrock (wie Anm. 125), S. 363.

<sup>246</sup> Brandt/Hengst, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 206–211 (Literatur). – Schröer, Hoya zu Stolzenau (wie Anm. 42), S. 320f. (Literatur).

<sup>247</sup> A.a.O., S. 320.

<sup>248</sup> Wie Anm. 43. – Lotterer, Jürgen: Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialstaatlichen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585–1618) (Schriften und Quellen zur Westfälischen Geschichte 42), Paderborn 2003, S. 335.

<sup>249</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 369.

<sup>250</sup> Wie Anm. 246.



zu einer Märtyrergestalt. Einen neuen Wirkungsort fand er schließlich in Soest, wo er bis 1597 in einer eigens für ihn geschaffenen Stelle im Stift St. Walburgis wirkte, für das er eine eindruckliche lutherische Gottesdienstordnung schuf.<sup>251</sup>

Inwieweit die Pfarrer Hörter in das lutherische Konkordienwerk und die damit verbundenen langjährigen und zähen Verhandlungen eingebunden gewesen sind,<sup>252</sup> ist heute nur noch schwer zu erkennen. Immerhin ist überliefert, dass sie sich anlässlich des Torgauer Konvents von 1576 in einem gemeinsam mit den Vertretern der Kirchen von Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Hameln und Einbeck verfassten Sondergutachten („Bedenken [...] über vorgelegte Formula consensionis vom 14. Nov. 1576“) kritisch zu den in diesem Beschlusstext begegnenden, ungewöhnlich scharfen, durch einen Lehrstreit in Osterode (Harz) veranlassten Aussagen zur Vorsehungslehre (Prädestination) zu Wort gemeldet hatten.<sup>253</sup> In den letzten Monaten des Jahres 1577 unterschrieben sie gleichwohl – genau wie ihre Kollegen in Hannover, Göttingen, Hameln, Northeim, Einbeck, Hildesheim und Goslar – das im Mai 1577 im Kloster Berge bei Magdeburg entstandene „Bergische Buch“<sup>254</sup> – und damit die Konkordienformel von 1577.<sup>255</sup> Nachdem im Frühjahr 1580 dann auch die Magistrate aller übrigen dieser acht Städte das Konkordienbuch von 1580 rezipiert hatten,<sup>256</sup> gelangten die Namen der Hörteraner Prediger und Lehrer zuletzt in die Unterschriftenlisten der prächtigen

<sup>251</sup> Abdruck bei Schwartz, Hubertus: Geschichte der Reformation in Soest, Soest 1932, S. 455-457 (Nr. 35), vgl. dazu auch a.a.O., S. 307.

<sup>252</sup> Mager, Inge: Aufnahme und Ablehnung des Konkordienbuches in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland, in: Brecht, Martin/Schwarz, Reinhard (Hgg.): Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 271-302. – Mager, Inge: Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag, Rezeption, Geltung (Schriften zur Kirchengeschichte Niedersachsens 33), Göttingen 1993.

<sup>253</sup> Adam, Gottfried: Erwählung im Horizont der Christologie, in: Brecht/Schwarz, Bekenntnis (wie Anm. 252), S. 219-233, hier S. 221 (mit ausführlichem Zitat).

<sup>254</sup> Lentz, C[arl] G[eorg] H[einrich]: Die Concordienformel im Herzogtum Braunschweig, in: Zeitschrift für die Historische Theologie (1848), S. 265-314, hier S. 284. – Murken, Hörter (wie Anm. 243), S. 1015. Das dort aufgeführte Aktenstück („LkA EKvW 3.37/466“) ist allerdings gegenwärtig nicht auffindbar (freundliche Auskunft des Archivdirektors Wolfgang Günther vom 12. November 2018).

<sup>255</sup> Einleitung und Abdruck: Dingel, Irene: Die Konkordienformel (1577), in: Dingel, Irene (im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland) (Hg.): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (BSELK). Vollständige Neuedition, Göttingen 2014, S. (1163-1182) 1184-1607. – Begleitmaterial (Vorstufen der Konkordienformel): Dingel, Irene (im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland) (Hg.): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (BSELK). Quellen und Materialien. Band 2: Die Konkordienformel, Göttingen 2014. – Koch, Ernst: [Art.] Konkordienformel, in: TRE 19 (1990), S. 476-483 (Literatur).

<sup>256</sup> Dingel, BSELK (wie Anm. 255), S. 32f. (Goslar, Göttingen, Hildesheim, Hameln, Hannover, Einbeck und Northeim – Hörter fehlt, wahrscheinlich aus Rücksicht auf den Abt von Corvey).

Dresdner Ausgabe des deutschen Konkordienbuches.<sup>257</sup> Im Einzelnen aufgeführt werden hier Konrad Heidenreich (St. Petri; † 1592),<sup>258</sup> Johann Eckrott (Eichrott; St. Marien, zugleich St. Nicolai; † 1590),<sup>259</sup> Johann Adolf Bruder (Adelphus; St. Kiliani; † 1580),<sup>260</sup> Johann Trost (Trostius; damals noch Rektor, seit 1590 St. Kiliani; † 1623),<sup>261</sup> Heinrich Limbrocht und Justus Goebel (beide wohl Höxteraner Lehrer).<sup>262</sup> Außerdem hatte – nun natürlich im Kreis seiner Soester Kollegen – mit Martin Hoitb(r)and(t)<sup>263</sup> auch Heidenreichs Amtsvorgänger unterschrieben.<sup>264</sup>

Auch die „Truchsessischen Wirren“ (1583–1588), der Versuch des Kölner Erzbischofs Gebhard Truchsess von Waldburg-Trauchburg (1547, 1577/ 1580–1583, 1601),<sup>265</sup> sein Erzstift nicht zuletzt mit niederländischer Hilfe in ein protestantisches Herzogtum zu verwandeln, haben das Corveyer Gebiet wohl nicht direkt berührt. Der Konflikt blieb weithin auf das zu Köln gehörige Herzogtum Westfalen (Werl, Arnsberg) beschränkt.

Das zeitgleiche Erstarken einer schon bald auch gewaltsam agierenden Gegenreformation, die im Bistum Paderborn wie im übrigen Westfalen ein in erster Linie reformiert-katholischer Konflikt war, wurde aber auch hier spürbar.

<sup>257</sup> Koch, Ernst: [Art.] Konkordienbuch, in: TRE 19 (1990), S. 472–476 (Literatur). – Vorrede: Dingel, BSELK (wie Anm. 255), S. 6–33.

<sup>258</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 190 Nr. 2410.

<sup>259</sup> A.a.O., S. 111 Nr. 1420b.

<sup>260</sup> A.a.O., S. 62 Nr. 799.

<sup>261</sup> A.a.O., S. 516 Nr. 6390.

<sup>262</sup> Vgl. dazu die Abbildung bei Nordsiek, Glaube (wie Anm. 127), S. 54–59, („Administrator Heinrich Julius und das Konkordienbuch von 1580“), hier S. 57.

<sup>263</sup> Wie Anm. 43.

<sup>264</sup> Nordsiek, Glaube (wie Anm. 127), S. 57. – Auch die Soester Prediger erschienen hier, ohne dass ihr Rat das Konkordienbuch angenommen hatte. Bei ihnen standen Rücksichten auf den Herzog von Kleve-Jülich-Berg im Hintergrund. Peters, Corpus Doctrinae (wie Anm. 218), S. 103f.

<sup>265</sup> Klueting, Harm: Freistellung der Religion. Zwischen Reservatum Ecclesiasticum und Religionsfreiheit – Gebhard Truchseß von Waldburg (1547–1601) in anderer Sicht, in: Faulenbach, Heiner (Hg.): Standfester Glaube. FS Johann Friedrich Gerhard Goeters (Schriften des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 100), Köln 1991, S. 95–128. – Bosbach, Franz: [Art.] Truchseß von Waldburg, Gebhard, in: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 705–707 (Literatur). – Kohl, Wilhelm: [Art.] Waldburg, Gebhard Truchseß von, in: BBKL 13 (1998), Sp. 189–191 (Literatur). – Peters, Christian: [Art.] Gebhard, Truchseß von Waldburg, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 514 (Literatur). – Klueting, Herzogtum Westfalen 1 (wie Anm. 121), S. 492–498 („Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg und der Kölnische Krieg“).

#### **4. Die „Höxtersche Rebellion“ und die Reformation im Stiftsdorf Bruchhausen (1603)**

Inwieweit und auf welchen Wegen die in Höxter erstarkende Reformation auch in das übrige Stiftsgebiet vorgedrungen ist, vermag man nur in den wenigsten Fällen zu erkennen. Eine interessante Ausnahme bildet dabei das etwa zwölf Kilometer südwestlich von Höxter gelegene Dorf Bruchhausen. Es zählte zu den Stiftsdörfern, das Patronat lag hier aber bei der niederadligen Familie von Kanne.<sup>266</sup> Jost von Kanne hatte sich schon in den 1540er Jahren der Reformation angeschlossen. Wie viele Adlige Westfalens (so etwa diejenigen in der zu Jülich-Kleve-Berg gehörigen Grafschaft Mark oder ihre Standesgenossen im kurkölnischen Vest Recklinghausen) wollte er damit gewiss auch dem Landesherrn gegenüber Flagge zeigen.<sup>267</sup>

1566, nun unter der Herrschaft des den Protestanten toleranter begegnenden Abtes Reiner (Reinhard) II. von Bocholtz († 1585),<sup>268</sup> gingen die evangelischen Herren der Corveyer Stiftsdörfer (das heißt besonders die Familien von Amelunxen, Stockhausen und Kanne<sup>269</sup>) dann sogar noch weiter. Sie schlossen sich mit der Stadt Höxter zusammen (Erbeinigung von 1566) und traten damit erstmals als Stände hervor.<sup>270</sup> Man kam überein, die Anerkennung des Abtes von Corvey fortan davon abhängig zu machen, ob dieser in seinem Territorium die öffentliche Ausübung des evangelischen Glaubens zugestand.<sup>271</sup> Der Adel verhielt sich also auch in der Fürstabtei Corvey inzwischen deutlich selbstbewusster. Vor allem aber wollte er seine Handlungsspielräume wahren und dabei keinesfalls hinter seinen Standesgenossen in den Nachbarterritorien zurückstehen.<sup>272</sup> In den Dörfern Amelunxen, Wehrden, Blankenau, Drenke, Luthmarsen und später Bruchhausen bildeten sich nun evangelische Patronatsgemeinden.<sup>273</sup>

<sup>266</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 232.

<sup>267</sup> Ebd.

<sup>268</sup> Optdendrenk, Rohr (wie Anm. 189), S. 105-113. – Peters, Reichsfürst (wie Anm. 189).

<sup>269</sup> Decker, Rainer: Die Ritterschaft des Hochstifts Paderborn (Heimatkundliche Schriftenreihe der Volksbank 13), Paderborn 1982, passim.

<sup>270</sup> Lotterer, Gegenreformation (wie Anm. 248), S. 38.

<sup>271</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 232.

<sup>272</sup> Gillner, Bastian: „Bei der Religion unvergewaltigt ...?“ Konfessionelle Entwicklungen im münsterischen Adel am Beispiel der Herren von der Recke zu Steinfurt, in: JWK 104 (2008), S. 121-149. – Gillner, Bastian: Freie Herren – Freie Religion. Der Adel im Oberstift Münster zwischen konfessionellem Konflikt und staatlicher Verdichtung 1500 bis 1700 (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 8), Münster 2011.

<sup>273</sup> Stupperich, Reformationgeschichte (wie Anm. 7), S. 357. – Zu den Hintergründen s. Bocholtz-Asseburg, Johann Graf von: Beiträge zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes, in: ZVGA 54 (1896), S. 1-436.

Mit dem Einsetzen der Gegenreformation – 1585 war mit Dietrich IV. von Beringhausen (regierend 1585–1616)<sup>274</sup> erstmals wieder ein entschlossener katholisch agierender Mann Abt von Corvey geworden – wurde solches dann jedoch zusehends gefährlicher. Dazu kam das politische und wirtschaftliche Versagen des Rates von Höxter, also jener nun durchweg lutherischen Stadt, mit der man sich 1566 gegen den eigenen Landesherrn verbunden hatte.<sup>275</sup> Die Misswirtschaft des Rates löste soziale Unruhen aus und bot Abt Dietrich damit schon 1601 die Gelegenheit zu einem energischen Rekatholisierungsversuch, hinter dem, daran konnte kein Zweifel bestehen, letztlich der mächtige Fürstbischof von Paderborn, Dietrich IV. von Fürstenberg (regierend 1585–1612/1618),<sup>276</sup> stand.

Allerdings war die später so bezeichnete „Höxtersche Rebellion“<sup>277</sup> auch eine Folge innerprotestantischer Machtverschiebungen. Sie spiegelte das Erstarken des Reformiertentums in mehreren benachbarten Territorien, so besonders in der Landgrafschaft Hessen-Kassel, die seit 1592 unter der Herrschaft Landgraf Moritz' des Gelehrten (regierend 1592–1627, † 1632)<sup>278</sup> stand. Zu denken ist dabei allerdings auch an die bald eng mit-

<sup>274</sup> Löffler, Hamelmann II (wie Anm. 37), S. 371. – Benkert, Vorgeschichte (wie Anm. 120), S. 48–52.

<sup>275</sup> Wie Anm. 270.

<sup>276</sup> Honselmann, Klemens: Der Kampf um Paderborn und die Geschichtsschreibung, in: Westfälische Zeitschrift 118 (1968), S. 229–338. – Hengst, Karl: Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg (1585–1618). Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und Katholischen Reform in Westfalen (PaThSt 2), Münden [u.a.] 1974. – Brandt/Hengst, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 222–228. – Decker, Rainer: Der Kampf um Paderborn. Bischof Dietrich von Fürstenberg und die städtische Opposition 1600–1604, Paderborn 1991. – Hengst, Karl: [Art.] Fürstenberg, Dietrich von, in: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 17), S. 207–209 (Literatur). – Lotterer, Gegenreformation (wie Anm. 248). – Dronszy, Gesine [u.a.] (Hgg.): Zwischen Politik und Religion. Der „Kampf um Paderborn“ 1604 und seine Rezeption (BWFKG 31), Bielefeld 2006.

<sup>277</sup> Benkert, Vorgeschichte (wie Anm. 120), S. 51f. – Lüke, Rudolf: Die sogenannte „Höxtersche Rebellion“ (1600–1604) – ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation, Münster 1964 (unveröffentlichte Abschlussarbeit an der Pädagogischen Hochschule). Exemplar im Institut für Westfälische Kirchengeschichte (Münster). – Lotterer, Gegenreformation (wie Anm. 248), S. 319.

<sup>278</sup> Schrey, Heinz-Horst: [Art.] Moritz der Gelehrte, in: BBKL 6 (1993), Sp. 142f. (Literatur). – Kümmel, Birgit: Der Ikonoklast als Kunstliebhaber. Studien zu Landgraf Moritz von Hessen-Kassel (1592–1627) (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 23), Marburg 1996. – Borggrefe, Heiner [u.a.] (Hgg.): Moritz der Gelehrte. Ein Renaissancefürst in Europa. Ausstellung im Weserrenaissance-Museum Schloss Brake bei Lemgo 6.3.–31.5.1998, Kassel 1997. – Menk, Gerhard (Hg.): Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Calvinist zwischen Wissenschaft und Politik (Beiträge zur hessischen Geschichte 15), Marburg 2000. – Hanschke, Ulrike: Zwischen „Abriss“ und „Invention“: Nordhessen in den Zeichnungen des Landgrafen Moritz, Kassel 2017.

einander kooperierenden westfälisch-hessischen Grafschaften Nassau-Dillenburg,<sup>279</sup> Wittgenstein<sup>280</sup> und Bentheim-Tecklenburg.<sup>281</sup>

Als das steuerlich hoch belastete Kleinbürgertum Höxters auf die Barrikaden ging und eine sofortige Neuwahl des Rates forderte, lenkte der reformierte Bürgermeister Ludwig Fuchs, ein Parteigänger Hessens, dessen Unmut geschickt auf die lutherischen Ratsfamilien und den hinter diesen stehenden Herzog von Braunschweig. Der alte Antagonismus der beiden Tutoren schlug also einmal mehr durch. Es kam zu einer Spaltung der protestantischen Bürgerschaft.<sup>282</sup>

1602 griff, von Abt Dietrich von Corvey dazu aufgerufen, dann auch der Kaiser in den Konflikt ein, womit dieser zu einem alle Religionsparteien einschließenden wurde. Bereits im Sommer kam es zu Gewaltakten gegen die Höxteraner Prediger.<sup>283</sup> Kurz vor Weihnachten wurden die lutherischen Pfarrer an St. Kiliani und St. Petri ihrer Ämter entsetzt und ausgewiesen; beide, Johann Trost (Trostius; † 1623)<sup>284</sup> von St. Kiliani und Heinrich Offenius (um 1560–nach 1624)<sup>285</sup> von St. Petri, verließen die Stadt.<sup>286</sup> Mit ihnen gingen aber bald auch etwa 100 Höxteraner Bürger und deren Familien (ein Drittel der steuerpflichtigen Bevölkerung).<sup>287</sup> Dass dies einen für Höxter nicht zu verschmerzenden Aderlass bedeutete, war offenkundig. Bereits im Oktober 1603 schloss man daher einen Vergleich: Der alte Rat und die abgewanderten Bürger kehrten zurück. Gleiches galt für ihre Pfarrer; sie taten aber erst wieder Dienst, nachdem man ihre reformierten Nachfolger, so vor allem Johannes Krolling an St. Kiliani,<sup>288</sup> mit Hilfe des städtischen Militärs entfernt hatte.<sup>289</sup>

<sup>279</sup> Schröer, Alois: Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft. Erster Band: Die westfälische Reformation im Rahmen der Reichs- und Kirchengeschichte. Die weltlichen Territorien und die privilegierten Städte. Die Zweite Reformation. Ergebnisse, Münster 1979, S. 139-157 und S. 444-451. – Schröer, Kirche Erneuerung 2 (wie Anm. 7), S. 414-431. – Stupperich, Reformationsgeschichte (wie Anm. 7), S. 393-401.

<sup>280</sup> Schröer, Reformation 1 (wie Anm. 279), S. 208-225 und S. 451-456. – Stupperich, Reformationsgeschichte (wie Anm. 7), S. 388-393. – Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 58), S. 57-152.

<sup>281</sup> Schröer, Reformation 1 (wie Anm. 279), S. 184-208 und S. 456-465. – Schröer, Kirche Erneuerung 2 (wie Anm. 7), S. 439-461. – Stupperich, Reformationsgeschichte (wie Anm. 7), S. 378-386. – Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 58), S. 219-317.

<sup>282</sup> Murken, Höxter (wie Anm. 243), S. 1015f.

<sup>283</sup> A.a.O., S. 1015.

<sup>284</sup> Wie Anm. 261.

<sup>285</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 369 Nr. 4591.

<sup>286</sup> Murken, Höxter (wie Anm. 243), S. 1015.

<sup>287</sup> Ebd.

<sup>288</sup> Nicht bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36). S. aber Murken, Höxter (wie Anm. 243), S. 1019 (Series pastorum). – Krolling war damals offenbar bereits der zweite reformierte Prediger an St. Kiliani und hier 1603 auf einen nur unter seinem Vornamen bekannten Heinrich N.N. († 1623) gefolgt. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 349 Nr. 4373.

<sup>289</sup> Murken, Höxter (wie Anm. 243), S. 1015.

Dies wurde nun natürlich hessischerseits als Provokation empfunden. Es kam zu einem zweiten Putsch, im Zuge dessen Fuchs und seine Anhänger erneut ans Ruder gelangten (Ende Dezember 1603). Ihr Regiment dauerte aber nur drei Wochen, denn Mitte Januar überrumpelten Corveyer und Braunschweiger Landsknechte die Stadt und nahmen Fuchs und dessen Freunde in Haft.<sup>290</sup>

Inzwischen war aber auch Abt Dietrich nicht untätig geblieben. Er hatte den Kaiser ersucht, St. Kiliani und St. Petri an die Katholiken zurückzugeben.<sup>291</sup> Tatsächlich erging eine entsprechende Anordnung, deren Exekution aber sogleich durch den Herzog von Braunschweig blockiert wurde. Die Kirchen Höxters blieben evangelisch, und das galt auch für St. Marien, die einstige Minoritenkirche.<sup>292</sup>

Auf dem Lande jedoch konnte sich der durch Bischof Dietrich von Fürstenberg unterstützte Abt auf breiter Linie durchsetzen. Hier gingen alle Pfarrkirchen, von zwei Ausnahmen abgesehen, nun wieder in den alleinigen Gebrauch der katholischen Kirche über.<sup>293</sup>

In den Ohren des protestantischen Adels war dies ein schrilles Alarmsignal. Wollte man nicht unaufholbar ins Hintertreffen geraten und am Ende gar sein Ständerecht der Bekenntnisfreiheit einbüßen, war umgehend zu reagieren. Dies war dann auch der Hintergrund der Bruchhauser Kirchenordnung von 1603.<sup>294</sup> Ihr Titelblatt trägt nicht umsonst ein Emblem mit dem markanten Schriftzug „Sors mea in manu dei“ („Mein Schicksal liegt in Gottes Hand“).<sup>295</sup>

Hinter der Ordnung standen zwei schon früh für die Reformation gewonnene Adelsgeschlechter, die Familien von Kanne und von Canstein. 1593 hatte Dietrich von Kanne Clara von Canstein (ca. 1573–ca. 1617) geheiratet.<sup>296</sup> Er war jedoch schon 1599 verstorben. Darauf war seine junge Witwe in die Rechtsfolge eingetreten und hatte mit den unmündigen Söhnen einen Witwensitz auf Gut Bruchhausen bezogen.<sup>297</sup> Hier hatte es

<sup>290</sup> Ebd.

<sup>291</sup> Leesch, Höxter – Kollegiatstift (wie Anm. 12), S. 453.

<sup>292</sup> Murken, Höxter (wie Anm. 243), S. 1015f.

<sup>293</sup> Stupperich, Reformationsgeschichte (wie Anm. 7), S. 358.

<sup>294</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. (231–234). 240–277. – Rahe, Wilhelm: Die Kirchenordnung der evangelischen Gemeinde Bruchhausen bei Höxter vom Jahre 1603, in: JVKWG 45/46 (1952/1953), S. 272–363.

<sup>295</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 240 Anm. 1.

<sup>296</sup> Hufschmidt, Anke: Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 22, A 15) Münster 2001, S. 223–228 – Hufschmidt, Anke: Starke Frauen an der Weser? Rahmenbedingungen und Lebenspraxis verwitweter Frauen in den Familien des niederen Adels um 1600, in: Schattkowsky, Martina (Hg.): Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 6), Leipzig 2003, S. 345–357.

<sup>297</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 232.

bisher noch keine lutherische Gemeinde gegeben. Auch im Interesse der religiösen Erziehung der Söhne musste also ein Hofkaplan angestellt werden. Erster Inhaber der nun neu errichteten Patronatspfarrstelle wurde Heinrich Wedemeyer (Wiedemeier; † nach 1601).<sup>298</sup> Wedemeyer saß aber schon im nächsten Jahr in Corvey in Haft.<sup>299</sup>

Kurz darauf gab Clara von Canstein eine Kirchenordnung für Gut Bruchhausen in Auftrag.<sup>300</sup> Sie erschien 1603 bei Konrad Grothes Erben im lutherischen Lemgo (Lippe).<sup>301</sup> Indem sie diese Ordnung in Kraft setzte, gab die Witwe aber nicht nur ihrer religiösen Überzeugung Ausdruck. Sie agierte zugleich auch als eine selbstbewusste Landesherrin. Damit ist die Bruchhauser Ordnung von 1603 ihrer rechtlichen Konzeption nach auch überregional von Bedeutung, denn sie ist „die bislang einzige Kirchenordnung [...], die im Weserraum nachweisbar von Angehörigen des niederen Adels für eine in seinen Herrschaftsbezirken gelegene Gemeinde aufgesetzt wurde.“<sup>302</sup>

Was veranlasste die Witwe zu diesem ungewöhnlich mutigen Schritt? – So weit erkennbar, war die Bruchhauser Kirchenordnung eine direkte Reaktion auf die 1602 erschienene „Agenda ecclesiae paderbornensis“<sup>303</sup> Dietrich von Fürstenbergs.<sup>304</sup> Sie gehörte also in den Zusammenhang des „Paderborner Agendenstreites“: einer Auseinandersetzung des Paderborner Bischofs mit dem mehrheitlich lutherischen Adel seines Hochstiftes, zu dem das Gut Bruchhausen, Clara von Cansteins Witwensitz, nicht nur gehörte, sondern an das es auch unmittelbar angrenzte.<sup>305</sup>

Die „Agenda ecclesiae paderbornensis“ war ein direkter Angriff auf die Patronatsrechte des Adels. Sie zielte auf die Herstellung eines geschlossen katholischen Territoriums. Entsprechend heftig war der Widerstand, der ihr entgegenschlug. Er regte sich nicht nur in Bruchhausen, sondern auch in Amelunxen, Körbecke (heute Möhnesee, nahe Soest) und Rheder (Brakel; Herren von Mengersen).<sup>306</sup> Man appellierte an den Kaiser, dennoch dauerte es noch bis 1608, bis ein Spruch des Reichskammerge-

<sup>298</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 539 Nr. 6695.

<sup>299</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 232.

<sup>300</sup> Ebd.

<sup>301</sup> Einleitung und Abdruck a.a.O., S. (231-234) 240-277.

<sup>302</sup> Hufschmidt, Starke Frauen (wie Anm. 296), S. 354.

<sup>303</sup> Agenda Ecclesiae Paderbornensis / Per Reverendissimvm In Christo Patrem, Et Illustrissimvm Principem ac Dominum D. Theodorum Episcopum Paderbornensem, S. Romani Imperij Principem, &c. in gratiam Pastorum suae Diocesis recens euulgata (Paderborn: Matthäus Pontanus 1602) (VD17 23:271915G). Digitalisat der Universität Paderborn unter: [digital.ub.uni-paderborn.de/ihd/content/titleinfo/1252362](http://digital.ub.uni-paderborn.de/ihd/content/titleinfo/1252362) (Stand: 7. Dezember 2018). – Vgl. zu dieser Agende Hengst, Reformen (wie Anm. 276), S. 71-76.

<sup>304</sup> Wie Anm. 276.

<sup>305</sup> Lotterer, Gegenreformation (wie Anm. 248), S. 302-326.

<sup>306</sup> A.a.O., S. 311f.

richs für eine allerdings ebenfalls nur vorläufige Klärung an dieser Front sorgte.<sup>307</sup>

Kaum zufällig ist die Bruchhauser Ordnung dann auch zunächst einmal eine Agenda: „Die Ordnung regelt sämtliche Zeremonien der Gottesdienste während der Woche, an Sonn-, Fest- und Feiertagen, ferner behandelt sie Katechismusunterricht, Bettage, Taufe und Nottaufe, Konfirmation, Abendmahl, Eheeinsegnung, Krankenbesuch und Begräbnis. Abschließend werden Amtseinführung der Pfarrer, Buße, Absolution sowie Maßgaben für die Amts- und Lebensführung der Kirchen- und Schuldienner beschrieben.“<sup>308</sup>

Ein Verfasser wird nicht erwähnt und ist auch nicht bekannt. Der Text folgt im Wesentlichen dem zweiten Teil der Nassau-Weilburger Kirchenordnung von 1574/1576 („Agenda, das ist Kirchenordnung“).<sup>309</sup> Besonders im Kapitel über die Taufe („Form zu taufen“) schlägt auch die hessische Agenda von 1574 durch.<sup>310</sup> Nur die Vorrede ist wohl eigenständig formuliert. Wo diesen Vorlagen gegenüber Kürzungen vorgenommen werden, ist das der Winzigkeit der Verhältnisse geschuldet. So fehlen etwa die in der Nassauer Ordnung gebotenen Stücke über die Gefangenenseelsorge. Gleiches gilt für die kirchenleitenden Strukturen: So vermisst man nicht zuletzt Ausführungen zum Superintendentenamt und ein Ordinationsformular.<sup>311</sup> Eben dadurch wurde diese Ordnung aber auch auf andere Patronatspfarrstellen übertragbar, was zum Beispiel für Amelunxen belegbar ist.<sup>312</sup>

Eine lange Gültigkeit war der Ordnung allerdings nicht beschieden. 1627 wurde der Nachfolger Wesemeyers, Eberhard Frey (Freyen; † nach 1635),<sup>313</sup> er war zuvor Konrektor in Höxter gewesen, durch den Bischof vertrieben; ein späterer Versuch Freys, in sein Amt zurückzukehren, schlug fehl.<sup>314</sup>

## 5. Rückblick und Ausblick

„Reformation und Gegenreformation an der oberen Weser. Die Reichsabtei Corvey und ihre Hauptstadt Höxter im Spannungsfeld ihrer Nachbarn“. – Was ist hier abschließend festzuhalten?

<sup>307</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 2), S. 232f.

<sup>308</sup> A.a.O., S. 233.

<sup>309</sup> Ebd.

<sup>310</sup> Ebd.

<sup>311</sup> Ebd.

<sup>312</sup> A.a.O., S. 232-234. Zu den weiteren erhaltenen Exemplaren s. a.a.O., S. 232 Anm. 20.

<sup>313</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 36), S. 139 Nr. 1784.

<sup>314</sup> Ebd.



In der Reichsabtei Corvey bestand zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein komplexes System geistlicher Herrschaften. Es hatte sich seit dem Hochmittelalter herausgebildet und war durch starke Antagonismen bestimmt: Bischof – Abt; Abt – geistliche Institutionen des Stiftsgebietes (Klöster und Stifte; darunter als die wichtigste Institution das Petri-Stift in Höxter); Petri-Stift Höxter – dortige Patronatspfarrkirchen St. Kiliani und St. Nicolai. Der Stiftsadel hatte keinen starken Stand. Er besaß in einigen Stiftsdörfern aber das Patronatsrecht.

Die „kritische Masse“ innerhalb dieses Systems bildete die Stadt Höxter. Sie war der politische und wirtschaftliche Mittelpunkt des Territoriums, hatte ihre Autonomie dem Abt von Corvey (und damit letztlich auch dem Bischof gegenüber) aber erst spät erringen können. Garanten dieser Autonomie waren Verträge mit zwei Tutoren, dem Landgrafen von Hessen und dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg.

Eine reformatorische Bewegung konnte in diesem Umfeld offenbar erst vergleichsweise spät entstehen. Die wesentlichen Impulse gingen dabei von Hessen aus. Sie ermöglichten es der Stadt Höxter, die Stellung des Petri-Stiftes zu schwächen und sich der Pfarrkirchen St. Kiliani und St. Nicolai zu bemächtigen (Verträge von 1533 und 1536).

Die ersten reformatorischen Pfarrer Höxters kamen jedoch nicht aus Hessen, sondern aus Niedersachsen. Da es ihnen nicht gelang, den Rat zur Annahme einer eigenen Kirchenordnung zu bewegen, blieb ihre Stellung aber schwach. Gleiches galt für die innerreformatorische Einbindung der Stadt Höxter. Ein Beitritt zum Schmalkaldischen Bund kam nicht zustande. Die Verbindungen zu den übrigen Zentren der Reformation in Westfalen (Minden, Soest, Herford) blieben locker. Die zunehmend exklusive Abhängigkeit vom hessischen Landgrafen wurde zu einer gefährlichen Achillesferse.

Mit der Niederlage und persönlichen Katastrophe Philipps von Hessen im Schmalkaldischen Krieg (1547) brach dieses System dann zunächst zusammen. Bischof und Abt wurden mit der Durchführung der Formula Reformationis (im Stiftsgebiet) und des Interims (in der Stadt Höxter) betraut. Beide Maßnahmen bleiben aber relativ wirkungslos, da man sich gegenseitig blockierte.

Der „kirchliche Wiederaufbau“ im reformatorischen Sinn nach dem Rückschlag, den das Interim bedeutet hatte, war mühsam. Die innerlutherischen Lehrstreitigkeiten der 1550er und 1560er Jahre – Grundsatzdebatten von erheblicher gesamtgesellschaftlicher Relevanz – führten auch in Höxter zu heftigen Konflikten. Das von den dort tätigen gnesiolutherischen Pfarrern beanspruchte Wächteramt (Ausübung des kleinen Bannes) stieß auf den Widerstand des Rates.

Nach dem Religionsfrieden von 1555 und begünstigt durch eine tolerantere Haltung von Bischof und Abt konnte die Reformation dann aber auch im Stiftsgebiet Fuß fassen. An mehreren Orten kam es zur Grün-

dung evangelischer Patronatsgemeinden. Die dahinterstehenden Adelsfamilien waren weit über die engen Grenzen der Fürstabtei Corvey hinaus versippt und betrachteten die Bekenntnisfreiheit als eines ihrer wichtigsten Standesprivilegien.

Angesichts des Vordringens der Reformierten im Reich (Kurpfalz), aber auch in ihrer engeren Nachbarschaft (westfälisch-hessische Grafschaften, niederer Adel) suchten die lutherischen Pfarrer Höxters den Anschluss an das Konkordienluthertum. Sie ordneten sich und ihre Kirche damit bewusst dem von dessen Schutzmächten (Braunschweig-Wolfenbüttel und Kursachsen) beherrschten niedersächsisch-sächsischen Raum zu. Dafür dürfte auch die geographische Lage Höxters ausschlaggebend gewesen sein – lag es von den lutherisch geprägten Städten und Territorien Westfalen doch weit entfernt und durch das katholische Territorium Paderborns wie das reformierte Territorium Lippes abgeschnitten. Die Weser als Verkehrsweg stellte zudem eine natürliche Nord-Süd-Anbindung der Stadt dar, nicht aber eine nach Westen hin.

Die erstarkende Gegenreformation und die damit einhergehende aggressive Religionspolitik des Paderborner Fürstbischofs Dietrich von Fürstenberg ließen das Festhalten an dieser Option dann zu einer echten Überlebensfrage werden. Die Stadt und der evangelische Landadel standen nun gemeinsam mit dem Rücken an der Wand (Bruchhausen). Trotz bitterster Einbrüche, vor allem während des Dreißigjährigen Krieges, konnte sich das Luthertum aber zumindest in Höxter auf Dauer behaupten. Auch in Bruchhausen und Amelunxen bestanden kleine Gemeinden fort; sie feierten ihre Gottesdienste fortan in Simultankirchen.

## **Anhang**

### **Martin Hoitb(r)and(t) Das Verhältnis von Ordination und Priesterweihe (1580)**

Der oben bereits vorgestellte Martin Hoitb(r)and(t) (um 1527–1597)<sup>1</sup> zählt zu den schillerndsten Gestalten des westfälischen Luthertums während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zwar berichtet Hermann Hamelmann in seiner Reformationsgeschichte („Genealogia Westphaliae“) recht ausführlich über ihn,<sup>2</sup> doch was Hoitb(r)and(t)s Person und Biogra-

<sup>1</sup> Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer von der Reformationszeit bis 1945 (BWFKG 4), Bielefeld 1980, S. 217 Nr. 2756. – Vgl. Haupttext Anm. 43, Anm. 248–251 und Anm. 263f.

<sup>2</sup> Löffler, Klemens (Hg.): Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Kritische Neuausgabe. Band II: Reformationsgeschichte Westfalens (Veröffentlichungen der

phie anbelangt, gibt es immer noch viele offene Fragen. Dazu kommt, dass auch das durchaus reiche Quellenmaterial aus Hoitb(r)and(t)s Soester Zeit (1569–1597) noch weithin unausgewertet ist.<sup>3</sup> Dasselbe gilt für die einzige heute noch unter seinem Namen erhaltene Druckschrift, die „Apologia“ von 1580.<sup>4</sup>

Diese „Apologia“ ist eine Replik auf ein Werk Hermann von Kerßenbrochs (1519–1585),<sup>5</sup> in dem dieser – immerhin der wichtigste katholische Chronist des Täuferreichs von Münster (1534/ 1535)<sup>6</sup> und nach 1575 zeitweilig Rektor der Domschule in Paderborn – die stürmische Frühzeit der Reformation in Paderborn<sup>7</sup> als einen Aufruhr im Stile Münsters denunziert und im Zuge dessen auch Hoitb(r)and(t) und dessen Wirken in Paderborn und Höxter in ein übles Licht zu rücken versucht hatte.<sup>8</sup> Das in

Historischen Kommission für Westfalen II), Münster 1913, S. 102f., 123–178, 181, 349 und S. 369.

<sup>3</sup> Erste Ansätze dazu bei Rothert, Hugo: Zur Kirchengeschichte der „Ehrenreichen“ Stadt Soest, Gütersloh 1905, S. 132–134; Schwartz, Hubertus: Geschichte der Reformation in Soest, Soest 1932, S. 306f.; Kohl, Rolf Dieter: [Art.] Soest – Augustinerinnen, gen. St. Walburgis, in: Hengst, Karl: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 2 Münster – Zwillbrock (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV), Münster 1994, S. 354–360, hier S. 359 und Peters, Christian: Corpus Doctrinae Susatense. Zur Rezeption der Konkordienformel im klevischen Westfalen, in: JWGK 95 (2000), S. 89–137 (mit Quellenedition). – Zu den jüngsten archäologischen Befunden im Blick auf das frühere Kloster St. Walburgis vgl. Heinze, Frederik: Gräber im Garten – ein archäologischer Nachweis des Friedhofs des ehemaligen Klosters St. Walburgis, in: Soester Zeitschrift 129 (2017), S. 5–12 (Literatur).

<sup>4</sup> Zum vollständigen Titel s. unten.

<sup>5</sup> Franck, J.: [Art.] Kerßenbroich, Hermann von, in: ADB 15 (1882), S. 647–653. – Detmer, Heinrich: Hermann von Kerßenbroch's Leben und Schriften, Münster 1900. – Jäger, Julius: Die Schola Carolina Osnabrugensis. Festschrift zur Elfhundertjahrfeier des Königlichen Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Osnabrück 1904, S. 28 und S. 30–32. – Lahrkamp, Helmut: [Art.] Kerßenbroch, Hermann, in: NDB 11 (1977), S. 537f. (Literatur). – Scheible, Heinz: Melanchthons Briefwechsel. Band 12: Personen F–K, Stuttgart-Bad Cannstatt 2005, S. 408 (Literatur).

<sup>6</sup> Cornelius, Carl Adolf (Hg.): Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 2), Münster 1853 (ND 1965 und 1983). – Detmer, Heinrich (Hg.): Kerßenbrochs Wiedertäufergeschichte (Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae metropolim evertentis historica narratio) (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 5f.). Hälfte 1–2, Münster 1899–1900.

<sup>7</sup> Präzise und knapp hierzu noch immer Stupperich, Robert: Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung. Im Auftrag des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte e.V. neu herausgegeben und um aktuelle Literaturangaben ergänzt von Ulrich Rottschäfer, Bielefeld 2017, S. 115–118 (Literatur).

<sup>8</sup> Kerßenbroch, Hermann von: CATALOGVS || EPISCOPO=||RVM PADIBORNEN=||SIVM EORVMQVE || acta quatenus haberi || potuerunt.|| M. Hermannò à Kerßenbroch || consarcinate.|| ... || (Lemgo: Bartholomaeus Schlodt 1578) (VD16 K 775) (Exemplare: BSB München, SUB Göttingen, ULB Jena, StUB Köln und HAB Wolfenbüttel).

ruhigem Ton gehaltene Buch ist eine interessante Ego-Quelle und führt vielerorts nicht nur inhaltlich über Hamelmanns Bericht hinaus, sondern als Quelle auch deutlich hinter dessen Erkenntnishorizont zurück. Eine präzise Untersuchung dazu wird in Kürze vorgelegt werden.

Leider ist die (in VD16 nicht erfasste) „Apologia“ heute wohl nur noch in zwei Exemplaren erhalten, dem vollständigen, reich annotierten Soester Handexemplar Hoitb(r)and(t)s<sup>9</sup> und einem weiteren, unvollständigen Exemplar in Münster.<sup>10</sup> Was in diesem Exemplar fehlt – es sind (und das wohl auch nicht nur zufällig) die letzten acht Blätter –, soll im Folgenden erstmals dargeboten werden: Es handelt sich um eine kurze, aber durchaus eindruckliche Abhandlung zum Thema der Ordination.

Der Inhalt lässt sich so zusammenfassen: Hoitb(r)and(t) beleuchtet die biblischen Ursprünge der Ordination, die auch in der Alten Kirche stets im Blick geblieben seien (Pseudo-Dionysius Areopagita, Ambrosius, Pseudo-Augustinus). In den Kirchen der Confessio Augustana, also den lutherischen Kirchen (auch in Westfalen), deren Ordinationspraxis immer wieder Schmähungen ausgesetzt sei, sei man indes ganz bewusst zu diesem durch Christus und die Apostel eingeführten Formular zurückgekehrt. Außerdem achte man auf die Bildung und die Lebensführung der Kandidaten. Das, so Hoitb(r)andt, sei zwingend gewesen, weil die katholische Kirche an dieser Stelle in die Irre gegangen sei. Sie habe mit der Priesterweihe<sup>11</sup> ein neues „Sakrament“ erfunden und eine biblisch nicht zu belegenden Weihehierarchie eingeführt, in der nun, nach dem „Conciliabel“ von Trient (1545–1563),<sup>12</sup> alles nur noch um den „Brotgott“ der Wandlungslehre (Transsubstantiation)<sup>13</sup> kreise.

<sup>9</sup> Alte Signatur StA Soest V Kk.7.8a. – Das Exemplar weist zahlreiche Druckfehlerkorrekturen und Ergänzungen beim Satz durch den Drucker ausgelassener Worte auf. Hier war offenkundig der Autor selbst am Werk.

<sup>10</sup> Beide nachgewiesen auch schon bei Wülfrath, Karl: *Bibliotheca Marchica. Die Literatur der Westfälischen Mark. Teil I: Von den Frühdrucken bis 1666* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde XXI), Münster 1936, S. 111f. Nr. 481. Zu Hoitb(r)and(t) selbst hier auch S. 356f.

<sup>11</sup> Die gottesdienstlich vollzogene Ordination eines Presbyters als sakramentaler Akt, der diesem bleibend (im Sinne eines character indelebilis) die mit seinem Amt verbundenen Rechte (Konsekrationsrecht) und Pflichten (Gehorsam, Verschwiegenheit etc.) überträgt.

<sup>12</sup> Dem in drei Sitzungsperioden (Dezember 1545–Dezember 1563) tagenden Konzil von Trient; es fasste vor allem dogmatische Beschlüsse und wurde zum Ausgangspunkt einer auf die Herausforderungen der Reformation reagierenden Reform der katholischen Kirche und ihrer Strukturen.

<sup>13</sup> Der durch das IV. Laterankonzil 1215 zum Dogma erhobenen Lehre (unter Rückgriff auf die Begrifflichkeit des Aristoteles), dass bei der Abendmahlsfeier die Substanzen Brot und Wein im Zuge der Konsekration durch den hierzu eingesetzten Priester annulliert werden und sich unter Wahrung der Akzidentien (Aussehen, Geschmack) dauerhaft in die Substanzen Leib und Blut Christi verwandeln; das

Dass eine solche Kontroverstheologie, noch dazu, wenn sie von der Kanzel vorgetragen wurde, zeitgenössisch katholischerseits unerträglich erschien, liegt auf der Hand. Dass sich mit ihr aber zugleich ein trotz seiner organisatorischen Schwäche in Westfalen der eigenen Legitimität voll auf bewusstes, gebildetes Luthertum zu Wort meldete (und das letztlich unerschrocken!), kann aber auch kaum überhört werden.

[Titel]

APOLOGIA,

Das ist:

Eine kurtze vnd

warhafftige Verantwor=

tunge/ widder die vnerfintlichen

Calumnien vnd Ehrenru(e)rigen Catalogum Epi=

scoporum Paderbornensium, so kurtz verlauffe=

ner zeit/ von M. Herman von Kersenbroich

diuulgiert, nothwendig der warheit

zu(o) steuhr/ ingestalt

Durch

Martinum Hoitbandt in

der Stifftskirchen zu(o) S. Wal=

burg binnen Soist Pre=

digern/ etc.

Prouerb: 26.

Antworte dem Narren nach seiner Nar=  
heit/ das er sich nicht weiß lasse duncken.<sup>14</sup>

Ganze ist unblutige Wiederholung des Opfers Christi am Kreuz; von den Reformatoren entschieden abgelehnt.

<sup>14</sup> „Antworte dem Toren nicht nach seiner Torheit, dass du ihm nicht gleich wirst. Antworte aber dem Toren nach seiner Torheit, dass er sich nicht weise dünke.“ (Spr 26,4f.).

Getruckt zu(o) Marpurgk  
durch Augustin Colben<sup>15</sup> im jar  
[Linie]  
M.D.LXXX.

[...]

[S] Als ich mein Defensionschrieffte<sup>16</sup> geschlossen/ ist mir ingefallen zu gedenden/ das die Papistischen Schribenten<sup>17</sup> vn(d) Meßpfaffen/ ja etzliche Thumpredigers<sup>18</sup> insonderheit/ viel plauderens vnd ruffens haben/ von jrer Ordination/ Scherung<sup>19</sup> vnd Schmerung<sup>20</sup> jrer Pfaffen/ als solte dieselbe ein sonderlich Sacrament sein/ grosse krafft des Geistes haben/ Vnd welche dieselben verwerffen/ so(e)llen verfluchet vnd verdampft sein/ wie das Tridentischen Conciliabel redet.<sup>21</sup> Hinwider aber viel schendens vnd lesterns auff die Euangelischen Predigers/ als sein die nit recht ordinirt/ ko(e)nnen kein Sacrament verreichen/ noch Abso= [S<sup>a</sup>] lution sprechen/ vnd Geistliche Empter verrichten. Vnd wie sie auß jrem Vatter dem Teufel reden/<sup>22</sup> sagen sie insonderheit/ die Euangelischen Prediger sein mit gutem Bier/ oder Broihanen<sup>23</sup> geweiht vn(d) gesalbet/ etc. Auff das nun der einfaltige Christ wisse/ wie er sich hierinn soll halten/ wil ichs in zwei stu(e)ck fassen:

<sup>15</sup> Augustin Kolbe (auch: Augustinus oder Colbius) war von 1571 bis 1585 tätig. Er druckte unter anderem die „Hessische Kirchenordnung“ von 1574. Ab 1577 fungierte er offiziell als Marburger Universitätsdrucker. Das VD 16 weist mehr als 60 Drucke für ihn aus. Christoph Reske, *Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet*. Auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes von Josef Benzing (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 51), 2. Aufl., Wiesbaden 2015, S. 656.

<sup>16</sup> Die vorausgehende „Apologia“.

<sup>17</sup> Schreiberlinge.

<sup>18</sup> Ordentlich bestallte Prediger einer Stifts- oder Bischofskirche.

<sup>19</sup> Der Priesterweihe vorausgehende, teilweise Entfernung des Kopphaares (Tonsur), hier in der Regel in Größe einer Hostie (bei der Bischofsweihe größer).

<sup>20</sup> Bei der Priesterweihe durch den Bischof erfolgende Salbung der Hände mit Chrisam, einem Salböl, das in der katholischen Kirche bei mehreren Sakramenten und Sakramentalien (den sieben Sakramenten nahekommenden Handlungen) zur Anwendung kommt. Zunächst werden beide Daumen und Zeigefinger gesalbt (sie werden beim Messopfer die Gestalten von Brot und Wein berühren), dann werden die Innenflächen der Hände gesalbt (als allgemeine Verpflichtung zu einem dem neuen Amt entsprechenden Leben). Zum Abschluss bindet der Bischof die Hände der Neugeweihten mit einem Leinentuch fest zusammen.

<sup>21</sup> Concilium Tridentinum, Sessio XXIII: Dekret über das Sakrament der Priesterweihe.

<sup>22</sup> Vgl. Joh 8,44: „Ihr habt den Teufel zum Vater, und nach eures Vaters Begierden wollt ihr tun. Der ist ein Mörder von Anfang an und steht nicht in der Wahrheit, denn die Wahrheit ist nicht in ihm. Wenn er die Lüge redet, so redet er aus dem Eigenen; denn er ist ein Lügner und der Vater der Lüge.“

<sup>23</sup> Mit Zapfhähnen.

Erstlich das die Euangelischen Prediger/ so viel jrer ordentlich beruffen/ vnd Gottes Wort reine Predigen/ nach dem Formular der Apostel/ Christlich ordiniret sein.

Zum andren/ das der Papistischen Prediger Ordination/ [Sij] ein lauter Menschen tandt/<sup>24</sup> wider Gottes wort angefangen sei.

### **Vom Ersten.**

Es bezeuget die H. Schrifft/ das Gott von anfang der Welt eine Christliche Kirche versamlet habe/ vn(d) das durch das mündtliche Wort Gottes/ wie Esai: sagt: 59. Vnd ich mache solchen bundt mit jnen/ spricht der Herr: Mein Geist/ der bei dir ist/ vnd mein Wort/ die ich in deinen Mundt gelegt habe/ so(e)llen von deinem Munde nit weichen/ noch von dem Munde deines Samens/ vn(d) Kindes kindt/ von nun an biß in Ewigkeit.<sup>25</sup> Solches Wort leßt er Predigen [Sij<sup>a</sup>] nit durch die Engel/ welcher ansehen die Menschlich Natur/ nit ko(e)nnen dulden/<sup>26</sup> sondern durch Menschen/ die er sonderlich darzu berufft/ ohn mittel welches man heisset Immediata(m) vocationem,<sup>27</sup> Wie die Propheten/ Apostelen vnd Paulus sein beruffen. Oder durch mittel der Menschen/ welches man heisset Mediatam vocationem/<sup>28</sup> wie der Propheten vnd Apostel Jüngern/ vnd heutiges tages alle treuwe Prediger beruffen werden/ vnd sein solche Beru(e)ffe Go(e)ttlich/ Weil Gott eben so wol bei den Predigern/ so durch mittel beruffen sein/ mit seinem Segen sein wil/ wie bei den andern/ so ohn mittel geschehen sein. Wie Paul: 2. Corint: 5. [Sij] von sich vnd Timotheo saget. Item so seind wir nun Botschafft an Christi stadt/ dann Gott vermanet euch durch vns.<sup>29</sup>

Was aber vor Ceremonien vnd eusserliche geberde beid von Gott vnd Menschen in beiderlei Beruff sein gebraucht worden/ daruon sagt viel die heilige Schrifft/ vnd sonderlich das alte Testament/ hat viel zeugniß vo(n) den Satzungen/ in erwo(e)lung der Leuiten/ vnd Priester/ etc. Von welchem das Volck des Neuwen Testaments nit weiß/ weil der kommen ist/ so solchs abgeschafft vnd auffgehoben.<sup>30</sup> So wil ich nit sagen von denselben/ sondern dauon handeln/ mit was ordnung vn(d) beruff/ die Predi-

<sup>24</sup> Minderwertiges Zeug.

<sup>25</sup> „Und dies ist mein Bund mit ihnen, spricht der Herr: Mein Geist, der auf dir ruht, und meine Worte, die ich in deinen Mund gelegt habe, sollen von deinem Mund nicht weichen noch von dem Mund deiner Kinder und Kindeskinde, spricht der Herr, von nun an bis in Ewigkeit.“ (Jes 59,21).

<sup>26</sup> Die Menschen können die Gegenwart der Engel nicht ertragen.

<sup>27</sup> Eine nicht vermittelte, direkt durch Gott erfolgende Berufung.

<sup>28</sup> Eine durch Menschen vermittelte Berufung.

<sup>29</sup> „So sind wir nun Botschafter an Christi statt, denn Gott ermahnt durch uns.“ (2. Kor 5,20a).

<sup>30</sup> Nämlich: Jesus Christus.

ger im neu= [Siiij<sup>a</sup>] wen Testament sein angenommen/ vnd sonderlich welche Ceremonien die Apostel haben gebraucht/ Nach welcher weise die Euangelischen Prediger heutiges tages bestellet vnd ordinirt werden.

Solches beschreibet vns das neuwe Testament an vielen orten. Von Johanne dem Teuffer sagt Lucas am 1. Cap: da er von Gott in Mutter leibe darzu ist beruffen/ das er ein anfang des neuwen Testaments/ vnd Christi Fu(e)rlauff sein solte/ vnd ins ampt gesetzt werde/<sup>31</sup> Das solches nit mit schmierung vnd anderm Puppenwerck<sup>32</sup> geschehen sei.

Also auch da Gott seinen lieben Sohn Jhesum Christum [Siiij] am Jordan ins Ampt gesetzt/ das er solte vnser hoher Priester sein/ ist er nit auff Papistische weise ordinirt/ sondern wie Mattheus sagt/ habe er sich teuffen lassen/ vnd hat sich der Himmel auffgethan/ vnd Johannes habe gesehen den heiligen Geist herab fahren/ vnd u(e)ber Christum kommen/ vnd ein Stim(m) vom Himel sprechende: Diß ist mein lieber Sohn/ an welchem ich ein wolgefallen habe/ etc.<sup>33</sup>

Vnd wie Christus sein Apostel sandte zum ersten mal ins Ju(e)dische Landt zu Predigen/ meldet Mattheus keiner Salben oder Weihung/ keiner Kappen<sup>34</sup> noch Platten/<sup>35</sup> sondern Matt. 10. sagt: Diese zwo(e)lff sandte Jesus/ etc.<sup>36</sup>

[Siiij<sup>a</sup>] Wie er sie wolte senden in die gantze Welt/ hat er sie versamblet/ ein Predig gethan/ darnach angeblasen/ vnd mit dem heiligen Geiste begabet/ vnd sein also zu predigen außgangen.<sup>37</sup>

Nach dem abgang Judae/ als Matthias solt beruffen werden/ gedенckt Lucas Act: 1. solcher Ordnung/ Zum ersten haben sie Josephum vn(d) Matthiam vorgestellt: Zum zweiten haben sie gebetet: Zum dritten das Loß geworffen: Zum vierdten/ wie das Loß Matthiam draff/ Jhn den

<sup>31</sup> Vgl. Lk 1,5-25.39-45.57-80.

<sup>32</sup> Unnützen Begleithandlungen.

<sup>33</sup> „Zu der Zeit kam Jesus aus Galiläa an den Jordan zu Johannes, dass er sich von ihm taufen ließe. Aber Johannes wehrte ihm und sprach: Ich bedarf dessen, dass ich von dir getauft werde, und du kommst zu mir? Jesus aber antwortete und sprach zu ihm: Lass es jetzt zu! Denn so gebührt es uns, alle Gerechtigkeit zu erfüllen. Da ließ er's ihm zu. Und als Jesus getauft war, stieg er alsbald herauf aus dem Wasser. Und siehe, da tat sich ihm der Himmel auf, und er sah den Geist Gottes wie eine Taube herabfahren und über sich kommen. Und siehe, eine Stimme aus dem Himmel sprach: Dies ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe.“ (Mt 3,13-17).

<sup>34</sup> Kapuze oder Kopfbedeckung; Teil eines geistlichen Gewandes oder Ordenskleides.

<sup>35</sup> Tonsur.

<sup>36</sup> Vgl. Mt 10,5-42.

<sup>37</sup> „Und als er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmt hin den Heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen; welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“ (Joh 20,22f.).



Eilffen zu geordnet.<sup>38</sup> So alhie die Aposteln der schmirung vnd scherung gebraucht hetten/ wurde Lucas dasselbe auch gesetzt<sup>39</sup> haben.

[Sv] Da Paulus der außewelte Ru(e)stzeug<sup>40</sup> auff dem Wege gen Damasco niedergeschlagen/ bekeret/ vnd zum Anania gewiesen/ das jn der tro(e)sten/ erquicken vnd stercken sol/ hat er jn nur getauffet/ vnd die Handt auff jn gelegt.<sup>41</sup> Vnd darnach hat er Act: 9. Christum gepredigt/ das er Gottes Sohn sei/ etc.

Vnd da die Gemein zu Antiochia dem Herren dienen vnd fasteten/ sprach der heilige Geist: So(e)ndert mir Barnabam vnd Saulum zu dem Werck/ darzu ich sie beruffen habe/ folget die Ordnung/ so sie gebraucht haben. Erstlich sie fasteten/ Zum andern sie beteten/ Zum dritten legten die Hende auff sie/ Zum [Sv<sup>a</sup>] vierdten vnd liessen sie gehen.<sup>42</sup> Ein scho(e)n Formular einer Christlichen Ordination/ welche der liebe Paulus/ vnd die Apostel/ wenn sie den Christlichen Kirchen Prediger haben bestellet/ gebraucht haben/ Als Act: 6. Da sie Diacon erwehlen/ haben sie dieselben vor die Apostel gestellet/ Zum and(er)n gebetet/ Zum dritten die Hende auff sie gelegt.<sup>43</sup> Vnd also vermanet Paulus den Timotheum 1. Timoth. 4. Laß nit auß der acht/ die gabe die dir gegeben ist/ durch die Weissagung mit Hendt aufflegung der Eltesten.<sup>44</sup>

Vnd also finden wir auch in der Kirchen Historien/ das es die heiligen Va(e)tter vnd gantze Kir= [Sv<sup>b</sup>] che also gehalten habe/ wie Dionisius in seiner Hierarchia/ dauon die Papisten viel halten/ sagt: Das der Bischoff des Olies<sup>45</sup> in der verwaltung des Priesterlichen Ampts viel gebraucht/<sup>46</sup>

<sup>38</sup> „Und sie stellten zwei auf: Josef, genannt Barsabbas, mit dem Beinamen Justus, und Matthias, und beteten und sprachen: Herr, der du aller Herzen kennst, zeige an, welchen du erwählt hast von diesen beiden, dass er diesen Dienst und das Apostelamt empfangen, das Judas verlassen hat, um an seinen Ort zu gehen. Und sie warfen das Los über sie und das Los fiel auf Matthias; und er wurde hinzugezählt zu den elf Aposteln.“ (Apg 1,23-26).

<sup>39</sup> Erwähnt.

<sup>40</sup> Das auserwählte Werkzeug Gottes.

<sup>41</sup> Vgl. Apg 9,1-19a.

<sup>42</sup> Vgl. Apg 9,19b-30.

<sup>43</sup> Vgl. Apg 6,1-6.

<sup>44</sup> „Lass nicht außer Acht die Gabe in dir, die dir gegeben ist durch Weissagung mit Handauflegung des Rates der Ältesten.“ (1. Tim 4,14).

<sup>45</sup> Des Salbols.

<sup>46</sup> Pseudo-Dionysius Areopagita, *De ecclesiastica hierarchia*, 5,1 5 (in deutscher Übersetzung): „[...] Denn wenn auch einige der ehrwürdigen sakramentalen Handlungen von den Priestern verrichtet werden, so wird der Priester doch niemals anders als durch das göttlichste Myron [Salböl] die heilige Geburt aus Gott bewirken, noch wird er die Geheimnisse der göttlichen Kommunion feiern, wenn nicht die sakramentalen Gestalten der Kommunion auf den göttlichsten Altar gebracht worden sind. Ja, nicht einmal einen Priester selbst wird es geben, wenn er nicht durch den Weiheakt des Hierarchen für diesen Stand bestellt worden ist. Deshalb hat die göttliche Satzung die Konsekration der priesterlichen Stände, die Weihe des göttlichen Myron und die heilige Einweihung des Altars den Vollendungsgewalten des gott-

aber in der Ordination der Priester/ sagt er von keiner o(e)lung/ sondern von der Handtaufflegung.<sup>47</sup>

Ambrosius Cap: 5. De dignitate sacerdotali gedenckt auch keiner Oelung/ sondern aufflegung der Hende. Homo imponit manus, Deus largitur gratiam, etc. Der Mensehe legt auff seine Handt/ Gott gibt seine Gnade/ der Priester legt auff seine rechte Handt/ Gott segnet mit seiner rechten Handt.<sup>48</sup>

[Sv<sup>c</sup>] Also gedenckt auch Augustinus in Aphricano Concilio keines Schmierens/ sondern der Aufflegung der Hende. Im vierdten Synodo Carthaginense solche weise der Ordination ist eingesetzt mit solchen worten: Wenn ein Bischoff wirdt ordinirt/ sollen zwen Bischoffe halten auff seinem Heupt das Euangelische Buch. Vnd weil<sup>49</sup> man den Segen u(e)ber jn spricht/ so so(e)llen die andern/ so zu gegen seind/ jre Handt auff sein Haupt legen.<sup>50</sup>

Vnd hat die Ordination bei der Apostel zeit/ vnd lange hernach auff diesen Stu(e)cken gestanden/ wie oben gemeldet.

So man gegen diß Formular der Apostel vnd ersten Kir= [Sv<sup>d</sup>] chen helt/ die form vnd weise der Ordination/ damit die Euangelischen Prediger/ ins Predigamt gesetzt werden/ wirdt sichs in der warheit befinden/ das sie hiervo(n) im aller geringsten nit gewichen sein. Denn wenn man Prediger vnder der Augspurgischen Confession<sup>51</sup> wil beruffen/ thut man

erfüllen Hierarchen ausschließlich vorbehalten.“ Vgl. dazu auch bereits a.a.O., 2,7 (Taufe) und 4,1-5.10-12 (Myronweihe).

<sup>47</sup> A.a.O., 5,I 6, und a.a.O., 5,II (in deutscher Übersetzung): „[...] Der Priester beugt beide Kniee vor dem göttlichen Altare, hat auf dem Haupt die Rechte des Hierarchen und in dieser Stellung wird er von dem konsekrierenden Hierarchen unter den heiligenden Anrufungen geweiht“; dazu a.a.O., 5,III 1-8, hier besonders 3: „Die Auflegung der Hand des Hierarchen zeigt einerseits den Schutz des Weiheurhebers [= Gottes], unter welchem die Geweihten als heilige Söhne väterlich geliebt wandeln, ein Schutz, der ihnen selbst priesterliche Tugenden und Gewalten verleiht, die feindlichen Mächte dagegen von ihnen verscheucht. Andererseits lehrt auch diese Zeremonie die Geweihten, alle priesterliche Tätigkeit gleichsam unmittelbar unter Gottes Befehl zu üben und ihn allenthalben zum Führer in ihrem Tun und Handeln zu nehmen.“

<sup>48</sup> Ambrosius, De dignitate sacerdotali, 5.

<sup>49</sup> Wenn, während.

<sup>50</sup> Die Zuschreibung dieser Anordnung zur 4. Synode von Karthago von 398 ist heute widerlegt; die „Statua Ecclesiae Antiqua“ sind vielmehr im Zusammenhang verschiedener Synoden in der Zeit Mitte oder Ende des vierten Jahrhunderts in der Gallia Narbonensis verfasst worden; s. Denzinger, Henrici: Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Quod emandavit, in linguam germanicam transtulit et adiuvante Helmuto Hoping editit Petrus Hünermann. Editio XLIV. Freiburg/Basel/Wien MMXIV, S. 140. Zum Zitat s. a.a.O., S. 142 (in deutscher Übersetzung): „Kan. 90 (2): Wenn ein Bischof geweiht wird, so sollen zwei Bischöfe das Evangelienbuch auf seinen Nacken [sein Haupt] legen und es halten, und während einer über ihn den Segen spricht, sollen alle anderen anwesenden Bischöfe mit ihren Händen sein Haupt berühren.“

<sup>51</sup> Nach dem Augsburger Religionsfrieden eine der beiden anerkannten Religionsparteien.

solches mit der anruffung Go(e)ttliches Namens/ das er treuwe arbeiter in seine Ernde sende.<sup>52</sup> Nach der anruffung denckt man auff Personen/ nit die viel Gelt haben/ vn(d) sich in die Pfarr keuffen/ als im Bapstumb. Sondern die fleissig haben studirt/ gute künste/ vnd die heilige Geschrifft gelernet/ haben auch ein gut Geru(e)chte.<sup>53</sup> Darnach werden [Sv<sup>e</sup>] sie mit der Kirchen wissen vnd willen beruffen/ Dann niemand wirdt zugelassen/ es geschehe dan(n) der Beruff ordentlich.<sup>54</sup> Wan(n) einer beruffen ist/ leßt man jn nit Predigen vnd Sacrament reichen/ sondern wirdt zum Superintendenten vnd gantzen Ministerio/ an dem ort/ da man das haben kan/<sup>55</sup> u(e)bersendet/ vnd praesentirt/ mit einem zeugniß seines Beruffes/<sup>56</sup> vn(d) seiner sitten.<sup>57</sup> Das dieselben solche Person/ in den stu(e)cken der Religion examiniren/ fragen/ vn(d) verho(e)ren. So er nun nit tu(e)chtig/ wirdt er nit zugelassen/ sondern ferner zu studiren ermanet. So er aber bequem/<sup>58</sup> wirdt er zugelassen. Nach der zulassung wirdt er vermanet/ zu= [Sv<sup>t</sup>] denken/ das diß ein Ampt sei/ da Christus selber würcke/ vnd das Menschliche krafft vnd vermo(e)gen darzu nit genug sei. 2. Corinth: 3. Das wir tüchtig seindt ist von Gott. Das er treuw sei.<sup>59</sup> 1. Corinth: 4. Welcher treuw hierinn stehet/ das er fleissig bette/ studiere/ vnd rein lehre/ darbei bestendig bleibe/ vor aller falscher lehr sich hu(e)te.<sup>60</sup> Nach solcher vermanung wird ein zusage<sup>61</sup> von jm geno(m)men/ das er sich der gestalt verhalten wo(e)lle/ in gegenwertigkeit vieler Personen/ mit einem Eide bekrefftiget/ darnach geschihet die Ordination. Erstlich liset der Superin-

<sup>52</sup> „Da sprach er zu seinen Jüngern: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende.“ (Mt 9,37f.).

<sup>53</sup> Die Kandidaten sollen also möglichst studiert haben und sich eines guten Leumunds erfreuen.

<sup>54</sup> Voraussetzung der Ordination ist demnach die Wahl des zu Ordinierenden durch die jeweilige Ortsgemeinde (Kirchenälteste o. Ä.) bzw. dessen Bestellung durch den örtlichen Patron.

<sup>55</sup> Hier werden Verhältnisse vorausgesetzt, in denen das nicht allerorten möglich ist.

<sup>56</sup> Einer Bescheinigung über seine Wahl bzw. seine Bestellung.

<sup>57</sup> Einem Führungszeugnis.

<sup>58</sup> Geeignet, qualifiziert.

<sup>59</sup> „Solches Vertrauen aber haben wir durch Christus zu Gott. Nicht dass wir tüchtig sind von uns selber, uns etwas zuzurechnen als von uns selber; sondern dass wir tüchtig sind, ist von Gott“ (2 Kor 3,4f.).

<sup>60</sup> Vgl. 1 Kor 4,1-5.

<sup>61</sup> Ein Versprechen.

tendens zwo Lectiones auß dem 1. Timoth. 3.<sup>62</sup> Act: 20.<sup>63</sup> Wie sich ein Christlicher [Sv<sup>s</sup>] Prediger solle halten/ fraget ob der Ordinandus solches thun wil/ darauff er antwortet/ ja/ folgens legt er sampt den andern Predigern die Handt auff/ vnnd wen(n) sie Gebettet haben/ befiehlte er jm das Predigamt/ Segent jn/ gibt jm Zeugniß/ vnd sendet jn wider zuru(e)ck/ denen welche jn beruffen haben.<sup>64</sup>

Diß ist nun die Weise vnd Form(m) bei den recht Euangelischen Predicanten zu ordiniren/ vnd ins Predigamt zusetzen. Wie solchs alle Christliche Kirchenordenu(n)g<sup>65</sup> genugsam außweisen vnd bezeugen. Vnd ist ein grausam vnd Teuffelische Lu(e)gen vnd Lesterung/ das sie sagen/ solche Prediger werden mit gutem [T] Wein/ Bier oder Broihanen<sup>66</sup> ordinirt. Der nu nit gantz besessen ist/ wirdt sich hieran nit kehren/ vnd

<sup>62</sup> „Das ist gewisslich wahr: Wenn jemand ein Bischofsamt erstrebt, begehrt er eine hohe Aufgabe. Ein Bischof aber soll untadelig sein, Mann einer einzigen Frau, nüchtern, besonnen, würdig, gastfrei, geschickt im Lehren, kein Säufer, nicht gewalttätig, sondern gütig, nicht streitsüchtig, nicht geldgierig, einer, der seinem eigenen Haus gut vorsteht und gehorsame Kinder hat, in aller Ehrbarkeit. Denn wenn jemand seinem eigenen Haus nicht vorzustehen weiß, wie soll er für die Gemeinde Gottes sorgen? Er soll kein Neugetaufter sein, damit er sich nicht aufblase und dem Urteil des Teufels verfalle. Er muss aber auch einen guten Ruf haben bei denen, die draußen sind, damit er nicht geschmäht werde und sich nicht fange in der Schlinge des Teufels. [...] Welche aber ihren Dienst gut versehen, die erwerben sich selbst ein gutes Ansehen und viel Freimut im Glauben an Christus Jesus.“ (1 Tim 3,1-17.13). – Schon Martin Luther setzt das Amt eines Pfarrers (insbesondere in größeren Städten) konsequent mit dem eines Bischofs gleich. Vgl. zum gesamten Themenfeld Brecht, Martin (Hg.): Martin Luther und das Bischofsamt, Stuttgart 1990.

<sup>63</sup> „So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat. Denn das weiß ich, dass nach meinem Abschied reißende Wölfe zu euch kommen, die die Herde nicht verschonen werden. Auch aus eurer Mitte werden Männer aufstehen, die Verkehrtes reden, um die Jünger an sich zu ziehen. Darum seid wachsam und denkt daran, dass ich drei Jahre lang Tag und Nacht nicht abgelassen habe, einen jeden unter Tränen zu ermahnen.“ (Apg 20,28-31).

<sup>64</sup> An dieser Stelle dürfte zugleich das in Soest um 1580 gebräuchliche Ordinationsformular in den Blick kommen. Dort nahm man demnach wohl regelmäßige Ordinationen auch für außerhalb der eigenen Botmäßigkeit (das heißt: der Stadt Soest und ihrer Börde) gelegene Städte und Kirchengemeinden vor. Zu denken ist dabei wohl zunächst an die lutherischen Städte und Kirchengemeinden der zu Kleve gehörenden Grafschaften Mark und Ravensberg. Inspektor (Superintendent) des seit Hoitb(r)and(t)s Zuzug (1569) insgesamt sieben Pfarrer umfassenden Soester Predigerministeriums, des sogenannten Ministerium urbanum, und damit zugleich Ordinator der sich diesem vorstellenden Kandidaten war seit 1580 Henning Brandes (ca. 1544–1607), der 1. Pfarrer der Ratskirche St. Petri. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), S. 54 Nr. 705.

<sup>65</sup> Die in Geltung stehenden Kirchenordnungen anderer lutherischer Städte und Territorien.

<sup>66</sup> Mit Zapfhähnen.

solche lesterung erkennen/ vnd fromme Christen werden sich an solche lesterung nit stossen noch ergern.

### **Vom Andern.**

Es schreibet der heilige Lutherus Tom: 2. Jenen: 36. Das verdampfte vnd gewreliche Pfaffenthumb der Papisten ist durch den Teuffel in die Welt kommen/ dardurch vnser Christlich Priesterthumb versto(e)ret/ vnd außgetilget ist/<sup>67</sup> das solches war sei/ bezeuget vnter andern/ die satzung der Priester Weihe/ oder [T<sup>a</sup>] Ordination/ welche gantz wider die Heilige Schrifft ist/ auch vol greuwlicher Abgo(e)tterei/ vnd allerlei Narrenwerck vnd Vastelauendes Spiel/<sup>68</sup> als ich solches anzeigen werde.

So machen sie auß der Priesterweihe ein Sacrament/ wie da sein die Tauffe vnd Abendtmal des Herren/ welches ein Kindt auß seinem Catechismo besser weiß:<sup>69</sup> Dann wann hat Christ(us) gesagt/ das die Priesterweihe sei ein Sacrament? Dan(n) ein Sacrament ist ein eusserliche Ceremonia oder Ordnung von Christo selbst eingesetzt: Wo hat Christus die Priesterweihe/ wie sie dieselben beschreiben/ eingesetzt? Im Sacrament muß sein [Tij] ein eusserlich sichtlich Zeichen/ welch Christus hat beuolen/ wie in der Tauffe Wasser/ vnd im Abendtmal Brodt vnd Wein: Wa hat Christus solch Pfaffenweihe ein Sacrament geheissen? An die Sacrament sein vergebung der Sünde/ vnd ewig Leben gebunden/ Das welcher derselben recht gebraucht/ seinen Glauben stercke/ vnd sa(e)lich werde/ wa ist solchs in der Pfaffenweihe zugesagt?<sup>70</sup>

<sup>67</sup> „Wie wol furhyn genugsam bewert ist, das das verdampfte unnd gewreliche pfaffenthumb der Papisten durch den teuffel ynn die wellt kommen ist, do durch vnser christlich priesterthumb zu sto(e)rt und außgetilget ist [...]“. Martin Luther, Vom Mißbrauch der Messe (1521), hier: „Das dritte teyl. Von des Bapsts priestern, gesetzen und opffern.“ WA 8, (477) 482-563, hier 538. Die von Hoitb(r)and(t) benutzte (gnesiolutherische) Jenenser Ausgabe der Werke Luthers ist im StA Soest erhalten.

<sup>68</sup> Fastnachtsspiel, Narrenspiel, Klamauk.

<sup>69</sup> Vgl. dazu Luthers „Schmalkaldische Artikel“ von 1537: „Von der Kirchen: Wir gestehen in nicht, das sie die Kirche seien, und sinds auch nicht, und wollens auch nicht hören, was sie unter dem namen der Kirchen gebieten oder verbieten; Denn es weis Gott lob ein kind von sieben jaren, was die Kirche sey, Nemlich die heiligen gleubigen und ‚die Scheflin, die ires Hirten stim hören‘ [Joh 10,3]; Denn also beten die Kinder: ‚Ich glaube eine heilige Christliche Kirche‘. Diese heiligkeit stehet nicht in Korhemden, blatten, langen röcken und andern iren Ceremonien, durch sie uber die heilige schrifft ertichtet, Sondern im wort Gottes und rechtem glauben.“ Schmalkaldische Artikel, Teil III, Artikel 12. Zitiert nach Dingel, Irene im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition, Göttingen 2014, S. (711) 718-785, hier S. 776.

<sup>70</sup> Zu dem hier zugrundeliegenden, ganz aus Luthers Theologie geschöpften Sakramentsbegriff vgl. zuletzt Wendeburg, Dorothea: [Art.] Taufe und Abendmahl, in:

Brauchen sie der Ordnung also/ das sie nit Prediger vnd Lehrer geben. Dann welche Gottes Wort rein vnd klar lehren/ die verdammen sie. Sondern eitel Meßpaffen/ welche den Heiligen Geist haben/ vnd in der [Tij<sup>a</sup>] Kirchen Christum noch einest Creutzigen vnd Marteren/<sup>71</sup> da sie jren Brotgott vor todte vnd lebendige auffzuopfferen macht haben wo(e)llen/<sup>72</sup> welches gegen Christi befehl/ vnd mit der Apostel Satzung/ vnd der Va(e)tter Gebrauch durchauß streitet/ etc.

Auch machen sie wider Gottes befehl siebenerlei Ordnung. Die ersten nennen sie Ostiarios/ Thu(e)rhu(e)ters/<sup>73</sup> diesen wirdt in der Ordination ein Schlüssel beuolen/ mit diesen worten: Handele also/ als der da Gott soll rechenschafft geben/ von allem das mit diesem Schlu(e)ssel wirdt beschlossen.

Zum andern sein die Lectores/ die Lesers/<sup>74</sup> gewesen/ so etwas auß den Propheten dem [Tijj] Volcke fu(e)rgelesen/ vn(d) außlegen/ darumb in der Ordination wird jm das B[a]uch gethan/ mit diesen worten: Nim(m) das Buch vnd verkler das Wort Gottes so wirstu/ so ferne du fleissig deines Ampts pflegest/ theil haben/ mit denen die da dienen am Wort Gottes.

Zum dritten sein die Exorcisten/ oder beschwerers/<sup>75</sup> welche die Teufel beschweren. In der Ordination wirdt jn gegeben das Buch darinn sein die Beschwerde/ mit diesen worten: Nim(m) das Buch vnd hab macht u(e)ber die so getauft seind/ vnd im Catechismo vnterweiset werden.

Zum vierdten sein Acoluthi das ist/ Nachfolger/ oder Diener des Priesters oder [Tijj<sup>a</sup>] Diacon/<sup>76</sup> welche dem Priester vn(d) Diacon in no(e)thigen sachen dienen/ darnach sein sie Kirssenträger/<sup>77</sup> geheissen/ so Liechter/ Saltz/ Wein vnd anders auff den Altar tragen/ in der Ordination wirdt jn gethan ein Leuchter mit einem Liecht/ etc.

Beutel, Albrecht (Hg.): Luther Handbuch. Dritte, neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Tübingen 2017, S. 462-471.

<sup>71</sup> Dies meint das „Messopfer“ als unblutige Wiederholung des Opfers Christi am Kreuz.

<sup>72</sup> Nach katholischer Vorstellung kann das mit dem Vollzug des „Messopfers“ erworbene Verdienst getauften Dritten zugeeignet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese noch leben oder bereits verstorben sind.

<sup>73</sup> Die Ostiarier, bis 1973 (Papst Paul VI.: *Motu Proprio Ministeria quaedam*) der erste der vier niederen Weihegrade: Sie bewachten die Kirchentüren, damit während der Sakramentsfeier keine Ungetauften eintreten, und läuteten die Glocken.

<sup>74</sup> Die Lektoren, bis 1973 der zweite der vier niederen Weihegrade: Sie übernahmen Lesungen aus der Bibel, insbesondere solche aus dem Alten Testament.

<sup>75</sup> Die Exorzisten, bis 1973 der dritte der vier niederen Weihegrade: Sie vertraten den Bischof bei der Austreibung böser Geister aus getauften Christen.

<sup>76</sup> Die Akolythen, bis 1973 der letzte der vier niederen Weihegrade: Sie sorgten für das Licht und den Wein und unterstützten die Subdiakone und Diakone bei deren Dienst.

<sup>77</sup> Kissenträger.

Zum fünfften sein Subdiaconi/<sup>78</sup> welche vnter den Diacon sein/ so den Diacon helffen Almosen versamlen/ Darnach ist sein Ampt gewesen am Altar dem Priester dienen/ vnd die Epistel singen/ Wein vnd Wasser auff die Hende geben/ etc. In der Ordination wirt jm vom Bischoff ein Kelch in die Handt gethan.

Zum sechsten sein Diaconi/ vorsteher der Armen/ zur Apostel zeit/ welche [Tiiij] auch zum Apostel ampt sein gebraucht/ bei den Papisten seins der Meßpfaffen Diener. In der Ordination legt jn der Bischoff die Handt auff das Haupt/ vnd auff die lincke Schuldter/ das dinck so sie Stola<sup>79</sup> heissen/ vnd gibt in die Handt das neuwe Testament.

Zum siebenden sein Presbyteri Priester/ der wirdt ordinirt/ das er opffer Christum fu(e)r die Todten vnd Lebendigen/ diese Ordination geschicht also: Es werden jm die Daumen vnd Finger negst dem Daumen geschmieret/ vn(d) dardurch empfengt er die gnade zu Consecriren/ der wirdt auch angeblasen vom Bischoff mit diesen worten: Nim(m) hin den Heiligen Geist/ auff bei= [Tiiij]<sup>a</sup> de Schuldtern wird jm de Stola gelegt/ mit dem Meßgewandt<sup>80</sup> angezogen.

Solche Siebenerlei Orden halten die Papisten so no(e)tig/ das sie auch die verbannen/ welche diß nit wo(e)llen glauben/ vnd thürffen noch vnuerschampt liegen und sagen: Christus Gottes Sohn habe diese Orden durchgangen/ vnd an sich genommen. Ein Thu(e)rhu(e)ter [sei er] gewesen/ da er die Keuffer vn(d) Verkeuffer auß dem Tempel treibet/<sup>81</sup> vnd sagt Joann: 10. Er sei ein Thu(e)r zum Stalle.<sup>82</sup> Ein Lector oder Leser/ weil er auß dem Esaia Luc: 4. gelesen habe.<sup>83</sup> Ein Exorcista oder Beschwerer/

<sup>78</sup> Die Subdiakone, der erste der drei höheren Weihegrade: Sie sollen bereits ehelos leben, unterstützen die Diakone und übernehmen die Verlesung der Episteltex-te.

<sup>79</sup> Die Stola, ein liturgisches Gewandstück (etwa 2,50 m langer Stoffstreifen), das bei Amtshandlungen als Amtszeichen katholischer und ostkirchlicher Geistlicher getragen wird.

<sup>80</sup> Der Kasel, von lat. „casula“ (das Häuschen); oft gedeutet als Erinnerung an das Zeltheiligtum Israels während der Wüstenwanderung; ein bei der Messe vom Priester getragener ärmelloser, oft reich bestickter Überwurf mit Kopfausschnitt; meist in der liturgischen Farbe des Tages oder Anlasses.

<sup>81</sup> Vgl. Mt 12,12f.: „Und Jesus ging in den Tempel hinein und trieb hinaus alle Verkäufer und Käufer im Tempel und stieß die Tische der Geldwechsler um und die Stände der Taubenhändler und sprach zu ihnen: Es steht geschrieben (Jesaja 56,7): „Mein Haus soll ein Bethaus heißen“; ihr aber macht eine Räuberhöhle daraus.“

<sup>82</sup> „Da sprach Jesus wieder: Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Ich bin die Tür zu den Schafen. Alle, die vor mir gekommen sind, die sind Diebe und Räuber; aber die Schafe haben ihnen nicht gehorcht. Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden und wird ein und aus gehen und Weide finden.“ (Joh 10,7-9).

<sup>83</sup> „Da wurde ihm das Buch des Propheten Jesaja gereicht. Und als er das Buch auf-tat, fand er die Stelle, wo geschrieben steht (Jesaja 61,1-2): „Der Geist des Herrn ist auf mir, weil er mich gesalbt hat und gesandt, zu verkündigen das Evangelium den Armen, zu predigen den Gefangenen, dass sie frei sein sollen, und den Blinden, dass sie sehen sollen, und die Zerschlagenen zu entlassen in die Freiheit und zu verkündigen das Gnadenjahr des Herrn.“ Und als er das Buch zutat, gab er's dem

wen(n) er Teufel hat außgetrieben. [Tv] Ein Kertzentraget/ wenn er sagt Joann: 8. Jch bin das Liecht der Welt.<sup>84</sup> Ein Subdiaconus/ da er den Apostelen die Fu(e)sse gewaschen.<sup>85</sup> Ein Diacon/ da er nach essung des Osterlambis das Abendtmal eingesetzt. Ein Priester vnd Meßpffaff/ da er sich am Creutz Gott habe auffgeopffert.

Diese wercke hat er zwar gethan/ darauß wir allerlei trost vnd no(e)tige lehr haben. Aber das er damit solch Narrenorden<sup>86</sup> solt eingesetzt/ vnd sich mit solchen Namen genennet haben/ finde ich in keiner heiligen Schrifft. Er hat auch sein Jünger angeblasen/ den heiligen Geist gegeben/ vnd also zu predigen ordinirt.<sup>87</sup> Das solches ein Bischoff [Tv<sup>a</sup>] nachthut/ wo hat er solchen befehl? etc. So habens die Apostel auch nit gebraucht. Derhalben ist das ein grausame Gotteslesterung/ vn(d) fauler stickender Athem/ der auch nit den heiligen Geist zu geben macht hat. Das Salben hat auch kein befehl/ vnd der Pfaffen Eidt ist auch wider die Natur/ sich von Weibern enthalten/<sup>88</sup> wie sie das thun gibt die erfahrung/ etc.

Das man so viel Ordnung in der Kirchen bei der Apostel vnd Va(e)tter zeit nit gebrauchet habe/ ist auß den Schrifften Pauli vnd der Va(e)tter klar und offenbar/ darumb sie auch billich verachtet werden. Vnd wirdt nun der Christliche Leser selber [Tv<sup>b</sup>] sehen/ wie vnser Ordination in Gottes Wort gegründet: Der Papisten aber ein Menschensatzung/ vnd das die Vnseren nit vnbillich selber Prediger ordiniren/ weil in der Bapst nit anders dann Meßpffaffen hat senden wo(e)llen. Auch wird sich ein einfaltiger Christ an solche lesterliche wort nit kehren/ als die Papisten u(e)ber die Vnsere außgiessen. Dann der ist recht Gesalbet/ der mit dem Geiste des Herrn bestetiget wirt/ ohne welches weder Olieschmierung oder Orden helfen/ gelten oder etwas vermo(e)gen.

Wie auch u(e)ber das/ so sie von der Transsubstantiation im heiligen Abendtmal sagen/ das [Tv<sup>c</sup>] die Elementa verschwinden/ vnd nur allein der Leib und Blut Christi u(e)berig bleibe/ doch das der Abgott die eusserliche gestalt des Brots dar u(e)berig bleibe.<sup>89</sup> Aber die Fantasie streitet zum ersten wider die wort Christi/ welcher als er das Brodt nimpt/ saget: Esset/ das ist mein Leib/ vn(d) den Wein/ trinckt/ das ist mein Blut. Zum

Diener und setzte sich. Und aller Augen in der Synagoge sahen auf ihn. Und er fing an, zu ihnen zu reden: Heute ist dieses Wort der Schrift erfüllt vor euren Ohren.“ (Lk 4,17-21).

<sup>84</sup> „Da redete Jesus abermals zu ihnen und sprach: Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, der wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben.“ (Joh 8,12).

<sup>85</sup> Vgl. Joh 13,1-20.

<sup>86</sup> Derartige Weihegrade.

<sup>87</sup> „Und als er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmt hin den Heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen; welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“ (Joh 20,22f.).

<sup>88</sup> Gemeint ist der Zölibat.

<sup>89</sup> Wie Anm. 13.



andern wider den Apostel Paulum/ 1. Corimth: 11. Welcher vnwürdig von diesem Brodt isset/ oder von dem Kelch des Herren trincket/ der ist schuldig an dem Leib vnd Blut des Herren.<sup>90</sup> Vnd im 10. Der gesegente Kelch den wir segenen/ ist der nit die Gemeinschaft des Bluts Christi? Das Brodt das [Tv<sup>d</sup>] wir brechen/ ist das nit die Gemeinschaft des Leibs Christi.[?]<sup>91</sup>

Zum dritten/ die erfahrung stosset diesen Jrthumb zuruck. Dann deß Menschen Sinn/ so dieses Abendmals niessen/ empfangen Brodt vnd Wein. Jtem die Motten/ Würm vnd Meuse haben der Papisten Ostien<sup>92</sup> verzeret/ darumb ist ein lauter Fantasei/ das man auß dem Abendmal des Herren/ die eine Causam materialem/<sup>93</sup> nemblich die Elementa von Christo eingesetzt/ hinweg nemen wolte/ Augustinus sagt: Wenn das Wort kompt zum Element/ so wird ein Sacrament darauß.<sup>94</sup> So wissen die Alten nichts von diesem erdichten Funde/ darbey ichs laß bleiben.

[Tv<sup>e</sup>] Diß hab ich ku(e)rtzlich vo(n) der herrlichen Dignitet vnd Ordination d(er) Ro(e)mischen beschornen Priester ohn welche kein Sa(e)ligkeit ist zu finden/ in finem/<sup>95</sup> hinden an setzen wo(e)llen. Bezeuge aber das es allein Dialecticos<sup>96</sup> nach arth der warheit/ die einfaltig ist/<sup>97</sup> gesatz ist. In euentum meliora daturus [sum].<sup>98</sup> Verhoffe mir gantzlich/ ein jeder from(m) Christ werde hierauß den grundt der warheit erscho(e)pffen/

<sup>90</sup> „Wer also unwürdig von dem Brot isst oder von dem Kelch des Herrn trinkt, der wird schuldig sein am Leib und Blut des Herrn. Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke von diesem Kelch. Denn wer isst und trinkt und nicht bedenkt, welcher Leib es ist, der isst und trinkt sich selber zum Gericht. Darum sind auch viele Schwache und Kranke unter euch, und nicht wenige sind entschlafen. Wenn wir uns selber richteten, so würden wir nicht gerichtet. Wenn wir aber von dem Herrn gerichtet werden, so werden wir gezüchtigt, auf dass wir nicht samt der Welt verdammt werden.“ (1 Kor 11,27-32).

<sup>91</sup> „Der Kelch des Segens, den wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Denn ein Brot ist's. So sind wir, die vielen, ein Leib, weil wir alle an einem Brot teilhaben.“ (1 Kor 10,16f.).

<sup>92</sup> Hostien.

<sup>93</sup> Die materiale Ursache (auch: Stoffursache); nach Aristoteles eine der inneren Ursachen. Sie liegt in dem, woraus etwas entsteht und was in diesem Etwas ist.

<sup>94</sup> „Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum.“ Augustinus, In Iohannis evangelium tractatus, 80, 3.

<sup>95</sup> Zum Schluss.

<sup>96</sup> Als Argumentationshilfe, zu Übungszwecken.

<sup>97</sup> Vgl. die alte lateinische Phrase: „Simplex sigillum veri/Simplicitas sigillum veritatis.“

<sup>98</sup> Wohl: „Ich will es bei Gelegenheit besser machen.“

demselbigen durch Gottes Geist beipflichten/ die Lu(e)gen des Antichrists<sup>99</sup> meiden/ vnd Gott den Vatter aller gnaden<sup>100</sup> von hertzen bitten.  
[Raute]

<sup>99</sup> Zu diesem typisch gnesiolutherischen Motiv s. besonders Leppin, Volker: *Antichrist und Jüngster Tag. Das Profil apokalyptischer Flugschriftenpublizistik im deutschen Luthertum 1548–1618* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 69), Heidelberg 1999.

<sup>100</sup> Vgl. 1 Petr 5,10: „Der Gott aller Gnade aber, der euch berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christus, der wird euch, die ihr eine kleine Zeit leidet, aufrichten, stärken, kräftigen, gründen.“

## **Der Anteil Westfalens an der Ausdifferenzierung des Protestantismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts**

Die Ausdifferenzierung des mitteleuropäischen Protestantismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts<sup>1</sup> ist seit den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts vor allem im Rahmen des von Heinz Schilling, Wolfgang Reinhard und anderen entwickelten Paradigmas der sogenannten „Konfessionalisierung“ erforscht worden.<sup>2</sup> Der damit verbundene Erkenntnisfortschritt war erheblich. Es kam aber auch zu Engführungen. Einmal salopp formuliert: Bei der katholischen, lutherischen und reformierten Konfessionalisierung vollzog sich eben doch nicht (wie zeitweise von Reinhard vertreten) dreimal dasselbe, nur jeweils mit einem unterschiedlichen Vorzeichen.<sup>3</sup>

- <sup>1</sup> Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung des bei der Tagung der Historischen Kommission für Westfalen „Die Reformation in Westfalen“ (Lemgo, 27./ 28. Oktober 2017) gehaltenen Vortrags. Erstmals erschienen in: Werner Freitag/Wilfried Reininghaus (Hgg.): Beiträge zur Geschichte der Reformation in Westfalen. Bd. 2: Langzeitreformation, Konfessionskultur und Ambiguität in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. [...] (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen N.F. 47), Münster 2019, S. 119-186. – Abkürzungen bei den Literaturangaben werden nach Schwertner, Siegfried M[...]: Theologische Realenzyklopädie (TRE). Abkürzungsverzeichnis, 2. Aufl., Berlin/New York 1994, die Drucke der Zeit nach VD 16 (Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts) ausgewiesen.
- <sup>2</sup> Schilling, Heinz: Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe. (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 48), Gütersloh 1981. – Reinhard, Wolfgang: Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Zeitschrift für Historische Forschung 10 (1983), S. 257-277. – Schilling, Heinz (Hg.): Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 195), Gütersloh 1986. – Schilling, Heinz: Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: Historische Zeitschrift 246 (1988), S. 1-45. – Rublack, Hans-Christoph (Hg.): Die lutherische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1988 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 197), Gütersloh 1992. – Reinhard, Wolfgang/Schilling, Heinz (Hgg.): Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 198), Münster 1995.
- <sup>3</sup> Reinhard, Zwang (wie Anm. 2), S. 259.

Zur Überwindung der an dieser Stelle zutage getretenen Unschärfen<sup>4</sup> waren vor allem die auf den lutherischen Protestantismus bezogenen Forschungen Thomas Kaufmanns hilfreich.<sup>5</sup> Dieser begriff den lutherischen Protestantismus der Frühen Neuzeit als eine „außerordentlich bewegte religionskulturelle Konfiguration“<sup>6</sup>, die sich als solche zunächst einmal weder durch einen theologie- noch durch einen institutionengeschichtlichen Ansatz hinreichend erfassen lasse. Vielmehr gehe es darum, so der Göttinger Kirchenhistoriker, „den lutherischen Protestantismus innerhalb der komplexen und spezifischen rechtlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen und Konstellationen des Zeitalters“<sup>7</sup> zu erfassen und zu beschreiben.

Indem Kaufmann „Konfession“<sup>8</sup> nicht mehr primär statisch begriff, sondern diese als kulturelle Praxis verstand, wandte er sich einerseits gegen den modernisierungstheoretischen und etatistischen Ansatz der Kon-

<sup>4</sup> Vgl. zur weiterführenden Diskussion und zur Kritik am Paradigma der Konfessionalisierung besonders Schmidt, Heinrich Richard: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 12), München 1992. – Schmidt, Heinrich Richard: Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: Historische Zeitschrift 265 (1997), S. 639-682. – Schnabel-Schüle, Helga: Vierzig Jahre Konfessionalisierungsforschung. Eine Standortbestimmung, in: Kießling, Rolf (Hg.): Konfessionalisierung und Region (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 3), Augsburg 1999, S. 1-18. – Herzig, Arno: Der Zwang zum wahren Glauben. Reka-tholisierung vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, Göttingen 2000. – Lanzinner, Maximilian: Konfessionelles Zeitalter 1555–1618, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 10, Stuttgart 2001<sup>10</sup>. – Klüeting, Harm: „Zweite Reformation“ – Konfessionsbildung – Konfessionalisierung. Zwanzig Jahre Kontroversen und Ergebnisse nach zwanzig Jahren, in: Historische Zeitschrift 277 (2003), S. 309-341. – Greyerz, Kaspar von [u.a.] (Hgg.), Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 201), Gütersloh 2003. – Kaufmann, Thomas: [Art.] Konfessionalisierung, in: Jäger, Friedrich (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit 6 (2007), Sp. 1053-1070. – Pietsch, Andreas/Barbara Stollberg-Rilinger (Hgg.): Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 214), Gütersloh 2013. – Schmidt, Heinrich Richard: [Art.] Konfessionelles Zeitalter/Konfessionalisierung, in: Leppin, Volker/Schneider-Ludorff, Gury (Hgg.): Das Luther-Lexikon, Regensburg 2014, S. 361-363.

<sup>5</sup> Kaufmann, Thomas: Konfession und Kultur. Lutherischer Protestantismus in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts (Spätmittelalter und Reformation N.R. 29), Tübingen 2006. – Kaufmann, Thomas [u.a.] (Hgg.): Frühneuzeitliche Konfessionskulturen. 1. Nachwuchstagung des VRG, Wittenberg, 30.09.–02.10.2004 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 207), Gütersloh 2008. – Vgl. dazu aber zuvor auch schon Kaufmann, Thomas: Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede (Beiträge zur historischen Theologie 104), Tübingen 1998.

<sup>6</sup> Kaufmann, Konfession und Kultur (wie Anm. 5), S. VII.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Oberdorfer, Bernd: [Art.] Konfession, in: Religion in Geschichte und Gegenwart (fortan: RGG)<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1546f. (Literatur).

fessionalisierungsthese. Er widersprach damit andererseits aber auch der bisher gängigen epochenspezifischen Trennung von „Reformation“<sup>9</sup> und „konfessionellem Zeitalter“<sup>10</sup>. Auf diese Weise wurde der Blick frei für die Binnenperspektive, also für das Studium mentaler Dispositionen und kommunikativer Praktiken als Zeugnissen einer spezifischen „lutherische[n] Konfessionskultur“<sup>11</sup>. Das Luthertum der Frühen Neuzeit erschien so nicht mehr als ein in sich geschlossenes System, sondern als ein offener Prozess, dessen konfessionelle Spezifika deutlich zu beschreiben waren. Als typisch markiert wurden dabei besonders die ausgeprägte Streitkultur (Polemik), eine gesteigerte Sensibilität für zumeist apokalyptisch gedeutete Störungen innerhalb der göttlichen Schöpfungsordnung (Apokalyptik) und der beharrliche Kampf um das zwar als normativ begriffene, in sich aber durchaus heterogene Erbe der Wittenberger Reformation (Autorität).

Eine die gesamte Region erfassende Anwendung des Kaufmannschen Paradigmas auf die Städte und Territorien Westfalens steht noch aus. Sie verspricht aber ertragreich zu werden. Ich möchte dazu einen Beitrag liefern. Bevor die konkreten Vorgänge in den Städten und Territorien Westfalens in den Blick genommen werden, erscheint es sinnvoll, sich zunächst knapp die Grundzüge der heute *cum grano salis* als „Konfessionalisierung“ verstandenen Prozesse zu vergegenwärtigen. Man gewinnt so eine Folie, vor der die Spezifika der Prozesse in den so verschiedenartigen westfälischen Territorien und Städten umso deutlicher hervortreten.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Köpf, Ulrich: [Art.] Reformation, in: RGG<sup>4</sup> 7 (2004), Sp. 145-159 (Literatur).

<sup>10</sup> Kaufmann, Thomas: [Art.] Konfessionelles Zeitalter, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1550f. (Literatur).

<sup>11</sup> Kaufmann, Konfession und Kultur (wie Anm. 5), S. 9.

<sup>12</sup> S. dazu in jüngerer Zeit besonders Klüeting, Harm: Zur reformierten Konfessionalisierung des 16. Jahrhunderts in Westfalen, in: Haas, Reimund/Jüstel, Reinhard (Hgg.): Kirche und Frömmigkeit in Westfalen. Gedenkschrift für Alois Schröer (Westfalia Sacra 12), Münster 2002, S. 130-154. – Freitag, Werner/Helbich, Christian (Hgg.): Bekenntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zu Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen (Westfalen in der Vormoderne 4), Münster 2009. – Helbich, Christian: Pax et Concordia. Erasmische Reformkonzepte, humanistisches Bildungsideal und städtische Kirchenpolitik in Dortmund, Essen und Bielefeld im 16. Jahrhundert (Westfalen in der Vormoderne 13), Münster 2012. – Küster, Thomas: Westfalen als „Nebenland“ der Reformation, in: Westfälische Forschungen 66 (2016), S. 1-16. – Hanschmidt, Alwin: Phasen der Reformation und Katholisierung in Westfalen und das Beispiel Wiedenbrück, in: Westfälische Forschungen 66 (2016), S. 17-38. – Bookmeyer, Heye [u.a.]: Die Reformation in Westfalen – Möglichkeiten und Perspektiven eines historischen Informationsportals, in: Westfälische Forschungen 66 (2016), S. 149-159. – Freitag, Werner: Die Reformation in Westfalen. Regionale Vielfalt, Bekenntniskonflikt und Koexistenz, 2. Aufl. Münster 2017. – Freitag, Werner/Reininghaus, Wilfried (Hgg.): Beiträge zur Geschichte der Reformation in Westfalen. Band 1: „Langes“ 15. Jahrhundert, Übergänge und Zäsur. Beiträge der Tagung am 30. und 31. Oktober 2015 in Lippstadt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen N.F. 35), Münster 2017. – Grütter, Heinrich Theodor [u.a.] (Hgg.): Der geteilte Himmel. Reformation und religiöse Vielfalt an Rhein und Ruhr. Katalog zur Ausstellung im Ruhr Museum 3. April–31. Oktober 2017, Essen 2017.

## **1. Die Ausdifferenzierung des Protestantismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts**

Spätestens seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts waren der Wandel der Gesellschaft und die staatliche Modernisierung untrennbar mit den zeitgleichen Veränderungen im Bereich der Religion und der kirchlichen Strukturen verbunden. Diese „Konfessionalisierung“ ergab sich zunächst aus dem Gegensatz von Katholizismus und Protestantismus, sie hing aber auch mit der Territorialisierung der Staatlichkeit<sup>13</sup> zusammen und zeigte sich vor allem in Lehrdifferenzen, die heute nicht selten als Theologengezänk abgetan werden, tatsächlich aber gesellschaftliche Grundkonflikte spiegelten. Es ging hier in jedem Falle um das Ganze, das heißt die Wahrheits- oder Heilsfrage, und dies nicht nur im Blick auf das Individuum, sondern auch im Blick auf das Gesamt der Gesellschaft. Dementsprechend hatten diese Lehrdifferenzen dann auch Auswirkungen auf die Praxis des Gottesdienstes und die religiöse Erziehung, das kirchliche Brauchtum und die Funktion des Klerus sowie auf das Bildungswesen und die Kunst – also das kulturelle Leben in all seinen Bereichen.<sup>14</sup>

Nicht zu übersehen waren dabei aber auch die Auswirkungen auf die staatliche Organisation, die noch dazu durch die Kirchenhoheit<sup>15</sup> verstärkt wurde. Im Protestantismus fiel die Kirchenleitung nach den mit der Reformation einhergehenden strukturellen Veränderungen in der Regel der weltlichen Obrigkeit zu. Im Katholizismus lag sie zwar weiterhin bei den Bischöfen und damit zumindest in der Theorie dem Papst. Spätestens seit 1570 kam es aber auch hier zu einem steten Ausbau staatlicher Hoheitsrechte, die Bischöfe regierten fortan als Fürstbischöfe.<sup>16</sup>

All dies resultierte nicht zuletzt daraus, dass das seit 1520 angestrebte und von der Kurie auch wiederholt in Aussicht gestellte Konzil<sup>17</sup>, also das traditionell wichtigste Instrument zur Lösung innerkirchlicher Konflikte, schon seit 1545 seinerseits zur Vertiefung der konfessionellen Gegensätze beitrug, indem es die konfessionalistische<sup>18</sup> Ausrichtung des Katholizismus

<sup>13</sup> Link, Christoph: [Art.] Territorialismus/Territorialsystem, in: RGG<sup>4</sup> 8 (2005), Sp. 165f. (Literatur).

<sup>14</sup> Hauschild, Wolf-Dieter: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Band 2: Reformation und Neuzeit, 2. Aufl. Gütersloh 2001, S. 161.

<sup>15</sup> Wall, Heinrich de: [Art.] Kirchenhoheit, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1201f. (Literatur).

<sup>16</sup> Hauschild, Lehrbuch 2 (wie Anm. 14), S. 161.

<sup>17</sup> Schneider, Hans: [Art.] Konzil. I. Kirchengeschichtlich. 2. Mittelalter, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1657-1659 (Literatur). – Schneider, Bernd Christian: [Art.] Konzil. I. Kirchengeschichtlich. 3. Neuzeit, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1659-1661 (Literatur).

<sup>18</sup> Graf, Friedrich Wilhelm: [Art.] Konfessionalismus, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1548f. (Literatur).

forcierte (Tridentinum)<sup>19</sup>. Ab 1560/1570 ging die „katholische Reform“<sup>20</sup> der Jahrhundertmitte dann auch zusehends in eine scharfe „Gegenreformation“<sup>21</sup> über, die auch reichspolitisch zu schweren Verwerfungen führte.<sup>22</sup>

Während sich der Katholizismus und der Protestantismus damit immer weiter voneinander entfernten, kam es jedoch auch innerhalb des Protestantismus zu einer (die hier von Anfang an bestehende Vielstimmigkeit manifest machenden) Ausdifferenzierung. Diese war aber keine „zweite Reformation“ – dieser erstmals durch Jürgen Moltmann 1958<sup>23</sup> im Blick auf Christoph Pezel (1539–1604)<sup>24</sup> eingeführte Begriff ist inzwischen als irreführend erwiesen.<sup>25</sup> Sie stellte vielmehr eine „zweite Konfessionalisierung“ dar und war das Ergebnis der Ausbreitung des Calvinismus<sup>26</sup> in Westeuropa, einer hochdynamischen Bewegung, die sich bewusst und schon früh auch militärisch der nicht weniger militanten Gegenreformation entgegenstellte. Neben die lutherische Konfessionalisierung mit ihren Zentren in Deutschland und den Ländern des skandinavischen Raums trat damit eine zweite, die reformierte, die sich deutlich von ihr unterschied.

An dieser Stelle ist zunächst die lutherische Konfessionalisierung in den Blick zu nehmen: Entscheidend war hier der nach Martin Luthers Tod (1483–1546)<sup>27</sup> ausgebrochene Konflikt zwischen den später so genannten „Gnesiolutheranern“<sup>28</sup>, also den, wie sie für sich selbst in Anspruch nah-

<sup>19</sup> Prien, Hans-Jürgen: [Art.] Tridentinum, in: RGG<sup>4</sup> 8 (2005), Sp. 588-594 (Literatur).

<sup>20</sup> Weiss, Dieter J.: Katholische Reform und Gegenreformation. Ein Überblick, Darmstadt 2005. – Decot, Rolf: [Art.] Katholische Reform, in: Jäger (Hg.), Enzyklopädie 6 (2007) (wie Anm. 4), Sp. 454-461.

<sup>21</sup> Kaufmann, Thomas: [Art.] Gegenreformation, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 538-544 (Literatur).

<sup>22</sup> Hauschild, Lehrbuch 2 (wie Anm. 14), S. 161.

<sup>23</sup> Moltmann, Jürgen: Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen (Hospitium Ecclesiae 2), Bremen 1958.

<sup>24</sup> Klüeting, Harm: [Art.] Pezel, Christoph, in: Neue Deutsche Biographie (fortan: NDB) 20 (2001), S. 287f. (Literatur). – Koch, Ernst: [Art.] Pezel, Christoph, in: RGG<sup>4</sup> 6 (2003), Sp. 1184 (Literatur).

<sup>25</sup> Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Erforschung der „Zweiten Reformation“. Eine wissenschaftliche Fehlentwicklung, in: Schilling, Reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 2), S. 379-386. – Klüeting, Harm: Gab es eine „Zweite Reformation“? Ein Beitrag zur Terminologie des Konfessionellen Zeitalters, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 38 (1987), S. 261-279.

<sup>26</sup> Gerrish, Brian A.: [Art.] Calvinismus, in: RGG<sup>4</sup> 2 (1999), Sp. 36-38 (Literatur).

<sup>27</sup> Schwarz, Reinhard: [Art.] Luther, Martin. I. Leben und Schriften. II. Theologie, in: RGG<sup>4</sup> 5 (2002), Sp. 558-588 (Literatur). – Schwarz, Reinhard: Martin Luther – Lehrer der christlichen Religion, 2. Aufl., Tübingen 2016. – Beutel, Albrecht (Hg.): Luther Handbuch, 3. Aufl., Tübingen 2017.

<sup>28</sup> Keller, Rudolf: [Art.] Gnesiolutheraner, in: TRE 13 (1984), S. 512-519 (Literatur).

men, echten und eigentlichen Schülern Luthers, und den von ihnen bekämpften „Philippisten“<sup>29</sup>, also den bewussten Schülern von Luthers wichtigstem Wittenberger Kollegen Philipp Melanchthon (1497–1560)<sup>30</sup>. Es handelte sich hier mithin um einen Autoritätenkonflikt innerhalb der Formung der Wittenberger Lehrtradition, der aber je länger je mehr auch in die Auseinandersetzung mit dem Calvinismus ausstrahlte. Auch das schon bald nach 1555 mühevoll in Gang kommende lutherische Einungswerk, gipfelnd in der Konkordienformel von 1577<sup>31</sup>, konnte die – ohnehin nie gegeben gewesene – lehrmäßige Geschlossenheit des Luthertums nicht herstellen: Eine nicht geringe Anzahl lutherischer Kirchen blieb der Konkordie auch in der Folgezeit fern.<sup>32</sup>

Dass auch das Luthertum – und zwar in seiner gesamten Breite (also vereinfachend ausgedrückt: Gnesiolutheraner wie Philippisten) – auf eine die Reformation fortführende Intensivierung des religiösen und damit nach dem Verständnis der Zeit auch des gesellschaftlichen Lebens bedacht war, ist heute weithin anerkannt. Eine echte Differenz zu den Reformierten bestand an dieser Stelle also nicht. Spezifisches zeigte sich aber doch beim Katechismus<sup>33</sup> und beim Kirchenlied<sup>34</sup>.

Das Drängen auf eine strenge Kirchenzucht<sup>35</sup> war auch im Luthertum weit verbreitet (etwa bei Jakob Andreae [1528–1590]<sup>36</sup> und vielen Gnesio-

<sup>29</sup> Kawerau, Gustav [u.a.]: [Art.] Philippisten, in: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (fortan: RE)<sup>3</sup> 15 (1904), S. 322–331 (Literatur).

<sup>30</sup> Scheible, Heinz: [Art.] Melanchthon, Philipp, in: RGG<sup>4</sup> 5 (2002), Sp. 1002–1012 (Literatur).

<sup>31</sup> Koch, Ernst: [Art.] Konkordienformel, in: TRE 19 (1990), S. 476–483 (Literatur).

<sup>32</sup> Peters, Christian: [Art.] Bekenntnisschriften. I. Westen, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 1270–1275 (Literatur).

<sup>33</sup> Fraas, Hans-Jürgen: [Art.] Katechismus. IV. Evangelische Katechismen, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 864–866 (Literatur).

<sup>34</sup> Marti, Andreas: [Art.] Kirchenlied. I. Historisch, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1209–1218, hier besonders Sp. 1210–1214 (Literatur).

<sup>35</sup> Sichelschmidt, Karla: [Art.] Kirchenzucht. I. Geschichtlich. II. Kirchenrechtlich, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1367–1371 (Literatur). – Link, Christian: [Art.] Kirchenzucht. III. Dogmatisch, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1371f. (Literatur). – Schmidt, Heinrich Richard: [Art.] Kirchenzucht, in: Leppin/Schneider-Ludorff, Luther-Lexikon (wie Anm. 4), S. 357–358.

<sup>36</sup> Brecht, Martin: [Art.] Andreae, Jakob, in: TRE 2 (1978), S. 672–680 (Literatur). – Ehmer, Hermann (Hg.): Leben des Jakob Andreae, Doktor der Theologie, von ihm selbst mit grosser Treue und Aufrichtigkeit beschrieben bis auf das Jahr Christi 1562. Lateinisch und deutsch. Eingeleitet, hg. und übersetzt (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 10), Stuttgart 1991. – Weismann, Christoph: Auf Kanzeln, Kathedern und in Kutschen. Jakob Andreae als Universitäts- und Kirchenpolitiker, in: Köpf, Ulrich [u.a.] (Hgg.): Die Universität Tübingen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 14), Ostfildern 2010, S. 119–140. – Ludwig, Ulrike: Philippismus und orthodoxes Luthertum an der Universität Wittenberg. Die Rolle Jakob Andreaes im lutherischen Konfessionalisierungsprozeß Kursachsens (1576–1580) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 153), Münster 2009.



lutheranern). Da die Obrigkeit nicht dulden wollte, dass die Geistlichen neben ihrem Lehramt auch das von ihnen so bezeichnete „Strafamt“ mit dem „kleinen“ Bann gegen notorische Sünder ausübten, blieb dessen Effizienz aber eine deutlich begrenzte.<sup>37</sup>

Dass die Konfessionalisierung des Luthertums schon vor 1570 einsetzte, ist heute durchweg anerkannt. Ihr Grundmotiv war die Fixierung der in den Anfängen vollzogenen Veränderungen. Das zeigte sich nicht zuletzt in einem ausgeprägten liturgischen Konservativismus (vgl. dazu Luthers „Deutsche Messe“ von 1526)<sup>38</sup> mit einer zumeist streng geregelten Abendmahlspraxis.<sup>39</sup>

Große Bedeutung gewann dabei – wie oben bereits erwähnt – die konfessionelle Abgrenzung gegen die Reformierten.<sup>40</sup> Sie äußerte sich in einer permanenten anticalvinistischen Polemik (angemessener: Streitkultur). Alle Versuche, den konfessionellen Dissens zu nivellieren, wurden im Zuge dessen energisch zurückgewiesen. Selbst pragmatische Kooperationen zu politischen Zwecken oder zur Abwehr der Gegenreformation blieben dabei in der Regel ausgeschlossen.<sup>41</sup>

In den großen lutherischen Territorien wurde die Kirchenverfassung klar auf den Landesfürsten ausgerichtet – man denke hier nur an Württemberg<sup>42</sup>, das seit 1560 neben dem nun albertinischen Kursachsen<sup>43</sup> zur Führungsmacht aufstieg, oder aber an Braunschweig-Wolfenbüttel, das unter Herzog Julius (1528–1589)<sup>44</sup>, der übrigens von 1553 bis 1554 bereits gewähl-

<sup>37</sup> Ohst, Martin: [Art.] Bann. III. Kirchengeschichtlich, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 1088f. (Literatur).

<sup>38</sup> Luther, Martin: Deutsche Messe und Ordnung Gottesdiensts. 1526, in: Weimarer Ausgabe (fortan: WA) 19, S. (44) 70–113. – Leaver, Robin A.: [Art.] Gottesdienst. 6. Westen. b. Reformation, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 1187–1190 (Literatur).

<sup>39</sup> Diestelmann, Jürgen: Actio sacramentalis. Die Verwaltung des Heiligen Abendmahles nach den Prinzipien Martin Luthers in der Zeit bis zur Konkordienformel. Mit einem Quellenanhang und mehreren Registern, Groß Oesingen 1996.

<sup>40</sup> Kaufmann, Thomas: [Art.] Abendmahl. 3. Reformation, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 24–28 (Literatur).

<sup>41</sup> Tschackert, Paul: Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen (ND der ersten Auflage von 1910), Göttingen 1979.

<sup>42</sup> Brecht, Martin/Ehmer, Hermann: Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534, Stuttgart 1984.

<sup>43</sup> Krumwiede, Hans-Walter: Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregimentes in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 16), Göttingen 1967. – Wartenberg, Günther: [Art.] Sachsen, Land, in: RGG<sup>4</sup> 7 (2004), Sp. 724–729 (Literatur). – Groß, Reiner: Die Wettiner, Stuttgart 2007.

<sup>44</sup> Kraschewski, Hans-Joachim: [Art.] Julius, in: NDB 10 (1974), S. 654f. (Literatur). – Aschoff, Hans-Georg: [Art.] Julius, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, in: Gatz, Erwin (Hg.), unter Mitarbeit von Brodkorb, Clemens: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 349f. (Literatur).

ter Bischof von Minden gewesen war, seit 1568/1569 zu einem zweiten, später jedoch stärker humanistisch orientierten Württemberg aufstieg.<sup>45</sup> Damit einher ging ein steter Ausbau des Bildungssystems (Gründung von Schulen und Universitäten), in dem sich allerdings schon bald auch die enorme Bandbreite des deutschen Luthertums spiegelte (Wittenberg<sup>46</sup>, Tübingen<sup>47</sup> und Helmstedt<sup>48</sup>).

Auf Seiten der Reformierten verlief die Konfessionalisierung deutlich anders: Maßgeblich dafür wurde die Theologie Johannes Calvins (1509–1564)<sup>49</sup> in Genf und seiner bald zahlreichen westeuropäischen Schüler, die ab 1560 auch in Deutschland rezipiert wurde. Hier verband sie sich nicht nur mit unterschiedlichen älteren Humanismen<sup>50</sup>, sondern auch mit Elementen der Theologie des späten Melanchthon („Philippismus“<sup>51</sup>). Das Ganze war ein hochkomplexer Vorgang.<sup>52</sup>

Da ein Calvinismus im strengen Sinne in Deutschland zunächst kaum begegnet, hat man die neue Konfession zeitweise als „deutschreformiert“ bezeichnen wollen (Heinrich Heppe [1820–1879]<sup>53</sup>), auch um sie so vom gnesiolutherischen Kampfbegriff des „Kryptocalvinismus“ (als Bezeichnung für eine Gruppe kursächsischer Schüler Melanchthons, die in Wittenberg zeitweise den Lehrbetrieb bestimmt hatten, 1573/1574 aber in ihrer überwiegenden Mehrheit ihrer Ämter entsetzt wurden)<sup>54</sup> abgrenzen zu können. In neuester Zeit ist hier aber auch einmal mehr (vgl. dazu schon Gottfried W. Locher [1911–1996]<sup>55</sup> und dessen schweizerische Schüler) der

<sup>45</sup> Mager, Inge: Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag, Rezeption, Geltung (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 33), Göttingen 1993.

<sup>46</sup> Sträter, Udo: [Art.] Wittenberg, Universität (Leucorea), in: RGG<sup>4</sup> 8 (2005), Sp. 1665–1667 (Literatur).

<sup>47</sup> Klek, Konrad: [Art.] Tübingen. I. Universität. II. Stift, in: RGG<sup>4</sup> 8 (2005), Sp. 646–650 (Literatur).

<sup>48</sup> Mager, Inge: [Art.] Helmstedt, Universität, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 1620f. (Literatur).

<sup>49</sup> Gerrish, Brian A.: [Art.] Calvin, Johannes, in: RGG<sup>4</sup> 2 (1999), Sp. 16–36 (Literatur). – Selderhuis, Herman Johan (Hg.): Calvin Handbuch/Calvijn Handboek, Kampen 2008/Tübingen 2009. – Strohm, Christoph: Johannes Calvin. Leben und Werk des Reformators (Beck Wissen 2469), München 2009.

<sup>50</sup> Scheible, Heinz: [Art.] Humanismus. III. Mittelalter und Renaissance, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 1941–1944 (Literatur).

<sup>51</sup> Wie Anm. 29.

<sup>52</sup> Tschackert: Entstehung (wie Anm. 41).

<sup>53</sup> Heppe, Heinrich: Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–1581, Marburg 1852–1859.

<sup>54</sup> Kaufmann, Thomas: [Art.] Kryptocalvinisten, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1793 (Literatur). – Crusius, Irene: „Nicht calvinistisch, nicht lutherisch“: Zu Humanismus, Philippismus und Kryptocalvinismus in Sachsen am Ende des 16. Jahrhunderts, in: Archiv für Reformationsgeschichte (fortan: ARG) 98 (2008), S. 139–175.

<sup>55</sup> Freudenberg, Matthias: [Art.] Gottfried Wilhelm Locher, in: BBKL 21 (2003), Sp. 834–848 (Literatur).

Bezug zum Zürcher Reformator Huldrych Zwingli (1484–1531)<sup>56</sup> hervorgehoben worden.<sup>57</sup>

Mit der Konversion Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz (1515–1576, regierend 1559–1576)<sup>58</sup> zu dieser Position wurde das Ganze dann zu einem reichspolitischen Problem.<sup>59</sup> Zwischen 1563 und 1571 wurde Friedrichs Territorium, die Kurpfalz, im reformierten Sinne konfessionalisiert.<sup>60</sup> Allerdings schlangen dabei neben den religiösen auch starke politische Motive mit: Durch seine strenge Kirchenzucht (einschließlich der ihm eigenen Ämterlehre<sup>61</sup>) und seine klar gegen die katholische Kirche gerichtete Kirchenordnung bot der Calvinismus taugliche Instrumente für eine zügige Modernisierung von Staat und Gesellschaft. Dazu kam der nicht zuletzt melanchthonische (Bibel-)Humanismus mit seinem leistungsstarken Bildungssystem. Auch politisch bot der Calvinismus eine echte Alternative zur alten Kaiserstreue des Luthertums (Forderung des Obrigkeitsegehorsams nach Römer 13 und 1. Petrus 2), die eine effektive Vertretung protestantischer Interessen im Reich bislang deutlich erschwert hatte.<sup>62</sup>

Indem sich die Pfalz antihabsburgisch positionierte und nach Westeuropa ausrichtete, fand sie Anschluss an die reformierten Glaubensbrüder in Frankreich und den Niederlanden, allesamt entschlossenen Feinden der Habsburger. Die in deren Territorien erlittenen harten Verfolgungen (Calvinisten, Hugenotten)<sup>63</sup> ließen ein dichtes reformiertes Netzwerk in Westeuropa entstehen.

Hatte bis 1547 stets und vor allem Landgraf Philipp I. von Hessen (1504–1567, regierend 1509/1518–1567)<sup>64</sup> die Außenvertretung des zu dieser

<sup>56</sup> Gäbler, Ulrich: Huldrych Zwingli. Eine Einführung in sein Leben und sein Werk, München 1983; Zürich 2004<sup>3</sup>. – Campi, Emidio: [Art.] Zwingli, Ulrich, in: RGG<sup>4</sup> 8 (2005), Sp. 1945–1955 (Literatur).

<sup>57</sup> Opitz, Peter: Ulrich Zwingli. Prophet, Ketzer, Pionier des Protestantismus, Zürich 2015.

<sup>58</sup> Bautz, Friedrich Wilhelm: [Art.] Friedrich III. der Fromme, in: BBKL 2 (1990), Sp. 127f. (Literatur). – Wirsching, Andreas: „Ob ich gleych eyn armer eynfeltiger lay bin“. Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz und das konfessionelle Zeitalter, in: Axmacher, Elke/Schwarzwäller, Klaus (Hgg.): Belehrt Glaube. FS Johannes Wirsching, Frankfurt/Main [u.a.] 1994, S. 373–399. – Zimmer, Rudolf: Pfalzgraf Friedrich II. von Pfalz-Simmern (1557–1559). Spätreformation und Politik, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 39 (2013), S. 187–212.

<sup>59</sup> Schröder, Tilmann Matthias: [Art.] Kurfürsten, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1904f. (Literatur).

<sup>60</sup> Press, Volker: Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619 (Kieler historische Studien 7), Stuttgart 1970.

<sup>61</sup> Beintker, Michael: [Art.] Amt. V. Kirchengeschichtlich. 4. Evangelisch. b) Reformiert, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 432f. (Literatur).

<sup>62</sup> Hauschild, Lehrbuch 2 (wie Anm. 14), S. 163f.

<sup>63</sup> Weber, Edith: [Art.] Hugenotten, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 1925–1930 (Literatur).

<sup>64</sup> Dienst, Karl: [Art.] Philipp der Großmütige, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (fortan: BBKL) 7 (1994), Sp. 476–479 (Literatur). – Müller, Gerhard: [Art.] Philipp, Landgraf von Hessen, in: RGG<sup>4</sup> 6 (2003), Sp. 1270f. (Literatur). – Schneider-Ludorff, Gury: Der fürstliche Reformator. Theologische Aspekte im Wirken Philipps

Zeit noch lutherischen Protestantismus in Europa, aber auch darüber hinaus (Osmanisches Reich) betrieben, so ging diese Rolle nun auf Friedrich III. über. Im Zuge dessen wurde die Kurpfalz zu einem reformierten Zentrum ersten Ranges, ihre Landesuniversität Heidelberg<sup>65</sup> zur wichtigsten Ausbildungsstätte der Reformierten im Reich.

Für den deutschen Protestantismus bedeutete die Konversion des pfälzischen Kurfürsten, des vornehmsten Standes im Reich, einen scharfen Einschnitt. Es kam zu anhaltenden politischen Zerwürfnissen und einer wechselseitigen Verschärfung der dogmatischen Auseinandersetzung.

Die katholischen Reichsstände nahmen dies zum Anlass, den Ausschluss der Kurpfalz aus dem Religionsfrieden von 1555<sup>66</sup> zu fordern (so auf dem Augsburger Reichstag von 1566), weil man diese nicht mehr zu den Verwandten der *Confessio Augustana* zählen könne. Die konfessionelle Polarisierung (katholisch, lutherisch und reformiert) erreichte damit eine völlig neue Qualität.<sup>67</sup>

Auch wenn es den evangelischen Reichsständen gelang, diesen katholischen, daneben aber auch von einigen Lutheranern (so vor allem Herzog Christoph von Württemberg [1515–1568, regierend 1550–1568]<sup>68</sup> und Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg [1526–1569, regierend 1532/1557–1569]<sup>69</sup>) unterstützten Angriff durch eine zumindest formale Solidaritätsadresse zugunsten der Reformierten zu parieren, war die verfassungsrechtliche Problematik des Übergangs von Reichsständen zum Calvinismus fortan kaum noch zu kaschieren: Sie kam einer Abkehr von der *Confessio Augustana* gleich. Erst der Religionsfrieden von 1648<sup>70</sup> brachte hier eine auf die Dauer tragfähige Lösung.

von Hessen von der Homberger Synode bis zum Interim (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 20), Leipzig 2006.

<sup>65</sup> Leppin, Volker: [Art.] Heidelberg, Universität, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 1513 (Literatur).

<sup>66</sup> Heckel, Martin: [Art.] Augsburger Religionsfriede, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 957f. (Literatur). – Gotthard, Axel: Der Augsburger Religionsfrieden (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148), Münster 2004. – Hoffmann, Carl A. [u.a.] (Hg.): Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg (16. Juni–16. Oktober 2005), Regensburg 2005. – Schilling, Heinz/Smolinsky, Heribert (Hgg.): Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 450. Jahrestages des Friedensschlusses, Augsburg 21. bis 25. September 2005 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 206), Gütersloh 2007.

<sup>67</sup> Tschackert, Entstehung (wie Anm. 41), S. 543.

<sup>68</sup> Fritz, Eberhard: Herzog Christoph von Württemberg, in: Hermle, Siegfried (Hg.): Reformationsgeschichte Württembergs in Porträts, Holzgerlingen 1999, S. 227–253. – Landesmuseum Württemberg (Hg.): Christoph 1515–1568. Ein Renaissancefürst im Zeitalter der Reformation (Katalog zur Ausstellung im Landesmuseum Württemberg, Stuttgart, 2015–2016), Ulm 2015 (Literatur).

<sup>69</sup> Ney, Julius: Pfalzgraf Wolfgang, Herzog von Zweibrücken und Neuburg (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 106/107), Leipzig 1911, S. 1–124.

<sup>70</sup> Kaufmann, Thomas: [Art.] Westfälischer Friede, in: RGG<sup>4</sup> 8 (2005), Sp. 1494–1497 (Literatur).

Gefährlich war das vor allem für jene kleineren, nicht zuletzt auch westfälischen Grafschaften, die sich, dem Vorbild der mächtigen Kurpfalz folgend, seit 1566 ebenfalls dem reformierten Bekenntnis anschlossen und in ihren (wirtschaftlich oft rückständigen) Territorien eine entsprechende Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft in Gang setzten.<sup>71</sup> Das wichtigste Territorium war dabei jedoch kein westfälisches, sondern die Grafschaft Hessen-Kassel, einer der Nachfolgestaaten der nach dem Tod Philipps I. (1567)<sup>72</sup> auf dessen Söhne aufgeteilten einst so mächtigen hessischen Landgrafschaft.<sup>73</sup>

Auch wenn die einzelnen Landesherren dabei zumeist einer persönlichen religiösen oder auch politischen Entscheidung folgten, mussten sie ihr *ius reformandi*, das heißt das ihnen im Augsburger Religionsfrieden von 1555 garantierte Recht, über den Konfessionsstand ihres Territoriums zu bestimmen, oftmals gegen heftige Widerstände in Adel und Bürgertum durchsetzen. Neben dem Landesausbau, dem Bemühen um die Zentralisierung ihrer Herrschaft, folgten sie dabei vielfach dem humanistischen Bestreben, durch verbesserte Frömmigkeit, eine strenge „Sittenzucht“ und den Ausbau der Schulbildung eine Erneuerung des Lebens zu erreichen. Im Zuge dessen regelte man die Lebensführung des Einzelnen wie der Gesellschaft nach der Bibel entnommenen Normen und setzte so hochkomplexe Prozesse in Gang, bei denen sich obrigkeitliche Kontrolle („Sozialdisziplinierung“ [Gerhard Oestreich]<sup>74</sup>) und gemeindliche Selbststeuerung („Sittenzucht“ mit Übung des „kleinen“ Bannes<sup>75</sup>) auf das Engste miteinander verbanden und durchdrangen.<sup>76</sup>

<sup>71</sup> Wolgast, Eike: Reformierte Territorien und Dynastien im Alten Reich, in: Reiß, Ansgar/Witt, Sabine (Hgg.): Calvinismus. Die Reformierten in Deutschland und Europa. Eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums Berlin und der Johannes a Lasco Bibliothek Emden, Dresden 2009, S. 204-212.

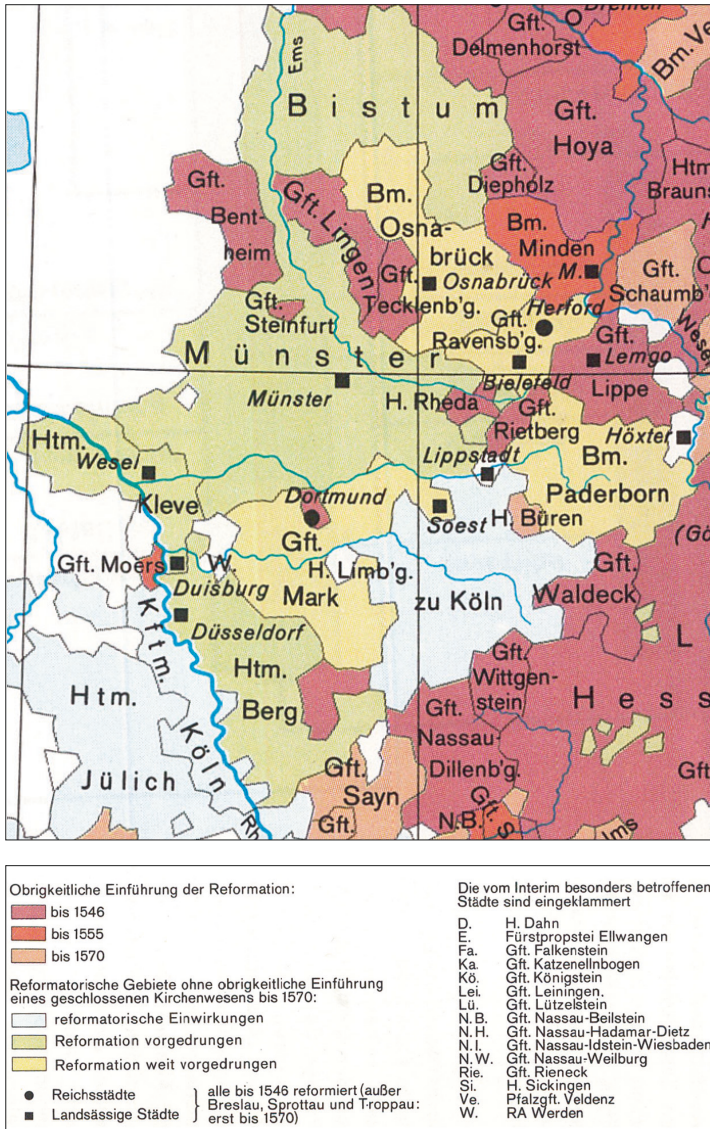
<sup>72</sup> Wie Anm. 64.

<sup>73</sup> Demandt, Karl Ernst: Geschichte des Landes Hessen, rev. ND Kassel 1980.

<sup>74</sup> Schulze, Winfried: Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit“, in: Zeitschrift für Historische Forschung 14 (1987), S. 265-302. – Schubert, Anselm: [Art.] Sozialdisziplinierung, in: RGG<sup>4</sup> 7 (2004), Sp. 1471f. (Literatur). – Behrisch, Lars: [Art.] Sozialdisziplinierung, in: Jäger, Friedrich (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit 12 (2010) (wie Anm. 4), Sp. 220-229 (Literatur).

<sup>75</sup> Schmidt, Heinrich R.: Gemeinde und Sittenzucht im protestantischen Europa der Frühen Neuzeit (<https://www.schmidt.hist.unibe.ch/veroeff/SchmidtHRGemeindeSittenzucht.pdf>. Letzter Aufruf 31. Oktober 2018).

<sup>76</sup> Hauschild, Lehrbuch 2 (wie Anm. 14), S. 163f.



(Abb. 1: Das Vordringen der Reformation im westfälischen Raum um 1570. Ausschnitt aus: Jedin, Hubert [u.a.] (Hgg.): Atlas zur Kirchengeschichte. [...], Neuausgabe, Freiburg [u.a.] 1987, S. 73)

## **2. Das Vordringen der Reformation in Westfalen zwischen 1535 und 1570**

Die hier zunächst präsentierte Karte stellt die Verhältnisse des Jahres 1570 dar und ist bewusst einem römisch-katholisch redigierten Atlas entnommen: Jedin, Hubert [u.a.] (Hgg.): *Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart*, aktualisierte Neuausgabe, bearbeitet und herausgegeben von Jochen Martin, Freiburg u.a. 1987, S. 73.

Zur Darstellung gelangen in dieser Karte nicht die formaljuristischen Gegebenheiten, sondern die tatsächlich geübte kirchliche Praxis. In roter Farbe erscheinen dabei diejenigen Gebiete, in denen eine (damals in der Regel noch lutherische) evangelische kirchliche Praxis durchweg herrschte, in gelber bzw. hellgrüner Farbe diejenigen, in die eine solche Praxis „weit vorgedrungen“ oder doch zumindest „vorgedrungen“ war. In hellem Blau sind demgegenüber jene Räume geboten, in denen es bis zu dieser Zeit (1570) bei der herkömmlichen kirchlichen Praxis verblieben war.

Wie ist dieser zunächst einmal doch überraschend eindeutige, das Vordringen der Reformation nach und in Westfalen anschaulich in den Blick rückende kartographische Befund zu erklären? – Ich muss mich hier beschränken und greife aus der deutlich größeren Gruppe nennenswerter Aspekte lediglich drei heraus: Die Kölner Reformation (1543), die Wirksamkeit des Hermann Bonnus (1504–1548) in Osnabrück und die Bedeutung Philipp Melanchthons (1497–1560) für den Ausbau und die Vernetzung der Reformation in weiten Teilen Westfalens.

### **2.1 Die Kölner Reformation**

Der Versuch des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten Hermann von Wied (1477–1552, regierend 1515–1546/1547)<sup>77</sup>, 1543 im Erzstift Köln die Reformation einzuführen, galt in der Vergangenheit zumeist als ein bloßes Intermezzo. Das blieb er zunächst auch.<sup>78</sup> Die damit zumindest im Westen

<sup>77</sup> Bosbach, Franz: [Art.] Wied, Hermann, Graf zu, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 755–758 (Literatur). – Molitor, Hansgeorg: Hermann V. von Wied als Reichsfürst und Reformator, in: Roll, Christine (Hg.): *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation*. FS Horst Rabe, Frankfurt/Main 1997, S. 295–308. – Sommer, Rainer: Hermann von Wied: Erzbischof und Kurfürst von Köln. Teil I: 1477–1539 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 142), Köln 2000. – Molitor, Hansgeorg: Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe 1515–1688 (Geschichte des Erzbistums Köln 3), Köln 2008, S. 149–161. – Sommer, Rainer: Hermann von Wied. Erzbischof und Kurfürst von Köln. Teil II: 1539–1543 Die Reichsreligionsgespräche und der Reformversuch im Erzstift Köln (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 183), Bonn 2013.

<sup>78</sup> Laux, Stephan: *Reformationsversuche in Kurköln (1542–1548). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation* (Neuss, Kempen, Andernach, Linz) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 143), Münster 2001. – Badea,

des Reiches erstmals wahrgenommene Option der Umwandlung einer geistlichen Herrschaft (Erzstift) in ein unter Umständen sogar erblich werdendes weltliches Territorium (Herzogtum) blieb jedoch bei vielen im Gedächtnis, und das nicht zuletzt in Westfalen, der bistumsreichsten Landschaft des Reiches.

Auch hier hilft ein Blick auf die Karte: Das Erzstift Köln war nicht nur auf das Rheinland begrenzt. Es umfasste auch bedeutende westfälische Territorien wie das Herzogtum Westfalen und das Vest Recklinghausen, das damals allerdings an die Grafen von Schaumburg verpfändet war.<sup>79</sup> Die Erzdiözese Köln<sup>80</sup>, um vieles größer als das Erzstift, erstreckte sich weit nach Westfalen hinein. Die drei westfälischen Bistümer Münster, Osnabrück und Minden waren Kölner Suffragane, also der Erzdiözese Köln zugehörige Diözesanbistümer. Nur das Bistum Paderborn zählte nicht zur Kölner, sondern zur Mainzer Kirchenprovinz.<sup>81</sup> Dies fiel aber kaum ins Gewicht, war Hermann von Wied doch auch hier schon seit 1532 Administrator.<sup>82</sup> Und mehr noch: Auch die meisten Landesteile der Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg<sup>83</sup> gehörten – zumindest in der kirchlichen Theorie – weiterhin zur Erzdiözese Köln. Zwar ging der Kölner Einfluss hier praktisch gegen Null, in via negationis war er aber gleichwohl spürbar.

Andreea: Kurfürstliche Präeminenz, Landesherrschaft und Reform. Das Scheitern der Kölner Reformation unter Hermann von Wied (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 154), Münster 2009. – Klüeting, Harm: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen als geistliches Territorium im 16. bis 18. Jahrhundert, in: Klüeting, Harm unter Mitarbeit von Foken, Jens (Hgg.): Das Herzogtum Westfalen. Band 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803, Münster 2009, S. 443-518.

<sup>79</sup> Storm, Monika: Das Herzogtum Westfalen, das Vest Recklinghausen und das rheinische Erzstift Köln: Kurköln in seinen Teilen, in: Klüeting, Herzogtum Westfalen 1 (wie Anm. 78), S. 343-362.

<sup>80</sup> Molitor, Erzbistum Köln (wie Anm. 77).

<sup>81</sup> Jürgensmeier, Friedhelm: Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil, Frankfurt (Main) 1989.

<sup>82</sup> Brandt, Hans Jürgen/Hengst, Karl: Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn (Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz 1), Paderborn 1984, S. 196-200.

<sup>83</sup> Werd, Guido de (Red.): Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg, 3., überarbeitete Auflage, Kleve 1985 (Ausstellungskatalog). – Smolinsky, Heribert: Jülich-Kleve-Berg, in: Schindling, Anton/Ziegler, Walter (Hgg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung: Land und Konfession 1500–1600. Band 3: Der Nordwesten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 51), Münster 1995, S. 86-106. – Arend, Sabine: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. 21. Band: Nordrhein-Westfalen I. Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Das Hochstift und die Stadt Minden. Das Reichsstift und die Stadt Herford. Die Reichsstadt Dortmund. Die Reichsabtei Corvey. Die Grafschaft Lippe. Das Reichsstift und die Stadt Essen, Tübingen 2015, S. 29-101.



Kaum zufällig sind viele der von den klevischen Herzögen betriebenen religiösen Reformen dann auch als Akte der bewussten Abgrenzung bzw. klaren Positionierung gegenüber Köln zu begreifen.<sup>84</sup>

Darüber hinaus unterhielt Hermann von Wied enge Beziehungen zu Wilhelm II. von Neuenahr (1485/1487–1553)<sup>85</sup> und Wilhelm I. von Nassau-Dillenburg (1487–1559, regierend 1516–1559)<sup>86</sup>, zwei deutlich jüngeren, der Reformation seit langem aufgeschlossen gegenüberstehenden Grafen. Das war folgenreich, hatte Graf Wilhelm II. von Neuenahr doch bereits 1525 Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach (1490–1568, regierend 1511/1525–1568)<sup>87</sup>, dem letzten Hochmeister des preußischen Ordensstaates, geholfen, sein geistliches Territorium in ein weltliches Herzogtum umzuwandeln. Er kannte das große und verlockende Modell im Osten des Reiches also genau, ja war sogar an dessen Errichtung beteiligt gewesen. Wilhelm I. von Nassau-Dillenburg hingegen war schon 1535 dem Schmalkaldischen Bund<sup>88</sup> beigetreten und vertrat seitdem energisch dessen Politik.

Man darf diese dynastischen Bezüge nicht aus dem Blick verlieren, denn Hermann von Wied war eben nicht nur Kurfürst und Erzbischof von Köln, sondern auch der Spross eines alten, bestens vernetzten Adelsgeschlechts. Und in dieses Netz gehörte nicht zuletzt auch Franz von Wal-

<sup>84</sup> Smolinsky, Heribert: Kirchenpolitik in Köln und den Vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg zur Zeit der Reformation und Gegenreformation, in: Geuenich, Dieter (Hg.): Köln und die Niederrheinlande in ihren historischen Raumbeziehungen (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 17), Pulheim 2000, S. 307-322. – Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 83), S. 31f. – Vgl. zum Gesamt-vorgang auch bereits Dietz, Burkardt/Ehrenpreis, Stefan (Hg.): Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 136), Köln 1999. – Kloosterhuis, Elisabeth M.: Erasmusjünger als politische Reformer. Humanismusideal und Herrschaftspraxis am Niederrhein im 16. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 148), Köln [u.a.] 2006. – Flüchter, Antje: Der Zölibat zwischen Devianz und Norm. Kirchenpolitik und Gemeindealltag in den Herzogtümern Jülich und Berg im 16. und 17. Jahrhundert (Norm und Struktur 25), Köln [u.a.] 2006.

<sup>85</sup> Altmann, Hugo: [Art.] Neuenahr, Grafen von, in: NDB 19 (1999), S. 106-108 (Literatur). – Kuroпка, Nicole: Wilhelm von Neuenahr († 1553). Ein vergessener Botschafter der Reformation, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 52 (2003), S. 49-65.

<sup>86</sup> Even, Pierre: Dynastie Luxemburg-Nassau. Von den Grafen zu Nassau zu den Großherzögen von Luxemburg. Eine neunhundertjährige Herrschergeschichte in einhundert Biographien, Luxemburg 2000, S. 94f.

<sup>87</sup> Hubatsch, Walther: Albrecht von Brandenburg-Ansbach. Deutschordens-Hochmeister und Herzog in Preußen 1490–1568 (Studien zur Geschichte Preussens 8), Heidelberg 1960 (ND Köln [u.a.] 1965). – Rheinisches Landesmuseum Bonn (Hg.): Albrecht von Brandenburg-Ansbach und die Kultur seiner Zeit. Ausstellungskatalog, Düsseldorf 1968.

<sup>88</sup> Haug-Moritz, Gabriele/Schmidt, Georg: [Art.] Schmalkaldischer Bund, in: TRE 30 (1999), S. 221-228 (Literatur).

deck (1491–1553)<sup>89</sup>, der Bischof von Minden (1530/1531), Osnabrück und Münster (1532), der Hermann von Wied bis zu dessen Exkommunikation im Frühjahr 1546 beharrlich die Treue hielt, wobei allerdings auch ehrgeizige Umwandlungspläne für die eigenen Bistümer im Hintergrund standen.<sup>90</sup>

Dass auch der fast 40 Jahre jüngere Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg (1516–1592, regierend 1539–1592)<sup>91</sup> Sympathien für die Initiative des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten empfand, ist seit langem bekannt. Außerdem war man sich einig in der Opposition gegen Kaiser Karl V. (1500–1558, regierend 1519–1556). Nach dem verlorenen Krieg um Geldern (Vertrag von Venlo 1543)<sup>92</sup> verblieben dem Klever Herzog in dieser Hinsicht jedoch kaum mehr Handlungsspielräume. Umso beachtlicher ist, dass er den Ständen seiner Länder noch 1553 empfahl, sich im Blick auf die Reformation und die in deren Zuge angestrebte Erneuerung von Kirche und Gesellschaft an die Kölner Reformation von 1543 zu halten. Für die Ausbreitung der Reformation in der klevischen Grafschaft Mark (so verstärkt seit den 1550er Jahren)<sup>93</sup> dürfte dies ein kaum zu überschätzender Impuls gewesen sein.

Mit der Kölner Reformationsordnung<sup>94</sup>, hinter der neben Martin Bucer (1491–1551)<sup>95</sup> auch dessen früherer Tübinger Studienfreund Melanchthon stand, kam die Reformation dann auch offiziell in Gestalt der *Confessio*

<sup>89</sup> Schröer, Alois: [Art.] Franz, Graf von Waldeck, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 190–192 (Literatur). – Behr, Hans-Joachim: Franz von Waldeck. Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553). Sein Leben in seiner Zeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVIII/Westfälische Biographien 9) (2 Bände). Teil 1: Darstellung; Teil 2: Urkunden und Akten, Münster 1996 und 1998.

<sup>90</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 83), S. 113f.

<sup>91</sup> Becker, Susanne: Zwischen Duldung und Dialog: Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg als Kirchenpolitiker, Bonn 2014. – Von Büren, Guido [u.a.] (Hgg.): Herrschaft, Hof und Humanismus: Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg und seine Zeit (Schriftenreihe der Niederrhein-Akademie 11), Bielefeld 2018.

<sup>92</sup> Petri, Franz: Landschaftliche und überlandschaftliche Kräfte im habsburgisch-klevischen Ringen um Geldern und im Frieden von Venlo (1537–1543), in: Braubach, Max/Petri, Franz (Hgg.): Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. FS Franz Steinbach, Bonn 1960, S. 92–113. – Mout, Nicolette: Die Niederlande und das Reich im 16. Jahrhundert (1512–1609), in: Press, Volker/Stievermann, Dieter (Hgg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 23), München 1995, S. 143–168.

<sup>93</sup> Vgl. dazu unten Anm. 296.

<sup>94</sup> Bucer, Martin: *Opera omnia* Series I: Deutsche Schriften. Band 11,1: Schriften zur Kölner Reformation (1543), bearbeitet von Strohm, Christoph und Wilhelmi, Thomas, Gütersloh 1999.

<sup>95</sup> Melanchthons Briefwechsel (fortan: MBW). Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften hg. von Scheible, Heinz, seit 2010 hg. von Mundhenk, Christine, Stuttgart-Bad Cannstatt 1977ff., hier: MBW 11 (2003), S. 228–230 (Literatur). – Seebaß, Gottfried (Hg.): Martin Bucer (1491–1551). Bibliographie, Gütersloh 2005. – Greschat, Martin: Martin Bucer. Ein Reformator und seine Zeit, 2. Aufl., Münster 2009.

Augustana Variata<sup>96</sup> ins Land. Dabei handelte es sich um jene revidierten Fassungen der Confessio Augustana von 1530, die Melanchthon 1539/1540 im Auftrag des Schmalkaldischen Bundes erstellt hatte, um den zwischen den Schweizer Theologen um Huldrych Zwingli (1484–1531)<sup>97</sup> Nachfolger Heinrich Bullinger (1504–1575; Zürich)<sup>98</sup> und den Wittenbergern stehenden Oberdeutschen den Beitritt zum evangelischen Schutzbündnis zu ermöglichen. Die Confessio Augustana Variata repräsentierte ein mildes, auch für die Vereinigten Herzogtümer attraktiv und anschlussfähig erscheinendes Luthertum. Dies spiegelt sich auch in der die Ordnung begleitenden Publizistik.<sup>99</sup>

## 2.2 Die Wirksamkeit des Hermann Bonnus in Osnabrück

Gab es in der Stadt Münster nach der Katastrophe des Täuferreiches von 1535 kaum noch Reste eines evangelischen Kirchenwesens, so war das in der Nachbarstadt Osnabrück durchaus anders.<sup>100</sup> 1542 berief der dortige Rat – hierbei ganz im Einvernehmen mit Bischof Franz von Waldeck handelnd – Hermann Bonnus (1504–1548)<sup>101</sup> zum Osnabrücker Superintendenten.

<sup>96</sup> Ziegert, Richard (Hg.): *Confessio Augustana variata*. Das Protestantische Einheitsbekenntnis von 1540 (übersetzt von Neuser, Wilhelm Heinrich), Speyer 1993. – Zur westfälischen Rezeption dieses wichtigen Bekenntnistextes vgl. auch Neuser, Wilhelm Heinrich: Ein westfälischer Druck des Augsburger Bekenntnisses aus dem 16. Jahrhundert, in: *JWKG* 76 (1983), S. 50–54.

<sup>97</sup> Wie Anm. 56.

<sup>98</sup> Blanke, Fritz/Leuschner, Immanuel: Heinrich Bullinger. Vater der reformierten Kirche, Zürich 1990. – Scheible, MBW 11 (2003), S. 238f. (Literatur).

<sup>99</sup> Vgl. dazu besonders den 1544 in Bonn erfolgten Neudruck der *Formulae caute loquendi* (1535) des Urbanus Rhegius (1489–1551): Rhegius, Urbanus: FORMV=|| LAE QVAEDAM CAV|| TE ET CITRA SCANDA=|| lum loquendi de praecipuis || Christianae doctrinae lo|| cis, pro iunioribus || Verbi Mini-|| stris. || ... || (Bonn: Laurentius von der Mülen 1544) (VD16 R 1801). – Zu Rhegius s. besonders: Liebmann, Maximilian: Urbanus Rhegius und die Anfänge der Reformation. Beiträge zu seinem Leben, seiner Lehre und seinem Wirken bis zum Augsburger Reichstag von 1530; mit einer Bibliographie seiner Schriften (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 117), Münster 1980. – Zschoch, Hellmut: Reformatorische Existenz und konfessionelle Identität. Urbanus Rhegius als evangelischer Theologe in den Jahren 1520 bis 1530 (Beiträge zur historischen Theologie 88), Tübingen 1995.

<sup>100</sup> Kaster, Karl Georg/Steinwascher, Gerd (Hgg.): *V.D.M.I.A.E. Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück* (Osnabrücker Kulturdenkmäler. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück 6), Bramsche 1993.

<sup>101</sup> Sawidis, Petra: Hermann Bonnus. Superintendent von Lübeck (1504–1548). Sein kirchenpolitisch-organisatorisches Wirken und sein praktisch-theologisches Schrifttum (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Reihe B 20), Lübeck 1992. – Scheible, MBW 11 (2003), S. 176f. (Literatur).

Die durch Bonnus geschaffenen Kirchenordnungen für die Stadt<sup>102</sup> und die Landkirchen<sup>103</sup>, beide 1543, folgten dem Vorbild der Lübecker Kirchenordnung von 1531. Diese war ein Werk Johannes Bugenhagens (1485–1558)<sup>104</sup>, damals eigentlich Stadtpfarrer in Wittenberg, seit Ende der 1520er Jahre aber längst wichtigster Organisator der von dort ausgehenden Reformation im gesamten norddeutschen Raum vom fernen Baltikum über Dänemark bis an die Grenze der Niederlande.

Die Gestalt der damit zum Zuge kommenden Reformation war eine auffällig konservative. Dies zeigte sich vor allem in der Gestalt des Gottesdienstes<sup>105</sup>, bei der präzise geregelten Verwaltung der beiden Sakramente (Taufe und Abendmahl)<sup>106</sup> und im stattlichen Katalog der Feiertage<sup>107</sup>. Dazu kam ein ausgeprägtes Interesse am Schulwesen.<sup>108</sup> Hierbei knüpfte Bonnus ganz bewusst auch an den regionalen Schullhumanismus an, den er in Münster einst selbst kennengelernt hatte. Der Kanon der für die Geistlichen der Landkirchen vorgesehenen Literatur umfasste neben der Bibel und den Katechismen Luthers (1529) vor allem Predigtanweisungen und Postillen (u.a. von Antonius Corvinus [1501–1553]<sup>109</sup> und Urbanus Rhegius [1489–1551]<sup>110</sup> – beide zur Reformation gelangte Humanisten und scharfe Gegner des Täuferreichs von Münster). Dazu kamen als die zwei wichtigsten Lehrbücher Melanchthons die Apologie der Confessio Augustana von 1533 und die Loci Communes in ihrer für den Lehrbetrieb nunmehr maßgeblichen Gestalt von 1535.<sup>111</sup>

Das hier gelegte Fundament einer norddeutschen Reformation auf breiter humanistischer Basis, im Zentrum die Lehrbücher Melanchthons, war

<sup>102</sup> Hauschild, Wolf-Dieter: Von der reformatorischen Bewegung zur evangelischen Kirche: Die Einführung der Kirchenordnung in Osnabrück, in: Kaster/Steinwascher: V.D.M.I.AE. (wie Anm. 100), S. 155–171. Abdruck der Ordnung daselbst S. 172–191.

<sup>103</sup> Steinwascher, Gerd: Reformation und Gegenreformation im Niederstift Münster, in: Kaster/Steinwascher: V.D.M.I.AE. (wie Anm. 100), S. 201–209. Abdruck der Ordnung daselbst S. 210–215.

<sup>104</sup> Müller, Gerhard: [Art.] Bugenhagen, Johannes, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 1852f. (Literatur). – Scheible, MBW 11 (2003), S. 234–237 (Literatur). – Buske, Norbert: Johannes Bugenhagen. Sein Leben. Seine Zeit. Seine Wirkungen, Schwerin 2010. – Garbe, Irmfried/Kröger, Heinrich (Hgg.): Johannes Bugenhagen (1485–1558). Der Bischof der Reformation, Leipzig 2010.

<sup>105</sup> Kaster, Steinwascher, V.D.M.I.AE. (wie Anm. 100), S. 180–185 (Stadt) und S. 212–215 (Land).

<sup>106</sup> A.a.O., S. 176–179 (Stadt) und S. 210f. (Land).

<sup>107</sup> A.a.O., S. 184f. (Stadt) und S. 212f. (Land).

<sup>108</sup> A.a.O., S. 178–181 und S. 188f. (Stadt).

<sup>109</sup> Stupperich, Martin: [Art.] Corvinus, Antonius, in: TRE 8 (1981), S. 216–218 (Literatur). – Scheible, MBW 11 (2003), S. 306f. (Literatur).

<sup>110</sup> Wie Anm. 99.

<sup>111</sup> Kaster/Steinwascher: V.D.M.I.AE. (wie Anm. 100), S. 214f. Dazu: Exkurs I, S. 284–288.

so stabil, dass es auch den durch das Interim von 1548<sup>112</sup> erzwungenen Widerruf der Reformation im Hochstift Osnabrück nahezu folgenlos überstand.

### 2.3 Die Bedeutung Melanchthons für den Ausbau und die Vernetzung der Reformation in Westfalen

Mit dem Namen Melanchthons rührt man dann auch an ein Netz von persönlichen Beziehungen, das sich faktisch über den gesamten westfälischen Raum erstreckte. Macht man sich die Mühe, den von Heinz Scheible und seinen Schülern edierten Melanchthonbriefwechsel<sup>113</sup> – immerhin weit über 9.000 Nummern, die Verluste nicht mitgerechnet – einmal daraufhin durchzusehen, wo hier in den Jahren zwischen 1530 und 1560, dem Todesjahr Melanchthons, Kontakte nach Westfalen oder in dessen unmittelbare rheinische, nordhessische und niederländische Nachbarschaft hervortreten, ergibt sich ein erstaunlicher Befund. Schon die Liste der zumeist gleich mehrfach berührten Orte – hier der Einfachheit halber in alphabetischer Reihenfolge geboten – lässt aufhorchen: Bielefeld, Coesfeld, Dortmund, Düsseldorf, Fröndenberg, Herford, Höxter, Lemgo, Lennep, Lingen, Meinerzhagen, Minden, Mönchengladbach, Münster, Osnabrück, Soest, Venlo, Warburg, Wesel, Wildungen u.a.m.<sup>114</sup>

Im Zusammenhang seiner Reise nach Bonn 1543 hat Melanchthon Westfalen dann auch selbst besucht. Es kam zu persönlichen Kontakten zu westfälischen Pfarrern wie Heinrich von Steinen (1504–1585)<sup>115</sup>, Pfarrer von Frömern und Lünern, wo 1545 die Reformation eingeführt wurde.

Noch weit wichtiger als diese persönlichen Kontakte waren aber die Impulse, die Melanchthon durch seine Lehrbücher, Denkschriften oder Personalempfehlungen (etwa im Zusammenhang der Errichtung neuer städtischer Schulen) gegeben hat. In Westfalen, dem es ja an einer Landesuniversität fehlte – auch Druckereien waren hier kaum vorhanden –<sup>116</sup>, ist

<sup>112</sup> Mehlhausen, Joachim (Hg.): Das Augsburger Interim von 1548, nach den Reichstagsakten (Texte zur Geschichte der evangelischen Theologie 3), 2. Aufl., Neukirchen-Vluyn 1992.

<sup>113</sup> Wie Anm. 95.

<sup>114</sup> Scheible, MBW 10 (1998) (wie Anm. 95), hier unter den jeweiligen Lemmata.

<sup>115</sup> Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (BWFKG 4), Bielefeld 1980, S. 489, Nr. 6065.

<sup>116</sup> Reske, Christoph: Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet. Auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes von Josef Benzing (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 51), Wiesbaden 2007, hier unter den jeweiligen Lemmata.

seine direkte Einflussnahme in Soest (1543/1544)<sup>117</sup> und in den 1550er Jahren in Minden und in Bielefeld<sup>118</sup> nachweisbar. Aber auch die Neuordnung des Schulwesens in Osnabrück seit 1543 war ein Vorgang, den Melanchthon aufmerksam begleitet hat.<sup>119</sup> Und eben er war es auch, der seinen aus Emsbüren stammenden Kollegen Arnold Burenus (1485–1566; Rostock)<sup>120</sup> 1544 dazu ermutigte, Bischof Franz von Waldeck zur Gründung einer Universität in Münster aufzurufen.<sup>121</sup> Kaum zufällig erschien Burenus' Appell dann auch mit einer beachtlichen Vorrede Melanchthons.<sup>122</sup>

<sup>117</sup> Scheible, MBW (wie Anm. 95), Nr. 3262 (Melanchthon an den Rat der Stadt [Soest]. Bonn, Laurentius von der Mülen, 1543. Offener Brief. Dt. Bonn, 15. Juni 1543), Nr. 3266 (Melanchthon an den Rat der Stadt Soest. Dt. Bonn, 20. Juni 1543), Nr. 3509 ([Der Rat der Stadt Soest] an Melanchthon [in Wittenberg]. Dt. [Soest], 8. April 1544) und Nr. 3527 (Melanchthon an den Rat der Stadt Soest. Dt. [Wittenberg], 17. April [1544]). – Honselmann, Klemens: Melanchthons Schrift für die Stadt Soest zur Einrichtung einer Lateinschule im Bonner Urdruck, in: Köhn, Gerhard (Hg.): Soest. Stadt – Territorium – Reich. Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest mit Beiträgen zur Stadt-, Landes- und Hansgeschichte (Soester Zeitschrift 92/93; Soester Beiträge 41), Soest 1981, S. 215–229.

<sup>118</sup> Scheible, MBW (wie Anm. 95), Nr. 7372 (Melanchthon an die Pastoren der Grafschaft Ravensberg, Jodocus Wicht, Johannes Mensius, Hermann Hamelmann [u.a.] in Bielefeld. [Wittenberg, letztes Drittel] 1554), Nr. 8255 (Melanchthon an Herman Huddeus in Minden. [Wittenberg], 21. Juni 155[7]) und Nr. 9085 (Melanchthon an Hermann Huddeus in Minden. [Wittenberg], 3. Oktober 1559). – Ratsgymnasium der Stadt Minden (Hg.): Land und Leuten dienen. Ein Lesebuch zur Geschichte der Schulen in Minden (FS zum 450jährigen Bestehen des Ratsgymnasiums der Stadt Minden), Minden 1980. – Bruning, Jens: „Konfessionalisierung“ und Schulwesen: Die Lateinschulen in Minden, Herford und Bielefeld im 16. und 17. Jahrhundert, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 88 (2002/ 2003), S. 79–100. – Helbich, Christian: Das Bielefelder Kirchen- und Schulwesen in der Reformationszeit, in: Westfälische Forschungen 66 (2016), S. 93–108. – Helbich, Christian: Zwischen „alter“ und „neuer“ Kirche. Die Reformpolitik der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg in der Grafschaft Ravensberg im 16. Jahrhundert, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 102 (2017), S. 19–52. – Welbers, Tobias: Möglichkeiten und Grenzen der humanistischen Reform in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve Berg – Das Beispiel Bielefeld von 1533 bis 1609 –, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 103 (2018), S. 7–100.

<sup>119</sup> Scheible, MBW (wie Anm. 95), Nr. 3227 (Melanchthon an Hermann Bonnus [im Bistum Osnabrück]. [Wittenberg], 13. April 1543).

<sup>120</sup> Scheible, MBW 11 (2003), S. 244 (Literatur). – Grewolls, Grete: Wer war wer in Mecklenburg und Vorpommern. Das Personenlexikon, Rostock 2011, S. 1632.

<sup>121</sup> Detmer, Heinrich: Der Plan des Arnoldus Burenus zur Errichtung einer höheren Lehranstalt in Westfalen vom Jahre 1544, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 60 (1902), S. 157–181.

<sup>122</sup> ARNOLDI || BVRENI ORATIO AD || REVERENDISS. EPISCO=|| pum Monasteriensem de || Scholis literarijs consti||tuendis ... Cum praeafatione Philip. Melanth.|| (Wittenberg: Veit Kreutzer [nicht: Josef Klug] 1544) (VD16 B 9831). – Scheible, MBW (wie Anm. 95), Nr. 3692 (Melanchthon an den Leser. Vorrede zu: Burenus, Arnold: Oratio ad reverendiss. episcopum Monasteriensem de scholis literariis constituendis, in quibus semper ecclesiae dei seminaria fuerunt. Wittenberg 1544. Wittenberg, 27. September 1544).

Wie die Matrikellisten der Universität Wittenberg zeigen, war die dortige theologische Fakultät auch in Westfalen beliebt. Das galt bereits seit deren Gründung im Jahr 1502 und dann verstärkt seit den frühen 1520er Jahren.<sup>123</sup> Die Grafschaft Lippe war in den 1550er Jahren kirchlich weithin in der Hand der Schüler Melanchthons.<sup>124</sup> Der aus Salzuflen stammende Hildebrand Grathaus († 1607),<sup>125</sup> ein Verehrer des Wittenberger Praeceptor Germaniae, seit 1559 Pfarrer an St. Nikolai in Lemgo, brachte 1560 sogar eine Sammlung von dessen Epigrammen heraus.<sup>126</sup>

### **3. Die Ausdifferenzierung der Reformation in den Territorien und Städten Westfalens**

Wie verlief dann aber die Ausdifferenzierung der Reformation in den einzelnen Territorien und Städten Westfalens? Welche konfessionellen Marker treten hervor, und welche konfessionellen Milieus bildeten sich aus? – Die folgende Auflistung hat summarischen Charakter. Sie wirft kurze Blicke auf fast alle wichtigen Territorien und Städte Westfalens und fragt dabei jeweils abschließend nach der Art bzw. den Spezifika der dort zu beobachtenden Ausdifferenzierung (Konfessionalisierung bzw. Ausbildung von Konfessionskulturen). Für die Details sind dabei in jedem Fall die eingangs ausgewiesenen Abschnitte und Kapitel der jüngeren Überblicksdarstellungen<sup>127</sup> einzusehen. Dazu ergänzt wird die weiterführende jüngere Literatur.

<sup>123</sup> Förstemann, Karl Eduard: *Album Academiae Vitebergensis ab a. Ch. MDII usque ad A. MDLX* (Tomus 1), Leipzig 1841.

<sup>124</sup> Biermann, Andreas: Melanchthon und Lippe. Zwei wiederentdeckte Briefe des Wittenberger Reformators, in: *JWKG* 85 (1991), S. 136–148.

<sup>125</sup> Scheible, MBW 12 (2005), S. 174 (Literatur).

<sup>126</sup> PHILIPPI || MELANTHONIS EPI=||GRAMMATVM LIBRI || TRES COLLECTI || AB || HILBRANDO GRATHV=||sio Vffleniensi.|| ... || (Wittenberg: Johann Krafft d.Ä. 1560) (mit Beiträgen von: Joachim Camerarius d.Ä., Paul Eber d.Ä., Helius Eobanus Hessus, Leonhard Maior und Marcin Sokołowski) (VD16 M 3175). Weitere Ausgabe Wittenberg: Peter Seitz d.J. 1560 (VD16 M 3176). – Scheible, MBW (wie Anm. 95), Nr. 9120 (Melanchthon an die Gff. Bernhard VIII. und Hermann Simon zur Lippe. Vorrede zu: [s. oben]. [Wittenberg], 1. November 1559).

<sup>127</sup> Schröer, Alois: *Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft* (2 Bände). Erster Band: *Die westfälische Reformation im Rahmen der Reichs- und Kirchengeschichte. Die weltlichen Territorien und die privilegierten Städte. Die Zweite Reformation. Ergebnisse*, Münster 1979; Zweiter Band: *Die evangelische Bewegung in den geistlichen Landesherrschaften und den Bischofsstädten Westfalens bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555)*, Münster 1983. – Schröer, Alois: *Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555–1648)*. Erster Band: *Die katholische Reform in den geistlichen Landesherrschaften*, Münster 1986; Zweiter Band: *Die Gegenreformation in den geistlichen Landesherrschaften*, Münster 1987. – Stupperich, Robert: *Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung* (1993). Im Auftrag des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte e.V. neu herausgegeben und um aktuelle Literaturangaben ergänzt von

### 3.1 Das Hochstift und die Stadt Münster<sup>128</sup>

Sieht man auf die 1550er Jahre, so ist der Befund hier ein äußerst differenzierter. In groben Zügen – für weiteres ist hier jeweils auf den Ort und die handelnden Personen zu sehen – kann man ihn so zusammenfassen: Im Niederstift Münster (geistlich zu Osnabrück gehörend) hat sich die Reformation nahezu ungestört behaupten können, ja, sie breitet sich weiterhin aus.<sup>129</sup> Im Hochstift dagegen gibt es nur hier und dort noch Abweichungen von der traditionellen kirchlichen Lehre (Priesterehe, *communio sub utraque* etc.). Die Stadt Münster ist fast frei von nichtkatholischen Einflüssen.<sup>130</sup>

Die Bischöfe vor Johann von Hoya (1529–1574, regierend 1566/1567–1574)<sup>131</sup> sind offen lutherisch (Wilhelm von Ketteler [um 1512/1520–1582, regierend 1553–1557]<sup>132</sup>) oder formal katholisch (Bernhard von Raesfeld [1508–1574, regierend 1557–1566], ungeweiht<sup>133</sup>). Man gerät in den Sog des

Rottschäfer, Ulrich, Bielefeld 2017. – Neuser, Wilhelm Heinrich: Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß (BWFKG 22), Bielefeld 2002. – Arend, Kirchenordnungen I (2015; wie Anm. 83). – Arend, Sabine: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. 22. Band: Nordrhein-Westfalen II: Das Erzstift Köln. Die Grafschaften Wittgenstein, Moers, Bentheim-Tecklenburg und Rietberg. Die Städte Münster, Soest und Neuenrade. Die Grafschaft Lippe (Nachtrag), Tübingen 2017. – Freitag: Reformation (2017; wie Anm. 12).

<sup>128</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 2 (1983; wie Anm. 127), S. 118–197 und S. 317–474. – Schröer, Erneuerung 1 (1986; wie Anm. 127), S. 257–438. – Schröer, Erneuerung 2 (1987; wie Anm. 127), S. 221–397. – Stupperich, Reformationsgeschichte (1993/J 2017; wie Anm. 127), S. 323–331. – Arend, Kirchenordnungen II (2017; wie Anm. 127), S. 333–364.

<sup>129</sup> Unger, Tim: Das Niederstift Münster im Zeitalter der Reformation. Der Reformationsversuch von 1543 und seine Folgen bis 1620 (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes 2), Vechta 1997.

<sup>130</sup> Hsia, Ronnie Po-Chia: Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618, bearbeitet und hg. von Jakobi, Franz (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N.F. 13), Münster 1989 (englisches Original: Society and Religion in Münster, 1535–1618, New Haven 1984).

<sup>131</sup> Kloosterhuis, Elisabeth: Fürstbischof Johann von Hoya und das Eindringen der Reichsjustiz in den Fürstbistümern Münster, Osnabrück und Paderborn zwischen 1566 und 1574, in: Westfälische Zeitschrift 142 (1992), S. 57–117. – Schröer, Alois: [Art.] Hoya zu Stolzenau, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 320f. (Literatur). – Kohl, Wilhelm: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 7,3: Die Diözese (Germania Sacra N.F. 37,3), Berlin 2003, S. 586–594. – Weis, Monique: Diplomatischer Briefwechsel in schwierigen Zeiten. Fürstbischof Johann von Hoya und die spanischen Niederlande (1566–1574), in: Westfälische Zeitschrift 154 (2004), S. 53–69. – Jakobi, Franz-Josef: Reformen in Zeiten des Umbruchs: Fürstbischof Johann von Hoya (1566–1574), Domdechant Gottfried von Raesfeld (1569–1586) und das Fürstbistum Münster in nachtridentinischer Zeit, in: Westfalen 83 (2005), S. 138–151.

<sup>132</sup> Schröer, Alois: [Art.] Ketteler, Wilhelm von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 363f. (Literatur). – Kohl, Bistum Münster 7,3 (wie Anm. 131), S. 574–579.

<sup>133</sup> Kohl, Wilhelm: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 4,2: Das Domstift St. Paulus zu Münster (Germania Sacra N.F. 17,2), Berlin 1982, S. 136–141. – Warnecke, Hans-Jürgen: Die Kinder Bernhard von Raesfelds, Bischofs von Münster (1557–1566), in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 41 (1983), S. 326–334. –



Spanisch-Niederländischen Kriegen (1568–1648)<sup>134</sup>. Johann von Hoya, von 1555 bis 1557 Präsident des Reichskammergerichtes in Speyer, regiert bewusst im Geiste des Augsburger Religionsfriedens von 1555. Er reformiert das Gerichtswesen und betreibt einen klassischen Ausbau seiner Landesherrschaft. Dabei stößt er allerdings auf den Widerstand des einflussreichen Stiftsadels, der für sich volle Religionsfreiheit fordert und sich dazu am Vorbild seiner Standesgenossen in den Nachbarterritorien orientiert.<sup>135</sup> Im Zuge einer großen Visitation des Oberstiftes im Jahr 1571 werden auch die dortigen Schulen besucht. Dabei ergibt sich ein überraschender Befund: „Die Lateinschule in Bocholt wurde nach wie vor in evangelischer Weise geführt. Rektor der Schule war, trotz des wiederholten Ausweisungsbefehls, immer noch der Lutheraner Andreas Trallius. Sein Mitarbeiter, der Lehrer Anton Tieslinck, war ebenfalls Lutheraner. Der katholische Rektor der Ahleener Lateinschule ließ von seinen Schülern in der Messe deutsche Lieder singen; im Unterricht bediente er sich der Methode des [in der Bartholomäusnacht 1572 ermordeten Hugenotten] Petrus Ramus<sup>136</sup> und las mit seinen Schülern die ‚Elegantiae Ciceronis‘ in der von einem Lutheraner herausgebrachten Bearbeitung [das dürfte die Bearbeitung durch Melanchthons engsten Freund und Vertrauten Joachim Camerarius (1500–1574)<sup>137</sup> gewesen sein<sup>138</sup>]. An der Lateinschule in Warendorf wurde toleriert, wenn die Eltern den Schülern deutschsprachige Bücher evangelischer Autoren schenkten. In der ansonsten streng katholischen Lateinschule in Rheine wurden im Lateinunterricht Bücher protestantischer Autoren verwendet. Ähnliches geschah in der Lateinschule in Werne; dort hatte der Rektor im Religionsunterricht zeitweilig sogar Luthers Kleinen Katechismus verwandt. In der Telgter Schreibschule wurden im Leseun-

Schröer, Alois: [Art.] Raesfeld, Bernhard von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 560f. (Literatur). – Kohl, Bistum Münster 7,3 (wie Anm. 131), S. 579–585.

<sup>134</sup> Lem, Anton van der: *Opstand! Der Aufstand in den Niederlanden. Egmonts und Oraniens Opposition, die Gründung der Republik und der Weg zum Westfälischen Frieden*, Berlin 1996.

<sup>135</sup> Gillner, Bastian: *Freie Herren – Freie Religion. Der Adel im Oberstift Münster zwischen konfessionellem Konflikt und staatlicher Verdichtung 1500 bis 1700 (Westfalen in der Vormoderne 8)*, Münster 2011.

<sup>136</sup> Ohst, Martin: [Art.] Ramus, Petrus, in: RGG<sup>4</sup> 7 (2004), Sp. 33f. (Literatur).

<sup>137</sup> Scheible, Heinz: [Art.] Camerarius, Joachim, in: RGG<sup>4</sup> 2 (1999), Sp. 43 (Literatur). – Scheible, MBW 11 (2003), S. 253–257 (Literatur).

<sup>138</sup> M. T. CICERO=||NIS EPISTO=||LAE, AD COMPLVRES || SCRIPTAE, QVAS VVLGO || FAMILIARES APPEL=||LARVNT,|| CVM ARGVMENTIS GI=||berti Longolij, editae || DE SENTENTIA IOACHIMI || CAMERARII PABEPER=||GENSIS.|| ACCESSERVNT || Eiusdem IOACHIMI CAMERARII in || hos epistolarum libros castigationes, cum praeci=||puorum aliquot locorum explicationibus.|| Item, Indices duo ... || (Leipzig: Valentin Bapst d.Ä. 1556) (VD16 ZV 25716).

terrichtet die Katechismen von Luther [1529]<sup>139</sup> und Johannes Brenz [1535; dem lutherischen Kirchenvater Württembergs (1500–1570)<sup>140</sup>]<sup>141</sup> verwendet. Für die Vermittlung von Grundkenntnissen in lateinischer Sprache wurde dort Melanchthons Grammatik [1527 und öfter]<sup>142</sup> benutzt. Die Schreibschule in der bischöflichen Residenz Wolbeck benutzte im Religionsunterricht Luthers Kleinen Katechismus.<sup>143</sup>

Auch im Bereich des Oberstiftes ist die Reformation also weiterhin präsent. Sie beherrscht das Schulwesen (kommunal wie kirchlich) und ist vor allem dort stark, wo man an protestantische Gebiete angrenzt, so vor allem im Westen (Niederlande), aber auch im Süden und im Osten.<sup>144</sup> Mit übernommen wird dabei in der Regel auch die in diesen Nachbargebieten vorherrschende konfessionelle Orientierung, was sich in einer erheblichen theologischen Bandbreite spiegelt.

Nach dem Tod Johann von Hoyas kommt es zu einem zähen Tauziehen um das münsterische Bischofsamt. Die konfessionelle Situation bleibt über weite Strecken unklar. Erst unter Bischof Ernst von Bayern (1554–1612, regierend 1585–1612)<sup>145</sup>, zugleich Bischof von Freising, Hildesheim und Lüt-

<sup>139</sup> Kolb, Robert: Luthers Katechismen, in: Dingel, Irene im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (fortan: BSELK). Vollständige Neuedition, Göttingen 2014, S. (839–850) 852–1162.

<sup>140</sup> Jung, Martin H.: [Art.] Brenz, Johannes, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 1751f. (Literatur). – Fehle, Isabella im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall (Hg.): Alleyn zwey ding: glauben und lieben. Johannes Brenz 1499–1570. Prediger, Reformator, Politiker. Ausstellung im Hällisch-Fränkischen Museum, Schwäbisch Hall und im Württembergischen Landesmuseum, Stuttgart, 28. Februar bis 24. Mai 1999 [und] 11. Juni bis 3. Oktober 1999 (Kataloge des Hällisch-Fränkischen Museums), Schwäbisch Hall 1999. – Scheible, MBW 11 (2003), S. 214–216 (Literatur).

<sup>141</sup> Weismann, Christoph: Eine kleine Biblia. Die Katechismen von Luther und Brenz. Einführung und Texte. Faksimile-Beilage: Fragstück des Christlichen glaubens für die Jugend. Johan. Brentz (1535), Stuttgart 1985.

<sup>142</sup> GRAMMA||TICA LATINA || PHILIPPI || Me-||lanththonis, ab au-||tore nuper au-||cta et reco-||gnita. || (Nürnberg: Johann Petreius 1527) (VD16 M 3344). Zahlreiche weitere Ausgaben. – Hier vielleicht in Gestalt eines der weitverbreiteten Auszüge wie z.B. COMPEN=||DIVM GRAMMATI-||CAE PRO PVERIS INCIPI=||entibus coniugare.|| EX GRAMMATICA || PHILIPPI MELANCHTHONIS.|| PER DOCTOREM || NICOLAVM MEDLERVM || EXCERPTVM.|| (Valentin Neuber: Nürnberg 1560) (VD16 ZV 28169).

<sup>143</sup> Stupperich, Reformationsgeschichte (wie Anm. 127), S. 327f.

<sup>144</sup> Steinwascher, Gerd: Schule und Bildung im Hochstift Osnabrück und Niederstift Münster im Zeitalter der Konfessionalisierung, in: Bölsker, Franz/Kuropka, Joachim (Hgg.): Westfälisches aus acht Jahrhunderten zwischen Siegen und Friesoythe – Mep-pen und Reval. FS Alwin Hanschmidt, Münster 2007, S. 211–235.

<sup>145</sup> Bosbach, Ernst: [Art.] Ernst, Herzog von Bayern, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 163–171 (Literatur). – Fidler, Rudolf: Rekatholisierung durch die Wittelsbacher Erzbischöfe Ernst (1583–1612) und Ferdinand von Bayern (1615–1650), in: Fidler, Rudolf: Rosenkranzaltar und Scheiterhaufen. Das Rosenkranzretabel zu Werl/

tich, Erzbischof von Köln und Fürstabt von Malmedy, gewinnt der Katholizismus langsam an Boden (Ansiedlung der Jesuiten in Münster)<sup>146</sup>. Voll durchsetzen kann sich die Gegenreformation im Hochstift aber erst aufgrund der militärischen Erfolge der Liga zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs.

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Die Reformation im Hochstift Münster ist eine durch die Katastrophe des Täuferreiches (1535) belastete, auf den älteren regionalen Humanismen (Johannes Murnellius [1480–1517]<sup>147</sup> u.a.) aufruhende Schul- oder Bildungsbewegung<sup>148</sup> im Geiste Melanchthons und seiner Weggefährten (Joachim Camerarius, Johannes Brenz u.a.). Dies entspricht weithin der Entwicklung in den benachbarten Vereinigten Herzogtümern (auch der dortige Kirchenordnungsentwurf von 1567 umfasst ja einen kurzen Katechismus, der auf Brenz' Enchiridion [1535]<sup>149</sup> und den Heilbronner Katechismus [1528] seines Kollegen Johann Lachmann [1491–1538/1539]<sup>150</sup> zurückgreift und überdies den Morgen- und den Abendsegen aus Luthers Kleinem Katechismus [1529] bietet).<sup>151</sup> Je länger je mehr spielen in sie dann aber auch Einflüsse aus den nun calvinistisch dominierten Niederlanden hinein. Die katholischen Gegenimpulse (manifest werdend vor allem im Druck des „Kleinen Canisius“ [1562] und dem des Catechismus Romanus [1572]) verpuffen anfangs nahezu wirkungslos. Dies ändert sich erst mit der Bildungsoffensive der Jesuiten in Münster.*

Westfalen (1631) im Wirkfeld von Konfessionspolitik, Marienfrömmigkeit und Hengstglaube (Diss. phil. Dortmund 2002), Köln 2002, S. 30–33. – Molitor, Erzbischof Köln (wie Anm. 77), S. 226–238.

<sup>146</sup> Sowade, Herbert: [Art.] Münster – Jesuiten, in: Hengst, Karl (Hg.): Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, 2 Bände (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV/Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Teil 1: Ahlen – Mülheim, Münster 1992; Teil 2: Münster – Zwillbrock, Münster 1994, hier: 2, S. 88–96.

<sup>147</sup> Kühlmann, Wilhelm: [Art.] Murnellius, Johannes, in: Worstbrock, Franz Josef (Hg.): Deutscher Humanismus 1480–1520 Verfasserlexikon. Band 2: L–Z, Berlin/Boston 2013, Sp. 277–299 (Literatur).

<sup>148</sup> Peters, Christian: Warum entgleiste die Reformation in Münster? Der Weg des Bernhard Rothmann, in: JWGK 113 (2017), S. 47–96.

<sup>149</sup> Wie Anm. 141.

<sup>150</sup> Schröder, Tilman Matthias: [Art.] Lachmann, Johann, in: RGG<sup>4</sup> 5 (2002), Sp. 8 (Literatur).

<sup>151</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 83), S. 45f.

### 3.2 Das Hochstift und die Stadt Osnabrück<sup>152</sup>

Durch den Widerruf der Kirchenordnung von 1543 wird das Hochstift Osnabrück 1548 zwar nominell wieder zu einem katholischen Fürstentum. Auf dem Land wird das Ganze aber kaum spürbar.<sup>153</sup>

In der Stadt Osnabrück kehren die durch das Interim vertriebenen leitenden lutherischen Theologen Johannes Pollius (ca. 1490–1562)<sup>154</sup> und Christian Sleibing (ca. 1505–1566)<sup>155</sup> bereits 1550 bzw. 1552 zurück. Nach 1552 sind nur noch der Dom, die Kollegiatkirche St. Johann und die Klöster der Dominikaner und Augustinerinnen katholisch. Die Mehrheit der Bevölkerung ist lutherisch.

Die Folgezeit steht klar im Zeichen des heraufziehenden niederländischen Konflikts. Bischof Johann von Hoya<sup>156</sup> betreibt zwar einen zielstrebigsten Landesausbau, tritt konfessionell aber kaum in Erscheinung (Aufschub seiner Weihe bis 1567). Gegenüber der calvinistisch dominierten Republik der Niederlande sucht er Rückendeckung bei Philipp II. von Spanien (1527–1598, regierend 1555/1556–1598). Eine von ihm nur halbherzig betriebene Ansiedlung von Jesuiten in Osnabrück scheitert auch daran, dass das dortige Schulwesen inzwischen wohlgeordnet und leistungsfähig ist (melanchthonischer Humanismus).<sup>157</sup> Sie gelingt erst 1625 unter militärischem Druck.

Auch die Osnabrücker Lutheraner sehen das Vordringen des Calvinismus in den und über die Niederlande mit Sorge. Dazu kommt der wachsende Einfluss Albert Rizaes Hardenbergs (1510–1574)<sup>158</sup> in Bremen, wo es schon zwischen 1555 und 1562 zu heftigen Lehrstreitigkeiten gekommen

<sup>152</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, *Reformation 2* (1983; wie Anm. 127), S. 197–237 und S. 474–510. – Schröer, *Erneuerung 1* (1986; wie Anm. 127), S. 73–131. – Schröer, *Erneuerung 2* (1987; wie Anm. 127), S. 53–105. – Stupperich, *Reformationsgeschichte* ([1993]/2017; wie Anm. 127), S. 331–339. – Neuser, *Grundriß* (2002; wie Anm. 127), S. 83–87.

<sup>153</sup> Hoffmann, Christian: *Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück. Landständewesen, Kirche und Fürstenhof als Komponenten der adeligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1651* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 29), Osnabrück 1996.

<sup>154</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 389, Nr. 4831.

<sup>155</sup> Peters, Christian: *Van dem superintendenten* – Die Ausbildung des lutherischen Bekenntnisses, in: Kaster/Steinwascher: *V.D.M.I.AE.* (wie Anm. 100), S. 505–529, hier besonders S. 514 Anm. 16.

<sup>156</sup> Wie Anm. 131.

<sup>157</sup> Fiegert, Monika: *Van den scholen und Scholenmesteren* – Die Erweiterung des mittelalterlichen Schulwesens in Osnabrück durch die Reformation, in: Kaster/Steinwascher, *V.D.M.I.AE* (wie Anm. 100), S. 487–504.

<sup>158</sup> Scheible, Heinz: [Art.] Hardenberg, Albert Rizaes, in: *RGK* 3 (2000), Sp. 1439 (Literatur). – Scheible, *MBW* 12 (2005), S. 226f. (Literatur).

ist (sogenannte „Hardenbergische Kämpfe“)<sup>159</sup>. Der lutherische Superintendent Sleibing bekämpft den früheren Domprediger Johannes Voß (ca. 1535–1598), einen im Volk beliebten Philippisten (1564–1566). Hermann Hamelmann (1526–1595)<sup>160</sup>, seit 1555 Pfarrer an St. Marien im lippischen Lemgo, bringt deren Streit vor Joachim Mörlin (1514–1571)<sup>161</sup> und Martin Chemnitz (1522–1586)<sup>162</sup> in Braunschweig und lenkt damit die Aufmerksamkeit auch der übrigen norddeutschen (Gnesio-)Lutheraner auf die Stadt.<sup>163</sup> Am Ende des nicht nur die beteiligten Theologen, sondern auch weite Teile der Bevölkerung erregenden Konfliktes steht die Annahme eines streng lutherischen Corpus Doctrinae, also einer für die Stadt Osnabrück fortan verbindlichen Lehrnorm<sup>164</sup>, in der sich sogar der Einfluss des wegen seiner überscharfen Erbsündenlehre berühmt-berüchtigten Matthias Flacius Illyricus (1520–1575)<sup>165</sup> nachweisen lässt (1566).<sup>166</sup> In ihrem erbitterten Kampf gegen die Reformierten versuchen die Osnabrücker Gnesiolutheraner zeitweise sogar Bischof Johann von Hoya in Stellung zu bringen. Man will den gemeinsamen Gegner in Gestalt von Voß aus dem Schutz des Religionsfriedens drängen.

Nach dem Tod Johann von Hoyas wird das Hochstift 40 Jahre lang durch Administratoren regiert: Heinrich von Sachsen-Lauenburg (1550–1585, regierend 1574–1585)<sup>167</sup> ist ein Neffe Kurfürst Augusts von Sachsen (1526–1586, regierend 1553–1586)<sup>168</sup>, des damals mächtigsten lutherischen Landesherrn im Reich. Als verheirateter Lutheraner behauptet er sein Fürstbistum nicht nur erfolgreich gegen die calvinistischen Niederlande und deren Trabanten unter den westfälischen Grafenhäusern, sondern

<sup>159</sup> Janse, Wim: Albert Hardenberg als Theologe. Profil eines Bucer-Schülers (Studies in the history of Christian thought 57), Leiden [u.a.] 1994. – Hauschild, Lehrbuch 2 (wie Anm. 14), S. 396.

<sup>160</sup> Peters, Christian: [Art.] Hamelmann, Hermann, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 1402 (Literatur). – Scheible, MBW 12 (2005), S. 221 (Literatur).

<sup>161</sup> Scheible, Heinz: [Art.] Mörlin, Joachim, in: RGG<sup>4</sup> 5 (2002), Sp. 1507f. (Literatur). – Diestelmann, Jürgen: Joachim Mörlin, Luthers Kaplan – Papst der Lutheraner. Ein Zeit- und Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert, Neuendettelsau 2003.

<sup>162</sup> Mahlmann, Theodor: [Art.] Chemnitz, Martin, in: RGG<sup>4</sup> 2 (1999), Sp. 127f. (Literatur). – Scheible, MBW 11 (2003), S. 282f. (Literatur).

<sup>163</sup> Peters, Ausbildung (wie Anm. 155), S. 509f.

<sup>164</sup> Peters, Bekenntnisschriften (wie Anm. 32).

<sup>165</sup> Olson, Oliver K.: [Art.] Flacius, Matthias, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 151f. (Literatur). – Scheible, MBW 12 (2005), S. 66–69 (Literatur).

<sup>166</sup> Peters, Ausbildung (wie Anm. 155), S. 507–509 und S. 526–529.

<sup>167</sup> Wohltmann, Hans: [Art.] Heinrich III., in: NDB 8 (1969), S. 354 (Literatur). – Brandt/Hengst, Bischöfe und Erzbischöfe (wie Anm. 82), S. 218–220. – Reimann, Michael: [Art.] Heinrich, Herzog von Sachsen-Lauenburg, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 270–272 (Literatur).

<sup>168</sup> Bruning, Jens: August (1553–1586), in: Kroll, Frank-Lothar (Hg.): Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige. 1089–1918, München 2007, S. 110–125. – Müller, Winfried [u.a.] (Hgg.): Kurfürst August von Sachsen. Ein nachreformatorischer „Friedensfürst“ zwischen Territorium und Reich. Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2015 in Torgau und Dresden, Dresden 2017.

auch gegen den streng katholischen Philipp II. von Spanien. Bernhard von Waldeck (1551–1591, regierend 1585/1587–1591)<sup>169</sup>, ein angesichts der sich dramatisch verschärfenden Spannungen im Reich dem Reformiertentum zuneigender Parteigänger des Kölner Erzbischofs Gebhard Truchsess von Waldburg (1547–1601, regierend 1577/1580–1583)<sup>170</sup>, legt eine nurmehr entkernte Professio fidei Tridentina ab. Philipp Sigismund von Braunschweig-Wolfenbüttel (1568–1623, regierend 1591–1623)<sup>171</sup> ist ein Sohn Herzog Julius' von Braunschweig-Wolfenbüttel<sup>172</sup>. Seine Wahl ist eindeutig gegen die calvinistische Republik der Niederlande gerichtet.

Unter Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen (1582–1625, regierend 1623–1625)<sup>173</sup> kommt es zu einer partiellen Rekatholisierung des Hochstifts. Am Ende der Entwicklung steht die Capitulatio perpetua Osnaburgensis von 1650. Sie legt die Verhältnisse des Normaljahres 1624 zugrunde. Sowohl die katholische als auch die lutherische Konfession genießen im Hochstift Osnabrück fortan Religionsfreiheit, dies aber bei einem deutlichem Übergewicht der evangelischen Seite.<sup>174</sup>

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Das Hochstift Osnabrück ist nach 1548 zwar formal wieder ein katholisches Fürstentum, seine Bevölkerung ist aber mehrheitlich lutherisch. In der Stadt Osnabrück selbst beschleunigen die innerlutherischen Lehrstreitigkeiten die Konfessionalisierung. Entscheidender Auslöser dafür wird der Hardenbergische Abendmahlsstreit (1555–1562). 1566 entsteht ein gnesiolutherisches Corpus Doctrinae, mit dem man sich sowohl gegenüber den Habsburgern als auch gegenüber den calvinistischen Niederlanden und den diesen nahestehenden, unmittelbar an das Hochstift angrenzenden Grafschaften zu behaupten versucht. Dies gelingt,*

<sup>169</sup> Feldkamp, Michael F.: [Art.] Bernhard, Graf von Waldeck, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 48f. (Literatur).

<sup>170</sup> S. unten Anm. 227.

<sup>171</sup> Feldkamp, Michael F.: [Art.] Philipp Sigismund, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 531f. (Literatur). – Niehr, Klaus: Nützliche Geschichte: Über Konzeption und Medialität des Osnabrücker Bischofsbuchs, in: Osnabrücker Mitteilungen 113 (2008), S. 11–60. – Niehr, Klaus: Genealogie und Konfessionalisierung. Porträt und Politik in den Bischofsbüchern von Osnabrück und Verden, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 82 (2010), S. 241–288.

<sup>172</sup> Wie Anm. 44.

<sup>173</sup> Feldkamp, Michael F.: [Art.] Eitel Friedrich, Graf von Hohenzollern-Sigmaringen, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 149f. (Literatur).

<sup>174</sup> Seegrün, Wolfgang/Steinwascher, Gerd (Hgg.): 350 Jahre Capitulatio perpetua Osnabrugensis (1650–2000). Entstehung, Folgen, Text (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 41), Osnabrück 2000. – Tauss, Susanne/Winzer, Ulrich (Hg.): Miteinander leben? Reformation und Konfession im Fürstbistum Osnabrück 1500 bis 1700. Beiträge der wissenschaftlichen Tagung vom 3. bis 5. März 2016 im Auftrag des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e.V. (Kulturregion Osnabrück 31), Münster/New York 2017.

*denn auch über die dem Krieg geschuldete Capitulatio perpetua (1650) hinaus bleibt das Luthertum die Mehrheitskonfession.*

### 3.3 Das Hochstift und die Stadt Minden<sup>175</sup>

Hier markiert der Schmalkaldische Krieg von 1546/1547<sup>176</sup> einen wirklichen Einschnitt, denn Minden war seit 1536 Mitglied des 1531 gegründeten Schmalkaldischen Bundes<sup>177</sup>. 1547 liegt ein kaiserliches Heer vor der Stadt. Der Rat kapituliert fußfällig. Die Kirchen St. Martini und St. Johannis müssen an die Katholiken zurückgegeben werden. Auf dem Land finden Synodaltagungen statt, die den zur Reformation übergegangenen Klerus zur Rückkehr zur katholischen Kirche bewegen sollen. Hermann Hamelmann<sup>178</sup>, damals noch ein glühender Katholik, predigt über den Zölibat, die Gelübde, die Messe und die Anrufung der Heiligen. In Minden regt sich aber Widerstand. Er schart sich um den Melanchthonschüler Hermann Huddeus (1518–1575)<sup>179</sup> und dessen Kollegen Ludolph Hugo († 1565)<sup>180</sup> und Bernhard Luderus († 1566)<sup>181</sup>.

Nach dem Passauer Vertrag von 1552<sup>182</sup> verpufft die Rekatholisierung dann jedoch zusehends. Bischof Georg von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel (1494–1566, regierend 1554–1566)<sup>183</sup>, der 1543 Kölner Dompropst und, so zumindest Martin Bucer<sup>184</sup>, ein Vertrauter Hermann von Wieds

<sup>175</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 2 (1983; wie Anm. 127), S. 23–41 und S. 267–296. – Schröer, Erneuerung 1 (1986; wie Anm. 127), S. 37–72. – Schröer, Erneuerung 2 (1987; wie Anm. 127), S. 31–51. – Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993]/2017; wie Anm. 127), S. 339–345. – Neuser, Grundriß (2002; wie Anm. 127), S. 56–60. – Arend, Kirchenordnungen I (2015; wie Anm. 83), S. 103–156.

<sup>176</sup> Schmidt, Georg/Westphal, Siegrid: [Art.] Schmalkaldischer Krieg, in: TRE 30 (1999), 228–231 (Literatur).

<sup>177</sup> Haug-Moritz, Gabriele: Der Schmalkaldische Bund (1530–1541/42). Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44), Leinfelden-Echterdingen 2002.

<sup>178</sup> Wie Anm. 160.

<sup>179</sup> Scheible, MBW 12 (2005), S. 333 (Literatur).

<sup>180</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 228, Nr. 2906.

<sup>181</sup> A.a.O., S. 307, Nr. 3848.

<sup>182</sup> Drecoll, Volker Henning: Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition (Arbeiten zur Kirchengeschichte 79), Berlin [u.a.] 2000. – Becker, Winfried (Hg.): Der Passauer Vertrag von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 80), Neustadt (Aisch) 2003.

<sup>183</sup> Wohlmann, Hans: [Art.] Georg, in: NDB 6 (1964), S. 208f. (Literatur). – Reimann, Michael: [Art.] Georg, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 223f. (Literatur).

<sup>184</sup> Wie Anm. 95.

war,<sup>185</sup> ernennt 1556 Theobald Thamer (1502–1569)<sup>186</sup> zum Mindener Domprediger. Thamer ist ein zum Katholizismus konvertierter Melanchthonschüler. Der Versuch, mit ihm gegen Huddeus letztlich Melanchthon gegen Melanchthon zu mobilisieren, schlägt aber fehl, weil sich der Praeceptor bald selbst in den Konflikt einmischt.<sup>187</sup> Auch der Versuch einer Ansiedlung von Jesuiten in Minden misslingt. In der Folge lässt sich Georg vor allem durch dynastische Interessen leiten und kann sich dann auch erfolgreich zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Schaumburg behaupten.<sup>188</sup>

Bischof Hermann von Schaumburg (1545–1592, regierend 1567/1573–1582)<sup>189</sup> stammt aus einer lutherischen Familie. In der Truchsessischen Fehde, dem Kölnischen Krieg der Jahre 1583 bis 1588,<sup>190</sup> steht er eindeutig auf der Seite des abtrünnigen, auf ein Bündnis mit den Reformierten setzenden Kölner Erzbischofs. Nachdem ein kurialer Visitationsversuch schon 1574 gezeigt hat, dass die Stadt Minden und die mächtige Stiftsritterschaft geschlossen protestantisch votieren, führt der neue Administrator Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel (1564–1613, regierend 1582–1585)<sup>191</sup> 1583 die *Confessio Augustana Variata* ein.<sup>192</sup> Er positioniert sich damit bewusst auf der Seite seines Stammhauses, das dem lutherischen Konkordienwerk (1577/1580) ja gleichfalls fernbleibt.<sup>193</sup>

<sup>185</sup> Schröer, *Erneuerung* 1 (wie Anm. 127), S. 39.

<sup>186</sup> Kraus, Franz Xaver: [Art.] Thamer, Theobald, in: ADB 37 (1894), S. 650.

<sup>187</sup> Melanchthon, Philipp: DE THAM=||MERO VAGANTE IN || Diocesi Mindensi commune=||factio, Vuitebergae edita || Anno || M.D.LVII.|| (Wittenberg: Veit Kreutzer 1557) (VD16 M 4318) (zumindest zwei weitere Ausgaben). – Scheible, MBW (wie Anm. 95), Nr. 8185 (Wittenberg, 10. April 1557).

<sup>188</sup> Schoppmeyer, Heinrich: Die Ausformung der Landstände im Fürstbistum Minden, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 65 (1993), S. 7–47.

<sup>189</sup> Bernstorff, Otto: Bischof Hermann von Minden aus dem Gräflichen Schaumburger Hause. Ein geistlicher Fürst der Reformationszeit, in: *Mindener Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde des ehemaligen Fürstentums Minden* 10 (1964), S. 73–145. – Aschoff, Hans-Georg: [Art.] Hermann, Graf von Schaumburg, in: Gatz, *Bischöfe 1448–1648* (wie Anm. 44), S. 285–287 (Literatur).

<sup>190</sup> Vgl. unten Anm. 215.

<sup>191</sup> Lietzmann, Hilda: Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg (1564–1613). Persönlichkeit und Wirken für Kaiser und Reich (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte 30), Braunschweig 1993. – Aschoff, Hans-Georg: [Art.] Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, in: Gatz, *Bischöfe 1448–1648* (wie Anm. 44), S. 266–268 (Literatur). – Brüdermann, Stefan: [Art.] Heinrich Julius, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg (Wolfenbüttel), in: Jarck, Horst-Rüdiger [u.a.] (Hgg.): *Braunschweigisches Biographisches Lexikon – 8. bis 18. Jahrhundert*, Braunschweig 2006, S. 324f. – Braunschweigischer Geschichtsverein (Hg.): *Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg (1564–1613). Politiker und Gelehrter mit europäischem Profil*, Braunschweig 2016.

<sup>192</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, *Kirchenordnungen I* (wie Anm. 83), S. (116) 154.

<sup>193</sup> Nordsiek, Hans: Die Einführung der Reformation im Fürstbistum Minden vor 400 Jahren, in: *Der Minden-Ravensberger* 55 (1983), S. 45–47. – Mager, *Konkordienformel* (wie Anm. 45).



Erst der mächtige Kölner Erzbischof und Kurfürst Ernst von Bayern (1554–1612, regierend 1583–1612)<sup>194</sup> bringt nach zweijähriger Sedisvakanz mit Anton von Schaumburg (1549–1599, regierend 1587–1599)<sup>195</sup> wieder einen Katholiken ins Mindener Bischofsamt. Schon 1597 muss dieser aber Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel als Erbschutzherrn der Stadt Minden anerkennen. Seit dieser Zeit regiert Anton mit einem evangelischen Koadjutor, dem späteren Administrator und Fürsten von Lüneburg (1611–1633) Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel (1566–1633, regierend 1599–1625?)<sup>196</sup>.

Ende des 16. Jahrhunderts fristet das katholische Kirchenwesen im Hochstift Minden allenfalls noch ein Schattendasein. Nach einem kurzen, der Kriegslage geschuldeten katholischen Zwischenspiel unter dem aus einer wittelsbachischen Seitenlinie stammenden Franz Wilhelm von Wartenberg (1593–1661, regierend 1629/1631–1634/1648)<sup>197</sup>, zugleich von 1621 bis 1640 kurkölnischer Premierminister und von 1625/1627 bis 1661 Bischof von Osnabrück, wird das Hochstift im Westfälischen Frieden säkularisiert. Es untersteht fortan als weltliches Fürstentum den Kurfürsten von Brandenburg.<sup>198</sup>

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – In Minden widersteht eine alte, infolge des unglücklich verlaufenen Schmalkaldischen Krieges aber existentiell bedrohte lutherische Stadtreformation allen katholischen Gegeninitiativen. Im Hochstift wird die Entwicklung durch dynastische Konflikte überlagert (scharfe Konkurrenz zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Schaumburg). Im Gefolge der Truchsessischen Fehde wird offiziell die Confessio Augustana Variata eingeführt. Auch das Eingreifen Ernst von Bay-*

<sup>194</sup> Wie Anm. 145.

<sup>195</sup> Aschoff, Hans-Georg: [Art.] Anton, Graf von Schaumburg, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 24f. (Literatur). – Bei der Wieden, Helge: Schaumburgische Genealogie. Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg – auch Herzöge von Schleswig – bis zu ihrem Aussterben 1640 (Schaumburger Studien 14), 2. Aufl. Melle 1999.

<sup>196</sup> Sauer, Wilhelm: [Art.] Christian (Herzog von Braunschweig-Lüneburg), in: Allgemeine Deutsche Biographie (fortan: ADB) 4 (1876), S. 162f. – Geckler, Christa: Die Celler Herzöge – Leben und Wirken 1371–1705, Celle 1986 (Register). – Aschoff, Hans-Georg: [Art.] Christian, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 99f. (Literatur).

<sup>197</sup> Hausberger, Karl: [Art.] Wartenberg, Franz Wilhelm, in: Gatz, Erwin/Janker, Stephan M. (Hgg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon. 1648–1803, Berlin 1990, S. 558–561 (Literatur).

<sup>198</sup> Nordsiek, Hans: Vom Fürstbistum zum Fürstentum Minden. Verfassungsrechtliche, politische und konfessionelle Veränderungen von 1550 bis 1650, in: Westfälische Zeitschrift 140 (1990), S. 251–274. – Nordsiek, Hans: Die Entstehung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche im Fürstbistum Minden, in: JWGK 99 (2004), S. 69–100.

*erns kann diese Entwicklung nicht aufhalten. An ihrem Ende steht die Säkularisierung des Hochstiftes und dessen dauerhafte Eingliederung in den Brandenburgischen Machtbereich.*

### 3.4 Das Hochstift und die Stadt Paderborn<sup>199</sup>

Obwohl Bischof Rembert von Kerksenbrock (1474–1568, regierend 1547–1568)<sup>200</sup> die Gunst der Staatskrise Hessens nutzt und ab 1547 ernste Versuche zur Rekatholisierung des Hochstiftes Paderborn<sup>201</sup> unternimmt, ist dessen Bevölkerung um die Mitte der 1560er Jahre mehrheitlich evangelisch.

Der Administrator Johann von Hoya (1529–1574, regierend 1568–1574; gleichzeitig Bischof von Osnabrück [so seit 1553/1554] und Münster [so seit 1566/1567])<sup>202</sup> weiß sich dem Augsburger Religionsfrieden verpflichtet. Er sucht bewusst die Deeskalation und geht scharf gegen den Paderborner Pfarrer Martin Hoitb(r)and(t) (ca. 1527–1597)<sup>203</sup> vor. Der Gnesiolutheraner Hoitb(r)and(t) ist ein Polemiker ersten Ranges. Da er außerhalb der Stadt Paderborn ohne Unterstützung bleibt, muss er aber schon bald nach Soest (St. Walburgis)<sup>204</sup> ausweichen und wird hier später Superintendent.

Ganz anders, wenn auch gleichfalls von politischer Klugheit bestimmt, ist Johanns Auftreten im Südwesten des Hochstiftes. Das zeigt sich an der Wahl seines Statthalters. Der Ernannte, Johann d.Ä. von Büren, ist ein selbstbewusster Protestant. Die ihm unterstehenden Pfarreien bilden ein geschlossenes evangelisches Gebiet. Es gehört in den Schutzbereich der Kurpfalz und der nahen nun Schritt für Schritt zum reformierten Bekenntnis überschwenkenden Grafschaften (Nassau-Dillenburg, Wittgenstein u.a.). Außerdem bestehen vielfältige Kontakte in die Niederlande.<sup>205</sup>

<sup>199</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, *Reformation* 2 (1983; wie Anm. 127) S. 41–69 und S. 296–317. – Schröer, *Erneuerung* 1 (1986; wie Anm. 127), S. 133–191. – Schröer, *Erneuerung* 2 (1987; wie Anm. 127), S. 107–196. – Stupperich, *Reformationsgeschichte* ([1993]/2017; wie Anm. 127), S. 345–349.

<sup>200</sup> Brandt/Hengst, *Bischöfe und Erzbischöfe* (wie Anm. 82), S. 201–205. – Hengst, Karl: [Art.] Kerksenbrock, Rembert von, in: Gatz, *Bischöfe 1448–1648* (wie Anm. 44), S. 362f. (Literatur). – Ebneht, Bernhard: [Art.] Kerksenbrock, Rembert von, in: *NDB* 21 (2003), S. 416 (Literatur).

<sup>201</sup> Brandt, Hans Jürgen/Hengst, Karl (Hgg.): *Geschichte des Erzbistums Paderborn. Zweiter Band: Das Bistum Paderborn von der Reformation bis zur Säkularisation 1532–1802/21*. Mit einem Beitrag von Mensing, Roman (Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz 13), Paderborn 2007.

<sup>202</sup> Wie Anm. 131. – Brandt/Hengst, *Bischöfe und Erzbischöfe* (wie Anm. 82), S. 206–211.

<sup>203</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 217, Nr. 2756. – Vgl. zu ihm Hoitb(r)and(t), Martin: *Das Verhältnis von Ordination und Priesterweihe (1580)* (in diesem Band S. 60–76).

<sup>204</sup> Kohl, Rolf Dieter: [Art.] Soest – Augustinerinnen, gen. St. Walburgis, in: Hengst, *Klosterbuch* 2 (wie Anm. 146), S. 354–360.

<sup>205</sup> Köbler, Gerhard: *Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territo-*

1574 verschärft sich der konfessionelle Konflikt dann dramatisch:<sup>206</sup> Der neue Administrator, Kölns Kurfürst und Erzbischof Salentin von Isenburg-Grenzau (um 1532–1610, regierend 1567/1574–1577)<sup>207</sup>, nimmt Paderborn mit militärischer Gewalt in Besitz. Er versucht einen Umbau des Schulwesens (Gymnasium Salentinianum). Die bald einsetzenden archidiakonalen Visitationen im Hochstift sind in ihrem Ergebnis aber wenig ermutigend. Angesichts des wachsenden Druckes auf die evangelischen Edelherren von Büren legen diese zu ihrer Rechtfertigung ein Bekenntnis vor. Es basiert auf einem Text Theodor Bezas (1519–1605; Genf)<sup>208</sup> für das Religionsgespräch von Poissy in Frankreich 1561 (Confession de foy des Eglises reformées des France 1559/1561)<sup>209</sup>. Formalrechtlich möchte man sich aber nur auf die Confessio Augustana Variata festlegen, um unter dem Schutz des Religionsfriedens von 1555 zu bleiben.

Unter Heinrich von Sachsen-Lauenburg (1550–1585, regierend 1577–1585)<sup>210</sup>, einem Protestanten, gleichzeitig Erzbischof von Bremen (so seit 1567) und Bischof von Osnabrück (so seit 1574), erlangt die Stadt Paderborn dann 1583 Religionsfreiheit. Im Hintergrund steht dabei deutlich die

rien vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 7., vollständig überarbeitete Auflage, München 2007, S. 103 (Literatur).

<sup>206</sup> Ehrenpreis, Stefan/Horstkemper, Gregor: Paderborn im Zeitalter der frühmodernen Landesherrschaft und der Konfessionalisierung, in: Göttmann, Frank (Hg.): Paderborn. Geschichte der Stadt und ihrer Region. Band 2: Die Frühe Neuzeit. Gesellschaftliche Stabilität und politischer Wandel, Paderborn [u.a.] 1999, S. 61-147 und S. 504-514.

<sup>207</sup> Brandt/Hengst, Bischöfe und Erzbischöfe (wie Anm. 82), S. 212-217. – Bosbach, Franz: [Art.] Isenburg, Salentin Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 327-330 (Literatur). – Bosbach, Franz: [Art.] Salentin, Graf von Isenburg-Grenzau, in: NDB 22 (2005), S. 365f. (Literatur). – Molitor, Erzbistum Köln (wie Anm. 77), S. 192-208.

<sup>208</sup> Raitt, Jill: [Art.] Beza, Theodor, in: TRE 5 (1980), S. 765-774 (Literatur). – Weben, Villaine (Ed.): Théodore de Bèze. Un grand de l'Europe, Vézelay 1519–Genève 1605. Édition „Les bergers & les mages“, Paris 2000. – Dufour, Alain: Théodore de Bèze, poète et théologien, Genf 2006. – Backus, Irena (Ed.): Théodore de Bèze (1519–1605): Actes du Colloque de Genève (Septembre 2005) (Travaux d'Humanisme et Renaissance 424), Genève 2007.

<sup>209</sup> Dufour, Alain: „Le colloque de Poissy“, Mélanges d'histoire du XVI<sup>e</sup> siècle offerts à Henri Meylan, Bibliothèque historique Vaudoise, Lausanne, 1970, S. 127-137. – Bauermann, Johannes: Das Bürener Bekenntnis von 1575/76. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Hochstift Paderborn und in der Herrschaft Büren. Mit 9 Beilagen und einem Nachtrag, in: JWGK 66 (1973), S. 9-67. – Bauermann, Johannes: Das Wewelsburger Bekenntnis von 1575. Eine Ergänzung und Berichtigung zu dem Aufsatz „Das Bürener Bekenntnis von 1575/76“, in: JWGK 68 (1975), S. 51-68.

<sup>210</sup> Brandt/Hengst, Bischöfe und Erzbischöfe (wie Anm. 82), S. 218-220. – Reimann, Michael: [Art.] Heinrich, Herzog von Sachsen-Lauenburg, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 270-272 (Literatur).

Truchsessische Fehde<sup>211</sup>. Das Ganze ist aber nicht von Dauer: Unter Dietrich von Fürstenberg (1546–1618, regierend 1585–1612/1618)<sup>212</sup> kommt es zur Ansiedlung von Jesuiten in Paderborn (1585)<sup>213</sup> und zum Showdown mit den Herren von Büren (1596). Allerdings ist auch festzuhalten: Noch 1603 bekennen sich Paderborn, Brakel, Lügde und Wünnenberg zur *Confessio Augustana Variata*.

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Im Hochstift Paderborn ist die Reformation – bedingt durch die Grenzlage zu Hessen und Lippe – zunächst eine lutherisch-melanchthonisch geprägte. Nach dem Ausfall Hessens verschärft sich der konfessionelle Konflikt (Visitation Rembert von Kerksenbrocks; Martin Hoitb[r]and[t]). Die unter Johann von Hoya im Sinne des Religionsfriedens erreichte Pattsituation lässt sich nicht stabilisieren (militärische Inbesitznahme Paderborns durch Salentin von Isenburg-Grenzau). Die Truchsessische Fehde bringt der Stadt Paderborn Religionsfreiheit. In der Folge bricht der seit langem schwelende, zunächst noch maßvoll überbrückte katholisch-reformierte Konflikt dann aber umso heftiger auf. Am Ende steht der Sieg eines mächtigen katholischen Fürstbischofs.*<sup>214</sup>

### 3.5 Das Herzogtum Westfalen und das Vest Recklinghausen<sup>215</sup>

Was im Hochstift Paderborn geschieht, ist nicht zuletzt im Kontext der oft auch als „Kölnischer Krieg“ bezeichneten Truchsessischen Fehde zu sehen. Was ist darunter zu verstehen?

<sup>211</sup> Wie Anm. 215.

<sup>212</sup> Hengst, Karl: Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg (1585–1618). Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und Katholischen Reform in Westfalen (Paderborner Theologische Studien 2), München [u.a.] 1974. – Brandt/Hengst, Bischöfe und Erzbischöfe (wie Anm. 82), S. 222–228. – Hengst, Karl: [Art.] Fürstenberg, Dietrich von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 207–209 (Literatur). – Lotterer, Jürgen: Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialstaatlichen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585–1618) (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 42), Paderborn 2003.

<sup>213</sup> Hengst, Karl: Das Wirken von Jesuiten an Gymnasien und Universitäten in Deutschland (1544–1648) unter besonderer Berücksichtigung Paderborns, in: JWKG 95 (2000), S. 37–50. – Hengst, Karl: [Art.] Paderborn – Jesuiten, in: Hengst, Karl (Hg.): Klosterbuch, Teil 2 (wie Anm. 146), S. 233–240 (Literatur).

<sup>214</sup> Drons, Gesine [u.a.] (Hgg.): Zwischen Politik und Religion. Der „Kampf um Paderborn“ 1604 und seine Rezeption (BWFKG 31), Bielefeld 2006.

<sup>215</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 2 (1983; wie Anm. 127), S. 69–118. – Schröer, Erneuerung 1 (1986; wie Anm. 127), S. 193–256. – Schröer, Erneuerung 2 (1987; wie Anm. 127), S. 197–219. – Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993/] 2017; wie Anm. 127), S. 350–356.

Obwohl der Reformationsversuch des Kölner Kurfürsten und Erzbischofs Hermann von Wied<sup>216</sup> gescheitert war, gerät das Erzstift Köln auch unter dessen Nachfolgern Adolf von Schaumburg (1511–1556, regierend 1547–1556, von 1531 bis 1544 Graf von Holstein-Pinneberg, ab 1546 Administrator)<sup>217</sup>, Anton von Schaumburg (nach 1511–1558, regierend 1556/1557–1558)<sup>218</sup> und Johann Gebhard von Mansfeld (um 1524–1562, regierend 1558/1560–1562)<sup>219</sup> unter einen immer stärker werdenden evangelischen Einfluss. Unter Friedrich von Wied (um 1518–1568, regierend 1562–1567)<sup>220</sup>, der den tridentinischen Eid verweigert und deshalb später unter dem massiven Druck der Kurie abdanken muss, erhält die Reformation hier quasi freie Hand. Reformierte Glaubensflüchtlinge aus den Niederlanden, wo der neue spanische Statthalter Fernando Álvarez de Toledo (1507–1582)<sup>221</sup>, Herzog von Alba, den 1566 begonnenen Aufstand brutal unterdrückt, und in geringerem Umfang auch aus der Pfalz, wo man unter Kurfürst Ludwig VI. (1539–1583, regierend 1576–1583)<sup>222</sup> zum lutherischen Bekenntnis zurückgekehrt ist, verändern das konfessionelle Klima am Niederrhein.<sup>223</sup> Sie gelangen aber auch ins östliche Herzogtum Westfalen. Die damit einsetzende massive Konfessionsmigration gehört zu den folgenreichsten Bevölkerungsverschiebungen im Europa der Frühen Neuzeit.<sup>224</sup>

<sup>216</sup> Wie Anm. 77.

<sup>217</sup> Haaß, Robert: [Art.] Adolf III., in: NDB 1 (1953), S. 83f. (Literatur). – Bosbach, Franz: [Art.] Adolf, Graf von Schaumburg, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 6f. (Literatur). – Molitor, Erzbistum Köln (wie Anm. 77), S. 161–173. – Bei der Wieden, Helge: Die Grafen zu Holstein(-Pinneberg) und Schaumburg, in: Rasmussen, Carsten Porskrog [u.a.] (Hgg.): Die Fürsten des Landes. Herzöge und Grafen von Schleswig, Holstein und Lauenburg, Neumünster 2008, S. 390–403.

<sup>218</sup> Ein jüngerer Bruder des Vorgängers, der lediglich die Subdiakonatsweihe empfing. – Bosbach, Franz: [Art.] Anton, Graf von Schaumburg (Schauenburg), in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 24 (Literatur). – Molitor, Erzbistum Köln (wie Anm. 77), S. 173–177.

<sup>219</sup> Er war das 18. von insgesamt 21 Kindern des Grafen Ernst II. von Mansfeld zu Vorderort und dessen zweiter Ehefrau Dorothea zu Solms-Lich. – Bosbach, Franz: [Art.] Mansfeld, Johann Gebhard, Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 456f. (Literatur). – Molitor, Erzbistum Köln (wie Anm. 77), S. 177–186.

<sup>220</sup> Franzen, August: [Art.] Friedrich IV., Graf von Wied, in: NDB 5 (1961), S. 512f. (Literatur). – Bosbach, Franz: [Art.] Wied, Friedrich Graf zu, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 752–754 (Literatur). – Molitor, Erzbistum Köln (wie Anm. 77), S. 186–192.

<sup>221</sup> Bautz, Friedrich Wilhelm: [Art.] Alba, Fernando Alvarez de Toledo, in: BBKL 1 (1990), Sp. 74f. (Literatur). – Kamen, Henry: The Duke of Alba, New Haven CT [u.a.] 2004. – Álvarez, Manuel Fernández: El Duque de Hierro. Fernando Álvarez de Toledo, III duque de Alba, Madrid 2007.

<sup>222</sup> Press, Volker: [Art.] Ludwig VI., Kurfürst von der Pfalz, in: NDB 15 (1987), S. 414f. (Literatur).

<sup>223</sup> Dünwald, Achim: Konfessionsstreit und Verfassungskonflikt. Die Aufnahme der niederländischen Flüchtlinge im Herzogtum Kleve 1566–1585 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar 7), Bielefeld 1998.

<sup>224</sup> Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 83), S. 46f. – Brall, Carsten: Konfessionelle Theologie und Migration. Die Antwerpener Gemeinde Augsburger Konfession im

Erzbischof Salentin von Isenburg-Grenzau (um 1532–1610, regierend 1567/1574–1577)<sup>225</sup>, der nachmalige Besetzer Paderborns, stellt von Anfang an nur eine Zwischenlösung dar. Er muss sich für die Erhaltung seiner Dynastie bereithalten und regiert dann auch tatsächlich ab 1577 als vorletzter Graf der Grenzauer Linie des Hauses Isenburg. Inzwischen schert das an die lutherischen Grafen von Schaumburg verpfändete Vest Recklinghausen mehr und mehr aus dem Verband mit Köln aus. Konfessionell orientiert man sich dabei an der Grafschaft Mark, wo die lutherische Reformation seit Jahren zügig vorankommt.<sup>226</sup> Eine relativ oberflächliche Visitation im Jahr 1579 zeigt, dass im Vest mittlerweile 14 der insgesamt 20 Pfarrgemeinden sub utraque kommunizieren, weitere kennen den sogenannten „Spülkelch“ (Reichung des Kelchs ohne Spendeformel). Unter Verweis auf die Declaratio Ferdinanda betrachtet der Adel den Laienkelch inzwischen als sein Hoheitsrecht. Zur Begründung dafür verweist er auf die Verhältnisse in der Grafschaft Mark. Man will hier nicht hinter seinen Standesverwandten zurückstehen. Das Herzogtum Westfalen wird nicht visitiert.

Salentins Nachfolger Gebhard Truchsess von Waldburg-Trauchburg (1547–1601, regierend 1577/1580–1583)<sup>227</sup> muss sich zunächst gegen einen überlegenen Konkurrenten, seinen späteren Nachfolger Ernst von Bayern (1554–1612, regierend 1583–1612)<sup>228</sup>, durchsetzen. Er ist ein geweihter Priester, legt die volle Professio fidei Tridentinae ab und agiert anfangs ganz im katholischen Sinne. Das ändert sich aber schon bald.

1582 tritt Gebhard offiziell zum Protestantismus der Confessio Augustana Variata über. Er heiratet seine Geliebte Agnes von Mansfeld-Eisleben (1551–1637)<sup>229</sup> und gibt seinen Untertanen die Religion frei.<sup>230</sup> Trotz gegenteiliger Bekundungen regiert Gebhard seine Lande fortan als nicht dynastischer weltlicher Fürst. Er macht mit Hilfe der Kurpfalz und ihrer Verbündeten mobil. Wichtige Rollen spielen dabei vor allem drei Fürsten: Johann Casimir von Pfalz(-Simmern)-Lautern (1543–1592, regierend 1559–

16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz 249), Göttingen 2018.

<sup>225</sup> Wie Anm. 207.

<sup>226</sup> S. unten Anm. 296.

<sup>227</sup> Bosbach, Franz: [Art.] Truchseß von Waldburg, Gebhard, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 705–707 (Literatur). – Kohl, Wilhelm: [Art.] Waldburg, Gebhard Truchseß von, in: BBKL 13 (1998), Sp. 189–191 (Literatur). – Peters, Christian: [Art.] Gebhard, Truchseß von Waldburg, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 514 (Literatur). – Molitor, Erzbistum Köln (wie Anm. 77), S. 208–226. – Klüeting, Das kurkölnische Herzogtum Westfalen (wie Anm. 78), S. 492–498 (Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg und der kölnische Krieg).

<sup>228</sup> Wie Anm. 145.

<sup>229</sup> Matzigkeit, Rafaela: Schön, fromm, sittsam, tugendhaft ... Agnes von Mansfeld im Spiegel der Geschichte und Literatur, in: Rund um den Quadenhof (Düsseldorf-Gerresheim) 47 (1996), S. 9–17 und S. 1723.

<sup>230</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 127), S. (37–39) 47–55.

1592)<sup>231</sup>, seit 1583 Administrator der Kurpfalz, ein Sohn Kurfürst Friedrichs III. von der Pfalz (1515–1576, regierend 1559–1576)<sup>232</sup>, Johann VI. von Nassau-Dillenburg(-Beilstein) (1536–1606, regierend 1559–1606)<sup>233</sup>, der jüngere Bruders Wilhelms von Nassau-Oranien (1533–1584, regierend 1559–1584)<sup>234</sup> und zuvor dessen Statthalter in Gelderland, sowie Adolf von Neuenahr-Alpen (ca. 1554–1589)<sup>235</sup>, der Herr von Limburg und Moers, der schnell zum wichtigsten Heerführer des Erzbischofs wird.

Die Exkommunikation Gebhards lässt nicht lange auf sich warten, ebenso die Verurteilung durch den Kaiser. Das Domkapitel wählt den zuvor übergangenen Ernst von Bayern und gewinnt so die überlegene Unterstützung bayerischer und vor allem spanischer Truppen. Es kommt zur Truchsessischen Fehde, die das Erzstift und das ihm zugehörige Herzogtum Westfalen, Gebhards wichtigsten Rückzugsraum, verwüsten und hier mancherorts den Terror des Dreißigjährigen Krieges vorwegnehmen. Gebhard wird trotz anfänglicher Teilerfolge besiegt und flieht in die Niederlande. Er stirbt 1601 als protestantischer Domdechant in Straßburg.<sup>236</sup>

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Die Truchsessische Fehde ist nur vor dem Hintergrund des niederländischen Krieges und der gleichzeitigen zügigen reformierten Konfessionalisierung im Reich (Kurpfalz und verbündete Grafschaften) zu begreifen. Sie markiert den nach dem älteren Reformationsversuch Hermann von Wieds (1543) nunmehr zweiten Versuch, die westfälischen Teile des Erzstiftes Köln mit Hilfe der Pfalz und der Niederlande in ein weltliches Herzogtum umzuwandeln. Dies vollzieht*

<sup>231</sup> Press, Volker: [Art.] Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, in: NDB 10 (1974), S. 510–513 (Literatur). – Böttcher, Hans-Joachim: Elisabeth von Sachsen und Johann Kasimir von der Pfalz – Ein Ehe- und Religionskonflikt, Dresden 2018.

<sup>232</sup> Wie Anm. 58.

<sup>233</sup> Glawischnig, Rolf: [Art.] Johann VI., in: NDB 10 (1974), S. 500f. (Literatur). – Renkhoff, Otto: Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 39). 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden, 1992, S. 550.

<sup>234</sup> Vetter, Klaus: Wilhelm von Oranien. Eine Biographie, Berlin 1987. – Vetter, Klaus: Am Hofe Wilhelms von Oranien, Leipzig, 1990 (Lizenz: Stuttgart 1991). – Krey, Hans-Josef: [Art.] Wilhelm I. von Oranien, in: BBKL 13 (1998), Sp. 1260–1264 (Literatur). – Mörke, Olaf: Wilhelm von Oranien (1533–1584). Fürst und „Vater“ der Republik (Urban-Taschenbücher 609), Stuttgart 2007.

<sup>235</sup> Altmann, Hugo: [Art.] Neuenahr, Adolf Graf von, in: NDB 19 (1999), S. 109f. (Literatur). – Haase, Bartolt: [Art.] Adolf Graf von Neuenahr-Alpen, in: Basse, Michael [u.a.] (Hgg.): Protestantische Profile im Ruhrgebiet. 500 Lebensbilder aus 5 Jahrhunderten, Kamen 2009, S. 67f.

<sup>236</sup> Kluebing, Harm: Freistellung der Religion. Zwischen Reservatum Ecclesiasticum und Religionsfreiheit – Gebhard Truchseß von Waldburg (1547–1601) in anderer Sicht, in: Faulenbach, Heiner (Hg.): Standfester Glaube. FS Johann Friedrich Gerhard Goeters (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 100), Köln 1991, S. 95–128.

*sich aber ohne echten Rückhalt bei den Lutheranern und wird letztlich militärisch entschieden.*

### 3.6 Die Reichsabtei Corvey<sup>237</sup>

Landesherr des kleinen Territoriums ist der Abt der Benediktinerabtei Corvey<sup>238</sup>. Mit Ausnahme der Stadt Höxter, des Hauptortes, ist sein Gebiet aber noch kaum von der Reformation berührt.

In Höxter selbst ist die Reformation ganz unter hessischem Einfluss erfolgt.<sup>239</sup> Man hat keine eigene Kirchenordnung, sondern orientiert sich an dem in Hessen in Geltung Stehenden. 1548 soll auch Höxter Strafgelder an Karl V. entrichten, weil es im Krieg seinen Schutzherrn Philipp von Hessen unterstützt hat. Die Stadt muss das Interim einführen und ihre evangelischen Prediger entlassen. Bereits 1555 sind die Evangelischen aber wieder im Besitz sämtlicher Kirchen.<sup>240</sup>

Von 1555 bis 1585 regiert mit Reiner von Bocholtz († 1585)<sup>241</sup> ein der Reformation (nach anfänglichen persönlichen Sympathien für Luther) zunächst abwartend gegenüberstehender Abt. Spätere Versuche, die Reformation wieder zurückzudrängen, stoßen auf den Widerstand des Stiftsadels (Familien von Amelunxen, Stockhausen und Kanne) sowie der Stadt Höxter (Erbeinigung von 1566). Unter diesem Vorzeichen gelangen nun alle Pfarrkirchen der Reichsabtei in evangelische Hand.

Der Nachfolger, Dietrich von Beringhausen (1585–1616), will das nicht hinnehmen. Er sucht den Schulterschluss mit dem Hochstift Paderborn, wo inzwischen mit Dietrich von Fürstenberg (1546–1618, regierend 1585–1612/1618)<sup>242</sup> ein auch gewaltsam gegen die Evangelischen vorgehender, gut

<sup>237</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 2 (1983; wie Anm. 127), S. 238–255. – Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993/]2017; wie Anm. 127), S. 356–358. – Neuser, Grundriß (2002; wie Anm. 127), S. 80–82. – Arend, Kirchenordnungen I (2015; wie Anm. 83), S. 227–277.

<sup>238</sup> Sagebiel, Martin: [Art.] Corvey – Benediktiner, in: Hengst (Hg.): Klosterbuch 1 (wie Anm. 146), S. 215–226.

<sup>239</sup> Vgl. dazu Peters, Christian: Reformation und Gegenreformation an der oberen Weser. Die Reichsabtei Corvey und ihre Hauptstadt Höxter im Spannungsfeld ihrer Nachbarn (in diesem Band S. 15–76).

<sup>240</sup> Bauermann, Johannes: Zur Reformationsgeschichte Höxters, in: JWK 71 (1978), S. 33–46.

<sup>241</sup> Optdendrenk, Theo: Rohr im Winde oder Fels in der Brandung? Reiner von Bocholtz, Fürst von Corvey 1555–1585, in: Optdendrenk, Theo: Lobberich, ein Kirchspiel an der Netze. Ein heimatgeschichtliches Lesebuch zu 1.000 Jahren einer niederrheinischen Gemeinde, Nettetal 1987, S. 105–113. – Peters, Leo: Ein Reichsfürst aus Lobberich, in: Rheinische Post 4. Juli 2015: <https://www.rp-online.de/nrw/staedte/kempen/ein-reichsfuerst-aus-lobberich-aid-1.5212118>. (Letzter Aufruf: 31. Oktober 2018).

<sup>242</sup> Wie Anm. 212.



vernetzter Fürstbischof zur Herrschaft gelangt ist, und leitet eine straffe Rekatholisierung ein.

In Höxter sucht man angesichts dessen den Anschluss an das lutherische Konkordienwerk<sup>243</sup>. Auch in Amelunxen und Bruchhausen erhalten sich evangelische Gemeinden. Die im streng lutherischen Lemgo bei Conrad Grothes Erben gedruckte Bruchhauser Kirchenordnung von 1603<sup>244</sup> dient der Behauptung gegenüber Paderborn. Sie folgt in ihrem Duktus zwei wichtigen lutherischen Kirchenordnungen der Vorkonkordienzeit (Pfalz-Zweibrücken 1557<sup>245</sup> und Nassau-Weilburg 1574/1576).

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – In der zunächst gänzlich katholischen Reichsabtei behauptet sich eine in enger Bindung an Hessen zur Reformation gelangte Stadt (Höxter) erfolgreich gegen ihren geistlichen Landesherrn. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts gehen nach und nach alle Pfarrgemeinden der Abtei zur Reformation über. Als ab 1585 (genau wie in Paderborn) eine harte Rekatholisierung einsetzt, optiert Höxter dann zunehmend bekenntnisorientiert und sucht den engen Anschluss an das Konkordienluthertum.*

### 3.7 Das Reichsstift und die Stadt Herford<sup>246</sup>

Während die Stadt Herford, wo man schon 1532 eine evangelische Kirchenordnung eingeführt hat,<sup>247</sup> um 1550 fast ausnahmslos evangelisch ist,<sup>248</sup> bleibt die Reichsabtei Herford<sup>249</sup> unter Anna II. von Limburg (regierend 1524–1565) noch bis 1565 katholisch. Allerdings sind die Hoheitsrechte des Stifts schon 1547 auf Herzog Wilhelm V. von Kleve (1516–1592, regierend 1539–1592)<sup>250</sup> übergegangen. Unter Margarethe II. zur Lippe (regierend 1565–1578) wird die Abtei ein evangelisches Damenstift, in dem sich seit

<sup>243</sup> Wie Anm. 31.

<sup>244</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 83), S. (231-234) 240-277.

<sup>245</sup> Wie Anm. 69.

<sup>246</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 1 (1979; wie Anm. 127), S. 315-343. – Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993/]2017; wie Anm. 127), S. 358–360. – Neuser, Grundriß (2002; wie Anm. 127), S. 66-68. – Arend, Kirchenordnungen I (2015; wie Anm. 83), S. 157-195.

<sup>247</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 83), S. (162-164) 165-195.

<sup>248</sup> Kampmann, Jürgen: Die Umgestaltung des kirchlichen Lebens in Herford, im Bereich des Bistums Minden und in der Grafschaft Ravensberg, in: JWK 113 (2017), S. 15-45.

<sup>249</sup> Pohl, Meinhard: [Art.] Herford – Reichsabtei, in: Hengst (Hg.): Klosterbuch 1 (wie Anm. 146), S. 404-412.

<sup>250</sup> Wie Anm. 91.

der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch reformierte Tendenzen belegen lassen.<sup>251</sup>

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Die schon zu Beginn der 1530er Jahre lutherisch gewordene Stadt Herford löst sich erfolgreich von ihrer katholischen Obrigkeit. Das Stift Herford selbst bleibt zwar zunächst formal katholisch, wird aber später – über die Zwischenstation eines klevischen Interregnums – in den seit Anfang des 17. Jahrhunderts reformiert bestimmten Herrschaftsverband Brandenburgs eingegliedert.*

### 3.8 Die Grafschaft Ravensberg<sup>252</sup>

In der Grafschaft Ravensberg setzt sich die Reformation spätestens in den 1540er Jahren durch. Das Interim wirkt deshalb auch nurmehr verzögernd (Jodocus Wicht, genannt Hanebom in Bielefeld; † ca. 1570)<sup>253</sup>. Die Tätigkeit Hermann Hamelmanns<sup>254</sup> an der Bielefelder St. Marien-Kirche ist nur von kurzer Dauer (1554–1555). Allerdings kommt es zu durch ihn vermittelten brieflichen Kontakten mit Melanchthon.<sup>255</sup>

Wie das Vordringen der Reformation in der Folge verläuft, lässt sich nur selten klarer erkennen, so etwa in (Preußisch) Oldendorf (nach 1550), Vlotho (1560), Werther (1570), Jöllenbeck (1574) und Versmold (1590).

Der im Jahr 1609 eintretende klevische Erbfall<sup>256</sup> scheint die Gewichte zunächst zugunsten der lutherischen Option zu verschieben: 1612 wird auf

<sup>251</sup> Korte, Friedrich: Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 58 (1955), S. 1-172. – Bei der Wieden, Helge: Die konfessionellen Verhältnisse in der Reichsabtei Herford, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 102 (2004), S. 267-279.

<sup>252</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 1 (1979; wie Anm. 127), S. 271-286. – Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993]/2017; wie Anm. 127), S. 360-363. – Neuser, Grundriß (2002; wie Anm. 127), S. 88-91. – Arend, Kirchenordnungen I (2015; wie Anm. 83), S. 29-101 (Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg).

<sup>253</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 180, Nr. 2283.

<sup>254</sup> Wie Anm. 160.

<sup>255</sup> Biermann, Andreas: Hermann Hamelmann und die Reformation in Bielefeld. Eine Untersuchung von Hamelmanns Briefen und Schriften, in: JWKG 100 (2005), S. 29-56. – Peters, Amandus: Aus Hamelmanns Historia Ecclesiastica renati Evangelii: De Ecclesia in oppido Bilveldia comitatus Ravensburgici, in: JWKG 100 (2005), S. 57-121. – Korte, Friedrich: War Hamelmann der Reformator Bielefelds?, in: JWKG 104 (2008), S. 111-119.

<sup>256</sup> Groten, Manfred [u.a.] (Hgg.): Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen N.F. 1; Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Vorträge 36; Veröffentlichungen des Arbeitskreises Niederrheinischer Kommunalarchivare), Düsseldorf 2011.

Betreiben des Pfalzgrafen, also des noch nicht zum Katholizismus konvertierten, aus einer konkordienlutherischen Familie stammenden Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1578–1653, regierend 1614–1653)<sup>257</sup>, eine erste lutherische Synode nach Bielefeld einberufen (analog zu Unnaer Synode von 1612 für die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark)<sup>258</sup>. Sie hat insgesamt 40 Teilnehmer. Die Protokolle sind nicht erhalten. Mit den Konversionen der Präbendenten – der Pfalzgraf wird katholisch, Johann Sigismund von Brandenburg (1572–1619, regierend 1608/1612–1619)<sup>259</sup> reformiert – zerschlägt sich dies allerdings wieder.

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Ähnlich wie in der gleichfalls zu Kleve gehörenden Grafschaft Mark ist die Reformation auch in der Grafschaft Ravensberg eine echte Reformation „von unten“ (Gemeindereformation). Ein Bezug zu den Vorgängen in den angrenzenden, deutlich älteren lutherischen Reformationen in Minden und Herford ist dabei sehr wahrscheinlich, im Einzelnen aber bisher nur schwer nachweisbar. Auch eine irgendwie geartete Selbstorganisation gelingt nicht. Die Bielefelder Synode von 1612 ist unverkennbar fremdinitiiert (Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg). Sie*

<sup>257</sup> Baier, Ronny: [Art.] Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, in: BBKL 21 (2003), Sp. 1163–1168 (Literatur). – Hufschmidt, Anke (Red.): Der erste Pfalzgraf in Düsseldorf. Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1578–1653). Ausstellung im Stadtmuseum Düsseldorf, 14. September bis 16. November 2003, Düsseldorf 2003. – Richter, Olaf R.: Der Übertritt des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zum katholischen Glauben in Düsseldorf im Jahr 1614, in: Engelbrecht, Jörg/Laux, Stephan (Hgg.): Landes- und Reichsgeschichte. FS Hansgeorg Molitor, Bielefeld 2004, S. 117–145. – Engelbrecht, Jörg: Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und seine Residenzstadt Düsseldorf, in: Düsseldorf-Jahrbuch. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 75 (2004/2005), S. 65–80. – Mader, Eric-Oliver: Die Konversion Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg: Zur Rolle von politischem und religiös-theologischem Denken für seinen Übertritt zum Katholizismus, in: Lotz-Heumann, Ute (Hg.): Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 205), Heidelberg 2007, S. 107–146.

<sup>258</sup> S. unten Anm. 315.

<sup>259</sup> Gotthard, Axel: Zwischen Luthertum und Calvinismus (1598–1640), in: Kroll, Frank-Lothar (Hg.): Preussens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II., München 2001, S. 74–94. – Französisch-Reformierte Gemeinde Potsdam (Hg.): Kurfürst Johann Sigismund – ein verkannter Herrscher? (Die Mark Brandenburg 72), Berlin 2009. – Neugebauer, Wolfgang: Brandenburg-Preußen in der Frühen Neuzeit. Politik und Staatsbildung im 17. und 18. Jahrhundert, in: Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Handbuch der Preußischen Geschichte. Band I: Das 17. und 18. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 2009, S. 113–410. – Burghardt, Franz Josef: Zwischen Fundamentalismus und Toleranz. Calvinistische Einflüsse auf Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg vor seiner Konversion (Historische Forschungen 96), Berlin 2012, hier S. 47–54: Das calvinistische Bekenntnis des Markgrafen Ernst 1610/13. – Burghardt, Franz Josef: Brandenburg 1618–1688. Hofcalvinismus und Territorienkomplex, in: Selderhuis, Herman Johan [u.a.] (Hgg.): Reformed Majorities in Early Modern Europe (Refo500 Academic Studies 23), Göttingen 2015, S. 111–138.

*reagiert auf den Machtzuwachs der Reformierten im Vorfeld der Duisburger Generalsynode von 1610<sup>260</sup>. Infolge der Konversion des neuen brandenburgischen Landesherrn zum reformierten Bekenntnis stehen die lutherischen Gemeinden aber schon bald wieder ohne ungebrochene obrigkeitliche Rückendeckung da.*

### 3.9 Die Grafschaft Lippe und die Stadt Lemgo<sup>261</sup>

In der Grafschaft Lippe, die seit 1517 nicht zuletzt zur Abwehr welfischer Ansprüche unter der Lehnsherrschaft der Bischöfe von Paderborn und des Landgrafen von Hessen steht, kommt den Landständen große Bedeutung zu.<sup>262</sup> Die Stadt Lemgo ist schon zu Beginn der 1530er Jahre unter hessischem Einfluss für die lutherische Reformation gewonnen worden. 1533 wird hier die Braunschweiger Kirchenordnung (1528) Johannes Bugenhagens (1485–1558)<sup>263</sup> eingeführt. Auch der Gottesdienst folgt klar den konservativen Wittenberger Vorgaben (niederdeutsche Messe [1525–1538]).<sup>264</sup>

Im Jahr 1548 nimmt der durch den Kriegsverlauf weithin isolierte Graf Bernhard VIII. (1527–1563, regierend 1536/1546–1563) das kaiserliche Interim an. Die von Melanchthon persönlich redigierte Lippische Kirchenordnung von 1538<sup>265</sup> und deren diverse Revisionen und Ergänzungen durch Antonius Corvinus (1501–1553)<sup>266</sup> (Zeremonienordnung, Ordinationsord-

<sup>260</sup> Flesch, Stefan/Hofferberth, Michael (Hgg.): „Damit Extrema verhütet werden ...“ Die 1. Reformierte Generalsynode in Duisburg 1610 zwischen Machtpolitik und Nächstenliebe. Eine Ausstellung des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kultur- und Stadthistorischen Museums Duisburg, Düsseldorf 2010. – Flesch, Stefan [u.a.] (Hgg.): Die 1. Reformierte Generalsynode 1610 – aus der Sicht der Wissenschaft. Vorträge anlässlich des Kongresses der Evangelischen Kirche im Rheinland zur 400-Jahrfeier der ersten Reformierten Generalsynode in Duisburg vom 7. bis 9. September 2010 (Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Sonderband 60), Bonn 2011.

<sup>261</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 1 (1979; wie Anm. 127), S. 157–184, 343–353 und S. 466–471. – Stupperich, Reformationgeschichte ([1993]/2017; wie Anm. 127), S. 364–366. – Arend, Kirchenordnungen I (2015; wie Anm. 127), S. 279–485. – Arend, Kirchenordnungen II (2017; wie Anm. 83), S. 559–569.

<sup>262</sup> Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 2). – Neuser, Wilhelm Heinrich: [Art.] Lippe, in: TRE 21 (1991), Sp. 206–210 (Literatur). – Schafmeister, Julia (Hg.): Machtwort! Reformation in Lippe. Ausstellung des Lippischen Landesmuseums Detmold, 3. September 2017 bis 7. Januar 2018; mit Beiträgen von Sabine Arend [u.a.] (Kataloge des lippischen Landesmuseums 21), Detmold 2017.

<sup>263</sup> Wie Anm. 104.

<sup>264</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 127), S. (561) 565–569.

<sup>265</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 83), S. (285–288) 306–343.

<sup>266</sup> Wie Anm. 109. – Prieur, Jutta: Im Auftrag des hessischen Landgrafen: Antonius Corvinus und die Reformation in Lippe, in: JWK 97 (2002), S. 33–53.

nung und Zuchtordnung, alle von 1542)<sup>267</sup> werden damit faktisch außer Kraft gesetzt. Widerstand dagegen regt sich nur in Lemgo. Schon bald wird die Grafschaft durch den Paderborner Bischof Rembert von Kerksenbrock (1474–1568, regierend 1547–1568)<sup>268</sup> einer strengen Generalvisitation unterzogen.

Erst ab 1555 rückt Bernhard VIII. vom Interim ab (erste Synode der evangelischen Geistlichkeit 1556). Zwar kehrt man nun wieder zur Kirchenordnung von 1538 zurück. Im Vertrag von Dedinghausen (bei Ost-Schlangen) kann sich der Bischof von Paderborn aber doch Teile seiner Ansprüche sichern. Dies ist der konfessionspolitische Hintergrund der Wirksamkeit Hermann Hamelmanns<sup>269</sup> in Lemgo. Sie dauert – mit kurzen Unterbrechungen – von 1555 bis 1566.<sup>270</sup>

Als Bernhard VIII. 1563 stirbt, ist sein Sohn und Erbe, Simon VI. (1554–1613, regierend 1563/1579–1613)<sup>271</sup>, erst neun Jahre alt. Der junge Graf wird von Melanchthonschülern erzogen (zu nennen sind vor allem der Landdrost Christoph von Donop [1503–1562] und Nicolaus Thodenus [+ 1588], einst Prorektor der Leucorea).<sup>272</sup> Am Hof in Wolfenbüttel (1569–1572) lernt Simon zunächst das orthodoxe Luthertum kennen. Stärker prägend wird aber seine Zeit am Kasseler Hof, der damals deutlich zum Calvinismus tendiert. Dem Studium des Grafen in Straßburg schließt sich eine ausgedehnte Bildungsreise in die Niederlande an. Simon tritt in Kontakt zu Christoph Pezel (1539–1604)<sup>273</sup> in Bremen und Menso Alting (1541–1612)<sup>274</sup> in Heidelberg, später dann Emden.

<sup>267</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 83), S. (289f.) 344–365.

<sup>268</sup> Wie Anm. 200.

<sup>269</sup> Wie Anm. 160.

<sup>270</sup> Schormann, Gerhard: Copius contra Hamelmann. Ein Abendmahlsstreit in Lemgo, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 47 (1978), S. 5–37. – Weiß, Lothar: Lies, versteh', urteile. Durch Bernhard Copius beginnt 1559 eine Blütezeit der Lemgoer Schule, Lemgo 2009. – Biermann, Andreas/Scheffler, Jürgen: Hermann Hamelmann – ein streitbarer Theologe in Lemgo (Schriften des Städtischen Museums Lemgo 9), Bielefeld 2010. – Bratvogel, Friedrich (Hg.): Bernhard Copius und das Lemgoer Gymnasium, Göttingen 2011. – Haase, Bartolt: Das Ringen um die Reformation. Lutheraner und Reformierte in Lippe, in: Westfälische Forschungen 66 (2016), S. 109–122.

<sup>271</sup> Bei der Wieden, Helge: [Art.] Simon VI., in: NDB 24 (2010), S. 423–425 (Literatur). – Bischoff, Michael: Graf Simon VI. zur Lippe (1554–1613). Ein europäischer Renaissanceherrscher (Weserrenaissance-Museum Schloss Brake), Lemgo 2010. – Bischoff, Michael [u.a.] (Hgg.): Im Dienst des Kaisers – Graf Simon VI. zur Lippe (Weserrenaissance-Museum Schloss Brake), Lemgo 2014.

<sup>272</sup> Fink, Hanns-Peter: Exercitia Latina. Vom Unterricht lippischer Junggrafen zur Zeit der Spätrenaissance (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 1), Marburg 1991, hier besonders S. 12f.

<sup>273</sup> Wie Anm. 24.

<sup>274</sup> Bautz, Friedrich Wilhelm: [Art.] Alting, Menso, in: BBKL 1 (1990), Sp. 132f. (Literatur). – Voß, Klaas-Dieter/Jahn, Wolfgang (Hgg.): Menso Alting und seine Zeit. Glau-

Noch ehe der junge Graf seine Regierung antritt, wird in Lippe 1571 eine neue Kirchenordnung eingeführt (Johann von Exter, von 1563 bis 1599 Generalsuperintendent).<sup>275</sup> Sie gilt für Lippe, Spiegelberg und Pymont und benennt als ihre Lehrgrundlagen die Confessio Augustana von 1530, deren Apologie von 1531/1533<sup>276</sup> und Luthers Schmalkaldische Artikel von 1537<sup>277</sup>. Die angestrebte Begutachtung durch Jakob Andreae (1528–1590)<sup>278</sup>, den wichtigsten Agenten des lutherischen Konkordienwerkes, damals in Braunschweig-Wolfenbüttel, verläuft im Sande.<sup>279</sup>

Bei seinem Regierungsantritt 1579 beansprucht der junge Graf dem Bischof von Paderborn gegenüber (damals ist das der Protestant Heinrich von Sachsen-Lauenburg [1550–1585, regierend 1577–1585]<sup>280</sup>, also jener Mann, der auch der Stadt Paderborn Religionsfreiheit gewährt) das *ius reformandi*. Im Hintergrund steht dabei Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel (1532–1592, regierend 1567–1592)<sup>281</sup>, der älteste Sohn Philipps von Hessen und Vater Moritz' des Gelehrten von Hessen-Kassel [1572–1632, regierend 1592–1627]<sup>282</sup>). Simon VI. zur Lippe selbst ist zu diesem Zeitpunkt zwar bereits reformiert, man kann ihn aber kaum als Calvinisten im west-europäischen Sinne ansprechen.<sup>283</sup>

bensstreit – Freiheit – Bürgerstolz (Veröffentlichungen des Ostfriesischen Landesmuseums Emden 35; Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Ostfriesischen Landesmuseum Emden und der Johannes a Lasco Bibliothek Emden: 7. Oktober 2012–31. März 2013). Oldenburg 2012.

<sup>275</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 83), S. (293–295) 373–461.

<sup>276</sup> Einleitung und Abdruck: Peters, Christian [u.a.]: Die Apologie der Confessio Augustana, in: Dingel: BSELK (wie Anm. 139), S. (227–235) 236–709.

<sup>277</sup> Einleitung und Abdruck: Breuer, Klaus/Schneider, Hans-Otto: Die Schmalkaldischen Artikel, in: Dingel: BSELK (wie Anm. 139), S. (711–717) 718–785.

<sup>278</sup> Wie Anm. 36.

<sup>279</sup> Arend, Sabine: Theologisches Gutachten und wirtschaftliche Überlegungen. Jakob Andreae, Conrad Horn und die Entstehung der lippischen Kirchenordnung von 1571, in: JWK 111 (2015), S. 23–56.

<sup>280</sup> Wie Anm. 167.

<sup>281</sup> Museumslandschaft Hessen Kassel/Eissenhauer, Michael (Hgg.), Gaulke, Karsten (Bearb.): Der Ptolemäus von Kassel. Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel und die Astronomie (Kataloge der Museumslandschaft Hessen-Kassel 38), Kassel 2007 (Literatur).

<sup>282</sup> Schrey, Heinz-Horst: [Art.] Moritz der Gelehrte, in: BBKL 6 (1993), Sp. 142f. (Literatur). – Kümmel, Birgit: Der Ikonoklast als Kunstliebhaber. Studien zu Landgraf Moritz von Hessen-Kassel (1592–1627) (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 23), Marburg 1996. – Borggreffe, Heiner [u.a.] (Hgg.): Moritz der Gelehrte. Ein Renaissancefürst in Europa (Ausstellung im Weserrenaissance-Museum Schloss Brake bei Lemgo 6.3.–31.5.1998), Kassel 1997. – Menk, Gerhard (Hg.): Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Calvinist zwischen Wissenschaft und Politik (Beiträge zur hessischen Geschichte 15), Marburg 2000. – Hanschke, Ulrike: Nordhessen in den Zeichnungen des Landgrafen Moritz, Kassel 2017 (Literatur).

<sup>283</sup> Hellfaier, Detlev: Geistiges und kulturelles Leben am Hofe Simons VI. zur Lippe, in: Heimatland Lippe 79 (1986), S. 123–137. – Haase, Bartolt: „Allerhand Erneuerung ...“.

Erst 1602 wird in der Schlosskirche in Brake (Lippe) der reformierte Gottesdienst eingeführt, und 1605 wird das Abendmahl in Detmold erstmals nach reformiertem Ritus gefeiert. Bis 1612 gehen alle Gemeinden Lippes zum reformierten Bekenntnis über.<sup>284</sup>

Die einzige Ausnahme bildet dabei das lutherische Lemgo, der wirtschaftliche Mittelpunkt der Grafschaft. Es widersetzt sich seinem reformierten Landesherrn. Der Konflikt führt schließlich zum Röhrentruper Rezess von 1617<sup>285</sup>. In ihm wahrt Lemgo erfolgreich seine Sonderstellung innerhalb der Grafschaft.<sup>286</sup> Das schließt auch das Bekenntnis zur Confessio Augustana von 1530 ein, durch das man sich bewusst den Netzwerken des orthodoxen Luthertums zuordnet.

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – In Lippe lösen der desaströs endende Schmalkaldische Krieg und das ihm folgende Interim eine Staatskrise aus. Eine gefährliche dynastische Situation (minderjähriger Thronfolger) und ein die Gunst der Stunde nutzender Paderborner Bischof (Rembert von Kerssenbrock) erschweren den Ausbau einer lutherischen, stark melanchthonisch geprägten Landeskirche. Der junge Graf Simon VI. sucht angesichts dessen schon bald die Rückendeckung des reformierten Hessen. Die offizielle Einführung des reformierten Bekenntnisses in Lippe erfolgt aber erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Sie führt zu einem heftigen Konflikt mit dem streng lutherischen Lemgo, einer neuen Staatskrise, die erst durch den Röhrentruper Rezess von 1617 überbrückt werden kann.*

Eine kirchengeschichtliche Studie zum Übergang deutscher Territorien der Frühneuzeit zur reformierten Lehre aus der Perspektive der Grafschaft Lippe, Wuppertal 2005.

<sup>284</sup> Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Einführung des Heidelberger Katechismus in Lippe im Jahre 1602 und der Kampf um seine Beibehaltung im 19. Jahrhundert, in: JWKG 74 (1981), S. 57-78. – Haase, Bartolt [u.a.] im Auftrag der Lippischen Landeskirche (Hgg.): Reformieren – streiten – bekennen. 400 Jahre reformiertes Bekenntnis in Lippe. Eine Ausstellung der Lippischen Landeskirche zum Jubiläumsjahr 2005, Detmold 2005. – Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Bildung der reformierten Gemeinden in Lippe im Spiegel der Kirchenvisitationen zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: JWKG 101 (2006) (FS Wilhelm Heinrich Neuser), S. 15-161.

<sup>285</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen I (wie Anm. 83), S. (297-299) 481-485. – Schilling, Heinz: Konfessionskonflikte und hansestädtische Freiheit im 16. und frühen 17. Jahrhundert. Der Fall „Lemgo contra Lippe“, in: Hansische Geschichtsblätter 97 (1979), S. 36-59. – Fink, Hanns-Peter: Der Röhrentruper Rezess von 1617. Der Abschluss des Streits um die Einführung des reformierten Bekenntnisses in Lippe, in: JWKG 101 (2006) (FS Wilhelm Heinrich Neuser), S. 163-180. – Stürer, Johannes: Der Röhrentruper Rezess von 1617. Religion und Politik in Lippe am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges (Paderborner Beiträge zur Geschichte 18), Bielefeld 2017.

<sup>286</sup> Lange, Andreas [u.a.] (Hgg.), Glaube, Recht und Freiheit. Lutheraner und Reformierte in Lippe (Schriften des Städtischen Museums Lemgo 18), Bielefeld 2017.

### 3.10 Die Grafschaft Rietberg<sup>287</sup>

Die kleine Grafschaft Rietberg (an der oberen Ems, nördlich von Lippstadt und nordwestlich von Paderborn) gehört kirchlich zu Osnabrück. Auch hier entwickelt sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ein evangelisches Kirchenwesen. Die Vorgänge selbst sind im Einzelnen aber nur schwer zu greifen. Manches vollzieht sich wohl parallel zu den lippischen Entwicklungen.<sup>288</sup> Dazu kommt der Einfluss Philipps von Hessen, des mächtigen Lehnsherrn der Grafschaft.

Auch in Rietberg sind es dynastische Probleme, die die konfessionelle Entwicklung bestimmen: Als Graf Johann II. von Rietberg (nach 1523–1562, regierend 1541/1553–1562)<sup>289</sup>, seit 1541 in der Nachfolge seines Vaters (genauer: dessen zweiter Frau Onna Attena von Esens [† 1560]) auch Herr über das Harlingerland, 1562 als Gefangener des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises in Köln verstirbt, erlischt sein Haus in der männlichen Linie. Landgraf Philipp von Hessen zieht das Lehen ein. Daraufhin protestieren Johanns minderjährige Töchter Armgard und Walburgis und werden 1565 dann auch tatsächlich mit der Grafschaft belehnt. Die Witwe Johanns II., Agnes von Bentheim und Steinfurt (um 1531–1589, regierend 1562–1566), übernimmt die Regentschaft.

Als die ältere Tochter Johanns II., Armgard (nach 1550–1584, regierend 1565–1584), das für einen Eheschluss nötige Alter erreicht hat, heiratet sie 1568 Graf Erich V. von Hoya (1535–1575, regierend 1563–1575)<sup>290</sup>, der 1573 eine lutherische Kirchenordnung für seine Territorien erlassen wird. Ihr Gatte stirbt jedoch schon 1575. Daraufhin heiratet Armgard 1578 in zweiter Ehe Simon VI. zur Lippe (1554–1613, regierend 1563/1579–1613)<sup>291</sup>. Die Rietberger Untertanen huldigen ihm. Armgard selbst verstirbt aber bereits 1584 ohne Erben.

<sup>287</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, *Reformation* 1 (1979; wie Anm. 127), S. 134–139. – Schröer, *Erneuerung* 2 (1987; wie Anm. 127), S. 404–414. – Stupperich, *Reformationsgeschichte* ([1993/]2017; wie Anm. 127), S. 366–369. – Neuser, *Grundriß* (2002; wie Anm. 127), S. 74f. – Arend, *Kirchenordnungen* II (2017; wie Anm. 127), S. 319–332.

<sup>288</sup> Hanschmidt, Alwin: 750 Jahre Grafschaft Rietberg, in: *Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh* 1987 (1986), S. 55–59. – Schüpp, Heinrich-Wilhelm: *Reformation, Rekatholisierung, Dreißigjähriger Krieg. Grafschaft und Stadt Rietberg von 1530 bis 1648*, in: Hanschmidt, Alwin (Hg.): *700 Jahre Stadt Rietberg. Beiträge zu ihrer Geschichte*, Rietberg 1989, S. 78–92.

<sup>289</sup> Huismann, Frank: [Art.] Johann II., Graf von Rietberg, in: *Biographisches Lexikon für Ostfriesland* 2 (1997), S. 193–195 (Literatur).

<sup>290</sup> Hucker, Bernd Ulrich: *Die Grafen von Hoya. Ihre Geschichte in Lebensbildern* (Schriften des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung, Vechta 2), Hoya 1993, S. 104–111 (dazu die Stammtafel). – Museum Nienburg (Hg.): *Die Grafschaften Bruchhausen, Diepholz, Hoya und Wölpe*, Nienburg 2000, besonders S. 104–123 (Bibliographie).

<sup>291</sup> Wie Anm. 271.



Damit fällt die Grafschaft an ihre jüngere Schwester Walburgis (1555/1556–1586, regierend 1565–1576, 1584–1586), die seit 1581 mit Graf Enno III. von Ostfriesland (1563–1625, regierend 1599–1625)<sup>292</sup> verheiratet ist. Enno III. ist der Sohn Edzards II. von Ostfriesland (1532–1599, regierend 1560–1599)<sup>293</sup>, dessen zunächst lutherisches Territorium nach heftigen inderdynastischen Kämpfen (u.a. Einflussnahme des schwedischen Königs, seines Schwiegervaters) ab 1585 unter massivem niederländischem Druck im reformierten Sinne konfessionalisiert wird (1595 Emdener Revolution; Vertrag von Delfzijl).

1598 will Enno III. von Ostfriesland eine zweite Ehe mit einer Prinzessin zu Schleswig und Holstein eingehen und schließt deshalb einen Erbvertrag mit seinen Töchtern aus der Ehe mit Walburgis (Berumer Vergleich vom 28. Januar 1600). Diesem zufolge fällt die Grafschaft Rietberg an seine Tochter Sabina Catharina (Cirksena; 1582–1618, regierend 1600–1618). Diese heiratet im März 1601 ihren Onkel Johann III. von Ostfriesland (1566–1625, regierend 1601–1625)<sup>294</sup>, der dazu erst ein Jahr zuvor vom reformierten zum katholischen Bekenntnis übergetreten ist. Um den wegen ihres engen Verwandtschaftsgrades benötigten kirchlichen Ehedispens zu erhalten, verspricht die mit ihrem zukünftigen Gatten konvertierte Braut die Rekatholisierung der an sie gefallen Grafschaft (13. April 1600). 1603 errichten die Jesuiten eine Residenz in Rietberg. Schon 1602 wird Johann III. kaiserlicher Oberst und später spanischer General. 1604 ist er an der militärischen Unterwerfung des inzwischen durchweg evangelischen Paderborn durch Dietrich von Fürstenberg beteiligt und tritt im Zuge dessen den damaligen, selbst nach den Maßstäben der Zeit skandalösen Grausamkeiten gegen die dortigen Protestanten nicht entgegen.<sup>295</sup>

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – In der Grafschaft Rietberg beginnt die Reformation infolge eines Bruderstreites im Grafenhaus eher schleppend (Gefangenschaft des regierenden Grafen; vereitelte Einziehung des Lehens durch den hessischen Landgrafen). Infolge schwerster dynastischer Probleme (kinderlose Ehen der Erbtochter; Einheirat der zweiten Tochter in ein durch die calvinistischen Niederlande bedrängtes und inzwischen nahezu machtlos gewordenes Haus [Emdener Revolution 1595]) scheint sie später zunächst in das System der reformierten Grafenhäuser zu führen, mündet*

<sup>292</sup> Deeters, Walter: [Art.] Enno III., Graf von Ostfriesland, in: Tielke, Martin (Hg.): Biographisches Lexikon für Ostfriesland 2, Aurich 1997, S. 96f. (Literatur).

<sup>293</sup> Deeters, Walter: [Art.] Edzard II., Graf von Ostfriesland, in: Tielke, Lexikon 2 (wie Anm. 292), S. 85f. (Literatur).

<sup>294</sup> Deeters, Walter: [Art.] Johann der Jüngere, Graf von Ostfriesland und Rietberg, in: Tielke, Lexikon 2 (wie Anm. 292), S. 193 (Literatur).

<sup>295</sup> Wie Anm. 214.

*zuletzt aber in eine forcierte Rekatholisierung unter einem zu Beginn des 17. Jahrhunderts zum Katholizismus konvertierenden jüngeren Bruder Ennos III., der schon bald die Jesuiten in die Grafschaft holt.*

### 3.11 Die Grafschaft Mark<sup>296</sup>

In der Grafschaft Mark<sup>297</sup> ist dem halbherzig unternommenen Versuch Herzog Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg, Graf von Mark und Ravensberg (1516–1592, regierend 1539–1592)<sup>298</sup>, das durch Kaiser Karl V. erlassene Programm einer Reform des katholischen Klerus (Formula reformationis 1548) durchzuführen, nur wenig Erfolg beschieden. Es fehlt an dem dazu nötigen geistlichen Personal.

Vor allem unter dem Eindruck des Augsburger Religionsfriedens erstarkt die schon seit Mitte der 1520er Jahre spürbare Reformation dann auch erneut.<sup>299</sup> Als wichtige lokale Übergänge zur Reformation lassen sich dabei die folgenden markieren: Wengern (1543), Frömern (1545), Lünen (1545/1550), Westhofen (um 1550), Schwerte und Hagen (1554), Wetter (1557), Unna (1559), Neuenrade (um 1560), Kamen (1562), Hemer (1564), Metheler (um 1564), Iserlohn (1565), Werdohl (1567), Bochum (um 1570/1613), Meinerzhagen (1573), Eickel und Breckerfeld (1577), Lüdenscheid (1578), Plettenberg, Voerde, Hattingen und Schwelm (um 1580), Witten (um 1582), Blankenstein (1583), Gelsenkirchen (1600) sowie Castrop und Herdecke (um 1600/1640).

<sup>296</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 1 (1979; wie Anm. 127), S. 247-271 und S. 472-480. – Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993/]2017; wie Anm. 127), S. 369-373. – Neuser, Grundriß (2002; wie Anm. 127), S. 98-107. – Arend, Kirchenordnungen I (2015; wie Anm. 83), S. 29-101 (die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg). – Arend, Kirchenordnungen II (2017; wie Anm. 127), S. 505-507 (besonders Neuenrade).

<sup>297</sup> Kloosterhuis, Jürgen: Fürsten, Räte, Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve, in: Der Märker 35 (1986), S. 3-25, 76-87, 104-117 und S. 147-164. – Reininghaus, Wilfried: Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark (Geschichtliche Arbeiten zur Westfälischen Landesforschung, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe 7), Münster 1989.

<sup>298</sup> Wie Anm. 91.

<sup>299</sup> Neuser, Wilhelm Heinrich: Friedrich Delbrügger und die Gemeinde Dahl – die Reformation in der Grafschaft Mark, in: JWKG 79 (1986), S. 39-56. – Ehrenpreis, Stefan: Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg und der Augsburger Religionsfrieden, in: Schilling, Heinz [u.a.] (Hgg.): Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 450. Jahrestages des Friedensschlusses (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 149; Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 206), Gütersloh 2007, Münster 2007, S. 239-267. – Trelenberg, Jörg: Die Einführung der Reformation in Hemer. Ein Beitrag zum 450jährigen Reformationsjubiläum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde im Jahr 2007, in: JWKG 103 (2007), S. 23-49.

Dabei wird sehr wohl auch an die Kölner Reformation<sup>300</sup> angeknüpft. Greifbar ist dies etwa in Gestalt des mehrfach aufgelegten Katechismus „Handbüchlein des evangelischen Bürgers“, den der in Meinerzhagen geborene frühere Hofprediger Hermann von Wieds Johann Stammel (ca. 1519–ca. 1549)<sup>301</sup> 1544 in Bonn publiziert hatte.<sup>302</sup> In einen ähnlichen Kontext gehört auch das Wirken des Melanchthonschülers Hermann Wilken (Wittekind; 1522–1603)<sup>303</sup> in Neuenrade, der 1564 in Dortmund einen detaillierten liturgischen Entwurf in den Druck gab (Neuenrader Kirchenordnung)<sup>304</sup>.

In Hamm entsteht eine erste reformierte Gemeinde,<sup>305</sup> ihr Gründer ist der Niederländer Carolus Gallus (Hahn; 1530–1616)<sup>306</sup>, ein direkter Schüler Calvins in Genf.<sup>307</sup> In den 1590er Jahren verbreitet der Unnaer Pfarrverweser Johann Moritz Berger († nach 1596)<sup>308</sup> ein reformiertes Bekenntnis, das nach Form und Inhalt klar auf den Heidelberger Katechismus von 1563 zurückgreift.<sup>309</sup> Bald entstehen nun neben, mitunter aber auch aus bereits bestehenden lutherischen Gemeinden weitere, meist aber nur sehr kleine reformierte Gemeinden: Hilbeck, Herringen, Bönen, Flierich, Unna, Kamen,

<sup>300</sup> Wie Anm. 78.

<sup>301</sup> Wülfrath, Karl: *Bibliotheca Marchica. Die Literatur der Westfälischen Mark. Teil I: Von den Frühdrucken bis 1666* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde XXI/1), Münster 1936, S. 54 (Nr. 238) und S. 384f. – Mülhaupt, Erwin: *Rheinische Kirchengeschichte. Von den Anfängen bis 1945* (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 35), Düsseldorf 1970, S. 127.

<sup>302</sup> Stammel, Johannes: *Des Euangelijlichen Burgers Handtbu(o)ch-||lein/ welches durch klare sprüch des || Alten vnnd Neuen Testaments/ ein recht || Christlich leben/ vnd alles was dem menschen || zu(o) wissen von no(e)ten/ anzeyget. jetz von || neuwem gemahret vnd gebessert.|| Durch Herr Johann Meynertzhausen Licen=||ciatenn/ Diener der Kirchenn || zu(o) Bonn.||* (Bonn: Laurentius von der Mülhen 1544) (VD16 E 4658).

<sup>303</sup> Gryczan, Uwe: *Der Melanchthonschüler Hermann Wilken (Witekind) und die Neuenrader Kirchenordnung von 1564* (BWFKG 17), Bielefeld 1999. – Gryczan, Uwe: *Melanchthon in der Grafschaft Mark. Hermann Wilken und die Neuenrader Kirchenordnung von 1564*, in: *Westfälische Forschungen* 66 (2016), S. 123–147.

<sup>304</sup> *Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II* (wie Anm. 127), S. (503–513) 515–557.

<sup>305</sup> Bauks, Friedrich Wilhelm: *Die Anfänge der Reformierten Kirche in der Grafschaft Mark*, in: *JWKG* 84 (1990), S. 97–158.

<sup>306</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 145, Nr. 1857.

<sup>307</sup> Neuser, Wilhelm Heinrich: *Ein Schüler Calvins – der Pfarrer Carolus Gallus und seine Gemeinde in Hamm*, in: *JWKG* 87 (1993), S. 115–125.

<sup>308</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 33, Nr. 405.

<sup>309</sup> Isaak, Stephan: *Wahre vnd einfa(e)ltige || Historia || Stephani Jsaci [...] || Auch angehenckter Christlichen Bekandtnuß von || allen Religions Artickeln:|| Sambt nothwendiger/ wahrer vnd bestendiger Apo=||logia vnd Antwort auff die Ehrenrhu(e)rige Schrifftn ... || so newlich Michael Eitzinger auß Oesterreich/ vnnd || Michael Jsselt von Amerßfort ... || erdacht/ vnd vnbillich || außgesprengt haben.||* (O.O.: O.D. 1586) (VD16 I 334. Weitere Nummern: VD16 I 331, VD16 I 332). – Wülfrath, *Bibliotheca Marchica* (wie Anm. 301), S. 327 und S. 359f.

Wickede (bei Dortmund), Bodelschwingh, Bladenhorst, Westhofen, Wiblingwerde, Neuenrade, Werdohl und Plettenberg. Wichtig wird dabei nicht nur die konfessionelle Orientierung des in der Regel weit über die Region hinaus vernetzten Landadels (Niederlande, reformierte Grafschaften etc.), sondern auch das Element der Laienaktivierung.<sup>310</sup>

Von lutherischer Seite wird dies – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des eskalierenden Konfliktes in den Niederlanden, der nun häufig auch zu Plünderungen und Gewaltakten in der Mark führt – vielfach apokalyptisch gedeutet. Die konfessionelle Polemik zementiert den dogmatischen Gegensatz – man denke hier nur an Philipp Nicolai (1556–1608)<sup>311</sup> in Unna.<sup>312</sup>

Während sich die Reformierten schon bald auch übergemeindlich organisieren (seit der Emder Synode von 1571)<sup>313</sup>, gelingt dies auf Seiten des Luthertums nicht. Erst der klevische Erbfall von 1609 bringt die Dinge ins Rollen: In direkter Reaktion auf die von langer Hand vorbereitete reformierte Duisburger Generalsynode von 1610<sup>314</sup> (und eine ihr folgende erste reformierte Synode der Mark im Jahr 1611) wird 1612 eine lutherische Synode in Unna zusammengerufen.<sup>315</sup> Der wesentliche Impuls geht dabei nicht von den Gemeinden selbst aus. Entscheidend wird vielmehr ein gegen seinen wichtigsten Konkurrenten (Johann Sigismund von Brandenburg [1572–1619, regierend 1608/1612–1619]<sup>316</sup>) gerichtetes Synodenprogramm Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg (1578–1653, regierend 1614–1653)<sup>317</sup>. Zwar kann sich während des bald ausbrechenden Dreißigjährigen Krieges auf Seiten der märkischen Lutheraner noch keine stabile synodale Tradition ausbilden, doch bleibt die Erinnerung an die in Unna gestiftete

<sup>310</sup> Becher, Oliver: Herrschaft und autonome Konfessionalisierung. Politik, Religion und Modernisierung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Mark, Essen 2006.

<sup>311</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 357, Nr. 4462.

<sup>312</sup> Brecht, Martin: Philipp Nicolai – Lutherische Orthodoxie und neue Frömmigkeit, in: JWKG 84 (1990), S. 159–183. – Steinmeier, Anne M.: [Art.] Nicolai, Philipp, in: BBKL 6 (1993), Sp. 671–681 (Literatur). – Ev. Kirchenkreis Unna (Hg.): „Die Pest, der Tod, das Leben“ – Philipp Nicolai – Spuren der Zeit. Beiträge zum Philipp-Nicolai-Jahr 1997, Unna 1997. – Brusniak, Friedhelm: [Art.] Nicolai, Philipp, in: RGG<sup>4</sup> 6 (2003), Sp. 292 (Literatur).

<sup>313</sup> Goeters, Johann Friedrich Gerhard (Hg.): Die Akten der Synode der Niederländischen Kirchen zu Emden vom 4.–13. Oktober 1571 – Im lateinischen Grundtext mit sämt den alten niederländischen, französischen und deutschen Übersetzungen, Neukirchen-Vluyn 1971. – Evangelisch-Reformierte Kirche in Nordwestdeutschland (Hg.): 1571 Emden Synode 1971. Beiträge zur Geschichte und zum 400jährigen Jubiläum, Neukirchen-Vluyn 1973.

<sup>314</sup> Wie Anm. 260.

<sup>315</sup> Peters, Christian: Die erste lutherische Generalsynode der Grafschaft Mark im Jahr 1612, in: JWKG 109 (2013), S. 172–247.

<sup>316</sup> Wie Anm. 259.

<sup>317</sup> Wie Anm. 257.

Verbindung und die hier erfolgte einmütige Verpflichtung auf das lutherische Konkordienbuch<sup>318</sup> von 1580 leitend (Confessio Marcana).<sup>319</sup>

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – In der Grafschaft Mark kommt es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts – auch und nicht zuletzt angesichts von und begünstigt durch eine kaum noch aktiv agierende klevische Religionspolitik – zu zwei konkurrierenden Reformationen „von unten“. Diese unterscheiden sich deutlich:*

- *Die lutherische Mehrheitsreformation ist eine Reformation zwar bisweilen personell vernetzter, organisatorisch aber zunächst kaum miteinander verbundener Gemeinden. Sie steht unter dem Trauma der Katastrophe von Münster (1535), sucht den Konsens mit den lokalen Obrigkeiten und agiert liturgisch konservativ. In der Lehre votiert man zumeist streng orthodox (Konkordienformel).*
- *Die reformierte Minderheitsreformation setzt erst deutlich später ein. Hamm spielt dabei eine Schlüsselrolle. Sie ist westeuropäisch ausgerichtet und genießt die stete Rückendeckung der Niederlande. In ihre Funktion tritt dann später das reformiert werdende Brandenburg ein. Unter diesen Vorzeichen wird der im Streit um das klevische Erbe ausbrechende Herrschaftskonflikt (Pfalz-Neuburg gegen Brandenburg) zunehmend auch zu einem schweren Konfessionskonflikt (Katholizismus gegen Calvinismus), der die Geschichte der Region auf die Dauer prägen wird.*

### 3.12 Die Stadt Soest<sup>320</sup>

In der formal klevischen, tatsächlich aber längst weithin autonomen Landstadt Soest<sup>321</sup> nimmt die Reformation nach stürmischem Beginn (Johann

<sup>318</sup> Koch, Ernst: [Art.] Konkordienbuch, in: TRE 19 (1990), S. 472-476 (Literatur).

<sup>319</sup> Peters, Generalsynode (wie Anm. 315), S. 223-247.

<sup>320</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 1 (1979; wie Anm. 127), S. 353-411. – Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993/]2017; wie Anm. 127), S. 373-376. – Neuser, Grundriß (2002; wie Anm. 127), S. 60-66. – Arend, Kirchenordnungen II (2017; wie Anm. 127), S. 365-501.

<sup>321</sup> Behr, Hans-Joachim: Zur Landesherrschaft der Herzöge von Kleve in Soest, in: Köhn (Hg.): Soest (wie Anm. 117), S. 115-150. – Günther, Ralf: Städtische Autonomie und fürstliche Herrschaft. Politik und Verfassung im frühneuzeitlichen Soest, in: Widder, Ellen [u.a.] (Hgg.): Soest. Geschichte der Stadt. Band 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenmacht. Soest in der Frühen Neuzeit (Soester Beiträge 54), Soest 1995, S. 17-123.

Wulff von Kampen; † um 1535?)<sup>322</sup> einen zunehmend konservativen Verlauf. Die Oemeckensche<sup>323</sup> Kirchenordnung von 1532<sup>324</sup> wird schon 1535 durch die Wittenberger Kirchenordnung von 1533 ergänzt. 1537 unterschreibt der Soester Superintendent Briccius thom Norde († 1557)<sup>325</sup> Luthers Schmalkaldische Artikel.<sup>326</sup>

Der nach 1548 forcierte Rekatholisierungsversuch des Herzogs von Kleve scheitert. Gleiches gilt für die Intervention Johannes Groppers (1503–1559).<sup>327</sup> Bereits vor dem Abschluss des Passauer Vertrages von 1552<sup>328</sup> wird in der Brunsteinkapelle das Abendmahl wieder unter beiderlei Gestalt gefeiert.<sup>329</sup> Alle Pfarrkirchen gelangen erneut in den Besitz der Protestanten.<sup>330</sup>

Die wichtigsten Pfarrer der 1560er und 1570er Jahre sind strenge Lutheraner: Johannes Lycaula (zuvor Korbach; † 1572)<sup>331</sup>, Simon Musaeus (1529–1576; ein Weggefährte des Flacius)<sup>332</sup> und Martinus Hoi(t)r(und)(t) (vormals Paderborn; ca. 1527–1597)<sup>333</sup>. Hierdurch bedingt finden fast alle in den lutherischen Kirchen dieser Zeit geführten Lehrauseinandersetzungen auch in der Soester Kirche ihren Niederschlag (so führt man hier zum Beispiel einen harten Majoristischen Streit<sup>334</sup>, also einen Streit um die Bedeutung der guten Werke für die Erlösung). Der Rat steht dem eher hilflos ge-

<sup>322</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 73f., Nr. 946. – Ehbrecht, Wilfried unter Mitarbeit von Cosanne, Annette [u.a.]: *Reformation, Seditio und Kommunikation. Beiträge und Fragen zum Soester Prädikanten Johann Wulff von Kampen*, in: Köhn: Soest (wie Anm. 117), S. 243–325. – Peters, Christian: Vom Wormser Edikt (1521) bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555). Der Beitrag der Prädikanten zur Soester Stadtreformation, in: Widder: Soest 3 (wie Anm. 321), S. 179–248, hier S. 196–199.

<sup>323</sup> Goeters, Johann Friedrich Gerhard: Gerdt Oemeken von Kamen, ca. 1500–1562. Niederdeutsches Kirchentum von Westfalen bis Mecklenburg, in: JWKG 87 (1993), S. 67–90.

<sup>324</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 127), S. (370–373) 385–459.

<sup>325</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 59, Nr. 767.

<sup>326</sup> Peters, Christian: Städtische Selbstbehauptung und Bündnisfrage. Die Verhandlungen der Stadt Soest mit dem Schmalkaldischen Bund (1536/37), in: JWKG 84 (1990), S. 79–95.

<sup>327</sup> Peters, Wormser Edikt (wie Anm. 322), S. 224–227.

<sup>328</sup> Wie Anm. 182.

<sup>329</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 127), S. (375f.) 472f.

<sup>330</sup> Peters, Wormser Edikt (wie Anm. 322), S. 228–236.

<sup>331</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 311, Nr. 3908.

<sup>332</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 348, Nr. 4359.

<sup>333</sup> Wie Anm. 203.

<sup>334</sup> Dingel, Irene/Wartenberg, Günther (Hgg.): Georg Major (1502–1574). Ein Theologe der Wittenberger Reformation (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 7), Leipzig 2005. – Dingel, Irene: Der Majoristische Streit in seinen historischen und theologischen Zusammenhängen, in: Dingel, Irene/Wartenberg, Günther (Hgg.): Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Interim von 1548 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 8), Leipzig 2007, S. 231–247. – Dingel, Irene (Hg.): Der Majoristische Streit (1552–1570) (Controversia et Confessio 3), Göttingen 2014.

genüber. Dazu kommen Unsicherheiten im Blick auf die in Geltung stehenden Ordnungstexte. Die Übernahme der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569 wird daher ebenso blockiert wie die unumgängliche Revision der Oemeckenschen Kirchenordnung von 1532.

Auch der Anschluss an das lutherische Konkordienwerk scheint zunächst am Widerstand des Rates zu scheitern, der vorgibt, in dieser Frage Rücksicht auf den Herzog von Kleve nehmen zu müssen. Angesichts der Zuspitzung der konfessionellen Lage (Spanisch-Niederländischer Krieg) verständigt man sich 1594 dann aber doch auf ein eigenes *Corpus Doctrinae*.<sup>335</sup> Es ergänzt die Konkordienformel durch die anticalvinistischen Visitationsartikel<sup>336</sup> des Aegidius Hunnius (1550–1603)<sup>337</sup>, eines der fähigsten Theologen des Konkordienluthertums. Der Verfasser, der aus Soest gebürtige Johannes Schwartz (1565–1632)<sup>338</sup>, ist ein Freund Philipp Nicolais<sup>339</sup> und wird später den Anschluss an die Frömmigkeitstheologie Johann Arndts (1555–1621)<sup>340</sup> vermitteln.

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Die nach einem ungewöhnlich stürmischen Beginn und unter dem Eindruck der Katastrophe von Münster zunehmend konservativ verlaufende Soester Stadtreformation fasst nach dem Interim schnell wieder Tritt. Dabei bewegt man sich theologisch auf hohem Niveau und unterhält weite Außenbeziehungen. Das*

<sup>335</sup> Peters, Christian: *Corpus Doctrinae Susatense*. Zur Rezeption der Konkordienformel im klevischen Westfalen, in: JWK 95 (2000), S. 89–137.

<sup>336</sup> „Visitation Artikel im gantzen Chur-Kraiß Sachsen, samt derer Calvinisten negativa und gegen-lehr und die form der subscription“ (fertiggestellt am 21. Mai 1592; gedruckt 1593). Müller, Johann Tobias: Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, deutsch und lateinisch. Mit den sächsischen Visitations-Artikeln, einem Verzeichnis abweichender Lesarten, historischen Einleitungen und ausführlichen Registern. Mit einer neuen historischen Einleitung von Kolde, Theodor, Gütersloh 1912, S. 779–784.

<sup>337</sup> Adam, Gottfried: Der Streit um die Prädestination im ausgehenden 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung zu den Entwürfen von Samuel Huber und Aegidius Hunnius (Beiträge zur Geschichte und Lehre der reformierten Kirche 30), Neukirchen-Vluyn 1970. – Söderlund, Rune: *Ex praevisa fide*. Zum Verständnis der Prädestinationslehre in der lutherischen Orthodoxie (Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums N.F. 3), Hannover 1983. – Mahlmann, Theodor: [Art.] Hunnius, Agidius, in: TRE 15 (1986), S. 703–707 (Literatur). – Matthias, Markus: Theologie und Konfession. Der Beitrag von Agidius Hunnius (1550–1603) zur Entstehung einer lutherischen Religionskultur (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 4), Leipzig 2004.

<sup>338</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 466, Nr. 5770.

<sup>339</sup> Roy, Philipp de: *Johanni Schwartz amico et in Christo fratri suo plurimum honorando – Die zehn unbekannten Briefe des Philipp Nicolai (Unna/Hamburg) an Johannes Schwartz (Soest)*, in: JWK 109 (2013), S. 137–171.

<sup>340</sup> Schneider, Hans: [Art.] Arndt, Johann, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 788f. (Literatur). – Otte, Hans/Schneider, Hans (Hgg.): *Frömmigkeit oder Theologie. Johann Arndt und die „Vier Bücher vom wahren Christentum“* (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 40), Göttingen 2007.

*Soester Archigymnasium nimmt nun in mancher Hinsicht die Funktion einer Ersatzuniversität für Westfalen wahr.<sup>341</sup> Allerdings gibt es massive Spannungen zwischen Rat und Predigerministerium. Das Fehlen einer modernen Kirchenordnung zwingt zur Arbeit mit provisorischen Teilordnungen. Unter dem Eindruck der steten Verschärfung des niederländisch-spanischen Konflikts suchen die Prediger den engen Anschluss an das Konkordienluthertum.*

### 3.13 Die Samtherrschaft Lippe (Lippstadt)<sup>342</sup>

Die Samtherrschaft Lippe (Lippstadt) ist ein Kondominat, also eine Zweiherrschaft der Herzöge von Kleve und der Grafen zur Lippe.<sup>343</sup> Trotz des dramatischen, mit der Katastrophe von Münster einhergehenden Rückschlags von 1535 bleibt die schon sehr früh, nämlich bereits Mitte der 1520er Jahre für die Reformation gewonnene Stadt auch in der Folgezeit eine lutherische.<sup>344</sup>

1548 kommen die Stadtherren überein, in Lippstadt das Interim durchzuführen. Angesichts des militärischen Eingreifens Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg (1516–1592, regierend 1539–1592)<sup>345</sup> in Soest stimmt die Stadt nach kurzer Bedenkzeit zu. Drei evangelische Prediger werden ausgewiesen, die Stadt selbst durch das Reichskammergericht zur Zahlung von 7.000 Gulden verurteilt, weil sie, so der Vorwurf, – ähnlich wie Höxter – im Krieg den Schmalkaldischen Bund in Gestalt ihres Stadtherren Philipp von Hessen unterstützt habe.

Nach 1552 kommt es ähnlich wie in Soest zu einer raschen Konsolidierung des lutherischen Kirchenwesens (Rückgewinnung von St. Jakobi). Erst spät lassen sich auch reformierte Christen in der Stadt nieder. Alle Versuche zu einer Ansiedlung von Jesuiten (1618–1631) schlagen fehl.

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – In Lippstadt behauptet sich die älteste lutherische Kirche Westfalens gegenüber ihren zwei konfessionell divergierenden Landesherren, den Grafen zur*

<sup>341</sup> Lör, Ulrich: Das Archigymnasium. Von der schola Susatenis zum preußischen Gymnasium, in: Widder, Soest 3 (wie Anm. 321), S. 475–522.

<sup>342</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 1 (1979; wie Anm. 127), S. 292–314. – Schröer, Erneuerung 2 (1987; wie Anm. 127), S. 468–472. – Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993/]2017; wie Anm. 127), S. 377f. – Neuser, Grundriß (2002; wie Anm. 127), S. 49–53.

<sup>343</sup> Ehbrecht, Wilfried (Hg.): Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte, 2 Teile und 1 Beilagenmappe, hier: Teil 1 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt 2), Lippstadt 1985.

<sup>344</sup> Remling, Ludwig: Die konfessionelle Entwicklung von der Niederlage der Stadt (1535) bis zum Westfälischen Frieden (1648), in: Ehbrecht: Lippstadt 1 (wie Anm. 343), S. 281–345. – Stupperich, Robert: Die Reformation in Lippstadt, in: JWKG 79 (1986), S. 17–37.

<sup>345</sup> Wie Anm. 91.



*Lippe und den Herzögen von Kleve. In Lehre und Ritus votiert man in enger Anlehnung an Soest (und ähnlich wie Höxter), das heißt zunehmend streng orthodox.*

### 3.14 Die Grafschaften Tecklenburg (mit Rheda), Lingen, Steinfurt, Bentheim<sup>346</sup>

Tecklenburg<sup>347</sup>, Rheda<sup>348</sup> und Lingen<sup>349</sup> erhalten 1543 eine evangelische Kirchenordnung<sup>350</sup>. Sie stammt von Johannes Pollius (ca. 1490–1562)<sup>351</sup>, einem gebildeten Humanisten (Schüler des Johannes Murmellius [1480–1517]<sup>352</sup>) mit weit gespannten Kontakten (zu Eobanus Hessus [1488–1540]<sup>353</sup>, zum Kreis der Zürcher Theologen um Huldrych Zwinglis Nachfolger Heinrich Bullinger [1504–1575]<sup>354</sup> u.a.). Das eindruckliche Werk spiegelt den Einfluss zweier weiterer Ordnungen desselben Jahres, der Osnabrücker Kirchenordnung des Hermann Bonnus (1504–1548)<sup>355</sup> und der für das Hochstift Köln bestimmten Kölner Reformation Martin Bucers (1491–1551)<sup>356, 357</sup>.

Bei Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges wird Graf Konrad von Tecklenburg-Schwerin (1501–1557, regierend 1524/1534/1541–1546)<sup>358</sup>, ein

<sup>346</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 1 (1979; wie Anm. 127), S. 184–208 und S. 456–465. – Schröer, Erneuerung 2 (1987; wie Anm. 127), S. 439–461. – Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993]/2017; wie Anm. 127), S. 378–386. – Neuser, Grundriß (2002; wie Anm. 127), S. 53–56, 91f., 107–109 und 115f. – Arend, Kirchenordnungen II (2017; wie Anm. 127), S. 219–317.

<sup>347</sup> Rohm, Thomas/Schindling, Anton: Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Lingen, in: Schindling/Ziegler, Territorien 3: Der Nordwesten (wie Anm. 83), S. 183–198.

<sup>348</sup> Schaub, Hermann: Die Herrschaft Rheda und ihre Residenzstadt. Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (Veröffentlichungen aus dem Kreisarchiv Gütersloh 10), Gütersloh 2006.

<sup>349</sup> Homann, Hans-Dieter: Lingen im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1493–1702), in: Ehbrecht, Wilfried (Hg.): Lingen: 975–1975. Zur Genese eines Stadtprofils, Lingen (Ems) 1975, S. 54–81. – Neuser, Wilhelm Heinrich: Reformation und Gegenreformation in Recke, in: JWKG 87 (1993), S. 99–114.

<sup>350</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 127), S. (223–225) 241–246.

<sup>351</sup> Wie Anm. 154.

<sup>352</sup> Wie Anm. 147.

<sup>353</sup> Scheible, MBW 12 (2005), S. 293f. (Literatur). – Huber-Rebenich, Gerlinde/Lütke-meyer, Sabine: [Art.] Hessus (Koch; Coci), Helius Eobanus, in: Worstbrock, Franz Josef (Hg.): Deutscher Humanismus 1480–1520 Verfasserlexikon. Band 1: A–K, Berlin/Boston 2008, Sp. 1066–1122 (Literatur).

<sup>354</sup> Wie Anm. 98.

<sup>355</sup> Wie Anm. 101.

<sup>356</sup> Wie Anm. 95.

<sup>357</sup> Hunsche, Friedrich E.: Wann begann in der Grafschaft Tecklenburg die Reformation? Die Streitigkeiten des Grafen Konrad von Tecklenburg mit seinen Nachbarn bis 1548, in: JWKG 84 (1990), S. 63–78.

<sup>358</sup> Kluebing, Harm: Das Fürstliche Haus Bentheim-Tecklenburg. Eine Familiengeschichte in Bildern (Eigenverlag), Münster 1993, besonders S. 32–34 (Exemplar im Institut für Westfälische Kirchengeschichte, Münster). – Prinz zu Bentheim und

Jugendfreund Philipp von Hessens und seit 1527 mit dessen Cousine Mechthild von Hessen (um 1490–1558)<sup>359</sup> verheiratet, geächtet, weil er bereits 1538 dem Schmalkaldischen Bund<sup>360</sup> beigetreten ist. Der damit an sich verbundene totale Herrschaftsverlust kann aber abgewendet werden. Tecklenburg und Rheda werden schon bald zurückgegeben.<sup>361</sup> Nur Lingen fällt an Karl V., der ja seit 1543 (siegreicher Geldrischer Krieg gegen Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg; Vertrag von Venlo) auch Herzog von Geldern ist. Neuer Herrscher wird hier der katholische Maximilian von Egmond-Büren (ca. 1500–1548)<sup>362</sup>, Karls Feldherr. Die Übertragung ist Ausdruck des kaiserlichen Dankes für dessen kriegsentscheidenden Einsatz im Schmalkaldischen Krieg 1546 (Heranführung überlegener niederländischer Truppen). Als Maximilian von Egmond-Büren stirbt, verkauft dessen einzige Tochter Anna (1533–1558)<sup>363</sup>, sie ist seit 1551 die (erste) Ehefrau Wilhelms I. von Nassau-Oranien (1533–1584, regierend 1559–1584)<sup>364</sup>, Lingen an die Habsburger.<sup>365</sup> Tecklenburg und Rheda bleiben evangelisch. Nach Konrads Tod 1557 fallen sie an Eberwin III. von Bentheim-Steinfurt (1536–1562, regierend 1544/1557–1562)<sup>366</sup>, der seit 1553 mit Konrads Tochter Anna (1532–1582, regierend 1557/1562–1573–1582)<sup>367</sup> verheiratet ist.

Die Herrschaft Steinfurt (seit 1495 Grafschaft) und die Grafschaft Bentheim waren seit 1454 getrennt. Dies ändert sich zeitweise, als Graf Arnold III. zu Bentheim und Steinfurt (1538–1566; Eberwins Bruder; in Bentheim als Arnold I. gezählt), Marie von Bentheim-Bentheim heiratet. 1544 wird unter ihrer Herrschaft fast zeitgleich zu Bentheim auch in Steinfurt die Reformation eingeführt.

Als Eberwin III. von Bentheim 1562 stirbt, ist sein Sohn Arnold (der spätere Arnold II. von Bentheim) noch unmündig. An seiner Stelle übernimmt die Mutter, Konrads Tochter Anna, die Regentschaft. 1562 wird in Bentheim eine erste, nicht erhaltene Kirchenordnung eingeführt. Ihr Autor ist der aus Utrecht stammende Hofprediger Hermann Machaeropaeus

Steinfurt, Oskar: Anna von Tecklenburg 1532–1582. Die erste evangelische Regentin in Westfalen, in: JWKG 98 (2003), S. 77–86 (Literatur).

<sup>359</sup> Klüeting, Das Fürstliche Haus (wie Anm. 358), besonders S. 34f.

<sup>360</sup> Wie Anm. 88.

<sup>361</sup> Lewe, Wolfgang A.: Schmalkalden – die territorialen und finanziellen Folgen für die Herrschaft Rheda, in: JWKG 110 (2014), S. 39–62.

<sup>362</sup> Graf von Looz-Corswarem, Otto: [Art.] Egmont, Maximilian von, in: NDB 4 (1959), S. 340f. (Literatur).

<sup>363</sup> Mörke, Wilhelm von Oranien (wie Anm. 234), S. 50.

<sup>364</sup> Wie Anm. 234.

<sup>365</sup> Behr, Hans-Joachim: Der Verlust der Herrschaft Lingen und die Bemühungen der Tecklenburger Grafen um ihre Rückgewinnung, in: Emsland, Bentheim. Beiträge zur neueren Geschichte 4 (1988), S. 7–44.

<sup>366</sup> Klüeting, Das Fürstliche Haus (wie Anm. 358), besonders S. 36f.

<sup>367</sup> Prinz zu Bentheim und Steinfurt, Anna von Tecklenburg (wie Anm. 358), S. 77–86.

(Messmacher; Buschius, † 1578)<sup>368</sup>, der aber bald seiner Neigungen zum Calvinismus wegen abgesetzt wird.

In der Zwischenzeit führt Arnold III. 1564 in Burgsteinfurt den evangelischen Gottesdienst ein.<sup>369</sup> Auch er stirbt aber schon 1566 ohne Erben. Nachfolger wird sein minderjähriger Neffe Arnold II. von Bentheim (1554–1606, regierend 1562–1606)<sup>370</sup>. Der Besitz beider Linien wird also wieder vereint, was dynastisch rettend wirkt, da man sich inzwischen hart gegen den mit seinem Landesausbau befassten Fürstbischof Johann von Hoya (Münster, Osnabrück, Paderborn)<sup>371</sup> behaupten muss.<sup>372</sup>

1573 übernimmt Arnold II. von Bentheim die Regierungsgewalt in allen vier Teilherrschaften (Tecklenburg, Rheda, Bentheim und Steinfurt). Er heiratet Gräfin Magdalena von Neuenahr-Alpen (ca. 1550–1627). Sie ist die Schwester und Erbin des 1589 versterbenden Feldherrn des kölnischen Erzbischofs Gebhard Truchsess von Waldburg<sup>373</sup> Adolf von Neuenahr<sup>374</sup>. Als solche bringt sie nicht nur drei außerwestfälische Herrschaften, sondern auch dessen Herrschaft (Hohen-)Limburg an die Bentheimer. Damit entsteht hier ein beachtlicher Herrschaftsverband.<sup>375</sup>

Arnold II. von Bentheim hat in Straßburg studiert. Seine Frau ist eine Schwägerin Kurfürst Friedrichs III. von der Pfalz (1515–1576, regierend 1559–1576)<sup>376</sup>. 1575 tritt man zum reformierten Bekenntnis über. Zwölf Jahre später wird auch der gesamten, überwiegend lutherischen Bevölkerung der in Arnolds Hand vereinigten Herrschaften der Übertritt zum reformierten Bekenntnis auferlegt. In der Tecklenburger Pfarrkirche wird der alte Hochaltar durch einen einfachen Steintisch ersetzt.

Dass das Ganze auch politische Hintergründe hat, ist unverkennbar, denn seit 1583 kommt es immer öfter zu verheerenden Einfällen spanischer Kriegsvölker ins Bentheimer Gebiet. In Reaktion darauf sucht Arnold II.

<sup>368</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 312, Nr. 3919.

<sup>369</sup> Prinz zu Bentheim und Steinfurt, Oskar: Geschichte der Großen Kirche zu Burgsteinfurt vom Mittelalter bis zum Ausgang des konfessionellen Zeitalters, in: JWKG 88 (1994), 27–55.

<sup>370</sup> Klüeting, Das Fürstliche Haus (wie Anm. 358), besonders S. 38f.

<sup>371</sup> Wie Anm. 131.

<sup>372</sup> Gillner, Bastian: „Bei der Religion unvergewaltigt ...?“ Konfessionelle Entwicklungen im münsterischen Adel am Beispiel der Herren von der Recke zu Steinfurt, in: JWKG 104 (2008), S. 121–149.

<sup>373</sup> Wie Anm. 227.

<sup>374</sup> Wie Anm. 235.

<sup>375</sup> Marra, Stephanie: Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert, Köln [u.a.] 2007.

<sup>376</sup> Wie Anm. 58.

von Bentheim die Rückendeckung Johanns VI. von Nassau-Siegen-Dillenburg (1536–1606, regierend 1559–1606)<sup>377</sup>. Der ist ein mächtiger Verbündeter, ist er doch nicht nur das Oberhaupt des Wetterauer Grafenvereins,<sup>378</sup> sondern auch der Bruder Wilhelms von Nassau-Oranien.<sup>379</sup>

1588 entsteht in Bentheim eine reformierte Kirchenordnung. Sie folgt dem Vorbild der Moerser Kirchenordnung von 1581, erscheint allerdings erst 1619 im Druck.<sup>380</sup> Darin spiegelt sich auch, dass der unter Arnold II. entstandene machtvolle reformierte Herrschaftsverband nicht dauerhaft zu stabilisieren ist. Tatsächlich wird Arnolds Territorium dann auch 1609 unter dessen fünf Söhne aufgeteilt. Für die konfessionelle Position der Teilherrschaften bleibt dies jedoch folgenlos.<sup>381</sup>

Geistiges Zentrum des Bentheimer Herrschaftsverbandes ist die 1591 aus Schüttorf ins sicherere Burgsteinfurt verlegte reformierte Hohe Schule<sup>382</sup>. Sie orientiert sich an großen Vorbildern (Straßburg und Herborn), unterhält enge Kontakte in den gesamten niederländischen Raum und wird so zum Gegenpart des ebenfalls 1591 errichteten Gymnasiums der Jesuiten in Münster<sup>383</sup>.

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Am Beginn steht hier eine aus der persönlichen Beziehung des Grafen Konrad zu seinem Schwager und Jugendfreund Philipp von Hessen erwachsene lutherische Reformation. Allerdings wird der damit einhergehende mutige, aber strategisch kaum belastbare Beitritt zum Schmalkaldischen Bund seitens der Habsburger später scharf abgestraft (Bannung Konrads und Verlust Lingsens).*

<sup>377</sup> Wie Anm. 233.

<sup>378</sup> Schmidt, Georg: Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52), Marburg 1989.

<sup>379</sup> Wie Anm. 234.

<sup>380</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 127), S. (229-233) 249-297. – Goeters, Johann Friedrich Gerhard: Die Bentheim-Tecklenburgische Kirchenordnung von 1588 und die Moerser Kirchenordnung von 1581, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 35 (1986), S. 75-92. – Goeters, Johann Friedrich Gerhard: Die Reformation in der Grafschaft Bentheim 1588–1988 (Das Bentheimer Land 114), Bad Bentheim 1988, S. 61-111. – Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Spanier „unter meinem Haus Tecklenburg im Dorf Lengerke“. Graf Arnold zu Bentheim-Tecklenburg erläßt eine neue Kirchenordnung, in: JWKG 82 (1989), S. 168-185.

<sup>381</sup> Busch, Eberhard: Bentheimer Artikel 1613, in: Mühlhling, Andreas [u.a.] (Hgg.): Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 3.2: 1605–1675, Neukirchen-Vluyn 2015, S. 41-46. – Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 127), S. (235f.) 308-310.

<sup>382</sup> Warnecke, Hans Jürgen: Das Arnoldinum, in: Voort, Heinrich (Schriftleitung): Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588–1988 (Das Bentheimer Land 114), Bad Bentheim 1988, S. 259-287.

<sup>383</sup> Sowade, Münster – Jesuiten (wie Anm. 146).

*Nach erheblichen dynastischen Wirren, die nur durch die Interregionen der die lutherische Linie ihres Vaters beharrlich durchhaltenden Anna von Tecklenburg überwunden werden können, behauptet sich der inzwischen reformierte Arnold II. von Bentheim als Erbe sämtlicher Bentheimer Teilherrschaften. Er regiert in engem Anschluss an den Wetterauer Grafenverein (Nassau-Dillenburg) und die damals machtvoll aufstrebenden calvinistischen Niederlande (Wilhelm von Nassau-Oranien) und errichtet in Burgsteinfurt ein in Norddeutschland einzigartiges Gymnasium illustre. Unter seinen fünf Söhnen zerfällt der neue Bentheimer Herrschaftsverband aber rasch wieder in miteinander konkurrierende, nun allerdings reformierte Teilherrschaften.*

### 3.15 Die Grafschaft (Hohen-)Limburg<sup>384</sup>

Hier erfolgt die Reformation spät und unter deutlichem Einfluss der Grafschaft Mark.<sup>385</sup> Der Tod Graf Gumprechts II. von Neuenahr-Alpen (um 1502–1555, regierend 1504/1546–1555)<sup>386</sup> im Jahr 1555 löst eine dynastische Krise aus. Gumprechts zu dieser Zeit noch unmündiger Sohn Adolf (1554–1589)<sup>387</sup> gelangt erst 1570 zur Herrschaft. Er wird später Heerführer des Erzbischofs Gebhard Truchsess von Waldburg und in dessen Niederlage verwickelt. Nach Adolfs Tod 1589 gelangt die Herrschaft über dessen Schwester an Arnold II. von Bentheim (1554–1606, regierend 1562–1606)<sup>388</sup> und wird so in dessen reformierten Herrschaftenverband eingegliedert. Bis auf Letmathe werden nun alle Gemeinden evangelisch. Um 1600 rechnet man sich hier mehrheitlich zum reformierten Bekenntnis und bildet schon bald eine eigene Klasse (classis). Die verbleibenden Lutheraner orientieren sich – wie auch schon zuvor – in Richtung der lutherischen Gemeinden der Mark.

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Die Hohenlimburger Reformation ist eine relativ späte, von dynastischen Problemen überschattete. Das katholische Habsburg wirkt dabei als ein permanenter Krisenfaktor. Erst die Eingliederung in den reformierten Herrschaftsverband der Bentheimer führt zu einer zeitweisen Stabilisierung.*

<sup>384</sup> Überblicksdarstellungen: Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993]/2017; wie Anm. 127), S. 386–388.

<sup>385</sup> Vgl. oben Anm. 296.

<sup>386</sup> Altmann, Hugo: [Art.] Neuenahr, Grafen von, in: NDB 19 (1999), S. 106–108 (Literatur).

<sup>387</sup> Wie Anm. 235.

<sup>388</sup> Wie Anm. 370.

### 3.16 Die Grafschaft Wittgenstein<sup>389</sup>

Die Grafschaft Wittgenstein grenzt im Norden an das Herzogtum Westfalen, im Südwesten an Nassau-Dillenburg und im Südosten an die Landgrafschaft Hessen.<sup>390</sup> Die Reformation setzt hier schon in den 1530er und 1540er Jahren ein und geht dabei – einmal mehr – von Hessen aus.

Anders als etwa in Lippe kommt das Interim in Wittgenstein nicht zum Zug. Dies liegt am taktischen Geschick des nach außen hin weiterhin katholischen Grafen Wilhelm I. von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (1488–1558, regierend 1517–1558)<sup>391</sup>, der bis zum Tod seines der Reformation zu-neigenden Bruders Johann VII. von Sayn-Wittgenstein-Berleburg (vor 1488–1551, regierend 1517–1551)<sup>392</sup> nur Herrscher über den südlichen Teil des Territoriums (Wittgenstein-Wittgenstein) gewesen ist.

1552 wird mit Nikolaus Cellius (Zell; ca. 1525–1567)<sup>393</sup> ein Schüler Adam Kraffts (1493–1558; Marburg)<sup>394</sup> als Prediger und Superintendent nach Laasphe berufen. Er wird der Verfasser einer drei Jahre später erlassenen Kirchenordnung. Sie steht der hessischen Kirchenordnung von 1537 nahe, mischt ihre lutherischen aber auch bereits mit oberdeutsch-schweizerischen Elementen.<sup>395</sup>

Der 1557 unverhofft zur Herrschaft gelangende Ludwig I. von Sayn zu Wittgenstein (1532–1605, regierend 1558–1603)<sup>396</sup> – er hat in Löwen studiert und sollte eigentlich Priester werden – bekennt sich zur *Confessio*

<sup>389</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, *Reformation 1* (1979; wie Anm. 127), S. 208–225 und S. 451–456. – Stupperich, *Reformationsgeschichte* ([1993/]2017; wie Anm. 127), S. 388–393. – Neuser, Grundriß (2002; wie Anm. 127), S. 109–112. – Arend, *Kirchenordnungen II* (2017; wie Anm. 127), S. 57–152.

<sup>390</sup> Burkardt, Johannes: *Grafschaft Wittgenstein*, in: Speitkamp, Winfried (Hg.): *Handbuch der hessischen Geschichte. Band 3: Ritter, Grafen und Fürsten – weltliche Herrschaft im hessischen Raum ca. 900–1806* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 63,3), Marburg 2014, S. 467–489.

<sup>391</sup> Lückel, Ulf/Kroh, Andreas: *Das fürstliche Haus zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein* (Deutsche Fürstenhäuser 11), Werl 2004, S. 5f.

<sup>392</sup> Burkardt, Johannes/Lückel, Ulf: *Das fürstliche Haus zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg* (Deutsche Fürstenhäuser 17), 4. Aufl., Werl 2008, S. 5f.

<sup>393</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 575, Nr. 7146. – Klammer, Jost: *Der außerordentlich gelehrte Magister Nikolaus Zell. Dokumente seines Schaffens und Lebens*, in: *Wittgenstein 68* (2004), S. 52–66.

<sup>394</sup> Schilling, Johannes: *Adam Krafft, der erste hessische Landesbischof*, in: *Fuldaer Geschichtsblätter 70* (1994), S. 87–100 (Literatur). – Rudolph, Frank: [Art.] Krafft, Adam, in: *BBKL 31* (2010), Sp. 747–760 (Literatur).

<sup>395</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, *Kirchenordnungen II* (wie Anm. 127), S. (61–63) 79–95. – Burkardt, Johannes: *Die Kirchenordnung des Grafen Wilhelm des Älteren von Sayn-Wittgenstein aus dem Jahre 1555*, in: *JWKG 96* (2001), S. 55–103.

<sup>396</sup> Burkardt, Johannes: [Art.] *Sayn-Wittgenstein, Ludwig der Ältere*, in: *BBKL 19* (2001), Sp. 1190–1196 (Literatur). – Lückel/Kroh, *Sayn-Wittgenstein-Hohenstein* (wie Anm. 391), S. 5f. – Burkardt/Lückel, *Sayn-Wittgenstein-Berleburg* (wie Anm. 392), S. 5f.

Augustana Variata. Dasselbe gilt auch noch für die Reformationis ecclesiasticae repetitio von 1563<sup>397</sup>, den nächsten Kirchenordnungstext des Territoriums. Er verweist auf Melanchthons Apologie der Confessio Augustana von 1531/1533 und benutzt die sächsische Herzog-Heinrich-Agenda von 1539, also jene Ordnung, mit der die Reformation im bis dahin formal katholischen Herzogtum Sachsen (albertinische Linie) eingeführt worden war. Statt einer Vorrede setzt sie aber bereits mit einem Zitat aus einer Schrift Heinrich Bullingers (1504–1574)<sup>398</sup>, des Nachfolgers Huldrych Zwinglis am Großmünster in Zürich, ein.

Mit der nächsten Revision 1565 verstärken sich die Anzeichen einer Annäherung an das reformierte Bekenntnis.<sup>399</sup> Graf Ludwig unternimmt eine Reise nach Zürich, um hier zu einer Klärung in der Frage der religiösen Bilder zu gelangen. Er sucht nun verstärkt Anschluss an das Oberhaupt des Wetterauer Grafenvereins Johann VI. von Nassau-Siegen-Dillenburg (1536–1606, regierend 1559/1560–1606)<sup>400</sup>, den Bruder Wilhelms von Nassau-Oranien.

1573 erscheint eine reformierte Polizeiordnung<sup>401</sup>. Ludwig I. tritt auf Empfehlung Bullingers als Großhofmeister in die Dienste des pfälzischen Kurfürsten in Heidelberg (1574). Im selben Jahr findet im Berleburger Rathaus eine erste reformierte Abendmahlsfeier statt. Da Graf Ludwig in der Zeit von 1574 bis 1576 am Heidelberger Hof weilt, kann er das reformierte Bekenntnis in seinem eigenen Territorium aber zunächst noch nicht konsequent durchsetzen.

Als 1576 in der Kurpfalz das Luthertum wiederhergestellt wird, kommen wichtige reformierte Theologen nach Wittgenstein. Kaspar Olevian (1536–1587)<sup>402</sup>, Mitarbeiter an der Endredaktion des Heidelberger Katechismus, wird Hofprediger und Erzieher des jungen Grafen Ludwig und seit 1584 Professor in Herborn.<sup>403</sup> Damit gelangt das reformierte Bekenntnis zum Durchbruch.

<sup>397</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 127), S. (65) 96–106.

<sup>398</sup> Wie Anm. 98.

<sup>399</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 127), S. (66) 107–118.

<sup>400</sup> Wie Anm. 233.

<sup>401</sup> Einleitung und Abdruck: Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 127), S. (68) 124–126.

<sup>402</sup> Wittmütz, Volkmar: [Art.] Olevian, Caspar, in: BBKL 6 (1993), Sp. 1197–1200 (Literatur). – Goeters, Johann Friedrich Gerhard: [Art.] Olevian, Caspar, in: TRE 25 (1995), S. 237–239 (Literatur). – Mühling, Andreas: Caspar Olevian. Christ, Kirchenpolitiker und Theologe, Zug 2008.

<sup>403</sup> Menk, Gerhard: Caspar Olevian während der Berleburger und Herborner Zeit (1577–1587). Ein Beitrag zum Selbstverständnis des frühen deutschen Calvinismus, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 37/38 (1988/89), S. 139–204.

Seit 1578 wird das Abendmahl in der Berleburger Kirche nach reformiertem Ritus gefeiert. Man drängt auf die Einführung der Pfälzer Kirchenordnung und des Heidelberger Katechismus. 1582 werden die Bilder und die alten Altäre entfernt. Das Ganze bleibt aber nicht ohne Widerstände in einzelnen Gemeinden (vor allem Elsoff). Dazu kommt die beharrliche Opposition des nahen Lehnsherren der Grafschaft, des lutherischen Grafen Ludwig IV. von Hessen-Marburg (Oberhessen; 1537–1604, regierend 1567–1604)<sup>404</sup>, der seit 1563 mit Hedwig von Württemberg (1547–1590)<sup>405</sup>, einer Tochter Herzog Christophs von Württemberg (1515–1568, regierend 1550–1568)<sup>406</sup>, verheiratet ist.

Mit einer konsequenten Berufungspolitik kann die Entwicklung aber gleichwohl verstetigt werden.<sup>407</sup> 1586 findet eine erste reformierte Gesamtsynode für Nassau-Dillenburg, Wittgenstein, Solms und Wied statt. Man verabschiedet eine gemeinsame Kirchenordnung nach dem Vorbild der (niederländischen) Middelburger Kirchenordnung von 1581. Dass die Grafschaft später beim Tod Graf Ludwigs 1605 geteilt wird, schwächt deren politischen Einfluss, ist für die konfessionellen Verhältnisse und deren weitere Entwicklung aber nicht von Belang.

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Die Wittgensteiner Reformation ist eine zunächst in Anlehnung, dann aber mehr und mehr auch in Konkurrenz zum nahen Hessen verlaufende lutherisch-melanchthonische. Schon seit den 1550er Jahren erfolgen Sondierungen in Richtung Zürich (Heinrich Bullinger). Ab 1574 gerät man dann unter einen verstärkten Einfluss der Kurpfalz. Die Grafschaft wird zu einem Auffangbecken der (vorübergehend) von dort vertriebenen reformierten Theologen. Sie steht nun fest im Verband der um Nassau-Dillenburg gescharten reformierten Grafschaften, rückt hier aber infolge des Aufstiegs der Oranier zunehmend in den Hintergrund.*

<sup>404</sup> Rudersdorf, Manfred: [Art.] Ludwig IV. der Ältere, in: NDB 15 (1987), S. 389–391 (Literatur). – Rudersdorf, Manfred: Ludwig IV.: Landgraf von Hessen-Marburg 1537–1604. Landesteilung und Luthertum in Hessen (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz 144), Mainz 1991.

<sup>405</sup> Brendle, Franz: [Art.] Hedwig, in: Lorenz, Sönke [u.a.] (Hgg.): Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 112.

<sup>406</sup> Wie Anm. 68.

<sup>407</sup> Menk, Gerhard: Langer Weg und halber Erfolg: die „Zweite Reformation“ in Sayn. Betrachtungen zu Dynamik und Gefährdung des Calvinismus im Zeitalter des Konfessionalismus, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 18 (1992), S. 181–265.



### 3.16 Die Grafschaft Nassau-Siegen-Dillenburg<sup>408</sup>

Hier erfolgt die Einführung der Reformation bereits ab 1533 unter Graf Wilhelm I. von Nassau-Dillenburg (1487–1559, regierend 1516–1559)<sup>409, 410</sup> Maßgeblich dafür wird – neben örtlichen Theologen – der Melanchthonschüler Erasmus Sarcerius (1501–1559)<sup>411</sup>. Dieser ist zunächst Rektor der Siegener Lateinschule, wird aber bald Superintendent. Nachdem man zunächst mit der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533, einer frühen lutherischen Musterordnung, gearbeitet hat, entstehen bald auch eigene Ordnungstexte (Instruction für die einfältigen Pfarrherrn 1536). Man errichtet zwei Superintendenturen. In Siegen residiert Leonhard Wagner (+ Ende 1568/Anfang 1569)<sup>412</sup>, in Dillenburg Sarcerius, der 1539 Hofprediger und zugleich wohl auch Generalsuperintendent wird.

1548 will der Mainzer Erzbischof Sebastian von Heusenstamm (1508–1555, regierend 1545/1546–1555)<sup>413</sup> in der Grafschaft das Interim durchführen. Er scheitert hier aber am geschlossenen Widerstand der evangelischen Geistlichkeit (Amtsniederlegung). Sarcerius und Wagner werden zwar entlassen, letzterer kann aber 1550 wieder zurückkehren. Bald werden auch die übrigen Pfarrer restituiert.

1559 beruft Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg (1536–1606, regierend 1559–1606)<sup>414</sup>, der Bruder Wilhelms von Nassau-Oranien, Bernhard Bernhardi (1528–ca. 1586)<sup>415</sup> zum Siegener Superintendenten. Maximilian

<sup>408</sup> Überblicksdarstellungen: Schröer, Reformation 1 (1979; wie Anm. 127), S. 139–157 und S. 444–451. – Schröer, Erneuerung 2 (1987; wie Anm. 127), S. 414–431. – Stupperich, Reformationsgeschichte ([1993]/2017; wie Anm. 127), S. 393–401. – Neuser, Grundriß (2002; wie Anm. 127), S. 75–80 und S. 112–114.

<sup>409</sup> Wie Anm. 86.

<sup>410</sup> Weiß, Ulrich: Die Einführung der Reformation in Nassau, in: Weiß, Ulrich: Zwischen Kartenspiel und Katechismusschelte. Beiträge zur Kirchengeschichte des Siegerlandes, hg. von Plasger, Georg (Siegener Beiträge zur reformierten Theologie und Pietismusforschung 2), Wuppertal 2011, S. 9–35.

<sup>411</sup> Peters, Christian: Erasmus Sarcerius und die Reformation in Nassau-Dillenburg (1536–1548), in: Siegener Beiträge 9 (2004), S. 27–54. – Rhein, Stephan/Wartenberg, Günther (Hgg.): Reformatoren im Mansfelder Land. Erasmus Sarcerius und Cyriakus Spangenberg (Schriften der Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 4), Leipzig 2006.

<sup>412</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 535, Nr. 6441.

<sup>413</sup> Decot, Rolf: Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst Sebastian von Heusenstamm 1545–1555 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz 100), Wiesbaden 1980. – Jürgensmeier, Friedhelm: [Art.] Heusenstamm, Sebastian von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648 (wie Anm. 44), S. 291f. (Literatur). – Jürgensmeier, Friedhelm: [Art.] Sebastian von Heusenstamm, in: NDB 24 (2010), S. 108f. (Literatur).

<sup>414</sup> Renkhoff, Otto: Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 39). 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden 1992, S. 550.

<sup>415</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 34, Nr. 427.

Mörlin (1516–1584)<sup>416</sup>, ein 1569 aus Coburg vertriebener Melanchthonschüler, Teilnehmer am Wormser Kolloquium (1557)<sup>417</sup> und Mitarbeiter am Weimarer Konfutationsbuch (1559)<sup>418</sup>, inzwischen aber ein Gegner des Flacius und seiner Jenaer Kollegen und deshalb von Herzog Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar (1530–1573, regierend 1547/1554/1565–1573)<sup>419</sup> aus seinen Ämtern entlassen, wird neuer Hofprediger in Dillenburg und Generalsuperintendent der Grafschaft.

Dann aber geraten die Dinge in Bewegung: 1572 verdrängt der Herborner Pfarrer Gerhard Eoban Geldenhauer (Noviomagus; 1536–1614)<sup>420</sup> Bernhardi aus seinem Siegener Amt und wird bald darauf auch Dillenburg Superintendent. 1573/1574 treffen die aus Wittenberg vertriebenen Kryptocalvinisten Christoph Pezel (1539–1604)<sup>421</sup> und Wolfgang Krell († 1593)<sup>422</sup>, später Pezels Schwiegersohn, in Dillenburg ein. Sie gewinnen Johann VI., der auch selbst bereits in Straßburg studiert hat. 1577 wird in Dillenburg das Abendmahl erstmals nach reformiertem Ritus gefeiert. Nur ein Jahr später findet hier eine Generalsynode der evangelischen Kirchen aller nassauischen Lande statt, für die Pezel ein eigenes nassauisches Bekenntnis verfasst. 1580/1581 werden die Pfälzische Kirchenordnung und der Heidelberger Katechismus von 1563 eingeführt.<sup>423</sup>

<sup>416</sup> A.a.O., S. 339, Nr. 4256.

<sup>417</sup> Von Bundschuh, Benno: Das Wormser Religionsgespräch von 1557 unter besonderer Berücksichtigung der kaiserlichen Religionspolitik (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 124), Münster 1988.

<sup>418</sup> ILLVSTRISSIMI || PRINCIPIS AC DOMINI, DO=|| MINI IOHANNIS FRIDERICI SECVNDI, DVCIS || Saxoniae ... || suo ac Fratrum D. Iohannis Vuilhelmi, et D. Iohannis Friderici natu || Iunioris nomine, solida et ex Verbo DEI sumpta Confutatio et condem=|| natio praecipuarum Corruptelarum, Sectarum, et errorum, hoc tempore ad || instaurationem et propagationem Regni Antichristi Rom. Pontificis ... || grassantium ... || ad suae Celsit. et Fratrum suorum subditos cuiuscunque || Ordinis scripta et edita ... || (Jena: Thomas Rebart 1559) (VD16 S 1100). – Hauschild, Lehrbuch (wie Anm. 14), S. 422.

<sup>419</sup> Klein, Thomas: [Art.] Johann Wilhelm, Herzog von Sachsen-Weimar, in: NDB 10 (1974), S. 530f. (Literatur). – Gehrt, Daniel: Ernestinische Konfessionspolitik. Bekenntnisbildung, Herrschaftskonsolidierung und dynastische Identitätsstiftung vom Augsburger Interim 1548 bis zur Konkordienformel 1577 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 34), Leipzig 2011, besonders S. 287–435.

<sup>420</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 148, Nr. 1892.

<sup>421</sup> Wie Anm. 24.

<sup>422</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 115), S. 82, Nr. 1068.

<sup>423</sup> Menk, Gerhard: Eine Rückschau: Die Einführung des Calvinismus in Nassau, die Gründung der nassauischen Hohen Schule und ihre wissenschaftliche Bedeutung, in: Menk, Gerhard: Zwischen Kanzel und Katheder. Protestantische Pfarrer- und Professorenprofile zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert. Ausgewählte Aufsätze, Marburg 2011, S. 17–50. – Ohrndorf, Thilo: Die Einführung und Durchsetzung des Heidelberger Katechismus im Siegerland bis 1626, in: JWKG 107 (2011), S. 75–140. – Zur damit einhergehenden Intensivierung der Seelsorge vgl. auch bereits Ulrichs, Karl Friedrich: „Die jetzt in der Welt hin vnd her schwebende gefehrliche betrübte Zeit“ – Seelsorge während der Pestepidemie in Siegen am Beispiel von Matthias Martinus' Christlicher Erinnerung, in: JWKG 91 (1997), S. 27–43

Auch an der 1584 gegründeten Hohen Schule in Herborn bestimmt Pezel fortan den Kurs.<sup>424</sup> 1586 findet hier die erste reformierte Generalsynode der Grafschaften Nassau-Siegen-Dillenburg, Wittgenstein, Solms und Wied statt. Der durch Nassau dominierte, eng mit den Niederlanden verbundene Block der reformierten Grafschaften ist inzwischen eine politisch-konfessionelle Größe ersten Ranges.<sup>425</sup> Allerdings ist die politische Dominanz der Nassauer hier nicht von Dauer, weil Nassau-Siegen-Dillenburg schon bald nach dem Tod Johanns VI. (1606) wieder in vier Teilgraftchaften zerfällt.

*Wie sind die damit beschriebenen Differenzierungsprozesse konfessionell einzuordnen? – Die frühe Reformation in Nassau-Siegen-Dillenburg ist durch Melancthon geprägt (Erasmus Sarcerius). Das Interim wird eindrücklich überwunden, markiert aber einen tiefen Einschnitt. Nach einem eigentümlich instabilen, oberdeutsch-gnesiolutherischen Zwischenspiel (Bernhard Bernhardt, Maximilian Mörlin) kommt es zu einer forcierten reformierten Konfessionalisierung. Mit dem Eintreffen der aus Wittenberg vertriebenen Kryptocalvinisten (Christoph Pezel, Wolfgang Krell) wächst der Einfluss der reformierten Pfalz (Kirchenordnung, Heidelberg Katechismus). Im Zuge des Aufstiegs der Oranier in den Niederlanden kann sich die Grafschaft vorübergehend an die Spitze eines mächtigen Verbandes reformierter Grafenhäuser setzen.*

#### **4. Rückblick und Ausblick**

„Der Anteil Westfalens an der Ausdifferenzierung des Protestantismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“, so lautet der Titel dieses Aufsatzes. Was ist hierzu abschließend festzuhalten?

<sup>424</sup> Menk, Gerhard: Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584–1660). Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 30), Wiesbaden 1981.

<sup>425</sup> Menk, Gerhard: Die politische Kultur der Wetterauer Grafschaften am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Wirkung monarchomachischer Theorie auf den deutschen Territorialstaat, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34 (1984), S. 67–100. – Weiß, Ulrich: Johannes Calvin und seine Wirkungsgeschichte im Siegerland und in Wittgenstein, in: Weiß, Kartenspiel (wie Anm. 410), S. 297–309. – Arend, Sabine: Reformierte Allianzen. Die Nassau-Dillenburg Almsenordnung von 1589 im konfessionspolitischen Beziehungsgefüge, in: Nassauische Annalen. Jahrbuch des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 124 (2013), S. 111–156. – Nicollier-de Weck, Béatrice: Théodore de Bèze und das Haus Nassau. Ein Aspekt des internationalen Protestantismus, in: Pons, Rouven (Hg.): Oranien und Nassau in Europa. Lebenswelten einer frühneuzeitlichen Dynastie (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 91), Wiesbaden 2018, S. 144–159.

Der Anteil Westfalens an der konfessionellen Ausdifferenzierung des Protestantismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war beachtlich und das theologisch-kirchliche Spektrum dabei ungewöhnlich breit. Es reichte von einem strengen, in Lehre, Liturgie und Leben konservativen Luthertum (Gnesiolutheraner) über alle Spielarten der für die Region besonders wichtigen Melanchthonschule (Philippisten) und des von ihr mit geprägten Deutschreformiertentums (Heidelberger Katechismus) bis hin zu einem politisch wie konfessionell ebenso modernen wie energisch um sich greifenden Calvinismus westeuropäischer Prägung (Niederlande). Dabei ließ die Kleinteiligkeit vieler Herrschaften die Konflikte und Spannungen nur umso klarer hervortreten.

Für die Bistümer und geistlichen Herrschaften war dabei fast überall die Entwicklung im Hochstift Köln initial. Der Reformationsversuch Hermann von Wieds, hinter dem neben Bucer auch Melanchthon stand, wirkte weit über die Mitte des Jahrhunderts hinaus nach. Aber auch die durch den Aufstieg der Reformierten inspirierte – einmal etwas überspitzt formuliert – „Modernisierungsinitiative“ des Truchsess von Waldburg ließ die Region verändert zurück.

In den geistlichen Flächenstaaten war die Reformation fast immer eine Gemeindereformation. Dabei kamen besonders der Schule und dem – an die örtlichen Humanismen anschließenden – Bildungsprogramm Melanchthons und seiner Schüler Bedeutung zu. Je kleiner das Territorium war, desto größer war dabei in der Regel auch der Einfluss der Nachbarterritorien. Gingen die wesentlichen Impulse dabei zunächst von der Landgrafschaft Hessen aus, wo sich die politische Macht (Philipp von Hessen als Lehns- oder Schutzherr) mit einem zielstrebigem Programm der Ausbreitung der Reformation (Heiratspolitik; Schmalkaldischer Bund) verband, so trat an diese Stelle in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Kurpfalz mit ihren westfälischen Trabanten (vor allem Nassau-Siegen-Dillenburg). Auf der Ebene der häufig eng verwandten Grafenhäuser (Wetterauer Grafenverein) entwickelte sich dabei schon bald eine reformierte Mittelmacht, die im Verein mit den calvinistischen Niederlanden die westfälischen Geschicke bestimmte. Da sie streng antihabsburgisch ausgerichtet war, entstand damit jene Grundspannung zwischen Reformierten und Katholiken, die bereits seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts und nicht erst seit dem klevischen Erbfall und der Entzweiung zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg das konfessionsgeschichtliche Proprium Westfalens war – und dies für lange Zeit bleiben sollte.

Auch der sogenannte „klevische Sonderweg“, der (gescheiterte) Versuch einer *via media* zwischen den sich bildenden Konfessionsblöcken, dem heute mancherorts so große Sympathien entgegengebracht werden, gehörte in die Vorgeschichte dieses Konfliktes. Sieht man genauer hin, war er allerdings zunächst einmal der geopolitischen Situation („Land im Mit-

telpunkt der Mächte“<sup>426</sup>) und dem fatal missglückten Landesausbau geschuldet. Darüber hinaus sollte er dazu beitragen, die in der Region schon im Vorfeld der Reformation aufgetretenen massiven geistes- und frömmigkeitsgeschichtlichen Spannungen (*Devotio moderna*<sup>427</sup>; Ausdifferenzierung des regionalen Humanismus und seiner Schulen) zu überwinden. Dass ihm dabei angesichts einer gänzlich anders verlaufenden Entwicklung in seinem näheren und weiteren Umfeld (Ausbildung von deutlich geschiedenen Konfessionskulturen; Einsetzen einer auch militärisch agierenden Gegenreformation) keine wirkliche Zukunft beschieden war, mag man bedauern. Es kann aber kaum überraschen.

Doch was ist mit dem westfälischen Luthertum? – Das Luthertum, Mitte des 16. Jahrhunderts in weiten Teilen Westfalens die Mehrheitskonfession, ist hier auf die Dauer – sieht man einmal von Gustav Adolf (1594–1632, regierend 1611–1632) ab – eine Konfession ohne Protektion. Umso mehr überrascht, welch beachtliche Höhe es konfessionskulturell, also in Gestalt aller Äußerungen seines Wesens in Lehre und Kultus, Bildung und Kunst, Ethik und Lebensgestaltung zu erreichen vermochte.<sup>428</sup> Das gilt vor allem dort, wo es konservativ-orthodox votierte, weil es in direkter Konfrontation mit anderen Konfessionskulturen um seinen Bestand ringen musste (Soest, Dortmund, Lemgo und Höxter).

Die westfälischen Lutheraner waren in den lutherischen Netzwerken des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts denn auch weithin akzeptiert. Sie studierten in Rostock und Wittenberg und später in Jena und Gießen. Die Liste der aus Westfalen stammenden lutherischen Gelehrten dieser Jahre (und das gilt keineswegs nur für die Theologen) ist überraschend lang – gerade auch, wenn man sie vor dem Hintergrund der strukturellen Schwäche dieses Luthertums liest!

<sup>426</sup> Wie Anm. 93.

<sup>427</sup> Burger, Christoph: [Art.] *Devotio moderna*, in: RGG<sup>4</sup> 2 (1999), Sp. 776 (Literatur).

<sup>428</sup> Eindrückliche Hinweise auf dieses Faktum geben bereits Wülfrath, *Bibliotheca* (wie Anm. 301) (1936); Heutger, Nicolaus C.: *Die evangelisch-theologische Arbeit der Westfalen in der Barockzeit*, Hildesheim 1969 und Angermann, Gertrud: *Anna von Quernheim* (vor 1520–1590), die erste bekannte Liederdichterin Westfalens und 25 ihrer geistlichen Gesänge in niederdeutscher Sprache, Bielefeld 1996. Vgl. dazu aber auch noch jüngst Roy, Schwartz (wie Anm. 339) (2013); Peters, Christian: „Ich unterbreche mein nächtliches Arbeiten und empfehle uns alle dem göttlich Schutz in Christus, dem Erzarzt“. Drei unbekannte Briefe Thomas Balthasar Havers († 1625), des ersten Inspektors der lutherischen Gemeinden der Grafschaft Mark, in: JWKG 110 (2014), S. 63–72, oder auch Peters, Christian: *Neues aus Soest. Die „Strenae“* (1623) des Johannes Schwartz (1565–1632) und die Soester Kirchenordnung von 1628, in: JWKG 113 (2017), S. 117–225.

Schon Melanchthon hat mehrere Westfalen als Professoren nach Rostock vermittelt (Arnold Burenus [1485–1566]<sup>429</sup> aus Emsbüren, Andreas Wesling [† 1577]<sup>430</sup> aus Osnabrück, Nicolaus Goninaeus [† ca. 1570]<sup>431</sup> aus Hülscheid). Und noch an der 1607 in Konkurrenz zur inzwischen reformierten Universität in Marburg begründeten Universität in Gießen werden nicht zuletzt Westfalen den theologischen und philosophischen Nachwuchs ausbilden – man denke nur an Justus Feu(e)rborn (1587–1656)<sup>432</sup> aus Herford oder aber an Johannes Gisenius (1577–1658)<sup>433</sup> aus Dissen. Aber das ist eine neue Geschichte.

Hier ist zunächst zu unterstreichen, dass die Reformation im Westfalen des 16. Jahrhunderts, einmal genauer betrachtet, nicht nur energisch, sondern auch nahezu flächendeckend gegriffen hat. Das gilt sowohl theologisch und im Blick auf die gelebte und praktizierte Frömmigkeit als auch hinsichtlich ihrer gesellschaftlich-politischen Relevanz. Man wird den in den Territorien und Städten des westfälischen Raumes dieser Zeit begegnenden vielfältigen Phänomenen und Entwicklungen jedenfalls kaum gerecht, wenn man sie in der Summe als nur verspätet und den reformatorischen Einsichten allenfalls mit halbem Herzen Rechnung tragend zu charakterisieren versuchen sollte.

<sup>429</sup> Wie Anm. 120.

<sup>430</sup> Bahlmann, Paul: [Art.] Wesling, Andreas, in: ADB 42 (1897), S. 139. – Grewolls, Wer war wer (wie Anm. 120), S. 10378f.

<sup>431</sup> Heutger, Arbeit (wie Anm. 428), S. 21.

<sup>432</sup> Bautz, Friedrich Wilhelm: [Art.] Feurborn, Justus, in: BBKL 2 (1990), Sp. 28f. (Literatur).

<sup>433</sup> Bautz, Friedrich Wilhelm: [Art.] Gisenius, Johannes, in: BBKL 2 (1990), Sp. 251-252 (Literatur).

**„Gesprecke Eines truwen Bichtuaders mit einem  
boethferdigen Bichtkinde“ (1575)  
Die niederdeutsche Beichtanleitung des  
Soester Superintendenten  
Simon Musaeus (1529–1576)**

Zu den absoluten Rara unter den Druckschriften der lutherischen Reformation in Westfalen<sup>1</sup> gehört eine kleine Beichtanleitung, die 1575 bei Albert Sartor in Dortmund<sup>2</sup> gesetzt worden ist:

Musaeus, Simon: Gesprecke || Eines truwen || Bichtuaders mit einem ||  
boethferdigen Bichtkinde be=||grepen in folgende Frage || vnd Antwort  
ge=||stellet || Dorch || Simonem Musaeum der || hilligen Schrifft ||  
Doctor.|| (Dortmund: Albert Sartor 1575) [8] Bl. : H. ; 8 (VD16 M 5032).

Das in niederdeutscher Sprache gehaltene Büchlein ist seit langem nur noch in einem einzigen Exemplar nachweisbar.<sup>3</sup> Es war, wie die niederdeutsche Sprache zeigt, wohl weniger für die Hand der Beichtväter als für die des einzelnen Christen bestimmt. Es sollte der persönlichen Vorbereitung auf den Empfang des Abendmahles dienen und belegt, dass die bei den Drucken des 16. Jahrhunderts heute als relativ fest geltende Sprachschranke zwischen dem Nieder- und dem Frühneuhochdeutschen (vor 1550) bei manchen Gattungen wohl doch eine dehnbare war.

Der in seiner kontrastierenden Theologie sicherlich zunächst befremdlich erscheinende Text betont die tiefe Sündenverfallenheit des Menschen. Dessen Erlösungsbedürftigkeit steht dabei aber von Anfang an die Freude

<sup>1</sup> Die zum Nachweis der Literatur in den Anmerkungen verwandten Abkürzungen folgen Schwertner, Siegfried M.: Theologische Realenzyklopädie (TRE). Abkürzungsverzeichnis, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin/New York 1994. Die Drucke der Zeit werden nach dem VD16 (Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts) ausgewiesen.

<sup>2</sup> Reske, Christoph: Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet. Auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes von Josef Benzing (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 51), Wiesbaden 2007, S. 161.

<sup>3</sup> Exemplar des Stadtarchives Soest (fortan: Soest StA): Alte Signatur Soest StA Sz 1 mus. 1. – Wülfrath, Karl: Bibliotheca Marchica. Die Literatur der Westfälischen Mark. Teil 1: Von den Frühdrucken bis 1666 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde XXI/I), Münster 1936, S. 133 (Nr. 615) und S. 371f. – Conrad Borchling/Bruno Clausen (Hgg.): Niederdeutsche Bibliographie (3 Bände), Neumünster 1931–1957, Nr. 2104.

über die ihm durch Jesus Christus am Kreuz erworbene und ihm in seiner Taufe persönlich zugeeignete Erlösung gegenüber. Die dem Beichtenden am Ende im Namen Jesu Christi zugesprochene Absolution ist an Klarheit dann auch kaum zu überbieten:

„Wolan leuer Christ/ dewyle ick vth dynem bekentnisse spo(e)re vnde mercke/ dat du dy recht gepro(e)uet vnd geschicket heffst/ den Lyff vnd Blodt Christi werdichlick tho entfangen/ so sy getrost/ Godt swiret dy ym Propheten Hezechiel/ dat du le(e)uen/ vnd nicht steruen schalt: Syn leue Sone wil dy ock gerne tho einem Gaste an synem hilligen Himelischen Auendtmal hebben/ wo he dy mit beiden vthgestreckeden henden tho sick locket/ spreckende: Komet her tho my alle de gy mo(e)heselich vnde beladen sint Jck wil jw erquicken. Vn(d) ick also syn vnwerdiger dener/ sprecke dy vth synem beuele/ vnd vordenst quidit/ leddich vnd loß van alle dynen Su(e)nden/ Jm Namen des Vaders/ des Sons/ vn(d) des hilligen Geistes./ Amen.

De frede Gades sy mit dy/  
Gha hen vnde bettere dy.”

### Simon Musaeus (1529–1576)

Der Verfasser des kleinen Textes, Simon Musaeus (1529–1576),<sup>4</sup> stammte aus Vetschau im Spreewald (Mark Brandenburg). Er war der Sohn eines Bauern, hatte die Schule in Cottbus besucht und danach, erst 14jährig, ab

<sup>4</sup> Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (BWKG 4), Bielefeld 1980, S. 348 Nr. 4359. – Zu Musaeus' Biographie (in chronologischer Reihenfolge): Curriculum Vitae B. Simonis Musaei, in: Unschuldige Nachrichten 1720, S. 571–603. – Brückner, Johann Georg: Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Hertzogthum Gotha (3 Teile), Gotha 1753–1763, hier: Teil: 1/5, S. 63–88. – Hauptmann, Johann Gottfried: Einige Beyträge zum Lebenslaufe des ehemaligen Geraischen Superintendentens, Simon Musäus [...], Gera 1767. – Beck, August: Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen. Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (2 Bände), Weimar 1858, hier: Bd. 2, S. 144. – Günther, Johannes: Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558 bis 1858. Eine Festgabe zur dreihunderjährigen Säcularfeier der Universität am 15., 16. und 17. August 1858, Jena 1858, S. 10f. – Ranitzsch, Friedrich Hermann: De Simone Musaeo, oratio, Jena 1863. – Schimmelpfennig, Carl Adolf: [Art.] Musäus, Simon, in: ADB 23 (1886), S. 91. – Dorchenas, Ingeborg: [Art.] Musäus, Simon, in: BBKL 6 (1993), S. 376–380. – Möller, Bernhard (Hg.), im Auftrag der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte: Thüringer Pfarrerbuch. Band 1: Herzogtum Gotha, Neustadt an der Aisch 1995, S. 502f. – Gehrt, Daniel: Ernestinische Konfessionspolitik. Bekenntnisbildung, Herrschaftskonsolidierung und dynastische Identitätsstiftung vom Augsburger Interim 1548 bis zur Konkordienformel 1577 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 34), Leipzig 2011 (Register).



1543 unter Melanchthons Schwiegersohn Georg Sabinus (1508–1560)<sup>5</sup> in Frankfurt (Oder) studiert. 1545 hatte er von dort nach Wittenberg gewechselt und war dort schnell zu einem glühenden Verehrer des alten Martin Luther (1483–1546) geworden.<sup>6</sup>

Nach Luthers Tod im Februar 1546 hatte sich Musaeus dann – wie so viele andere auch – ganz an Melanchthon (1497–1560) gehängt,<sup>7</sup> der den erst 18jährigen 1547 als Griechischlehrer an die Sebaldusschule in Nürnberg empfahl. Von hier war er auf Pfarrstellen in der Mark Brandenburg (Fürstenwalde 1549, Crossen 1552) und in Breslau (Niederschlesien) (1555) gewechselt. Dort suchte man damals nach Ersatz für den Melanchthon nahestehenden Humanisten Ambrosius Moibanus (1494–1554).<sup>8</sup> Dabei war man auf Musaeus aufmerksam geworden, hatte über Zacharias Ursinus (1534–1583),<sup>9</sup> den späteren Hauptautor des Heidelberger Katechismus, Erkundigungen über ihn eingeholt und den jungen Mann mit einem Stipendium ausgestattet, damit er in Wittenberg den theologischen Doktorgrad erwerben konnte (8. Mai 1554). Nach Musaeus' Rückkehr nach Breslau war es dort aber schnell zu Konflikten mit dem altgläubigen Klerus gekommen, die 1557 zu seiner Entlassung geführt hatten. Das kann kaum überraschen, hatte sich Musaeus inzwischen doch zu einem entschiedenen „Gnesiolutheraner“<sup>10</sup> entwickelt.<sup>11</sup>

Die Gnesiolutheraner begriffen ihre Gegenwart als Endzeit vor dem nahen jüngsten Tag. Dies ließ sie hartnäckig auf die Reinheit der rechten Lehre drängen, die sie mit der Lehre Luthers gleichsetzten. Nur durch die

<sup>5</sup> Scheible, Heinz/Ebneth, Bernhard: [Art.] Sabinus, Georg, in: NDB 22 (2005), S. 320f. (Literatur).

<sup>6</sup> Schon 1546 erscheint Musaeus unter den Beiträgern zu Band 2 der Wittenberger Ausgabe der lateinischen Werke Luthers: TOMVS || SECVNDVS OMNIVM || OPERVM REVERENDI DO-||mini Martini Lutheri, Doctoris Theolo||giae, Continens monumenta, quae de mul-||tis grauissimis controuersiis ab anno XX.||us(que) ad XXVII. annum edita sunt.|| ... || (Wittenberg: Hans Lufft 1546) (VD16 L 3414). Gleiches gilt für deren 2. Auflage von 1551 (VD16 L 3417).

<sup>7</sup> Noch 1564 erscheint Musaeus als Beiträger zu Band 4 der durch Caspar Peucer (1525–1602) besorgten Wittenberger Werkausgabe Melanchthons: OPERVM REVERENDI || VIRI PHILIPPI ME-||LANTHONIS,|| PARS QVARTA.|| QVAE CONTINET || Enarrationes Epistolae || Ad Romanos.|| Ad Corinthios.|| Ad Collossenses.|| Ad Timotheum et || Nonnulla alia ... || Cum Indice copioso ... || (Wittenberg: Johann Krafft d. Ä. 1564) (VD16 M 2335).

<sup>8</sup> Grundlegend immer noch: Konrad, Paul: Dr. Ambrosius Moibanus. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und Schule Schlesiens im Reformationszeitalter (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 34), Halle 1891.

<sup>9</sup> Wriedt, Markus: [Art.] Ursinus, Zacharias, in: RGG<sup>4</sup> 8 (2005), Sp. 838 (Literatur).

<sup>10</sup> Keller, Rudolf: [Art.] Gnesiolutheraner, in: TRE XIII (1984), S. 512–519 (Literatur).

<sup>11</sup> Vgl. dazu bereits: Auslegung des ersteñ || Psalms/ dariñ gru(e)ndtlich vnd getrew=||lich gewarnet wird fu(e)r des Schwenck=||felds Geistloser wu(e)terey vnd Teufflicher schwer=||mery/ wider das ... || wort Gottes vnd Predigamt || des Euangelij/ vnd der Sa=||cramenten.|| Geprediget vnd gestellet durch Si=||monem Musaeum Doctorem vnd Su=||perintendenten zu Bresslaw/|| im Jar 1556.|| ... || (Breslau: Crispin Scharffenberg 1556) (VD16 M 5029).

treue Bewahrung des Evangeliums ließ sich ihrer Ansicht nach den als „Zeichen der Zeit“ geltenden Irrlehren (Mt 24,11; 2 Petr 2,1)<sup>12</sup> widerstehen. Diese waren nicht nur zu bekämpfen, sondern auch öffentlich zu verdammen (Lehrverwerfung).

Anders als die bewussten Anhänger Melanchthons, die sie als „Philippisten“ bezeichneten,<sup>13</sup> waren die Gnesiolutheraner weniger an den Universitäten als in der Pfarrerschaft verbreitet. Sie wurden durch theologisch gebildete Superintendenden geführt und waren entschlossen, die neue wissenschaftliche Theologie zu popularisieren. Die Gemeinden sollten an den dogmatischen Auseinandersetzungen beteiligt werden, um auch in ihnen die göttliche Wahrheit in Gestalt der reinen Lehre durchzusetzen. Im Zuge dessen drängte man auf eine strenge Kirchenzucht. Man publizierte eine Fülle von katechetischen und seelsorgerlich-erbaulichen Traktaten und schuf dabei auch völlig neue Gattungen. Die Kirche galt als selbständig und hatte dem Staat (also den weltlichen Obrigkeiten) insbesondere in Fragen der Lehre notfalls auch mutig zu widerstehen.

Zur Galerie der führenden Gnesiolutheraner gehörten eindruckliche Gestalten. Zu nennen sind hier neben – und zumeist auch vor – Musaeus vor allem Erasmus Alber (ca. 1500–1553),<sup>14</sup> Nikolaus Gallus (1516–1570),<sup>15</sup> Tilemann Heshusius (1527–1588),<sup>16</sup> Matthäus Judex (Richter) (1528–1564),<sup>17</sup> Joachim Mörlin (1514–1571),<sup>18</sup> Anton Otto (Otho) (ca. 1505–ca. 1588),<sup>19</sup> Andreas Poach (1515–1585),<sup>20</sup> Joachim Westphal (1510–1574)<sup>21</sup>

<sup>12</sup> „Und es werden sich viele falsche Propheten erheben und werden viele verführen.“ (Mt 24,11). – „Es waren aber auch falsche Propheten unter dem Volk, wie auch unter euch sein werden falsche Lehrer, die verderbliche Irrlehren einführen und verleugnen den Herrn, der sie losgekauft hat; die werden über sich selbst herbeiführen ein schnelles Verderben.“ (2 Petr 2,1).

<sup>13</sup> Kawerau, Gustav [u.a.]: [Art.] Philippisten, in: RE<sup>3</sup> 15 (1904), S. 322–331 (Literatur).

<sup>14</sup> Scheible, Heinz: [Art.] Alber(us), Erasmus, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 266. – Scheible, Heinz (Hg.) (unter Mitwirkung von Schneider, Corinna): Melanchthons Briefwechsel (MBW). Band 11: Personen A–E, Stuttgart-Bad Cannstatt 2003, S. 49 (Literatur).

<sup>15</sup> Scheible, Heinz: [Art.] Gallus, Nikolaus, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 462. – Scheible, Heinz (Hg.) (unter Mitwirkung von Schneider, Corinna): Melanchthons Briefwechsel (MBW). Band 12: Personen F–K, Stuttgart-Bad Cannstatt 2005, S. 115f. (Literatur).

<sup>16</sup> Koch, Ernst: [Art.] Heshusius, Tilemann, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 1703 (Literatur). – Scheible: MBW 12 (wie Anm. 15), S. 282–284 (Literatur). – Er hatte im Februar 1566 in Gera Musaeus' älteste Tochter Barbara (1550–nach 1601) geheiratet.

<sup>17</sup> Koch, Ernst: [Art.] Judex (Richter), Matthäus, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 643. – Scheible, Heinz: MBW 12 (wie Anm. 15), S. 374 (Literatur).

<sup>18</sup> Scheible, Heinz: [Art.] Mörlin, Joachim, in: RGG<sup>4</sup> 5 (2002), Sp. 1507f. (Literatur). – Diestelmann, Jürgen: Joachim Mörlin, Luthers Kaplan – Papst der Lutheraner. Ein Zeit- und Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert, Neuendettelsau 2003.

<sup>19</sup> Koch, Ernst: Anton Otho. Weg und Werk eines Lutherschülers. In: Herbergen der Christenheit 13 (1981/1982), S. 67–92 (Literatur).

<sup>20</sup> Wolff, Jens: [Art.] Poach, Andreas, in: RGG<sup>4</sup> 6 (2003), Sp. 1414f. (Literatur).

<sup>21</sup> Appold, Kenneth: [Art.] Westphal, Joachim, in: RGG<sup>4</sup> 8 (2005), Sp. 1500 (Literatur).

und Johann Wigand (1523–1587).<sup>22</sup> Ihr Denken und Handeln wirkt heute in mancher Hinsicht fremd. Sie deshalb als bloße Zeloten (Eiferer) abzutun, wird den historischen Verhältnissen jedoch kaum gerecht, denn die meisten dieser Männer haben nicht nur kirchlich, sondern auch intellektuell Beachtliches geleistet (historische Werke, hymnologische Studien, Unterrichtswerke aller Art, mathematische Beiträge etc.).

Sich derart zu positionieren, trug Musaeus zwar zahlreiche Rufe auf attraktive Stellen ein, das von ihm und anderen Gnesiolutheranern unanachgiebig beanspruchte „prophetische Wächteramt“ (das heißt ihr Recht, ja, mehr noch ihre Pflicht, mit dem Evangelium unvereinbare Missstände in Kirche und Gesellschaft öffentlich anzuprangern)<sup>23</sup> brachte ihn aber immer wieder in Konflikt mit der Obrigkeit. Das führte meist rasch zu seiner Entlassung. Entsprechend unstet war sein weiterer Lebensweg: In den zehn Jahren zwischen 1557 und 1567 bekleidete Musaeus nicht weniger als sechs Superintendenten- und Hofpredigerstellen (Gotha 1557, Eisfeld 1558, Jena 1559, Bremen 1562, Schwerin 1563 und Gera 1565). Bereits während seiner Zeit in Gotha, wo er an die Stelle des Justus Menius (1499–1558),<sup>24</sup> eines engen Freundes des Melanchthon nahestehenden Georg Major (1502–1574),<sup>25</sup> getreten war, war sein Kontakt zu Melanchthon nahezu abgebrochen. Während seiner Superintendentur in Jena war Musaeus zugleich Professor an der dortigen theologischen Fakultät und einer der Hauptträger der „ernestinischen Konfessionspolitik“,<sup>26</sup> also der forcierten lutherischen Konfessionalisierung unter Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen (1529, regierend 1547–1552, 1554–1567, 1595);<sup>27</sup> er zählte zu den Verfassern des sogenannten „Weimarer Konfutationsbuches“ (1559).<sup>28</sup>

<sup>22</sup> Hasse, Hans-Peter: [Art.] Wigand, Johann, in: RGG<sup>4</sup> 8 (2005), Sp. 1541f. (Literatur).

<sup>23</sup> Hes 3,12-21, hier besondres V. 17: „Du Menschenkind, ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel. Du wirst aus meinem Munde das Wort hören und sollst sie vor mir warnen.“ Hes 33,1-9, hier besonders V. 2: „Du Menschenkind, rede zu deinem Volk und sprich zu ihnen: Wenn ich das Schwert über ein Land bringe und das Volk dieses Landes nimmt einen Mann aus seiner Mitte und macht ihn zu seinem Wächter“. – Vgl. aber auch Jer 6,17: „Auch habe ich Wächter über euch gesetzt: Achtet auf den Hall der Posaune! Aber sie sprachen: Wir wollen's nicht tun!“

<sup>24</sup> Beyer, Michael: [Art.] Menius, Justus, in: RGG<sup>4</sup> 5 (2002), Sp. 1037f. (Literatur).

<sup>25</sup> Dingel, Irene: [Art.] Major, Georg, in: RGG<sup>4</sup> 5 (2002), Sp. 696 (Literatur).

<sup>26</sup> Gehrt, Konfessionspolitik (wie Anm. 4).

<sup>27</sup> Beck, Johann Friedrich (wie Anm. 4). – Klein, Thomas: [Art.] Johann Friedrich II., in: NDB 10 (1974), S. 530.

<sup>28</sup> Des Durch=||leuchtigen Hochgebornen || Fu(e)rsten vñ Herrn/ Herrn Johans || Friderichen des Mittlern/ Hertzog=||gen zu Sachssen ... || fu(e)r sich selbs/|| Vnd von wegen seiner F. G. Bru(e)dere/ Hertzog || Johans Wilhelmen/ vnd Hertzog Johans Fri||derichen des Ju(e)ngern zu Sachssen etc. in Got=||tes wort/ Prophetischer vnnd Apostolischer || schrifft/ gegru(e)ndete Confutations/ Widerle=||gungen vnd verdammung etlicher ein zeit her/|| zu wider demselben Gottes wort/ vnd heiliger || Schrifft/ auch der Augspurgischen Confession || Apologien ... || Aber

1560 führte Musaeus dann persönlich den Vorsitz bei der bekannten Disputation zwischen Matthias Flacius (1520–1575)<sup>29</sup> und Victorinus Strigel (1524–1569)<sup>30</sup> und gab zwei Jahre später deren Akten heraus.<sup>31</sup> Der radikalen Erbsündenlehre seines Kollegen Flacius, derzufolge die Erbsünde – in den Kategorien des Aristoteles formuliert – nicht als ein bloßes Akzidenz (zufälliges, nicht notwendiges Beiwerk), sondern als die Substanz (das Eigentliche) des menschlichen Wesens zu gelten habe, hing er aber wohl nie an.<sup>32</sup>

Auch Musaeus' literarische Produktion war beachtlich. Das „Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts“ (VD16) verzeichnet unter seinem Namen gegenwärtig 75 Nummern. Darunter befinden sich nicht nur dogmatische und exegetische Werke, sondern auch wiederholt nachgedruckte Katechismen, Postil-

zu fu(e)rderung vnd wider anrichtung || des Antichristischen Bapstums eingeschliche=||nen/ vnd eingerissenen Corruptelen/ Secten vn̄ || Jrrthumen/ Wie dieselben vnterschiedlich/ vnd || in Specie/ namhaftig angezeigt werden ... || (Jena: Thomas Rebart 1558) (VD16 S 1096). – Das Weimarer Konfutationsbuch war eine durch Johann Friedrich II. in Auftrag gegebene, umfängliche Polemik gegen verschiedenste Irrlehren. Es wurde durch die Jenaer Theologen (um Matthias Flacius; s. unten Anm. 29) verfasst und wandte sich besonders gegen den von Melanchthon formulierten „Frankfurter Rezess“ von 1558. Hauschild, Wolf-Dieter: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Band 2: Reformation und Neuzeit, 2. Aufl., Gütersloh 2001, S. 422 (Literatur).

<sup>29</sup> Olson, Oliver K.: [Art.] Flacius, Matthias, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 151f. (Literatur). – Scheible, MBW 12 (wie Anm. 15), S. 66–69 (Literatur).

<sup>30</sup> Hasse, Hans-Peter: [Art.] Strigel, Victorinus, in: RGG<sup>4</sup> 7 (2004), Sp. 1778f. (Literatur).

<sup>31</sup> DISPVATIO || DE ORIGINALI PECC-||ATO ET LIBERO ARBITRIO, INTER MAT-||thiam Flacium Illyricum & Victorinum Strige=||lium publicè Vinariae per integram hebdomadam,|| praesentibus Illustriss. Saxoniae Principibus,|| Anno 1560. initio mensis Au=||gusti habita:|| (Basel: Johann Oporinus 1562) (VD16 F 1352).

<sup>32</sup> SENTENTIA || D. SIMONIS MV=||SAEI, DE PECCATO ORI=||GINALI, QVOD NON SIT SVBSTANTIA,|| Sed extrema eius Corruptio, tàm iuxta materiam,|| quam formam, vt non minus Pelagianismus || atq(ue) Manichaeismus excluda-||tur & damnetur.|| (Jena: Ernst von Gera 1572) (VD16 M 5062). – REPETITIO ET || CONFIRMATIO ORTHODO=||XAE SENTENTIAE DE PECCA=||TO ORIGINALI ... || Per D. Simonem Musaeum.|| ADVERSVS FALSAM ET CA=||LVMNIOSAM REFVTATIONEM || Matthiae Flacij Illyrici & eius || filij satellitis.|| (Jena: Donat Richtzenhan 1573) (VD16 M 5059).

len (Evangelien<sup>33</sup> und Epistel<sup>34</sup>) und Erbauungsbücher.<sup>35</sup> Dazu kommen Schriften gegen die religiöse Depression, das heißt im Stile der Zeit, den „melancholischen“ (1569)<sup>36</sup> oder den „speculationischen“ (erstmalig 1574)<sup>37</sup> Teufel. Sie zeigen, dass Musaeus bei aller dogmatischen Hartleibigkeit ein durchaus sensibler Seelsorger war.<sup>38</sup>

Seit Ende der 1560er Jahre wurde es für Musaeus dann aber immer schwieriger, neue Stellen zu finden. 1569 ging er als Pfarrer nach Thorn in Westpreußen. Von hier wurde er 1570 zwar noch einmal überraschend nach Coburg berufen. Er verlor dieses Amt aber schon 1573 wieder, weil er sich den rigiden Visitationsbestimmungen des Kurfürsten August von Sachsen (1526, regierend 1553–1586)<sup>39</sup> widersetzt hatte. Daraufhin begab er sich zu Martin Chemnitz (1522–1586)<sup>40</sup> nach Braunschweig. Chemnitz, dort Superintendent, war inzwischen der wichtigste Theologe Herzog Ju-

<sup>33</sup> POSTILLA, || Das ist || Auslegung der || Euangelia/ von den fu(e)rmel||sten Festen/ so durchs gantze Jar in || den Kirchen gebrauchlich sind. || Gestelt vnd geprediget || Durch || SIMONEM || MVSAEVM, Der heiligen || Schrifft Doctor. || (Eisleben: Urban Gaubisch 1567) (VD16 M 5044).

<sup>34</sup> Postilla || Das ist || Auslegung || aller Episteln/ so durchs gantze Jar || an Sonntagen vnd namhaftigen Feyertagen/ in || der Kirchen vbluch und gebrauchlich sind/ in drey || Theil gefasset vnd gestellet || Durch || SIMONEM MVSAEVM, Der H. Schrifft D. || (Jena: Simon Hüter und Donat Richtzenhan 1573) (VD16 M 5050).

<sup>35</sup> Vgl. den (unvollständigen) Überblick bei Dorchenas, Musaeus (wie Anm. 4), Sp. 378f.

<sup>36</sup> Nützlicher be=||richt uñ heilsamer rath, aus || Gottes Wort, wider Melan=||cholischen Teuffel, allen schwer=||mütigen und trawrigen Her=||tzen zum sonderlichen be=||werthen Trost, Lab=||sal und Erczney || gestellet || Durch || Simonem Musaeum, der || heiligen Schrifft Doctor. || (Thorn: Stanisław Worffschauffel 1569) (VD16 XL 76).

<sup>37</sup> Speculationischer || Teuffel || Darin heilsa=||mer Bericht vnd Rhat || aus Gottes Wort zusammen ge=||fasst/ vnd gezogen/ womit man die Me=||lancholische Teuffeliche gedanken von sich || treiben sol/ Allen beku(e)mmerten vnd || schwermu(e)tigen Hertzen || zu Trost || Durch || D. Sim: Musaeum || ... beschreiben. || (Magdeburg: Andreas Gehne; Leipzig: Simon Hüter 1579) (VD16 ZV 10925).

<sup>38</sup> Vgl. dazu auch das wiederholt nachgedruckte: Trostbu(e)chlein || In hohen ge=||stlichen Anfechtungen || vnd schwermu(e)tiger Traw=||rigkeit. || Darin neben der hochgelarten || Theologen/ Doct: Tilemani Heß=||husij/ vnd Doct: Simon. Musei || Tro(e)stlichen vnterricht/ Viel scho(e)=||lner Trostbriefe vnd geistreiche || Rathschlege ... || Mart: Lutheri be=||griffen ... || zusammen ge=||ordnet/ durch || Casp. Melissander. D. || (Jena: Ernst von Gera 1572) (VD16 H 3149).

<sup>39</sup> Brüning, Jens: August (1553–1586), in: Kroll, Frank-Lothar (Hg.): Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige. 1089–1918, München 2007, S. 110–125. – Müller, Winfried [u.a.] (Hgg.): Kurfürst August von Sachsen. Ein nachreformatorischer „Friedensfürst“ zwischen Territorium und Reich. Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2015 in Torgau und Dresden, Dresden 2017.

<sup>40</sup> Mahlmann, Theodor: [Art.] Chemnitz, Martin, in: TRE VII (1981), S. 714–721 (Literatur). – Mahlmann, Theodor: [Art.] Chemnitz, Martin, in: RGG<sup>4</sup> 2 (1999), Sp. 127f. – Scheible: MBW 11 (wie Anm. 14), S. 282f. (Literatur).

lius' von Braunschweig-Wolfenbüttel (1528, regierend 1568–1589)<sup>41</sup> und neben Jakob Andreae (1528–1590)<sup>42</sup> und Nikolaus Selnecker (1530–1592)<sup>43</sup> einer der Hauptmotoren des in seine entscheidende Phase tretenden lutherischen Konkordienwerks,<sup>44</sup> für das er nun auch Musaeus gewann. Ende des Jahres vermittelte er diesem einen Ruf nach Soest, wo man erstmals seit dem Interim wieder einen eigenen Superintendenten einsetzen wollte. Musaeus zögerte nicht.

### Die Wirksamkeit des Musaeus in Soest

Die Anfrage des Soester Rates in Braunschweig war die Folge einer kirchlichen Notlage, die der Rat zu großen Teilen selbst verschuldet hatte. Hier ist zunächst die Vorgeschichte zu beleuchten.<sup>45</sup>

<sup>41</sup> Kraschewski, Hans-Joachim: [Art.] Julius, in: NDB 10 (1974), S. 654f. (Literatur). – Aschoff, Hans-Georg: [Art.] Julius, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, in: Erwin Gatz (Hg.) (unter Mitarbeit von Clemens Brodkorb): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 349f. (Literatur).

<sup>42</sup> Brecht, Martin: [Art.] Andreae, Jakob, in: TRE II (1978), S. 672–680 (Literatur). – Weismann, Christoph: Auf Kanzeln, Kathedern und in Kutschen. Jakob Andreae als Universitäts- und Kirchenpolitiker, in: Köpf, Ulrich [u.a.] (Hgg.): Die Universität Tübingen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 14), Ostfildern 2010, S. 119–140. – Ludwig, Ulrike: Philippismus und orthodoxes Luthertum an der Universität Wittenberg. Die Rolle Jakob Andreaes im lutherischen Konfessionalisierungsprozeß Kursachsens (1576–1580) (Reformationgeschichtliche Studien und Texte 153), Münster 2009 (Literatur).

<sup>43</sup> Sommer, Wolfgang: [Art.] Selnecker, Nikolaus, in: RGG<sup>4</sup> 7 (2004), Sp. 1187 (Literatur).

<sup>44</sup> Koch, Ernst: [Art.] Konkordienformel, in: TRE XIX (1990), S. 476–483 (Literatur).

<sup>45</sup> Zu Musaeus' Tätigkeit in Soest: Handschriftliche Quellen: Soest StA Abt. A 3105 und A 6316. Dazu Soest StA Abt. A Hs 26 (Nr. 5–7) und Hs 86. – Literatur (in chronologischer Reihenfolge): Rademacher, Ludwig Eberhard: Annales oder Jahr-Bücher der uhralten und weitberühmten Stadt Soest mit Fleiß und Mühe von Anfang bis auf das Jahr 1615 zusammengetragen von einem Liebhaber der Historie seines Vaterlandes. L.E.R. (1695–1750). 1287 S. = Soest StA Abt. A Hs 22 (die Annales für die Jahre 1501 bis 1615 liegen auch maschinenschriftlich vor [Deus]). Der Text Rademachers bietet viele Exzerpte aus sonst nicht [mehr] erhaltenen [oder schon seit langem nicht mehr auffindbaren] Aktenstücken, einschließlich der auf diese bezogenen Verordnungen des Rates, hier besonders S. 980–1012. – Jacobson, Heinrich Friedrich: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten (Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats 4/3), Königsberg 1844, S. 60. – Rothert, Hugo: Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest, Gütersloh 1905, besonders S. 121–127 und S. 188. – Schwartz, Hubertus: Geschichte der Reformation in Soest, Soest 1932, S. 315f. – Deus, Wolf-Herbert: Soester Recht. Eine Quellen-Sammlung. 6 Lieferungen (Soester Beiträge 32–36 und 39), Soest 1969–1971, 1974f. und 1978, hier: Lieferung 5, S. 700–728 (Nr. 4218–4402). – Löer, Ulrich: Das Archigymnasium. Von der „schola Susatensis“ zum preußischen Gymnasium, in: Widder, Ellen

Auch nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 hatte sich die Lage der Soester Kirche<sup>46</sup> zunächst nicht wesentlich verbessert. Die im Januar 1549 aufgehobene, von Anfang an nicht unproblematische Soester Kirchenordnung von 1532<sup>47</sup> blieb außer Kraft. An ihre Stelle traten verschiedenste, einander nicht selten widersprechende Teilordnungen. Da man zusätzlich auch noch die Superintendentur unbesetzt ließ, regierte vor Ort vielfach die Willkür. Die Pfarrer waren völlig in der Hand des Rates, der sie – je nach Gutdünken – einstellte oder aber entließ.<sup>48</sup>

Als mit dem Tod des 1. Pfarrers an St. Petri Paulus Weigel (Wigelius; Vigelius)<sup>49</sup> im Oktober 1573 schließlich sogar der Dienst an der evangelischen Hauptkirche der Stadt ins Stocken geriet, musste dann aber auch das eigensinnige Stadtreghement einsehen, dass es so nicht weitergehen konnte.<sup>50</sup>

Nach intensiven Verhandlungen mit den Lohnherren (Ältesten) von St. Petri wandten sich die beiden Bürgermeister zuletzt an den Rat der Stadt Braunschweig, deren 1528 durch Johannes Bugenhagen [1485–1558]<sup>51</sup> verfasste Kirchenordnung ja einst die Vorlage der eigenen Ordnung gewesen war, um sich durch ihn einen fähigen Nachfolger für Weigel vermitteln zu lassen.<sup>52</sup>

Am 9. Dezember 1573 sprach der Braunschweiger Superintendent Martin Chemnitz eine klare Empfehlung aus. Sie galt Simon Musaeus und damit einem Mann, der damals bereits seit einem halben Jahr ohne feste Anstellung in Braunschweig gelebt hatte. Musaeus, so Chemnitz, passe bestens nach Soest, das unter den nord- und mitteldeutschen Lu-

[u.a.] (Hgg.): Soest. Geschichte der Stadt. Band 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstentum. Soest in der frühen Neuzeit (Soester Beiträge 54), Soest 1995, S. 475–522, hier S. 493f. – Gros, Beate Sophie: Das Hohe Hospital in Soest (ca. 1178–1600). Eine prosopographische und sozialgeschichtliche Untersuchung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 25. Urkunden-Regesten der Soester Wohlfahrtsanstalten 5), Münster 1999, S. 185f. – Peters, Christian: Die Soester Kirche und der Westfälische Frieden, in: JWKG 93 (1999), S. 65–103, passim. – Peters, Christian: Corpus Doctrinae Susatense. Zur Rezeption der Konkordienformel im klevischen Westfalen, in: JWKG 95 (2000), S. 89–137, hier besonders S. 91–97. – Arend, Sabine: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. 22. Band: Nordrhein-Westfalen II: Das Erzstift Köln. Die Grafschaften Wittgenstein, Moers, Bentheim-Tecklenburg und Rietberg. Die Städte Münster, Soest und Neuenrade. Die Grafschaft Lippe (Nachtrag), Tübingen 2017, S. 377f.

<sup>46</sup> Zum Begriff Peters, Soester Kirche (wie Anm. 45), S. 68–70.

<sup>47</sup> Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 45), S. (370–373) 385–459 (Literatur).

<sup>48</sup> A.a.O., S. (376) 474 (Anstellungsartikel für die Prediger, 3. Februar 1554).

<sup>49</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 4), S. 542 Nr. 6730. – Jacobson, Geschichte (wie Anm. 45), S. 60. – Rothert, Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 188. – Schwartz, Geschichte (wie Anm. 45), S. 119, 290f., 293, 306f. und S. 315.

<sup>50</sup> Soest StA Abt. A Hs 22 S. 983 (= Rademacher: Annales 3, S. 847 [Deus]).

<sup>51</sup> Müller, Gerhard: [Art.] Bugenhagen, Johannes, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 1852f. (Literatur). – Scheible, MBW 11 (wie Anm. 14), S. 234–237 (Literatur).

<sup>52</sup> Soest StA Abt. A Hs 22 S. 984 (= Rademacher, Annales 3, S. 847f. [Deus]). – Jacobson, Geschichte (wie Anm. 45), S. 60.

theranern hohes Ansehen genieße, weil dessen ehemaliger Superintendent Brictius thom Norde († 1557)<sup>53</sup> – „Susat. eccl. nomine“ – 1537 Luthers Schmalkaldische Artikel unterzeichnet habe.<sup>54</sup> Wie Musaeus' gewiss auch in Soest bekannte Postillen<sup>55</sup> belegten, sei dieser „ein geubter, bewährter und erfahrener Theologus“, mit der Braunschweiger Kirche „auch mit den andern benachbarten sächsischen Kirchen in der Lehre einig [und] eines guten Ansehens und ziemlichen Alters [kein junger Mann mehr]“. <sup>56</sup> Der Braunschweiger Rat sekundierte und bescheinigte Musaeus eine „gute Ausrede“ (Predigtgabe).<sup>57</sup>

Am 4. Januar 1574 ging die Einladung von Soest an Musaeus heraus. Der antwortete umgehend (9. Januar 1574), beschrieb sich in diesem Zusammenhang als „einen treuen Diszipel“ Luthers, den er in Wittenberg noch selbst gehört habe, und traf, da der Rat die Sache dringlich gemacht hatte, bereits am 23. Januar 1574 in Soest ein.<sup>58</sup> Der Aufzug des neuen Mannes muss eindrücklich gewesen sein, denn Musaeus kam nicht allein, sondern in Begleitung von vier Theologen, die Chemnitz ihm wohl mitgegeben hatte. Auch sonst legte er ein erstaunliches Selbstbewusstsein an den Tag und verhandelte zunächst gar nicht selbst mit dem Rat, sondern ließ sich dabei durch einen seiner Begleiter, den Magister „Jakob Gottfried von der Schmalenburg“, <sup>59</sup> vertreten.

Die erste persönliche Begegnung mit den Stadtherren verlief dementprechend steif und formell. Man tauschte Höflichkeiten aus und vereinbarte zwei Probepredigten, die Musaeus schon am folgenden Montag und Dienstag in St. Petri halten sollte. Sämtliche Soester Prediger mussten erscheinen, denn jeder sollte später sein Urteil über das Gehörte abgeben. Schon am nächsten Morgen lag ein schriftliches Votum des Soester Predigerministeriums vor. Es war durch den (zuvor schon in Mecklenburg und

<sup>53</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 4), S. 59 Nr. 767.

<sup>54</sup> Breuer, Klaus/Schneider, Hans-Otto (Hgg.): Die Schmalkaldischen Artikel, in: Dinkel, Irene (Hg.) (im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (BSELK). Vollständige Neuedition, Göttingen 2014, S. 711-717 (718-785), hier S. 782f. – Zum Vorgang selbst: Peters, Christian: Städtische Selbstbehauptung und Bündnisfrage. Die Verhandlungen der Stadt Soest mit dem Schmalkaldischen Bund (1536/37), in: JWKG 84 (1990), S. 79-95.

<sup>55</sup> Wie Anm. 33f.

<sup>56</sup> Soest StA Abt. A Hs 22 S. 984f. (= Rademacher, Annales 3, S. 848 [Deus]).

<sup>57</sup> Rothert, Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 121.

<sup>58</sup> Soest StA Abt. A Hs 22 S. 985 (= Rademacher, Annales 3, S. 849 [Deus]). – Rothert, Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 122.

<sup>59</sup> Es dürfte sich handeln um Magister Jakob Gottfried (1545–1587), geboren in Schmallenberg, Lehrer an der Ägidienschule, dann Pfarrer an Braunschweig-St. Marien, den Schwiegersohn des Martin Chemnitz; s. Bollmeyer, Matthias: Lateinisches Welfenland. Eine literaturgeschichtliche Kartographie zur lateinischen Gelegenheitsdichtung im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert (Noctes Neolatinae 20), Hildesheim 2014, S. 267 samt Anm. 276.



Holstein tätigen) Pfarrer von St. Pauli, Thomas Schwartz (um 1527–1580)<sup>60</sup> formuliert und fiel nicht nur einstimmig, sondern auch äußerst positiv aus. Die Soester Pfarrer befanden Musaeus' Predigten als „Gottes Wort und den symbolischen Büchern in allem gemäß“. Deshalb baten sie den Rat dringlich darum, „alle Mittel und Wege zu bedenken, dass dieser Mann bei der Stadt Soest und deren Gemeinde behalten und angenommen werde“. Das hieß auch, dass man Musaeus von einem Teil seines Pfarrdienstes an St. Petri befreien sollte. Er sei „alt und unvermögend“ und brauche darum neben dem dort bereits tätigen Kaplan (2. Pfarrer) einen zusätzlichen Gehilfen (Adjutor).<sup>61</sup> Durchgedrungen ist man mit dieser letzten Forderung aber beim Rat wohl nicht.

Nach selbst für Soester Verhältnisse zähen Verhandlungen kam die Anstellung zustande. Am 2. Februar 1574 hatte die Stadt erstmals seit 1548 wieder einen Superintendenten.<sup>62</sup> Nun konnten aus Coburg, Musaeus' letztem Wirkungsort, auch dessen Frau Margarethe Adelhäuser und die gemeinsamen Kinder anreisen.<sup>63</sup> Der Hausrat und die Bibliothek des neu Eingestellten, für deren Transport der Rat aufzukommen hatte, wogen als immens empfundene 40 Zentner. Als Gehalt waren 220 Taler im Jahr, sechs Malter Korn, freie Wohnung und täglich zwei Viertel Wein vereinbart.<sup>64</sup>

Obwohl der Soester Rat seinen Superintendenten nur mit minimalen Befugnissen ausgestattet hatte,<sup>65</sup> machte sich dieser sofort daran, die Soester Kirche neu zu ordnen.<sup>66</sup> Dabei ging er sehr pragmatisch vor: Er schrieb nach Braunschweig und bat seinen Kollegen Chemnitz um die Übersendung der von diesem ausgearbeiteten Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569.<sup>67</sup>

Dieser Vorstoß zeigte schnell Wirkung: Bereits am 16. März 1574 wandte sich aus Heinrichstadt (bei Wolfenbüttel) Herzog Julius an den Soester Rat. Er habe erfahren, so der Welfe, dass die Soester ihr Kirchenwesen nach Gottes Wort, sonderlich aber nach seiner „im offenen druck außgangenen kirchenordnung“ reformieren wollten. Dies freue ihn, kön-

<sup>60</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 4), S. 466 Nr. 5769.

<sup>61</sup> Rothert, Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 122.

<sup>62</sup> A Hs 22 S. 986 (= Rademacher, Annales 3, S. 850 [Deus]).

<sup>63</sup> Möller, Thüringer Pfarrerbuch 1 (wie Anm. 4), S. 502f.

<sup>64</sup> Rothert, Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 122f.

<sup>65</sup> Soest StA Abt. A 3105; Abt. A Hs 86 S. 359-361 und Abt. A Hs 22 S. 986 (= Rademacher, Annales 3, S. 850 [Deus]).

<sup>66</sup> Soest StA Abt. A Hs 22 S. 988-990 und S. 993f. (= Rademacher, Annales 3, S. 852-855 und 858f. [Deus]).

<sup>67</sup> Zum Vorgang selbst Mager, Inge: Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag – Rezeption – Geltung (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 33), Göttingen 1993, S. 162-164 („Die Wolfenbütteler Kirchenordnung im Dienste der Konkordie“), besonders S. 163 Anm. 12. Die Stadt Minden hatte sich schon 1573 aus eigenem Antrieb um diese Ordnung bemüht (a.a.O., S. 298 mit Anm. 4).

ne er sich doch rühmen, dass seine Ordnung „der reinen götelichen lehre“ (das hieß für ihn: der Bibel, dem unveränderten Augsburgers Bekenntnis, dessen Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und den Katechismen Luthers) „durchaus gemeß“ sei. Auch fasse sie die kirchlichen Zeremonien derart geschickt zusammen, dass seine Ordnung selbst „bey den furnehmsten kirchen deutscher nation beliebt“ würde. Generös fügte der Herzog seinem Brief dann auch sogleich vier Exemplare der Ordnung bei. Vor Ort, so meinte er, werde man diese ja sicherlich gut gebrauchen können.<sup>68</sup>

Welche Bestürzung dieser Brief in Soest hervorgerufen hat, ist aus den Akten deutlich zu ersehen. Musaeus, so heißt es noch in dessen Demissionsschreiben von 1575, habe die alte Soester Kirchenordnung durch eine dem Rat „zugestellte fremde kirchenordnung gebessert“ sehen wollen.<sup>69</sup> Dies aber kam für die Soester einem Angriff auf ihre städtische Autonomie gleich. Empört gaben sie die von Herzog Julius übersandten Bücher darum auch an Musaeus weiter. Der habe sie ja wohl bestellt und solle deshalb nun auch sehen, ob er sie behalten oder zurückschicken wolle.<sup>70</sup>

Für Musaeus war dies wohl eine herbe Enttäuschung. Dennoch ließ er sich nicht entmutigen: Bereits im Sommer 1574 erklärte er stellvertretend für alle Soester Pfarrer seinen Beitritt zur „Schwäbischen Konkordie“. <sup>71</sup> Die Schwäbische Konkordie war ein Werk Jakob Andreaes. Sie ging auf eine niedersächsische Initiative zurück und bestand aus elf streng lutherischen Artikeln. Die Aufgabe der Werbung für den neuen Text lag bei Martin Chemnitz. Der schickte ihn im Verlauf des Sommers 1574 an die Städte der niederrheinisch-westfälischen Reichskreises, darunter auch Soest, und bat diese um ihre Stellungnahmen. Ende 1574 wurde die Konkordie dann der theologischen Fakultät in Rostock vorgelegt, die die zwischenzeitig eingegangenen Voten der Städte in den Text Andreaes einarbeiten sollte. Ihr Ergebnis war die sogenannte „Schwäbisch-sächsische Konkordie“, <sup>72</sup> eine wichtige Vorstufe zur späteren Konkordienformel.<sup>73</sup>

Der Rat hat auch diesen Alleingang mit Stillschweigen übergehen wollen. Für die Soester Prediger, die theologisch zumeist ebenfalls ein strenges Luthertum vertraten, war er aber ein Vorgang von großer Bedeutung.

<sup>68</sup> Soest StA Abt. A 6316 und Abt. A Hs 22 S. 994 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 859 [Deus]). – Jacobson, *Geschichte* (wie Anm. 45), S. 60. – Rothert, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 45), S. 123.

<sup>69</sup> Soest StA Abt. A Hs 86 S. 361f. (Demissionsurkunde).

<sup>70</sup> Soest StA Abt. A Hs 22 S. 994 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 859 [Deus]).

<sup>71</sup> Dingel, Irene (Hg.) (im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland): *Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (BSELK). Quellen und Materialien. Band 2: Die Konkordienformel*, Göttingen 2014, S. (83f.) 85-136. – Der Beitritt der Soester muss vor dem 24. November 1574 erfolgt sein; s. Mager, *Konkordienformel* (wie Anm. 67), S. 194f. Anm. 43.

<sup>72</sup> Dingel, BSELK. *Quellen und Materialien* 2 (wie Anm. 71), S. (137-140) 141-275.

<sup>73</sup> Dingel, BSELK (wie Anm. 54), S. (1163-1182) 1184-1607.

Vielen von ihnen galt ihr durch Musaeus vermittelter Beitritt zur Konkordie fortan als eine für ihren Dienst bindende Verpflichtung. Damit entstand erstmals seit der Interimszeit und ihren theologischen Folgekonflikten, die auch in der Stadt Soest zu erheblichen Verwerfungen geführt hatten, wieder so etwas wie ein „Wir-Gefühl“ der Prediger in Soest gegenüber dem Rat der Stadt.

Mit breiter Unterstützung seiner Kollegen<sup>74</sup> konnte Musaeus Ende 1574 dann auch einen zweiten Versuch zur Etablierung einer neuen Kirchenordnung wagen. Anders als im Frühjahr ging er dabei aber sehr viel geschickter vor: Da er die Empfindlichkeiten des Rates nun kannte, verzichtete er jetzt bewusst auf die Übernahme einer fremden Ordnung und machte sich statt dessen daran, „Gravamina“ (Beschwerdepunkte)<sup>75</sup> zur alten Soester Kirchenordnung zu verfassen.<sup>76</sup> Was dabei entstand, eine „Kurtze erinnerunge und vorzeichnus etlicher unordnungen, in dieser kirchen eingerissen wider die alte und christliche kirchenordnung, anfanglich vom ern Gerhardo Omeken anno [15]32 gestellet und vom erbaren radt diser stadt ratifiziert und angenommen“,<sup>77</sup> lehnte sich aber nur zum Schein an den alten Text an – es war im Grunde genommen eine völlig neue Kirchenordnung.

Die von Musaeus entworfene Ordnung war ein in jeder Hinsicht eindrücklicher Entwurf.<sup>78</sup> Schon die Vorrede trieb bewusst „Stadttheologie“ und nahm den Soester Rat (in Ausübung des prophetischen Wächteramtes) scharf in die Pflicht (Drohung mit dem göttlichen Zorn).<sup>79</sup> Dann folgte die Ordnung selbst. Sie umfasste sechs Einzelteile: „Von ehesachen“,<sup>80</sup> „Von unordnungen der heiligen tauffe“,<sup>81</sup> „Von den gebrechen der schulen“,<sup>82</sup> „Von ordentlicher handlung des heiligen predigtampts in offentli-chen kirchenversammlungen sampt etlichen eingefallenen unordnungen“,<sup>83</sup> „Von den kirchengüthern und schatzkasten“<sup>84</sup> und „Vom allmo-

<sup>74</sup> Vgl. dazu zum Beispiel Soest StA Abt. A Hs 22 S. 998 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 864 [Deus]).

<sup>75</sup> So betitelt bei Deus, *Soester Recht* 5 (wie Anm. 45), S. 700.

<sup>76</sup> Jacobson, *Geschichte* (wie Anm. 45), S. 60. – Deus, *Soester Recht* 5 (wie Anm. 45), S. 701 (Nr. 4221).

<sup>77</sup> So der Titel nach Soest StA Abt. A Nr. 6156b, Fol. 81.

<sup>78</sup> Soest StA Abt. A Hs 26 Fol. 137-160 (Rademacher). – Zweites Exemplar: Soest StA Abt. A Nr. 6156b, Fol. 81-133. – Deus, *Soester Recht* 5 (wie Anm. 45), S. 700-728 (Nr. 4218-4402). – Kurzes Referat des Inhalts bei Rothert, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 45), S. 123f., und Arend, *Kirchenordnungen II* (wie Anm. 45), S. 377f.

<sup>79</sup> Deus, *Soester Recht* 5 (wie Anm. 45), S. 700-703 (Nr. 4218-4233).

<sup>80</sup> A.a.O., S. 703-709 (Nr. 4234-4275).

<sup>81</sup> Deus, *Soester Recht* 5 (wie Anm. 45), S. 709-715 (Nr. 4276-4313).

<sup>82</sup> A.a.O., S. 715-720 (Nr. 4314-4347).

<sup>83</sup> A.a.O., S. 720-725 (Nr. 4348-4381).

<sup>84</sup> A.a.O., S. 725f. (Nr. 4382-4386).

sen-kasten und ordnung für die armen".<sup>85</sup> Natürlich versäumte Musaeus es auch diesmal nicht, auf die Unabdingbarkeit eines klar umrissenen Bekenntnisses hinzuweisen. Die Stadt Soest und ihre Kirche müssten sich endlich zu den wichtigsten Lehrschriften der lutherischen Reformation bekennen. Diese aber waren, so Musaeus, die Bibel, das unveränderte Augsburger Bekenntnis von 1530, dessen Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, die beiden Katechismen Luthers und – niedersächsisches Sondergut – die Lüneburger Artikel von 1561, ein gnesiolutherisches Bekenntnis der seit langem mit der Stadt Soest befreundeten Hansestädte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Bremen, Rostock, Magdeburg, Wismar und Braunschweig.<sup>86</sup>

Anders als bisher konnte der Rat diesen dritten Vorstoß seines Superintendenten nicht einfach ignorieren. In einem neuen Selbstbewusstsein geeint stand inzwischen nämlich fast das gesamte Predigerministerium hinter Musaeus. Darüber hinaus gab es aber auch rechtliche Bedenken: Die Revision und Neuordnung der kirchlichen Zeremonien gehörten ausdrücklich zu den Aufgaben, die man Musaeus bei dessen Anstellung übertragen hatte. In Zugzwang gebracht, beschloss man daher, auf Zeit zu spielen: Man nahm die „Gravamina“ entgegen und versprach deren gründliche Prüfung, tat aber tatsächlich nichts dergleichen.<sup>87</sup>

Fortan häuften sich die Konflikte zwischen Rat und Superintendent: Im Frühjahr 1575 wurde nach Düsseldorf lanciert, Musaeus habe sich

<sup>85</sup> A.a.O., S. 726-728 (Nr. 4387-4402). – Dies führte zur Soester „Armen-Ordnung“ von 1581; s. a.a.O., S. 695-700 (Nr. 4198-4217). – Arend, Kirchenordnungen II (wie Anm. 45), S. (378f.) 475-477.

<sup>86</sup> Deus, Soester Recht 5 (wie Anm. 45), S. 722 (Nr. 4361f.). Die Lüneburger Artikel von 1561 waren ein Werk Joachim Mörlins (1514–1571; wie Anm. 18). Sie formulierten erstmals die Idee eines streng lutherischen Corpus Doctrinae. Zu ihrer Einordnung besonders Hauschild, Wolf-Dieter: Corpus Doctrinae und Bekenntnisschriften. Zur Vorgeschichte des Konkordienbuches, in: Brecht, Martin/Schwarz, Reinhard (Hgg.): Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 235-252 (Literatur).

<sup>87</sup> Soest StA Abt. A Hs 22 S. 999-1001 (= Rademacher, Annales 3, S. 865-869 [Deus]). – Der Vorgang bleibt eigentümlich schillernd. Dem Abdruck der „Gravamina“ bei Deus, Soester Recht 5 (wie Anm. 45), S. 700-728, fehlt nicht nur der Titel, sondern auch folgender, in Soest StA Abt. A Nr. 6156b auf Fol. 81 zu lesender Vorspruch: „Zeugnis des ern Omekens von bewilligung und bestetigung der alten kirchenordnung aus seiner eigen gedruckten buch genomen von wordt zu wordt wie folget. Im jar der geburt Christi [15]32 des nechst folgenden donnerstags nach osten ist durch eingebung und wirkung gottlicher genaden und barmhertzeicht beschloßen van dem erbaren und wohlweisen rath, altem rath, zwolffen, alten zwolffen, richtleuten, amptern und gantzer gemeine, eintrechtich und freiwillig angenommen alle christliche ordenung und aus irem bitten und befehl in dis buch verfaßet unde gedruket zu Gotz lob, seligkeit der seelen, auch gemeinem friede und eintracht, dafür Godt gelobt und gepriesen durch Jhesum Christum, wilcher uns und unsere nachkomlinge dabei genedichlich wolle bekrefftigen und zu fride bringen. Amen.“ Zum Problem auch bereits Peters, Soester Kirche (wie Anm. 45), S. 70 Anm. 18.

über den Tod des am 9. Februar 1575 in Rom verstorbenen klevischen Erbprinzen Karl Friedrich (\* 1555)<sup>88</sup> gefreut. Ja, er habe seine Gemeinde sogar öffentlich zu Danksagungen aufgefordert, weil Gott mit diesem jungen Mann „einen feind seines göttlichen wortes mit schnellem tod gestürzt und hingenommen“ habe. Bei Hof löste dies natürlich höchste Empörung aus. Man schickte eine scharfe Protestnote nach Soest. Vor Ort stellte sich aber rasch heraus, dass das Ganze nicht den Tatsachen entsprach. Schon bei den umfänglichen Trauerfeierlichkeiten für den klevischen Prinzen gab es dann aber erneut Streit mit Musaeus.<sup>89</sup> Eine wirkliche Zusammenarbeit war danach nicht mehr möglich.<sup>90</sup>

Als sich Musaeus Mitte Juni 1575 weigerte, den zweiten Soester Bürgermeister Anton Twiveler (Zweiffeler), einen (angeblich) notorischen Ehebrecher<sup>91</sup> und Sakramentsverächter, zu bestatten, kam es schließlich zum offenen Bruch.<sup>92</sup> Obwohl die Pfarrer am 16. Juli 1575 heftig protestierten und selbst die Ämter (Zünfte) bittere Beschwerde einlegten, wurde Musaeus entlassen.<sup>93</sup> Anders als beim letzten Mal hatte er diesmal allerdings schon eine neue Stelle: Er zog nach Mansfeld, wo er sein 14. und letztes Kirchenamt antrat, dort dann aber bereits 1576, erst 47 Jahre alt, verstarb.

Nach eigenem Bekunden hatte Musaeus wohl ursprünglich gehofft, in Soest zur Ruhe kommen zu können. Er war des Wanderns müde und sorgte sich um die Zukunft seiner zahlreichen, damals zum Teil noch sehr kleinen Kinder.<sup>94</sup> Die Widerstände des Rates gegen sein gnesiolutheri-

<sup>88</sup> Diedenhofen, Wilhelm: Die Italienreise des Prinzen Karl Friedrich von Jülich-Kleve-Berg 1574/75, Kleve 2008.

<sup>89</sup> Soest StA Abt. A Hs 22 S. 1004f. (= Rademacher, Annales 3, S. 872f. [Deus]). Über den Streit bei den Trauerfeierlichkeiten heißt es hier: „Auf erhaltene betrübte nachricht ließen rat und zwölfte von allen kanzeln publizieren, daß nächstens dienstag, mittwoch und donnerstag, den 26., 27. und 28. April, die vormittagspredigten und gemeindegebete in der alten kirche [St. Petri] mit aller andacht sollten gehalten und das ablesen des fürsten der gemeinde bekanntgemacht und dieselbe ermahnt werden, herzinnigst Gott zu bitten, daß er den alten landesfürsten noch lange jahre erhalten und dem einzigen jungen fürsten Johann Wilhelm zu des landes wohlffahrt sein leben desto länger fristen wolle [...] Es war in dem publicato gesetzet, daß Gott den erbfolger aus diesem jammertal ungezweifelt in die ewige freude versetzet pp. Dieses hatte Herr Musäus ausgestrichen, darüber ein neuer streit entstand.“ Vgl. dazu auch Rothert, Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 125f.

<sup>90</sup> Soest StA Abt. A Hs 22, S. 1005-1007 (= Rademacher, Annales 3, S. 873-876 [Deus]).

<sup>91</sup> Musaeus' Kirchenordnungsentwurf hatte in dieser Hinsicht scharfe Vorgaben gemacht: Deus, Soester Recht 5 (wie Anm. 45), S. 708 (Nr. 4266-4269) und S. 709 (Nr. 4273-4275).

<sup>92</sup> Soest StA Abt. A Hs 22, S. 1007f. (= Rademacher, Annales 3, S. 876f. [Deus]). – Rothert: Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 126.

<sup>93</sup> Soest StA Abt. A Hs 22 S. 1008-1012 (= Rademacher, Annales 3, S. 877-882 [Deus]).

<sup>94</sup> Rothert, Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 125. – Namentlich bekannt sind insgesamt elf Kinder des Musaeus; s. Möller, Thüringer Pfarrerbuch 1 (wie Anm. 4), S. 502f. Zwei seiner Töchter, die 1552 geborene Maria und die 1556 geborene Eva, heirateten später Helmstedter Professoren.

sches Reformprogramm (äußere Ordnung der kirchlichen Verhältnisse [Kirchenordnung], Festlegung auf einen Kanon verbindlicher Lehnnormen [Corpus Doctrinae], Intensivierung des religiösen Lebens [Kirchenzucht]) hatten sich aber als unüberwindbar erwiesen. Die Stadtherren regierten weiterhin in alles herein und legten ihm unablässig Steine in den Weg (so „ist mein Amt, das ohne das von den Dorfpfarrern und Schularbeitern [Lehrern des Gymnasiums] wenig geachtet, nunmehr in äußerste Verachtung gesetzt. Was ist mir der bloße Titel des Superintendents nütze ohne gebührliche Folge und Nachdruck?“<sup>95</sup>). Anders als in anderen Städten verwehrte man dem Superintendenten in Soest jede personelle Unterstützung (den Koadjutor), verlangte aber im Gegenzug, dass er in seiner Gemeinde „wie jeder Kaplan die Zeremonien verrichten“ solle. Dazu kam eine vergleichsweise spärliche Besoldung, die (so Musaeus) ihn bei den gerade in Soest hohen Kosten für „Zehrung und Haushalt“ binnen kurzer Zeit die Hälfte seines Vermögens gekostet habe.<sup>96</sup>

Musaeus' ältester Sohn Johann (1551–1619),<sup>97</sup> seit 1575 Dekan in Obermaßfeld (Thüringen), äußerte sich später so über die Gründe für den baldigen Weggang seines Vaters aus Soest: „Er konnte sein Strafamt und christlichen Eifer wider die im Schwange gehenden Sünden, der ich der löblichen Stadt zu Ehren schweige, nicht unterlassen [...] So ist er unter dem Scheine, man könne eine ganze Bürgerschaft nicht im Zaume halten, wie es wohl Gottes Wort und das Strafamt fordere, vom Rate dimittiert worden, das also an diesem Orte das Strafamt keinen [...] Locum gehabt und hat man in vocatione sich nicht vermutet, dass man an seiner Person einen solchen Johannem baptistam haben würde, der dem Herodi durfte ins Gesicht sagen: es ist nicht recht, dass du deines Bruders Weib hast.“<sup>98</sup> Darum mußte er auch den Kopf verlieren.“<sup>99</sup>

### Musaeus' Beichtanleitung und deren fortgesetzter Gebrauch

Dass auch die im Anhang zu diesem Aufsatz erstmals edierte niederdeutsche Beichtanleitung von 1575 Teil des Musaeusschen Reformprogramms gewesen ist, darf vor diesem Hintergrund als sicher gelten. Sie steht in engem Zusammenhang mit seinem Kirchenordnungsentwurf desselben Jahres. Vor dem Gang zum Abendmahl hat nach dieser Ordnung auch die

<sup>95</sup> Rothert, Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 125.

<sup>96</sup> Ebd.

<sup>97</sup> Möller, Thüringer Pfarrerbuch 1 (wie Anm. 4), S. 502.

<sup>98</sup> Vgl. Mk 6,17–29 und Mt 14,3–12. – „Johannes aber hatte zu Herodes gesagt: Es ist nicht erlaubt, dass du die Frau deines Bruders hast.“ (Mk 6,18).

<sup>99</sup> Rothert, Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 124.

Beichte, möglichst in Gestalt die Einzelbeichte, zu stehen.<sup>100</sup> Sie gehört zu den wesentlichen Amtspflichten eines jeden Pfarrers.<sup>101</sup>

In Soest war die Praxis der Einzelbeichte, die bei einer größeren Zahl von Kommunikanten ja in der Tat nur schwer beizubehalten war, damals aber wohl schon seit längerer Zeit nicht mehr die übliche. Man praktizierte an ihrer Stelle die „allgemeine Beichte“ (Sündenbekenntnis zu Beginn des Gottesdienstes), deren Legitimität die Wittenberger Theologen bereits Mitte der 1530er Jahre im Zuge des sogenannten „Nürnberger Beichtstreites“ ausdrücklich anerkannt hatten.<sup>102</sup> Als Musaeus sie nun in Soest an St. Petri wieder einführen wollte, stieß er auf den Widerstand seines Kaplans (2. Pfarrers) Henrich Schale († 1580).<sup>103</sup> Der war zuvor Pfarrer in Welper gewesen und fühlte sich durch das von Musaeus vorgesehene ausgedehnte Beichtverhör möglicherweise an die katholische Beichtpraxis erinnert, die er im Zisterzienserinnenkloster St. Mariae zu Welper,<sup>104</sup> dessen Kirche St. Bernhard nicht nur Kloster-, sondern auch Pfarrkirche war, wahrscheinlich jahrelang aus nächster Nähe miterlebt hatte. Überdies dürfte die Last des Beichthörens an St. Petri weithin auf seinen Schultern gelegen haben. Das neue Formular hätte also vor allem ihn betroffen. Als sich Schale beim Rat beschwerte, gab dieser die Sache an das Ministerium weiter. Hier bemühte man sich nun wohl um einen Kompromiss, der im Ergebnis dann auch Musaeus selbst in die Arbeit des Beichthörens einband.<sup>105</sup> Tatsächlich hat dieser zeit seines Dienstes in Soest Einzelbeichten gehört, noch im Rückblick aber betont, dass dies für den Superintendenten einer so großen Stadt eigentlich unzumutbar und deshalb andernorts auch völlig undenkbar sei.<sup>106</sup>

Wer den kleinen Text ins Niederdeutsche übersetzt und damit auch sprachlich „popularisiert“ hat, ist zwar ungewiss. In seiner Struktur, dem durchgängigen Wechsel von Frage und Antwort, erweist er sich aber als eine Frucht der intensiven katechetischen Arbeit des Musaeus. Diese stand zumeist im Schatten seiner homiletischen oder kontroverstheologischen Produktion. In der Geschichte der Auslegung des Kleinen Kate-

<sup>100</sup> Deus, Soester Recht 5 (wie Anm. 45), S. 719 (Nr. 4343).

<sup>101</sup> A.a.O., S. 722f. (Nr. 4363) und S. 724 (Nr. 4369-4374).

<sup>102</sup> Brecht, Martin: Martin Luther. Dritter Band: Die Erhaltung der Kirche 1532-1546, Stuttgart 1987, S. 40f.

<sup>103</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 4), S. 430 (Nr. 5338).

<sup>104</sup> Schulz, Ulrich: Welper – Zisterzienserinnen, in: Hengst, Karl (Hg.): Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 2: Münster – Zwillbrock (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV. Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1994, S. 449-457.

<sup>105</sup> Rothert, Kirchengeschichte (wie Anm. 45), S. 126.

<sup>106</sup> A.a.O., S. 125.

chismus Martin Luthers (1529) kommt ihr jedoch erhebliche Bedeutung zu.<sup>107</sup>

Musaeus' erstmals 1568 erschienener<sup>108</sup> und danach wiederholt nachgedruckter Katechismus steht hier nämlich am Anfang einer langen Reihe von Arbeiten, die Luthers Kleinen Katechismus von 1529 nicht nur formal weiterentwickelten – dies hatten ja auch schon die „Nürnberger Kinderpredigten“ von 1532 (Dominikus S[ch]leupner [um 1483–1547])<sup>109</sup> und An-

<sup>107</sup> Wie wichtig Musaeus der Katechismus war, geht auch aus dessen Kirchenordnungsentwurf hervor. Dies gilt vor allem im Blick auf die Taufe. Deus, Soester Recht 5 (wie Anm. 45), S. 710 (Nr. 4281): „soll auch einerlei forma der tauffe durchaus von allen kirchendienern gebraucht werden, wie sie im catechismo Lutheri gefasset und bey seinem leben zu Wittenberg üblich gewesen [...]“; S. 712 (Nr. 4293): „Wir geschweigen das, weil alle gefattern verpflichtet werden, ihren pathen[-kindern] in ihren mundigen jahren zeugnis der tauffe zu geben und im fall der noth den catechismus zu lehren [...]“; S. 713 (Nr. 4300): „[...] so sollen auch die gevatern das kind nach absterben der eltern lehren und unterrichten vom gemachten gnadenbund in der tauff samt dem gantzen catechismo [...]“. Für den Schulunterricht wird auf Philipp Melanchthons „Unterricht der Visitatoren“ von 1528 verwiesen, der eine wichtige Vorarbeit zu Luthers Katechismen von 1529 gewesen war. Vgl. dazu Peters, Christian: [Art.] Unterricht der Visitator: an die Pfarhern ym Kurfurstenthum zu Sachssen, in: Eckert, Michael [u.a.] (Hgg.): Lexikon der theologischen Werke, Stuttgart 2003, S. 770f. (Literatur). Luthers Katechismen sind für Musaeus dann auch ein fester Bestandteil der von ihm für Soest vorgeschlagenen Sammlung normativer Lehrtexte (Corpus Doctrinae). Sie helfen den durch sie unterrichteten Christen bei der Identifikation irriger Lehre. Deus, Soester Recht 5 (wie Anm. 45), S. 722 (Nr. 4361f.): „Es ist auch zur erhaltung reiner lehre gantz nöthig, ein gewiß corpus doctrinae zu stimmen, daran alle kirchendiener gegenwärtige und künfftige verpflichtet seyn, nemlich die prophetische und apostolische geschriff samt der unverrückten aug[s]burgischen confession, wie die in der apologia, in den schmalkaldischen artikeln und in der luneburgischen delaration und ferner in dem catechismo und andern büchern Lutheri reichlich ausgeführt ist, dass ein jeder ohne einige verhinderung festiglich darin bestehe und keinswegs davon weiche. Sobald aber einer an einem oder mehr gespüret würde, daß er solchen genandten schriften zuwider einige corruptele oder ungleiche opinion, sie sei gleich papistisch, adiaphoristisch, schwenckfeldisch, antinomischen, osiandrisch, majoristisch, synergistisch, wiedertaufferisch oder calvinisch, zu verthätigen und auszubreiten sich unterstehen würde, der sol stracks ohne weitlaufftige disputation seines ampts verlustig werden [...]“.

<sup>108</sup> Catechistisch || Examen mit kurtzen fra=||lgen vnnd antwort/ von den aller || notwendigisten vñ wichtigsten Artickeln || Christlicher Lehre/ sampt den fu(e)r-nembsten jrthum=||ben vñ Corruptelen ... || Fu(e)r die Kinder vnnd einfa(e)ltigen || Christen gestellet/|| Durch || SIMONEM MVSAEVM || Doctor der Heyligen || Schriff.|| ... || (Ursel: Nikolaus Heinrich d. Ä. 1568) (VD16 M 5034). – Abdruck: Reu, Johann Michael: Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts. Dritter Band: Ost-, Nord- und Westdeutsche Katechismen. Zweite Abteilung: Texte. Erste Hälfte, Gütersloh 1916, S. 25–55.

<sup>109</sup> Machilek, Franz: Dominikus Schleupner (um 1483–1547), in: Bahlcke, Joachim (Hg.): Schlesische Lebensbilder XI, Inzingen 2012, S. 205–224 (Literatur).



dreas Osiander [1498–1552]<sup>110</sup>)<sup>111</sup> oder die gleichfalls aus Predigten erwachsene Erklärung Caspar Aquilas (1488–1560)<sup>112</sup> von 1538<sup>113</sup> getan –, sondern diesem auch im kirchenrechtlichen Sinne „Öffentlichkeitsbedeutung“ verliehen, indem sie ihn zu einer Lehnnorm, einem Maßstab der öffentlichen Verkündigung, erhoben. Für die schon deutlich vor dem Interim (1548) einsetzende Konfessionalisierung des Luthertums war dies ein zentraler Vorgang, auch wenn die von Luther ursprünglich intendierte Weite seines Katechismus dabei zunehmend eingeschränkt wurde.

Wie vor ihm 1541<sup>114</sup> auch schon Johann Spangenberg (1484–1550)<sup>115</sup> und 1544/1545<sup>116</sup> Kaspar Löner (um 1493/1495–1546)<sup>117</sup> erweiterte Musaeus Luthers Kleinen Katechismus dabei konsequent um biblisches Material. Er begann mit den Fragestücken Luthers und ließ diesen die von ihm selbst verfassten folgen „mit wichtigen Sprüchen vnd Exempeln aus der Bibel bekräftiget für diejenigen, die da lust haben, den sachen weiter nachzudenken vnd durch solche richtige handleitung in den weiten Ro-

<sup>110</sup> Seebaß, Gottfried: [Art.] Osiander, Andreas, in: TRE XXV (1995), S. 507-515 (Literatur).

<sup>111</sup> Catechismus oder || Kinder predig.|| (Nürnberg: Johann Petreius 1533) (VD16 O 1035). – Abdruck: Seebaß, Gottfried (Hg.): Katechismuspredigten. 1533, in: Andreas Osiander d. Ä. Gesamtausgabe. Band 5: Schriften und Briefe 1533 bis 1534, Gütersloh 1983, S. 182-334.

<sup>112</sup> Scheible, Heinz: [Art.] Aquila, Caspar, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), S. 666. – Scheible, MBW 11 (wie Anm. 14), S. 83f. (Literatur).

<sup>113</sup> Ein Christ||liche erkl(a)rung des || kleynen Catechismi/ mit || scho(e)nen Exempeln vnd ge||waltigen sprüchen der heyli=||gen Schrifft besta(e)tigt:|| Geprediget || Durch M. Casparum Aequi=||lam/ Pfarrherr zu(o) Salfa(e)ld.|| (Augsburg: Heinrich Steiner 1538) (VD16 A 250). – Abdruck: Reu, Johann Michael: Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts. Zweiter Band: Mitteldeutsche Katechismen. Zweite Abteilung: Texte, Gütersloh 1911, S. 173-203.

<sup>114</sup> Des kleinen Catechis=||mi kurtzer begrieff || vnd der Haustaffel/ wie man sie || in der gemeine zu Halle/|| für die kinder handelt || durch/|| M. Joh. Spang.|| Mit einer Vorrede || D. Justus Jonas.|| (Halle: Hans Frischmut 1542) (VD16 L 5053). – Abdruck: Reu, Quellen II/2 (wie Anm. 113), S. 285-299. – Spangenberg legte im gleichen Jahr auch eine häufig nachgedruckte Auslegung des Großen Katechismus vor: Der Gros || Catechismus || vnd Kinder Lere/|| D. Mart. Luth.|| Für die jungen Christen/ jnn Fra=||gestu(e)cke verfasst/ Durch || M. IOHAN. SPANGENBERG,|| der Keiserlichen Stadt Nort=||hausen/ Prediger.|| (Wittenberg: Georg Rhau 1541) (VD16 L 4354). – Abdruck: Reu, Quellen II/2, S. 299-328.

<sup>115</sup> Dieter Fauth, Dieter: [Art.] Spangenberg, Johannes, in: BBKL 10 (1995), Sp. 874-880 (Literatur). – Kaufmann, Thomas: [Art.] Spangenberg, Johann, in: NDB 24 (2010), S. 622f.

<sup>116</sup> Der Klaine || Catechismus.|| Das ist, ain kurtzer vnderricht || der Christlichen Jugend, inn den || Hauptstucken der Christlichen Re=||ligion, in Gespra(e)chs vnd Ge=||sangs weyse, mit scho(e)nen || Exempeln des Alten || vñ Newen Te=||staments.|| Caspar Loners.|| ... || (Nürnberg: Ohne Drucker um 1545) (VD16 L 2290). – Abdruck: Reu, Johann Michael: Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts. Erster Band: Süddeutsche Katechismen, Gütersloh 1904, S. 627-640.

<sup>117</sup> Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e. V. (Hg.): Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen. Band 5: Biogramme Kn–Ma, Leipzig 2007, S. 426 (Literatur).

sengarten der Bibel geführt werden vnd da selbst nach aller lust jhrer seelen sich zu ergätzen vnd zu erquicken.“<sup>118</sup> Angestrebt war also auch hier eine Intensivierung, die die Laien aktivieren, das heißt nicht nur religiös sensibilisieren, sondern auch urteilsfähig machen wollte.

Eben dieser Zug, von Luthers Katechismus in die Bibel selbst führen zu wollen, kennzeichnet auch die niederdeutsche Beichtanleitung des Musaeus.<sup>119</sup> Die niederdeutsche Sprachform wurde dabei aber bald schon hinderlich. Kaum zufällig erschien das kleine Stück nach Musaeus' Tod (1576) noch einmal in einer neuhochdeutschen Fassung:

Handtbu(e)chlein || Von Zwey=||erley Nu(e)tzlichem Ge=||brauch vnd vbung des Cate=||chismi: Der Erste fu(e)r die warhaff=||tige Beter gegen Gott: Der Ander fu(e)r || die Busfertige Beichtkinder gegen || dem Priester ... || Gestellet || Durch D. Simonem || Museum.|| ... || (Magdeburg: Andreas Gehne 1578) [31] Bl. : TE. ; 8 (VD16 M 5033).

Dass man Literatur wie die Beichtanleitung des Musaeus auch in Westfalen geschätzt und gesucht hat, belegt das Sortiment des Dortmunder Druckers Albert Sartor, der bereits 1567 eine eigene, in Westfalen heute gleichfalls nur noch in Soest erhaltene Ausgabe der *Confessio Augustana* publiziert hatte.<sup>120</sup> Dort ist die katechetische Literatur des Luthertums schon bald auch durch andere namhafte Autoren vertreten, so etwa den aus Wesel stammenden Tileman Heshusius (einen der Schwiegersöhne des Musaeus)<sup>121</sup> und den Flacius nahestehenden Johann Tettelbach (1517–

<sup>118</sup> Reu, Quellen III/2/1 (wie Anm. 108), S. 27f.

<sup>119</sup> Schon in seinem Katechismus von 1568 hatte sich Musaeus zur Bedeutung des Katechismus für die Einzelbeichte geäußert: „Im Beichtstuel aber dienet der Catechismus den Lehrern also, daß sie dadurch eines jeglichen Pfarrkinds mangel vnd gebrechen am aller eigentlichsten erkennen vnnnd einem jeden gebürlichen rath geben können vnd welche die stücke deß Catechismi nit lernen wollen, diesselbigen stracks als vnchristen vom gebrauch der heyligen Sacramenten abweisen vnnnd sie so wenig für glieder der Christlichen gemein erkennen, als im Krieg die Landsknechte vnderm hauffen gelidten werden, die nicht wissen, was die losung oder Artickels Brieff sey.“ Reu, Quellen III/2/1 (wie Anm. 108), S. 29.

<sup>120</sup> CONFESSIO || AVGVSTANA || INVICTISSIMO IMP. CA=||rolo V. Exhibita in Co=||mitijs Augustae,|| anno 1530.|| IN FINE, LOCA PATRVM,|| et Canonum, et historiae Haereticorum,|| et aliae, quarum in Confessione || mentio fit, breuiter || indicantur.|| (Dortmund: Albert Sartor 1567) (VD16 ZV 3801) (Exemplare: Soest StA und Budapest NB). – Neuser, Wilhelm H[einrich]: Ein westfälischer Druck des Augsburger Bekenntnisses aus dem 16. Jahrhundert (1567), in: JWK 76 (1983), S. 50–54.

<sup>121</sup> Wie Anm. 16. – Heshusius hatte 1566 Musaeus' in Fürstenwalde geborene, älteste Tochter Barbara geheiratet. Möller, Thüringer Pfarrerbuch 1 (wie Anm. 4), S. 502.

1598).<sup>122</sup> 1584 legte Sartor schließlich sogar eine eigene Ausgabe von Luthers „Kleinem Katechismus“ vor.<sup>123</sup>

Auch wenn Musaeus' Wirksamkeit in Soest nur von kurzer Dauer war, so hat (anders als sein schon bald in den Akten des Rates verschwundener Kirchenordnungsentwurf) seine kleine Beichtanleitung hier doch offenbar dauerhaft nachgewirkt. Noch in der „Soestischen Kirchen Agende“ von 1739 – einem erst jüngst wieder aufgefundenen, riesigen Agendenwerk, das der Soester Pfarrer Johann Nikolaus Sybel (1690–1756)<sup>124</sup> im Auftrag des Soester Rates anlegte und später an Gotthilf August Francke übersandte (1696–1769),<sup>125</sup> der es in Halle (Saale) zum Druck befördern sollte –<sup>126</sup> wird es ausdrücklich erwähnt; Musaeus' kleiner Text war in Soest also auch nach mehr als 160 Jahren nicht vergessen. Das galt besonders für dessen schöne Absolutionsformel:

„[Nr.] 353. Und ich als ein unwürdiger Diener, spreche dich aus seinem Befehl und Verdienst quit, ledig und loß von allen deinen Sünden im Namen des Vatters, des Sohns und des H. Geistes Amen. Der Friede Gottes sey mit dir, gehe hin und beßere dich [dazu am Rande vermerkt: Sim. Musaeus im Gespräch eines Beicht=Vatters].“<sup>127</sup>

Für die Lossprechung bei der Allgemeinen Beichte ist diese Formel (nicht mit „quitt“, aber mit „frei“) in lutherischen Gemeinden in ihrem Grundskizzenbuch sogar bis zur Gegenwart „in usu“:

„In der Vollmacht, die der Herr seiner Kirche gegeben hat, spreche ich euch [frei, ledig und] los: Euch sind eure Sünden vergeben. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“<sup>128</sup>

<sup>122</sup> Dat Gu(e)lden Klenod. || D.Mart. || Lut.Catechismus/|| Jn Frage vnde Antwort || voruattet/ Vnde der leuen || Jo(e)gent einfoldigen || vthgelecht || Dorch || M. Johan Tettelbach/|| Parheren vnde Superin=||tendenten tho Burcken=||gefeldt. || Mit einer herliken Vorre=||de/ D.Tilemanni Heßhusii/|| vppet nye corrigert/|| vthgeghan. || (Dortmund: Albert Sartor 1577) (VD16 L 5218). – Der Band erschien erstmals 1567 in Frankfurt (Main). Vgl. dazu Reu, Quellen I (wie Anm. 116), S. 667–712.

<sup>123</sup> ENCHIRIDION || De Kle=||ne Catcchismus/|| edder Christlike Tucht/|| vor de gemenen Parhe=||ren/ Predigers vnd || Hußva(e)der. || D.Mart.Luth. || (Dortmund: Albert Sartor und Arnold Westhoff 1584) (VD16 L 5219).

<sup>124</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 4), S. 503 Nr. 6244.

<sup>125</sup> Sträter, Udo: [Art.] Francke, Gotthilf August, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 212 (Literatur).

<sup>126</sup> Archiv der Ev. Kirchengemeinde Borgeln (ohne Signatur). – Eine monographische Auswertung ist in Vorbereitung.

<sup>127</sup> Sybel, Johann Nikolaus: Soestische Kirchen Agenden, darinnen nebst Beschreibung der gewöhnlichen Kirchlichen Handlungen die dabey gebräuchliche Formulare enthalten sind, MDCCXXXIX, ungezählt, Nr. 353.

<sup>128</sup> VELKD (Hg.): Amtshandlungen. Agende III. Teilband 3, Leipzig 1996, S. 30.

Was von Simon Musaeus' Wirken blieb, war damit zumindest in Soest nicht das konfessionell Trennende, sondern das im Auftrag Jesu Christi vollmächtig ausgerichtete Wort der Versöhnung und damit verbunden die herzliche Einladung an den Tisch des Herrn.

### **Edition**

[Titel Aj<sup>a</sup> (ungezählt)]

Gesprecke.  
Eines truwen  
Bichtuaders mit einem  
boethferdigen Bichtkinde be=  
grepen in folgende Frage  
vnd Antwort ge=  
stellet

Dorch  
Simonem Musaeum der  
hilligen Schrift  
Doctor.

[Besitzvermerk 2: Biblioth. Susatensis]

Gedru(e)ckt tho Do(e)rtmu(o)nd by Alb.  
Sart. Jm Jar 1575.

[Besitzvermerk 1: Joannes Warburgensis<sup>129</sup>]

[Aj<sup>b</sup> (ungezählt)] [leer]

[Ai<sup>j</sup><sup>a</sup>] De Erste Frage.

Waru(e)mme yßet no(e)dich in der Bicht de Communicanten mit grotem  
flite vth dem Catechismo van erem vorstande in Christliker lere vnd van  
erem le(e)uende tho Examinerende?<sup>130</sup>

<sup>129</sup> Nicht nachzuweisen

<sup>130</sup> Vgl. den ursprünglichen Titel seines erstmals 1568 vorgelegten Katechismus (wie Anm. 108).

Antwort.

Tho vorho(e)den twierley grote gefar. Eme vp des Bichtkindes syden/ dat ydt dorch vnuorstandt der lere edder vnbothuerdicheit des le(e)uendes dat hochwerdige Sacramente nicht vnwerdichlick tho dem gerichte vnde straffe neme/ Wo S. Paulus van den Corintheren tu(e)get/ dat se mit starcker Pestilenzie sint gestraffet worden/ dat se des HEREN Lyff van gemeiner hußspise nicht vnderscheden hebben.<sup>131</sup> Die ander gefahr ys/ vp des Bichtuaders syden/ dat he alse ein vntruwer Hußholder auer Gades geheimmenisse<sup>132</sup> sick fro(e)mmeder [Aij<sup>b</sup> (ungezählt)] su(e)nde delhafflich maket/<sup>133</sup> dorch vnbescheden tholatinge/ vnde Absolution der vnbothferdigen/ tho wedder dem Ernstigen vorbade Christi/ Matth. 7. Gy scho(e)len dath hillichdom nicht den Hunden geuen/ noch juwe Perlen vor de So(e)ge werpen.<sup>134</sup> Dessu(e)luen geliken gebu(e)t S. Paulus 1. Timoth. 5. Ick betu(e)ge vor Godt/ vnd dem Heren Jhesu Christo/ vnd den vterweleden Engelen/ dat du solckes holdest ane egen gutdu(e)nkent/ vnde nichtest doest na gunst/ de hende legge nemande balde vp/ make dy ock nicht delhafflich fro(e)mmeder su(e)nde.<sup>135</sup>

II. Frage.

Vp wo veel stu(e)cken beruwet de Summa Christliker Lehre im Catechismo/ welcker alle Christlike Communicanten/ junge vnd olde/ gelerde vnde vngelerde weten scho(e)len?

<sup>131</sup> Vgl. 1 Kor 11,27-30: „Wer also unwürdig von dem Brot isst oder von dem Kelch des Herrn trinkt, der wird schuldig sein am Leib und Blut des Herrn. Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke von diesem Kelch. Denn wer isst und trinkt und nicht bedenkt, welcher Leib es ist, der isst und trinkt sich selber zum Gericht. Darum sind auch viele Schwache und Kranke unter euch, und nicht wenige sind entschlafen.“

<sup>132</sup> Vgl. 1 Kor 4,1f.: „Dafür halte uns jedermann: für Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse. Nun fordert man nicht mehr von den Haushaltern, als dass sie für treu befunden werden.“

<sup>133</sup> Vgl. 1 Tim 5,22: „Die Hände lege niemandem zu bald auf; habe nicht teil an fremden Sünden! Halte dich selber rein!“

<sup>134</sup> „Ihr sollt das Heilige nicht den Hunden geben, und eure Perlen sollt ihr nicht vor die Säue werfen, damit die sie nicht zertreten mit ihren Füßen und sich umwenden und euch zerreißen.“ (Mt 7,6).

<sup>135</sup> „Ich ermahne dich inständig vor Gott und Christus Jesus und den auserwählten Engeln, dass du dich daran hältst ohne Vorurteil und niemanden begünstigst. Die Hände lege niemandem zu bald auf; habe nicht teil an fremden Sünden! Halte dich selber rein!“ (1 Tim 5,21f.).

Antwort.

Vp seßerley: No(e)mliken vp den Tein Gebaden/ Christlikem Gelouen/  
Va= [Aiiij<sup>a</sup>] der unse/ Dope/ Absolution/ vnde Auendtmal des HEREN.<sup>136</sup>

III. Frage.

Woru(e)mme sint de tein Gebot van Godt gegeuen/ Vnde wo scho(e)len  
wy eren gebruken?

Antwort.

Dat wy de Su(e)nde/ vnde schrecklike vorderuinge vnser Natur/ dorch  
Adams vall<sup>137</sup> geschehen/ sampt Gades thorne/ vnde vnse vordenede  
straffe daruth erkennen vnd ock vnse le(e)uendt darna richten/ so vele  
vns mo(e)gelick is/ alse S. Paulus Rom.7. Vth egener erfaringe secht: De  
su(e)nde erkante ick nicht/ ane dorch dat Gesette: Den(n) ick wuste nicht  
van der lust/ wo dat gesette nicht hedde gesacht/ Lath dy nicht gelu(e)s-  
ten/<sup>138</sup> dath is/ Godt wil vns so hillich vn(d) gerecht hebben in dem geset-  
te/ dat ock nene bo(e)se lust/ noch gedanke im herten/ vel weniger  
bo(e)se wort vnd wercke/ yn u(e)therliken geledderen<sup>139</sup> syn scho(e)len/  
wen(n) wy solcke reinicheit nicht vinden by vns/ so sindt wy ewiger vor-  
do(e)menisse werdt.

[Aiiij<sup>b</sup> (ungezählt)] IIII. Frage.

Heffstu den(n) solcker gestalt de Tein Gebade gehalten/ edder kan se je-  
mand vp Erden holden?

<sup>136</sup> Dies entspricht den fünf Hauptstücken des Kleinen Katechismus Luthers, einschließlich des diesem ursprünglich beigegebenen Anhangs „Eine kurze Weise zu Beichten für die Einfältigen dem Priester“, der bereits 1531 durch die dem fünften Hauptstück (Abendmahl) unmittelbar vorausgestellte Anweisung „Wie man die einfeltigen sol leren Beichten“ ersetzt worden war. Dingel, BSELK (wie Anm. 54), S. 884-889 mit Anm. 114 (Robert Kolb).

<sup>137</sup> Vgl. das durch Lazarus Spengler (1479–1534) gedichtete Lied „Durch Adams Fall ist ganz verderbt“ (1524). Hamm, Bernd [u.a.] (Hgg.): Lazarus Spengler Schriften. Band 1: Schriften der Jahre 1509 bis Juni 1525, Gütersloh 1995, S. 398-405 (Literatur).

<sup>138</sup> „Was wollen wir hierzu sagen? Ist das Gesetz Sünde? Das sei ferne! Aber die Sünde erkannte ich nicht außer durchs Gesetz. Denn ich wüsste nichts von der Begierde, wenn das Gesetz nicht gesagt hätte (2. Mose 20,17): ‚Du sollst nicht begehren!‘“ (Röm 7,7).

<sup>139</sup> Gliedern.

Antwort.

Ach ick elender Su(e)nder/<sup>140</sup> de lust hedde ick twar vth Gades genaden dar tho/ vnd beflytige my so vele ick ju(e)m(m)er kan: o(e)uerst dat vormo(e)gen/ volko(e)mlick tho holden/ vinde ick by my nenes weges. Den(n) ick dorch Adams fall ym grunde vordoruen/<sup>141</sup> vnde yn Su(e)nden entfangen/ vnde geboren sy/<sup>142</sup> klage derhaluen mit S. Paulo tho den Ro(e)m. am 7. Jck weth dat yn my/ dath is/ in mynem flesche wonet nich-tes gudes/ willen hebbe ick wol/ o(e)uerst fu(e)llenbringen dat gude/ vin-de ick nicht.<sup>143</sup>

V. Frage.

Wo kanstu den(n) salich werden/ dewyle du bekennest dat du de tein Gebodt volkomlick nicht holden kanst/ vnd Godt de Here wil se so gestrenge/ [Aiiij<sup>a</sup>] vnd genaw van vns gehalten hebben/ dat/ wen(n) nur de geringeste Bockstaff daran gebrecken werth/<sup>144</sup> so wil he ydt als ein vorterende Fu(e)r/<sup>145</sup> mith ewigem floeck vnde vordo(e)mnisse straffen/ alse he su(e)luest secht Deut. 27. Vorfloket sy jederman/ de nicht alle wordt du(e)sses Gesettes erfu(e)llet?<sup>146</sup>

<sup>140</sup> Vgl. das weitverbreitete, bis heute als „Luthers Beichtgebet“ laufende, tatsächlich – nach ersten Vorformen (Naumburg [Saale] 1537/1538) – vollständig aber erst 1581 in Dresden nachweisbare Beichtbekenntnis: „Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! Ich armer, elender, sündiger Mensch bekenne dir alle meine Sünde und Missetat, die ich begangen mit Gedanken, Worten und Werken, womit ich dich erzürnt und deine Strafe zeitlich und ewiglich verdient habe. Sie sind mir aber alle herzlich leid und reuen mich sehr, und ich bitte dich um deiner grundlosen Barmherzigkeit und um des unschuldigen, bitteren Leidens und Sterbens deines lieben Sohnes Jesus Christus willen, du wollest mir armem sündhaftem Menschen gnädig und barmherzig sein, mir alle meine Sünden vergeben und zu meiner Besserung deines Geistes Kraft verleihen.“ Evangelisches Gesangbuch (EG) Ausgabe für die Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe (RWL), hier Nr. 847.

<sup>141</sup> Wie Anm. 137 (vorausgehende Anm.).

<sup>142</sup> Vgl. Ps 51,7: „Siehe, in Schuld bin ich geboren, und meine Mutter hat mich in Sünde empfangen.“

<sup>143</sup> „Denn ich weiß, dass in mir, das heißt in meinem Fleisch, nichts Gutes wohnt. Wollen habe ich wohl, aber das Gute vollbringen kann ich nicht.“ (Röm 7,18).

<sup>144</sup> Vgl. Mt 5,18: „Denn wahrlich, ich sage euch: Bis Himmel und Erde vergehen, wird nicht vergehen der kleinste Buchstabe noch ein Tüpfelchen vom Gesetz, bis es alles geschieht.“

<sup>145</sup> „denn unser Gott ist ein verzehrendes Feuer.“ (Hebr 12,29).

<sup>146</sup> „Verflucht sei, wer nicht alle Worte dieses Gesetzes erfüllt, dass er danach tue!“ (5 Mos 27,26\*).

Antwort.

Jdt is leider war: Mynent haluen bleue ick wol ewiglick van Godt vorflo-  
cket/ vnd vordo(e)met/ Ouerst dat ys myn Enige trost vnd grundfeste der  
salicheit/ dat Jhesus Christus als de Enige Middeler/ vnd Gnadenstoel/<sup>147</sup>  
mit synem volkomenem gehorsam im doen vnd [irrtümlich: vud] lyden/  
de tein Gebodt vor my erfu(e)llet/ my mith Godt vorso(e)net/ vnde wed-  
der den floeck vnde vordo(e)menisse genade vnnede salicheit erworuen/  
alse he su(e)luest secht ym 40. Psalm. Jch komme/ In dem Boeke is van  
my geschreuen/ Dynen willen doe ick (HERE Godt) gerne.<sup>148</sup> Vnde Matth.  
5. Sprickt he: [Aiiij<sup>b</sup> (ungezählt)] Jck bin komen dat Gesette tho erfu(e)-  
lende.<sup>149</sup> Jtem Esa. 53. De straffe licht vp Em/ dat wy frede hedden/ vnde  
dorch syne wunden syndt wy gehelet.<sup>150</sup>

VI. Frage.

Worher westu auerst dat solcke Erlo(e)singe dyn egen sy/ vnd dy tho gu-  
de geschehen? Den(n) jdt schal sick nemandt eines fro(e)meden gudes  
anmathen/ ydt sy den(n)/ dat de besitter ydt em schencke/ auerantwerde  
vnd sprecke: Su(e)he dat gudt schal mith allem rechte dyn syn/ darup ge-  
ue ick dy Breue vnd Segel/ nym ydt hen/ vnd bruke ydt tho dynem  
nu(e)tte/ vnde heyl/ Segge her war/ vnd wen(n) hefft dy Christus syne Er-  
lo(e)singe sampt allen erworuenen schetten geschencket/ vn(d) gesagt: Al-  
les wat ick vordenet hebbe/ schal dyn egen syn/ darup du getrost vnd  
ko(e)nlick dy vorlaten/ le(e)uen/ be(e)den vnd steruen/ vnd ewichlick ge-  
nesen schalst/ ee mo(e)ste Hem(m)el vnd Erden vorgan?<sup>151</sup>

<sup>147</sup> „Den hat Gott für den Glauben hingestellt zur Sühne in seinem Blut zum Erweis seiner Gerechtigkeit, indem er die Sünden vergibt, die früher begangen wurden“. (Röm 3,25). Luther 1546: „Welchen Gott hat vurgestellt zu einem Gnadenstuel/ durch den Glauben in seinem Blut/ Da mit er die Gerechtigkeit/ die vur ihm gilt/ darbierte/ in dem/ Dass er Sünde vergibt/ welche bis an her blieben war/ unter göttlicher Geduld.“ – „Darum lasst uns freimütig hinzutreten zu dem Thron der Gnade, auf dass wir Barmherzigkeit empfangen und Gnade finden und so Hilfe erfahren zur rechten Zeit.“ (Hebr 4,16). Luther 1546: „Darumb lasset uns hinzu treten/ mit Freidigkeit zu dem Gnadenstuel/ Auf daß wir Barmherzigkeit empfaen/ und Gnade finden/ auf die Zeit/ wenn uns Hülfe not sein wird.“

<sup>148</sup> „Da sprach ich: Siehe, ich komme; im Buch ist von mir geschrieben: Deinen Willen, mein Gott, tue ich gern, und dein Gesetz habe ich in meinem Herzen.“ (Ps 40,8f.).

<sup>149</sup> „Ihr sollt nicht meinen, dass ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen; ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen.“ (Mt 5,17).

<sup>150</sup> „Aber er ist um unsrer Missetat willen verwundet und um unsrer Sünde willen zerschlagen. Die Strafe liegt auf ihm, auf dass wir Frieden hätten, und durch seine Wunden sind wir geheilt.“ (Jes 53,5).

<sup>151</sup> Vgl. Offb 21,1: „Und ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; denn der erste Himmel und die erste Erde sind vergangen, und das Meer ist nicht mehr.“



Antwort.

In der hilligen Dope hefft Chri= [Av<sup>a</sup>] stus solckes gedan/ dar he tho my/  
vnd tho einem jedern gedofften Christen ynsunderheit gesacht hefft/ Wol  
dar gelo(e)uet/ vnde gedofft wert/ de werth salich werden/<sup>152</sup> dat is/ my-  
ner Erlo(e)singe delhafflich werden/ tho der ewigen salicheit: Mit dessen  
worden heft Christus einen vnwedderropliken Gnaden bundt mit my  
gemaket/ dat/ alles wat bo(e)ses vnde vordo(e)mlickes an my gewest/  
No(e)mliken Su(e)nde/ vnde dodt hefft he van my/ vp sick genamen/ wat  
auerst gudes vnd saliges van Em Erworuen/ No(e)mliken Gerechtheit  
vnd salicheit/ dat hefft he my geschencket/ Wo S. Paulus tho den Gall. 3.  
secht: Wo vele juwer gedofft syn/ de hebben Christum anetogen.<sup>153</sup> Da-  
rumb wolde ick myne Dope nicht vmme aller werlt gudt geuen.

VII. Frage.

Dewyle du den in der hilligen dope/ de Erlo(e)singe Christi/ sampt allen  
synen Erworuenen schetten tho der sa= [Av<sup>b</sup> (ungezählt)] licheit tho egen  
bekomen vnd entfangen hefft/ worumme so(e)kestu se noch wyder/ in  
dem Auendtmal vnd yn der Absolution?

Antwort.

Darumme/ dat ick se na der Dope durch vallen/ vnd affwyken van dem  
Gnadenbunde der hilligen Dope/ vaken vnd vele vorlese/ ock in dem Ge-  
louen dorch anfechtunge vaken swack/ vnd kleinmo(e)dich werde/ als  
mo(e)ste ick erer in ewicheit vorlu(e)stich/ vn(d) vorstoten syn/ vnd süffte  
vth dem 77. Psalm: Wert den(n) de Here ewichlick vorstoten/ vnde nene  
gnade mehr ertho(e)gen? Jsset den(n) gantz vn(d) gar vtthe mit syner  
gu(e)de/ vnd hefft de vorhetunge ein ende?<sup>154</sup> Wenn ick also mit den helli-  
schen porten vnd gespensten der vortwyuelinge/ vnde bo(e)sem geweten  
stryde/ so hefft my myn Heylandt Jhesus Christus befolen/ durch botuer-  
dige entfangunge synes geofferden lyues vnd blodes am Cru(e)tze/ in den  
Genaden bundt der Dope wedder tho treden/ vnde de vorlorne gnade/  
vnd erlo(e)sunge wed= [Av<sup>c</sup> (ungezählt)] der tho ergrypen/ vnde schal my  
myn vall/ wo swar vnd groth he ock ju(e)m(m)er is/ nicht daran hinderen/

<sup>152</sup> „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ (Mk 16,16).

<sup>153</sup> „Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen.“ (Gal 3,27).

<sup>154</sup> „Wird denn der Herr auf ewig verstoßen und keine Gnade mehr erweisen? Ist’s denn ganz und gar aus mit seiner Güte, und hat die Verheißung für immer ein Ende?“ (Ps 77,8f.).

noch schaden/ als he su(e)luest secht: Solckes doeth tho myner gedechnisse.<sup>155</sup> Dat is/ Erinnert vnd tro(e)stet juw mit entfanginge mynes Lyues vnd Blodes/ als des allerho(e)gesten pandes/ segels/ vnd vorsekerunge/ dat ghy dorch my/ van den Su(e)nden erlo(e)set sindt/ vnd jw de genaden do(e)r dorch my ju(e)mmer open steht/ so vaken gy vt juwem valle mit boete wedder keret/ vnd gnade so(e)ket.

VIII. Frage.

Warumme no(e)met Christus ym Auentmal syn Blodt einen Kelck des nywen Testaments/<sup>156</sup> wath is dath nye Testament?

Antwort.

Nichtes anders/ denn de Genaden bundt mith dem vorgottenen Blode Christi am Cru(e)tze erworuen/ vnde vorsegelt/ dardorch wy yn der Dope tho genaden angenommen/ vnd nye geboren/ yn dem Auendtmal auerst wedder vnse valle/ vnde anfechten [Av<sup>d</sup> (ungezählt)] in dem Gelouen vpgerichtet/ vnde gestercket werden/ wedder de vortwyuelinge/ alse S. Johannes/ Epist. 5. sehr tro(e)stlick sprickt: Jesus Chrisus ku(e)mt mit water/ vnd blode/ nicht mit water allene/ sunder mit water vn(d) blode/<sup>157</sup> dat is/ dorch de beide Sacramente/ No(e)mliken dorch dat water der Dope/ vnde dorch dat Blodt des Auentmals wil he neuen der predige des Euangelij krefftichlick tho vns mit synem rike komen/ vnd by vns wonen/ vnd wercken/ wedder des du(e)uels ryke. Thom warteken schriuet de Euangelista S. Johannes am 19. Dat Em vth der dorchsteckenen siden water vnd blodt gefloten sy/<sup>158</sup> tho bedu(e)dende de plantinge syner hilligen Kercken/ dorch solcke beide Sacrame(n)ta/ wo jdt de olden lerer gedu(e)det hebben.

<sup>155</sup> „dankte und brach's und sprach: Das ist mein Leib für euch; das tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl und sprach: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut; das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis.“ (1 Kor 11,24f.). – „Und er nahm das Brot, dankte und brach's und gab's ihnen und sprach: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis.“ (Lk 22,19).

<sup>156</sup> Vgl. Anm. 155 (vorausgehende Anm.) und Lk 22,20: „Desgleichen auch den Kelch nach dem Mahl und sprach: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird!“

<sup>157</sup> „Dieser ist's, der gekommen ist durch Wasser und Blut, Jesus Christus; nicht im Wasser allein, sondern im Wasser und im Blut; und der Geist ist's, der das bezeugt, denn der Geist ist die Wahrheit.“ (1 Joh 5,6).

<sup>158</sup> Vgl. Joh 19,34: „sondern einer der Soldaten stieß mit einer Lanze in seine Seite, und sogleich kam Blut und Wasser heraus.“

IX. Frage.

Dewyle vth der vnwerdigen entfanginge des hilligen Auentmals so grote gefahr is/ wo heffstu dy den(n) na [Av<sup>e</sup> (ungezählt)] der vormaninge S. Pauli 1. Corin. 11. gepro(e)uet vnd Christlick dartho bereidet/ dat du weten kanst/ du nemest jdt werdichlick tho dem heyl/ vnde nicht vnwerdichlick tho dem gerichte vnde straffe?<sup>159</sup>

Antwort.

Also dat ick dre harde kleger tho freden gestalt hebbe/ de my an werdiger entfanginge gehindert vnde geschreckt hebben/ No(e)mliken den to(e)rnigen Godt im hem(m)el/ Den beleidigede(n) Negesten vp erden/ vnd myn bitende geweten ym herten. Dem to(e)rnigen Godt im Hem(m)el hebbe ick einen demo(e)digen voetfal gedan/ mit hertliker ruwe/ vnd affbiddinge myner su(e)nden vmme Christi willen/ na lude de 51. Psalms: De offer de Got geuallen sint ein geengstet geist/ Ein geengstet vnd thoslagen/ herte werstu Godt nicht vorachten.<sup>160</sup> Mynen beleidigten Negesten/ hebbe ick nha dem beuele Christi Matt. 5. Christlick vorso(e)net.<sup>161</sup> Wedder myn bite(n)de gewete(n) hebbe ick my ernst= [Av<sup>t</sup> (ungezählt)] lick vorgesatt/ dorch krafft des hilligen Geistes/ alle wetentlike vnd beth her gedreueene Su(e)nde vnd Ergernisse/ alse vorsu(e)menu(e)sse der Predige/ vn(d) Gebedes/ sampt floken/ vnde Godeßlasteren/ vngehorsam/ torne/ vntucht/ woker vnd gyricheit/ legen vnde achterreden/ mit allem flyte tho myden/ vnd yn mynem stande/ vnd berope ein tu(e)chtiges vnd vnstrafflikes le(e)uen tho vo(e)ren/ dadorch Godt geehret/ vn(d) myn negeste gebetttert werde. In ansehunge dat myn Heylandt Jhesus Christus/ mit synem du(e)ren Lyue vnd Blode nicht wonen/ vnd blyuen wil/ in einem solcken vathe/ darinne de vnreine vnde garstige vogel de Du(e)uel/ dorch vorsattlike vnd wettentlicke su(e)nde nestet/ wie S. Johannes 1. Epistel am 3. Secht: Wer su(e)nde doet/ de is vam Du(e)uel.<sup>162</sup>

<sup>159</sup> Vgl. 1 Kor 11,27-29: „Wer also unwürdig von dem Brot isst oder von dem Kelch des Herrn trinkt, der wird schuldig sein am Leib und Blut des Herrn. Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke von diesem Kelch. Denn wer isst und trinkt und nicht bedenkt, welcher Leib es ist, der isst und trinkt sich selber zum Gericht.“

<sup>160</sup> „Die Opfer, die Gott gefallen, sind ein geängsteter Geist, ein geängstetes, zerschlagenes Herz wirst du, Gott, nicht verachten.“ (Ps 51,19).

<sup>161</sup> Vgl. Mt 5,25f.: „Vertrage dich mit deinem Widersacher sogleich, solange du noch mit ihm auf dem Weg bist, auf dass dich der Widersacher nicht dem Richter überantworte und der Richter dem Gerichtsdiener und du ins Gefängnis geworfen werdest. Wahrlich, ich sage dir: Du wirst nicht von dort herauskommen, bis du auch den letzten Heller bezahlt hast.“

<sup>162</sup> „Wer Sünde tut, der ist vom Teufel; denn der Teufel sündigt von Anfang an. Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre.“ (1 Joh 3,8).

Absolution des Bichtuaders.

Wolan leuer Christ/ dewyle ick vth dynem bekentnisse spo(e)re vnde mercke/ dat du dy recht gepro(e)uet vnd geschic= [Av<sup>g</sup> (ungezählt)] ket heffst/ den Lyff vnd Blodt Christi werdichlick tho entfangen/ so sy gestrost/ Godt swiret dy ym Propheten Hezechiel/ dat du le(e)uen/ vnd nicht steruen schalt.<sup>163</sup> Syn leue Sone wil dy ock gerne tho einem Gaste an synem hilligen Himelischen Auendtmal hebben/<sup>164</sup> wo he dy mit beiden vthgestreckeden henden tho sick locket/ spreckende: Komet her tho my alle de gy mo(e)heselich vnde beladen sint Jck wil jw erqwicken.<sup>165</sup> Vn(d) ick also syn vnwerdiger dener/ sprecke dy vth synem beuele/ vnd vordienst quidt/ leddich vnd loß van alle dynen Su(e)nden/ Jm Namen des Vaders/ des Sons/ vn(d) des hilligen Geistes./ Amen.

De frede Gades sy mit dy/  
Gha hen vnde bettere dy.

[Av<sup>h</sup> (ungezählt)]

[Holzschnitt: Abendmahlsszene]

[Besitzvermerk: Joannes Warburgensis]

<sup>163</sup> Vgl. Hes 18,32: „Denn ich habe kein Gefallen am Tod dessen, der sterben müsste, spricht Gott der Herr. Darum bekehrt euch, so werdet ihr leben.“

<sup>164</sup> Vgl. Offb 3,20: „Siehe, ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wenn jemand meine Stimme hören wird und die Tür auftun, zu dem werde ich hineingehen und das Abendmahl mit ihm halten und er mit mir.“ – Dazu Offb 19,9: „Und er sprach zu mir: Schreibe: Selig sind, die zum Hochzeitsmahl des Lammes berufen sind. Und er sprach zu mir: Dies sind wahrhaftige Worte Gottes.“

<sup>165</sup> „Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.“ (Mt 11,28).

## **Beiträge zur Kirchenkreisgeschichtsforschung**



**„... um die Pfarrgemeinden in Einheit zu erhalten“.  
Von Diözesen, Superintendenturen und Klassen in Lippe<sup>1</sup>**

**Vorbemerkungen**

Nun also nach Lippe. Sie wissen ja: Es ist eine kleine Welt. Oft habe ich es in den Jahren meines aktiven Dienstes oder später im Ruhestand gehört – mal mit warmer Sympathie, die so oft dem Kleinen gilt, oder auch leise herablassend: „Mancher Kirchenkreis in Westfalen ist doch größer als die ganze Lippische Landeskirche.“ Ja, so ist es. Und in den kleinen Welten hält sich gelegentlich so manches, was andernorts und in größeren Zusammenhängen wunderbarlich erscheinen mag. „Klassen“! Wenn ich im Gespräch mit Menschen, die nicht zu den raren kirchlichen Insidern gehörten, andeutete, ich würde alsbald zu einem Klassentag gehen, vermerkte man das mit einem wissenden Lächeln und wünschte viel Spaß, Freude und Vergnügen beim Wiedersehen der Kameraden von einst. Man assoziierte natürlich ein erinnerungsseliges Begegnen. An so etwas wie eine Kirchenkreis-Synode dachte man nicht. Hätte man statt Klasse diesen Begriff gehört, hätte man dann gewusst, was damit gemeint sein könnte?

Also nun hinüber in diese kleine Welt. Dabei finde ich es beachtlich und ehrenwert, dass Sie diesen grenzüberschreitenden Ausflug ins Programm dieser Tagung aufgenommen haben.

Und: Ich selbst habe alle Achtung vor dem notwendigen Bemühen um die Kirchengeschichte und ihre Erforschung. Ich selbst bin freilich kein Kirchenhistoriker. Sie merken das schon an der Formulierung meines Themas, die den wissenschaftlichen Standards nicht so richtig genügt. Es ist eine Formulierung, die eher den Generalisten als den Spezialisten vertritt, eher den Plauderer als den Fachmann. So bitte ich um entsprechende

<sup>1</sup> Vortrag bei der 6. Studententagung zur Erforschung der Geschichte von Kirchenkreisen Recklinghausen am 22. September 2018. – Literatur: Butterweck, W[...]: Die Geschichte der Lippischen Landeskirche. Schötmar 1926; Lange, Andreas/Krull, Lena/Scheffler, Jürgen (Hgg.): Glaube, Recht und Freiheit. Lutheraner und Reformierte in Lippe, Bielefeld 2017; Noltensmeier, Gerrit: Epochen der Lippischen Kirchengeschichte. Von der Reformation bis zur Jahrtausendwende, in: Barmeyer, Heide/Niebuhr, Hermann/Zelle, Michael (Hgg.): Lippische Geschichte. Band II, Petersberg 2019, S. 185-199; Prieur-Pohl, Jutta: Antonius Corvinus und die Reformation in Lippe (Lippische Landeskirche Kleine Schriften 1), Detmold 2002; Wehrmann, Volker (Hg.): Die Lippische Landeskirche 1684–1984, Detmold 1984; Wilke, Axel F[...]: Reform der kirchlichen Verwaltung und Verfassung bis Mitte des 19. Jahrhunderts im Fürstentum Lippe, Privatdruck Detmold 2015.

Nachsicht mit dem Amateur, der Sie in seine kleine Welt mitnehmen möchte.

### **In den Horizonten von Geschichte**

Ich nehme Sie zunächst mit ins Landeskirchenamt in Detmold und dort hinauf ins oberste Stockwerk. Dort findet sich der Sitzungsraum des Landeskirchenrates, der Bucer-Raum. „Landeskirchenrat“: Damit ist nicht etwa das Ensemble der Landeskirchenräte gemeint, wie man es in Bielefeld findet. Nein, so wird jenes in Lippe recht kleine Gremium genannt, das in Westfalen „Kirchenleitung“ heißt; in diesem Landeskirchenrat wirken vier synodale Mitglieder (drei von ihnen bilden den Synodalvorstand) mit dem dreiköpfigen Kollegium zusammen, das das Landeskirchenamt bildet und der Behörde vorsteht, dem Konsistorium, so sagte man Jahrhunderte hindurch. Den Vorsitz hat der Landessuperintendent – den Vorsitz der Synode der/die Präses. In dem Sitzungsraum steht ein großer, recht massiver runder Tisch: das ist symbolisch gemeint und zugleich funktional und atmosphärisch überzeugend. An den Wänden ringsum hängen die Bilder der ehemaligen General- oder Landessuperintendenten – soweit Bilder von ihnen verfügbar sind. Ich habe sie oft betrachtet, wenn der jeweilige Verhandlungsgegenstand solche gedanklichen Abschweifungen erlaubte oder nahelegte; und das kam vor. Helle Köpfe darunter, wohl auch vergräunte Gesichter. Stets begegneten mir diese Bilder als Hinweis auf die lange Geschichte unserer Kirche, große Traditionen in der kleinen Welt, die aller Vermessenheit im Heute und modischer Selbstzufriedenheit wehren mögen.

Wir werden später bei dem ersten Bild verweilen, bei dem ersten Kopf in dieser langen Reihe; von ihm gibt es ein Bild. Und mit ihm kommen wir dann auch endlich zu den Klassen, eben den Kirchenkreisen in der Lippischen Kirche.

### **Konsolidierung und Reformation**

Zunächst aber eine knappe Schilderung dessen, was im Lippischen zuvor geschah.

Wir blicken auf die Region zwischen Teutoburger Wald und Weser, wo sich ganz allmählich im Lauf der Jahrhunderte des Mittelalters das Land Lippe herauskristallisiert in geschichtlichen Prozessen, die erst langsam die Umrisse der späteren Grafschaft, des noch späteren Fürstentums erkennen lassen. Da gibt es viel Streit und Rivalitäten, Fehde und Gewalt, Gewinn und Verluste von Städten und Landschaften – und mittendrin die Familie der Edelherren zur Lippe.



Ein Schlaglicht nur: Zeitzeugen berichten aus der Mitte des 15. Jahrhunderts: „Um Sankt Veit, den 15. Tag des Monats Juni, da kam der Bischof von Köln in die Herrschaft von der Lippe und brachte mit sich den Markgrafen von Thüringen, den Grafen von Sternberg (in Böhmen), den Bischof von Hildesheim, ferner viele andere Herren, Fürsten, Grafen, Ritter und Knechte und besonders eine große Schar Volks der Böhmen, an Zahl 26.000, unter denen noch über 8.000 Hussiten waren, gegen die dieser selbe Bischof mit großer Anstrengung und Kosten gestritten hatte, weil er sie für Ketzer hielt. Nun aber kommt er und nimmt sie für die besten Christen, sucht Hilfe und Trost von ihnen. Was das nun für ein Bischof ist, mag ein jeder gute Christ bedenken. Mit all diesem Volke zog er vor den Blomberg und vor Detmold, gewann sie und plünderte und verbrannte sie, und weiter alle Schlösser, Dörfer, Kirchen, Klöster und Klauen vertilgte er bis in den Grund und Boden.“<sup>2</sup> Wahrhaft wirre Zeiten und verwirrende Allianzen.



Abb. 1: Taufstein aus dem Jahr 1579 in der Detmolder Erlöserkirche am Markt

<sup>2</sup> Nach Kittel, Erich: Heimatchronik des Kreises Lippe, 2. Aufl., Köln 1978, S. 81.

Kirchlich gehört der Norden Lippes zum Bistum Minden, der größere Teil, eher im Süden gelegen, zum Bistum Paderborn. Spätere lippische Exklaven gehören zu Köln. Regionale Untergliederungen werden, wie auch andernorts, in den Archidiakonaten und ihren Bezirken erkennbar.

Die schönste und stolzeste Stadt im Land ist Lemgo, eine Hansestadt mit einem wohlhabenden Bürgertum, selbstbewusst und mit weit gespannten Beziehungen. Im Reformationsjahrhundert öffnet sich das geistig rege Bürgertum dem reformatorischen Gedankengut. Schon vor 1530 erringen diese Kreise die Vormacht in der Stadt. 1533 übernimmt man mit geringfügigen Modifikationen die Braunschweigische Kirchenordnung. Luther und Melanchthon approbieren sie. Graf Simon V. bleibt der alten Kirche treu. Er ist verstrickt in komplizierte Lebensverhältnisse: Dem Paderborner Bischof und dem hessischen Landgrafen Philipp ist er zur Treue verpflichtet, zwei Antipoden. Philipp von Hessen hindert den lippischen Grafen immerhin, mit Lemgo so zu verfahren wie zuvor mit Lippstadt: Das hatte er belagert und erobert, als sich die Stadt der Reformation verschrieben hatte. Nach dem Tod Simons V. wird die Grafschaft evangelisch. Die protestantische Seite setzt sich – von Philipp machtvoll gefördert – durch. Die Unterscheidung zwischen „Stadtreformation“ einerseits – wir denken an Lemgo – und „Landreformation“ andererseits – weite Teile des Landes sind ganz und gar ländlich geprägt – hilft auch hier, die reformatorischen Prozesse beobachtend beisammen und zugleich in ihren Spezifika und Differenzen auseinanderzuhalten.<sup>3</sup>

In diese Szenerie kommt Antonius Corvinus, um geistlich zu inspirieren und zu formieren, ordnend und visitierend Einheit zu schaffen.

### **Antonius Corvinus als Generalsuperintendent**

Antonius Corvinus: Man nennt ihn auch den „Vater der Landeskirche“, obwohl er nur wenige Monate in Lippe war – mit der Vaterschaft kann es auch mal schnell gehen. Sein eigener Landesherr in seiner hessischen Heimat, Philipp, hatte ihn vorübergehend freigestellt; nach dem lippischen Intermezzo in seiner Biographie zog er bald weiter und wurde zum Vater der Kalenbergischen Kirche. Wir erleben ihn jetzt in Lippe.

Corvinus: Man kennt ihn damals längst durch seine Schriften in reformatorischer Prägung, theologisch fundiert und durchaus populär. Ein Theologe und Pädagoge von Rang. Als Mann des Friedens und des Ausgleichs wird er geschätzt. Von „sämtlichen Verordneten der Grafschaft

<sup>3</sup> Vgl. Kampmann, Jürgen: Der Kirchenkreis in den Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnungen seit 1835 – samt seiner bewegten Vorgeschichte, in: Geck, Helmut (Hg.): Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Berlin 2008, S. 21f.

Lippe“ wird er eingeladen. Im Oktober 1541 kommt er. Er wird zum „interimistischen Generalsuperintendenten“ berufen. Obwohl er nur kurz bleibt, ist sein Wirken keine Episode. Er schlichtet einen heftigen Streit unter den Pfarrern in Lemgo. Er visitiert die Gemeinden im Land, führt Gespräche in den Pfarreien. Er merkt: Die Unwissenheit ist groß, die Armut ist bitter. Er findet unter den Pfarrern störrische Hartköpfe, auch faule und nachlässige Leute. Doch da sind auch die anderen: Gelehrte, von Liebe brennend, hervorragende und gewissenhafte Hirten ihrer Gemeinden. Ohne dramatisches Aufsehen löst er die Kirche aus ihren früheren Grenzen, ordnet sie selbständig und neu. Und es braucht eine Kirchenordnung, eine jährlich tagende Synode. Es braucht Begegnungen, Verabredungen, Gespräche, Regeln. Und es braucht die Einheit im Gottesdienst. Nach einem dreiviertel Jahr zieht er weiter, wird anderswo gerufen und folgt den neuen Berufungen, wird ein Reformator Niedersachsens. Wegen seines Bekenntnisses werfen sie ihn ins Gefängnis. Sie verbrennen seine Bücher. Er erlebt die Wirren der Zeit, erlebt die Pest und das Sterben seiner Kinder. 1553 stirbt er selbst im Alter von 52 Jahren. Vor dem Altar der Marktkirche zu Hannover wird er begraben – von vielen geachtet, von manchen geliebt, fleißig, geradlinig, lauter.



Abb. 2: Antonius Corvinus [1501–1553],  
1541–1542 erster [interimistischer] Generalsuperintendent in Lippe

In der hannoverschen Marktkirche findet sich heute sein Epitaph.

Am Anfang in reformatorischer Zeit in Lippe also dieser Corvinus. Wir halten fest: Ein guter, kundiger Theologe, einer, der in wirren Zeiten um die Einheit der Kirche ringt, um eine verlässliche Ordnung; einer, der in kurzer Zeit alle Pfarrer und Gemeinden in einer Region, die sich allmählich eigenständig konsolidiert, visitiert; einer, der die vom Evangelium geprägte Verkündigung fördert und auf eine verantwortliche Lebensführung der Pfarrer drängt.

### Die Anfänge der Klassen

Corvinus zieht damals auch die Grenzen von drei Superintendenturen: Lemgo, Horn und Blomberg. Es braucht die kleineren Einheiten. Drei aber reichen. Er gliedert so die kirchliche Landschaft, definiert die kleineren Einheiten. Die Nomenklatur ist noch nicht gefestigt: Man spricht von Superintendenturen, von Diözesen oder von Klassen. Es scheint, als brauche es die gegenseitige Aufmerksamkeit, als brauche die Bereitschaft, einander zurecht zu helfen, und den Willen, einander zu korrigieren oder in den Weg zu treten, wo man auf Abwege gerät, eben die kleinere Einheit, die überschaubare Übersichtlichkeit.

Ist es beliebig, wie viele dieser Bezirke es sein sollen? Bei Corvinus sind es, wie gesagt, drei. In hierarchischen Traditionen steht ein Superintendent an der Spitze dieser Gebilde, dem die Visitationen anbefohlen sind. Ergänzend fungiert die Synode der Pfarrer als Instrument geistlicher Verständigung und kirchlicher Ordnung in der Region. Bald schon wird die Klassenversammlung gebildet, in der die Gemeinden der Region von Ältesten und Pfarrern vertreten werden.

Bald schon und ganz organisch wird dann der Superintendent vom Klassenvorstand, der aus Ältesten und Pfarrern gebildet wird, umgeben.

Nach dem Interim bestimmt eine lippische Synode 1556 im Schloss Brake in Anwesenheit des Grafen und sämtlicher lippischer Pfarrer, dass das Land in nunmehr vier Bezirke eingeteilt wird. Die vier tüchtigsten Geistlichen werden zu Aufsehern in diesen Sprengeln bestellt. Sie haben die Aufgabe, die Kirche zu visitieren, die jungen Theologen zu examinieren, die Kirchenordnung zu revidieren und das „papistische Wesen“ überall abzuschaffen. 1630 sind es dann wieder drei Bezirke: Detmold, Lemgo und der dritte Superintendent – so verfügt es der Graf – „bei unserer Hofhaltung“. Für diese Untergliederungen verfestigt sich allmählich die Bezeichnung „Klasse“.

„Der vor 1818 [in Westfalen] übliche lateinische Terminus ‚classis‘ meint [...] nicht nur rein formal eine Abteilung, sondern er entstammt ja eigentlich dem Bereich der Marine: da meint ‚classis‘ die Flotte, das Geschwader

– einen Verband von zum Kampf gerüsteten Schiffen auf hoher See, die mit der gleichen Aufgabe betraut sind. Nicht erst durch das 1960 entstandene Lied ‚Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt‘, das ‚vom Sturm bedroht‘ auf dem ‚Meer der Zeit‘ unterwegs ist, sondern seit Jahrhunderten schon ist die Vorstellung vom ‚Schiff‘ bildhaft auf Kirche und Gemeinde übertragen worden – und durch den Begriff der ‚classis‘ schimmert dies zumindest noch hindurch.“<sup>4</sup>

### **Verlässliche Regeln**

Im Wesentlichen bewähren sich die kirchlichen Untergliederungen, die seit Corvinus gebildet werden, mit manchen Variationen bis heute. Mit der großen Kirchenordnung von 1684 – inzwischen war die Grafschaft seit 1605 mit Ausnahme von Lemgo reformiert – bleibt es bei drei Klassen, wobei der erste Pfarrer von Detmold in der Nachbarschaft zum Schloss des Landesherrn als Generalsuperintendent amtiert. Später bekommt auch die Klasse Detmold das Recht, ihren Superintendenten selbst zu wählen. 1882 treten die lutherischen Gemeinden des Landes – es sind inzwischen vier – der Landessynode bei, wählen ihren Superintendenten und bilden eine lutherische Klasse, die sich ohne regionale Begrenzung auf das ganze Fürstentum erstreckt.

1910 wird das Kirchengesetz die kirchlichen Klassen betreffend erlassen: „Wir, Leopold, von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. verordnen nach dem Vorschlag unseres Konsistoriums und unter Zustimmung der Landessynode was folgt [...]“.<sup>5</sup>

Dieser Vorspruch des Gesetzes gibt die drei Leitungsebenen, mit denen es die Kirche zu tun hat, deutlich zu erkennen – ihre Unterscheidung und ihr Zusammenwirken. Noch acht Jahre sind es der Landesherr, das Konsistorium und die Landessynode.

<sup>4</sup> S. Kampmann, Jürgen: Die Einrichtung von Kirchenkreisen in Westfalen im 19. Jahrhundert, in: Geck, Helmut (Hg.): Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), Münster 2004, S. 27a.

<sup>5</sup> S. Kirchengesetz die Kirchlichen Klassen betreffend, in: Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe, 17. Bd., 1908–1912, S 351–355.



Abb. 3: Die acht lippischen Klassen vor 2013

Und nach diesem Vorspruch folgt das „Gesetz über die kirchlichen Klassen (Superintendenturbezirke)“ Detmold, Schötmar, Brake, Varenholz, lutherische Klasse. Mindestens einmal pro Jahr ist eine Klassenversammlung abzuhalten, die für drei Jahre gewählt wird; sie hat ihren Vorstand und die Synodalen zu wählen, den Bericht des Superintendents entgegenzunehmen, kirchliche Angelegenheiten zu besprechen und sich insbesondere mit den Beratungsgegenständen der Synode zu befassen.



Abb. 4: Leopold IV. [1871–1949], regierend 1905–1918,  
als letzter der lippischen Fürsten

In den folgenden Jahren wird das Klassengesetz als ein Element der Kirchenverfassung deutlich erweitert und angereichert, meint man doch oft, mit der Ausführlichkeit und der Freude am Detail Rechtssicherheit zu gewinnen. 1910 reichen noch 15 Paragraphen. 100 Jahre später sind es 51.

## **Im 21. Jahrhundert**

2013 wird die Ordnung der Klassen in der Verfassung geändert. Aus den zuvor bestehenden acht Klassen sind jetzt wieder fünf geworden: vier reformierte Klassen, benannt nach den vier Himmelsrichtungen, und die lutherische Klasse.

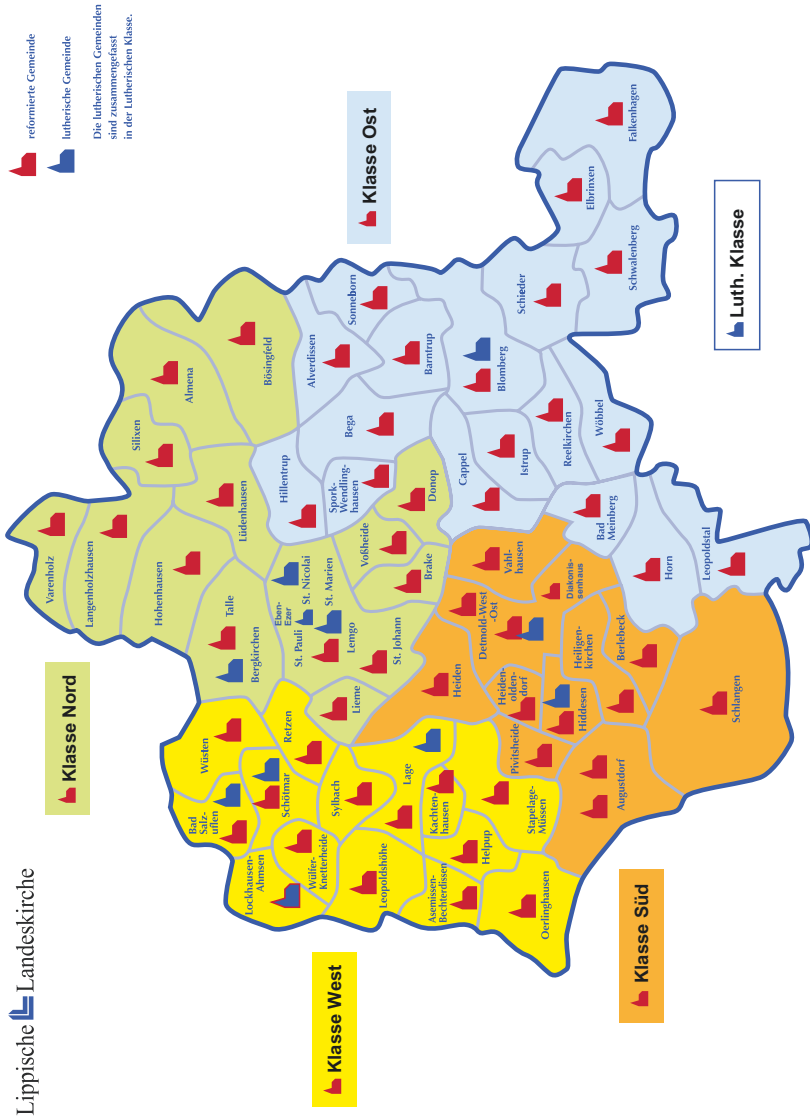


Abb. 5: Neuordnung der lippischen Klassen 2013



Die Zahlenverhältnisse entsprechen nun annähernd wieder denen zum Ende des 19. Jahrhunderts. Zu jeder Klasse gehören nun zehn bis 15 Gemeinden und rund 30.000 Gemeindeglieder.

Die Klassen haben über die lautere Verkündigung zu wachen, bei der Rechtssetzung der Landessynode mitzuwirken, auf die Wahrung des Bekenntnisstandes zu achten. Sie haben die Gemeinschaft unter den Gemeinden zu pflegen, die Einheit der Landeskirche und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu fördern. Sie haben die Anliegen von Mission und Diakonie zu betreiben, gegebenenfalls zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen und durch ihren Vorstand regelmäßig Visitationen durchzuführen.

Ein beachtlicher Katalog von Aufgaben. Die Wirklichkeit entspricht freilich nicht immer und überall den ordnenden Vorgaben und Erwartungen.

Wir merken: Die Einsicht, dass es unterhalb der landeskirchlichen Ebene und über die Grenzen der einzelnen Gemeinde hinaus eine Gliederung mit gefestigten Einheiten geben muss, die verlässlich Gemeinsamkeit ermöglichen und für wechselseitig stellvertretendes Handeln offen sind, die den Austausch im Geist der gegenseitigen Beratung ermöglichen, die es erlauben, im gemeinsamen Bemühen kleine „Leuchttürme“ zu errichten, die über den engsten Bereich hinaus ausstrahlen und überzeugen, zu Partizipation und gemeinsamer Verantwortung einladen, die Formen des selbstverständlichen und zugleich notwendigen Zusammenwirkens von Laien und Theologinnen und Theologen anbieten, diese Einsicht also und der Wille, aus dieser Einsicht praktikable und gestaltende Konsequenzen zu ziehen, hat sich in der wechselvollen Geschichte einer kleinen Landeskirche durchgesetzt und durchgehalten.

## **Fragen**

Bleiben Fragen? Gewiss.

Ich nenne nur zwei, die sich im Licht der lippischen Erfahrungen und Verhältnisse und vermutlich so oder ähnlich auch anderswo ergeben.

Wie ist es mit der sinnvollen und angemessenen Größe dieser kleinen Einheiten? Was könnte ein überzeugender Zuschnitt sein? Wann sind diese Untergliederungen zu groß, so dass statt intensivem Begegnen und Zusammenwirken befremdliche Anonymität erlebt wird? Dann wird das Miteinander mühsam, der vertrauensvolle Austausch leidet, spezifische Kompetenzen und Gaben bleiben unentdeckt, der freimütige, wo nötig auch kritisch akzentuierte Austausch wird behindert. In der Vergangenheit war es meist so, dass das Anwachsen der Zahl der Gemeindeglieder, das zumeist einfach der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung folgte, zu einer Zunahme der Anzahl der Klassen führte.

Anders herum: Wann ist die Einheit zu klein? Wann sind die Zahlen zu niedrig, um den Apparat zu rechtfertigen, der die Verwaltung des Gemeinsamen leisten soll? Wann fehlt es an Personal und Kompetenzen, weil das Reservoir zu klein ist? Wann werden die Ressourcen zu knapp, wann ist das personelle Tableau zu eng? Wann wird es zu behaglich und kuschelig, wann bleiben dann spannende, neue Impulse auf der Strecke, weil man im Kleinen bequem geworden ist?

Gibt es da numerische Leitwerte? Oder hängt die Antwort von der spezifischen personellen oder strukturellen Situation ab, die nur bedingt von Zahlen bestimmt wird? (Nebenbei: Diese Fragen stellen sich natürlich auch im Blick auf ganze Landeskirchen – groß oder klein.)

Und: Wenn man in Lippe an der bikonfessionellen Bekenntnisstruktur (reformiert/lutherisch) willentlich und begründet festhält, führt das zur Zeit dazu, dass die gemeinsame Verantwortung, die sich auf der Ebene der Landeskirche in der gemeinsamen Synode und dem gemeinsamen Landeskirchenrat abbildet, und die sich vor Ort durch die Nähe, die sich in den kleinstädtischen oder dörflichen Gegebenheiten ergibt, durchaus bewährt, auf der Ebene der Klassen nicht verwirklicht werden kann; hier agiert man konfessionell voneinander geschieden. Das ist ein Mangel, der hier und da das mögliche und wünschenswerte gemeinsame Handeln unterbindet, befruchtende Impulse ausschließt und gelegentlich ein unbegründetes Misstrauen fördert. Da werden dann eher informelle Gebilde zum Instrument gemeinsamen Planens und Tuns – zum Beispiel die Stadtkonvente, die freilich in der Regel nur von Pfarrerinnen und Pfarrern gebildet werden, ähnlich den Pfarrersynoden des 16. Jahrhunderts.

## Grundlegendes

Klassen: Sie sind also Instrumente der Gemeinsamkeit, Orte des gemeinsamen Denkens und Tuns, des gelebten Glaubens, sie sind Foren des lebhaften Austausches; sie wehren der dürftigen oder genügsamen Selbstbezogenheit, die immer Gefahren jeder einzelnen Gemeinde sein können.

Es mag sich nahelegen, zu jeder Zeit neu in reformatorisch-theologischer Prägung nach dem Geist und Wesen, nach den Aufgaben und der Tauglichkeit solcher Gemeinschaft zu fragen.

Ich tue das heute zum Schluss mit der 55. Frage des Heidelberger Katechismus und mit der Antwort, die man 1563 klassisch und bis heute gewissend gegeben hat:

*„Was verstehst du unter der Gemeinschaft der Heiligen?*

Erstlich,  
dass alle und jede Gläubigen

*Von Diözesen, Superintendenturen und Klassen in Lippe*

als Glieder  
an dem Herrn Christus  
und allen seinen Schätzen und Gaben  
Gemeinschaft haben.

Zum andern:  
dass ein jeder seine Gaben  
zu Nutz und Heil der andern Glieder  
willig und mit Freuden anzulegen  
sich schuldig wissen soll.“<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Der Heidelberger Katechismus. Jubiläumsausgabe, Detmold/Leer 1963, S. 25.



## Deutungshorizonte des mittleren Ephoralamtes in Westfalen 1818–2018

### Introduktion

Der Titel „Deutungshorizonte des mittleren Ephoralamtes in Westfalen 1818 bis 2018“ kommt etwas hochtrabend daher: Deutungshorizonte aufzurufen, schafft Distanz zum Gegenstand der Untersuchung. Die Beobachtungen könnten freilich mit dem richtigen Abstand auch besser gelingen als ohne einen solchen.<sup>1</sup> Der Plural der Horizonte macht uns die Vielfalt der neben- und ineinander bestehenden Deutungen bewusst.<sup>2</sup> Und warum der altertümliche Ausdruck „mittleres Ephoralamt“, wenn wir

<sup>1</sup> Vgl. Morgan, Gareth: *Images of Organization*, Beverly Hills (California) [u.a.] 1986. Wie ist das mit dem Beobachtungsgegenstand und dem Beobachter? Wie können wir die Unterscheidung schärfen, ob die Dinge so sind, wie *ich* sie sehe oder so wie *sie* sind?; vgl. zur Organisationspersönlichkeit Kirche weiter: Conring, Hans-Tjabert: Kirchenrecht überschreitet mit Recht Grenzen. Kirchenrecht als Anatomie einer Organisationspersönlichkeit und als Werkzeugkoffer für Qualitätsarbeit, in: Hempelmann, Heinzpeter/Pompe, Hans-Hermann (Hgg.): *Freiraum. Kirche in der Region missionarisch entwickeln*, Leipzig 2013, S. 113–153 (dort S. 118–120; zur Geschichte als Schlüssel zur Organisationspersönlichkeit a.a.O., S. 121f.); vgl. zur organisationalen systemischen Beobachtungsperspektive: Simon, Fritz B[...]: *Einführung in die systemische Organisationstheorie* (Carl-Auer compact), 2. Aufl., Heidelberg 2009. – In der folgenden Darstellung wird auf folgende einschlägige Gesetze Bezug genommen: 1. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999, S. 1), zuletzt geändert durch das 61. Kirchengesetz (KG) zur Änderung der Kirchenordnung (KO) vom 17. Nov. 2016, KABl. 2016, S. 466 (Neufassung § 42 Abs. 3); 2. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz). Vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974, S. 211) in der Fassung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD, 5. April 2017, KABl. 2017, S. 54, 189; 3. Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. Januar 1975 (KABl. 1975, S. 8); 4. Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLg). Vom 18. November 2011 (KABl. 2011, S. 283) Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD 5. April 2017 KABl. 2017 S. 54, 189, § 5 geändert; 5. Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakoniegG). Vom 19. November 2015, (KABl. 2016, S. 55); 6. Preußische Gesetzesammlung: LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte (Dr. Marcus Weidner; marcus.weidner@lwl.org) Projekt Laufzeit 2007.

<sup>2</sup> Morgan, *Images* (wie Anm. 1), S. 321: „Any realistic approach to organizational analysis must start from the premise that organizations can be many things at one and the same time.“

doch „Superintendent/in“ sagen könnten? Ein Aufatmen ergibt sich vielleicht bei dem Wort „Westfalen“, denn das klingt bodenständig-unverrückt und der Zeitraum 1818 bis 2018 – nun, das war vorgegeben und passt in die aktuelle Serie von 200jährigen Rückblicken in Kirchenkreisen Rheinlands und Westfalens und darüber hinaus.

Es wird so nicht weitergehen, wir müssen Abschied nehmen und neu beginnen. Der fortwährende Prozess des Lebens führt uns in immer neue Räume mit anderen Bindungen und Möblierungen, die uns hoffentlich heiter zur Arbeit schreiten lassen, die weder fesseln noch einengen, sondern der drohenden Lähmung enttraffend uns zur Reise weiten.

Wenn wir von Dingen wie dem Superintendentenamt sprechen – und das kühn im Horizont von 200 Jahren –, dann behaupten wir damit eine erstaunliche Kontinuität: Wir sagen damit ja, dass das Amt, das ein Superintendent 1818 bekleidete, gewählt oder berufen, auf Zeit oder lebenslang, besoldet oder ehrenamtlich, staatlich beauftragt und kirchlich legitimiert, etwas mit dem zu tun habe, was eine heutige Superintendentin etwa in Recklinghausen als kirchliches Amt führt. Der Mut besteht weniger darin, die durchschrittenen Räume zu zählen und sich der damit verlassenen heimischen Lebenskreise zu erinnern, als in der These der Einheit. Das Überraschende liegt weniger in der Veränderung der Umstände und des Amtes selbst als in der Kontinuität.

1818 wurden in Westfalen 16 „Diöcesen“ mit insgesamt 284 Gemeinden eingerichtet:<sup>3</sup>

| Regierungsbezirke<br>(Diöcesenanzahl/Gemeindeanzahl) | Lfd. Nr. | Diöcesen<br>(Gemeindeanzahl) |
|------------------------------------------------------|----------|------------------------------|
| Minden (4/85)                                        | 1        | Minden (25)                  |
|                                                      | 2        | Rahden (16)                  |
|                                                      | 3        | Herford (20)                 |
|                                                      | 4        | Bielefeld (24)               |
| Münster (1/17)                                       | 5        | Tecklenburg (17)             |
| Arnsberg (11/182)                                    | 6        | Soest (21)                   |
|                                                      | 7        | Hamm (13)                    |
|                                                      | 8        | Unna (18)                    |
|                                                      | 9        | Dortmund (19)                |
|                                                      | 10       | Bochum (18)                  |
|                                                      | 11       | Hattingen (12)               |

<sup>3</sup> Jacobson, Heinrich Friedrich: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten, Königsberg 1844, S. 896 (§ 142: Die Provinz Westfalen von 1816–1834) mit Verweis auf die Publikation vom 9. Juli 1818 in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Münster 1818, S. 207; Arnsberg 1818, S. 442; Minden 1818, S. 358.

| Regierungsbezirke<br>(Diöcesenanzahl/Gemeindeanzahl) | Lfd. Nr. | Diöcesen<br>(Gemeindeanzahl) |
|------------------------------------------------------|----------|------------------------------|
|                                                      | 12       | Hagen (18)                   |
|                                                      | 13       | Lüdenscheid (19)             |
|                                                      | 14       | Iserlohn (20)                |
|                                                      | 15       | Wittgenstein (11)            |
|                                                      | 16       | Siegen (13)                  |

Die kirchliche Verfassungsaueinandersetzung, die mit der Herrschaft Preußens begann und die durch den Unionsaufruf 1817 eine zusätzliche Thematik erhielt, ist andernorts gründlich behandelt worden.<sup>4</sup>

Der Begriff „Kirchenkreis“ etablierte sich erst vollständig mit der Kirchenordnung von 1953. Die Kirchenordnungen von 1835 und von 1908 sprachen von „Diöcesen“, die Kirchenordnung von 1923 nicht ganz einheitlich von „Kirchenkreis“ und „Kreisgemeinde“.<sup>5</sup> Bereits vor 1818 gab es eine „Mittlebene“: In der Grafschaft Mark war dies die Classis, die von einem Subdelegaten oder Inspektor geleitet wurde.<sup>6</sup> Der Inspector „verrichtet in üblicher Weise“ die Ordination,<sup>7</sup> bzw. die Ordination wird vom Inspector und dessen Collegen „des Sonntags vor der Gemeinde verrichtet“.<sup>8</sup> Die beiden Kirchenordnungen sind durch Rückverweise auf andere Akten und Synodalbeschlüsse (etwa Emden 1571) nicht ganz einfach zu lesen. Sie regeln unter anderem die Berufung der Predigenden, die

<sup>4</sup> Geck, Albrecht: Wilhelm Bäumers Veröffentlichungen zur Kirchenverfassungsfrage (1808–1823), in: Kampmann, Jürgen (Hg.): Aus dem Lande der Synoden. Festschrift Wilhelm Heinrich Neuser zum 70. Geburtstag, Lübeck 1996, S. 54–111; Geck, Albrecht: Kirchliche Selbständigkeitsbewegung in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: JWKG 90 (1996), S. 95–119; Geck, Albrecht: Wilhelm Bäumers Anteil an den Lippstädter Beschlüssen von 1819. Ein Beitrag zum Verständnis eines seltenen Dokuments in der Bibliothek des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen, in: Brakelmann, Günter/Burkowski, Peter (Hgg.): Auf den Spuren kirchlicher Zeitgeschichte. Festschrift für Helmut Geck zum 75. Geburtstag (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Münster 2010, S. 351–381.

<sup>5</sup> Vgl. zur Begriffsentwicklung detailliert: Kampmann, Jürgen: Die Einrichtung von Kirchenkreisen in Westfalen im 19. Jahrhundert, in: Geck, Helmut (Hg.): Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten, Münster 2004, S. 24–41, dort S. 24f. und S. 27f. zu der Unterscheidung von „Classis“ und „Diöcese“.

<sup>6</sup> A.a.O., S. 26, mit Verweis auf die Cleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung 1662 und die Cleve-Märkische Lutherische Kirchenordnung 1687; die Cleve-Märkische und Jülich-Bergische Reformierte Kirchenordnung vom 20. Mai 1662 ist abgedruckt bei Jacobson, Heinrich Friedrich: Urkunden-Sammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Uebersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen. Als Anhang zur Geschichte des Rheinisch-Westfälischen evangelischen Kirchenrechts, Königsberg 1844, S. 181–190; die Cleve-Märkische Lutherische Kirchenordnung vom 6. August 1687 a.a.O., S. 242–249.

<sup>7</sup> Cleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung 1662, Ziffer 13.

<sup>8</sup> Cleve-Märkische Lutherische Kirchenordnung 1687, Ziffer 9.

Predigt, die wie selbstverständlich der „Censur“ unterworfen war,<sup>9</sup> die Schulordnung, kirchliche Versammlungen (Presbyterien, Classen, Provincial- und Generalsynode), Taufe, Abendmahl und auch die Kirchenzucht. Viel „organisationaler“ werden die preußischen Reglements, und auch die heutigen Ordnungen stellen ein regelrechtes Organisationsstatut dar.<sup>10</sup>

### **1. Kontinuität des Textes**

In den kirchlichen Verfassungstexten lässt sich leicht zeigen, wie das einzig ursprünglich evangelische Amt verwurzelt ist, wie Worte kontinuierlich verwendet werden, um das mittlere Ephoralamt zu gewährleisten. Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 formuliert in § 38 knapp und klar:

„Der Superintendent hat

1. in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen.

2. Er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Kandidaten des Kreises, wie auch über die Amts-Verwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchen-Bediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein oder insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich.

3. Er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle zwei Jahre die Kirchen-Visitation nach der vorgeschriebenen Instruktion, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfall kann er sich in diesen Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, so wie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt.

<sup>9</sup> Vgl. Cleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung 1662, Cap. III: „Von der Censur der Prediger (s. Syn. zu Wesel 1568)“.

<sup>10</sup> Dass die westfälische Kirchenordnung 1953/1999 mit ihrem zweiten Teil (Wort und Sakrament) die alte, vorpreußische Tradition der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts fortsetzt, macht sie heute zu einer unter den EKD-Gliedkirchen besonderen Kirchenordnung, vgl. dazu: Conring, Hans-Tjabert: N.N. – Neue Normen für eine veränderte Organisationsgestalt der Ev. Kirche, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 61 (2016), S. 391-410, dort S. 395 und insbesondere S. 404: „Nur in Westfalen ist die LO [Lebensordnung] vollständig Teil der KO [Kirchenordnung].“



4. Er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vakanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vakanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Kandidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vakanten Gemeinde und besorgt,
  5. die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl, und verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.
  6. Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Kommissionen.
  7. Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, so weit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden.
  8. Er ist in der Regel Schulinspektor, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staats-Behörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspektoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königlichen Behörden, als der Synode.
- [Berlin, den 6. März 1835]“

Vieles kommt uns hier sehr bekannt vor, wenn wir an die Regelungen heutigen Kirchenrechts zum Superintendentenamt denken. Natürlich ist nicht alles identisch, es gibt beispielsweise auch Superintendentinnen, und das mit der Schule ist heute anders, aber im Großen und Ganzen: Wachen über die Beschlüsse der Kirchengemeinde, Rechte der Kirche wahrnehmen, Aufsicht über Presbyterien führen, Visitieren, bei vakanten Gemeinden für den ordentlichen Fortgang der Amtsgeschäfte sorgen – es ist doch vieles scheinbar ganz gleich geblieben und bewegt sich in großer evangelischer Kontinuität.

Die folgende Version der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1908 liest sich – abgesehen von wenigen redaktionellen Korrekturen und sanfter Modernisierung der Sprache – immer noch sehr ähnlich. Jetzt – 1908 – findet sich das 1835 noch im § 38 Gesagte im § 51 wieder und hört sich so an:

„Der Superintendent hat

1. in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchenordnung und Synodalbeschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;
2. die Aufsicht über die Presbyterien, über die wissenschaftliche Weiterbildung und die Führung der Kandidaten der Kreisgemeinde wie auch

über die Amtsverwaltung und den Wandel der Geistlichen und Kirchengemeindebeamten auszuüben und bei der Anstellung der letzteren mitzuwirken. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Geistlichen, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, auszugleichen und führt die zur Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes gehörigen oder ihm sonst aufgetragenen disziplinarischen Verhandlungen;

3. in jeder Gemeinde alle 2 - 4 Jahre die Kirchenvisitation nach der vorgeschriebenen Anweisung zu halten und darüber Bericht an das Konsistorium und an die Synode bei ihrer Versammlung zu erstatten. Im Notfalle kann er sich von dem Assessor vertreten lassen. In der Gemeinde des Superintendents übernimmt die Kirchenvisitation der Assessor;

4. die Geschäfte zu ordnen, welche infolge der Erledigung einer Pfarrstelle von den Geistlichen und Kandidaten der Kreisgemeinde zu verrichten sind, und den Vorsitz im Presbyterium der vakanten Gemeinde zu führen oder damit einen anderen Pfarrer des Kirchenkreises zu beauftragen;

5. die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung zu besorgen, die Wahl der Pfarrer und Hilfsgeistlichen zu leiten und die Ordination und Einführung der Geistlichen vorzunehmen;

6. den Vorsitz in der Synode zu führen; er leitet den Gang der Verhandlungen, hat das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen außer bei Wahlen, bei denen das Los entscheidet, und das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen der Ausschüsse gemäß § 44 Abs. 4;

7. die Verordnungen der Behörden auszuführen. Ihre Verfügungen, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die kirchliche Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Pfarrer und Gemeinden der Kreisgemeinde, und durch ihn gehen die Berichte und Gesuche der Geistlichen und Gemeinden an die Behörden;

8. die Kreissynode bei der Einweihung neuer Kirchen und Kapellen sowie bei anderen Festlichkeiten, die für die Kreisgemeinde von Bedeutung sind, zu vertreten;

9. die Gemeindepfarrer und Hilfsprediger zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sowie zur Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes mindestens einmal im Jahre zusammenzurufen. Die Teilnahme ist pflichtmäßig. Die Kosten trägt der Kreissynodalverband;

10. an den vom Generalsuperintendenten zu veranstaltenden Besprechungen teilzunehmen; das gleiche gilt für die vom Präses der Provinzialsynode veranlaßten Besprechungen.“

Und diese Textkontinuität setzt sich bruchlos in die Verfassung von 1923 fort. Wir erkennen hier Bausteine, die auch in unserer heute geltenden, in der Grundstruktur von 1953 stammenden Kirchenordnung fortgelten, wenngleich nicht mehr in einem kompakten Artikel. Beispielsweise spricht die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung (RWKO) 1908 und 1923 davon, dass der Superintendent an den vom Präses der Provinzialsynode veranlassten Besprechungen teilzunehmen habe. Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO EKvW) 1953 formu-

liert im Art. 148 Abs. 1 Satz 7: „Er – der Präses – führt die Superintendenten in ihr Amt ein und *versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung*.“<sup>11</sup> Dieser Satz steht heute im Art. 153 Abs. 1 Satz 10 KO EKvW in folgendem Wortlaut:

„<sup>10</sup>Die Präses oder der Präses führt die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein und *versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung*.“<sup>12</sup>

Und selbstverständlich führen Superintendentinnen immer noch die Aufsicht. Der heutige Art. 114 KO EKvW formuliert das so:

„Artikel 114

(1) Superintendentinnen und Superintendenten achten auf das gesamte kirchliche Leben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis.

(2) <sup>1</sup>Sie führen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Presbyterien sowie über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben. <sup>2</sup>Sie sollen insbesondere auf die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente Acht haben.

(3) <sup>1</sup>Wo ihnen Mängel und Nachlässigkeit im Amt bekannt werden, sollen sie zur Besserung mahnen und geschwisterliche Weisung geben. <sup>2</sup>Liegt der Verdacht einer Amtspflichtverletzung vor, berichten sie dem Landeskirchenamt.“

## **2. Diskontinuität des Kontextes I (Gesellschaft und Kirche)**

Es ist trotz der erkennbaren Kontinuität im Textbefund keinesfalls alles so geblieben, wie es war. Kein Text existiert ohne Kontext. Zwischen den so ähnlich formulierten Texten von 1835, 1908, 1923 und 1953 und bis heute hat sich die (kirchliche) Welt vollständig verändert.<sup>13</sup> Diese Textkontinuität war kein aktiver Vorgang der Tarnung. Den Zeitgenossen zu Beginn der 1920iger Jahre war ziemlich klar, was mit dem Ende der Monarchie und der Ausrufung der Republik, mit dem Ende des preußischen Wahlrechts in der Kirche, mit der organisatorischen Eigenständigkeit der Kirchen, kurz, was mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregimentes an grundstürzender Veränderung geschehen war.

Wenn wir über 200 Jahre zurückschauen, ist uns bewusst, dass wir damit in eine Zeit sehen, die uns zwar bis heute prägt, auch nachvoll-

<sup>11</sup> Hervorhebung vom Vf.

<sup>12</sup> Hervorhebung vom Vf.

<sup>13</sup> Von „grundlegender Veränderung“, die aber „keine durchschlagende Wirkung“ auf die Kirchenverfassungen zeitigten, spricht Kampmann auch in Bezug auf den historischen Wandel vor 1818; Kampmann, Einrichtung (wie Anm. 5), S. 29.

ziehbar beeinflusst, die uns aber gleichzeitig reichlich fremd anmuten dürfte – beziehungsweise: Je nach Alter und Konstitution kommt uns die Gegenwart selbst mitunter fremd vor, weil wir sie mit alten Augen sehen, und einem Gehirn und einem Gedächtnis verarbeiten, dessen Kategorien in der Vergangenheit erlernt wurden. Das ist ein natürlicher und mithin normaler Vorgang, der allerdings immer wieder einmal der Bewusstmachung und des Abgleichs bedarf – und eben dies ist ja der Zweck und Sinn dieser sechsten Studientagung zur Erforschung der Geschichte von Kirchenkreisen: „200 Jahre Kirchenkreise“.

Ungefähr in der Mitte zwischen 2018 und 1818, im ausgehenden langen 19. Jahrhundert (1794 [ALR]<sup>14</sup>–1918 [WRV]<sup>15</sup>) veränderte sich das Weltbild in Europa. Der „objektive“ Rahmen, der Raum und die Zeit nach Einsteins Relativitätstheorie nicht nur in der Physik, sondern auch im Menschenbild im Übrigen; sei es stammesgeschichtlich (Evolution, Charles Darwin), sei es in der Seelenkunde (Sigmund Freud, Carl Gustav Jung, Alfred Adler), sei es in der Anthropologie (nach Rudolf Virchow später Henri Bergson und dann Helmuth Plessner) oder der Staats- und Volkswirtschaftslehre: Pluralisierungen, wohin man blickt, weil jeder Einzelne mit seinem Set an Chromosomen und Erbgut zum Mittelpunkt seiner Welt wurde und die Aggregation der Vielen zu Masse, zu Gesellschaft, zu Volk, Nation, zu Rasse, Masse und Gesellschaft, zu Klassen und Milieus das Ergebnis einer notwendigen, wenngleich nicht immer bewussten und reflektierten Fremd und Selbst-Deutungsarbeit wurde. Diese kraftvollen – das heißt dynamischen – Rahmenbedingungen wirken in die politische Kultur, in die Differenz von Öffentlichkeit und Privatheit, von Management, von Wirtschaft und Politik, und führen zur Bereitschaft und zu der Notwendigkeit, Neues zu wagen.<sup>16</sup>

In der Kirchengeschichte tritt diese Perspektive kaum ans Licht; ob dies an der unbekümmerten Technikferne, an bekümmelter Wissenschaftsdistanz oder am mangelnden Kümmern angesichts von vielfältigem Kummer überhaupt liegt, kann dahin gestellt bleiben – faktisch und in Kontrast zur Textkontinuität hat sich in diesen zweihundert Jahren die Welt grundlegend, das heißt disruptiv, verändert, und diese Weltveränderung hinterlässt „natürlich“ auch ekklesiologische Spuren. Wenn Bismarck Deutschland nur in den Sattel setzen wollte, und auf die Begabung und Fähigkeit zu Reiten vertraute<sup>17</sup>, so lässt sich vielleicht sagen: Das lan-

<sup>14</sup> Allgemeines Preußisches Landrecht.

<sup>15</sup> Weimarer Reichsverfassung.

<sup>16</sup> Vgl. dazu eindringlich: Plessner, Helmuth: Die Legende von den zwanziger Jahren, in: Hesse, Konrad/Reicke, Siegfried/Scheuner, Ulrich (Hgg.): Staatsverfassung und Kirchenordnung. Festgabe für Rudolf Smend zum 80. Geburtstag am 15. Januar 1962, Tübingen 1962, S. 209–223.

<sup>17</sup> „Setzen wir Deutschland, so zu sagen, in den Sattel. Reiten wird es schon können.“ – Rede am 11. März 1867 im norddeutschen Reichstag, zitiert nach: Büchmann, Georg: Geflügelte Worte. Frankfurt (Main) [u.a.] 1986, S. 375.

ge 19. Jahrhundert hat den Kirchen den Regierungsauftrag übertragen, regieren werden sie sich schon können.<sup>18</sup> Dieses Sich-selber-Regieren bedarf aber einiger Übung und (Selbst-)Reflexion, das heißt auch: Beobachtungsabstand und Deutungsleistung. Für eine solche kontemplative Arbeit wie auch für die praktische Einübung war Anfang der 1920er Jahre und in den 1930er Jahren wenig Zeit und Muße, und in der zunächst sehr wohlwollenden und komfortablen Situation der unmittelbaren Nachkriegsjahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg wenig Anlass und Notwendigkeit. Seit sich seit den 1980er Jahren der Wandel zwar unbestreitbar angebahnt hat, überkompensiert das jährliche Kirchensteueraufkommen das stetige Abschmelzen der Kirchenmitgliedschaft.<sup>19</sup> Es sind Formeln wie „Miteinander und Gegenüber“ oder „geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit“, die der kirchenverfassungsrechtlichen Spannung evangelischer Kirchen heute Ausdruck geben<sup>20</sup> und die recht unmittelbar auf die evangelische, berufliche Beheimatung einer Superintendentin durchschlagen. Der Blickwinkel, der nicht mehr Kirchengemeinde und Kirchenkreis in ein Leitungsgegenüber zur Landeskirche setzt, sondern der das arbeitsteilige Zusammenwirken der ganzen Kirche um einer nur gemeinsam zu gewinnenden Entwicklung willen betont,<sup>21</sup> ist noch relativ jung.<sup>22</sup>

<sup>18</sup> Vgl. Huber, Wolfgang: „Geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit“. Ordnung der Kirche in theologischer Perspektive, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 63 (2018), S. 1-13, a.a.O., S. 1: „Denn mit der Übergabe der bischöflichen Leitungsaufgaben an die Landesfürsten war die Fähigkeit evangelischer Kirche, eigenständig über ihre Verfassung zu bestimmen, für vier der fünf Jahrhunderte, die seit der Reformation vergangen sind, mehr oder minder suspendiert.“ A.a.O., S. 2: „Bis 1918, also vier der fünf Jahrhunderte, die wir in diesem Jubiläumsjahr Revue passieren lassen, waren die evangelischen Kirchen in Deutschland durch vor-demokratische Verhältnisse geprägt, die sich mit der Entlastung von der Aufgabe verbanden, auf die rechtlichen wie theologischen Fragen einer evangelischen Kirchenordnung eigenständige Antworten zu geben.“ Auch abgedruckt in: Knöppel, Volker (Hg.): Miteinander und Gegenüber, Tübingen 2018, S. 1-21, dort S. 1 bzw. S. 3.

<sup>19</sup> Allerdings bleibt inflationsbereinigt ein erheblicher Rückgang an Finanzkraft zu konstatieren, der sich nicht flächendeckend in einer vorsichtigeren und vorausschauenderen Finanzpolitik niederschlägt.

<sup>20</sup> Vgl. Huber, Einheit (wie Anm. 18), S. 1-21.

<sup>21</sup> Die Verwaltungsordnung der EKvW wird ab Einführung des doppischen Rechnungswesens auch für die landeskirchliche Ebene nicht mehr „nur“ für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gelten, sondern für alle Finanz- und Vermögensverwaltung in der gesamten Kirche. Die hier notwendigen Umdenkprozesse sind noch nicht abgeschlossen, verändern aber den Blickwinkel aller Beteiligten nachhaltig, ohne den systematischen Wirkungszusammenhang durch aufsichtliche Funktionen in über- und untergeordnete Einheiten aufzuheben.

<sup>22</sup> Vgl. Huber, Einheit (wie Anm. 18), S. 8: „Die Neufassung der badischen Grundordnung von 2007 hat diesen Ansatz allerdings noch in einer sehr bemerkenswerten Weise weitergeführt. Er beschreibt jetzt nicht mehr nur einen Grundsatz der Zusammenarbeit auf der Ebene landeskirchlicher Leitungsaufgaben, sondern gilt für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben auf allen Ebenen kirchlichen Handelns.

### 3. Diskontinuität des Kontextes II (Staat-Kirche-Verhältnis)

In der Zeitspanne von 1818 bis 2018 hat sich auch das Verhältnis von Kirche und Staat verändert. Es lassen sich grob zwei Phasen voneinander unterscheiden: Zunächst eine Zeitspanne, die wesentlich mit dem „langen 19. Jahrhundert“ (1794–1918) deckungsgleich ist, in der sich die Kirche schrittweise vom Staat emanzipiert, soweit sie dessen bedurfte, und umgekehrt der Staat die Kirche auch los wurde, soweit er dessen meinte zu bedürfen. Und sodann die Phase der organisatorischen Selbständigkeit in den darauffolgenden 100 Jahren (1918–2018). Die Presbyterial-Verfassung der westlichen Provinzen Preußens verlangte im Wesentlichen kirchliche Selbstverwaltung.<sup>23</sup>

#### 3.1 Schrittweise Emanzipation

Das „lange 19. Jahrhundert“ (1794–1918) ist für Westfalen vorrangig durch die Entwicklung des preußischen Staates geprägt, der mit dem

[...] Erst in dieser Fassung an diesem Ort gewinnt die Formel ‚geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit‘ eine Klarheit und ein Gewicht, durch die sie wirklich als Fundamentalsatz der Kirchenordnung insgesamt in Erscheinung tritt.“ Auch

<sup>23</sup> Vgl. nur: Bäumer, Wilhelm: Die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und ihrem Werth, Hamm 1825; Bäumer legt in 22 Paragraphen das Prinzip als tragfähig angesichts der preußischen Union und des kirchlichen Bedürfnisses nach staatlicher Unabhängigkeit und Selbstregierung dar. Siehe insbesondere die sieben Punkte im § 12 (a.a.O., S. 29f.): „Ihnen zufolge werden wir das Wesentliche der Presbyterialverfassung darin finden, daß 1) alle Glieder der Kirche Gleiche sind, 2) daß jede in der Kirche regierende Autorität in der Gesamtheit der Gemeinen ruht und jedesmal als aus dieser hervorgegangen muß betrachtet werden können. Alle mit der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten Beauftragte müssen von den Gemeinden Ernante und Beauftragte seyn, und kein anderes Recht und keine andere Gewalt kann ihnen zukommen, als was diese Ernennung in sich schließt und ausdrückt, 3) daß die Kirche durchaus keine äußere Gewalt über irgend einen oder in irgend einer Sache sich anmaßt, daß also auch die Beamten der Kirche eine solche Gewalt nie und in keiner Beziehung haben. Nie haben sie das Recht, Jemanden ein Uebel an seinem Leben, seiner bürgerlichen Ehre oder seinen Gütern zuzufügen, 4) daß alle Anordnungen und Bestimmungen zu Erreichung kirchlicher Zwecke nur nach freyer Vereinbarung und Verabredung getroffen werden, 5) daß jedoch jedes Glied der Kirche verpflichtet ist, den durch allgemeine Verabredungen getroffenen Anordnungen sich zu fügen, und sich dieser Pflicht nur durch seinen Austritt aus der Kirchengemeinschaft entziehen kann, 6) daß die Kirche keine andern Mittel hat, ihre widerwilligen Glieder zum Gehorsam zu bewegen, als Bitten, Ermahnung und Warnungen, 7) daß ihr endlich auch das Recht zustehe, diejenigen, die hartnäckig der Gesellschaftsordnung widerstreben und dieselbe stören, aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen: so wie diejenigen, die als Beamte der Kirche das ihnen Aufgetragene oder von ihnen Versprochene nicht leisten, zu entlassen.“

Kontrollratsgesetz Nr. 46<sup>24</sup> später (1947) dann auch juristisch untergeht und endet.<sup>25</sup> Der preußische Staat hatte 1817 noch zur Union aufgerufen und damit auch innerkirchliche Spannungen freigesetzt.<sup>26</sup> Mit der ersten preußischen Verfassung nach 1848 zog die Religionsfreiheit in die Staatsurkunde ein:

„Artikel 15

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultur-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“<sup>27</sup>

In der letzten preußischen Verfassung nach dem Ende des Ersten Weltkrieges findet sich nurmehr der Kirchenaustritt als verbleibender Regelungsgegenstand in Relation zur Kirche:

„Artikel 76

- (1) Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Steuerpflicht des Ausgetretenen erlischt frühestens mit dem Ende des Steuerjahres, in dem die Austrittserklärung abgegeben worden ist.
- (2) Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.“<sup>28</sup>

<sup>24</sup> Kontrollratsgesetz Nr. 46, Auflösung des Staates Preußen vom 25. Februar 1947, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 262.

<sup>25</sup> Smend, Rudolf: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1 (1951), S. 4-14, dort S. 6: „Auf der zweiten, erst jüngst von uns verlassenen Entwicklungsstufe des Verhältnisses von Staat und Kirche wird das Verhältnis problematisch. Die Kirche hat nicht mehr die frühere selbstverständliche Nähe zum nunmehr konfessionell neutralen Staat. Das tritt erst allmählich und unwillkürlich ins Bewußtsein, vor allem durch die Spannungen und Konflikte des 19. und 20. Jahrhunderts, am entschiedensten durch den Kulturkampf und seine Begleit- und Folgeerscheinungen. Daß es eine allgemeine Entwicklungslinie ist, wird dadurch verdunkelt, daß für beinahe hundert Jahre die katholische Kirche in dieser Lockerungsbewegung führt, während die durch den landesherrlichen Summepiskopat noch eng mit dem Staat verbundene evangelische Kirche mindestens äußerlich noch in dem alten Geleise bleibt.“

<sup>26</sup> Vgl. die Deutung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 als „Kompromiß zwischen dem alten Recht und dem Kirchenregiment des Landesherrn“ durch Joachim Beckmann [Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1 (1951), S. 136], dem sich Wilhelm Maurer anschloss, s. Maurer, Wilhelm: [Rez.] Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt, Bd. 1, Duisburg: Otto Hecker. 1948. 283 S., in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2 (1952), S. 84-106, dort S. 84.

<sup>27</sup> Preußische Verfassungsurkunde 1850, in: Gesetz-Sammlung für die königlichen Preußischen Staaten 1850, Nr. 3, S. 17-35, Zitat S. 19.

<sup>28</sup> Preußische Verfassung 1920, Abschnitt IX, Die Religionsgesellschaften, in: Preußische Gesetzssammlung 1920, Nr. 54, S. 543-558, Zitat S. 557.

Preußen wird mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 selbst zu einem Freistaat, der die Übergabe des Kirchenregimentes an die Kirche im Art. 82 vorsah:

„(1) Die Befugnisse, die früher dem Könige zustanden, gehen auf das Staatsministerium über.

(2) Die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregimentes zustanden, werden von drei durch das Staatsministerium zu bestimmende Minister evangelischen Glaubens ausgeübt, solange nicht die evangelischen Kirchen diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen haben.

(3) Die sonstigen bisher vom Könige gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte werden im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung neu geregelt.“<sup>29</sup>

Dazwischen liegt eine Entwicklung schrittweiser Verselbständigung kirchlicher Instanzen, die gleichzeitig eine Einflussgewinnung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnungsidee im gesamten preußischen Herrschaftsgebiet bedeutete.<sup>30</sup>

Die erste Westfälische Provinzialsynode wurde am 1. September 1819 in Lippstadt gehalten; sämtliche Vorstände der Kreissynoden Westfalens waren eingeladen.<sup>31</sup> Die erste (preußische) „Landessynode“ fand auf Betreiben von Kultusminister Eichhorn 1846 in Berlin mit beratendem Status statt.<sup>32</sup> Die evangelische Oberbehörde wird 1849 als besondere Abteilung des Kultusministeriums mit kollegialer Befugnis eingerichtet und ab 1850 als „Evangelischer Oberkirchenrat“ geführt.<sup>33</sup> Eine vom Minister unabhängige Oberbehörde entsprach den Wünschen in der rheinischen und westfälischen Provinz, wenngleich der intendierte Konnex zur Synodalverfassung mit Ernennung der Mitglieder aufgrund synodaler Vorschläge nicht umgesetzt war.<sup>34</sup> Ab 1850 hatte Preußen eine Verfassung, deren Artikel 15 der Kirche Selbstverwaltungsfreiheit gewährte.<sup>35</sup> 1850 wurden für

<sup>29</sup> Zitiert nach: Dresbach, Ewald: Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland u. Westfalen, Meinerzhagen (Westf.) 1931, S. 711.

<sup>30</sup> Vgl. etwa Geck, Selbständigkeitsbewegung (wie Anm. 4), S. 114f., im Blick auf die Lippstädter Synode 1819, die diesen Plan mit ihrem Gutachten von Wilhelm Bäumer vorgelegt hat.

<sup>31</sup> Dresbach, Kirchengeschichte (wie Anm. 29), S. 689.

<sup>32</sup> Lüttgert, Gottlieb: Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, § 33 Die Bestrebungen bis 1860, S. 136.

<sup>33</sup> A.a.O., S. 137.

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> Preußische Verfassungsurkunde 1850, in: Gesetz-Sammlung für die königlichen Preußischen Staaten Nr. 3, S. 17-35, dort S. 19, Artikel 15: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultur-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“



die östlichen Provinzen auch die „Grundzüge einer Gemeindeordnung“ – wie in der Landessynode 1846 angeregt – erlassen; damit war ein weiterer Schritt der Angleichung der geordneten Gemeindeorganisation mit Gemeindekirchenräten in der preußischen Kirche getan und also der Weg zu einer „Landeskirche“ weiter geebnet.<sup>36</sup> In den Jahren 1861 bis 1864 folgte die Einrichtung von Kreissynoden und 1869 die von allgemeinen außerordentlichen Provinzialsynoden nach rheinisch-westfälischem Muster.<sup>37</sup> Das kirchliche Verfassungswerk wurde durch den Erlass der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die östlichen Provinzen abgeschlossen. Schließlich trat 1875 in Berlin eine außerordentliche Generalsynode zusammen und fand rheinische (aber nicht westfälische) Zustimmung, zumal beide Provinzen (rheinisch und westfälisch) bei übereinstimmendem Votum landeskirchliche Gesetze gemäß § 10 General-Synodal-Ordnung blockieren konnten.<sup>38</sup> Schließlich wurde die Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 in Preußen erlassen und bildete bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments das „Grundgesetz“<sup>39</sup> der landeskirchlichen Verfassung.<sup>40</sup> Im Anschluss daran wurde mit Gesetz vom 3. Juni 1876 die Verwaltung und Leitung der evangelischen Landeskirche, „soweit solche bisher noch von den Staatsbehörden geübt war“, auf die kirchlichen Behörden übertragen.<sup>41</sup> Die in der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 intendierte Selbständigkeit der Kirche war damit einen großen Schritt weitergekommen.

### 3.2 Auszug in die Selbständigkeit

Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregimentes begann die Phase der Selbständigkeit der bisherigen Staatskirchen als Landeskirchen in der Rechtsform Körperschaft des öffentlichen Rechts *sui generis*.<sup>42</sup>

Schon beim Übergang vom landesherrlichen Kirchentum zur freien Kirche im demokratischen Gemeinwesen<sup>43</sup> gab es große und kleine Kir-

<sup>36</sup> Lüttgert, Kirchenrecht (wie Anm. 32), § 33 Die Bestrebungen bis 1860, S. 139.

<sup>37</sup> A.a.O., § 34 Die Zeit von 1869 bis 1876, S. 140.

<sup>38</sup> A.a.O., § 34 Die Zeit von 1869 bis 1876, S. 143.

<sup>39</sup> Lüttgert, Gottlieb: Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union. Vom 29. Sept. 1922, für den Handgebrauch erläutert und mit den zugehörigen Gesetzen herausgegeben, Berlin 1925, Einführung S. 10.

<sup>40</sup> Lüttgert, Kirchenrecht (wie Anm. 32), § 34 Die Zeit von 1869 bis 1876, S. 145.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Vgl. nur: Danielsmeyer, Werner: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament, 2. veränderte Aufl., Bielefeld 1978, S. 165–178, der vor allem auch die binnenkirchliche Konfliktwelt aufruft.

<sup>43</sup> Vgl.: Hesse, Konrad: Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen. Zur Gegenwartsfrage des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Bundesrepublik, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 11 (1964/1965), S. 337–362.

chenkreise. Der Artikel 61 der Verfassungsurkunde (VU) von 1922<sup>44</sup> sprach vom „Kirchenkreis“, der zugleich einen Selbstverwaltungskörper (Kreissynodalverband) und einen Verwaltungsbezirk der Kirche bilde: „Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sondereinrichtungen des Kreissynodalverbandes sowie solche Aufgaben, die ihm von der Kirche übertragen oder überlassen werden“ (Art. 61 Abs. 2 VU 1922). „Die Organe des Kreissynodalverbandes sind die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand, wobei der Kreissynodalvorstand zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung“ sei (Art. 61 Abs. 3 VU 1922). Die verfassunggebende Kirchenversammlung 1921 hat „in einer EntschlieÙung zu Art. 61 die Provinzialsynoden angewiesen, möglichst bald nach Inkrafttreten der Verfassung zu prüfen, welche Änderungen der Kreisgrenzen sich zur Schaffung leistungsfähiger, den Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen entsprechender Kirchenkreise empfehlen“. (Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt Berlin, 1924, S. 130). Dabei ist auch an eine Angleichung an die Grenzen der politischen Kreise gedacht.“<sup>45</sup>

Dieses funktionale Evaluations-Programm für Kirchenkreise kommt denjenigen bekannt vor, die den Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ aus dem Jahr 2000 erinnern: Damals (vor nun ungefähr 18 Jahren) waren auch die Grenzen und die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen angefragt worden. Das ist in unserer Zeit mehr oder weniger brüsk in synodalen Debatten zurückgewiesen worden,<sup>46</sup> obwohl vermutlich einige Synodale das damals zirka 80 Jahre alte Zitat aus dem Jahr 1921 kannten oder doch ahnten, dass die Idee, eine eigenständige Körperschaft müsse sich um ihr eigenes Überleben sorgen, nicht weltfremd, sondern eben überlebensnotwendig ist.

Der Übergang von der Staatskirche zu einer Nicht-mehr-Staatskirche ist nicht mit einem Schlag geschehen. Das Gesetz zur vorläufigen Ord-

<sup>44</sup> Lüttgert, Verfassungsurkunde (wie Anm. 39), Art. 61 VU 1922, S. 118f.: „(1) Jeder Kirchenkreis bildet einen Selbstverwaltungskörper (Kreissynodalverband) und zugleich einen Verwaltungsbezirk der Kirche. (2) Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sondereinrichtungen des Kreissynodalverbandes sowie solche Aufgaben, die ihm von der Kirche übertragen oder überlassen werden. (3) Die Organe des Kreissynodalverbandes sind die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand. Der Kreissynodalvorstand ist zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung.“

<sup>45</sup> A.a.O., zu Art. 61, S. 120.

<sup>46</sup> Eine Zurückweisung mit Geschichte: vgl. insoweit Kampmann, Einrichtung (wie Anm. 5), S. 40: „Doch Überlegungen, die kirchlichen Grenzen in der Zukunft an die veränderten staatlichen anzupassen, erteilte die Provinzialsynode gleich eine Absage und gab der zur Prüfung der Sache eingesetzten Kommission mit auf den Weg: ‚Daß eine Eintheilung nach landrätlichen Kreisen jetzt [nach Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835] minder wichtig erscheint, da die kirchlichen Behörden durch die neue Kirchenordnung weniger mit den Herrn Landrätchen in Berührung kommen, als dies früherhin der Fall war“.

nung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Preußische Gesetzssammlung S. 53) übertrug die Rechte des Landesherrn drei evangelischen Staatsministern.<sup>47</sup> Der Evangelische Oberkirchenrat berief im Einverständnis mit dem Generalsynodalvorstand einen Vertrauensrat der evangelischen Landeskirchen, der unverbindliche Richtlinien für eine neue Kirchenverfassung aufstellte. Die außerordentliche Generalsynode von 1920 beschloss, eine besondere Kirchenversammlung zu berufen, um die Verfassung aufzustellen. Zuvor passte man die kirchlichen Normen den staatlichen insoweit an, dass man zum ersten Male eine Verhältniswahl durchführte, das Frauenwahlrecht eingeführt wurde und das Erfordernis wirtschaftlicher Selbständigkeit eines Gemeindeglieds nicht mehr als Voraussetzung für dessen passives und aktives Wahlrecht galt. Die so gewählte außerordentliche preußische Kirchenversammlung trat am 24. September 1921 in Berlin zusammen und übte die vormaligen Rechte des Landesherrn aus. Die Rechte gingen von den drei Ministern auf den neu gebildeten evangelischen Landeskirchenausschuss über, der aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstand bestand. Damit war (dem 1919 formulierten) Art. 137 WRV entsprochen: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

„Es galt nicht, eine neue Kirche zu gründen, sondern die bestehende zu verfassen.“<sup>48</sup> Am 29. September 1922 wurde die Verfassungsurkunde (VU) mit 126 gegen 77 Stimmen nach vierwöchigen Verhandlungen beschlossen. Aus der staatlichen Sphäre waren eingeflossen: Verhältniswahl mit Listenwahl, nicht Personenwahl, Parteiwesen in der Kirche, Frauenwahlrecht, Fortfall wirtschaftlicher Selbständigkeit als Wahlrechtsvoraussetzung.<sup>49</sup> Aus kirchlicher Sphäre waren ebenfalls aktuelle Themen relevant: Stadt-Land, Religion und Menschentum, Bekenntnisgebundenheit, Auffassungen über kirchenbehördliche, pastorale und synodale Leitung der Gemeinden.<sup>50</sup> „Der eigentliche Verfassungsaufbau beginnt mit der Gemeinde, wodurch anerkannt wird, daß diese die äußere Grundlage der

<sup>47</sup> Art. 82 Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920, in: Preußische Gesetzessammlung Jahrgang 1920, Nr. 54, S. 543–558, dort S. 558; vgl. auch: Dresbach, Kirchengeschichte (wie Anm. 29), S. 709: „Die Leitung wurde nun drei kirchenfremden Ministern übertragen, den Sozialdemokraten Heine und Südekum und dem Demokraten Oeser.“

<sup>48</sup> Lüttger, Verfassungsurkunde (wie Anm. 39), Einführung S. 12; vgl. in diesem Zusammenhang auch Danielsmeyer, Kirche (wie Anm. 42), S. 168: „Die [1918] geplanten Kreissynoden und die Provinzialsynode wurden als ‚freie‘ bezeichnet, weil man der Überzeugung war, daß rechtliche Grundlagen für sie nicht vorhanden seien. Die Entwicklung zeigte aber, daß die Kirche durch den Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments ihre Rechtsgrundlagen nicht verloren hatte. Somit hatte auch die Kirchenordnung ihre Rechtskraft behalten.“

<sup>49</sup> Lüttger, Verfassungsurkunde (wie Anm. 39), Einführung S. 14.

<sup>50</sup> Ebd.

Kirche ist, die sich von unten nach oben baut.“<sup>51</sup> Grundgedanke der „Dezentralisation der Verwaltung, daher freiere Bewegung der Kirchenkreise und Kirchenprovinzen, ferner Mobilisierung der nichtgeistlichen Kräfte, keine Pastorenherrschaft, Angliederung der Inneren Mission an die amtlich verfaßte Kirche, Förderung des sozialen Wohls, insgesamt Heranziehung der mannigfaltigen Kräfte der Kirche zu verantwortungsvoller Mitarbeit.“<sup>52</sup>

### 3.3 Entwicklung des Selbstverwaltungsrechts im freien Gemeinwesen

Das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland wandelt sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts zum Religionsverfassungsrecht.<sup>53</sup> Der Art. 140 GG bezieht weiterhin die Artikel der Weimarer Reichsverfassung ein (Art. 136-140 und 141 WRV), an deren Wortlaut ändert sich nichts – „aber wenn zwei Grundgesetze dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe“.<sup>54</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in steter Rechtsprechung die Religionsfreiheit geprägt mit grundlegenden Entscheidungen zur Grundrechtsinterpretation, zur Zuordnung<sup>55</sup> (Netzwerkorganisation Kirche mit der Körperschaft öffentlichen Rechts als festem Bezugspunkt), zum kirchlichen Arbeitsrecht (sogenannter „Dritter Weg“). Die Frage, wie die Körperschaftsverleihung praktisch gehandhabt wird, wandelt sich schrittweise (Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts: Zeugen Jehovas,<sup>56</sup> Ahmadiyya Muslim Gemeinschaft<sup>57</sup>), in Nordrhein-Westfalen ist 2014 ein Körperschaftsstatusgesetz<sup>58</sup> erlassen worden, aufgrund dessen dem Hindu Shankarar Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. in Hamm ebenfalls der Körperschaftsstatus zuerkannt worden ist (Hinduistische Gemeinde in Deutschland).<sup>59</sup> Im Blick auf eine pluralere Religionslandschaft, die insbe-

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> A.a.O., S. 15.

<sup>53</sup> Vgl. früh und grundlegend: Hesse, Kirche (wie Anm. 43), S. 337-362.

<sup>54</sup> Smend, Staat (wie Anm. 25), S. 4, setzt fort: „Es ist nicht einmal das Paradoxeste an der gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Lage im Bereich der Bundesrepublik, daß das Grundgesetz über sie nicht im klaren ist.“

<sup>55</sup> Vgl. dazu: Glawatz [heute: Wellert], Anne-Ruth: Die Zuordnung privatrechtlich organisierter Diakonie zur evangelischen Kirche. Unter besonderer Berücksichtigung von unternehmerischen Umstrukturierungen in der Diakonie (Schriften zum Staatskirchenrecht 14), Frankfurt (Main) 2003.

<sup>56</sup> Antrag 2009, Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Entscheidung am 24. März 2005, zuletzt Nordrhein-Westfalen (NRW) am 27. Januar 2017.

<sup>57</sup> Hessen 2013, Hamburg 2014, NRW Antrag vom 19. Januar 2018: offen.

<sup>58</sup> Gesetz zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz) vom 16. September 2014, GV.NRW 2014, S. 604.

<sup>59</sup> Das Verwaltungsgericht Amsberg hat das Land NRW am 14. Juni 2013 verpflichtet, dem Antrag von 2005 auf Verleihung des Körperschaftsstatus für den Hindu

sondere Islam,<sup>60</sup> zudem auch Hinduisten und eine Vielzahl kleinerer Religionsgesellschaften kennt, aber auch im Blick auf Weltanschauungsfreiheit, die beispielsweise vom Humanistischen Verband Deutschlands (HVD) offensiv genutzt wird, verändert sich die tatsächliche Lage. Die statistisch erhebbarer Verteilung von Zugehörigkeiten weist einen schwindenden Einfluss der einstmalig beherrschenden christlichen Kirchen (römisch-katholischen Bistümer und evangelischen Landeskirchen) aus.

Am 11. September 2018 urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH)<sup>61</sup> abweichend von der bisherigen Linie des Bundesverfassungsgerichts, aber konsistent mit seiner jüngsten Rechtsprechung<sup>62</sup> in einem Kündigungsfall der römisch-katholischen Kirche und drängte die in ständiger Rechtsprechung etablierte prinzipielle Freiheit der Religionsgesellschaften zugunsten einer richterlich überprüfbaren, eigenständig zu bewertenden Plausibilität zurück und erhöhte damit die kirchliche Begründungslast für die „Diskriminierungserlaubnis“. Heute scheint es fast schon plausibel zu sein, dass die Frage, ob jemand Mitglied der Kirche sei, keine Einstellungsvoraussetzung für kirchliche Mitwirkung sein müsse – mit reglementierten Ausnahmen für ordinierte Arbeitskräfte. Das ist eine epochale Umkehrung des Freiheitsverständnisses.

Der Blickwinkel des EuGH transportiert nicht selbstverständlich die staatsähnliche Organisationspersönlichkeit der Kirche<sup>63</sup> und verlangt eine größere richterliche Überprüfbarkeit des kirchlichen Organisationshandelns,<sup>64</sup> stellt höhere Anforderung an die kirchliche Darstellungslast<sup>65</sup> und wendet eigenständig wertend den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz an.<sup>66</sup> Alle drei Schritte wären in der Linie des Bundesverfassungsgerichts am Maßstab des Grundgesetzes als Eingriff in die Religionsfreiheit gewertet worden.<sup>67</sup>

Shankarar Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. zu entsprechen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Antrag mit der Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa) mit Sitz in Hamm-Uentrop vom 14. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. März 2017 (GV.NRW 2017, S. 287), aufgrund des § 2 Abs. 1 S. 1 des Körperschaftstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW 2014, S. 604), entsprochen.

<sup>60</sup> Vgl. Conring, Hans-Tjabert: Der Islam und das Menschenrecht der Religionsfreiheit, in: KuR 1 (1996), S. 1-9.

<sup>61</sup> EuGH-Urteil vom 11. September 2018, Az. C 68/17.

<sup>62</sup> EuGH-Urteil vom 17. April 2018, „Egenberger“, Az. C 414/16.

<sup>63</sup> Vgl. dazu bereits Hesse, Kirche (wie Anm. 43), S. 346-354, mit dem Spitzensatz (a.a.O., S. 350): „Von diesen Aspekten aus erscheint ein Verständnis des heutigen Verhältnisses von Staat und Kirche geboten, das als das einer freien Kirche im demokratischen Gemeinwesen bezeichnet werden kann.“

<sup>64</sup> EuGH-Urteil vom 11. September 2018, C 68/17, Randnummer 52.

<sup>65</sup> A.a.O., Randnummer 53.

<sup>66</sup> A.a.O., Randnummer 54.

<sup>67</sup> Es darf deshalb mit Spannung die Begründung zum Urteil vom 25. Oktober 2018 des Bundesarbeitsgerichtes – 8 AZR 501/14 – erwartet werden.

#### 4. Kontinuierlicher Wandel der Kirchenorganisation

„Die in der Reformationszeit geschaffenen Konsistorien waren zwar im Namen des Landesherrn tätig, aber sie standen diesen doch freier gegenüber als die politischen Verwaltungsbehörden. Sie hatten ihre Richtschnur im Worte Gottes und den Bekenntnissen der Kirche; hierauf konnten sie sich landesherrlichen Weisungen gegenüber, die diesen Grundsatzungen widersprachen, berufen. [...] Zwar waren sie nicht Diener der Kirche als eines Verbandes von Menschen, aber in dem Sinne, daß die Kirche als göttliche Stiftung und die Konsistorien als mit ihrer Pflege betraut angesehen wurden. Im 18. Jahrhundert freilich nahmen Sie, zumal in [S. 841] Preußen, die Eigenschaft von Staatsbehörden an und verschwanden dort zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorübergehend ganz [...]. Heute sind sie wieder in ihrer kirchlichen Eigenschaft anerkannt, wenn auch nicht mehr auf Grund der reformatorischen Anschauung vom christlichen Staat, sondern in dem Sinne, daß die Kirche als Korporation das Recht besitze, sich selbst zu regieren, daher eigene Behörden zu haben. Der Ausdruck ‚landesherrlich‘ oder ‚königliches Konsistorium‘ bedeutet nicht staatlich und ist kein Gegensatz zu kirchlich.“<sup>68</sup>

Zur Kirchenorganisation gehört auch die Finanzierung. Diese war nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments zunächst höchst unsicher.<sup>69</sup>

##### 4.1 Aufgabenveränderung

Aufgabenverlagerungen<sup>70</sup> von gemeindlicher Ebene auf die kreiskirchliche Ebene führen zu einer umfangreichen Vergrößerung der eigenständi-

<sup>68</sup> Lüttgert, Kirchenrecht (wie Anm. 32), § 182, S. 840f.

<sup>69</sup> Darauf weist hin: Scholder, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1., Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934, Frankfurt (Main)/Berlin 1986, S. 6: „Von der wirtschaftlichen Krise, die man in der Kirche befürchtete, wurde wenig gesprochen. Umso mehr war sie überall mit gegenwärtig. [...] Tatsächlich bestand in allen Landeskirchen eine mehr oder weniger große finanzielle Abhängigkeit vom Staat, der erhebliche Zuschüsse namentlich für die Pfarrbesoldung und -versorgung leistet. So betrug 1918 dieser Zuschuß in Preußen rund 28 Millionen Mark; das waren zwar nur 0,22 % der Staatsausgaben, aber mehr als die Hälfte des kirchlichen Haushalts.“

<sup>70</sup> Vgl. mit Blick auf die Hannoversche Kirche: Schindehütte, Martin: Überlegungen zur Profilierung des Amtes des Superintendenten/der Superintendentin, in: Weymann, Volker/Hahn, Udo (Hgg.): Die Superintendentur ist anders. Strukturwandel und Profil des ephoralen Amtes, Hannover 2005, S. 113–125, dort S. 114. II. Strukturelle Veränderungen: „Die Entwicklung der letzten drei Jahrzehnte [...] hat zu einer sehr weitgehenden Ausweitung und Ausdifferenzierung der kirchlichen Arbeit in den Gemeinden, besonders aber auch auf der Ebene des Kirchenkreises geführt. Viele gemeindliche Aufgaben, etwa die Jugendarbeit, die Bildungsarbeit und die diakonische Arbeit sind ohne Koordinierung, Kooperation und Durchführung auf der Ebene des Kirchenkreises nicht mehr möglich.“

gen fachlichen Verantwortung des Kirchenkreises, damit auch seiner Leitungsorgane und damit auch deren Vorsitzenden, der Superintendentin.

„Den Kirchenkreisen sind in den letzten Jahren mit weitreichender Budget- und Personalplanungsverantwortung zu Recht und völlig sachgemäß zusätzliche Aufgaben mit großem Konfliktpotential zugewachsen, die allen für die Leitung eines Kirchenkreises Verantwortlichen ein erhöhtes Maß von Bereitschaft zur Übernahme und tatsächlichen Ausübung von Leitungsverantwortung und zu Austragung von Konflikten abfordern. Die ökonomische Krise der Kirche und der diakonischen Einrichtungen erfordert erhebliche weitere Leitungs- und Gestaltungsaufgaben.“<sup>71</sup>

Das Aufgabenspektrum im Superintendentenamt verschiebt sich vom kommunikativen zum disponierenden Handeln,<sup>72</sup> weil „in erheblichem Maße ‚Aufgaben der administrativen Führung‘ mit weitreichender konzeptioneller, wirtschaftlicher und (arbeits-)rechtlicher Verantwortung in unselbstständigen Einrichtungen[,] aber rechtlich selbstständigen Unternehmen getreten“<sup>73</sup> sind.

## 4.2 Doppelrollen

Ein sehr häufig diskutiertes Thema ist das der Doppelrolle des Superintendentenamtes. Es lassen sich unterschiedliche Doppelrollen finden, und nicht alle sind nur dem mittleren Ephoralamt eigen.

### 4.2.1 Organisationale Doppelrollen

Ein Blick in die Kirchenordnung zeigt, dass neben dem unmittelbaren Auftrag der Superintendentin im Kirchenkreis eine zweite Auftragsebene der Landeskirche angesprochen ist. Dies kann bereits als Doppel-Rolle bezeichnet werden.<sup>74</sup>

<sup>71</sup> Schindehütte, Überlegungen (wie Anm. 70), S. 114f.

<sup>72</sup> Preul, Reiner: Kirchentheorie. Wesen, Gestalt und Funktionen der evangelischen Kirche, Berlin [u.a.] 1997, S. 6: „Die Klasse kirchlichen Handelns, eines *disponierenden* Handelns im Unterschied zum *kommunikativen* Handeln, ist Gegenstand der Kybernetik.“ In Fußnote 20 weist Preul auf Präzisierungsarbeiten zum derzeit unklaren Begriff der Kybernetik hin; vgl. weiter: Munsonius, Hendrik: Evangelisches Kirchenrecht, Tübingen 2015, S. 50; daran anknüpfend mit dem weiteren Vorschlag, zwischen Konstitutiva, Vitalia und disponierendem Handeln zu unterscheiden.

<sup>73</sup> Schindehütte, Überlegungen (wie Anm. 70), S. 115.

<sup>74</sup> Vgl. Wall, Heinrich de/Muckel, Stefan: Kirchenrecht. Ein Studienbuch, 5. Aufl., München 2017, § 42 Die kirchliche Mittelstufe (S. 371-375), dort S. 375 Randnummer 8: „Die Doppelfunktion der kirchlichen Mittelstufe wird (meist) an der Person

#### 4.2.1.1 Teil des Ganzen: Kirchenkreis, Kirchengemeinde und Landeskirche

Die westfälischen Superintendenten „leiten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände“ (Art. 112 Abs. 1 KO EKvW),<sup>75</sup> und sie „versehen ihr Amt zugleich im Auftrag der Landeskirche [...], berichten der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis und sorgen für die Ausführung ihrer Anordnungen.“ (Art. 112 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KO)<sup>76</sup> Außerdem sind sie in der offiziellen Kommunikation (Schriftverkehr) die Stelle, die alles sieht (sogenannter Dienstweg, Art. 112 Abs. 2 Satz 3 KO)<sup>77</sup> und die damit (theoretisch) den Überblick haben kann.

Die Organisationsrolle des Superintendentenamtes ist also nicht isoliert gedacht, sondern im Zusammenhang der Landeskirche konstruiert. Das entspricht einer Rollenperspektive, die auch bei Pfarrerrinnen und Pfarrern (vgl. Art. 21 Abs. 2 KO),<sup>78</sup> aber auch bei den Leitungsorganen Presbyterium,<sup>79</sup> Kreissynodalvorstand<sup>80</sup> und Kreissynode<sup>81</sup> anzutreffen ist.

des leitenden Pfarrers besonders deutlich. Dieser hat neben seiner Funktion als Organ der Körperschaft ‚Kirchenkreis‘ auch landeskirchliche Aufgaben in seinem Amtsbezirk auszuüben (s. zum Beispiel Art. 74 Abs. 2, 3 Verf Lippe). Daraus erklärt sich die besondere Bedeutung, aber auch die besondere Schwierigkeit seines Amtes als leitender Pfarrer des Kirchenkreises und als Vollzugsorgan für die (landes)kirchliche Verwaltung.“

<sup>75</sup> Art. 112 Abs. 1 KO EKvW: „(1) 1Superintendentinnen und Superintendenten leiten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände. 2Sie tragen die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände. 3Sie vertreten die Kirchenkreise in der Öffentlichkeit.“

<sup>76</sup> Art. 112 Abs. 2 Satz 1 und 2 KO EKvW: „(2) 1Superintendentinnen und Superintendenten versehen ihr Amt zugleich im Auftrag der Landeskirche. 2Sie berichten der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis und sorgen für die Ausführung ihrer Anordnungen.“

<sup>77</sup> Art. 112 Abs. 2 Satz 3 KO EKvW: „3Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt geht durch ihre Hand und wird mit ihrer Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.“

<sup>78</sup> Art. 21 Abs. 2 KO EKvW: „(2) 1Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber der Kirchengemeinde sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. 2Aufgaben, die über den Bereich der Kirchengemeinde hinausgehen, können ihnen durch die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Landeskirche übertragen werden. 3Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises teilzunehmen.“

<sup>79</sup> Vgl. beispielsweise Art. 55 Abs. 2 KO EKvW: „(2) Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.“

<sup>80</sup> Vgl. beispielsweise für den Kirchenkreis Art. 85 Abs. 3 KO EKvW (Hervorhebungen vom Vf.): „(3) 1Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. 2Er nimmt Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. 3Er wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit.“ Auf den Kreissynodalvor-



Die hier zu unterscheidenden Kategorien heißen Kirchenkreis als Organisationskreis und die westfälische Kirche als Gesamtorganisation.

Angesichts einer gelegentlich diffusen Kirchenorganisationswelt lässt sich ergänzend unterscheiden, ob das mittlere Ephoralamt ein Netzwerk oder eine konkret verantwortete, legal geformte Organisationseinheit führt. Auch dies kann als organisationale Doppelrolle beschrieben werden.

#### 4.2.1.2 Pfarrstelle und Superintendentenamt

Eine zweite Doppelrolle entsteht organisational bei der nebenamtlichen Superintendentin, die zum einen eine örtliche oder eine überörtliche Pfarrstelle (Gemeindepfarrstelle oder Kreispfarrstelle) bekleidet und zum anderen die Leitungsrolle im Superintendentenamt auszufüllen hat.<sup>82</sup>

stand weist mit Bezug auf Art. 106 Abs. 4 KO EKvW auch hin: Winterhoff, Klaus: Dazwischen – der Kirchenkreis im Verfassungsaufbau der Ev. Kirche von Westfalen seit 1953, in: Geck, Helmut (Hg.): Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Münster 2008, S. 48-62, dort S. 51: „Eine gewisse Doppelstellung, wenngleich weniger deutlich als bei der Superintendentin oder dem Superintendenten, findet sich auch beim Kreissynodalvorstand. Zum einen leitet er im Auftrag der Kreissynode den Kirchenkreis, woraus spezielle Leitungsaufgaben folgen (vgl. Art. 106 Abs. 2 und 3 KO [EKvW]), zum anderen wirkt er mit bei einzelnen, vornehmlich gesamt-kirchlich bestimmten Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten (vgl. Art. 106 Abs. 4 [KO EKvW]).“

<sup>81</sup> Art. 87 Abs 1 KO EKvW (Hervorhebungen vom Vf.): „(1) Die Kreissynode ist berufen, über dem kirchlichen Leben in ihrem Bereich zu wachen und es zu fördern, den Kirchengemeinden Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, gemeinsame Arbeiten der Kirchengemeinden in Angriff zu nehmen und an der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen mitzuwirken.“

<sup>82</sup> Vgl. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz). Vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211) in der Fassung der Gesetzesvertretende[n] Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD, 5. April 2017 KABl. 2017, S. 54, 189: „§ 1 (1) Der Superintendent nimmt sein Amt als Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, einer Kreispfarrstelle oder der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises wahr.“

(2) 1Auf Antrag der Kreissynode kann durch Beschluss der Kirchenleitung die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet werden. 2In diesem Falle scheidet der Superintendent mit der Einführung in sein Amt aus seiner bisherigen Pfarrstelle aus. 3Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) finden keine Anwendung.

(3) Auf Antrag der Kreissynode kann durch Beschluss der Kirchenleitung bestimmt werden, dass der Superintendent während seiner Amtszeit als Superintendent Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder einer Kreispfarrstelle bleibt.“

#### 4.2.1.3 Staat-Kirche-Doppelrolle

Eine weitere Unterscheidung betrifft jene von Staat und Kirche, die in der 200jährigen Geschichte des Superintendentenamtes eine prägende Rolle (Viktor Bredt spricht noch von „auszeichnender Besonderheit“)<sup>83</sup> spielt. Historisch trafen den Superintendenten Rollen des Staates und der Kirche;<sup>84</sup> beide spiegeln sich in den Aufsichtsfeldern „ius circa sacra“ und „ius in sacra“. Die Nähe und wechselseitige Bezogenheit von Staat und Kirche ergab sich schlicht aus der Tatsache des landesherrlichen Kirchenregiments. So konnte Lüttgert 1905 wie folgt formulieren: „Rechtlich allerdings bleibt es bis heute ein Streitfrage, ob die Träger dieses Amtes [Superintendentenamt] in den Westprovinzen Selbstverwaltungsstelle oder Beamte der landesherrlichen Kirchenregierung sind<sup>85</sup>, und dem entspricht es, daß ihrer Stellung in der Synode eine gewisse Unklarheit an-

<sup>83</sup> Bredt, Joh[ann] Viktor, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, 1. Band, Berlin 1921, S. 407: „Das Konsistorium ist nur ein Organ des Kirchenregimentes; die Gemeindevertretung und der Gemeindekirchenrat sind lediglich Organe der kirchlichen Selbstverwaltung; der Superintendent ist Organ von beiden, jedoch ist die Konstitution verschieden. In den östlichen Provinzen ist die Stellung des Superintendents der des Landrates analog; er ist ein von der Regierung bestellter Beamter, der aber mit den Geschäften der Selbstverwaltung betraut ist. In Rheinland und Westfalen ist er zu vergleichen mit dem Oberbürgermeister in Stadtkreisen, welcher von der Selbstverwaltung gewählt wird, aber zugleich mit Geschäften der Staatsverwaltung betraut ist. Dieser Unterschied ist nicht nur theoretischer Art, sondern auch praktisch wahrnehmbar; der Schwerpunkt verteilt sich entsprechend verschieden. Zum äußeren Ausdruck kommt diese Tatsache darin, daß die kirchenregimentlichen Funktionen des Superintendenten im Osten heute noch beruhen auf den alten Gesetzen und Verordnungen (ALR II, 11, § 150-155), in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung aber gar nicht erwähnt werden, während sie in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung für den Westen überhaupt begründet sind (KO § 38).“

<sup>84</sup> Vgl. die Darstellung der kirchenregimentlichen (staatlichen) und der selbstverwaltenden (kirchlichen) Funktionen bei Bredt, a.a.O., S. 407-409.

<sup>85</sup> Lüttgert, Kirchenrecht (wie Anm. 32), § 174, S. 815, Fußnote 2, führt aus, dass nach Otto Mejer (Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Umriss zur Orientierung für Geistliche und Gemeindeglieder, Hannover 1889, S. 56) „d[ie] rhein[isch]-westf[älischen] Superintendenden“, weil sie gewählt werden, für nicht landesherrliche, sondern genossenschaftliche Beamte gehalten werden“, während Emil Friedberg (Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich, Leipzig 1888, S. 198.210; Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrecht, 5. vermehrte und verbesserte Aufl., Leipzig 1903, S. 217) sie als „mittelbare Kirchenregimentsbeamte“ bezeichne, und zwar im Gegensatz zu den östlichen Superintendenten, die unmittelbare landesherrliche Kirchenbeamte seien, während Schön die Ansicht vertrete, „daß die Superintendenten sowohl unmittelbare Kirchenbeamte als Selbstverwaltungsbeamte seien“. Lüttgert selbst schließt sich einem Gerichtsurteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 27. September 1890 an, demzufolge es nicht auf Wahl durch Synode oder Ernennung durch den König ankomme.

haftet.“<sup>86</sup> Der Superintendent bekleidet keine Pfarrstelle, er ist ehrenamtlicher<sup>87</sup> Kirchenbeamter.<sup>88</sup>

## 4.2.2 Personale Doppelrollen

### 4.2.2.1 Vorgesetztenfunktion und Seelsorge

Die Doppelrolle „Seelsorgerin und Vorgesetzte“ entsteht in der heute sichtbaren personalen Form erst mit dem Zuwachsen der persönlichen Seelsorge als wesentliche Aufgabe im Superintendentenamt nach dem Zweiten Weltkrieg und als Frucht des Kirchenkampfes. Die Seelsorge als eigenständige personale Aufgabe ist dem Superintendentenamt erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Erfahrung des sogenannten „Vertrauensmannes“ im Kirchenkampf der Bekennenden Kirche zugewachsen.<sup>89</sup> Der „dienende Vertrauensmann der Synode“<sup>90</sup> hatte allerdings eine organisationale Rolle, also eine eher qua Ordination zugewiesene ekklesiologische Funktion der Sorge um die „Seele der Kirchen-Organisationspersönlichkeit“. Gemeindepfarrer, die sich vor amtliche Entscheidungsfragen mit persönlichem Gewissensermessen gestellt sehen,<sup>91</sup> können bei der Su-

<sup>86</sup> Lüttgert, Kirchenrecht (wie Anm. 32), § 174, S. 815.

<sup>87</sup> A.a.O., § 176, S. 819.

<sup>88</sup> A.a.O., § 174, S. 816.

<sup>89</sup> Schmiedeke Richard: Unter eigener Leitung und Ordnung. Die Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland, systemtheoretisch untersucht, Neukirchen-Vluyn 2009, 9. Kapitel: Das Superintendentenamt – Schaltstelle im Dienstweg, S. 162–183, dort S. 178: „In der Kirchenordnung von 1923 war von Seelsorge im Zusammenhang mit dem Superintendentenamt nicht die Rede.“ A.a.O., S. 178f.: „Während des Kirchenkampfes gab es in der Bekennenden Kirche den sogenannten ‚Vertrauensmann‘, einen Pfarrer, der in besonderer Weise das Seelsorge- und Trostamt an Mitpfarrern und Gemeinden, besonders vakanten Gemeinden, wahrnahm. In diesem Vertrauensmann sahen manche das Bild des Superintendenten am reinsten verkörpert.“ Vgl. auch: Streiter, Axel: Das Superintendentenamt – Ursprung, geschichtliche Entwicklung und heutige Rechtsgestalt des mittleren Ephoralamtes in den deutschen evangelischen Landeskirchen, Köln 1973, S. 265, weist daraufhin, dass die vormalige Formulierung in Art. 77 VU 1922 „Der Superintendent hat die Pflicht, [...] die Pfarrer amtsbrüderlich zu beraten“, vor allem kirchenpolitisch zu verstehen gewesen sei.

<sup>90</sup> So die Bezeichnung bei Lüttgert, Verfassungsurkunde (wie Anm. 39), S. 141: „[...] in Rheinland und Westfalen [...] auf Grund der freien Wahl durch die Kreissynode die Superintendenten in erster Linie ‚als dienende Vertrauensmänner der Synode‘ und erst in zweiter Linie als Verwaltungs- und Aufsichtsbeamte der Kirchenregierung [...]“. Hervorhebung im Fließtext vom Vf.

<sup>91</sup> Bis heute typische Ermessensentscheidungen von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, die durch die Superintendentin im Beschwerdefall endgültig entschieden werden: Art. 182 (Taufzurückstellung), Art. 198 Abs. 2 (Konfirmationszurückstellung), Art. 199 Abs. 2 (Ablehnung der Konfirmation), Art. 206 Abs. 2, Art. 207 Abs. 2, und Art. 208 Abs. 3 (Versagung der Trauung), Art. 217 Abs. 1 Versagung der kirchlichen Bestattung).

perintendentin Rat und Hilfe suchen. Zuvor war dies eine Aufgabe des Generalsuperintendenten.<sup>92</sup> Der Superintendent hatte nach Art. 77 VU 1922 die Pflicht, „das kirchliche Leben des Kirchenkreises zu fördern, als Beauftragter der Kirche die kirchliche Aufsicht auszuüben und die Pfarrer amtsbrüderlich zu beraten.“ Die „amtsbrüderliche Beratung“ hat erhebliche organisationale Anteile und ist nicht mit der personalen Seelsorge zu verwechseln, die eine individuelle Intimzone einer Beratung mit professionell ausgebautem Schutzraum zugänglich macht. Dies ist Thema des Gleichlaufs staatlichen und kirchlichen Schutzes des personalen Seelsorgegeheimnisses.<sup>93</sup>

Lüttgert weist ausdrücklich darauf hin, dass zum einen die RWKO 1923 mit ihrem Art. 51 den Abs. 1 des Art. 77 VU 1922 nicht übernommen hat und auf eine solche allgemeine Kennzeichnung des Amtes bewusst verzichtet habe,<sup>94</sup> und zum anderen „in Rheinland und Westfalen [...] auf Grund der freien Wahl durch die Kreissynode die Superintendenten in erster Linie ‚als dienende Vertrauensmänner der Synode‘ und erst in zweiter Linie als Verwaltungs- und Aufsichtsbeamte der Kirchenregierung“<sup>95</sup> gelten.<sup>96</sup>

Die westfälischen Superintendenten haben seelsorgende und beratende Funktion.

Art. 113 Abs. 1 KO EKvW formuliert:

„(1) 1Superintendentinnen und Superintendenten sind *Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater* der Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. 2Sie sollen sie er-

<sup>92</sup> Bredt, Kirchenrecht 1 (wie Anm. 83), S. 389 mit Fußnote 3: „Die Generalsuperintendenten sind nicht etwa katholische Bischöfe [...]. Sie stehen vielmehr zu den einzelnen Kirchenmitgliedern in überhaupt keiner unmittelbaren Beziehung, haben vielmehr die Aufsicht und die seelsorgerische Beratung der Pfarrer.“

<sup>93</sup> Staatlicherseits wird dies durch konkrete prozessuale Zeugnisverweigerungsrechte gewährleistet; vgl. Seelsorgegeheimnisgesetz EKD und die dazu in Westfalen erlassene Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses; s. Seelsorgegeheimnisgesetz-Ausführungsverordnung – AVO-SeelGG) vom 12. Juni 2014 (KABl. 2014, S. 90); vgl. grundsätzlich dazu Art. 188 und 189 KO EKvW.

<sup>94</sup> Lüttgert, Verfassungsurkunde (wie Anm. 39), S. 142.

<sup>95</sup> A.a.O., S. 141.

<sup>96</sup> Vgl. Danielsmeyer, Kirche (wie Anm. 42), S. 299: „In der Kirchenordnung 1835 gelang es, das Amt [des Superintendenten] nach seinem synodalen Verständnis in der ganzen Provinz einzuführen. Nach diesem Verständnis ist der Superintendent Vertrauensmann des Kirchenkreises und der Kirche. Beides ist er geblieben, in gewisser Weise ist er es erst mit der neuen Kirchenordnung [1953] geworden; denn 1835 war nicht geklärt, was kirchenrechtlich unter der Kreissynode verstanden werden sollte, da Staat und Kirche durch Behörden und Synoden an der Leitung der Kirche beteiligt waren.“

*mahnen* und ihnen *helfen*, ihr Leben unter dem Wort Gottes zu führen und an ihrer theologischen Fortbildung ständig weiterzuarbeiten.“<sup>97</sup>

Eine entsprechende Formulierung findet sich in den Normen vor 1945 noch nicht. Die Unterscheidung von Beratung und Seelsorge ist hier im Sinne der persönlich-intimen Seelenöffnung des individuellen Menschen (Seelsorge) und der persönlichen Amtsführung des ordinierten Dieners an Wort und Sakrament zu verstehen.

Die Rolle der Seelsorgerin kann mit der regierenden Rolle in Spannung treten. Solche Spannungsverhältnisse treffen zwar grundsätzlich alle Vorgesetzten. Sie werden durch die auch rechtlich ausgeformte Kontur des Seelsorgegeheimnisses (bis zum Beichtgeheimnis) allerdings intrapersonal zugespitzt. Eine völlige Auflösung dieser Spannung wird nicht gelingen; im konkreten Fall obliegt es hier der Amtsträgerin, durch geschicktes und glückliches Handeln professionelle Klarheit zu erzeugen.

#### 4.2.2.2 Pluralität der Führungsrollen

Die Führungsrolle des mittleren Ephoralamtes hat weiterhin ganz unterschiedliche Fokuspunkte. Politiker, Geschäftsführer und Geistliche Leitung – gerne auch in umgekehrter Reihenfolge.

#### 4.2.3 Doppelrollen unterscheiden

Wenn wir heute diese unterschiedlichen kategorialen Unterscheidungen nicht klar trennen, kann es leicht zu schwer aufklärbaren Verwirrungen kommen. Dieses Problem spießt Christian Grethlein auf, wenn er von „Zombi-Kategorien“<sup>98</sup> spricht.<sup>99</sup> Ein Beispiel findet sich bei Richard Schmiedeke,<sup>100</sup> der 2009 in seiner vor allem im Rheinland beachteten Wuppertaler Dissertation unter der Überschrift „Das Superintendentenamt in der Kirchenordnung 1952: Ende der Doppelfunktion?“ die Formu-

<sup>97</sup> Hervorhebungen vom Vf.

<sup>98</sup> Beck, Ulrich/Willms, Johannes: Freiheit oder Kapitalismus. Frankfurt (Main) 2000, S. 16 (zitiert nach [https://de.wikipedia.org/wiki/Ulrich\\_Beck#cite\\_note-61](https://de.wikipedia.org/wiki/Ulrich_Beck#cite_note-61) [Stand: 17. Juni 2016]): „Die Soziologie, die im Container des Nationalstaats angesiedelt ist, und ihr Selbstverständnis, ihre Wahrnehmungsformen, ihre Begriffe in diesem Horizont entwickelt hat, gerät methodisch unter den Verdacht, mit Zombie-Kategorien zu arbeiten. Zombie-Kategorien sind lebend-tote Kategorien, die in unseren Köpfen herumspuken, und unser Sehen auf Realitäten einstellen, die immer mehr verschwinden.“

<sup>99</sup> Vgl. Conring, Normen (wie Anm. 10), S. 396.

<sup>100</sup> Schmiedeke, Leitung (wie Anm. 89), 9. Kapitel: Das Superintendentenamt – Schaltstelle im Dienstweg, S. 162-183, dort S. 173.

lierungen der rheinischen Kirchenordnung von 1952 mit jener der RWKO von 1923 vergleicht. Hier werden die Fragen der „Doppelstellung“ im Sinne einer staatlich-kirchlichen-Rollenpluralität mit der Frage der Doppelstellung im Sinne des unmittelbar eigenen Zuständigkeitsbereichs (Kirchenkreis) und des beauftragten größeren Zuständigkeitsbereiches (Gesamtkirche) nicht scharf auseinandergehalten.<sup>101</sup> Der von Schmiedeke zitierte Herbert Frost<sup>102</sup> hat gesagt:

„Im Blick auf die heutige Ordnung erscheint es zumindest für die E[van-gelische] K[irche] im Rheinland nicht mehr vertretbar, daß es sich beim Superintendenten auch um ein ‚Organ der Gesamtkirche‘ handelt: soweit er landeskirchliche Aufgaben wahrnimmt, tut er dies als Organ des Kirchenkreises [und somit innerhalb der Funktionsverteilung dieser vornehmlich synodal organisierten Körperschaft].“<sup>103</sup>

Das „Organ der Gesamtkirche“ bezieht sich technisch auf die Zeit des landesherrlichen Kirchenregimentes, als dem Superintendenten auch juristisch eine staatliche Organstellung – eben der Gesamtkirche – zugedacht war. Schmiedeke kommt freilich völlig zutreffend mit seiner systemischen

<sup>101</sup> Ebd.: „Hat sich mit der Kirchenordnung von 1952 an dieser Situation etwas geändert? Der Kirchenrechtler Frost bejaht diese Frage. Er vergleicht die Bestimmung von 1952: ‚Der Superintendent sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis [...]‘ (Artikel 162 Abs. 4 KiO 1952) mit dem entsprechenden Satz aus dem Jahre 1923: ‚Der Superintendent hat [...] die Verordnungen der Behörden auszuführen.‘ (§ 51 Abs. 7 KiO 1923) Die unterschiedliche Formulierung dieser beiden Sätze zeige, so Frost, dass der Superintendent laut Kirchenordnung 1923 Organ des Kirchenkreises *und* Organ des Konsistoriums war. Die Bestimmung der Kirchenordnung 1952 hingegen mache deutlich, dass die Anordnungen der Kirchenleitung an den gesamten Kirchenkreis als Adressat gehen. Erst innerhalb des Kirchenkreises sei dann der Superintendent als Organ des Kirchenkreises verantwortlich für die Ausführung. Seit 1952 gebe es also keine doppelte Organstellung des Superintendenten mehr. Die Kirchenordnung 1952 habe sein Amt aus der Abhängigkeit vom Konsistorium herausgelöst, um dem Superintendenten mehr Freiraum für Seelsorge, amtsbrüderlichen Rat, geistliche Aufsicht und Ermahnung zu verschaffen. Deshalb habe sie die äußeren Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben weitgehend auf den Kreissynodalvorstand verlagert. Frost wendet sich deshalb gegen die Aussage, der Superintendent in der Evangelischen Kirche im Rheinland sei nicht nur synodales Selbstverwaltungsorgan, sondern auch Organ der Gesamtkirche.“

<sup>102</sup> Schmiedeke, Leitung (wie Anm. 89), zitiert auf S. 173 in Fußnote 79 Frost, Herbert: [Rez.] Schumann, Eberhard: Staatliche und konsistoriale Einflüsse auf die kirchliche Leitung und Verwaltung in der Geschichte der evangelischen Kirche von Westfalen und am Niederrhein. Jur. Diss. Münster 1972. 200 S., in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 22 (1977), S. 209-215, dort S. 214.

<sup>103</sup> Schmiedeke, Leitung (wie Anm. 89), 9. Kapitel: Das Superintendentenamt – Schaltstelle im Dienstweg, S. 162-183, dort S. 174; die Worte in der eckigen Klammer werden bei Schmiedeke nicht mitzitiert.

Perspektive zum Schluss, dass der Superintendent in den beiden „Teilsystemen“ Kirchenkreis und Landeskirche Funktionen wahrzunehmen hat.<sup>104</sup>

Axel Streiter formuliert es 1973 so:

„Daraus lässt sich folgendes entnehmen: Die Amtstätigkeit des rheinischen und des westfälischen Superintendents ist heute auch auf dem Gebiet der allgemeinen kirchlichen Verwaltung die eines kreiskirchlichen Organs. Die verfassungsmäßige Betonung dieser Eigenschaft unter gleichzeitiger Hintanstellung des landeskirchlichen Amtsauftrages löst den früheren Dualismus im Wesen des mittleren geistlichen Aufsichtsamtes zugunsten seiner Einordnung in das kreiskirchliche Synodalgefüge.“<sup>105</sup>

Tatsächlich hat sich der Kontext gewandelt – es gibt keine Staatskirche –, und damit ist die alte Rollendifferenz Staat-Kirche faktisch entfallen. Was es noch gibt, ist die des Auftragshorizontes, nämlich Teilkirche und Gesamtkirche.<sup>106</sup>

#### 4.2.4 Doppelrollen Zusammenfassung

Der Themenkreis „Doppelrolle“ im Zusammenhang mit dem Superintendentenamt lässt sich wie folgt „aufräumen“: Die Superintendentin hat zusammenfassende und hierarchische Rollen, sie führt Aufsicht über andere, führt aber auch selbst aus und unterliegt insoweit der Aufsicht anderer. Das Aufgabenfeld hat eine regierende und eine seelsorgende Dimension, und wir können schließlich eine reflexive Form von der handelnden Form unterscheiden.

Die staatliche Rolle tritt seit 1918 überhaupt nicht mehr zu Tage; sie schwingt aber bei vielen Diskussionen – oft unerkannt – im Hintergrund mit. Die seelsorgende Rolle ist seit 1945 neu hinzugetreten, wird aber gedanklich nicht als „neu“ wahrgenommen. Das mag ein Baustein sein, der erklärlich macht, weshalb gerade im Superintendentenamt das Thema Doppelrolle so dominant und emotional verhandelt wird.

<sup>104</sup> Ebd.: „Die Frage, ob der Superintendent Organ nur des Kirchenkreises oder auch der Landeskirche sei, ist in juristischen Begriffen formuliert und findet bei Frost eine juristische Antwort. Übersetzt man diese Frage in systemtheoretische Begrifflichkeit, stößt man auf eines der Hauptprobleme des Superintendentenamtes: Der Superintendent hat eine Funktion sowohl im Teilsystem Kirchenkreis als auch im Teilsystem Landeskirche. Ob er nun Organ der Landeskirche ist oder nicht mag juristisch von Bedeutung sein – systemtheoretisch ist es nicht entscheidend. Da zählt vielmehr die Tatsache, dass der Superintendent Kommunikationen aus einem Teilsystem in das andere weitergibt.“

<sup>105</sup> Streiter, Superintendentenamt (wie Anm. 89), S. 410.

<sup>106</sup> Siehe oben Abschnitt 4.2.1.

#### 4.3 Kontinuum Organisationspersönlichkeit

„Zu beobachten ist, dass sie [die Kirchen unter Sparzwang mit Strategienotwendigkeit] eine klassische betriebs- bzw. organisationsförmige<sup>107</sup> Gestaltung verfolgen, also Formen einer ‚typisch‘ organisierten Organisation präferieren, wiewohl dies Konfliktpotenzial im gemeindeorientierten Protestantismus bzw. im Hinblick auf eine mögliche Zentralisierung birgt.<sup>108/109</sup>

Nach § 267 HGB<sup>110</sup> sind „kleine Unternehmen“ solche, die mindestens bei zwei von drei Merkmalen unter den folgenden Grenzwerten bleiben: Bilanzsumme 6 Millionen EUR, Umsatz 12 Millionen EUR, Mitarbeiterzahl 50. Die Schwellenwerte vom „mittelgroßen Unternehmen“ zum „großen Unternehmen“ liegen bei Bilanzsumme 20 Millionen EUR, Umsatz 40 Millionen EUR und 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt. Neun von 28 Kirchenkreisen überschreiten die Umsatzschwelle von zwölf Millionen Euro bereits durch die aktuelle Kirchensteuerzuweisung.<sup>111</sup> Fünf weitere Kirchenkreise liegen mit über elf Millionen Euro Kirchensteuerzuweisung so knapp unter diesem Schwellenwert, dass die weiteren Erträge sie über die Umsatzerlösschwelle heben dürften.<sup>112</sup> Damit dürfte gut die Hälfte aller 28 Kirchenkreise in Westfalen in der Kategorie „mittelgroße Unternehmen“ zu finden sein. Auch die Anzahl der Beschäftigten liegt bei vielen Kirchenkreise oberhalb von 50 Beschäftigten. Angesichts dieser Zahlen bei einem durchschnittlichen Kirchenkreis nicht selbstverständlich von einem professionellen Managementbedarf auszugehen, dürfte den normalen Beobachter zuerst überraschen. Erklärungsbedürftig wäre deshalb weniger das Anwenden von Managementregeln als vielmehr die vermeintliche Freiheit, sich damit nicht befassen zu sollen.

<sup>107</sup> Freilich hat die Kirche seit ihrer Gründung eine (technisch-instrumentelle) Organisation; ist so gesehen die älteste relativ stabile Organisation überhaupt. Gemeint ist hier jedoch die Art und Weise, wie betriebliche Facetten artikuliert bzw. nach außen dargestellt werden. Als „managerielles“ Geschehen präsentiert sich die Kirche erst im Wege einer stärkeren organisatorischen (Selbst-)Bewusstwerdung; und dies: weil sie sich mit anderen Organisationen und Formen sozialer Anpassung vergleicht. Für Universitäten wird es ähnlich beobachtet: Baecker, D[irk]: Organisation und Störung, Aufsätze, Berlin 2011, S. 155.

<sup>108</sup> Stöber, A[nna]: Kirche – gut beraten? Betrachtung einer Kirchengemeinde aus betriebswirtschaftlicher und funktionalistisch-systemtheoretischer Perspektive, Heidelberg 2005.

<sup>109</sup> Kühl, Stefan/Schütz, Marcel: Reform kirchlicher Steuerung – eine Frage der „richtigen Organisation?“, in: Zeitschrift für Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung, Heft 18, Juni 2018 „kirchliche Arbeitswelten“, S. 40-44 (die Fußnoten im Zitat finden sich im Original als Fußnoten 7 und 8).

<sup>110</sup> Handelsgesetzbuch; s. HGB § 267 Umschreibung der Größenklassen:



### 4.3.1 Personaler Deutungshorizont

Die Kirche könnte persönlicher und weniger institutionell werden, hat Konrad Hesse<sup>113</sup> (Karl Rahner aufnehmend) vor etwa 55 Jahren (1964) geschrieben und die „freie geistige Auseinandersetzung und Wirksamkeit“ als Mittel der Kräftigung der Kirche propagiert. Hesse warnt davor, sich in einem institutionellen Kirchen-Gehäuse zu verstecken und die eigene geistliche Potenz verkümmern zu lassen. Er plädiert dafür, weniger im Gegenüber zum Staat und mehr als Teilhaber an staatlicher Freiheit zu handeln.<sup>114</sup>

Organisationspersönlichkeit im personalen Deutungshorizont: Wie nehmen die in der Kirche aktiven Personen, insbesondere die in Leitungsorganen aktiven, die Kirchenorganisation wahr? Mit welchem Vokabular

„(1) Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 6 000 000 Euro Bilanzsumme.

2. 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.

3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

(2) Mitttelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 20 000 000 Euro Bilanzsumme.

2. 40 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.

3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

(3) Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.

(4) Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten nur ein, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlussstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung vorliegen. Satz 2 findet im Falle des Formwechsels keine Anwendung, sofern der formwechselnde Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandels-gesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 ist.

(4a) Die Bilanzsumme setzt sich aus den Posten zusammen, die in den Buchstaben A bis E des § 266 Absatz 2 aufgeführt sind. Ein auf der Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag (§ 268 Absatz 3) wird nicht in die Bilanzsumme einbezogen.

(5) Als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gilt der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(6) Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

<sup>111</sup> Nach Unterlagen des Ständigen Finanzausschusses der EKvW vom 10. September 2018 sind dies folgende neun Kirchenkreise in Westfalen: Bielefeld, Bochum, Dortmund, Gütersloh, Herford, Iserlohn, Münster, Recklinghausen und Siegen.

<sup>112</sup> Dies sind die fünf Kirchenkreise: Gelsenkirchen-Wattenscheid, Hamm, Lüdenscheid-Plettenberg, Paderborn und Steinfurt-Coesfeld-Borken.

<sup>113</sup> Hesse, Kirche (wie Anm. 43), S. 351.

<sup>114</sup> A.a.O., S. 353.

werden die Eindrücke sortiert, geordnet, mitgeteilt, eingeordnet und schließlich auch bewertet? Es ist überwiegend nicht das Vokabular der Organisationslehre oder des Kirchenrechts, sondern eher ein soziologisch-psychologisches Vokabular (das der Gruppe, der Interessen, der Diskurse).<sup>115</sup> Kirche wird zuerst als eine personale Angelegenheit verstanden, also als ein Phänomen, das durch konkrete Personen geformt und belebt wird.

Das wirkt sich insbesondere für das mittlere Ephoralamt aus, weil die Verständigung über die Organisation im Gewand von personalen Begriffen und Kategorien *prima facie* erfolgreicher ist als die Deutung in organisationaler Hinsicht.

#### 4.3.2 Organisationaler Deutungshorizont

Der Kirchenkreis wird als „Dienstleistungsebene“ verstanden, als „Plattform“, als „Kristallisationspunkt kirchlicher Identität“.<sup>116</sup> Typischerweise wird soziologisches Vokabular gebraucht, um das Phänomen „Kirchenkreis“ zu beschreiben. Der Kirchenkreis ist in organisationaler Hinsicht zuerst eine in der Kirchenordnung definierte Organisationseinheit in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es handelt sich also um eine juristische Person,<sup>117</sup> die mit ihren beiden Organen (Kreissynode und Kreissynodalvorstand) Träger von Rechten und Pflichten ist. Der Auftrag wird im Art. 85 KO EKvW<sup>118</sup> bezeichnet: Der Kirchenkreis nimmt

<sup>115</sup> Vgl. beispielsweise Schramm, Steffen: Kirche als Organisation gestalten. Kybernetische Analysen und Konzepte zu Struktur und Leitung evangelischer Landeskirchen. Bde. 1 und 2, Berlin [u.a.] 2015, dazu: Conring, Hans-Tjabert: Kirche als Organisation gestalten – Gemeinde geht weiter!, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 62 (2017), S. 94-100.

<sup>116</sup> Murken, Jens: „Die neue Diözesan-Eintheilung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht“. Zur Gründung und Geschichte der evangelischen Kirchenkreise in Westfalen 1818–2018, in: PV-Info 2018, Nr. 1, S. 8-16, dort S. 16 (Hervorhebungen vom Vf.): „Idealtypisch ist der Kirchenkreis heute eine *Dienstleistungsebene* mit vielen Ausschüssen, eine Gesprächs- und Arbeitsplattform und eine Basis geistlicher Gemeinschaft für die Gemeinden. 1818 schuf man sie als konfessionsübergreifende Diözesen mit einem gemeinschaftlichen Leitungsorgan für die beteiligten Kirchengemeinden – dies begründete eine Gestalt der kirchlichen Mittelebene als *Kristallisationspunkte kirchlicher Identität*“, auf die wir uns heute – ungeachtet ihrer Zukunft – guten Gewissens beziehen dürfen.“

<sup>117</sup> Vgl. dazu: Munsonius, Hendrik: Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 2009.

<sup>118</sup> Artikel 85 KO EKvW:

(1) „Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.“

(2) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

für seinen Bereich den Auftrag der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung wahr. Er unterstützt die Kirchengemeinden bei deren Aufgabenerfüllung, fördert deren Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten. Der Kirchenkreis nimmt die überörtlichen Aufgaben und die aus Kirchengemeinden oder Landeskirche übertragenen Aufgaben wahr; dazu gehört auch die Aufsicht über Kirchengemeinde. Der Kirchenkreis arbeitet mit den anderen Kirchenkreisen und kirchlichen Werken zusammen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit. Darüber hinaus hat auch der Kirchenkreis einen ökumenischen Auftrag und „bemüht sich“ (Art. 85 Abs. 7 KO EKvW) um Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Stellen, Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen.

Gelegentlich entsteht der Eindruck, die Kirchenorganisation sei eine Verwaltungsangelegenheit. Wenn die Organisation der Kirche mit der Unterstützungsleistung der Verwaltung verwechselt wird, haben wir eine schwache Organisation. Wenn die Organisation der Verwaltung der Kirche als Kirchenorganisation verstanden wird, verfehlen wir den Auftrag.

Die Netzwerkorganisation Kirche agiert unbeschadet ihrer Rechtsform in unterschiedlichem rechtlichem Gewand. Das diakonische Arbeitsfeld ist traditionell weitgehend in zivilrechtlicher Form ausgestaltet. Der Auftrag der Diakonie wird gemäß § 2 Diakoniesgesetz EKvW<sup>119</sup> auch vom Kir-

(3) 1Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. 2Er nimmt Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. 3Er wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit.

(4) Der Kirchenkreis fördert die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.

(5) Der Kirchenkreis arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen sowie kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen zusammen.

(6) Der Kirchenkreis pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

(7) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.

<sup>119</sup> Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz – DiakoniegG), Vom 19. November 2015, (KABl. 2016, S. 55) (Hervorhebungen vom Vf.):

§ 2 Diakonie in der Kirche

*Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen*

a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,

b) durch die Evangelische Kirche von Westfalen in Verbindung mit dem Diakonischen Werk,

c) durch rechtlich selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonisches Werk) als Landesverband zusammenschließen.

chenkreis wahrgenommen: „Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich“<sup>120</sup> und bildet dafür ein regionales Diakonisches Werk.

In der RWKO 1923 ist in § 73 erstmalig<sup>121</sup> eröffnet worden, dass neben dem Gemeindepfarramt auch Pfarrer im Kirchenkreis oder in der Kirchenprovinz angestellt werden können.<sup>122</sup> Damit wurde es möglich, die reiche evangelische Vereinslandschaft außerhalb der körperschaftlichen Kirche durch Etablierung entsprechender Kreispfarrer in der Sache zurückzugewinnen.<sup>123</sup>

Die Rolle der Superintendentin wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 Diakonieg<sup>124</sup> wie folgt geregelt:

„Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsorgans; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz.“

<sup>120</sup> § 5 Abs. 1 Satz 1 Diakonieg EKvW.

<sup>121</sup> Die VU 1922 kennt eine entsprechende Vorschrift: Art. 47 Abs. 1 und 2; Abs. 3 sieht darüber hinaus auch noch Pfarrer der Kirche vor, die durch Beschluss der Generalsynode angestellt werden können.

<sup>122</sup> § 73 RWKO 1923: „(1) Geistliche können auch ohne Berufung zu einem Gemeindepfarramt als Pfarrer einer Kirchenprovinz oder eines Kirchenkreises angestellt werden, insbesondere können Geistliche zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche, für die soziale Aufgabe und zur Jugendpflege berufen werden. (2) Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaft (Provinzial-, Kreissynode). Der Beschluss hat über den Wirkungskreis und die Bereitstellung der Mittel Bestimmungen zu treffen. § 72 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

<sup>123</sup> Den Hinweis auf diesen Umstand verdanke ich dem Leiter des Landeskirchlichen Archivs der EKvW, Herrn Wolfgang Günther.

<sup>124</sup> § 6 Regionales Diakonisches Werk (Diakonieg EKvW).

(1) „1Das regionale Diakonische Werk kann als rechtlich selbstständige oder un-selbstständige Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise gebildet werden.

2Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) 1Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. 2Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsorgans; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. 3Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.

Die Superintendentin eines Kirchenkreises wird darüber hinaus um der umfassenden Sorge für den diakonischen Auftrag willen auch in örtlich aktiven diakonischen Unternehmen eine Rolle spielen. Hier sind es regelmäßig Aufsichtsorgane, in denen die Vorsitzenden der kreiskirchlichen Leitungsorgane mitwirken.<sup>125</sup>

## **5. Text und Kontext in der Veränderung**

Das Durchschreiten historischer Räume, das Abschiednehmen von überkommenen Kontexten, erlaubt den Blick auf die Entwicklung der Organisationspersönlichkeit Kirche sowohl mit personalem als auch mit organisationalem Blickwinkel. Einige Veränderungen von Organisationsregeln wirken korrelativ weiter, beispielsweise das Frauenwahlrecht und der Abschied vom preußischen Klassenwahlrecht. Damit wurde eine Veränderung der Zusammensetzung der Presbyterien eingeleitet und intendiert. Alles, was wirkt, hat aber auch Nebenwirkungen. Zu diesen Nebenwirkungen kommt ein Rückgang der „natürlichen ökonomischen Weltkompetenz“ in Gemeindeorganen.

Wenn eine heutige Superintendentin über die Einhaltung kirchlicher Ordnung wacht, stellt sich dem modernen Zeitgenossen die Frage, welcher „Compliance-Maßstab“ hier wohl auf welchen Sachverhalt angewandt wird. Mit welchem Maßstab wird welche Wirklichkeit abgeglichen, und wem oder was wird gegebenenfalls Einhalt geboten? Welcher Ordnung gilt es den Weg zu bahnen in einer unordentlichen Welt? Das Wort „Kirchenzucht“ ist vor einiger Zeit in Art. 190 KO EKvW mit „geschwisterliche Zurechtweisung“ übersetzt worden, und selbst im Kontext von neuen Gemeindeformen<sup>126</sup> tritt es nicht wieder hervor.

Bezieht sich die Einhaltung kirchlicher Ordnung heute vornehmlich auf die Kohärenz mit verwaltungstechnischen Standards und dem, was der Rechnungsprüfung zugänglich ist (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung)? Können Sitte und Anstand, also übersetzt in heutige Form: „kommunikative Seriosität“, durch die Superintendentin befördert werden?

Wie funktioniert die Regierung der Kirchenorganisation heute tatsächlich? Wieviel Leitung durch Predigt, wieviel Leitung durch bewusste Geschichte, wieviel Trittbretthemen auf personal verständlichen Konflikten?

Das Tätigkeitsfeld heutiger Superintendenten hat sich vom kommunikativen zum dispositiven kirchlichen Handeln geweitet. Es bedarf solider

<sup>125</sup> Vgl. Vogelbusch, Friedrich: Der Aufsichtsrat in gemeinnützigen Unternehmen, in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 30 (2018), S. 1161–1169.

<sup>126</sup> Vgl. dazu: Conring, Kirchenrecht überschreitet (wie Anm. 1), S. 113–153.

Kenntnis kirchordentlicher Grundlagen, landeskirchlicher Organisationsentwicklung sowie kommunalpolitischer und landespolitischer Szenerien, um einen Kirchenkreis sicher in die Zukunft zu steuern. Superintendenten brauchen geistliche Führungskraft aber auch ein handwerklich gutes Managementrüstzeug, um einen hilfreichen Beitrag zur Führung der natürlichen und juristischen Personen leisten zu können. Darin hat sich – in dieser Generalität – trotz gewandelten Kontextes seit der Entstehung des protestantischen Leitungsamtes wenig geändert.

Der Meister sprach: „Lernen und nicht denken ist nichtig. Denken und nicht lernen ist ermüdend.“<sup>127</sup>

<sup>127</sup> Die Lehren des Konfuzius Chinesisch-Deutsch, Übersetzt und erläutert von Richard Wilhelm, 2008, Gespräche Buch II 15, S. 105: chinesisch: 子曰：„學而不思則罔，思而不學則殆“.

Jürgen Kampmann

## **Die Einrichtung und besondere Arbeitsweise der Tecklenburger Kreissynode in den Jahren von 1817 bis 1827<sup>1</sup>**

Am 9. Juli 1818 wurde durch Bekanntmachung des Königlich Preußischen Konsistoriums in Münster festgelegt, dass für das evangelische Kirchenwesen in der nach dem Wiener Kongress 1815 neu gebildeten preußischen Provinz Westfalen zwischen der Ebene der Ortskirchengemeinden und der Ebene der Provinz eine mittlere Ebene der kirchlichen Leitung und Verwaltung einzogen wurde – insgesamt 16 sogenannte „Diöcesen“, also zu deutsch: Aufsichtsgebiete. Eine dieser Diöcesen sollte die Bezeichnung „Tecklenburg“ tragen, und dieser wurden 17 Kirchengemeinden zugeordnet, die in der folgenden, nicht alphabetischen Reihenfolge aufgezählt wurden:

„1. Tecklenburg, 2. Ledde, 3. Leeden, 4. Leng[e]rich, 5. Brochterbeck, 6. Ibbenbüren, 7. Lotte, 8. Wersen, 9. Cappeln, 10. Mettingen, 11. Recke, 12. Schale, 13. Lienen, 14. Ladbergen, 15. Steinfurt, 16. Coesfeld, 17. Gronau.“<sup>2</sup>

Für den heutigen Leser dieser Bekanntmachung, die zeitnah in den Amtsblättern der westfälischen Regierungsbezirke veröffentlicht wurde, ist es erstaunlich, dass darin nichts Näheres über den Sinn und den Zweck dieser „Aufsichtsgebiete“ mitgeteilt wurde – und auch nichts zu der weiteren, ja nicht unwichtigen Frage, wie und durch wen denn zukünftig die Aufsicht in diesem Aufsichtsbereich wahrgenommen werden sollte. Lediglich am Schluss war in der Bekanntmachung vermerkt, dass

<sup>1</sup> Erweiterter und um eine Edition der Protokolle der Kreissynode Tecklenburg von 1818 bis 1827 vermehrter Vortrag, der am 9. November 2018 in der Lengericher Stadtkirche gehalten wurde; dieser ist (in kürzerer Form) veröffentlicht: Kampmann, Jürgen: Die Einrichtung des Kirchenkreises Tecklenburg im Jahr 1818. Ziele und Probleme der kirchlichen Leitung in der neuen Provinz Westfalen vor 200 Jahren, in: Kampmann, Jürgen (Hg.): 200 Jahre Diözese Tecklenburg 1818–2018. Begrüßung und Vortrag in der Stadtkirche Lengerich am 9. November 2018 im Auftrag des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg herausgegeben. Tecklenburg: Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg 2018. S. 9–84.

<sup>2</sup> Bekanntmachung der Kirchenkreiseinteilung in den Amtsblättern, vom 9.7.1818, in: Neuser, Wilhelm Heinrich (Hg.): Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten. Teil 2. Zweite Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere in Unna 18./19.8.1818. Münster 1997. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44,5,2], S. 270–272, Zitat S. 271.

„sämmliche Synoden“ angewiesen würden, „ihren Diöcesan-Verband nach vorstehendem Abtheilungsplane einzurichten.“

Das ist ein Hinweis darauf, dass zu diesem Zeitpunkt – im Juli 1818 – „Synoden“ also bereits eingerichtet gewesen sein müssen, und dass diese sich auch bereits zuvor versammelt haben müssen – wenn auch in einer anderen Zusammensetzung, als es nun für die Zukunft festgesetzt wurde. Feiert also die „Diöcese Tecklenburg“, feiern auch die anderen Kirchenkreise in Westfalen ihr 200-Jahr-Jubiläum in diesem Jahr 2018 vielleicht nur mit Verspätung, wenn sie ihre Entstehung auf die genannte Bekanntmachung des Konsistoriums in Münster vom 9. Juli 1818 zurückführen?

Diese Frage aufzuwerfen ist jedenfalls nicht einfach hergesucht. Sie ist ebenso berechtigt wie diejenige danach, welche Funktion, welche innere Struktur, welche Form der Leitung denn den neu formierten Aufsichtsbezirken zukommen sollte. War das im Juli 1818 klar – so dass es als Selbstverständlichkeit gar keiner besonderen Erwähnung in der Bekanntmachung mehr bedurfte? Oder war es noch völlig unklar, so dass aus diesem Grunde darüber geschwiegen wurde? Welche Aufgaben kamen den in der Bekanntmachung erwähnten, schon bestehenden Synoden und deren „Conventen“ zu? War es deren Aufgabe, die diözesane Aufsicht im Bereich der jeweils zugeordneten Kirchengemeinden auszuüben? Wenn nicht – wessen Aufgabe war es dann?

Dass es überhaupt gleich ein solches Bündel von klärungsbedürftigen, nicht auf Anhieb zu beantwortenden Fragen gibt, ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Bekanntmachung vom 9. Juli 1818 nicht den nun einmal notwendigen Abschluss eines standardmäßig umgesetzten Verwaltungsaktes durch die zuständige übergeordnete Instanz markiert, sondern dass sie nur einen Mosaikstein eines viel größeren Geschehenszusammenhangs darstellt – heute würde man wohl davon sprechen, dass uns hier ein Stück „work in progress“ begegnet.

Wie sah dieser Geschehenszusammenhang von vor nunmehr 200 Jahren insgesamt aus?

### Krisen- und Aufbruchszeit

Wenn wir in unseren Tagen nicht selten Klagen hören über immer schneller sich entwickelnde, bedrohlich erscheinende Veränderungen in allen möglichen Lebensbereichen – in der Politik, der Wirtschaft, der Kultur, auch der Religion, wenn wir nicht ohne begründete Sorge blicken auf rücksichtslose Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen, auf damit einhergehende Propaganda und Polemik und deren schlimme Folgen, wenn kaum eine Nachrichtensendung ohne das Wort „Krise“ auskommt und der Eindruck sich aufdrängt, unsere Zeit sei ein



Schlitern von einer Krise zur anderen, wenn in weiten Teilen der Bevölkerung Zweifel bestehen, dass der heute erreichte Wohlstand wird erhalten werden können, dann verblasst all dies aber doch ziemlich schnell, wenn man sich mit den Lebensverhältnissen in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts befasst. Auch regional am Beispiel des Tecklenburger Landes lässt sich das bestens belegen – erinnert sei daran jetzt nur kurz mit Nennung der Stichworte „Napoleonische Zeit“, „Befreiungskriege“ und „Jahr ohne Sommer“. Das hieß de facto für den hiesigen Raum: Mehrfacher Wechsel der Landesherrschaft, zuerst (nach der von Preußen gegenüber Frankreich verlorenen Schlacht von Jena und Auerstedt) 1807 ein Wechsel von der preußischen Herrschaft unter die des Großherzogtums Berg, dann im Zuge der von Napoleon I. verhängten Kontinentalsperre und der damit verbundenen Ausdehnung des Gebietes des französischen Kaiserreiches auf die Niederlande und den nordwestdeutschen Raum schon 1810 der nächste Wechsel unter französische Regentschaft, nach der von Napoleons Truppen im Oktober 1813 verlorenen Völkerschlacht bei Leipzig und dem fluchtartigen weiteren französischen Rückzug Unterstellung unter ein Generalgouvernement „zwischen Weser und Rhein“, und dann noch im November 1813 die Rückkehr der unmittelbar ausgeübten preußischen Herrschaft.<sup>3</sup> Wie sehr die Herrschaft über einst eigenständige Territorien zur bloßen Verhandlungsmasse unter den Großmächten der Zeit wurde, konnte man im Tecklenburgischen Land unmittelbar vor der eigenen Haustür studieren, als im Ergebnis des Wiener Kongresses schließlich der Bereich des Fürstentums Osnabrück an Hannover gegeben und die Herrschaft über die Grafschaft Lingen geteilt und Oberlingen Preußen, Niederlingen aber Hannover zugeschlagen wurde.<sup>4</sup> Dass bei diesen Operationen die gewachsenen kirchlichen Strukturen so gut wie keine Rolle mehr spielten, dürfte allen Zeitgenossen spä-

<sup>3</sup> S. dazu Köhne, Hertha: Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz. Witten 1974. [= BWFKG 1], S. 13f.21f. 47f.

<sup>4</sup> Lingen war 1702, die Altgrafschaft Tecklenburg 1707 preußisch geworden. Den bis dahin kirchenleitend wirkenden Synoden waren die ihnen zustehenden Zuständigkeiten entzogen worden; an die Stelle der reformierten Synodalverfassung von 1587/1619 traten 1713 die preußische Inspektionsordnung und eine konsistorial durch die königliche Regierung in Lingen wahrgenommene Kirchenleitung. S. dazu die Nachzeichnung der Entwicklung bei Seehase, Hans: Die Evangelischen Reichsgraftschäften Bentheim – Lingen – Tecklenburg und ihre angegliederten Herrschaftsgebiete nach 1803 respektive 1814/15 – eine territoriale staatsrechtliche und konfessionelle Annäherung, in: JWKG 112 (2017), S. 273-322, dort S. 276.297f. Vgl. Rahe, Wilhelm: Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819. Bethel bei Bielefeld 1966. [= Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte Beiheft 9], S. 25f. – Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des Synodalwesens im Bereich Tecklenburgs zwischen 1696 und 1746 (1749) bietet Jacobson, Heinrich Friedrich: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten. Königsberg 1844. [= Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats 4,3], § 72, S. 406-417.

testens seit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 klar gewesen sein. Dem korrespondierte ein absolutes, ja absolutistisches Staatsverständnis, das in der Leitung und Verwaltung der Religions- und Kirchensachen nur eine von vielen dem Staat zukommenden Aufgaben der Landesfürsorge erblickte – so dass man die Erledigung dieser Aufgaben wie selbstverständlich durch das Innenministerium wahrnehmen ließ.<sup>5</sup> Und selbst als man – fortschrittlich und modern – in Preußen im Herbst 1817 ein besonderes Kultusministerium einrichtete, blieb dieses für ein ganzes Paket solcher Aufgaben der Landeswohlfahrt zuständig – die offizielle Bezeichnung als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ zeigt die Breite der Zuständigkeit an, die der Staat für sich nach wie vor reklamierte.<sup>6</sup>

An die Kriegs- und politischen Wirren der Jahre zwischen 1806 und 1813/1814 schloss sich dann auch nicht einfach der so sehr ersehnte Frieden, das gewünschte Freiwerden von den harten Belastungen der Kriegsjahre an – sondern schon 1815 das erneute tiefe Erschrecken über die Rückkehr Napoleons an die Macht und über den damit ungeahnt notwendig werdenden erneuten Waffengang gegen ihn – mit Rekrutierung von Soldaten der Landwehr selbstverständlich auch hier im Lande,<sup>7</sup> und in kirchlicher Hinsicht mit dem Erlass eines sonntäglich im Gottesdienst zu verwendenden besonderen „Krieges-Gebets“.<sup>8</sup>

Und kaum war die Kriegsbedrohung überwunden, da brachte das Jahr 1816 das „Jahr ohne Sommer“, die damals in ihren Zusammenhängen nicht durchschaute Folge der weltweiten klimatischen Auswirkungen des ungeheuren Ausbruchs des Vulkans Tambora in Indonesien.<sup>9</sup> Es folgte der Winter 1816/1817 mit der schlimmsten Hungersnot des 19. Jahrhunderts – im Regierungsbezirk Münster konnten 47.000 Menschen nur aufgrund der Unterstützung durch private Hilfsvereine überleben, da die dringend nötige staatliche Unterstützung mit Nahrungsmitteln, die man

<sup>5</sup> Zu der im Hintergrund stehenden leitenden Theorie des „rationalen Territorialismus“ s. Schlaich, Klaus: Kollegialtheorie. Kirche, Recht und Staat in der Aufklärung. München 1969. [= Jus Ecclesiasticum 8], S. 121–129.

<sup>6</sup> S. zur Geschichte der Entstehung des Kultusministeriums in Preußen Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.): Acta Borussica, Neue Folge, 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat. Abteilung I: Das preußische Kulturministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817–1934); Bd. 1.1: Die Behörde und ihre höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009.

<sup>7</sup> S. dazu Landrat Kr. Tecklenburg (Blomberg) an Werleemann. Vortlage, 17. Juni 1816. LkA EKvW 4.197–97.

<sup>8</sup> S. Kampmann, Jürgen: Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen. Die Neuordnung des evangelischen Gottesdienstes 1813–1835. Bielefeld 1991. [= BWFKG 8], S. 76f.

<sup>9</sup> S. dazu Behringer, Wolfgang: Tambora und das Jahr ohne Sommer. Wie ein Vulkan die Welt in die Krise stürzte. München 2018.

in Preußen organisierte, erst (an sich viel zu spät) im Juli 1817 eintraf.<sup>10</sup> So durchlebte man in den Jahren von 1813 bis 1817 ein regelrechtes Wechselbad der Stimmungen und Gefühle:

- auf der einen Seite eine weit verbreitete, große Freude über das Ende der napoleonischen Herrschaft,
- auf der anderen Seite einen tief sitzenden Gram über die so hohen materiellen Verluste, die man in diesen Jahren erlitten hatte,
- auf der einen Seite eine tiefe Trauer über die so hohe Zahl der in den Kriegshandlungen gefallenen, vermissten, nicht heimgekehrten Soldaten,
- auf der anderen Seite aber auch das Bewusstsein, ja den Stolz, auf der Seite der Sieger, ja des Guten zu stehen, und daraus resultierend dann
- eine allgemeine Aufbruchs- und Reformstimmung, ja Reformbegeisterung, beseelt von der Entschlossenheit, nur ja nicht in Preußen eine Situation wie 1806 wiederkehren zu lassen.

Siegesfreude, Existenzangst und Trauersituationen folgten in kurzen, abrupten Wechseln aufeinander. Und wie sie den Alltag der Menschen prägten, so berührten sie auch unmittelbar das kirchliche Leben und Wirken in diesen Jahren.

Um einen Eindruck von diesen Emotionen wenigstens an einem Beispiel zu vermitteln, sei hier erinnert an die auf Donnerstag, den 18. Januar 1816 anberaumte Kirchliche Feier des Friedens. Dieser Festtag war nach dem Zweiten Frieden mit Frankreich, der am 20. November 1815 unterzeichnet worden war, landesweit in Preußen festgesetzt worden – zielgerichtet anberaumt auf den Tag, an dem sich 115 Jahre zuvor der brandenburgische Kurfürst 1701 selbst zum König in Preußen gekrönt hatte. Für die große Feier im Tecklenburgischen hatte der zu dieser Zeit in Lotte im Pfarramt stehende Prediger Christoph Hasenkamp<sup>11</sup> eigens vier Choräle gedichtet, die auf bekannte Melodien gesungen werden konnten; für deren Druck hatte die Kreisbehörde gesorgt. Gleich im Eröffnungslied (mit 18 Strophen!) zeichnete Hasenkamp ein Zeit- und Sittenbild der zurückliegenden Jahre:

„5. Längst in Nacht herabgesunken /  
Lebt in eigner Thorheit trunken  
Stolz und frech die ganze Welt.  
Gottes Wahrheit ward vergessen,  
und an ihrer Statt vermessen  
Trug und Lüge aufgestellt;

<sup>10</sup> S. [https://www.lwl.org/westfaelischegeschichte/portal/Internet/input\\_felder/lang\\_DatensatzEbene4.php?urlID\\_tabelle=tab\\_websegmente](https://www.lwl.org/westfaelischegeschichte/portal/Internet/input_felder/lang_DatensatzEbene4.php?urlID_tabelle=tab_websegmente) (Stand 20.11.2018).

<sup>11</sup> Zu Hasenkamps Werdegang s. Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld 1980. [= BWFKG 4], S. 185 Nr. 2353.

Ueppig hatten sich vermehret  
Sünd und Laster – nie erhöret.

6. Mußte nicht die Langmuth enden,  
Sich zur Zucht die Liebe wenden,  
Die nichts will als Menschenheil?  
Drum verschwanden Ruh' und Frieden;  
Krieg und Aufruhr ward hieneiden [!]  
Jahrelang der Völker Theil;  
Bis beherrscht von *Einem Bösen*  
Sich die Welt schien aufzulösen.

7. Hingegeben einer Rotte  
Unter einem Erdengotte,  
Der er sich zu seyn vermaß,  
Sollten Alle tief empfinden  
Ihre Greuel, ihre Sünden  
Ihren blinden Wahrheitshaß;  
Schweres Unrecht war begangen –  
Gleiches mußte man empfangen.“<sup>12</sup>

In dem Ende der napoleonischen Herrschaft sah Hasenkamp ein Eingreifen Gottes, eine Gebetserhörung:

„12. Alle Welt hat nach dem Wehe  
Schauerlich, Gott, deine Nähe,  
Deinen Gnadengang gespürt;  
Feurig sey Dir Preiß gesungen!  
Alle Völker, alle Zungen,  
Und was Harf und Cymbel rührt  
Müssen Deinen Ruhm erheben,  
Dir allein die Ehre geben!“<sup>13</sup>

Und ganz vordringlich richtete Hasenkamp die Hoffnung auf die Monarchen und Fürsten, wenn er als Gebetsstrophen dichtete:

„15. Laß die Fürsten, die Du ehrtest –  
Doch auf rauen Wegen lehrtest  
Mehr als sonst empor zu schaun –

<sup>12</sup> Hasenkamp, Christoph Hermann Gottfried: *Gesänge zur Kirchlichen Feyer des Friedens den 18ten Januar 1816 am Krönungstage des Preußischen Hauses für die Grafschaft Tecklenburg*. Auf Veranlassung der Kreisbehörde. Osnabrück (1816). S. 4-8, hier S. 4f.

<sup>13</sup> A.a.O., S. 6.

Laß sie bleibend bei Dir weilen,  
Sanft der Völker Wunden heilen,  
    Und fortan Dir ganz vertraun;  
Leuchtend ihren Unterthanen  
Sey ihr Gang auf heil'gen Bahnen!  
16. Unsern *Friedrich Wilhelm* schütze,  
*Jesu*, mache ihn zur Stütze  
    dem befreyten Vaterland,  
Du hast ihn geprüft' geehret;  
Seine Krone neu bewähret –  
    Halt ihn stets an Deiner Hand;  
Herrlich laß in seinen Staaten  
Deines Reiches Bau gerathen.“<sup>14</sup>

Dem „*Einen Bösen*“ Napoleon wurde der preußische König Friedrich Wilhelm III. als Lichtgestalt kontrastiert – und nach schlimmer Zeit alles als nun wieder auf dem besten Wege befindlich gedeutet. Zwei Weltkriege, einen Holocaust und zwei Atombombenabwürfe später geht uns Heutigen eine derart im Vordergründigen steckenbleibende Rede von Gott in Kombination mit einer simplen pädagogischen Geschichtsdeutung und -theologie hoffentlich nicht mehr so wie einst dem aufgeklärten Bruder Hasenkamp 1816 über die Lippen, aber die seinerzeit herrschende Stimmung, das Denken, das Hoffen derer, die durch die Kriegsjahre hindurchgekommen waren, dürften seine Worte doch recht gut einfangen:

„4. So ist es hergegangen  
    In uns'rer jüngsten Zeit;  
Vor Plagen und vor Bangen  
    Verschmachteten die Leut. [...]

5. Es zog durch Städt und Lande  
    Des Krieges Geißel hin;  
Es zähmten Eisenbande  
    Den Gottvergeßnen Sinn [...]

9. Du hast beym Weltenbrande,  
    Wie sehr es auch gestürmt –  
In diesem kleinen Lande  
    Uns Haus und Hof beschirmt.  
Drum beugen *wir* beym Frieden,  
Dem ganzen Reich beschieden –  
    Vorzüglich Herz und Knie.“<sup>15</sup>

<sup>14</sup> A.a.O., S. 7.

<sup>15</sup> A.a.O., S. 10f.

Nicht nur im preußischen Staat, auch in der evangelischen Kirche herrschte Aufbruchsstimmung, und von Reformen wurde in den Jahren von 1816 bis 1818 nicht nur geträumt, es wurde darüber nicht nur debatiert, sondern man hatte an Reformen, an bisher noch nicht Dagewesenem auch Anteil – bis in jede Dorfkirche hinein.

### Wirksame Impulse für das kirchliche Leben vor Ort

Für die Ebene der Gemeindeglieder ist da als besonderer Impuls zuerst der Donnerstag, 4. Juli 1816, zu nennen.<sup>16</sup> In allen Kirchen Preußens und damit auch hier im Lande wurde auf den Tag genau ein Jahr, nachdem Paris sich 1815 den Truppen der Alliierten ergeben hatte, der in den Befreiungskriegen Gefallenen gedacht: „Ihr Gedächtnis soll öffentlich geehrt, und ihren Angehörigen der Trost der Religion ans Herz gelegt werden.“<sup>17</sup> Zudem sollten „in aller Herzen die Empfindungen der Liebe zum Vaterlande“ belebt werden.<sup>18</sup> Eine besondere Gottesdienstordnung wurde publiziert.<sup>19</sup> Zu diesem Gedenktag wurde auf Anordnung der Regierung in Münster schon am Vorabend durch dreimaliges Trauergeläut eingeläutet, zudem sollten dort, „wo die Mittel es gestatten“, die Altäre schwarz behangen werden.<sup>20</sup> Das ebenfalls überall vorgesehene Aufhängen von Gedächtnistafeln mit den Namen der Gefallenen in den Kirchen konnte kurzfristig bis zum festgesetzten Termin, dem 4. Juli 1816, allerdings hier nur in Lengerich und in Ladbergen realisiert werden; der Landrat wünschte, dass dies als ein besonderer Abschnitt in den Gottesdienst integriert und auch „auf dem Chore ein Trauergerüst [wohl eine Tumba] errichtet werde“.<sup>21</sup>

Die Feier des Gefallenengedenkens fand solchen Anklang in der Bevölkerung, dass König Friedrich Wilhelm III. schon im nächsten Jahr die Anordnung traf, dass in den evangelischen Kirchen des Landes fortan der letzte Sonntag des Kirchenjahres für ein Gedenken an alle Verstorbenen in jedem Jahr genutzt werden sollte –<sup>22</sup> mit dem 23. November 1817 wurde so das „Totenfest“ neu in den liturgischen Kalender implementiert,

<sup>16</sup> S. dazu Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 77-79.

<sup>17</sup> So Bekanntmachung [des Oberpräsidenten] (gez. Mallinckrodt). Münster, 10. Juni 1816. KgArch Hilbeck I 1.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> S. Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 78.

<sup>20</sup> Regierung Münster an Präses Werleemann. Münster, 17. Juni 1816. LkA EKvW 4.197-97.

<sup>21</sup> S. Landrat Kr. Tecklenburg (Blomberg) an Werleemann. Vortlage, 17. Juni 1816. LkA EKvW 4.197-97.

<sup>22</sup> S. Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 80.82. Den Gemeindegliedern wurde die Erwartung vermittelt, dass sie zu diesem Gottesdienst in Trauerkleidung erscheinen sollten.

konnte sich in der evangelischen Volksfrömmigkeit fest einwurzeln und wird bis heute als Ewigkeitssonntag begangen.

Damit nicht genug, schon für den nächsten Monat forderte die Regierung in Münster alle evangelischen Pfarrer auf, einem vielfach ausgesprochenen Wunsch Rechnung zu tragen und am Sonnabend, dem 3. August 1816, zur üblichen Gottesdienstzeit die Gemeinden zu versammeln: Am Geburtstag König Friedrich Wilhelms III. solle man sich mit andächtigem „Gebet mit Dank zum Geber alles Guten“ wenden und die Gemeinde durch passenden Gesang und Kanzelvortrag erbaut werden.<sup>23</sup>

Das nächste, landesweit in größtem – sprich dreitägigem! – Festrahmen kirchlich begangene Sonderereignis war die Feier des 300jährigen Reformationsjubiläums in den Tagen vom 31. Oktober bis 2. November 1817. Auch dafür waren genaue Anordnungen von Berlin aus zur Gestaltung vor Ort ergangen.<sup>24</sup> Neues, das für jedes Gemeindeglied erkennbar wurde, tat sich also wirklich – trotz der so widrigen äußeren Umstände aufgrund der Hungersnot.

1817 trat zudem eine weitere, optisch nicht zu übersehende Veränderung ein: Die bereits 1811 erlassene Verordnung Friedrich Wilhelms III., dass – um jedem „geckenhaften“ Auftritt in modischer bürgerlicher Kleidung zu wehren – die Pfarrer künftig bei Gottesdiensten und Amtshandlungen einen Talar zu tragen hätten, wurde auch in den preußischen Westprovinzen in Geltung gesetzt –<sup>25</sup> unter erheblichen Mühen, überhaupt Schneider finden zu können, die einen solchen Talar anzufertigen in der Lage waren, wurde die neue Einkleidung auch im Tecklenburger Land im März 1817 in Angriff genommen.<sup>26</sup> Die neue Amtstracht sollte eine so prägende Wirkung entfalten, dass der schwarze Talar in dem vom preußischen König gewünschten Schnitt bald zu dem als charakteristisch empfundenen Erscheinungsbild protestantischer Pfarrer in Deutschland wurde.

Zu all diesen Besonderheiten und Neuerungen kam es – trotz ganz misslicher äußerer Rahmenbedingungen – binnen nur zweier Jahre!

### **Neue Verwaltungsstrukturen in Staat und Kirche**

Und nicht nur in diesen, die gottesdienstlichen Vollzüge betreffenden Bereichen, geschah dies: Klar war, dass das durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses 1815 im Westen immens vergrößerte preußische Staats-

<sup>23</sup> So Regierung Münster an Präses Werleemann. Münster, 19. Juli 1816. LkA EKvW 4.197–97.

<sup>24</sup> S. Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 121.

<sup>25</sup> S. A.a.O., S. 55f.58f.

<sup>26</sup> S. Werleemann an Amtsbrüder. Wersen, 24. Februar 1817. LkA EKvW 4.197–97, mit späteren Bemerkungen der Adressaten auf dem Zirkularschreiben.

gebiet einer neuen staatlichen Verwaltungsstruktur bedurfte, um die neu hinzugekommenen Bereiche zu integrieren und die Regierung auszuüben in Regionen, zu denen man bisher von Potsdam und Berlin aus in keinem näheren Kontakt gestanden hatte. Nach den Ereignissen der Französischen Revolution, die sich gegen die Monarchien in Europa gewandt hatte, bestand die beständige Sorge, dass irgendwo erneut eine solche Bewegung aufbrechen könnte. Welche Vorteile eine straffe Staatsorganisation brachte, hatte man zudem aus Frankreich unter der Herrschaft Napoleons gelernt.

So erfolgte am 30. April 1815 gemäß einer landesweiten, allerdings erst am 8. Juli 1815 veröffentlichten „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ zuerst die Einrichtung der Provinz Westfalen –<sup>27</sup> einer Verwaltungseinheit, wie es sie zuvor noch nie gegeben hatte. Denn bis zur napoleonischen Zeit war der westfälische Raum über Jahrhunderte geprägt gewesen von einer Vielzahl kleiner und mittlerer, jeweils eigenständiger Herrschaftsbereiche.<sup>28</sup> Das Oberpräsidium für die neue Provinz wurde bewusst im katholischen Münster und nicht etwa im preußisch vertrauten Hamm eingerichtet. 1816 wurden dann in einem nächsten Schritt der Verwaltungsgliederung als Sitze von drei Regierungsbezirken in der Provinz die Städte Minden und Münster sowie dann auch Arnsberg bestimmt.<sup>29</sup> Im danach folgenden dritten Schritt kam es zur Bildung von landrätlichen Kreisen in den Regierungsbezirken, wie man sie vor 1815 nur in den preußischen Territorien gekannt hatte. Bei deren Gliederung sollten möglichst vier Grundsätze beachtet werden:

1. Alte Territorialgrenzen sollten erhalten bleiben, wenn sie einheitliche Wirtschafts- oder Kulturräume umfassten.
2. Natürliche Grenzscheiden waren zu berücksichtigen.
3. Bestehende Verwaltungsgrenzen innerhalb der ehemaligen Länder sollten beibehalten werden. Und
4. sollte die Bevölkerungszahl je Kreis nicht über 36.000 und nicht unter 20.000 betragen, wobei der jeweilige Kreisort so gelegen sein sollte, dass er von allen Einwohnern in einem Tag (also hin und zurück ohne Übernachtung) zu erreichen war.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> S. Köhne, Entstehung (wie Anm. 4), S. 15.

<sup>28</sup> S. a.a.O., S. 16f.

<sup>29</sup> S. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), § 138 S. 859.

<sup>30</sup> S. Reekers, Stephanie: Änderungen der Kreisgrenzen 1817–1967, in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hg.v. Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 1. Lieferung. Münster 1975. Nr. 7. Vgl. Reekers, Stephanie: Verwaltungsgliederung 1817–1967, in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hg.v. Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 1. Lieferung. Münster 1975. Nr. 6.



Wenn auch nicht immer mit glücklicher Hand,<sup>31</sup> wurde so zum 1. Juli 1817 die Struktur von 36 Landkreisen und der kreisfreien Stadt Münster geschaffen.<sup>32</sup> Auch ein Kreis Tecklenburg wurde eingerichtet, dessen Kontur über die alten Grenzen der Grafschaft deutlich hinausgriff. An die Spitze der Landkreise wurden Landräte berufen.

Angesichts dieser Strukturentscheidungen kann es nicht überraschen, dass zeitlich parallel versucht wurde, auch im Bereich der Leitung und Verwaltung der evangelischen Kirchen in der neuen Provinz einheitliche Strukturen zu schaffen. Man muss hier wirklich bewusst in der Mehrzahl von „den evangelischen Kirchen“ in der Provinz sprechen, denn seit den Tagen der Reformation waren die evangelischen Kirchen in den Territorien, in denen man sich der Reformation zugewandt hatte, eigenständige Landeskirchen gewesen – in Dortmund, in Siegen, in Wittgenstein, in der Grafschaft Mark sogar lutherisch wie reformiert nebeneinander, in Soest, in Höxter, in Ravensberg und in Minden – und nicht zuletzt auch im Bereich der zu Bentheim und Tecklenburg gehörenden Kleinterritorien Steinfurt, Rheda und Hohenlimburg.<sup>33</sup>

Die bisherige weitgehende regionale kirchliche Eigenständigkeit, auch dadurch gekennzeichnet, dass ganz verschiedene Kirchenverfassungen in Geltung standen, wurde unter der neuen preußischen Regie nun beendet – bzw. in einen neuen, letztlich aber über zwei Jahrzehnte nicht abschließend geklärten Rechtszustand überführt. Dazu war der erste Schritt die Einrichtung einer für die gesamte neue Provinz zuständigen Kirchenbehörde, eines Konsistoriums, fast noch die einfachste Maßnahme.<sup>34</sup> Dieses wurde dem Oberpräsidium der Provinz angegliedert; der Oberpräsident war qua Amt auch Vorsitzender des Konsistoriums.<sup>35</sup> Das dabei an den Tag gelegte Verfahren, ohne weiteres durch staatliche Entscheidung für die Zukunft der protestantischen Kirchen in der Provinz einfach Tatsachen zu schaffen, stieß besonders in der Grafschaft Mark auf großes Unverständnis, stand es doch in krassem Widerspruch zu dem in den beiden in Cleve-Mark geltenden Kirchenordnungen<sup>36</sup> an sich vorge-

<sup>31</sup> S. dazu ausführlich Reekers, *Änderungen* (wie Anm. 31).

<sup>32</sup> So Reekers, *Verwaltungsgliederung* (wie Anm. 31).

<sup>33</sup> S. dazu detailliert Köhne, *Entstehung* (wie Anm. 4), S. 18-20.

<sup>34</sup> S. a.a.O., S. 75.

<sup>35</sup> S. Rahe, *Kirche* (wie Anm. 5), S. 38-40.

<sup>36</sup> Für die Reformierte Kirche in der Grafschaft Mark befand sich in Kraft: Kirchen-Ordnungen | Der Christlich Reformirten Gemeinden | in den Ländern | Gülich | Cleve | Berge und Marck; Wie auch Religions-Vergleiche Und Neben-Recessen | Nebst andern dazu dienenden Stücken | Welche zwischen Dem Durchl. Fürsten und Herrn | Herrn Friederich Wilhelmen | Marggrafen zu Brandenburg | des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten | etc. etc. Und Dem Durchl. Fürsten und Herrn | Herrn Philipp Wilhelmen | Pfaltzgrafen bey Rhein, etc. etc. Ueber das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemeldten Ländern, etc. etc. In den Jahren 1666. 1672. und 1673. aufgerichtet worden. Duisburg 1754. – Für die Lutherische Kirche in der Grafschaft Mark war ebenfalls durch den brandenburgischen Landesherrn

sehenen Verfahren der Kirchenleitung.<sup>37</sup> Welche Rechte kamen dem Konsistorium denn gegenüber den ordnungsgemäß gewählten synodalen Leitungen zu? Diese verblieben in ihren Ämtern – denn die bestehenden Kirchenordnungen wurden nicht etwa aufgehoben. In Tecklenburg, wo man an die Praxis einer konsistorialen Kirchenverwaltung seit langem gewöhnt war,<sup>38</sup> wurde eine derartige Kritik nicht geäußert – auch wenn man auch hier auf eine Reform im Sinne dessen hoffte, was in der Grafschaft Mark längst an presbyterial-synodaler Kirchenleitungspraxis etabliert war.

Wie in der staatlichen Provinzialverwaltung gerade durch die Einrichtung von Bezirksregierungen und Kreisen als den Kommunalgemeinden übergeordneter Verwaltungsebenen realisiert, sollten auch für das evangelische Kirchenwesen in der Provinz in analoger Weise derartige Strukturen zwischen den Kirchengemeinden und dem Konsistorium eingerichtet werden. Bei den Bezirksregierungen wurde daher auch jeweils eine „Kirchen- und Schulabteilung“ gebildet, und zwischen dieser und den Kirchengemeinden „Diöcesen“ – und damit eine hierarchisch von „oben“ nach „unten“ klar durchstrukturierte Kirchenleitung konsistorialen Zuschnitts eingerichtet.

### **Schritte auf dem Weg zur Einrichtung einer „Diözese Tecklenburg“**

Für den Bereich der Grafschaft Tecklenburg und auch für die Kirchengemeinden in Oberlingen (Ibbenbüren, Mettingen, Recke, Brochterbeck)<sup>39</sup> war das nichts Neues – denn auch zuvor waren die überörtlichen kirchlichen Leitungs- und Verwaltungsaufgaben hier ja schon ein dreiviertel Jahrhundert lang auf konsistorialem Wege ausgeübt worden.<sup>40</sup> Ein Beleg

approbiert: Clev- und Märckische Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung. Cleve 1687.

<sup>37</sup> S. Köhne, Entstehung (wie Anm. 4), S. 75-79, 89-92.

<sup>38</sup> S. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 893.

<sup>39</sup> Zur territorialen Zuordnung Nieder- und Oberlingens nach dem Ende der Befreiungskriege vgl. Seehase, Reichsgrafschaften (wie Anm. 5), S. 276. Zum Diasporacharakter der reformierten Kirchengemeinden in Oberlingen s. Murken, Jens: Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. 2: Ibbenbüren bis Rünthe. Im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 2017. [= Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 12], S. 473f.

<sup>40</sup> S. Seehase, Reichsgrafschaften (wie Anm. 5), S. 297f. (samt Anm. 81): 1619 wurde die Tecklenburger Kirchenordnung von 1588 neu gefasst, „seit 1689 tagten die reformierten Kirchen von Tecklenburg, Rheda und Gronau gemeinsam und von da an fast jährlich. Mit dem Herrschaftsantritt Brandenburg-Preußens 1707 änderte sich am kirchlichen Leben vor Ort nicht Grundlegendes, doch wurden nun die Regierung und das Landgericht zu Tecklenburg als Landesverwaltung auf dem Weg

dafür sind die jährlichen, regelmäßig bis 1807 durch den Inspektor durchgeführten Visitationen in allen Kirchengemeinden – die dann im November 1814 nach Rückkehr der preußischen Herrschaft wieder aufgenommen wurden –<sup>41</sup> nicht ohne eine scharfe Bemerkung des zuständigen Inspektors, des Lienener Pfarrers Friedrich Snethlage,<sup>42</sup> über die durchlebte Situation während der Zeit der französischen Herrschaft: In diesen „7 verhängnisvollen Jahren“ habe die Visitation vor Ort in den Kirchengemeinden nicht stattfinden können, „weil Kirchen und Schulen den Herren Mairen untergeordnet waren, obgleich diese alle in der Grafschaft Tecklenburg[,] den einzigen H[errn] Maire v[on] Blomberg<sup>43</sup> ausgenommen[,] nicht die mindeste Kenntniß von Kirchen und Schulen – noch weniger aber Interesse dafür hatten“.<sup>44</sup> Hatte Snethlage seine Visitation 1814 noch auf das Gebiet der alten Grafschaft Tecklenburg (mit Ausnahme von Schale, das kirchlich der Aufsicht von Oberlingen zugeordnet worden war), beschränkt, so führte sein Nachfolger Ernst Werlemann<sup>45</sup> schon 1816 seine Visitationsreisen auch im Oberlingenschen Bereich durch.<sup>46</sup> Und entsprechend als störend zurückgewiesen wurde denn auch Ende des

zum Landesherren und später ab 1713 zum reformierten Kirchendirektorium in Berlin Aufsichtsorgan. Zu dieser Zeit ist das synodale Element der alten Tecklenburger Kirchenordnung gegen den Wunsch der Synode völlig ignoriert worden, doch die Vollendung lag dann kurz darauf in der Aufhebung von Regierung und Landgericht Tecklenburg 1765/1766 zugunsten der neuen gemeinsamen Regierung für Tecklenburg und Lingen. Diese übernahm die Konsistorial- und Schulsachen, die sie mittels zweier Inspektoren wahrnahm. Dieses System blieb bis 1807 unverändert unter der Geltung der Inspektions-, Klassikal- und Schulordnung vom 24. Oktober 1713.“ Trotz Missbilligung des Kirchendirektoriums kam es nach 1735 zu mehrjährigen Pausen im Tagungsrhythmus der Synoden, und nach 1746 sind überhaupt keine Synoden mehr nachweisbar. Vgl. Jacobson, *Geschichte* (wie Anm. 5), S. 417f.

<sup>41</sup> S. Kirchen- und Schulvisitationsprotokoll Grafschaft Tecklenburg. Lengerich, 16. November 1814. LkA EKvW 4.197–2158.

<sup>42</sup> S. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 479 Nr. 5935. – Vgl. die Anzeige des Ablebens des am 14. Oktober 1815 verstorbenen Friedrich Snethlage: Kriege an Vincke. Lienen, 15. Oktober 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 56. – Kriege scheute sich ebd. nicht, im gleichen Schreiben bei Oberpräsident Vincke darauf zu dringen, selbst bei der anstehenden Wahl eines Pfarrers für die nun vakant gewordene erste Pfarrstelle in Lienen bevorzugt berücksichtigt zu werden. Vincke zeigte sich aber überzeugt, dass andere, ältere Pfarrer eher Anrechte auf die freigewordene Stelle hätten – und sich eventuell auch die Gelegenheit biete, „die 2te Predigerstelle in Tecklenburg eingehen zu lassen“; s. Vincke an Regierung Münster. Münster, 25. Oktober 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 59.

<sup>43</sup> Zu Georg Moritz Freiherr von Blomberg s. Rochus von Liliencron, Rochus von: [Art.] Blomberg, Alexander Freiherr von, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 2 (1875), S. 717.

<sup>44</sup> Kirchen- und Schulvisitationsprotokoll Grafschaft Tecklenburg. Lengerich, 16. November 1814. LkA EKvW 4.197–2158.

<sup>45</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548f. Nr. 6817.

<sup>46</sup> S. Liquidation der Amts-Reisen in der Diözese Tecklenburg und Ober-Lingen im Jahre 1816. O. O., ohne Datierung [nach dem 2. Dezember 1816]. LkA EKvW 4.197–2158.

Jahres 1817, dass der lutherische Pfarrer Brand<sup>47</sup> aus Lingen<sup>48</sup> nach wie vor „Rundreisen zu den zerstreuten Lutheranern“ unternahm –<sup>49</sup> diese seien jetzt „überflüssig“ geworden, weshalb das Konsistorium in Münster sich an die Königlich Hannöverische Administrations-Commission in Lingen mit dem Ersuchen wandte, Brand aufzufordern, diese Reisen einzustellen –<sup>50</sup> was aber offenbar keine Wirkung zeigte.<sup>51</sup>

### Die Wahl eines Präses für Tecklenburg-Oberlingen 1816

Synoden waren hier allerdings schon lange nicht mehr einberufen worden. Das heißt indes nicht, dass man in der Pfarrerschaft nicht auch hier eine Veränderung der Kirchenverfassung zugunsten einer größeren Mitwirkung an der Gemeinde- und Kirchenleitung für wünschenswert hielt und ersehnte, umso mehr, als man nun sogar in ein und derselben Provinz Westfalen in der Reformierten Provinzialsynode der seit dem 17. Jahrhundert zu Brandenburg-Preußen gehörenden Grafschaft Mark ein Beispiel für eine presbyterial-synodal aufgebaute Kirche vor Augen hatte.

Umso mehr Hoffnung auf eine Reform der kirchlichen Verfassung in dieser Richtung muss aufgekommen sein, als der neu ins Amt gekomme-

<sup>47</sup> Brand war zu dieser Zeit der einzige lutherische Pfarrer in Niederlingen; s. Neue kritische Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen 6,2 (1824), S. 827.

<sup>48</sup> Zur Entwicklung der kirchlichen Aufsicht über die Lutheraner im Bereich Lingsens s. Seehase, Reichsgrafschaften (wie Anm. 5), S. 316f.

<sup>49</sup> Die „Rundreisen“ des lutherischen Pfarrers in Lingen zu den in Tecklenburg lebenden Lutheranern beruhten auf altem Herkommen; s. Dresbach, Ewald: Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland u. Westfalen. Meinerzhagen (Westf.) 1931, S. 491: „Die wenigen Lutheraner im Tecklenburgischen, die unter dem Konsistorium in Minden standen, durften seit 1747 die reformierte Stadtkirche in Tecklenburg und seit 1760 auch die reformierten Kirchen in Cappeln und Lengerich mitbenutzen; sie wurden vom lutherischen Pastor in Lingen bedient.“

<sup>50</sup> So Konsistorium Münster an Werlemann und Geheimen Rat Mauve. Münster, 17. Dezember 1817. LkA EKvW 4.197–40. Vgl. auch Seehase, Reichsgrafschaften (wie Anm. 5), S. 316.

<sup>51</sup> Noch 1822 klagte jedenfalls der Ibbenbürener Pfarrer Goedeking (Bauks, Pfarrer [wie Anm. 12], S. 157 Nr. 2002) über Brands weiterhin stattfindende seelsorgliche Tätigkeit an lutherischen Gemeindegliedern im Bereich seiner Kirchengemeinde, „der noch immer aus dieser vereinten evangelischen Gemeine Lutherische Mitglieder zu Proselyten herüberzulotsen sucht“; s. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lienen, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Superintendent Werlemann gab in diesem Zusammenhang gegenüber dem Konsistorium erkennbar unzufrieden seiner Wahrnehmung Ausdruck, dass „der in hiesigen Landen vorgesetzte wo[h]lthätige Zweck der völligen Vereinigung beider evangelischen Bekenntnisse eben in dem unangemeßenen Betragen des Past[or] Brand Aufenthalt findet“; s. Werlemann an Konsistorium. Wersen, 16. August 1822. LkA EKvW 4.197–551.

ne Oberpräsident Ludwig Freiherr Vincke<sup>52</sup> höchstpersönlich nach dem Tod des bisherigen Inspektors Snethlage 1816 anregte, zumindest für die interimistische Wahrnehmung der Aufgabe eine geeignete Person durch die Pfarrerschaft wählen zu lassen. Vincke durchkreuzte damit offenkundig die Überlegung der Regierung Münster, Pfarrer Christoph Hasenkamp<sup>53</sup> in Lotte zum Nachfolger im Inspektorenamt zu bestellen, weil dieser „seine qualification vermittelt freimüthiger Darstellung regen Eifers für die Sache, Kenntniß und Umsicht hinlänglich erprobt“ habe.<sup>54</sup> Bewegung in die Personalfrage war auch dadurch gekommen, dass sich der in Wersen tätige Pfarrer Ernst Werlemann<sup>55</sup> mit einem Bewerbungsschreiben um die Nachfolge Snethlages am 21. Oktober 1815 an Vincke gewandt hatte.<sup>56</sup>

Werlemann positionierte sich darin ohne Umschweife als ein Freund der Synodalverfassung, indem er allem anderen voran betonte:

„Sollte der Bitte der Mehrzahl der Prediger[,] die die alte Synodal-Verfassung hergestellt wünschen[,] G[e]nüge geleistet werden können; dann verzichte ich mit Freuden auf die Hoffnung, zur Superintendentur zu gelangen, indem ich gewiß nichts für mich verlange, worauf meine Kollegen gleiche Ansprüche haben.“<sup>57</sup>

Einfach zu lösen erschien diese Personalfrage also nicht – umso weniger, als Oberpräsident Vincke dem für die Berufung des neuen Inspektors zuständigen preußischen Innenminister Friedrich Schuckmann<sup>58</sup> berichten musste, dass es gegen die Berufung Hasenkamps in das Amt des Inspektors eine Eingabe von Pfarrern und Schullehrern aus dem Bereich Oberlingens gegeben habe; Vincke fügte hinzu, dass es „unmöglich seyn werde, einen der Pred[iger] auszumitteln[,] der *allen* erwünscht ist“.<sup>59</sup>

Innenminister Schuckmann entschied daraufhin, dass zunächst nur eine interimistische Besetzung der Inspektion erfolgen solle, „bis die

<sup>52</sup> Zum Wirken Vinckes als Oberpräsident s. Wegmann, Dietrich: Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815–1918. Münster (Westfalen) 1969. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXIIa = Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe 1], S. 52–82.

<sup>53</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 185 Nr. 2353.

<sup>54</sup> S. Regierung Münster an Vincke. Münster, 24. Oktober 1815. Entwurf: LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 58. Ausfertigung: LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 64.

<sup>55</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548f. Nr. 6817.

<sup>56</sup> Werlemann an Vincke. Wersen, 21. Oktober 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 61–63.

<sup>57</sup> A.a.O., Bl. 61r.

<sup>58</sup> Zu dessen Werdegang und Wirken s. Wippermann, [Karl]: [Art.] Schuckmann, Kaspar Friedrich von, in: Allgemeine Deutsche Biographie 32 (1891), S. 647–650.

<sup>59</sup> Vincke an Schuckmann. Münster, 30. Oktober 1815. Auf: Regierung Münster an Civil-Gouvernement Münster (Vincke). Münster, 29. Oktober 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 65.

kirchliche Organisation weiter vorgerückt und über die Frage entschieden sein wird: welcher Einfluß dem alten Klassikal- und Synodal-System einzuräumen sein dürfte.“<sup>60</sup> Damit es keinen Stillstand bei der Wahrnehmung der Inspektionsaufgaben gebe, gestatte er „der Geistlichkeit der Grafschaft Tecklenburg“: „daß sie für das anstehende Jahr 1816 einen Praeses aus ihrer Mitte erwähle[,] dem ich für denselben Zeitraum die Inspektorat-Geschäfte übertrage und die Etatsmäßige [!] Gratifikation bewillige.“<sup>61</sup> Schuckmann gab zugleich noch Anweisung zu dem dabei zu beobachtenden Wahlverfahren:

„Die Wahl geschieht zu Tecklenburg von allen amtirenden Predigern, ohne Theilnahme der Emeritierten, der Schullehrer und Kandidaten, durch geheime Stimmgebung, unter Vorsitz eines nicht mitstimmenden Beamten. Abwesende können durch einen mit besonderer Vollmacht versehenen Amts-Bruder ihre Stimme abgeben. Zum Erfolg der Wahl wird absolute Stimmen[-]Mehrheit erfordert.“<sup>62</sup>

Diese Freigabe der Wahl eines Praeses der Pfarrer zur Wahrnehmung der Inspektoratsgeschäfte von höchster Stelle aus Berlin ist umso bemerkenswerter, als sie ein deutliches Indiz dafür darstellt, dass zu diesem Zeitpunkt in Berlin tatsächlich eine Reformbereitschaft im Sinne einer Stärkung bzw. Wiederbelebung zumindest von Elementen einer synodalen kirchlichen Leitungsstruktur bestanden hat – die wenige Jahre später bereits wieder verfolgt war. Die Erwartung in der Pfarrerschaft, dass es zu derartigen Reformschritten kommen werde, war jedenfalls nicht ein bloßer Wunschtraum, sondern schien in Preußen auch in Berlin auf der Agenda zu stehen.

Hinsichtlich der Personalie Hasenkamp<sup>63</sup> bekundete Schuckmann allerdings Skepsis, ob dieser wirklich schon über die für das Inspektorenamt „erforderliche Reife“ verfüge – versuchte aber dennoch nicht, auf die bevorstehende Wahl offen Einfluss zu nehmen:

„Vielleicht fällt dennoch die Wahl seiner Amtsbrüder auf ihn[,] und er hat alsdann Gelegenheit[,] sich in diesem Amte weiter zu üben und seine Würdigkeit durch die Erfahrung zu bewähren.“<sup>64</sup>

Entsprechend der Anordnung aus Berlin wurde dann am 22. Dezember 1815 die Wahlhandlung durchgeführt –<sup>65</sup> und die lief gründlich schief! Den Vorsitz dabei übernahm der Landrat von Blomberg. Von den zur

<sup>60</sup> Schuckmann an Vincke. Berlin, 6. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 67.

<sup>61</sup> Ebd.

<sup>62</sup> Ebd.

<sup>63</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 185 Nr. 2353.

<sup>64</sup> Schuckmann an Vincke. Berlin, 6. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235, Bl. 67<sup>v</sup>.

<sup>65</sup> S. Vincke an Regierung Münster. Münster, 13. Dezember 1815. LkA EKvW 4.197–34.

Wahl berechtigten dreizehn Pfarrern waren sieben – aus Tecklenburg (Johann Bernhard Essenbrügge<sup>66</sup> und Carl Deegen<sup>67</sup>), Lengerich (Wilhelm Greiff<sup>68</sup> und Jakob Kriege<sup>69</sup>), Cappeln (Johann Stapenhorst<sup>70</sup>), Leeden (Philipp Berkemeyer<sup>71</sup>) und Ledde (Florenz Smend<sup>72</sup>) – erschienen.<sup>73</sup> Die übrigen sechs Pfarrer machten von der Möglichkeit zur Bevollmächtigung eines Amtsbruders Gebrauch.<sup>74</sup> Bei der geheimen Abstimmung entfielen auf den Tecklenburger Pfarrer Essenbrügge sechs Stimmen, auf Hasenkamp (Lotte) drei Stimmen und auf die Pfarrer Berkemeyer (Leeden) und Stapenhorst (Cappeln) jeweils zwei Stimmen. Blomberg traf daraufhin die – sachlich falsche – Feststellung, Essenbrügge sei mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.<sup>75</sup>

Essenbrügge lehnte aber tags darauf seine Ernennung für den Fall ab, dass nicht noch wie früher ein zweiter Inspektor gewählt werde,<sup>76</sup> denn er sehe sich außerstande, die anstehende Arbeit allein zu leisten.<sup>77</sup> Blomberg plädierte indes entschieden dafür, auf dieses Verlangen Essenbrüggens nicht einzugehen; notfalls solle ein anderer Prediger gewählt werden.<sup>78</sup>

Auch der Lotter Pfarrer Hasenkamp<sup>79</sup> meldete sich wenige Tage später bei Landrat von Blomberg<sup>80</sup> wie dann auch bei der Regierung Münster wegen der Wahl – er kritisierte die von Blomberg vorgenommene Interpretation des Terminus „absolute Stimmenmehrheit“ ebenso wie das Verhalten von Essenbrügge, der offenbar gleich nach der Mitteilung des Ergebnisses der Wahl zu verstehen gegeben hatte, dass er sich mit der Aufgabe überfordert sehe.<sup>81</sup> Im Hintergrund schwebte bei Hasenkamp

<sup>66</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 123 Nr. 1574.

<sup>67</sup> A.a.O., S. 91f. Nr. 1180.

<sup>68</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>69</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>70</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>71</sup> A.a.O., S. 34 Nr. 418.

<sup>72</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>73</sup> S. Protokoll Präseswahl Tecklenburg (Blomberg). Tecklenburg, 22. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 71-73, hier Bl. 71<sup>r</sup>.

<sup>74</sup> A.a.O., S. 71<sup>v</sup>-72<sup>r</sup>.

<sup>75</sup> A.a.O., S. 73<sup>r</sup>.

<sup>76</sup> Zur Bestellung von zwei Inspektoren, die je einen Aufsichtsbezirk in der Grafschaft Tecklenburg zu betreuen hätten, war es nach 1746 gekommen und bis zum Jahr 1807 verblieben; s. Schumann, Eberhard: Staatliche und konsistoriale Einflüsse auf die kirchliche Leitung und Verwaltung in der Geschichte der evangelischen Kirchen in Westfalen und am Niederrhein. Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Bielefeld 1974, S. 113f.

<sup>77</sup> So Blomberg an Regierung Münster. Vortlage, 25. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 69-70, hier Bl. 69.

<sup>78</sup> A.a.O., Bl. 70.

<sup>79</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 185 Nr. 2353.

<sup>80</sup> Hasenkamp an Blomberg. Lotte, 25. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 76.

<sup>81</sup> Hasenkamp an Regierung Münster. Lotte, 28. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 74-75, hier Bl. 75<sup>r</sup>.

aber offenkundig auch eine Verärgerung über die Amtsbrüder, die Essenbrügge ihre Stimmen gegeben hätten: „daß grade diejenigen, welche diesen Sommer zwei mal mit Herrn p[er]ge Essenbrügge gegen mich ans Hohe Gouvernement schrieben, ich dürfte allein deswegen nicht zum Inspector ernannt werden, weil ich 2 Schwäger und 2 Vettern im Ministerio<sup>82</sup> habe“ – Essenbrügge aber habe „gar drei Schwäger und wenigstens auch 2 Vettern im Ministerio“.<sup>83</sup>

Hasenkamps Einspruch ließ dann Oberpräsident Vincke fordern, „eine neue Wahl schleunigst zu veranlassen“.<sup>84</sup> Entsprechend wurden Landrat Blomberg<sup>85</sup> und auch Pfarrer Hasenkamp<sup>86</sup> beschieden.

Bei dem dann unternommenen erneuten Anlauf zur Bestellung eines interimistischen Inspektors fiel die Entscheidung mit Mehrheit der Stimmen zugunsten von Pfarrer Ernst Werlemann aus Wersen – der sich allem Anschein nach aus den Streitereien zwischen Hasenkamp und Essenbrügge herausgehalten hatte;<sup>87</sup> mit Wirkung vom 1. Februar 1816 an ver sah er das Amt.<sup>88</sup>

### **Überlegungen zu konfessionsübergreifend lutherisch-reformierter Einrichtung synodaler Strukturen auf Provinzial- und Kreisebene**

Mit der begonnenen provinzweiten kirchlichen Neuorganisation in Westfalen unlöslich verbunden war der Gedanke der Realisierung einer einheitlichen Leitung und Verwaltung für beide evangelischen Konfessionen, also für die bestehenden konfessionell lutherischen wie konfessionell reformierten Gemeinden und Kirchenwesen in der Provinz. Dass dieses Ziel verfolgt wurde, zeichnete sich ab Ende Januar 1817 ab – als durch das Konsistorium mitgeteilt wurde, „daß die protestantischen Geistlichen

<sup>82</sup> Gemeint sind hier die in Tecklenburg-Oberlingen im Amt stehenden Pfarrer.

<sup>83</sup> A.a.O., Bl. 75<sup>r</sup>-75<sup>v</sup>.

<sup>84</sup> S. Aktenvermerk Vincke. [Münster], 7. Januar 1816. Auf: Blomberg an Regierung Münster. Vortlage, 27. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 80<sup>r</sup>.

<sup>85</sup> Regierung Münster an Blomberg. Münster, 9. Januar 1816. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 93.

<sup>86</sup> Regierung Münster an Hasenkamp. Münster, 9. Januar 1816. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 93<sup>v</sup>.

<sup>87</sup> S. Werlemann an Pfarrer Tecklenburg und Oberlingen. Wersen. 21. Februar 1816. LkA EKvW 4.268–49.

<sup>88</sup> So Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548 Nr. 6816. – Die Regierung Münster hatte die Beauftragung Werlemanns allerdings erst am 8. Februar 1816 erteilt; so Konsistorium und Regierung Münster an Smend. Münster, 13. März 1830. LkA EKvW 4.197–34. – Der Werlemann übertragene Aufsichtsbezirk wurde um den Bereich Oberlingens nach dem Tod des dortigen Inspektors Arnold Gerhard Rump (Bauks, Pfarrer [wie Anm. 12], S. 422 Nr. 5235) am 2. Juni 1816 noch im gleichen Monat erweitert; s. Der Kirchenkreis Tecklenburg in Geschichte und Gegenwart. O. O. o. J. [1988], S. 39.



jedes Kreises unter dem Vorsitze eines Superintendenten eine Kreis Synode und sämtliche Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten eine Provinzial Synode bilden sollen.“<sup>89</sup> Außerdem war vermerkt: „Auch haben Seine Königl[iche] Majestät dabey geäußert, daß es Allerhöchst Ihnen zum Wohlgefallen gereichen würde, wenn die Geistlichen beider protestantischen Confeßionen sich zu Einer Synode vereinigen.“<sup>90</sup> Damit war offiziell der Wunsch (wenn auch noch nicht die Anordnung) ausgesprochen, die kirchliche Verwaltung in konfessioneller Hinsicht zu vereinheitlichen.<sup>91</sup>

Unsicher war allerdings doch die erste Reaktion darauf, was denn inhaltlich genau erstrebt werde – der märkische lutherische Generalsuperintendent Franz Bädeker<sup>92</sup> schrieb zum Beispiel Anfang Februar 1817: „Was unter Kreis-Synode verstanden wird, ist mir selbst noch dunkel.“<sup>93</sup>

Die in Berlin entwickelte Konzeption für die Zukunft der Wahrnehmung der Kirchenleitung und -verwaltung der evangelischen Kirche in Preußen wurde in Westfalen im Juni 1817 klarer, als ein „Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confeßionen im Preußischen Staate“<sup>94</sup> vorgelegt wurde.<sup>95</sup> Zu dessen Beratung wurde verlangt, auch die Anpassung der kirchlichen Kreise in Angriff zu nehmen; entsprechende Vorschläge waren einzureichen.<sup>96</sup> Generalsuper-

<sup>89</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeker. Münster, 24. Januar 1817. LkA EKvW 0.8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 5), Anlage 14, S. 119f.; Zitat a.a.O., S. 119. Vgl. auch die ähnlichen Schreiben z.B. an Sup. Bröckelmann (für Minden) [LAV NW Ostwestfalen M 1 II A 46, Bl. 2] und Sup. Werlemann (für Tecklenburg) [LkA EKvW 4.197–32].

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Mit Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Union vor der Union – die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirchen der Grafschaft Mark am 18. September 1817, in: Faulenbach, Heiner (Hg.): Standfester Glaube. Festgaben zum 65. Geburtstag von Johann Friedrich Gerhard Goeters. Köln 1991, S. 299–314; s. a.a.O., S. 303.

<sup>92</sup> S. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 15 Nr. 188.

<sup>93</sup> GenSup. Bädeker an Insp. Kleinschmidt. Dahl, 7. Februar 1817. LkA EKvW 4.22 A 1,15.

<sup>94</sup> Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confeßionen im Preußischen Staate. O. O. o. J. [1817]. Druck: LAV NW Ostwestfalen M 1 II A 46, Bl. 5–10. Abgedruckt u.a. in: Neuser, Wilhelm Heinrich (Hg.): Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten. Teil 1. I. Gesamtsynode und Reformationsfeier in Hagen 1817 und ihre Vorgeschichte. II. Unionsaufruf des Königs und Reformationsfeiern in den Gemeinden. Münster 1997. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44,5,1], S. 315–332.

<sup>95</sup> S. Konsistorium an GenSup. Bädeker. Münster, 24. Juni 1817. LkA EKvW 0.8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 5), Anlage 15, S. 121f. Vgl. auch Konsistorium an Präses Reinhard. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: ArchKG Dortmund-Bodelschwingh (alte Signatur) XI 14,1 Bl. 14f.; Abschrift: LAV NW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 23f. Vgl. auch Konsistorium an Sup. Hennecke. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: LkA EKvW 4.55 A 6,2; Abschrift: LkA EKvW 4.55 A 6,1.

<sup>96</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeker. Münster, 24. Juni 1817. LkA EKvW 0.8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 5), Anlage 15, S. 121f. Vgl. auch

intendent Bädeler in der Grafschaft Mark wurde vom Konsistorium mitgeteilt: „Die in Ihrem Ministerio [gemeint ist damit die lutherische Kirche in der Grafschaft Mark] jetzt bestehende Kreiseintheilung scheint uns zwar im Allgemeinen sehr zweckmäßig. Da aber das Soester Ministerium und das Ministerium der Stadt Dortmund hinzukommen, so wird diese Eintheilung einige Abänderung erleiden müssen [...]“.<sup>97</sup> Die neuen kirchlichen Kreise sollten auch nicht einfach generell nach dem Zuschnitt der landrätlichen Kreise gebildet werden, sondern eher orientiert an den bisherigen kirchlichen Verwaltungsgrenzen.

Dass zu diesem Zeitpunkt – trotz der schon avisierten Bemühungen um eine Vereinigung von Reformierten und Lutheranern – doch zunächst noch eine nach Konfessionen getrennte Einteilung der künftigen Kirchenkreise jedenfalls in der Grafschaft Mark ins Auge gefasst wurde, belegt ein gleichzeitig verfasstes Schreiben des Konsistoriums an die Regierung in Arnsberg:

„In der Regel soll ein jeder Regierungsbezirk eine kirchliche Provinz bilden. In Westfalen aber [...], wo nur ein geringer Theil der Einwohner aus Protestanten besteht, können mehrere Regierungsbezirke vereinigt werden, damit die Anzahl der auf der Provinzial Synode erscheinenden Superintendenten nicht zu klein sey. Hiernach scheinen für die Provinz Westfalen, so lange die Vereinigung der reformirten und der lutherischen Ministerien noch nicht zu Stande gekommen, zwey General-Superintendenturen vorgeschlagen werden zu müssen, nemlich eine lutherische und eine reformirte. Beide sind auch schon vorhanden, in dem General-Superintendenten des lutherischen und in dem Präses des reformirten Ministeriums der Grafschaft Mark. An die lutherische General-Superintendentur, würden alle Superintendenturen, nemlich die 7. lutherischen Klassen in der Grafschaft Mark, das Soester und Dortmunder Ministerium, die Mindensche und die Ravensberger Superintendentur; und an die reformirte General Superintendentur würden sämmtliche reformirte Ministerien[,] nemlich die 4 reformirten Klassen in der Grafschaft Mark, die Wittgensteinschen Ministerien, die Tecklenburg-Lingensche Superintendentur anzuschliessen seyn. Für den Bezirk der Mindenschen Regierung wird sich nicht füglich eine besondere General-Superintendentur errichten lassen, eben so wenig als für den Münsterschen Regierungsbezirk, weil in beiden der Superintendenturen zu wenige sind und ihrer auch nicht genug seyn würden, wenn man die beiden großen Superintendentu-

Konsistorium Westfalen an Präses Reinhard. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: ArchKG Dortmund-Bodelschwingh (alte Signatur) XI 14,1 Bl. 14f.; Abschrift: LAV NW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 23f. Vgl. auch Konsistorium an Sup. Hennecke. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: LkA EKvW 4.55 A 6,2; Abschrift: LkA EKvW 4.55 A 6,1.

<sup>97</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeler. Münster, 24. Juni 1817. LkA EKvW 0.8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 5), Anlage 15, S. 121f.

ren in Minden und in Ravensberg eine jede in zwey zerlegen und die Tecklenburger dazu schlagen wollte.“<sup>98</sup>

Dieser Stand der Überlegungen im Konsistorium vom Juni 1817 sollte sich bald als überholt erweisen – doch zunächst wurden noch unter dieser Prämisse Gutachten zur künftigen Abgrenzung der Kirchenkreise eingeholt und vorgelegt.<sup>99</sup> Der Prozess geriet dann aber dadurch ins Stocken, dass das Konsistorium auf Veranlassung des Berliner Innenministeriums Anfang Juli 1817 ausdrücklich einforderte, die Abgrenzung der Kirchenkreise auf den zur Beratung des Entwurfes der Synodalordnung geplanten Synoden zu thematisieren – und eben dabei zu bedenken, „ob und wie weit die beiden evangelischen Konfessionen sich zu gemeinschaftlichen Synoden vereinigen können.“<sup>100</sup>

Wie die anderen Regionen Westfalens erreichte in diesem Zusammenhang auch Tecklenburg-Oberlingen der „Entwurf der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Konfessionen im Preussischen Staate“ zur Beratung.<sup>101</sup> Inspektor Ernst Werlemann<sup>102</sup> meinte, eine dazu vorgesehene Zusammenkunft (bezeichnet als „Convent“) der Pfarrer müsse bis spätestens Mitte September 1817 anberaumt werden, und zwar entweder in Tecklenburg oder in Cappeln, „welches, da Oberlingen auch hieher gehört, Mehrere[n] der Herren Brüder jetzt näher liegt“.<sup>103</sup> Für das tecklenburg-oberlingensche Gebiet stellte der Aspekt der konfessionsübergreifend lutherisch-reformierten Einrichtung einer Kreissynode allerdings keine besondere Herausforderung dar, waren doch hier alle zugehörigen Kirchengemeinden reformierter Konfession.

<sup>98</sup> Konsistorium Westfalen an Regierung Arnsberg. Münster, 24. Juni 1817. LAV NW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 20f.

<sup>99</sup> Das Bedenken der Regierung Arnsberg, Generalsuperintendent Bädeker auch mit der Durchführung der Korrespondenz in dieser Angelegenheit für die bisher von der Grafschaft Mark unabhängigen kirchlichen Gebiete des Regierungsbezirks Arnsberg zu betrauen (so Regierung Arnsberg an Konsistorium Westfalen. Arnsberg, 14. Aug. 1817. LAV NW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 42), verwarf das Konsistorium alsbald als „nicht recht klar“; s. Konsistorium Westfalen an Regierung Arnsberg. Münster, 28. Aug. 1817. LAV NW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 84.

<sup>100</sup> Konsistorium Westfalen an Regierung Arnsberg. Münster, 4. Juli 1817. LAV NW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 41.

<sup>101</sup> S. Konsistorium an Werlemann. Münster, 24. Januar 1817. LkA EKvW 4.197–32; dort auch der „Entwurf der Synodalordnung“ in gedruckter Fassung. Vgl. auch Konsistorium an [Empfänger nicht genannt]. Münster, 24. Januar 1817. LkA EKvW 4.197–1239 – dort mit einer Abschrift des Entwurfs (mit einem Präsentationsvermerk vom 8. Juli [1817]).

<sup>102</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548f. Nr. 6817.

<sup>103</sup> So Werlemann an Amtsbrüder (im Bereich der Grafschaft Tecklenburg und Oberlingens). Wersen, 9. July 1817. LkA EKvW 4.197–79, Bl. E-27<sup>v</sup>, Fortsetzung Bl. E-25<sup>r</sup>; Zitat Bl. E-25<sup>r</sup>.

## Der Impuls der Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums im Herbst 1817

Zu diesem Zeitpunkt war zwar schon bekannt, dass sich die bestehende lutherische und die bestehende reformierte Synode in der Grafschaft Mark aus Anlass der Ende Oktober 1817 anstehenden Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums in Hagen Mitte September 1817 zu einer gemeinsamen Synodaltagung versammeln wollten,<sup>104</sup> es war aber nicht abzusehen, dass König Friedrich Wilhelm III. noch in einem erst Mitte Oktober bekanntwerdenden öffentlichen Aufruf dazu ermuntern würde, die noch bestehende Spaltung zwischen Reformierten und Lutheranern in ganz Preußen zu überwinden –<sup>105</sup> wobei allerdings ausdrücklich den Konsistorien, den Superintendenten und den (allerdings nur aus Geistlichen gebildeten!) Synoden überlassen sein sollte, dafür eine geeignete Form zu finden. Dass Friedrich Wilhelm III. dabei selbst hauptsächlich an eine gottesdienstliche Vereinigung und eine gemeinsame lutherisch-reformierte Feier des Heiligen Abendmahls gedacht hatte, wurde aber auf den in der Hierarchie dem Hof nachgeordneten Ebenen des Innenministeriums, der Konsistorien, Regierungen und erst recht nicht auf der Ebene der Kirchengemeinden bzw. der Öffentlichkeit nicht deutlich.<sup>106</sup>

Eine Bereitschaft zu einer lutherisch-reformierten konfessionellen Vereinigung war in Westfalen im Herbst 1817 ganz weitgehend vorhanden –<sup>107</sup> aber auch um des Preises einer Preisgabe der bisherigen Kirchen-

<sup>104</sup> Zur Formierung der Märkischen Gesamtsynode am 18. September 1817 s. Neuser, Wilhelm Heinrich: Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß. Bielefeld 2002. [= BWFKG 22], S. 149-151.

<sup>105</sup> A.a.O., S. 145-148.

<sup>106</sup> Dazu Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 109-119.

<sup>107</sup> Das heißt nicht, dass es nicht auch skeptische Stimmen hinsichtlich der praktischen Umsetzung gab; ein solches (sich hernach als durchaus weitsichtig erweisendes) Votum fügte Sup. Werleemann dem Protokoll über die Versammlung der Prediger aus Tecklenburg-Oberlingen zur Beratung des „Entwurfs der Synodalordnung“ bei, leider ohne Nennung des Verfassers; s. [Anonymus]: [Stellungnahme zur Union]. O. O., ohne Datierung [vor dem 23. September 1817?] (als Anlage C. zu: Werleemann an Konsistorium. Wersen, 15. Januar 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25 Bl. 1.5 [!], hier Bl. 5v), Abschrift: LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 4: „Bei uns wird viel über die Vereinigung beider Protest[antischen] Confessionen gesprochen, ich kann darin kein sonderliches Heil zur Vermehrung wahrer Frömmigkeit der Sitten erblicken, ja ich kann nicht mal von der Wünschenswürdigkeit mich überzeugen. Einheit ist ja in der Gesinnung, warum will man nun auch Einheitlichkeit in der Form, die die Andacht tötet? Zu einer Vereinigung der Art, wie sie im Nassauischen Statt gefunden, würde ich mich schämen, meinen Namen herzugeben. Zwar habe ich nichts gegen die Vereinigung selbst, aber viel, sehr viel gegen die Erklärung[,] daß der, der nicht an der Feyer des Abendmahls nach der neuen Form Theil nehmen will, es auf der Alten [!] lutherischen oder reformirten Art, aber nur *privatim* empfangen könne. Heißt das nicht das Höchste herabwürdigen, dem Abendmahl seinen Haupt-Charakter als Communion nehmen, wenn man solche[r] Art den besondern Genuß desselben autorisirt, entstehen daraus nicht neue, ärgerliche, der wahren Fröm-

verfassung willen? Hier zögerten die Lutherische und die Reformierte Provinzialsynode in der Grafschaft Mark trotz aller Unionseuphorie, die sich rund um die dreitägige Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums einstellte.<sup>108</sup> Denn der in Berlin konzipierte „Entwurf der Synodalordnung“ ließ deutlich erkennen, dass staatlicherseits für die Zukunft eben doch nichts anderes als eine im Kern konsistoriale Kirchenleitung angestrebt wurde.

### **Konkretionen zur Einrichtung der Kirchenkreise ab November 1817**

Nachdem für einige Wochen die Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums durch die Provinzialsynoden in der Grafschaft Mark und dann in den Kirchengemeinden sowie der Unionsaufruf König Friedrich Wilhelms III. alle anderen Themen hatten zurücktreten lassen,<sup>109</sup> forderte das Konsistorium Anfang November 1817 Vorschläge zur Einrichtung von Kirchenkreisen in Westfalen ein – nun ohne Rücksicht auf den Konfessionsstand der Kirchengemeinden:

„Da die luth[erische] u[nd] reformirte Synode der Gr[afschafft] Mark sich zu einer vereinigt haben, so fällt natürlich das in der Verfügung vom 24ten Juny über die Abtheilung der reform[irten] u[nd] lutherischen Synoden Gesagte von selbst weg u[nd] die Abgränzung der Synodalkreise

migkeit nachtheilige Spaltungen? Und gesetzt auch, es gelingt uns im Preußischen eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche, wird es dann darum keine lutherische und reformirte Kirche mehr geben, in der Schweiz, in Holland, [!] in Schweden und in Dänemark? Werden wir dann nicht vielmehr [–] den Blick auf Deutschland und Europa gerichtet [–] statt der bisherigen zwey, künftig drey evangelische Kirchen haben, nemlich 1.[.] die alt lutherische, 2.) die alt reformirte und 3.) die neu evangelisch vereinigte Kirche. Wenn nun endlich alles in eine neue Form gegossen wird, wohin soll das fromme Gemüth sich flüchten, welchem grade diese Form nicht zusagt, wäre es nicht möglich, daß sich dann im Laufe der Zeit neue dissidentirenden [!] Gemeinen unter [Lücke?] ausbildeten, wie sie sich in England im Gegensatz gegen die bischöfliche Kirche gebildet haben?“

<sup>108</sup> Neuser, Kirchengeschichte (wie Anm. 105), S. 149f. – Zur 1817 in der Provinz Westfalen zu beobachtenden Stimmung zugunsten einer lutherisch-reformierten Vereinigung und deren weitere Entwicklung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten s. Kampmann, Jürgen: Zwischen Jubel, Rangeln und Ringen. Konjunkturen kirchlicher Praxis und theologischer Reflexion in der lutherisch-reformierten Union in Westfalen seit 1817, in: Geck, Albrecht (Hg.): Das „Dreifachjubiläum“ im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen. 500 Jahre Reformation – 200 Jahre Preußische Union – 110 Jahre Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen. Münster 2018. [= Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 7], S. [47]–89.

<sup>109</sup> S. dazu Neuser, Union (wie Anm. 92), S. 308–312.

muß nun ohne weitere Rücksicht auf jenen Unterschied vorgenommen werden.“<sup>110</sup>

Jetzt sollten also Nägel mit Köpfen gemacht werden. Für die im Bereich der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere gelegenen 159 evangelischen Kirchengemeinden mit 186 Predigern und insgesamt 164.276 Seelen<sup>111</sup> sah dann ein von Generalsuperintendent Bädeler erstellter Entwurf vom Januar 1818 eine künftige Einteilung in neun Kirchenkreise vor: Soest, Hamm, Unna, Dortmund, Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid und Iserlohn –<sup>112</sup> bei Berücksichtigung folgender Kriterien:

- „1. Die *vormalige* durch vieljährige Erfahrungen bewährte *Eintheilung* sollte *möglichst beibehalten* werden.
2. Für *jede Kreis-Synode* sollte ein *Central Ort* ausgesetzt werden zu den Versammlungen; ein Haupt-Ort, u[nd] möglichst in der *Mitte* des Kreises.
3. Es sollte nicht *nur die Zahl der Gemeinen* u[nd] Prediger bei jedem Kreise angeführt werden, *sondern* auch die *Seelenzahl* der Gemeinen.“<sup>113</sup>

Die genannten Kriterien wiesen also durchaus Ähnlichkeiten mit denen zur Bemessung der landrätlichen Kreise auf. Anfang Mai 1818 berichtete das Konsistorium darüber an den inzwischen für die kirchlichen Angelegenheiten zuständig gewordenen Kultusminister Karl Freiherrn von Altenstein<sup>114, 115</sup>

### Das Vorgehen im Regierungsbezirk Münster

Zu diesem Zeitpunkt – im Mai 1818 – war ein vergleichbares Vorschlagsverfahren für den Bereich des Regierungsbezirks Münster aber nicht in Gang gesetzt worden. Hier empfahl das Konsistorium seinerseits, die

<sup>110</sup> Konsistorium Westfalen an Regierung Arnsberg. Münster, 8. November 1817. Konzept: LkA EKvW 0.0-6,1; Ausfertigung: LAV NW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 101. Letztere ist abgedruckt bei Göbell, Walter: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1818 bearbeitet und kommentiert. III. Bd. Acta Synodalia von 1801 bis 1818 mit Registern zu Band I bis III von Wolfgang Werbeck. Lengerich (Westf.) 1983. [= JVKWG.B 10], S. 1117 Anm. 51.

<sup>111</sup> S. Konsistorium Westfalen an Geistliches Ministerium. Münster, 5. Mai 1818. LkA EKvW 0.0–6,1.

<sup>112</sup> GenSup. Bädeler an Konsistorium Westfalen. Dahl, 29. Januar 1818. Konzept: LkA EKvW 0.8–4,20; Ausfertigung: LkA EKvW 0.0–6,1.

<sup>113</sup> Ebd.

<sup>114</sup> Zu Werdegang und Wirken Altensteins s. Vogel, Werner: [Art.] Altenstein, Karl Sigmund Franz vom Stein zum, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 381–383.

<sup>115</sup> S. Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 5. Mai 1818. LkA EKvW 0.0–6,1.

14 Kirchengemeinden mit 18 Pfarrern und 23.700 Seelen „fast sämmtlich reformirter Confession“, die bis dahin zu Tecklenburg und Oberlingen gehört hatten, mit den „zerstreut liegenden Gemeinden“ Gronau,<sup>116</sup> Coesfeld<sup>117</sup> und Steinfurt<sup>118</sup> mit der Tecklenburg-Lingenschen Kreissynode zu verbinden, während Gemen<sup>119</sup> und Werth<sup>120</sup> dem Clevischen Bereich zugeordnet und die Kirchengemeinde Münster mit dem Märkischen Synodalebereich verbunden werden sollte.<sup>121</sup>

<sup>116</sup> Zu Gronau s. Murken, Jens: Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. 1: Ahaus bis Hüsten. Im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 2008. [= Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 11], S. 713-721.

<sup>117</sup> Zu Coesfeld s. Thiemann, Egbert: Ansätze zur Entstehung der evangelischen Gemeinde Coesfeld in den Jahren 1803–1813, in: JVKWG 57/58 (1964/1965), S. 23-35.

<sup>118</sup> Zu Steinfurt s. Rahe, Kirche (wie Anm. 5), S. 26.

<sup>119</sup> Zur schon früher bestehenden Verbindung Gemens mit Cleve s. Rahe, Kirche (wie Anm. 5), S. 28. Vgl. Murken, Gemeinden 1 (wie Anm. 117), S. 665-670.

<sup>120</sup> Zu Werth s. Köhne, Entstehung (wie Anm. 4), S. 18. Vgl. Brune, Friedrich: Das Werden einer evangelischen Kirche im Münsterlande (1802–1806), in: JVKWG 45/46 (1952/1953), S. 193–223, dort S. 212f.

<sup>121</sup> Konsistorium an Altenstein. Münster, 5. Mai 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 105-107, hier Bl. 106<sup>v</sup>-107<sup>r</sup>. Die Pfarrer in Gemen und Werth hatten ihrerseits eine solche Zuordnung ausdrücklich gewünscht; s. Werlemann an Konsistorium. O. O., ohne Datierung (vor dem 7. April 1818?). LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 19. Offenkundig hatten die in Münster tätigen Mitglieder des Konsistoriums auch die Präferenz, dass die dortige Kirchengemeinde mit der Märkischen Gesamtsynode organisatorisch verbunden wurde; so Konsistorium Münster an Ministerium betr. die Beratung des Entwurfs einer Synodalordnung und die Einberufung der Provinzialsynode 1818, vom 8.7.1818, in: Neuser, Wilhelm Heinrich (Hg.): Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten. Teil 3. Die Auswirkungen der Gesamtsynode in Unna und die Westfälische Provinzialsynode in Lippstadt 1819. Münster 1999. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44,5,3], S. 25-30, dort S. 30: „Schließlich bemerken wir noch, daß Münster von der Tecklenburgischen und von der nächsten Märkischen Kreissynode ungefähr gleich weit entfernt liegt; die Kommunikation mit dem Märkischen aber leichter ist, als mit dem Tecklenburgischen; in vorkommenden Fällen die Provinzialsynode des Arnberger Regierungsbezirks leichter von hier aus bereiset werden kann, als die Provinzialsynode des Mindenschen und Münsterschen Regierungsbezirks, als zu welcher die Tecklenburgische Kreissynode gehören würde; und endlich für die jetzigen Pfarrer der Gemeinde zu Münster als Mitglieder des Provinzial-Konsistoriums es wichtiger ist, auf die Verhandlungen der bedeutendern Provinzial- und Kreissynoden im Arnberger Regierungsbezirke persönlichen Einfluß zu behalten. Aus diesen Gründen haben wir es für das angemessenste gehalten, Münster zu einer märkischen Kreissynode zu schlagen[,] und das um so mehr, da nöthigenfalls ohnehin ein Mitglied des Konsistoriums, als solches, den Verhandlungen der Tecklenburger Kreissynode leicht bey wohnen kann.“

Einen vergleichenden Seitenblick zu werfen, ist hier die Situation im Minden-Ravensberger Bereich wert. Dort war unstrittig, dass die bis dahin seit alters eingerichtet gewesenen beiden Superintendenturen für Minden bzw. für Ravensberg hinsichtlich der zu erledigenden Aufgaben zu groß waren und daher dort für die Zukunft vier Diöcesen eingerichtet werden sollten.<sup>122</sup> Für drei dieser neu gebildeten Einheiten musste nun ein Superintendent neu bestellt werden. Das Konsistorium stellte die Fortführung der Arbeit durch den lange Jahre (seit 1811) im Amt befindlichen Superintendenten Heinrich Scherr<sup>123</sup> in Bielefeld nicht in Frage und schlug dem Innenministerium vor, in den drei weiteren Diöcesen Minden, Rahden und Herford es den jeweiligen Predigern zu überlassen, per Wahl dazu einen Amtsbruder für dieses Amt vorzuschlagen – man wies zur Begründung darauf hin, dass man mit diesem Vorgehen bei der Bestimmung des Superintendents für Tecklenburg-Oberlingen schon beste Erfahrungen gemacht habe, da die dortigen Geistlichen seinerzeit den für dieses Amt sich inzwischen als dafür sehr geeignet erwiesen habenden Prediger Ernst Werlemann<sup>124</sup> gewählt hätten.<sup>125</sup>

### Aus der kreissynodalen Arbeit in der Diözese Tecklenburg bis 1830

In die auf kreissynodaler Ebene geleistete Arbeit in der Diözese Tecklenburg in ihrer Formierungsphase 1817/1818 und danach geben die Protokolle über die Zusammenkünfte der Kreissynode vielfältige Einblicke – in dem im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld bewahrten, gebundenen Exemplar mit den handschriftlichen, jeweils mit den originalen Unterschriften versehenen Protokollen sind allerdings diejenigen ab 1829 zu unbekannter Zeit herausgeschnitten worden. Das weitere erhaltene Quellenmaterial – insbesondere über die regelmäßig in zweijährigem Turnus vom Superintendenten in allen Kirchengemeinden durchgeführten Visitationen – dürfte es erlauben, eine detaillierte Kirchen- und Schulgeschichte für den Bereich des Kirchenkreises Tecklenburg zu schreiben. Dies kann hier nicht das Ziel sein; es sollen vielmehr nur die für die Ebene des Kirchenkreises und seiner Kreissynode ab 1818 charakteristischen Vorgänge näher beleuchtet werden.<sup>126</sup>

<sup>122</sup> Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 10. Februar 1818. LkA EKvW 0.0 alt-6,1. Vgl. auch Mindener (Pfarrer-)Synode, 9./10. Dezember 1817. LAV NW OWL M 1 II A Nr. 46, Bl. 72-85, dort Bl. 80r-80v.

<sup>123</sup> S. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 434 Nr. 5387.

<sup>124</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>125</sup> Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 10. Februar 1818. LkA EKvW 0.0 alt-6,1.

<sup>126</sup> Hier ist hinzuweisen insbesondere auf die Angaben im maschinenschriftlichen Findbuch: Bestand 4.197. Archiv des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg. Bielefeld: Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen 2015.



### **a) Die Besetzung des Amtes des Superintendenten**

Die (jedenfalls zunächst) so positive Einschätzung der Arbeit des Superintendenten Ernst Werlemann im Konsistorium macht es verständlich, dass dieses ihn über das Jahr 1816 hinaus in seiner Funktion als Inspektor bzw. als Superintendent beließ – auch als 1818 die Diözese Tecklenburg gebildet wurde. Erstaunlich ist allerdings, dass Werlemanns ja nur befristete Beauftragung für das Jahr 1816 nie förmlich verlängert wurde – was das Konsistorium und die Regierung Münster 1830 rückblickend so erläuterten:

„Nach Abschluß der bestimmten Zeit unterließen wir es[,] die wirkliche Wiederbesetzung der Stelle aufs neue in Antrag zu bringen, theils, weil wir von einer Zeit zur andern die Entscheidung über die definitive Festsetzung der Kirchenverfassung erwarteten, theils[,] weil in den ersten Jahren unsrer Verwaltung die Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten nur langsam betrieben werden durften und meistens in dem hergebrachten Gange blieben.“<sup>127</sup>

Die Legitimität der Amtsführung Werlemanns als Superintendent der Diözese Tecklenburg hat in den Jahren zwischen (1817/1818 bis 1830 jedoch allem Anschein nach niemand in Abrede gestellt.

Dennoch hatte man diesen rechtlich hinsichtlich der Amtsfunktion Werlemanns bestehenden Schwebezustand im „konsistorialen Gedächtnis“ nicht etwa vergessen! Man „zog“ vielmehr in Münster genau diese Karte, als man (aus im Einzelnen nicht näher dargelegten Gründen) 1830 dort zu der Überzeugung gelangte, dass „ein Wechsel in der Superintendentur“ eintreten solle.<sup>128</sup> Der Gedanke, nun in ähnlicher Weise wie 1815 bei der Bestellung Werlemanns zum interimistischen Inspektor zu verfahren und per Wahl durch die Kreissynode einen Nachfolger in Vorschlag bringen zu lassen, scheint indes 1830 (unter stark gewandelten politischen und kirchenpolitischen Rahmenbedingungen, erinnert sei hier nur an die jahrelangen Auseinandersetzungen über die Einführung der Preußischen Agende) gar nicht erst erwogen worden zu sein. Vielmehr hatte man von Münster aus beim Kultusministerium in Berlin in reinstem konsistorialen Verfahren nicht nur die Ablösung Werlemanns, sondern auch sogleich die Berufung von Pfarrer Florenz Smend<sup>129</sup> in Lengerich zu dessen Nachfolger beantragt – und das, ohne deswegen zuvor auch nur den geringsten Kontakt zumindest mit Smend aufgenommen zu haben, wie aus einem hernach an Smend gerichteten Schreiben hervorgeht:

<sup>127</sup> Konsistorium und Regierung Münster an Smend. Münster, 13. März 1830. LkA EKvW 4.197–34.

<sup>128</sup> Ebd.

<sup>129</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 477 Nr. 5911.

„Wir haben es nicht für nöthig gehalten, Sie zuvor über ihre Willigkeit zur Annahme des Superintendentenamts zu befragen; nach den Erfahrungen, die wir bisher im dienstlichen Verkehr mit Ihnen gemacht haben, konnten wir an Ihrer Bereitwilligkeit nicht zweifeln, mußten vielmehr zuversichtlich glauben, daß die Gelegenheit[,] auch für das Kirchenwesen der Diöcese Gutes wirken zu können, Ihnen nicht unwillkommen sein werde, und das um so mehr, da Ihr Schul-Inspektionsamt Sie ohnehin schon mit einem großen Theil der Gemeinen und Pfarrer in nahe Verbindung bringt.“<sup>130</sup>

Ja, man prolongierte den jahrelang de iure schwebend gewesenen Rechtszustand hinsichtlich der Berufung Werlemanns in das Amt des Superintendenten für Tecklenburg und beauftragte nun auch Smend nur „provisorisch“, „da es sich nach der Bemerkung des hohen Ministeriums noch nicht absehen läßt, wie sich das Kirchensystem hiesiger Provinz gestalten werde.“<sup>131</sup>

Angesichts dessen ist es umso bemerkenswerter, dass Ernst Werle-  
mann für die lange Zeit von vierzehn Jahren bis zum März 1830 das Amt  
des Superintendenten bekleidet hat<sup>132</sup> und dass ihm Florenz Smend dann  
für sogar anderthalb Jahrzehnte bis 1845 nachfolgte.<sup>133</sup>

<sup>130</sup> Konsistorium und Regierung Münster an Smend. Münster, 13. März 1830. LkA EKvW 4.197–34.

<sup>131</sup> Ebd.

<sup>132</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548 Nr. 6817, notiert, dass Werle-  
mann das Amt des Superintendenten bis zum 13. September 1830 versehen habe. Hier scheint indes ein  
Datierungsfehler unterlaufen zu sein, da das gemeinsame Schreiben des Konsisto-  
riums und der Regierung Münster an Smend, mit dem diesem die Beauftragung  
zur Ausübung der Superintendentengeschäfte in der Diöcese Tecklenburg mitge-  
teilt wurde, vom 13. März [!] 1830 datiert; s. Konsistorium und Regierung Münster  
an Smend. Münster, 13. März 1830. LkA EKvW 4.197–34. Auch im weiteren amtlichen  
Schriftwechsel ist Smend bereits von diesem Datum an als „Superintendent“  
adressiert worden; s. zum Beispiel Vincke an Smend. Münster, 15. März 1830. LkA  
EKvW 4.197–98. Daher dürfte auch der auf Smend bezogene Vermerk bei Bauks,  
Pfarrer (wie Anm. 12), S. 477 Nr. 5911, unzutreffend sein, dass Smend vom 1. Sep-  
tember 1830 an das Superintendentenamt ausgeübt habe.

<sup>133</sup> Ebd. – Smend hatte 1819 aus der Pfarrstelle Ledde in die 2. Pfarrstelle nach Lenge-  
rich gewechselt. 1825 wurde er bereits von der Kreissynode Tecklenburg auf die  
Dauer von vier Jahren zum „Synodal-Sekretair“ gewählt; s. Protokoll Kreissynode  
Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. § 4. LkA EKvW 4.197–551. Aufschlussreich ist,  
dass das Konsistorium und die Regierung Münster in ihrem gemeinsamen Schrei-  
ben an Werlemanns Nachfolger Smend auf diese ihm synodal übertragene Aufgabe  
überhaupt nicht rekurrten; s. Konsistorium und Regierung Münster an Smend.  
Münster, 13. März 1830. LkA EKvW 4.197–34.

**b) Die Erledigung der in Preußen zur kreissynodalen Beratung übertragenen Aufgaben im Bereich Tecklenburg-Oberlingens in den Jahren 1817 und 1818**

Der neu eingerichteten Diözese Tecklenburg wurden 1818 – wie schon erwähnt – 17 Kirchengemeinden zugeordnet.<sup>134</sup> Hier seien zunächst diejenigen Aspekte näher in den Blick genommen, die die Arbeit der Kreissynode in ihren Anfängen charakterisiert haben und so mit zur Klärung der Frage beitragen, inwiefern die „Diözese Tecklenburg“ de facto nicht erst 1818, sondern schon zuvor ins Leben getreten ist.

Zur Beratung des 1817 aus Berlin zur Erörterung übersandten „Entwurfs einer Synodal-Ordnung“ kam es in Tecklenburg-Oberlingen jedenfalls in einer Versammlung der dortigen Prediger am 23. September 1817 in Cappeln,<sup>135</sup> die sie allerdings nicht als „Kreissynode“, sondern als „Convent“ bezeichneten. Dabei stellten die Prediger gegenüber dem anders konzipierten, in Berlin erstellten Entwurf, der für die Zukunft nur aus Pfarrern gebildete Synoden vorsah, die Forderung auf, dass

1. die Synoden auch durch Älteste aus den Gemeinden beschickt werden sollten, dass
2. die Ältesten auch das Amt von Armenpflegern übernehmen sollten, dass
3. die Superintendentur „wechsle“ (also der Superintendent nicht auf Lebenszeit, sondern nur befristet dieses Amt wahrnehmen solle), dass
4. die Landessynode nicht nur aus Superintendents und Generalsuperintendents bestehen solle, dass
5. die theologischen Examina auch in Zukunft von den bestehenden geistlichen Ministerien – und also nicht vom Konsistorium! – abgenommen werden sollten, und dass
6. (wie bei den Reformierten üblich) Ordinationen auch künftig in den Kirchengemeinden (bei Einführung eines Pfarrers in die erste Pfarrtätigkeit) erfolgen möchten.<sup>136</sup>

<sup>134</sup> Bekanntmachung der Kirchenkreiseinteilung in den Amtsblättern, vom 9.7.1818, in: Neuser, Protokolle 1818 (wie Anm. 2), S. 270-272, Zitat S. 271.

<sup>135</sup> So zu entnehmen aus: Staggemeier an Werleemann. Lotte, 22. September 1817. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 2-3, hier Bl. 2r. Ursprünglich war die Zusammenkunft für den 18. September 1817 geplant, dann aber auf den 23. September verschoben worden. Außer Staggemeier nahmen auch die Pfarrer Beckemeyer (Leeden) und Binding (Ladbergen) nicht an dem Konvent teil; s. Werleemann an Konsistorium. Wersen, 15. Januar 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 1.5 [!], hier Bl. 5r.

<sup>136</sup> A.a.O., Bl. 1r. – Hatte Werleemann bei dieser Versammlung zunächst die Stellungnahme eines jeden der Pfarrer zum vorliegenden Entwurf einzeln protokollieren wollen, so wurde wegen eines zu hohen Zeitbedarfs bei diesem Verfahren auf Vorschlag von Hasenkamp (Bauks, Pfarrer [wie Anm. 12], S. 185 Nr. 2353) dann doch davon abgesehen und die geltend gemachten Gesichtspunkte ohne Namensnennung notiert (so Werleemann an Konsistorium. Wersen, 15. Januar 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 1.5 [!], hier Bl. 1v°).

Damit bewegte man sich ganz auf der Linie, entsprechende Verhältnisse, wie es sie in der Grafschaft Mark seit langem gegeben hatte, für die Zukunft in der ganzen preußischen Landeskirche und damit auch für den eigenen tecklenburg-oberlingenschen Bereich erhalten zu wollen.

Bis zu einer (zumindest teilweisen) Umsetzung dieser Konzeption in die Praxis sollten indes noch mehr als anderthalb Jahrzehnte vergehen. Immerhin aber kam in Tecklenburg-Oberlingen fortan eine aus den Pfarrern der Diözese gebildete Synode in jährlichem Takt bzw. alle zwei Jahre zusammen.

Erstmals versammelte man sich zu einer Kreissynode am 21. und 22. Juli 1818 in Lengerich.<sup>137</sup> Bis auf die erkrankten Pfarrer aus Leeden und Gronau sowie den Coesfelder Pfarrer, dem die Reise nach Lengerich zu weit war, waren alle anderen erschienen.<sup>138</sup> Die Synode wurde mit einem feierlichen Abendmahlsgottesdienst unter Gemeindebeteiligung eröffnet,<sup>139</sup> in dem Superintendent Ernst Werlemann anhand von Johannes 17,4+5<sup>140</sup> über „die Beschaffenheit und die Schicksale des Werkes Jesu auf Erden“ „mit besonderer Anwendung auf die Feyer des heutigen Tages“ predigte.<sup>141</sup>

Für die Geschäftsordnung auf der Kreissynode bediente man sich der einschlägigen Bestimmungen im „Entwurf der Synodalordnung“ –<sup>142</sup> der damit hier in eine praktische Anwendung kam, ohne bis dahin rechtlich in Kraft gesetzt zu sein – bzw. je in Kraft gesetzt zu werden.

Inhaltlich plante man, auf dieser Synodaltagung Fragen des Religionsunterrichts und des Kirchengesangs, die Organisation der Vertretung vakanter Pfarrstellen im Nachjahr, die Teilnahmemöglichkeit am Schullehrerseminar in Soest für junge Leute ohne zu hohe Kosten zu erörtern – und dann wollte man sich der Frage widmen, „ob nicht den vielen Veranlassungen zu dem Sinn der Wollust könne vorgebeugt werden.“<sup>143</sup> De facto ging es dabei um ein Verbot der „nächtlichen Spinnereyen“, und

<sup>137</sup> S. das Einladungsschreiben: Werlemann an Pfarrer KK Tecklenburg. Wersen, 2. Juni 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 136-137. Vgl. auch Werlemann an Konsistorium. Wersen, 17. Juni 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 134-135.

<sup>138</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. LkA EKvW 4.197-551.

<sup>139</sup> Werlemann [an Pfarrer KK Tecklenburg]. Wersen, 2. Juni 1818. LkA EKvW 4.197-1238.

<sup>140</sup> „JCH habe dich verkleret auff Erden / vnd volendet das werck / das du mir gegeben hast / das ich thun solt. Vnd nu verklere mich du Vater / bey dir selbs /mit der Klarheit / die ich bey dir hatte / ehe die Welt war.“ (Luther 1545).

<sup>141</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. LkA EKvW 4.197-551.

<sup>142</sup> S. Neuser, Protokolle 1817 (wie Anm. 95), S. 315-332. Besonders nahm man Bezug auf § 19 (Mitteilung über hervorragende Predigten), § 28 (Stellung des Superintendenten als Organ des „Kreis-Presbyteriums“ wie der „höheren Behörde“, § 26 (Wahl eines jüngeren Pfarrers zum „Scriba des Kreis-Presbyteriums“ auf fünf Jahre), § 39 (Wahl des Synodalpredigers) und § 41 (Liste der Verhandlungsgegenstände der Synode).

<sup>143</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. LkA EKvW 4.197-551.

man klagte auf der Synode darüber, dass „es den jungen Leuten verstattet wird, den zweyten Festtag [der hohen Feste] mit Tanzen bis mitten in die Nacht zuzubringen“.<sup>144</sup>

Schließlich brachten die Pfarrer aus den oberlingenschen Kirchenge-meinden ein „Memorial“ in die Synode ein, dass sie künftig hinsichtlich ihrer materiellen Stellung den im Bereich der Grafschaft Tecklenburg diensttuenden Amtsbrüdern gleichgestellt werden möchten: Die Synode sah das als „völlig gegründet“ an und befürwortete einen entsprechenden Antrag an die „Hohe Behörde“.<sup>145</sup>

Außerdem bot Superintendent Werlemann auf der Synode eine „Kurze Darstellung des kirchlichen Zustandes in der vereinigten Diöcese zu Tecklenburg und Oberlingen“, die er mit einem für das dortige Selbstverständnis wichtigen Hinweis einleitete:

„Durch eine Unterbrechung von länger als fünfzig Jahren, und nachdem wir im September v[origen] J[ahres] unsre amtlichen Vorschläge über den mitgetheilten Entwurf zur Synodal-Ordnung in brüderlicher Vereinigung abgefaßt haben, versammeln wir uns jetzt wieder zum [!] erstenmaligen Kreis-Synode, um mit brüderlichem Sinne ernste Berathungen über die heil[igen] Angelegenheiten unserer Kirche anzustellen, auch uns unter einander zum vereinten und unermüdeten Wirken in den Pflichten unsers heiligen und menschenfreundlichen Berufs zu ermuntern. Dem religi[ösen] Sinne unsers theuersten Königs, den der Allmächtige in seine heil[i-ge] Obhut nehme wolle, haben wir die Erstellung der vorigen Ordnung zu verdanken, die, wie die beiden ersten § des Entwurfs unumstößlich darthun, vor der bisherigen Ordnung einleuchtende Vorzüge hat, und zur Beförderung des Evangelischen Brudersinns unter christl[ichen] Lehrern und Vorstehern breit, sicherer und leichter hinführt; so wie sie endlich den Anordnungen und Einrichtungen, die die Apostel Jesu und die ersten christl[ichen] Lehrer bei der Gründung christlicher Gemeinden zu treffen nöthig fanden. Es hat freilich seine völlige Richtigkeit, wenn nach der bisherigen Inspektions-Ordnung die kirchlichen Provinzen gar nicht aufgehoben waren, und daß die, in denselben befindlichen Lehrer und Seelsorger gemeinschaftlich unter dem Vorsitze des Inspektors für die Aufnahme des Kirchen- und Schulwesens in ihrem Kreise zu wirken hatten.“<sup>146</sup>

Werlemann hob hervor, dass mit der Umsetzung des Entwurfs der neuen Synodalordnung eine viel stärkere Vernetzung der Kirchengemeinden untereinander innerhalb der Kreisgemeinde und auch mit der Provinzialkirche erreicht werde. Zudem verwies er auf die in den Kirchengemein-

<sup>144</sup> Ebd.

<sup>145</sup> Ebd.

<sup>146</sup> S. Werlemann, [Ernst]: Kurze Darstellung des kirchlichen Zustandes in der vereinigten Diöcese zu Tecklenburg und Oberlingen. Vorgelesen in der Synodal-Versammlung zu Lengerich d[en] 22[.] July 1818. LkA EKvW 4.197–1107.

den durchgeführten Visitationen.<sup>147</sup> Das über diese Synodalzusammenkunft angefertigte Protokoll, das er dem Konsistorium übersandte,<sup>148</sup> gibt zudem Auskunft, dass man sich in Tecklenburg bemühte, früher bestehende synodale Kontakte nach Hohenlimburg und Bentheim durch wechselseitige Entsendung von Deputierten wieder aufzunehmen.<sup>149</sup> Insbesondere aber ging es um Kontakte in die Grafschaft Mark.<sup>150</sup> Zu der dort in Unna im August 1818 bevorstehenden Tagung der lutherisch-reformierten Gesamtsynode entsandte man Pfarrer Hasenkamp<sup>151, 152</sup>

Festzuhalten ist also, dass nach dem in der Diözese Tecklenburg entwickelten Selbstverständnis – und eben anders als sonst in Westfalen! – die Zusammenkunft der Pfarrer zur Beratung über den Entwurf der Synodalordnung im September 1817 noch nicht als „Synode“ verstanden und deklariert worden ist,<sup>153</sup> sondern dass dieser Terminus tatsächlich erst im Jahr 1818 *nach* der erfolgten Einrichtung der neuen „Diözese Tecklenburg“ Verwendung gefunden hat. In diesem Moment zögerte man dann aber auch nicht, tatsächlich in das Synodalgeschäft „einzusteigen“ – zumindest in dem durch den Berliner „Entwurf einer Synodalordnung“ skizzierten Rahmen –, nachdem man dazu unzweifelhaft auch eine Rückendeckung durch die Bekanntmachung des Konsistoriums hatte, dem selbstverständlich die Synodalprotokolle zur Kenntnis gebracht wurden und das darauf dann auch mit Bescheiden an den Superintendenten reagierte.<sup>154</sup>

Pfarrer Hasenkamp begab sich wie beschlossen im August 1818 tatsächlich auf die Reise nach Unna und nahm an der dortigen Tagung der Märkischen Gesamtsynode teil. Den dann dort im Protokoll ausdrücklich vermerkten Wunsch, Tecklenburg-Oberlingen dauerhaft in einen Synodalverband mit der Grafschaft Mark einzugliedern,<sup>155</sup> wollte Hasenkamp

<sup>147</sup> Ebd.

<sup>148</sup> S. Werlemann an Konsistorium. Wersen, 28. September 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, ohne Paginierung.

<sup>149</sup> So Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. LkA EKvW 4.197–551. Zu den früher bestehenden Beziehungen nach Hohenlimburg s. Rahe, Kirche (wie Anm. 5), S. 26.

<sup>150</sup> Eine Korrespondenzverbindung von Tecklenburg zu den Reformierten in der Grafschaft Mark war im 18. Jahrhundert nicht genehmigt worden; s. Schumann, Einflüsse (wie Anm. 77), S. 113.

<sup>151</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 185 Nr. 2353.

<sup>152</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. LkA EKvW 4.197–551. – Vgl. Abschrift LkA EKvW 0.0 alt 25, ohne Paginierung.

<sup>153</sup> Gegen Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 895.

<sup>154</sup> S. den zu den Protokollen der Kreissynode zugehörigen Schriftwechsel in LkA EKvW 0.0 alt 25.

<sup>155</sup> S. Protokoll der Gesamtsynode zu Unna, vom 19.8.1818, in: Neuser, Protokolle 1818, S. 15–24, dort S. 23; demnach hatte Hasenkamp in Unna ein Schreiben „der Tecklenburger Geistlichkeit“ überreicht, „worin sie den Wunsch aussprach, sich mit unserer Gesamt-Synode zu vereinigen, u[nd] wo möglich – ein Ganzes mit ihr auszumachen.“ Vgl. sodann auch Bädeker und Senger an Werlemann. Dahl/Reck, 26. Au-

indes hernach nicht mehr in der dezidierten Weise geäußert haben, wie er dort notiert worden war:

„Dieser Wunsch ist in dem mir mitgegebenen Commissoriale als Deputirter nicht enthalten. In der Versammlung ist dieser Wunsch auch von mir mit keinem Laute erwähnt. Beim Mittagessen kann ich wohl den Wunsch ausgedrückt haben für mich privatim, lieber mit der Grafsch[aft] Mark als mit Minden und Ravensberg zu einer Provinzialsynode vereinigt zu werden, mehr ist nicht geschehen.“<sup>156</sup>

Dennoch: Der nicht nur sehr ausführliche, sondern auch sehr emotional gehaltene Bericht, den Hasenkamp hernach über die Unnaer Synodaltagung für seine Amtsbrüder in der Diözese Tecklenburg erstattete, lässt erkennen, wie beeindruckt er von der in Unna geleisteten synodalen Arbeit war.<sup>157</sup>

Die bald danach im Herbst 1818 anstehende Beratung über die in ganz Preußen ebenfalls vorgelegte „Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung“<sup>158</sup> fand in der Diözese Tecklenburg wie schon die Beratung über den Entwurf der Synodalordnung 1817 wiederum nicht im Rahmen einer förmlichen Synodalzusammenkunft der Pfarrer statt, sondern – mit Genehmigung des Konsistoriums –<sup>159</sup> in einer kleinen Arbeitsgruppe, die aus Superintendent Werlemann sowie den Pfarrern Stapenhorst (Cappeln),

gust 1818. LkA EKvW 0.8–4.20: „Unterzeichnete Vorsteher der märkischen vereinigten evangelischen Ministerien bezeugen, in Auftrag der Gesamt Synode zu Unna vom 19ten d[es] M[onats], daß der Herr Bruder Hasencamp zu Lienen das verehrliche Schreiben der Kreissynode Tecklenburg d[e] d[at]o Lengerich 22. Julii c[urrentis] anni) uns persönlich überreicht, und daß die Gesamt-Synode den in diesem Schreiben eröffneten Antrag auf eine kirchliche Verbind[un]g der verehrten Kreis Synode Tecklenburg mit Wohlgefallen aufgenommen und dieses durch die Theilnehmung des Herrn Deputati Hasencamp an den Verhandlungen der Synode ausgesprochen habe.“

<sup>156</sup> Randvermerk Hasenkamps. Lienen, 31. März 1819. Auf: Protokoll der vereinten Synode 1818. Unna, 19. August 1818. LkA EKvW 4.197–22; Abdruck: Randnotiz Hasenkamps zum Protokoll der Gesamtsynode 1818, vom 31.3.1819, in: Neuser, Protokolle 1818, S. 403.

<sup>157</sup> Hasenkamp, [Gottfried]: Bericht an die Tecklenburgische Synode über die Märkische Gesamtsynode 1818. Lienen, im September 1818. LkA EKvW 4.197–22; Abdruck: Bericht des Predigers Hasenkamp an die Tecklenburger Kreissynode über die Gesamtsynode in Unna, vom September 1818, in Neuser, Protokolle 1818, S. 392–403.

<sup>158</sup> Der Entwurf ist abgedruckt in: Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung mit Gutachten (Beantwortung) der Kreissynodalkommission, in: Kelm, Hermann/Rau, Fritz (Hgg.): Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode An der Agger von 1817 bis 1849 mit Anmerkungen, Beilagen und einem Anhang der wichtigsten Visitationsakten dieses Zeitraumes. Düsseldorf 1969. [= Schriften des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 31], Beilage 3, S. 77–103.

<sup>159</sup> So Konsistorium an Werlemann. [Münster], 2. September 1818, auf: Werlemann an Konsistorium. Wersen, 25. August 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 53r.

Essenbrügge<sup>160</sup> (Tecklenburg), Hasenkamp<sup>161</sup> (Lienen), Philipp Gödeking<sup>162</sup> (Ibbenbüren) und Smend<sup>163</sup> (Ledde) bestand; die Genannten versammelten sich dazu am 11. November 1818 in Tecklenburg und dann erneut am 26. November 1818 in Cappeln.<sup>164</sup> Werleemann konnte anschließend eine ausgesprochen gründliche, auf die einzelnen Paragraphen des Entwurfs detailliert eingehende Stellungnahme an das Konsistorium übersenden.<sup>165</sup>

### **c) Die kreissynodale Arbeit in der Diözese Tecklenburg in den Jahren 1819 bis 1827**

Die synodale Arbeit in der Diözese Tecklenburg wurde in den folgenden Jahren fortgesetzt. Im Sommer 1819 trat am 15. Juli die Kreissynode in Ibbenbüren zusammen.<sup>166</sup> Das Protokoll lässt erkennen, dass man doch Schwierigkeiten hatte mit den weiten Entfernungen zu den Gemeinden im Münsterland – denn wieder waren die Pfarrer aus Coesfeld und Gronau nicht erschienen.<sup>167</sup> Das mochte auch den Hintergrund haben, dass die Synodalen ihre Reisekosten selbst tragen mussten – so dass sich die Kreissynode dafür einsetzte, dass diese Kosten künftig angemessen aus „Kommunal-Mitteln“ getragen werden sollten.<sup>168</sup>

An der ersten synodalen Zusammenkunft auf Ebene der Gesamtprovinz Westfalen in Lippstadt im September 1819 nahm aus der Diözese Tecklenburg pflichtgemäß Superintendent Werleemann teil,<sup>169</sup> ihn begleite-

<sup>160</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 123 Nr. 1572.

<sup>161</sup> A.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>162</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 157 Nr. 2002.

<sup>163</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>164</sup> Beratungen über den Entwurf zur Kirchen-Ordnung. Tecklenburg, 11. November 1818. LkA EKvW 4.197–40. [Datum am Rand aufgrund von Mäusefraß weggefallen]. Abschrift in: LkA EKvW 0.0 alt 22, Bl. 5/3–5/18. – Bei den Unterlagen findet sich auch eine Abschrift des „Vortrag[s] der zur Entwerfung einer Verfassungsurkunde und Kirchenordnung ernannten Deputirten Erkenzweig, von der Kuhlen und Bäumer“. 3 Bll., ohne Ort, ohne Datierung. LkA EKvW 4.197–40.

<sup>165</sup> S. Werleemann an Konsistorium. Wersen, 10. Dezember 1818. LkA EKvW 0.0 alt 22, Bl. 5/2.

<sup>166</sup> So zu ersehen aus: Konsistorium Münster an Werleemann. Münster, 12. Oktober 1819. LkA EKvW 4.197–1238.

<sup>167</sup> S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg, Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551. Die genannten Gemeinden waren 1819 aber bereits von Superintendent Werleemann in seine Tätigkeit als Visitator mit einbezogen worden; s. Thiemann, Egbert: Aus Visitationspredigten im Kirchenkreise Tecklenburg 1819, in: JVKWG 63 (1970), S. 127–136, dort u.a. S. 127f.

<sup>168</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg, Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>169</sup> S. Konsistorium an Werleemann. Münster, 1. Juni 1819. LkA EKvW 4.197–32. Vorab wurde auf einer Zusammenkunft der Pfarrer über die in Lippstadt zur Beratung anstehenden Gegenstände (s. Konsistorium an Provinzialsynode. Münster, 1. Juli



te als weiterer Deputierter Pfarrer Stapenhorst.<sup>170</sup> Die beiden aus Tecklenburg nach Lippstadt entsandten Synodalen unterstützten dort die aus dem Bereich der Märkischen Gesamtsynode vorgetragene sehr kritische Perspektive<sup>171</sup> auf die aus Berlin vorgelegten Entwürfe zur Synodalordnung und zur Kirchenordnung voll und ganz, und sie gingen konform mit der Forderung nach der Bewahrung einer presbyterial-synodal wahrgenommenen Kirchenleitung, wie man sie in der Grafschaft Mark kannte und praktizierte.<sup>172</sup> Dass aus dem ganzen, mit großem Aufwand seit Januar 1817 unternommenen Anlauf zu einer vorsichtigen Reform der in Preußen mit Ausnahme der Grafschaft Mark bis dahin etablierten rein konsistorialen Kirchenleitungsstruktur schließlich nichts wurde, weil König Friedrich Wilhelm III. die an sich für 1823 geplante Einberufung einer preußischen Generalsynode aus politischen Erwägungen sistierte,<sup>173</sup> war zu diesem Zeitpunkt für die Beteiligten ja nicht abzusehen.

So führte man in Tecklenburg zwar den 1818 aufgenommenen Impuls fort, sich im Kreis der Pfarrer auf Ebene des Kirchenkreises regelmäßig zur Kreissynode zu versammeln, unternahm aber (nachdem schon 1825 zwei Älteste den Beratungen beigewohnt hatten und man dies für die nächste Zusammenkunft generell beschlossen hatte)<sup>174</sup> erst 1827 mit ausdrücklicher Billigung des Konsistoriums den Folgeschritt, dass nun wie in der Grafschaft Mark auch Älteste aus den Kirchengemeinden zur Kreissynode entsandt wurden.<sup>175</sup> Und ganz unverhohlen erhoffte man für die

1819. LkA EKvW 4.197–32) beraten. So zumindest geplant; s. Werlemann an Pfarrer KK Tecklenburg. Wersen, 3. Juli 1819. Auf: Konsistorium an Werlemann. Münster, 1. Juni 1819. LkA EKvW 4.197–32.

<sup>170</sup> S. Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. Essen 1819, S. 4.

<sup>171</sup> S. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 897–899. S. insbesondere: Vortrag der Abgeordneten von den vereinigten Kreissynoden der Grafschaft Mark, in: Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. Essen 1819. S. 14–19.

<sup>172</sup> A.a.O., S. 5. Vgl. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 899.

<sup>173</sup> S. dazu Geck, Albrecht: Die Synoden und ihre Sistierung in der Reaktionszeit. Konsistorialregiment und episkopalistische Tendenzen, in: Goeters, Johann Friedrich Gerhard/Mau, Rudolf (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Leipzig 1992, S. 125–133; dort S. 130–132.

<sup>174</sup> So Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. A. § 1. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>175</sup> Gegen Seehase, Reichsgrafschaften (wie Anm. 5), S. 310 Anm. 131, der unter Berufung auf eine Auskunft des Landeskirchlichen Archivs der EKvW vom 15. November 2016 darstellt, dass „zumindest seit 1820“ „die Kreissynoden in Tecklenburg durchweg vom jeweiligen Pfarrer und einem Presbyter beschickt“ worden seien. Dies trifft ausweislich der einschlägigen Protokolle der Kreissynoden von 1820, 1822, 1823 und 1825 nicht zu; s. LkA EKvW 4.197–551. Die Anwesenheit von drei „Kirchen-Vorstehern“ (aus Ibbenbüren, Tecklenburg und Lengerich) ist lediglich

Zukunft, dass die Kreissynode in der Diözese Tecklenburg in ihren Rechten den Kreissynoden in der Grafschaft Mark gleichgestellt würde – was unter anderem bedeutet hätte, dass man – jeweils befristet für eine Amtsperiode von drei Jahren – eigenständig ein Moderamen zur Leitung der Kreissynode hätte wählen können.<sup>176</sup> Zumindest einen Ansatz in diese Richtung konnte man 1825 realisieren, als die Tecklenburger Kreissynode 1825 ein neben dem Superintendentenamt bestehendes, durch Wahl auf vier Jahre (und damit für zwei turnusmäßige Tagungen der Kreissynode) zu besetzendes Amt eines „Synodal-Sekretairs“ der Synode einrichtete.<sup>177</sup>

Konnte die Kreissynode auf dem Feld der Kirchenverfassung die erhofften und erstrebten Rechte und Kompetenzen im ersten Jahrzehnt ihres Wirkens nicht erlangen, so erreichte sie aber gegenüber den Gemeindegliedern in der Region offenbar doch eine hohe Aufmerksamkeit, nahmen doch an den jeweils zu ihrer Eröffnung stattfindenden Gottesdiensten – obwohl an Werktagen – zufolge der wiederkehrenden Berichte sehr viele Gemeindeglieder teil,<sup>178</sup> sogar auch Katholiken.<sup>179</sup>

Hohe Aufmerksamkeit widmete man bei den im übrigen nichtöffentlichen Beratungen der Kreissynode den Predigten. Dafür dürfte nicht nur der Umstand verantwortlich sein, dass die Wahl des Synodalpredigers zu den wenigen Rechten der Synodalen gehörte,<sup>180</sup> sondern auch die Bedeutung, die man der Predigt generell zumaß: So würdigte man die Predig-

unter dem Protokoll der Kreissynode 1819 vermerkt; s. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551. Erst 1825 wurde der explizite Beschluss gefasst, künftig auch Älteste zu den Beratungen der Kreissynode zuzuziehen: „Um den Synodal-Versammlungen desto mehr allgemeines kirchliches Interesse zu geben, wünscht die Synode angelegentlichst, daß aus jedem Presbyterio der größeren Gemeinen *zwey*, u[nd] aus den kleineren *ein* Mitglied ihren Beratungen beiwohnen.“ S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. U. § 20. LkA EKvW 4.197–551. – Das Konsistorium genehmigte die Mitwirkung der Ältesten; s. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 1. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>176</sup> So Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. § 23. X. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>177</sup> S. a.a.O., D. § 4. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>178</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lienen, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. A. § 1. LkA EKvW 4.197–551. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 2. LkA EKvW 4.197–551: „Die Gemeinde hatte sich so zahlreich, wie an einem Sonntage-Morgen versammelt.“

<sup>179</sup> S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>180</sup> Die Wahl des Synodalpredigers und seines Substituten für den Fall einer Verhinderung scheint sogar zu Konkurrenzen bzw. „Kampfabstimmungen“ unter den Pfarrern geführt zu haben; s. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 25. LkA EKvW 4.197–551.

ten in den Protokollen stets ausdrücklich und nahm die Predigtmanuskripte mit zu den Akten der Kreissynode.<sup>181</sup> Ganz besonderen Anklang scheint die 1820 von Pfarrer Christoph Hasenkamp in Tecklenburg gehaltene Predigt gefunden zu haben – was diesen dann veranlasst hat, diese hernach zum Druck zu bringen.<sup>182</sup> Die in den Protokollen immer wieder zur Charakterisierung der Synodalpredigten verwendeten Vokabeln „erbaulich“, „dem Zwecke der Versammlung angemessen“ und insbesondere „schriftmäßig“ klingen besonders angesichts der wiederholten, standardmäßigen Verwendung dieser Formulierungen in den Protokollen<sup>183</sup> wie zeitgenössische „Gütestempel“. Was jedoch inhaltlich genau darunter zu verstehen ist, bedürfte einer näheren Untersuchung. Mit Blick auf die Predigt Hasenkamps wird man „schriftmäßig“ und „erbaulich“ jedenfalls nicht einfach mit „dogmatisch orthodox“ und „erwecklich“ im Sinne einer allein vom Pietismus geprägten Frömmigkeit (und deren Sprache) gleichsetzen dürfen – stößt man doch darin auch auf Indizien für aufgeklärtes Denken und Argumentieren.<sup>184</sup>

Dass die Kreissynode zumeist dahin tendierte, beim Herkömmlichen und Vertrauten zu verbleiben, lässt sich an vielen der von ihr getroffenen Entscheidungen erkennen. So verwahrte sie sich scharf dagegen, etwa einen Text aus den Apokryphen zur Grundlage einer Predigt zu machen.<sup>185</sup> Hinsichtlich des Lehrmaterials im Katechumenen- und Konfirmandenunterricht sprach sie sich gegen die – zeitgenössisch im aufgeklärten Kontext weithin übliche – völlig freie Vermittlung der Inhalte ohne jegliche Anbindung an einen Katechismus und bzw. oder ein Lehrbuch aus.<sup>186</sup> Zudem nutzte man in Tecklenburg und Oberlingen (nach wie vor)

<sup>181</sup> S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. A. § 1. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 2. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>182</sup> S. Hasenkamp, Christoph Hermann Gottfried: Predigt über Offenb. Johannis 2,1 u. 2. bei der Synodalfeyer zu Tecklenburg den 19. Juli 1820, gehalten. Münster 1820. S. [3]. – Hasenkamps Predigt ist auch hier als Beilage zum Synodalprotokoll 1820 mit ediert, s.u. S. 287–298.

<sup>183</sup> S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Tecklenburg, 19. Juli 1820. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>184</sup> S. als Indiz für aufgeklärtes Argumentieren Hasenkamp, Predigt S. [24]: „Darum noch einmal, meine Brüder, wach und muthig und thätig voran! Sie [die Gemeindeglieder] werden uns folgen – sie, die von Christo Selbst angewiesen sind, auf die guten Lehrer und Vorbilder zu sehen.“

<sup>185</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 13. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>186</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. F. § 6. LkA EKvW 4.197–551.

den Heidelberger Katechismus,<sup>187</sup> während man andere Lehrbücher ablehnte bzw. als „dürftig“ bezeichnete – allerdings nicht ohne die Hoffnung zu bekunden, künftig „durch einen gesalbteren“ Katechismus das Lehrmaterial ersetzen zu können.<sup>188</sup>

Nicht erstaunlich ist, dass sich die Kreissynode gegen die von König Friedrich Wilhelm III. mit der Vorlage der „Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin“ betriebene liturgische Reform positionierte –<sup>189</sup> wählte man hierin doch eine Annäherung an den Katholizismus.<sup>190</sup>

Überraschender ist hingegen die Beobachtung, dass man sich 1827 – und damit also ein Jahrzehnt nach dem Unionsaufruf des preußischen Königs vom 27. September 1817 – auch zur Frage der Union in einer Weise äußerte, die unumwunden signalisierte, dass man nicht bereit war, auf konfessionell reformierte Lehrüberzeugungen und entsprechende kirchliche Praxis zu verzichten. So beharrte man auf einem Konfirmationsalter von (mindestens) 16 Jahren,<sup>191</sup> lehnte mehrheitlich Nottaufen als „den Grundsätzen der heil[igen] Schrift nicht gemäß“ ab,<sup>192</sup> sah in einem offenbar zunehmenden Verlangen nach Abendmahlsfeiern für Kranke zu Hause eine Gefahr, da „durch diese Communionen die Absicht der Gemeinschaft der Heiligen vereitelt werden“ könne,<sup>193</sup> und hielt mit Blick auf die

<sup>187</sup> Offenbar war bis 1825 keine wesentliche Veränderung in der Nutzung von Katechismen gegenüber dem Zustand eingetreten, der schon 1805 beschrieben worden ist; s. Deegen, Johann Adolf Carl: Katechismen in den reformirten Ministerien der Grafschaften Bentheim, Tecklenburg und Lingen, in: Quartalschrift für Religionslehrer 2,2 (1805), S. 387-388: „Im *Tecklenburgischen* gab man erst im Jahr 1790 dem Lampeschen Gnadenbunde den Abschied und die Prediger führten dagegen, einige gern, andere ungern, aber bewogen durch die Königl. Ordre vom 20sten Januar 1790, den kurzen Unterricht in der christlichen Lehre von Hering“ ein; s. Hering, Daniel Heinrich: Kurzer Unterricht in der christlichen Lehre für Kinder beider evangelischen Theile. 2. Aufl. Breslau 1783. Dieser werde „jetzt bey dem Unterrichte der Konfirmanden zum Grunde gelegt; den übrigen Katechumenen wird nach der sonntäglichen Nachmittagspredigt der Heidelberger Katechismus erklärt. – In der Grafsch[aft] *Lingen* herrscht der Heidelb[erger] Katechismus als Lehrbuch für die Jugend, so viel ich weiß, nur noch in einigen Schulen. Die Prediger unterrichten durchgehends nach dem oben genannten Hering'schen Buche.“

<sup>188</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. F. § 6. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>189</sup> S. (zunächst noch zurückhaltend formuliert) Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551; später aber dezidiert: Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 9. LkA EKvW 4.197–551: „sind die Gemeinden fortwährend zur Annahme der Agende nicht geneigt.“ Vgl. Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 195.239.348f.

<sup>190</sup> So Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. H. § 8. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>191</sup> S. dazu Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. I. LkA EKvW 4.197–551; vgl. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. G. § 7. LkA EKvW 4.197–551; wiederholt Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 6. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>192</sup> A.a.O., § 12.

<sup>193</sup> A.a.O., § 11.

Union generell dafür, dass auch dann, wenn die konfessionelle Bezeichnung „reformiert“ im Namen der Kirchengemeinden nicht mehr verwendet werden solle, diese sich dennoch „unbeschadet der Aufhebung des Namens, fortwährend als evangelisch-reformierte Christen denken würden“ – und fügte zur Legitimierung hinzu: „welches auch nach den Verfügungen über die Union sehr gut geschehen könne, indem keiner Parthey durch die Union etwas von dem Wesentlichen, was in ihren Symbolen [Bekenntnisschriften] enthalten sey, entzogen werde.“<sup>194</sup>

Indiz für ein nach wie vor bewusst reformiertes Selbstverständnis der in der Kreissynode Tecklenburg tätigen Pfarrerschaft sind auch die immer wieder die Synode beschäftigenden Fragen aus dem Bereich der Heiligung. So plädierte man dafür, alle „nächtlichen Spinnereyen“ zu verbieten und ärgerte sich darüber, dass junge Leute die zweiten Feiertage der hohen Feste „mit Tanzen bis mitten in die Nacht“ zubrachten.<sup>195</sup> Dazu fügen sich Klagen über „die Sünde der Unzucht“ (deren „Quellen“ man „in dem überwiegenden Luxus, besonders in der Kleider-Pracht“ erblickte, wie auch darin, „daß das Gesinde auf dem Lande all’ zu viel Freiheit habe“) – und das Nachsinnen über Konzepte, wie man dem wehren könne.<sup>196</sup> In diesen Kontext dürfte auch der mehrheitlich gefasste Beschluss der Kreissynode gehören, unehelich geborene Kinder auch in dem Fall als „unehelich“ im Kirchenbuch zu vermerken, wenn die Eltern gleich nach der Geburt bzw. noch vor der Taufe miteinander die Ehe geschlossen hätten.<sup>197</sup>

Und im Zuge des Strebens nach einer verstärkten Feiertagsheiligung plädierte man nicht nur dafür, an Sonntagen stattfindende Kirmessen auf Wochentage zu verlegen,<sup>198</sup> sondern bemühte sich auch, den Vortrag nichtkirchlicher Publicanda aus dem Bereich des Gottesdienstes zu verdrängen.<sup>199</sup>

Eine aufsichtliche Funktion übte die Kreissynode über die in der Diözese liegenden Schulen aus – die Berichte der zu Schulinspektoren bestellten Pfarrer gehörten von 1820 an zum Pflichtpensum einer jeden Zusammen-

<sup>194</sup> A.a.O., § 10.

<sup>195</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. V. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>196</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>197</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 23. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>198</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>199</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551: „In Ansehung der Publicanda, die gewöhnlich in den Kirchen pflegen abgelesen zu werden, hat die Synode die Unschi[c]klichkeit und Zweckwiedrigkeit [!] solcher Verfügungen, tief empfunden, und werden dergleichen Vorlesungen in Zukunft, als die Andacht störend, hiemit untersagt.“ – Vgl. auch Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Tecklenburg, 19. Juli 1820. LkA EKvW 4.197–551.

menkunft der Synode,<sup>200</sup> und Superintendent Werleemann widmete der Thematik 1823 auch eigens einen Synodalvortrag.<sup>201</sup>

Aufsicht war der Kreissynode auch über die in ihrem Bereich lebenden Pfarramtskandidaten übertragen, denen die Ablieferung von wissenschaftlichen Abhandlungen und ausgearbeiteten Predigten aufgegeben wurde – die dann auch zur Einsichtnahme unter allen Pfarrern der Diözese zirkulierten.<sup>202</sup> Hierin spiegelt sich wider, dass es zu dieser Zeit nach dem Examen pro concionandi noch weder ein strukturiertes Lehrvikariat (mit dem Besuch von Predigerseminaren) noch eine „Hilfsdienstzeit“ nach dem Examen pro ministerio gab.<sup>203</sup> Die Kandidaten sollten aber dann bis zur Übertragung einer Pfarrstelle nicht völlig sich selbst überlassen sein, sondern auf diese Weise in kirchlichem Konnex gehalten werden – was die Kreissynode Tecklenburg dadurch realisierte, dass sie die in ihrem Bereich lebenden Pfarramtskandidaten auch zur Teilnahme an der Kreissynodaltagung verpflichtete.<sup>204</sup>

Uneinheitlich war die Meinung in der Pfarrerschaft zum genutzten Gesangbuch: Während einige Pfarrer das baldige Erscheinen eines neuen Gesangbuches, das „viele salbungsvolle Lieder enthalten“ möge, wünsch-

<sup>200</sup> S. z.B. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. IV. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Tecklenburg, 19. Juli 1820. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lienen, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. C. § 3. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 5. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>201</sup> S. Werleemann, [Ernst]: Kurzer Abriß der neuern Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland. Vorgelesen in der Synodal-Versammlung zu Mettingen[,] d[en] 9[.] July 1823. LkA EKvW 4.197–1107.

<sup>202</sup> S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. VI. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. Ad No. VI. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Tecklenburg, 19. Juli 1820. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lienen, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. K. § 10. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 8. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>203</sup> Zu den Bemühungen um die Einrichtung eines Predigerseminars für die Provinz Westfalen s. Rottschäfer, Ulrich: 100 Jahre Predigerseminar in Westfalen 1892–1992 mit einem Geleitwort von Hans-Martin Linnemann und einem Beitrag von Rolf-Walter Becker. Bielefeld 1992. S. 20–27.

<sup>204</sup> So Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. Ad No. VI. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Tecklenburg, 19. Juli 1820. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lienen, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. K. § 10. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 8. LkA EKvW 4.197–551.

ten, wollten andere (einschließlich der bei der Synodaltagung 1827 anwesenden Kirchenvorsteher) beim herkömmlich gebrauchten verbleiben.<sup>205</sup>

Eine (mäßige) Aufgeschlossenheit für Anliegen der Erweckung lässt sich in den Protokollen der Kreissynode erst von Mitte der 1820er Jahre an feststellen – und diese scheint mit den in dieser Zeit die Pfarrstellen in Ledde, Lotte und Leeden übernehmenden jungen Pfarrern Walther, Banning und Siemsen verknüpft zu sein.<sup>206</sup> Immerhin fasste die Kreissynode 1827 auf Antrag einstimmig den Beschluss, für den Bereich der Diözese eine mit der Hauptbibelgesellschaft in Berlin in Verbindung stehende Bibelgesellschaft zu gründen.<sup>207</sup>

Die Reihe der von 1818 an zunächst in jährlichem, dann von 1823 an in zweijährlichem Abstand stattfindenden Tagungen der Kreissynode lässt sich so über ein Jahrzehnt bis zu deren (jedenfalls geplanter) Tagung 1829

<sup>205</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg, Ladbergen, 17. Juli 1827. § 9. LkA EKvW 4.197–551. – Bei dem „alten Gesangbuche“ dürfte es sich handeln um das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königlich Preussischen Landen und zwar für die Königlichen Provinzen Lingen, Tecklenburg und Moers. Duisburg 1783. Es war herausgegeben von Johann Samuel Diterich, Johann Joachim Spalding und Wilhelm Abraham Teller, damit um eine Variante des umstrittenen, von aufgeklärtem Gedankengut geprägten „Berliner Gesangbuchs“ von 1780/1781; s. dazu Graff, Paul: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands. 2. Bd. Die Zeit der Aufklärung und des Rationalismus. Mit 2 Abbildungen und 2 Übersichtskarten. Göttingen 1939, S. 187f.; zum heftigen Streit in Minden-Ravensberg über die Einführung dieses Gesangbuchs in Minden-Ravensberg s. Stückemann, Frank: Johann Moritz Schwager (1738–1804). Ein westfälischer Landpfarrer und Aufklärer ohne Misere. Bielefeld 2009. [= Veröffentlichungen der Literaturkommission für Westfalen 36], S. 344–352. Inwieweit sich die bei einigen Pfarrern in der Diözese Tecklenburg bestehende Hoffnung auf ein bald erscheinendes neues Gesangbuch auf die in Berlin zu dieser Zeit in Angriff genommene Revision des „Berliner Gesangbuchs“ bezog, die 1829 zur Herausgabe des sogenannten „Neuen Berliner Gesangbuchs“ (s. Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelische Gemeinden. Mit Genehmigung Eines hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten. Berlin o. J. [1829].) führte (s. dazu Schneider, Dirk: Gesangbuchreform zwischen Tradition und Moderne. 1815–1834. Die Entstehungsgeschichte des „Evangelischen Gesang-Buchs“ für die Synodalbereiche Jülich-Kleve-Berg und Grafschaft Mark 1834. Bielefeld 1988. [= Unio und Confessio 13], S. 261–268) führte, oder aber auf die von der Gesangbuchkommission der Märkischen Gesamtsynode in Angriff genommene Arbeit an einem gemeinsamen lutherisch-reformierten Gesangbuch (s. a.a.O., S. 78–82), die allerdings 1825 ins Stocken geraten war (s. a.a.O., S. 146–154), ist aus der knappen Bemerkung im Protokoll der Kreissynode nicht zu ersehen. Es sollte jedenfalls bis 1847 dauern, bis in Tecklenburg ein neuer Gesangbuchentwurf vorgelegt werden konnte; s. Kirchen-Gesangbuch für evangelische Gemeinden, herausgegeben von der Synode Tecklenburg. (Probe-Abdruck.) Ibbenbüren 1847. Dieses erschien dann 1853 unter dem Titel: Evangelisches Gesangbuch, herausgegeben von der Synode Tecklenburg. Gütersloh 1853. – Für wichtige Hinweise auf die Tecklenburger Gesangbuchgeschichte danke ich Ulrich Rottschäfer, Leopoldshöhe.

<sup>206</sup> Zu deren Verbindungen zu dem in Osnabrück wirkenden Pfarrer August Weibezahn s. Murken, Gemeinden 2 (wie Anm. 40), S. 170.175.

<sup>207</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg, Ladbergen, 17. Juli 1827. § 19. LkA EKvW 4.197–551.

in Wersen<sup>208</sup> verfolgen. Interessant ist zunächst die Beobachtung, dass Superintendent Werleemann – solange die Leitung der Kreissynode in seiner Hand lag – in seinen der Kreissynode vorgelegten Berichten auch noch nach vielen Jahren nicht einfach von der Diözese „Tecklenburg“, sondern stets von „Tecklenburg-Oberlingen“ und später dann auch deziert zusätzlich von den „Gemeinden im Münsterland“ sprach.<sup>209</sup> Er hat innerhalb des Kirchenkreises Tecklenburg offenkundig nicht zu zentralisieren oder zu egalisieren versucht, sondern die besondere Prägung der verschiedenen Regionen innerhalb der Diözese auch nach außen hin deutlich werden lassen.

Generell lässt sich eine zunehmende Professionalisierung der kreissynodalen geleisteten Arbeit attestieren, getragen von einem erkennbaren Willen, das in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Tecklenburg eingeschlafene Synodalwesen wiederzubeleben – nicht verbunden mit irgendeiner revolutionären Gesinnung und schon gar nicht mit revolutionären Beschlussfassungen, sondern einfach unter konsequenter Nutzung der dafür durch den zur Erörterung gestellten Entwurf der Synodal-Ordnung sich öffnenden Nische, die zu nutzen vom Konsistorium in Münster auch nicht versperrt wurde. Insofern hat die Diözese Tecklenburg in den Jahren nach 1818 in Westfalen einen besonderen, sonst nicht begangenen Weg eingeschlagen: Die Regelmäßigkeit der Tagungen der Kreissynode in der Tecklenburger Diözese ist insbesondere deshalb hervorzuheben, weil es in anderen Bereichen der Provinz Westfalen, in denen es vor 1817 nicht oder nicht mehr üblich gewesen war, Synoden einzuberufen, dazu in dieser Zeit *nicht* gekommen ist: In Minden-Ravensberg, Siegen und Wittgenstein wurden nach den Beratungen über den Entwurf der Kirchenordnung im Jahr 1818 erst 1835 und damit nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung wieder Kreissynoden versammelt.<sup>210</sup> In Tecklenburg aber hatte man mit Werleemann einen nicht nur sehr fleißigen, sondern auch konsequenten Befürworter des synodalen Systems im Superintendentenamt, der auch die Reisemühen zur Visitation aller zugehörigen Kirchengemeinden in verlässlichem jährlichen Takt nicht scheute.

Vergleicht man die kreissynodalen Zusammenkünfte in Tecklenburg mit denen der Kreissynoden in der Grafschaft Mark in eben diesen Jah-

<sup>208</sup> So a.a.O., § 25.

<sup>209</sup> S. Werleemann, [Ernst]: Darstellung des kirchlichen Zustandes in der vereinigten Diözese zu Tecklenburg und Ober-Lingen und in den evangelischen Gemeinen des Münsterlandes. Vorgelesen in der Synodal-Versammlung zu Lotte am 26ten July 1825. LkA EKvW 4.197–1107. Vgl. auch Werleemann, [Ernst]: Darstellung des kirchl[ichen] Zustandes der Synode Tecklenburg u[nd] Oberlingen und der evangel[ischen] Gemeinen des Münsterlandes. Vorgelesen in der Synode zu Ladbergen d[en] 17[.] July 1827. LkA EKvW 4.197–1107.

<sup>210</sup> Gegen Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 899, der behauptet, die Kreissynoden seien in der gesamten Provinz Westfalen „regelmässig gehalten“ worden.



ren, so erweist sich allerdings auch, dass in Tecklenburg die Vernetzung bzw. Einbindung der Kreissynode in ein größeres Ganzes fehlte. In der Grafschaft Mark waren die Kreissynoden damit befasst, die auf der Gesamtsynode anstehenden Beratungsgegenstände zu bearbeiten; sie nahmen auf diese Weise ganz selbstverständlich an den „großen Debatten“ (etwa über die künftige Kirchenverfassung und deren Ausgestaltung) lebendigen Anteil.<sup>211</sup> Dieser Stoff wird in den Verhandlungen der Kreissynode Tecklenburg demgegenüber allenfalls gestreift – ihr Gegenüber war eben nicht eine Gesamtsynode mit (beanspruchter) kirchlicher Gesetzgebungskompetenz, sondern ein Konsistorium, das Verordnungen erließ. Hierin sollte erst die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung 1835<sup>212</sup> eine nachhaltige, bis auf die Gegenwart wirkende heilsame Veränderung bringen, die dem Gedanken, dass sich die Kirche aus den Gemeinden aufbaut, Rechnung trägt und deren Teilhabe auch an der Leitung der Kirche realisiert.<sup>213</sup>

Das ist nicht eine Einschätzung, die erst aus der Rückschau von jetzt 200 Jahren gewonnen ist, sondern eine Realität, die schon zeitgenössisch bemerkt wurde – sie ist bereits im Protokoll der 2. Westfälischen Provinzialsynode 1838 formuliert worden. Auf dieser Synode standen nicht nur sofort auch aus der Kreissynode Tecklenburg gestellte Anträge zur Beratung an,<sup>214</sup> sondern zur neuen Rolle der Kreissynoden wurde auch die Beobachtung festgehalten:

„Die Kreissynoden haben seit der Erscheinung der neuen Kirchen-Ordnung offenbar eine weit selbstständigere Stellung [...] es ist deshalb zu

<sup>211</sup> S. dazu beispielsweise vergleichend das Protokoll der Kreissynode Dortmund von 1820 samt Anlagen; s. Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Gesamtsynode in Dortmund im Jahr 1820. Bielefeld 2004. [= Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 4], S. 51–63.

<sup>212</sup> Text s. Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd. Düsseldorf 1954, S. 391–422.

<sup>213</sup> Dies ist trotz der begründeten, in vielen Hinsichten skeptischen Bewertung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung bei Danielsmeyer, Werner: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. 2., veränderte Aufl. Bielefeld 1978, S. 106f., festzuhalten. Mit Schumann, Einflüsse (wie Anm. 77), S. 146–148; dieser bringt es a.a.O., S. 151, so auf den Punkt: „In Wirklichkeit lag das entscheidende Gewicht nicht bei den kirchlichen Selbstverwaltungsorganen. Diese hatten über den Bereich der Ortsgemeinde hinaus kaum Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit, wobei der Kreissynode noch mehr Zuständigkeiten eingeräumt waren als der Provinzialsynode. Dadurch, daß die staatlichen Kirchenbehörden ein umfassendes Kontroll- und Eingriffsrecht hinsichtlich der Beratungen und Beschlüsse der Synoden hatten, lag das Schwergewicht der Kirchenleitung und -verwaltung eindeutig bei dem König und den Staatsbehörden. [...] Die bestehenden Synoden sahen sich in ihren Erwartungen getäuscht und erhoben in der Folgezeit Widerspruch, der aber bis zum Tode König Friedrich Wilhelms III. im Jahre 1840 erfolglos blieb.“

<sup>214</sup> S. zum Beispiel Verhandlungen der zweiten westphälischen Provinzial-Synode, gepflogen zu Soest vom 15ten bis 26sten September 1838. Schwelm o. J. [1838], S. 17.

wünschen, daß sie für die Folge nicht mehr so vereinzelt dastehen mögen, als wie bisher, wo sich die eine Kreissynode um das Thun und Treiben der andern nicht kümmerte“.<sup>215</sup>

### **Kirche und Kommune: Unterschiedliche Aufgaben erfordern unterschiedliche Strukturen**

Das Prinzip, mit der Einteilung der Provinz Westfalen in „Diöcesen“ (Kirchenkreise) wie bei den landrätlichen Kreisen eine Mittelebene zwischen der Ebene der Provinz einerseits und der Ebene der Ortsgemeinden andererseits einzurichten, das 1818 umgesetzt wurde, hat sich über zwei Jahrhunderte offenbar gut bewährt – in einer so eindeutigen Weise, dass die Funktionen dieser Mittelebene insbesondere seit den 1960er Jahren enorm ausgebaut worden sind.<sup>216</sup>

Lernfähig erwies man sich mit Blick auf dieses System aber nicht etwa erst im 20. Jahrhundert, sondern schon im 19. Jahrhundert. Mit der Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 gelang es, die Wahl der an der Spitze der Kirchenkreise stehenden Superintendenten für die gesamte Provinz in die Hand der Kreissynoden zu legen, und ebenso festzuschreiben, dass auf allen Ebenen in den Synoden auch Älteste gleichberechtigt mit den Pfarrern mitwirkten.<sup>217</sup> Auf Ebene der Kreissynoden hat das dazu geführt, dass in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung der 1818 eingeführte Terminus „Diöcese“ (und damit des „Aufsichtsbezirks“) ersetzt worden ist durch den Begriff der „Kreis-Gemeine“<sup>218</sup> – der auch geistlich einen ganz anderen Deutungshorizont eröffnet.

Als lernfähig erwies man sich auch hinsichtlich des Zuschnitts der 1818 eingerichteten Kirchenkreise. Sogleich nach dem Inkrafttreten der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung befasste sich die Westfälische Provinzialsynode schon bei ihrer allerersten Tagung 1835 in Soest mit einer „Kirchenkreisreform“.<sup>219</sup> Denn als 1818 die Kirchenkreise eingerichtet worden waren, gab es hinsichtlich der Größe der Diöcesen im Bereich der Grafschaft Mark und im Minden-Ravensberger Bereich ein ganz erhebliches Ungleichgewicht: Gehörten in der Grafschaft Mark durch-

<sup>215</sup> A.a.O., S. 18.

<sup>216</sup> S. die diesbezüglichen konzeptionellen Überlegungen in: Bezugsräume der kirchlichen Mittelebene. Ausarbeitung des Strukturausschusses. Bielefeld 1975. [= Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen F 1].

<sup>217</sup> S. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 909f.

<sup>218</sup> S. Göbell, Kirchenordnung 2 (wie Anm. 213), S. 393.400.

<sup>219</sup> S. Verhandlungen der ersten westphälischen Provinzial-Synode gepflogen zu Soest vom 17ten bis 27sten October 1835. Nebst der Rede des Präses und den Arbeiten der angesetzten Commissionen. Schwelm o. J. [1835], S. 14.

schnittlich 18.250 Gemeindeglieder zu einer Diözese,<sup>220</sup> so waren es in Minden-Ravensberg mehr als doppelt so viele: 47.150 Seelen!<sup>221</sup> Im Kontext einer nach 1830 einsetzenden Reform der landrätlichen Kreise hatte Oberpräsident von Vincke auch die Frage nach dem Zuschnitt bzw. der Veränderung der Kirchenkreise aufgeworfen. Doch Überlegungen, die kirchlichen Grenzen in der Zukunft an die veränderten staatlichen Kreisgrenzen anzupassen, erteilte die Provinzialsynode sofort eine Absage und gab der von ihr zur Prüfung der Sache eingesetzten Kommission mit auf den Weg,

„[d]aß eine Eintheilung nach landrätlichen Kreisen jetzt [also nach Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung] minder wichtig erscheint, da die kirchlichen Behörden durch die neue Kirchenordnung weniger mit den Herren Landrätchen in Berührung kommen, als dies früherhin der Fall war.“<sup>222</sup>

Das Ergebnis der Umstrukturierung war, dass es im staatlichen Bereich zu einer Vergrößerung der landrätlichen Kreise kam, so dass im Regierungsbezirk Minden etwa der dort 1817 gebildete Kreis Bünde aufgelöst wurde.<sup>223</sup> Kirchlicherseits wurden aber – gegenläufig dazu – nun ganz bewusst Kirchenkreise eines kleineren räumlichen Zuschnitts gebildet und im alten Gebiet von Minden und Ravensberg statt der zunächst vier gebildeten Kirchenkreise fortan sechs eingerichtet: Neu formiert wurden als „Kreisgemeinen“ Halle (Westfalen) und Vlotho sowie zudem aus der flächenmäßig riesigen, sich bis nach Höxter an die Weser erstreckenden Diözese Bielefeld die (fast durchweg von der Diasporasituation geprägte) Kreisgemeinde Paderborn ausgegliedert.<sup>224</sup> Die 2. Westfälische Provinzialsynode machte sich diese Konzeption 1838 (mit einer geringfügigen Korrektur) zu eigen.<sup>225</sup> In Tecklenburg spielten solche Überlegungen allerdings zu jenem Zeitpunkt bei einer Gesamtzahl von etwa 23.500 Gemeindegliedern keine Rolle.

<sup>220</sup> S. Liste der protestantischen Gemeinden und Kirchenkreise. Abgedruckt in: Neuser, Protokolle 1818 (wie Anm. 2), S. 250-259. Demnach lebten am 29. Januar 1818 im Bereich der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 164.275 Evangelische.

<sup>221</sup> In Minden-Ravensberg lebten insgesamt 188.606 Evangelische; s. Regierung Minden [an Konsistorium Münster]: Projecte zur Eintheilung der Superintendenturen im Regierungs-Bezirk Minden. Liste vom 18. Januar 1818. LkA EKvW 0.0 alt-6,1, Bl. 13f.

<sup>222</sup> Verhandlungen Westfälische Provinzialsynode 1835 (wie Anm. 220), S. 14.

<sup>223</sup> S. Wegmann, Verwaltungsbeamte (wie Anm. 53), S. 14.

<sup>224</sup> S. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 918.

<sup>225</sup> S. Verhandlungen Westfälische Provinzialsynode 1838 (wie Anm. 215), S. 21.

## **Der Kirchenkreis Tecklenburg – nicht in Ewigkeit, aber doch gestern, heute und morgen**

Bei den 1818 vorgenommenen Zuschnitten der Kirchenkreise ist es also nicht verblieben. Zu unterstreichen ist aber, dass es trotz der vor der Revolution von 1848 in Preußen noch unmittelbar durch staatliche Ministerien und Behörden wahrgenommenen Leitung der evangelischen Kirche nicht dazu kam, dass das staatliche Vorbild 1 : 1 zu dem auch für die Kirche anzuwendenden Maßstab deklariert wurde, sondern dass darauf gesehen wurde, dass dem kirchlichen, geistlichen Bedürfnis bei der Einrichtung und Gestaltung der kirchlichen Mittelebene Rechnung getragen wurde: Man war überzeugt, dass dem Gemeindegedanken auch auf kreissynodaler Ebene entsprochen werden müsse, und dazu gehörten ganz selbstverständlich überschaubare, eine persönliche Begegnung und Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten ermöglichende Größenordnungen, um kirchliche, geistliche Leitung auch angemessen wahrnehmen zu können.

Nach 200 Jahren besteht der Kirchenkreis Tecklenburg noch immer. Das Jubiläum dieses Bestehens feiert er nicht verspätet, sondern – wie gezeigt – im *richtigen* Jahr, insofern es hier über die konsistoriale Bekanntmachung der der Diözese zugeordneten Kirchengemeinden hinaus 1818 tatsächlich auch eine erste, als solche deklarierte kreissynodale Zusammenkunft gab.

Wie alle Einrichtungen, die Menschen in der Kirche vornehmen, verfügt auch der Kirchenkreis Tecklenburg über keine Ewigkeitsgarantie; auf jeden Fall mit dem Jüngsten Tag wird auch er verzichtbar sein. Was die Geschichte des Ergehens der Kirche in dieser Welt überhaupt und in dieser Region im Speziellen zuvor in der Zukunft mit sich bringen wird, können wir heute nicht wirklich erahnen, geschweige denn prognostizieren oder gar planen. Aber durch die Einrichtung der Kirchenkreise und der zu ihrer Leitung wirkenden Kreissynoden hat sich über der Ebene der einzelnen zugehörenden Kirchengemeinden eine geistliche Verbundenheit untereinander über nun schon viele Generationen eingestellt, die es vor 1818 nicht in einer vergleichbaren Kontur und Intensität gegeben hat. Diese gute Frucht, diese Vertrauensbasis unangetastet zu lassen, zu pflegen und frisch zu erhalten, ist wohl der Mühe wert.

Und insofern haben der Wunsch und die Bitte zu Gott am heutigen Tage der Erinnerung an das Werden der „Diözese Tecklenburg“ vor dem Hintergrund der beiden zurückliegenden Jahrhunderte ihr erwiesenes Recht:

„Kirchenkreis Tecklenburg – ad multos annos!“

**Protokoll der ersten Kreissynode  
der Diöcese Tecklenburg  
in Lengerich am 21. Juli 1818**

*LkA EKvW 4.197–551, handschriftliche Ausfertigung mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die teilnehmenden Synodalen sowie einer nachträglich nach dem 14. Oktober 1818 eigenhändig zugefügten Randbemerkung des Superintendenten Ernst Werlemann zu III.*

Actum Lengerich, d[en] 21[.] July 1818.

Nachdem die versammelte Geistlichkeit der Diöcese Tecklenburg und Ober[-]Lingen am 2ten v[or]igen M[onats] zu der Versammlung auf heute eingeladen war, auch sämtliche Geistliche, außer dem H[errn] Bruder Berckemeyer<sup>226</sup> in Leeden[,] erschienen waren, der unter dem 20t[en] July durch hinlängliche Gründe seiner Kränklichkeit seine Abwesenheit gerechtfertigt hatte, so wurde die Versammlung mit Gebät und mit einer Anrede über Matth[äus] 9,37.38<sup>227</sup> eröffnet, wobei die beiden Haupteigenschaften evangelischer Lehrer, *Tüchtigkeit* und *Billigkeit* zum Amte[,] in weitere Erwägung gezogen wurden. Vorab wird noch bemerkt, daß die evangelischen Geistlichen zu Werth und Gemen in kirchlichen Angelegenheiten mit der Synode zu Wesel sind vereinigt worden, wenngleich, quoad saecularia,<sup>228</sup> sie noch unter dem Consistorio in Münster sich befinden. Der evangelische Geistliche zu Coesfeld hat seine Abwesenheit, theils durch die Entfernung des Orts[,] theils durch seine zerstreute Gemein-[/]de entschuldigen lassen[.] D[er] H[err] Bruder Daniel<sup>229</sup> zu Steinfurt, der nunmehr zu unserer Diözese gehört, hat sich wirklich zu unserer besonderen Freude eingefunden. D[er] H[err] Bruder zu Gronau hat wegen Kränklichkeit nicht erscheinen können, wobey jedoch bemerkt wird, daß die evangelische Gemeinde zu Gronau seit alten Zeiten her zu der hiesigen Synodal-Versammlung gehöret hat, und auch in vorigen Zeiten die Herren Brüder zu Gronau jedes mal [!] auf der hiesigen Synodal-Versammlung erschienen sind. Da indessen die hiesige Synode immer in kirchlicher Verbindung mit den Synoden zu Limburg, Bentheim u[nd] s[o] w[eiter] gestanden hat, auch immer von hieher dort ein Deputirter zur Synode ist gesandt worden; so wie auch von dort her immer [/] ein

<sup>226</sup> Zu Philipp Berkemeyer s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 34 Nr. 418.

<sup>227</sup> Mt 9,37f. (Luther-Übersetzung 2017): „Da sprach er [Jesus] zu seinen Jüngern: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende.“

<sup>228</sup> Soweit es die weltlichen Angelegenheiten betrifft.

<sup>229</sup> Arnold Daniel, s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 88 Nr. 1134.

Deputierter die hiesige Synode frequentirt hat: so hat die Versammlung der Geistlichkeit es zur Beförderung eines höheren Interesses des Kirchenwesens sehr heilsam befunden, diese kirchlichen Verbindungen wieder anzuknüpfen, und ist deswegen beschlossen worden, ein amtliches Schreiben an die Herren Präsidens der Synode in der Grafschaft Mark abgehen zu lassen, daß wir mit Freuden einen Deputirten zu ihrer Synodal-Versammlung abschicken wollten, und auch mit Freuden von ihrer Seite durch einen Deputirten den Zustand ihrer Kirchen auf unseren Versammlungen entnehmen würden. Es wurde also beschlossen, daß, nach vorheriger Anmeldung, Herr Pastor Hasenkamp<sup>230</sup> zu Lienen, dessen Geschäfte in den beyden Wochen seiner Abwesenheit sein Amtsbruder sich bereitwillig gefunden hat, zu der Synode nach Unna sollte deputirt werden, und, da derselbe ohnehin eine Reise [/] nach dortigen Gegenden vorzunehmen Willens sey, so wolle er diese Sendung für die unbedeutende Remuneration von 10 rthl [Reichsthalern] übernehmen.

Die heutige Synodalversammlung wurde durch feyerlichen Gottesdienst eröffnet, wobey der *Mitunterschiedene* [!] *Superintendent über die Beschaffenheit und die Schicksale des Wortes Jesu auf Erden* nach Joh[annes] 17,4.5<sup>231</sup> mit besonderer Anwendung auf die Feyer des heutigen Tages predigte. Hierauf wurde zu Berathschlagungen fortgeschritten.

Nach § 39 des Synodal-Entwurfs<sup>232</sup> wurde festgesetzt, daß im nächsten Jahre die Versammlung in Ibbenbüren [!] solle gehalten werden, und zwar ist durch die mehrsten Stimmen dem H[errn] Bruder Stapenhorst<sup>233</sup> zu Cappeln die Predigt aufgetragen, und ist demselben d[er] H[err] Bruder Essenbrügge<sup>234</sup> zu Tecklenburg zum Substituten beygeordnet worden.

Hierauf wurden diejenigen Gegenstände in ernste Berathung genommen, die bereits in dem Synodal-Schreiben vom 2t[en] Juny der Geistlichkeit zur Berathung sind mitgetheilet worden, und zwar

## I

Wie der christlichen Jugend [/] ein zweckmäßiger Religions-Unterricht zu ertheilen sey? und [!] wird hiebey bemerkt,

1. daß, wenngleich der Unterschied zwischen Katechumenen und Confirmanden nicht übersehen wird, doch sämmtliche Prediger

<sup>230</sup> Christoph Hasenkamp, s. a.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>231</sup> Joh 17,4f. (Luther-Übersetzung 2017): „Ich [Jesus] habe dich [Gott den Vater] verherrlicht auf Erden und das Werk vollendet, das du mir gegeben hast, damit ich es tue. Und nun, Vater, verherrliche du mich bei dir mit der Herrlichkeit, die ich bei dir hatte, ehe die Welt war.“

<sup>232</sup> Abgedruckt bei Neuser, Protokolle 1817 (wie Anm. 95), S. 325.

<sup>233</sup> Johann Stapenhorst, s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 486 Nr. 6022.

<sup>234</sup> Johann Bernhard Essenbrügge, s. a.a.O., S. 123 Nr. 1572.

es angemessen finden, daß die, zum Religions-Unterricht der Jugend bestimmten Stunden von beyden Theilen benutzt werden, damit wenigstens die noch nicht zum Confirmationsunterricht reife Jugend durch andächtiges Zuhören sich vorläufig mit den Grundwahrheiten des Evangeliums bekannt machen [!]. Uebri- gens werden auch die Confirmanden besonders zweckmäßig vorbereitet.

Was nun

2. die Zeit des Unterrichts anbetrif[f]t; so wird an jeglichem Sonnta- ge, in den Fasten zwey Mahl und auf den Schulen im Winter wö- chentlich ein Mahl katechesirt, und kann diese Einrichtung aus dem Grunde nicht abgeändert werden, weil der Landmann seine Kinder zu seinen häuslichen Arbeiten nöthig hat, wie solches die Vorschläge des Superintendenten vom 13t[en] März 1817 nach- weisen. [/]

Was

3. das Alter zum Confirmanden-Unterricht betrifft; so werden in der reformirten Kirche die Kinder selten vor dem 16[ten] bis 18t[en] Jahre zu Mitgliedern der Gemeine aufgenommen, und richtet sich hienach die Aufnahme in den Confirmanden-Unter- richt.

Uebrigens ad

4. wird, so viel möglich, darauf gesehen, daß es den Katechumenen und Confirmanden an den nöthigen Vorkenntnissen nicht man- gele.

ad

5. wird anders kein vorbereitender Unterricht der Schullehrer er- fordert, als bloß was Geschichten der Bibel betrifft, und über- nimmt in hiesigen Landen der Prediger den Religions-Unterricht allein.
- 6[.] finden hier keine andern Lehrbücher bey dem Religions-Un- terrichte Statt, als der Heidelbergische Catechismus, das Unter- richtsbuch von Hering,<sup>235</sup> und wird mit der erwachsenen Jugend über die sonntägliche Predigt im Winter katechisirt.

ad

7. bemühen sich alle Prediger, die liturgische Feyer der Confir- [/]mation möglichst zu erhöhen. Der Tag der Confirmation wird immer vorher der Gemeine angezeigt, und sucht man den bey- den Abwegen der Kälte und der theatralischen Vorstellung aus- zuweichen.

<sup>235</sup> S. Hering, Unterricht (wie Anm. 188).

ad

- 8[.] den Tag der Confirmation betreffend; so wird derselbe, bewandten Umständen nach, immer am Palmsonntage, Charfreitage und Himmelfahrtstage bestimmt, und diese Tage können auch in bürgerlicher Rücksicht nicht abgeändert werden, weil nemlich um Ostern die Dienstboten ihren neuen Dienst oder die Erlernung eines Handwerks antreten.

ad

9. wird eine Liste über die Confirmirten überall seit undenklichen Zeiten gehalten.

## II

Den Gesang in den Kirchen der Protestanten betreffend; findet die hiesige Synode es sehr angemessen, sich mit anderen Synoden in Verbindung zu setzen[,] und sind die Herren Brüder ~~Smend~~<sup>236</sup> und Hasenkamp<sup>237</sup> und Smend deputirt, um [/] sich den künftigen Verbindungen anzuschließen.

## III<sup>238</sup>

Betreffend die Verwaltung des Wittwenjahrs; so kann die letzte Verfügung der ehemaligen Regierung zu Lingen vom 19t[en] April 1792 aus dem Grunde nicht *völlig* angewandt werden, weil jene Verfügung theils unbequem ist, theils auch wegen Stiftung einer zweyten Pfarrstelle in Lienen, und Aufhebung derselben in Tecklenburg hinfüro keine Anwendung weiter findet. Die versammelte Synode hat einstimmig wegen Verwaltung des Wittwenjahres folgende Einrichtung beschlossen:

1. Cappeln, Wersen und Lotte sollen sich gegenseitig subleviren<sup>239</sup>[,]
2. desgleichen Mettingen, Recke und Schale[,]
3. Ibbenbühren [!], Ledde, Brochterbeck und Tecklenburg[,]
4. Lengerich, Leeden, Ladbergen und Lienen.

Der jüngste Prediger im Officio macht immer den Anfang mit Verwaltung des Dienstes. [/] Uebrigens versteht es sich von selber, daß die verwaisete Gemeinde in Verwaltung des Dienstes nichts weiter fordern könne, als daß eben so, wie auch in den Gemeinen, wo der dienstthuende Predi-

<sup>236</sup> Der Name ist gestrichen; zu Florenz Smend s. a.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>237</sup> Christoph Hasenkamp, s. a.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>238</sup> Nachträglich zugefügte Randbemerkung von der Hand Werlemanns: „p[ro] m[emor]ia]. Dieses Synodal Protokoll ist unterm 28[.] Sept[em]b[er] 1818 der hohen Behörde vorgelegt, und unterm 14[.] Oct[o]b[er] deßelben Jahrs ad III in allen Punkten bestätigt worden, und ist also als Kirchen-Gesetz anzusehen.“

<sup>239</sup> Unterstützen.



ger herkommt, um den dritten oder vierten Sonntag nicht gepredigt, sondern vom Küster oder Schullehrer vorgelesen wird.

Uebrigens bleibt die Verfügung vom 19[ten] April 1792 in allen Punkten der Abfindung der Erben des Verstorbenen mit dem Amtsnachfolger in völliger Kraft.

Uebrigens wurde noch festgesetzt, daß, wenn keine Erben auf das Nachjahr Anspruch zu machen hätten, die dienstthuenden Prediger, wie bisher immer Observanz gewesen, bis zum Tage der Wiederbesetzung den ganzen Gehalt der erledigten Stelle beziehen sollen, indem ihnen dieses um so viel mehr gebühre, da sie so oft ein ganzes Wittwenjahr ohne die mindeste Vergeltung predigen müssen.

#### IV

Da nächstens Schulkreise mit Schulinspektoren werden angestellt werden; so wird alsdann am [/] besten über diese Angelegenheit Berathschlagung genommen werden können.

#### V

Sollten billig alle nächtlichen Spinnereyen verboten werden, desgleichen, da am Vorabende des hohen Feste alle Tanzereyen verboten sind; so kann die Absicht dieser Verfügung nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn es den jungen Leuten verstatet wird, den zweyten Festtag mit Tanzen bis mitten in die Nacht zuzubringen.

#### VI

Die Fortbildung der Candidaten betreffend; hat die Synode die Verfügung Eines Hochwürdigen Consistoriums vom 6/16[ten] July mit gerührtem Danke aufgenommen und wird der Inhalt pünktlich vollzogen werden. Da indessen in diesem Augenblick keine Candidaten vorhanden sind; so ist vorläufig obige Verfügung zuerst vorgelesen, und wird demnächst durch den H[errn] Bruder Smend<sup>240</sup> den Herren Brüdern in zwiefacher Abschrift mitgetheilet werden. [/]

<sup>240</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 477 Nr. 5911.

VII

Bey der heutigen Synodal-Versammlung überreichten die Herren Brüder in Ober-Lingen ein Memorial vom 20t[en] July, worin sie theils ihre bisherige drückende Lage vorstellten, theils auch in Ansehung ihrer geistlichen Güter eine völlige Vereinigung und Gleichstellung mit den Brüdern der Grafschaft Tecklenburg wünschen. Die übrigen Brüder fanden den Antrag der Brüder in Ober-Lingen, „die völlige Vereinigung mit den Brüdern im Tecklenburgschen betreffend“[,] völlig gegründet, und faßten den Entschluß, die Anträge der hohen Behörde zur Genehmigung allergehorsamst vorzulegen, auch um so viel mehr sind jene Anträge einer geneigten Erhörung würdig; da die gegenwärtigen drey Inhaber der Pfarrstellen in Ober-Lingen, um nur erst zu dem nothdürftigen Gehalte von 300 fl [Floren/Gulden] zu gelangen, mehrere Jahre beynah für eine ganz unbedeutende Besoldung ihre Pfarrstellen haben wahrnehmen müssen. So der gegenwärtige Pastor Meyeringh<sup>241</sup> zu Mettingen hat von 1769 bis 1793 als [/] Adjunkt die unbedeutenden 50 fl [Gulden] mit freyer Beköstigung bezogen. Der Pastor Wischel<sup>242</sup> zu Recke, nachdem derselbe das Schulamt zu Lingen von 1778 bis 1786 mit der geringen Einnahme von 300 fl [Gulden] verwaltet, hat von 1786 bis 1800 die Pfarrstelle Brochterbeck mit einem stehenden Gehalte von 300 fl [Gulden] wahrgenommen, hat als Prediger zu Plantlünne von 1803 bis 1815 400 fl [Gulden] Gehalt bezogen, und ist seit April 1815 zuerst mit einem stehenden Gehalte von 500 fl [Gulden] nach Recke versetzt worden, welches seit November 1816, um den Abgang der ungewissen Gefälle<sup>243</sup> von Seiten der Katholiken zu ergänzen, eben so wie in Mettingen und Ibbenbühren auf 650 fl [Gulden] ist erhöht worden. Der gegenwärtige Prediger Goedeking<sup>244</sup> zu Ibbenbühren wurde im Juny 1801 mit einer Einnahme von 50 fl [Gulden] und freyer Station in Ibbenbühren angestellt, und ist im October 1803 als Prediger in Brochterbeck mit 300 fl [Gulden] bestellt worden, nach einigen unbedeutenden Zulagen von 50 fl [Gulden] ist derselbe seit Ende vorigen [/] Jahres mit 650 fl [Gulden] Gehalt nach Ibbenbühren versetzt worden.

Da keiner der Herren Brüder etwas weiter vorzutragen hatte; so wurde die heutige Versammlung mit Gebet beschlossen; nachdem noch vorher der Bruder Kriege<sup>245</sup> zu Lengerich bemerkte: daß die Publicanda, die von der Kanzel abzulesen seyen, so häufig zugeschickt würden, daß dem

<sup>241</sup> Friedrich Silvester Meyeringh, s. a.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>242</sup> Leonard Wischel, s. a.a.O., S. 566f. Nr. 7039.

<sup>243</sup> Einkünfte aus Gebühren für Amtshandlungen, die in ihrer Anzahl und Höhe vorher nicht absehbar sind.

<sup>244</sup> Philipp Goedeking, s. a.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>245</sup> Jakob Kriege, s. a.a.O. S. 278 Nr. 3487.

Mißbrauche durch eine ernstliche Vorstellung an die hohe Behörde wohl möge vorgebeugt werden.

g[eschrieben,] v[orgelesen,] g[enehmigt] u[nd] u[n]terschrieben]

Werlemann<sup>246</sup>

Meyerink<sup>247</sup> Wischel<sup>248</sup>

Stapenhorst,<sup>249</sup> Cappeln Stapenhorst,<sup>250</sup> Schale

Staggemeier<sup>251</sup> Essenbrügge<sup>252</sup>

Daniel<sup>253</sup> Hasenkamp<sup>254</sup> Greiff<sup>255</sup>

J[akob] Kriege<sup>256</sup> Goedeking<sup>257</sup> Smend<sup>258</sup>

H[ermann] Kriege<sup>259</sup> Hullmann<sup>260</sup>

Banning<sup>261</sup>

**Protokoll der zweiten Kreissynode  
der Diözese Tecklenburg  
in Ibbenbüren am 15. Juli 1819**

*LkA EKvW 4.197–551, Ausfertigung von unbekannter Hand mit wenigen, hier nicht besonders ausgewiesenen Ergänzungen und Korrekturen von der Hand Werlemanns; mit eigenhändiger Unterzeichnung der teilnehmenden Synodalen.*

Synodal-Protokoll der Synode zu Tecklenburg und Oberlingen, und der zerstreuten evan-

<sup>246</sup> Ernst Werlemann, s. a.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>247</sup> Friedrich Silvester Meyeringh, s. a.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>248</sup> Leonard Wischel, s. a.a.O., S. 566f. Nr. 7039.

<sup>249</sup> Johann Stapenhorst, s. a.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>250</sup> Hermann Stapenhorst, s. a.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>251</sup> Hermann Wilhelm Emanuel Staggemeyer, s. a.a.O., S. 484 Nr. 5995.

<sup>252</sup> Johann Bernhard Essenbrügge, s. a.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>253</sup> Arnold Daniel s. a.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>254</sup> Christoph Hasenkamp, s. a.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>255</sup> Wilhelm Greiff, s. a.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>256</sup> Jakob Kriege, s. a.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>257</sup> Philipp Goedeking, s. a.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>258</sup> Florenz Smend s. a.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>259</sup> Hermann Kriege, s. a.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>260</sup> Johann Hermann Henrich Hullmann, s. a.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>261</sup> Ernst Ludwig Banning, s. a.a.O., S. 19 Nr. 229.

gelischen Gemeinde des Münster[-]  
Landes.

Actum Ibbenbühen[,] d[en] 15[.] July 1819

Heute versammelte sich die Kreis-Synode der vereinten Diöcese zu Tecklenburg u[nd] Ober-Lingen, und der zerstreuten evangel[ischen] Gemeinde[n] des Münster-Landes.

Ausgeblieben waren von der Versammlung folgende Mitglieder der Synode:

- 1) Pastor *Berkemeyer*<sup>262</sup> zu Leeden, aus Gründen eines höheren Alters[,]
- 2) der Hof-Prediger *Machen[h]auer*<sup>263</sup> zu Co[e]lsfeld, wahrscheinlich des weiten Weges wegen,
3. der Pastor *Visch*<sup>264</sup> zu Gronau, deßen Pfarr-Einkünfte so beschränkt sind, daß er die Reise-Kosten nicht hat bestreiten können, und dem aus irgend einer frommen Anstalt eine Gehalts-Verbeßerung zu wünschen wäre. [/]

Die heutige Synodal-Versammlung wurde durch feyerlichen Gottesdienst vor zahlreicher Versammlung der Gemeine eröffnet, wobey sich nicht allein die evangelischen, sondern auch die katholischen Eingessenen, zahlreich zur Kirche eingefunden hatten.

Herr Bruder Stapenhorst,<sup>265</sup> Pastor zu Kappeln, hielt einen, dem Zwecke der Versammlung angemessenen, schriftmäßigen und erbaulichen Vortrag über

II Corinther 4,1-5,<sup>266</sup>

und nach geendigter Predigt wurden die beyden neuen Mitglieder des Ministeriums, Herr Bruder *Finke*<sup>267</sup> zu Burgsteinfurt, und Herr Bruder

<sup>262</sup> A.a.O., S. 34 Nr. 418.

<sup>263</sup> A.a.O., S. 312 Nr. 3920.

<sup>264</sup> A.a.O., S. 526 Nr. 6531.

<sup>265</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>266</sup> 2 Kor 4,1-5 (Luther-Übersetzung 2017): „Darum, weil wir dieses Amt haben nach der Barmherzigkeit, die uns widerfahren ist, werden wir nicht müde, sondern wir haben uns losgesagt von schändlicher Heimlichkeit und gehen nicht mit List um, verfälschen auch nicht Gottes Wort, sondern durch Offenbarung der Wahrheit empfehlen wir uns dem Gewissen aller Menschen vor Gott. Ist aber unser Evangelium verdeckt, so ist's denen verdeckt, die verloren werden, den Ungläubigen, denen der Gott dieser Welt den Sinn verblendet hat, dass sie nicht sehen das helle Licht des Evangeliums von der Herrlichkeit Christi, welcher ist das Ebenbild Gottes. Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus, dass er der Herr ist, wir aber eure Knechte um Jesu willen.“

Jüngst<sup>268</sup> zu Ledde[,] feyerlich zu Mitgliedern der Kreis-Synode durch eine, darauf beywirkende Anrede, nach Mat[t]h[äus] 9,37 und 38,<sup>269</sup> aufgenommen.

Hierauf wurde die Synodalversammlung selbst nach vorhergegangenem ernstem Gebät durch Mittheilung einer Uebersicht des kirchlichen Schul-Zustandes, sowie auch dero Güter, eröff-[/]net; dann wurden die vorjährigen Synodal-Protokolle noch einmahl vorgelesen, und in Rücksicht der eingegangenen Verfügung,

„daß sämmtliche Confirmationen auf Palm-Sonntag erfolgen sollten“[,]

bemerkte die Kreis-Synode,

„daß solches zwar im allgemeinen, aber nicht ohne Ausnahme, angenommen werden könne, indem bey frühem Eintritt des Osterfestes und Krankheiten der Prediger diese Regel nicht könne befolgt werden. Als feste Bestimmung setze indeß die Synode fest:

daß die Confirmations-Handlung vom Palm-Sonntag biß zum zweyten Sonntag nach Ostern müße vollzogen werden,

weil nach der hiesige[n] bürgerlichen Einrichtung die Dienstboten in der dritten Woche nach Ostern ihren Dienst [...]dern<sup>270</sup>.

### Ad Num[ero] III

hat der Beschluß der Synode, „die Verwaltung des Wittwen-Jahres in verwaisteten [!] Ge-[/]meinden betreffend, durch Bestätigung des Consistoriums Gesetzes-Kraft erhalten.“

### Ad N[ume]ro VI.

die Fortbildung der Kandidaten betreffend, wurde von dem Superintendenten eine Verfügung des Konsistoriums, vom 15. Juni d[ieses] J[ahres] vorgelesen; dem zu folge Herr *Heinz*<sup>271</sup> aus Gotha, Hauslehrer bey Herrn

<sup>267</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 130 Nr. 1664.

<sup>268</sup> A.a.O., S. 239 Nr. 3028.

<sup>269</sup> Mt 9,37f. (Luther-Übersetzung 2017): „Da sprach er [Jesus] zu seinen Jüngern: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende.“

<sup>270</sup> Unleserlich; möglicherweise: verändern.

<sup>271</sup> Nicht verzeichnet bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12).

von Grüter zur Mar[c]k<sup>272</sup>, für *wahlfähig* erklärt wurde. Gedachte Verfügung ist unter dem 4t[en] Juli Herrn Heinz mit dem Examinations-Protokoll, zu seiner Ausweisung zugestellt, und demnächst auch der Synode das Examinations[-]Protokoll selbst vorgelesen und abschriftlich ad acta genommen worden.

Die Synode erklärte darauf, daß sie die Wahlfähigkeit des Herrn Kandidaten Heinz, nach Einsicht des Examinations-Protokolls, erkenne, und denselben unter ihre leitende Aufsicht nehme.

Zur Beförderung dieser Absicht, sollten zufolge der vom 6/16 Juli v[origen] J[ahres] gegebenen Verfügung, dem Herrn Heinz zu vorgeschriebenen Aufgaben des hochwürdigen Konsistoriums noch folgende beyde, von der Synode zur Ausarbeitung, biß [!] auf künftige [/] Ostern, aufgegeben werden.

#### 1. Wißenschaftlichen Inhalts:

Quid de verbo prophetico, ejus divinus Petrus, partem more epistola, capite primo, commoto decimo nono, mentionem facit, censionum.

#### 2. Praktischen Inhalts:

Eine Homilie vom reichen Jünglinge nach Marcus, 10,17-27.<sup>273</sup>

<sup>272</sup> Zum Gut Marck (ab 1824 Wohnsitz der Linie Diepenbroick-Grüter) in der Grafschaft Tecklenburg s. [https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/urkundendatenbank/suche/vollansicht\\_archiv.php?id=128](https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/urkundendatenbank/suche/vollansicht_archiv.php?id=128); Stand 24.05.2019.

<sup>273</sup> Mk 10,17-27 (Luther-Übersetzung 2017): „Und als er [Jesus] hinausging auf den Weg, lief einer herbei, kniete vor ihm nieder und fragte ihn: Guter Meister, was soll ich tun, damit ich das ewige Leben ererbe? Aber Jesus sprach zu ihm: Was nennst du mich gut? Niemand ist gut als der eine Gott. Du kennst die Gebote: ‚Du sollst nicht töten; du sollst nicht ehebrechen; du sollst nicht stehlen; du sollst nicht falsch Zeugnis reden; du sollst niemanden berauben; du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren.‘ Er aber sprach zu ihm: Meister, das habe ich alles gehalten von meiner Jugend auf. Und Jesus sah ihn an und gewann ihn lieb und sprach zu ihm: Eines fehlt dir. Geh hin, verkaufe alles, was du hast, und gib's den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben, und komm, folge mir nach! Er aber wurde betrübt über das Wort und ging traurig davon; denn er hatte viele Güter. Und Jesus sah um sich und sprach zu seinen Jüngern: Wie schwer werden die Reichen in das Reich Gottes kommen! Die Jünger aber entsetzten sich über seine Worte. Aber Jesus antwortete wiederum und sprach zu ihnen: Liebe Kinder, wie schwer ist's, ins Reich Gottes zu kommen! Es ist leichter, dass ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als dass ein Reicher ins Reich Gottes komme. Sie entsetzten sich aber noch viel mehr und sprachen untereinander: Wer kann dann selig werden? Jesus sah sie an und sprach: Bei den Menschen ist's unmöglich, aber nicht bei Gott; denn alle Dinge sind möglich bei Gott.“

[U]nd habe sich demnächst Herr Heinz zur nächsten Synode einzufinden, und soll ihm dieser Tag, von dem Herrn Bruder zu Lengeric oder Tecklenburg[, ] angezeigt werden.

Ad N[ume]ro VII.

des vorjährigen Protokolls wurde bemerkt, daß zwar die Herrn Brüder in Ober-Lingen 50 fl [Gulden] holländisch jährliche Zulage erhalten, aber dagegen ihr Meß-Korn und Korn-Pächte, so ihnen ihnen bißher zu einem äußerst billigen Preise berechnet gewesen, verlohren, mithin der Prediger zu Brochterbe[c]k, der viele Pächte beziehet, offenbar 15–20 fl [Gulden] Schaden hat; die Gehalts-Ver[//]beßerung der übrigen, nach Verlust der Kornpacht, höchstens bis zu 15 oder 20 fl [Gulden] beträgt: es wäre daher diesen Brüdern eine Verbeßerung ihrer Umstände um so mehr zu wünschen, da die geistliche Güter-Kasse zu Ober-Lingen sie zu leisten im Stande ist, auch eine Verbeßerung dieser Umstände aus der völligen Vereinigung der Lingschen Güter-Kasse mit der Tecklenburgischen wo[h]l erfolgen könnte.

In Ansehung der Publicanda, die gewöhnlich in Kirchen pflegen abgelesen zu werden, hat die Synode die Unschic[k]lichkeit und Zweckwiedrigkeit [!] solcher Verfügungen, tief empfunden, und werden dergleichen Vorlesungen in Zukunft, als die Andacht störend, hiemit untersagt.

Jedoch sind von diesen Vorlesungen ausgeschlossen alle Hoheits-Sachen, Kriminalia [!], und alle diejenigen, die von der der Geistlichkeit vorgeetzten Behörde ausgehen.

In gewißer Erwartung, daß eine hohe geistliche Behörde [//] diesen, die Andacht befördernden, Beschluß genehmigen werde, wird die Synode biß [!] zum 1[.] Januar s[equendi] a[nni] die üblichen Vorlesungen noch immer fortsetzen.

In der heutigen Versammlung erklärten die Herren Schul-Inspektoren, daß sie den Bericht über den Zustand der Schulen für dieses Jahr nicht abzuhalten vermöchten. *Einmahl* sey ihre Anstellung erst seit einigen Monaten erfolgt, *und dann* habe der Superintendent in seinem Jahres-Bericht über den Zustand der Schulen die nöthige Auskunft gegeben.

Die Synode ersucht schließlich den Herrn Superintendenten, wegen der unter dem 20ten Juni a[nni] c[urrentis] abschlägigen Verfügung auf das Gesuch von Befreiung von Zoll und Verbrauch-Steuer sich baldigst an das hohe Ministerium zu wenden.

Schließlich beschloß noch die Synode, daß nächstes Jahr, [/] Deo volente, die Kreis-Synode sich in Tecklenburg versammeln solle, und wo dem Herrn Bruder Hasenkamp,<sup>274</sup> der die mehrsten Stimmen hatte, die Predigt aufgetragen, ihm auch im Verhinderung[s-] und Krankheitsfall, der Bruder Pastor Smend<sup>275</sup> zu Lengerich zum Substituten beigeordnet wurde.

Zuletzt bemerkten auch sämtliche Mitglieder der Synode, daß sie bißher auf eigne Kosten die Reise zur Versammlung hatten thun müssen. Dieß sey für die Weiter-Entlegenen mit beträchtlichen Kosten und Ausgaben verbunden, und finden sämtliche Mitglieder der Synode es billig und angemessen, zumahl die Kirchen-Kästen sich überall in dürftigen Umständen befinden, daß ihnen eine angemessene Vergütung aus den Kommunal-Mitteln gereicht, und solche in den jährlichen Budjets [!] mit ausgeführt werde.

Endlich stattet die Synode dem Bruder Gödeking<sup>276</sup>, [/] dem Presbyterium und der Gemeine zu Ibbenbüren ihren herzlichen Dank dafür ab, daß sie alle zweckmäßigen Einrichtungen getroffen haben, um die Feyer des Tages zu erhöhen.

G[eschrieben] V[orgelesen] G[enehmigt] U[nterschieden]

Werlemann<sup>277</sup>

Meyeringh<sup>278</sup>

Wischel.<sup>279</sup> Stapenhorst<sup>280</sup>

Staggemeier.<sup>281</sup> Stapenhorst<sup>282</sup>

Essenbrügge.<sup>283</sup> Daniel<sup>284</sup>

Hasenkamp.<sup>285</sup> Greiff.<sup>286</sup>

Jac[ob] Kriege.<sup>287</sup> Goedeking<sup>288</sup>

Smend.<sup>289</sup> Kriege<sup>290</sup> Hullmann.<sup>291</sup>

<sup>274</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 185 Nr. 2353.

<sup>275</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>276</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>277</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>278</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>279</sup> A.a.O., S. 566f. Nr. 7039.

<sup>280</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>281</sup> A.a.O., S. 484 Nr. 5995.

<sup>282</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>283</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>284</sup> A.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>285</sup> A.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>286</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>287</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>288</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>289</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>290</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.



Banning.<sup>292</sup> Fincke.<sup>293</sup>  
Jüngst<sup>294</sup>

Als Kirchen-Vorsteher  
haben unterschrieben:  
Staggemeier Vorsteher von Ibbenbüren  
Greiff Vorsteher von Tecklenburg  
Hullmann von Lengerich

**Protokoll der dritten Kreissynode  
der Diöcese Tecklenburg  
in Tecklenburg am 19. Juli 1820**

*LkA EKvW 4.197–551. Handschriftliche Ausfertigung von unbekannter Hand mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die anwesenden Synodalen.*

Synodal-Protokol[l] der Versammlung  
der Geistlichkeit der vereinten  
Diöcese zu Tecklenburg und  
Oberlingen, und der zerstreueten  
evangel[ischen] Gemeinde des Münster-  
landes.

Actum Tecklenburg[, ] d[en] 19[.] July 1820.

Heute versammelte sich die in margine bemerkte Diöcese, um über die kirchlichen und Schul-Angelegenheiten die nöthigen Berathschlagungen anzuhalten [!].

Abwesend von der Versammlung waren:

- 1) Der Herr Bruder Pastor Berkemeyer<sup>295</sup> zu Leeden aus Gründen der Kränklichkeit und hohen Alters[.]
- 2) Der H[er]r Bruder, Pastor Meyeringh<sup>296</sup> zu Mettingen aus Gründen einer Reise zu seinen Kindern in Friesland.

<sup>291</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>292</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>293</sup> A.a.O., S. 130 Nr. 1664.

<sup>294</sup> A.a.O., S. 239 Nr. 3028.

<sup>295</sup> A.a.O., S. 34 Nr. 418.

<sup>296</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

- 3) Der H[er]r Bruder, Pastor Visch<sup>297</sup> zu Gronau we[g]len erwarteter Niederkunft seiner Frau.

Die Versammlung wurde mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet und der H[er]r Bruder Hasenkamp<sup>298</sup> hielt, einen dem Zwecke der Versammlung angemessenen Vortrag über Offenbarung Johannis 2, V[ers] 1-2,<sup>299</sup> und fand die anwesende Versammlung denselben vortrefflich, erbaulich und schriftmäßig.

Nach geendigter Predigt wurde [/] von dem H[errn] Superintendenten Werlemann<sup>300</sup> die Darstellung des kirchl[ichen] Zustandes seit letzter Versammlung der Synode vorgelegt, und zugleich wurden die neuen Brüder: Herr Gehülfprediger Martens<sup>301</sup> zu Tecklenburg, und Herr Rector Hasenkamp<sup>302</sup> zu Lengerich als Mitglieder der Synode unter brüderlichen Segenswünschen aufgenommen, desgleichen H[er]r J[...] F[...] Heinz<sup>303</sup> als Cand[idat] des Ministerium[s] der Synode vorgestellt, und wurden ihm die, dadurch erlangte[n] Vorrechte, als auch die übernommenen Verpflichtungen vorgelegt.

Hierauf wurde die Synodalversammlung selbst mit Gebet eröffnet, und zu den Berathschlagungen der Synode vorgeschritten.

H[er]r Cand[idat] Heinz<sup>304</sup> hatte die Prüfungsarbeiten, die laut vorigem Synodal-Protocoll ihm waren mitgetheilet worden, aus dem Grunde nicht eingereicht, weil er Willens sey gewesen, in sein Vaterland zurückzukehren. Die Synode beschloß, daß, in dem Falle der Cand[idat] Heinz hier verbleibe, er spätestens bis zu Neujahr gedachte Abhandlungen werde einzureichen haben.

In Ansehung derer in den Kirchen zu verlesenden Publicanda, ist der vorjäh[/]rige Synodalbeschuß zwar von der höhern Behörde bestätigt worden; es sind aber die Ansichten darüber, was zu Hoheits-Sachen ge-

<sup>297</sup> A.a.O., S. 526 Nr. 6531.

<sup>298</sup> A.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>299</sup> Offb 2,1f. (Luther-Übersetzung 2017): „Dem Engel der Gemeinde in Ephesus schreibe: Das sagt, der da hält die sieben Sterne in seiner Rechten, der da wandelt mitten unter den sieben goldenen Leuchtern: Ich kenne deine Werke und deine Mühsal und deine Geduld und weiß, dass du die Bösen nicht ertragen kannst; und du hast die geprüft, die sagen, sie seien Apostel und sind's nicht, und hast sie als Lügner befunden.“

<sup>300</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548f. Nr. 6817.

<sup>301</sup> Carl Ludwig Martens, s. a.a.O., S. 315 Nr. 3969.

<sup>302</sup> Friedrich Hasenkamp; bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), nicht verzeichnet.

<sup>303</sup> A.a.O. nicht verzeichnet.

<sup>304</sup> A.a.O. nicht verzeichnet.

hört, verschieden; indem von Hoher Regierung auch die Publicanda wegen Hebung landesherrlicher Gefälle und militaria [!] dahin gerechnet werden. Sonstige Publicanda müssen durch den Polizeydiener verlaublich, und Privatsachen an irgend einem andern Orte, nöthigenfalls auf dem Kirchhofe, verlaublich werden, und die dawider Handelnden verfallen in eine Strafe von 12 gr[oschen] zum Besten der Witwencasse.

In Ansehung des Ministerial[-]Rescripts vom 7ten December 1819 betreffend den Uebertritt jüdischer Proselyten zur christlichen Kirche: beschloß die Synode, die empfohlne Vorsicht aufs Sorgfältigste wahrzunehmen.

In Ansehung der Schulen: so sind dieselben ursprünglich kirchliche Anstalten, und aus der Kirche hervorgegangen; müssen aber jetzt als *vermischte* Anstalten angesehen werden, wenn gleich ihr letzter Zweck, Beförderung *christlicher Religiosität*, bleibt.

Die Meynungen, über die Besetzung [/] erledigter Schulstellen, ob solche ferner durch den Superintendenten, oder ob durch die Schulinspectoren geschehen soll, waren getheilt; der Superintendent behauptete das Erstere, und die Schulinspectoren ein Theil [!] der Prediger das Letztere, und dernächstens das allgemeine Schulreglement hoffentlich erfolgen wird, so werden durch die Bestimmung desselben diese verschiedenen hoffentlich [!] Ansichten beseitigt werden. In Ansehung der Kirchspiels-Schullehrerstellen, und in soweit diese Schullehrer zugleich Küster und Organisten sind, muß es bey dem Inhalte der Instruction vorläufig sein Bewenden haben.

In Ansehung der zu haltenden Sommerschulen, und damit die Landjugend nicht aus der Uebung komme, fand die Synode es unumgänglich nöthig, daß, die Erndtezeit abgerechnet, täglich einige Stunden dem Schulunterrichte sollten gewidmet werden. Ob nun diese Stunden Vor- oder Nachmittags sollen gehalten werden, oder ob die erwachsene Jugend Vor-[,], die kleinere Jugend Nachmittags, oder umgekehrt, die Schulstunden solle besuchen, müsse die Localitaet eines jeden Ortes entscheiden, und darüber mit den Schulinspectoren Rücksprache genommen werden.

Betreffend die nächste Synodal-Versammlung, so fand die Synode es für gut, daß sie, wenn anders die Hohe Behörde einwilligte, erst im Jahre 1822 solle gehalten [/] werden, zumal zu hoffen steht, daß alsdann die Synodalverfassung wird organisirt seyn. Zum Orte der Synodalversammlung wurde Lienen bestimmt, und zum Synodalredner der Bruder, Pastor

Smend<sup>305</sup> zu Lengerich, zu dessen Substitut wurde erwählt: Herr Bruder, Pastor Hullmann<sup>306</sup> zu Cappel, der also das nächstmal als Synodalredner auftreten wird.

Hierauf wurden die Angelegenheiten der Schulen in ernste Berathung genommen, und trugen die Herren Schul-Inspectoren, ihrer Instruction zufolge, ihre Berichte über den Zustand der Schulen und deren inneren und äußern Beschaffenheiten [vor]. Die Synode nahm mit Freudigkeit wahr, daß hier der Fortschritt zum Bessern überall anzutreffen sey. Menschlichen Anstalten kleben überall Unvollkommenheiten an, und so darf die Bemerkung der Herren Inspectoren nicht befremden, daß hie und dort theils an den Schullehrern selbst, theils an der äußern Einrichtung der Schulen, noch dieses und jenes zu wünschen übrig wäre. Den letzten Punkt betreffend: so ist der Mangel des Interesses einiger Schulcommunen an der Nichterfüllung dieser gerechten Wünsche Schuld.

Mit besonderer Freude vernahm auch die Synode, daß die gegenwärtigen Schulamtspraeparanden aus hies[ig]er Diöcese [/] im Seminario zu Soest sich sämmtlich durch Fleiß und sittliches Betragen, zufolge Zeugniß der würdigen Herren Vorsteher, auszeichneten; dagegen aber hat die Synode mit schmerzlichem Gefühle aus glaubwürdigen Zeugnissen vernommen, daß der dortige Religionsunterricht, besonders insoweit er die Erklärung derer, den Glauben der Christen begründenden Thatsachen betrifft, so beschaffen ist, daß der beabsichtigte Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern sogar vereitelt wird. Es wurde deshalb beschlossen, daß die Herren Schulinspectoren mit Beylegung der Beweise darüber eine besondere Vorstellung an ein hochwürdiges König[liches] Konsistorium geziemend einreichen, und über den Erfolg an den H[errn] Superintendenten, und demnächst bey der künftigen Versammlung in ihrem abzustattenden Berichte[,] gefällig Auskunft geben sollten. [Randvermerk: Diesen Bericht betreffend, siehe die nachfolgende Seite.]

Zum Schlusse stattete die Synode dem Herrn Bruder Essenbrügge<sup>307</sup> ihren brüderlichen Dank für die sorgfältige Bemühung ab, Alles zur würdigen Feyer der heutigen Synodalhandlung zweckmäßig eingerichtet zu haben.

G[eschrieben] V[orgelesen] G[enehmigt] U[nterschieden]

Greiff.<sup>308</sup> Smend.<sup>309</sup> Werleemann.<sup>310</sup> Wischel<sup>311</sup>

<sup>305</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>306</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>307</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>308</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>309</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

Hullmann.<sup>312</sup> Machenhauer.<sup>313</sup> Stapenhorst.<sup>314</sup>  
Daniel<sup>315</sup> Banning<sup>316</sup> Staggemeier<sup>317</sup> Stapenhorst<sup>318</sup> Schal[e].  
Fincke.<sup>319</sup> Jüngst.<sup>320</sup> Essenbrügge.<sup>321</sup> Hasenkamp.<sup>322</sup>  
Martens.<sup>323</sup> Fr[iedrich] Hasenkamp.<sup>324</sup> Goedeking.<sup>325</sup> Jac[ob] Kriege.<sup>326</sup>  
Kriege<sup>327</sup>

[Randvermerk:] Unterm 16ten Aug[ust] 1820 sind die Synodalprotokolle gedachten Jahres der Hohen Behörde in Abschrift vorgelegt worden.

**Christoph Hasenkamp, Predigt über Offenbarung 2,1-2.  
Tecklenburg, 19. Juli 1820.**

*Druck: Münster: Aschendorff o. J. [1820].*

[/1]

Predigt  
über  
Offenb[arung] Johannis 2, I u[nd] 2.  
bei der  
Synodalfeier zu Tecklenburg  
den 19. Juli 1820,  
gehalten  
von  
C[hristoph] H[ermann] G[ottfried] Hasenkamp,<sup>328</sup>  
Pastor der evangel[ischen] Gem[einde] zu Lienen. [/2] [/3]

<sup>310</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>311</sup> A.a.O., S. 566f. Nr. 7039.

<sup>312</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>313</sup> A.a.O., S. 312 Nr. 3920.

<sup>314</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>315</sup> A.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>316</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>317</sup> A.a.O., S. 484 Nr. 5995.

<sup>318</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>319</sup> A.a.O., S. 130 Nr. 1664.

<sup>320</sup> A.a.O., S. 239 Nr. 3028.

<sup>321</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>322</sup> A.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>323</sup> A.a.O., S. 315 Nr. 3969.

<sup>324</sup> A.a.O. nicht verzeichnet.

<sup>325</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>326</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>327</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>328</sup> A.a.O., S. 185 Nr. 2353.

Die gar nicht für den Druck bestimmte Predigt übergebe ich demselben, weil Mehrere meiner theuren Amtsbrüder es für sich und ihre Gemeinen sehr wünschen. Man hat mir diesen Wunsch nicht nur gleich nach dem Vortrage, sondern auch späterhin in einer Weise geäußert, welche meine jetzige Abneigung gegen das Ausgeben solcher einzelnen Bogen, die gewöhnlich bald in einen Winkel geworfen und nicht weiter benutzt werden, überwinden mußte. In dem Gedanken, daß unser Herr, der treue Hirte Seiner Heerde, aus diesen Blättern wie innerhalb so auch außerhalb den [!] Grenzen unserer Kreissynode einen Segen bereiten könne, will ich freudig dieselben Seinem gnädigen Walten überlassen. Das wahrhaft Gute darin gehöret, wie es von Ihm kam, Ihm auch ewiglich zu; außer dem Grunde Seiner allgemeinen Herrschaft sind wir Prediger mit unserm Amte ja in ganz besonderem Sinne *Sein*.

Lienen[, den 30. Juli 1820. [/4] [/5]

Ich bin bewegt, meine andächtigen Zuhörer! sehr [!] bewegt. Von Anfang nahm ich den mir gewordenen Auftrag, bei der heutigen Feier das Amt am Worte Gottes zu versehen, tief zu Herzen; doch jetzt regt sich alles bessere stärker in mir – ich bin mit seliger Ehrfurcht erfüllt. Und könnte dies bei irgend einem christlichen Prediger anders seyn? Hat Er, unser Herr, der lauter Wahrheit jede Sache richtig schätzte, und der allezeit in Empfindung, Wort und Ton einem jeden Dinge völlig angemessen geredet hat, einst im Blick auf das christliche Lehramt überhaupt ausgerufen: „O *welch ein groß Ding ist es* um einen treuen und klugen Haushalter, der dem Gesinde die Gebühr zur rechten Zeit gibt!“ muß [!] dann nicht der Lehrer, der dies Wort des Herrn pflichtmäßig erwogen hat, das Gewicht seines Amtes unter besonderen Umständen tiefer als sonst empfinden? – So ist es dem Sinne Christi nicht entgegen, wenn ich von der seltenen Aufgabe, vor einer fremden Gemeinde und vor etwa zwanzig Dienern desselben göttlichen Amtes das Wort der Wahrheit zu theilen und auszu-legen, durch und durch ergriffen – wenn ich lange und mehr als gewöhnlich darum besorgt gewesen bin, das Recht zu dieser Stunde und in rech-[/6]ter Weise zu sagen; wenn ich verlangend nach Hülfe von oben ungeachtet des vorangegangenen Fleißes, und voll Bedürfniß einer gemeinschaftlichen Demüthigung, Euch Alle, und namentlich Sie, meine theuren Brüder, gleich zu Anfang auffordere, inbrünstig mit mir zu bethen.

Wir neigen uns vor dem Angesicht Deiner ewigen Majestät, Herr Jesu; höre gnädig die Stimme unsers Gebethes. – Dir, Allerheiligster, Der Du mit Deinem Tode Alles versöhnst hast, ist von Deinem Vater auch Alles übergeben, daß Du, was gefallen ist, entsündigen und herstellen, Alles im Himmel und auf Erden in Friede vereinen, und die ganze Schöpfung zusammenordnen mögest zu einem einigen ewigen Königreiche in voll-

kommener Seligkeit und Herrlichkeit. – Sey im Namen dieser und im Namen aller Gemeinen unseres Kreises heute feierlicher gepriesen und hochgelobet, Heiland und Herr, daß Du uns bereits zu Dir gezogen, zu Gliedern Deiner einigen großen Gemeinde gemacht, und Dein beseligendes Werk unter uns schon so lange geführt hast. – Wir, die Diener Deines Wortes – vernimm es mit Wohlgefallen, freundlichster Herr! wir [!] bringen Dir ein besonderes Lob für die vorzügliche Huld, daß Du uns, die wir um nichts weniger als alle Andere Deiner umschaffenden Gnade bedürfen, gar erwählt hast, Mitarbeiter an Deinem allumfassenden in die Ewigkeiten hineinreichenden Werke zu seyn. Du hast uns armen Sündern das schöne Loos verliehen, zu verkündigen Deine und [/7] Deines Vaters Herrlichkeit und Tugend; zu lehren Deines Vaters Wort und Willen. Wie Du, o Jesu, der Trost aller Menschen und die Freude der ganzen Schöpfung seyn, und in welchem Wege Du das Werk der Beseligung in einem Jeglichen und endlich im ganzen Weltall zur Vollendung bringen sollest. Daß Du uns zu solchem Lehramt berufen, und das allersüßeste Geschäft – die Predigt Deines Heiles – zur einigen Hauptarbeit unseres Lebens verordnet hast, dessen, Allerhöchster Herr, erinnern wir uns mit tiefer Beugung und innigem Danke heute vor Dir und Deinem Volke. Wir können aber nicht umhin, sogleich nach dieser dankbaren Anerkennung, Dich um Trost, Barmherzigkeit und Frieden anzuflehn. Siehe, unsre Sünden, Schwachheiten, Fehler und Thorheiten drücken uns vor Andern, da in der Herrlichkeit unseres Amtes diese Schatten so viel dunkeler erscheinen. Wir, Du weißt es[, Herr, wir bedürfen vor Andern Deiner Barmherzigkeit! O Du getreuester Heiland, *die* laß uns fort und fort reichlich wiederfahren [!]. Erhöre jetzt insonderheit das Verlangen Deiner redlichen Knechte nach einem neuen und bleibenden Eindruck von der Wichtigkeit unseres Amtes. Die mehr als himmlische Freude desselben, seine hohe Ehre, seine Schwierigkeit und Verantwortlichkeit, und vor Allem die nahe Beziehung, worin wir durch dasselbe mit Dir, Du Allbeherrscher, gesetzt sind, die rege in uns und halte lebendig in uns, damit wir allewege in Deinem Gottesfrieden wandeln können, und jenen Fluch nicht über uns ziehen, der gesprochen ist über den, welcher Dein [/8] Werk läßig treibet. – Laß das Wort dieser Stunde ein Wort aus Dir seyn, nach welchem wir demüthiger und muthiger aus einander gehen. Mehre in uns und in allen unsern Gemeinen den Durst nach Dir, nach Deiner Erkenntniß, nach Deiner Liebe, Deiner Hülfe und Deinem Beifall. – Du wirst dann stillen und völlig sättigen diesen Durst, und wir werden nichts weiter begehren in dieser Welt. Amen.

*Offenbarung Johannis 2,1 und 2.*

„Und dem Engel der Gemeinde zu Epheso schreibe: Das sagt, Der da hält die 7 Sterne in Seiner Rechten, Der da wandelt mitten unter den 7 goldenen Leuchtern: Ich weiß deine Werke!“

Die 7 Briefe, welche der Herr, in Herrlichkeit erscheinend, seinem ins Elend verwiesenen Knechte Johannes an 7 damals lebende Prediger diktiert hat, müssen eben darum, weil sie an Prediger gerichtet sind, für diese eine außerordentliche Wichtigkeit haben; und diejenigen aus unserm Stande, welche diese Briefe nicht als ein Heiligthum in ihrem Gemüthe tragen, lassen thöricht die reichste Segensquelle ihres Amtes aus der Acht, und machen sich ohne Zweifel sehr verantwortlich vor dem Herrn. Solche haben sich bestellen lassen zu einem Amte, ohne die eigentliche Bestallung sich vertraut zu machen – eine Bestallung, die zwar nicht nach Art und in Form menschlicher Ordnung ausgefertigt und behändigt ist, die aber in göttlicher Weisheit und nie [9] geahndeter Schönheit die vortrefflichsten Instruktionen zur Verwaltung des Amtes, und die solche Hebezettel über den Lohn desselben enthält, welche auch die begierigsten Herzen in Erstaunen setzt. Diese allerherrlichsten Dokumente verdienen in jeder Hinsicht die sorgfältigste Beherzigung, und sie fordern selbst um so nachdrücklicher dazu auf, da sie in ihrer aller Welt zugänglichen Oeffentlichkeit es den Gemeinen möglich machen, ihre Prediger in der Wahrheit zu beurtheilen. – Es ist eine Schande der neueren Zeit, daß auf den Hochschulen in den Vorlesungen über die Führung des Predigerberufs auf diese Briefe des Herrn der Herrlichkeit nicht mehr Rücksicht genommen wird. In ältern gottseligeren Zeiten, da eine größere Ehrfurcht vor den Worten Gottes herrschte, war es anders. Der sel[ige] Dr. *Anton* in Halle,<sup>329</sup> ein Zeitgenosse, Mit- und Nacharbeiter des durch seinen Glauben in der Christenheit berühmt gewordenen *August Herrmann Franke*,<sup>330</sup> hat bei seiner Pastoralanweisung<sup>331</sup> nichts anders als diese 7 Briefe zum Grunde gelegt. – Selbst oft von dem Inhalte derselben bis zum tiefsten Seelengrunde bewegt, durchläutert, niedergeworfen und hochgehoben,

<sup>329</sup> Paul Anton (1661–1730) war seit 1695 Professor in Halle (Saale); s. Sträter, Udo: [Art.] Anton, Paul, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 575.

<sup>330</sup> S. Sträter, Udo: [Art.] Franke, 1. August Hermann. I., in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 209–211.

<sup>331</sup> S. [Anton, Paul:] Anhang der Sieben Briefe Jesu Christi an die Sieben Gemeinden und Ihre Bischöfe in klein Asien, in: Anton, Paul: Exegetische Abhandlung der Paulinischen Pastoral-Briefe. 2. Theil, begreifend die 2. Ep[istel] an Tim[otheum] u[nd] die an Titum. Samt einem Anhang der Sieben Pastoral-Briefe Christi, an die Sieben Gemeinden in Asia, nach bisheriger Methode mitgetheilt von Johann August Majer. Halle 1755. S. [509]–1002. – Es handelt sich nicht um [Anton, Paul:] Pastoral-Sentenzen [,] eine starke und gesunde Speise für Prediger hg. von G[eorg] C[hristoph] Silberschlag. Berlin 1779!



glaubte ich, mit Ihnen, theure Amtsbrüder, und mit der ganzen Versammlung mich vorzüglich erbauen zu können, wenn ich von den mächtigen Himmelslauten unseres Erzhirten, der zugleich König alle Könige ist, einige Töne vernehmen ließe. Ich wählte den Anfang des ersten Briefes, weil unter den erhabenen Sinnbildern nicht nur der Prediger, sondern auch – was mich im Blick auf die [10] besondere Erbauung der hier anwesenden Gemeine vornehmlich bestimmte – sämtlicher Gemeinen gedacht, und weil das mit vorgelesene Wort durch seine Wiederholung im Anfang eines jeden Briefes zur allgemeinsten und nothwendigsten Erwägung empfohlen wird. – Möge, wie wir gebethet haben, Demüthigung und Ermuthigung die Frucht unserer Betrachtung seyn!

Wie der christliche Lehrer zu Ephesus, so werden die 6 anderen sämmtlich vom Herrn selbst *Engel* genannt, und damit sind wir zu dem Gedanken berechtigt, dieser Name komme allen christlichen Predigern zu. Dieser Name wird sonst durch „Bote“ übersetzt; wir wollen aber dem Luther danken, daß er den ursprünglichen und im Deutschen so lieblich klingenden Ausdruck „Engel“ hat stehen lassen,<sup>332</sup> jedoch nicht vergessen, daß er den Begriff „Gesendet, Bestellet“ in sich schließt. – Meine Brüder, wir sind Engel des Herrn – gesendet von Ihm, Dem alle Welten gehören, und gestellet zu Seinen Botschaftern bei Seinen Gemeinen, kund zu thun Seinen Willen – den gnädigen, großen, herrlichen Willen des Vaters über das Heil in Seinem Sohne; kund zu thun nicht Fluch und Tod und Schrecken und Angst, sondern zu lehren das Evangelium, anzubieten dem Volk Versöhnung, Leben, Friede und Freude in dem Namen des Herrn Jesu Christi. – Wem klopf nicht das Herz im Gefühl dieser ehrenvollen und hochehrfreulichen Würde! Wen erfüllte es aber nicht zugleich mit heiliger Furcht, daß er [11] nicht sein Eigenes oder vor berühmten Menschennamen sich bückend das Fremde lehre, sondern bleibe genau bei den Instruktionen der göttlichen Botschaft? – Weg denn – weit weg von uns alle menschliche Lehre, alt oder neu, Weltweisheit, Moral oder Dogmatik; oder wie die Gewebe menschlicher Wissenschaften heißen, die man mit unserem Amt in Verbindung gebracht hat. Mit dem Kundmachen dieser Dinge hat aber unser Amt nichts zu thun, wie nützlich die Bekanntschaft damit gefunden werden dürfte. Rein und lauter werde das anvertraute Geheimniß Gottes, des Vaters[,] und Christi bewahrt; rein und lauter und ganz werde es mitgetheilt als das Einzige, dessen Mittheilung uns gebührt, und das allein auch die Gebühr ist für die schmachtende Sehnsucht der armen gefallenen Menschheit. – Selige Knechte, von denen dies geschieht! Sie, welche am eignen Herzen das Leben des Wor-

<sup>332</sup> S. Biblia / Das ist: / Die gantze Heilige Schrifft: Deudsch / Auff's new zugericht. / D. Mart. Luth. / Begnadet mit / Kurfürstlicher zu Sachsen Freiheit. / Gedruckt zu Wittenberg / Durch Hanns Lufft / M.D.XLV, dort Offb 2,1 (und öfter).

tes ihrer Botschaft erfuhren, werden mit Freude-glänzendem [!] Antlitz stehen an heiliger Stätte, und die redlichen Seelen werden es empfinden und ausrufen: Sie sind wie die Engel Gottes, wenn sie den Mund aufthun.

Hören wir, was Jesus der Herr dem Engel zu Ephesus hat schreiben lassen. Es ist auch für uns, denn der Engel zu Ephesus und die sechs andern Prediger in den übrigen Orten Kleinasiens sind als die Repräsentanten aller christlichen Lehrer zu allen Zeiten und an allen Orten zu betrachten. Die sieben Gemähle von ihrem Sinn und Thun und von der Beschaffenheit ihrer Gemeinen umfassen, wie viele [/12] in der Furcht Gottes forschende Schriftgelehrte längst bemerkt haben, eben so gewiß die Hauptzüge der Charaktere aller Gemeinen und ihrer Lehrer durch alle Jahrhunderte, als die großen Verheißungen, welche darin vorkommen, für alle und jede Christen bis ans Ende der Tage da stehen. Besonders kann jeder Lehrer, wenn er im Lichte wandelt, sich hier finden, und soll daher das für seinen Zustand Gesagte so sehr sich persönlich gesagt seyn lassen, als stände sein und seiner Gemeinde Namen davor. –

Hört darum das köstliche, ach wie köstliche Wort: „*Das saget Der, Welcher die 7 Sterne in Seiner Rechten hält.*“<sup>333</sup> Mit der sterngefüllten Hand war Jesus, der Herr der Herrlichkeit, dem Johannes erschienen, und wir wissen aus Seiner eigenen Erklärung (Kap[itel] 1,20)<sup>334</sup>, durch diese Sterne sind die Lehrer sinnbildlich dargestellt. – Viel Großes, m[eine] A[mtsbrüder], ist von den ächten Lehrern in heiliger Schrift gesagt; Größeres nichts als diese Worte aus dem Munde des Allergrößten. Haushalter über Gottes Geheimnisse, Hirten und Vorbilder der Heerde Christi, Aeltesten und Bischöfe der Gemeinde Gottes, Diener, Engel, Botschafter Christi – was für inhaltreiche, erhabene Titel! Aber hier ist mehr – mehr noch als das Wort beim Daniel: „Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die Viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich.“<sup>335</sup> Sterne in der Hand des Sohnes Gottes, festgehalten von Ihm, das übertrifft jegliches Andere. Sie haben hienach Licht [/13] – das edelste Licht – ein Licht des ewigen Lebens, in sie geflossen aus dem Quell des ewigen Lebens selbst, der gnädig sich in eine besonders nahe Gemeinschaft mit ihnen gesetzt hat. Sie sind theilhaftig worden des heil[igen] Geistes, welcher sie bei ihrem Glaubenssinn als Unmündige vor Gott in alle Wahrheit leitet, bei redlichem Fleiße sie erfüllt mit den Lichtschätzen des göttlichen Wortes, und vor andern Christen mit Gaben sie schmückt,

<sup>333</sup> Offb 2,1.

<sup>334</sup> Offb 1,20 (Luther-Übersetzung 2017): „Das Geheimnis der sieben Sterne, die du gesehen hast in meiner rechten Hand, und der sieben goldenen Leuchter ist dies: Die sieben Sterne sind Engel der sieben Gemeinden, und die sieben Leuchter sind sieben Gemeinden.“

<sup>335</sup> Dan 12,3.

welche zur Führung des Amtes tüchtiger machen. Daß der Lehrsterne Licht wahrhaftig ein Schein des göttlichen Geistes ist, zeigt der Herr schon dadurch an, daß er in dem Briefe an den Gemein-Engel zu Sarden, der als Stern Christi dem gänzlichen Erlöschen nahe war, die Geister Gottes mit den 7 Sternen in Verbindung erwähnt.<sup>336</sup> Er erinnert nach seiner Treue jenen Lehrer daran, daß Er es sey, Der die Geister Gottes habe und die 7 Sterne, damit dieser in seiner geistlichen Todesgefahr Licht und Kraft des heiligen Geistes bei ihm suchen möge, um wieder helle zu leuchten. Sie – die bessern Lehrer leuchten in der That helle, und fort und fort genähret von der Sonne aller Geister, von Dem, Welcher mit der Fülle des heil[igen] Geistes von Gott begabet, nachdrucksvoll der Geist selbst genannt wird – scheinen sie immer kräftiger in die Todesnacht der Erde; und durch sie, durch das Wort der Wahrheit aus ihrem Munde[,] macht der Herr die Blinden sehend, und die Todten lebendig, daß Geist und Herz erfahren das Heil Gottes. Des Herrn Herrlichkeit spiegelt sich in ihnen dem Maaß ihrer bewiesenen Treue, [/14] womit sie die wegen ihres Amtes zum Segen Aller günstige Beziehung zum Herrn benutzt, und mehr oder weniger geschöpft haben aus seiner Fülle. So oft sie das empfangene Licht – das empfangene, sage ich, denn sie haben nichts aus sich selbst – leuchten lassen in ihren Vorträgen, erquickt der Wiederschein [!] von ihres Herrn Herrlichkeit die dafür gestimmten Gemüther; es blickt von ihrem Angesichte das in dem Herrn ruhende Wesen, und ihre Worte mehren die Erkenntniß, die da ist das ewige Leben. – Löscht in der Nacht die Sterne am Himmel aus, und es verschwindet Weg und Spur und Ziel, und des Auges Trost vor dem müden Wanderer, der dann verzagend sich einem blinden Schicksal überläßt; – treibt die Prediger des Evangeliums alle hinweg, und eine grauenvolle Finsterniß wird entstehen, in der Niemand mehr weiß, woher? und [!] wohin? da [!] Jammer und Wehklage ringsum ertönt, aber kein tröstender Laut, der die Gegenwart stillte durch Hinweisen auf die hochher und heiter glänzende Hoffnung. – Gott Lob und Dank, daß beides Menschen und Teufeln unmöglich ist! Die Sterne werden unsere Nächte erhellen, so lange Gott will, und die Lehrer des Evangeliums werden noch über die Dauer der irdischen Lichtwelt hinaus ihre Funktionen fortsetzen. Gerne möchte sonst die Welt mit ihrem Fürsten, weil sie die Christussterne hasset, durch welche die Werke ihrer Bosheit beleuchtet und aufgedeckt werden, gerne möchte sie dieselben vernichten; aber *Er* hält sie in Seiner Rechten, Dem alle Gewalt gegeben ist, und Der auch mitten unter Sei-[/15]nen Feinden herrscht. Er hat das Predigtamt als Seine eigene göttliche Stiftung trotz aller Verfolgung beschirmt bis hiehin; Er wird es ferner erhalten bis die in die Ewigkeiten hinein. – Und daß wir, die Diener dieses Amtes, selbst nicht den Muth verlieren beim Anschauen unserer Schwachheit, Mängel, Sünden; daß wir

<sup>336</sup> Offb 3,1-6.

nicht furchtsam oder träge weichen vor dem Drohen des Drängers und vor der Last der Arbeit und des Verdrusses mit Unwissenden und Undankbaren, darum auch hält und trägt Er uns in Seiner lieben allmächtigen Hand. Mag Er zu tadeln finden, mag Er in treuer Liebe herzangreifend diesen Tadel zu uns sprechen mit Seinem Geiste – Er hebt und trägt, Er leitet und hilft uns darum nicht weniger voll Barmherzigkeit und Milde.

O in welch selig anbetende Verwunderung muß uns, meine Brüder, das Nachdenken versetzen über die Gnade, worin wir stehen – das Nachdenken über die allerhöchst eigene Versicherung des Herrn: „daß [!] Er uns als Sterne in Seiner Rechten halte!“<sup>337</sup> Das beuget, das erhebet! Das wirft uns in den Staub – uns Sünder vor den Thron Seiner Heiligkeit; das macht uns muthig und fest gegen die Welt, wenn sie uns gleich weder Ehre noch Brod – kaum das Leben gönnet. – Es geselle sich jedoch zu der Beugung und Erhebung über dies Wort – läuternd und spornend auch die Furcht vor Ihm, Der, was Er in Seiner Hand hält, nöthigenfalls von Sich werfen kann – weit, weit von Sich – [16] mit einer Kraft, der Niemand widersteht – mit einer Schnelle, die dann kein Besinnen mehr zuläßt. Dann heißt es nicht mehr: „Schreibe dem Engel zu ... zu ... zu ... Das saget –“<sup>338</sup>. Einem solchen hat Er nichts weiter zu sagen, und seinen Namen nennt Er nicht mehr mit Seinem Munde.

Was bis jetzt nur über die Prediger geredet wurde, wird die Gemeinde hieselbst auch für sich erbaulich gefunden haben, sintemal eine christliche Gemeinde schon um ihrer selbst willen die regeste Theilnahme am Lehramte nehmen muß. Sie wäre ohne Prediger ja einem Leuchter zu vergleichen, auf welchen Niemand ein Licht gesteckt hat. Wenn aber Jesus Christus Sich sehen ließ, und Sich Selbst bezeichnete als einen „Wandelnden unter den 7 goldenen Sternen“<sup>339</sup>, so waren nur Leuchter mit brennendem Lichte gemeint. Dies Symbol, welches wahrscheinlich Beziehung hat auf den siebenarmigen Leuchter des Tempels und dessen herrliche Bedeutung von dem siebenfachen Lebenslichte Gottes, so fern es Seiner Gemeinde mitgetheilt wird. – Dies Sachbild wird freilich Euer Aller Aufmerksamkeit in höherem Grade erregen, weil es Euch noch näher angeht. Ich wünsche Dir von Herzen, werthe Gemeinde, daß Du Dich höchlich freuen mögest dieses Bildes – in dem wohlgegründeten Glauben, daß auch Du darunter begriffen seyst.

<sup>337</sup> Offb 2,1.

<sup>338</sup> Offb 2,1.8.12.18; 3,1.7.14.

<sup>339</sup> Offb 2,1.

Wie das Gold das edelste ist von allen Metallen, so ist eine christliche Gemeinde die edelste Gesell-[17]schaft unter allen Verbindungen der Menschen. Ihr Glaube an den Sohn Gottes und die Liebe zu diesem ihrem Heiland ist ein geläutertes feines Gold, und die Erkenntniß des wahrhaftigen Gottes und die Erkenntniß Dessen, Den Er gesandt hat, als des seligmachenden Hohenpriesters und Königs ist das Licht, welches angezündet von dem Worte und Geist ihrer Lehrer über dem Golde verklärend brennt. Wo solcher Glaube und solche Liebe, nebst einem Reichthum des gewissen Verstandes der Geheimnisse Gottes in einer Gemeinde wal-  
*det, da ist ein heiliges Lager liebenswürdiger, herrlicher Menschen, deren weite und innige Herzen mit Friede und Freude des Himmels erfüllt sind; da ist gut wohnen, da wandelt Selbst der Herr, da führt Er mit Seiner wunderbaren Gegenwart die sorgsamste Aufsicht, und läßt besonders in den Versammlungen Seine Nähe seliglich spüren.*

Wir dürfen hoffen, geliebte Brüder, daß in allen unsern Gemeinden, wie viel unedeln Erzes, wie viel Schlacken des Unglaubens, wie viel Lichtleeres und Todtes uns aller Orten umgibt – noch Seelen sich finden, die vor dem flammenden Auge des gerechtesten Beurtheilers ächtes Gold und Lichtträger sind. Mögen diese mit uns oder durch uns sich fleißig erinnern lassen an den hohen Werth, welchen der in der Höhe und im Heiligthum über alle Himmel wohnende Herr in solchem Maaße auf sie legt, daß Er nicht allein gnädig auf sie herabblickt, sondern vertraulich Sich ihnen naht. Das ist wahr-[18]lich eine zu Trost und Heiligkeit mächtig wirkende Ueberzeugung, welche Jesus Christus Seinen Gemeinden in der sinnlichen Darstellung unter einem Sachbilde kräftiger einprägen wollte. Wie zu Israel, das die Zeichen Seiner Nähe in anderer Art vor Augen hatte, spricht Er auch zu uns: „Der Herr dein Gott wandelt unter deinem Lager, daß Er dich errette, und gebe deine Feinde vor dir. Darum soll dein Lager heilig seyn, daß keine Schande unter dir gesehen werde, und Er Sich von dir wende.“ 5. Mos[e] 23,14. – Der Gedanke daran werde lebendiger unter uns, und sey dann am lebendigsten, wenn die Gemeinde versammelt ist, und die Sterne neues Licht verbreitend über dem Golde schweben. In der verfallnen evangelischen Kirche ist an vielen Orten, wie der Glaube an das Wort, so der Glaube an die wirksame Nähe Christi sehr geschwächt, ja verschwunden. Ist es in diesen Gegenden nicht ganz so schlimm, es ist doch hie und da wenig zu merken von der heiligen Freude und Furcht, in denen man vor dem Angesichte des Unsichtbaren einhergeht, als habe man Ihn bei sich. Vermehren – sehr vermehren muß sich überall unter uns diese Freude und Furcht; vermehren, sehr vermehren muß sich überall auch die still horchende und gewißlich hoffende Ehrerbietung vor dem Herrn, wenn Er an Seinen Tagen den Gemeinden den sabbatlichen Segen entgegen trägt, der so frühe schon verheißen ist. Hilfe der Heiland dazu, daß wir mit stets regsamem Glauben Sein Wan-

deln unter den Leuchtern bedenken, und ernstlicher bedenken die große Verheißung: „Wo [/19] zwei oder drei in Meinem Namen versammelt sind, da bin Ich mitten unter Ihnen.“<sup>340</sup> –

Durch dies Naheseyn bei den Gemeinen, durch dies Halten der Sterne in Seiner Rechten, welches uns die Ihm leichte Beachtung unsers Wesens versinnlicht, ist ganz besonders begründet das hehre Wort – das Wort der Majestät – das siebenfach wiederholte Wort: *Ich weiß deine Werke!*<sup>341</sup> Ich weiß deine Werke, dein inneres und äußeres Thun, dein Gutes und Böses, dein Wohl- und Uebelverhalten in deiner Arbeit und in deinen Leiden; ich weiß Alles, was sonst Niemand wissen kann – deinen ganzen Seelenzustand, das Geheimste und Verborgenste deines Herzens und deiner Nieren. In solcher Weite hat der Herr dies Wort eindrücklich gemacht durch die Aufdeckung des ganzen Sinnes und Wandels der Gemeinengel, da in den sieben Briefen auch das Allerfeinste und Allerzarteste aus dem Innersten des Menschen herausgehoben und ins Licht der Wahrheit gestellt ist. – „Ich weiß deine Werke!“<sup>342</sup> welche [!] Gewalt hat solch Wort in dem Munde Dessen, Der in der Höhe Gott der Herr ist! in [!] Dessen Hand unser Schicksal ruht; Der tödten und lebendig machen, selig sprechen und verdammen, auf den Thron Gottes hinaufheben, und in den Abgrund verschließen; Der zärtlicher wie Niemand lieben, und schrecklicher wie Niemand zürnen kann? Wenn *Der*, die Aufmerksamkeit selbst weckend, hindeutend auf die Hoheit und Herrlichkeit Seiner Person, hindeutend auf die Macht, Allgegenwart und auf die Liebe [/20] Seines Wesens so feierlich anhebt: „*Das saget Der*“<sup>343</sup>; wer sollte dann nicht hören, und hörend anbethen, und anbethend tief zu Herzen fassen? Wenn Er spricht: „Ich weiß deine Werke“, so wird die redliche, aber unruhige und vielgeschäftige Seele schnell zum Stillstand gebracht, und begehret nichts als des Heilands Urtheil über sich zu vernehmen, und der eigenen irren Gedanken von sich los zu werden. – „Ich weiß deine Werke!“ Vor dieser Erinnerung schwindet wie ein Dunst die Aufgeblasenheit unseres Wissens, und der eitel leere Tugendddünkel des Herzens. Plötzlich legen sich die stolzen Wellen unserer Brust, und die Selbsterhebung hat ein Ende. – „Ich weiß deine Werke!“ Vor dieser Stimme wird berühmter Menschen Lob eben so gut wie des Volkes Beifall zur leeren Spreu; und der Tadel der Kurzsichtigkeit wie der giftigen Arglist verliert gleich bedeutungslos seinen Stachel. – „Ich weiß deine Werke!“ Dieser Laut der allerreinsten Liebe ist, je nach den Umständen, die wohlschmeckendste oder die bitterste Arznei. Wenn Jedermann uns verurtheilt, und Keiner mehr etwas Gutes von uns wissen will, dann ist es sanfter mütterlicher Trost, und

<sup>340</sup> Mt 18,20.

<sup>341</sup> Offb 2,2.9.13.19; 3,1.8.15.

<sup>342</sup> Ebd.

<sup>343</sup> Offb 2,1.

thut dem Herzen mehr wohl als das freundlichste Mondlicht dem blöden Auge; wenn hingegen von uns selbst getäuscht, alle Welt uns lobt und erhebt, und der Weihrauch, gar lieblich uns duftet, dann durchfährt es uns mit heilsamen Schrecken, wie der zuckende Blitz, der die verborgenen Gräuel beleuchtet. – „Ich weiß deine Werke!“ Dies eine Stücklein der Rede Jesu zeigt uns Ihn, wie Er ist [21] in Person das Wort Gottes, lebendig und kräftig, und schärfer denn kein zweischneidig Schwerdt, und durchdringet, bis daß es scheide Seel' und Geist, und Mark und Bein, und ist ein Richter der Gedanken und Sinne des Herzens. Hebr[äer] 4,12.

Meine Brüder, ich spreche, denk' ich, Ihre eigenen Empfindungen aus, indem ich die meinigen reden lasse. Ueber die Maßen werth und lieb wird dem Jünger Christi je länger je mehr das Wort Jesu: „Ich weiß deine Werke!“ Es töne uns nach allewege; es scheide aus uns jede Unlauterkeit, und durchglühe uns mit einem Eifer zu allem guten Werk. Ewiglich können wir nur von Jesu Gnade leben; nur Er kann uns bleibende Ehre und dauernde Güter verleihen; und Sein Lob ist das allersüßeste, weil es von der zärtlichsten Liebe begleitet wird, die es gibt. So muß uns Alles daran liegen, daß Er viel Gutes von uns wissen könne. – Nothwendig denken wir bei dem Glauben an dies Wort: „Ich weiß deine Werke“ zuerst gebeugt daran, daß unser ganzes Leben vor Ihm offen liege, und daß Er mehr Böses von uns wisse, als wir selbst. Aber versöhnt für immer mit Seinem Blute soll uns, die wir einmal zur Buße des Glaubens gebracht sind, die Vergangenheit nicht stören; und da Er mit Seinem weiten Gottesherzen uns die Würde des Amtes und die Tüchtigkeit dazu verliehen hat, so erlauben wir unserm Herzen nicht, etwas dawider zu reden, und uns in der Führung des Amtes blöde und kleinlaut zu machen. Des Bösen, das noch [22] an uns haftet, haben wir vor Ihm kein Hehl; und auf unserm Angesichte liegend bitten wir Ihn in stiller Kammer, daß Er unsre ganze Gestalt uns zeige, und wir scheuen Seinen Tadel nicht, weil Er heilsam ist, und weil Jesus gesagt hat: welche Ich lieb habe, die tadele und züchtige Ich.<sup>344</sup> Nach dem Innewerden Seines Tadels – wer könnte da die desfalls nöthige Buße aufschieben? Wer wird nicht das Verdorbene nach Möglichkeit gut machen? Wer nicht das Gegentheil nun desto fleißiger üben? *Lernen – lernen* – denn es will gelernt seyn – lernen wollen wir es, in diesem Ueben des Guten von *allen*, allen Menschen abzusehen, und von *Ihm*, von *Ihm allein* Lob und Lohn zu erwarten.

Des Löblichsten vor Ihm erinnern wir uns gern in der Kürze. Es ist nach den 7 Briefen vor Allem die *Liebe* des Glaubens überhaupt und namentlich die Liebe zu Seiner Person – jene zarte innige Liebe, wie sie zu seyn pflegt, wenn sie zuerst – was oft spät – spät nur geschieht – in rechter

<sup>344</sup> Offb 3,19.

Wahrheit erwacht, und wie sie ohne abzunehmen bleiben und all unser Thun durchdringen muß, wenn sie Ihm ganz gefallen soll. – *Es ist der Haß*, der lebendige feurige *Haß des Bösen*, der den Abscheu daran weder im lauen Wesen todter Gleichgültigkeit, noch in Menschenfurcht und Menschengefälligkeit verbirgt; – es ist die *Demuth*, die nicht selbstgefällig spricht: „Ich bin reich, ich habe gar satt, und bedarf nichts“<sup>345</sup>, sondern bei allem Sachreichthum klein im eigenen Auge bleibt, und weder herrschen [/23] noch geehret seyn will; – es ist der *Fleiß* in völligen Werken, die rechter Art sind, die in rechtem Sinn und immer häufiger geschehen; Fleiß vornehmlich im Erforschen des unausgründlichen göttlichen Wortes und im Dienen mit Seiner Wahrheit; – es ist das *Festhalten* an und die *Sorge* für das Fortpflanzen der *reinen Lehre* auf die Nachkommen nach dem lauteren Worte der heil[igen] Schrift, und hiebei insonderheit das muthig-freudige Bekennen des Namens Jesu Christi; es ist die *Sanftmuth* gegen persönliche Feinde, ausharrende *Geduld* in Trübsal, und *Treue* bis in den Tod – das sind die Tugenden, welche sich sämmtlich bei uns finden, die sich gegenseitig heben und halten und zu einem schönen Ganzen in uns verschmelzen sollen. Diese Tugenden sucht des Herrn Auge an den Sternen – aber auch an den goldenen Leuchtern. Um diese gilt es unsere Anstrengungen, unsere Kämpfe und Siege. Gehn wir voran, meine Brüder – voran! Der Herr fordert es; Er siehet vorzüglich auf uns; Er hat Lob und Tadel über das Gute und Böse den Gemeinen an ihre Engel gerichtet, anzudeuten, daß wenigstens Vieles auf ihre Rechnung kommen wird. Mag die jetzige Größe der Gemeinen und ihre veränderte Lage in der Welt eine etwas veränderte Ansicht erlauben; es bleibt doch dabei, daß noch jetzt Manches von den Predigern abhängt. Schlafen wir, so schlafen die Gemeinen auch; scheint unser Licht in Lehr' und Leben dunkel, von Menschenwort und Weltsinn getrübt, so wird auch das Gold um uns her erblinden, und [/24] das Werk des Glaubens und der Liebe abnehmen. Darum noch einmal, meine Brüder, wach und muthig und thätig voran! Sie werden uns folgen – sie, die von Christo Selbst angewiesen sind, auf die guten Lehrer als auf Vorbilder zu sehen.

Mit solchem Vorangehen werden wir darum vor der Welt nicht prangen. Die Welt hat für unsern Sternen- und Goldglanz schlechte Augen, und unser bestes Leben soll auch vor derselben in der Hand des Herrn verborgen seyn. Er aber, unser Jesus, wird uns während der Arbeit mit Seiner Liebe erquicken, daß wir es selig empfinden im Herzen, bis der Tag des verheißenen Lohnes erscheint, an welchem auch unsere Feinde erkennen werden, wie sehr Er uns geliebet hat. Amen.

<sup>345</sup> Anspielung auf Lk 12,17-19.



**Protokoll der vierten Kreissynode  
der Diözese Tecklenburg  
in Lienen am 17. Juli 1822**

*LkA EKvW 4.197–551. Handschriftliche Ausfertigung von unbekannter Hand mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die anwesenden Synodalen.*

Synodal-Protokoll der Ver-  
sammlung der Geistlichkeit  
in der vereinten Diözese zu  
Tecklenburg, Oberlingen und  
den zerstreuten evangel[ischen] Ge-  
meinen des Münsterlandes

Actum Lienen[,] d[en] 17[.] July 1822

Die versammelte Geistlichkeit der, in margine bemerkten, Diözese war auf heute zur Synodalversammlung eingeladen worden. Ausgeblieben sind:

1) die vier evangelischen Geistlichen des Münsterlandes aus Gründen allzu großer Entfernung und daraus entspringenden vieler Reisekosten.

2) Aus Oberlingen Herr Pastor Gödeking<sup>346</sup> aus Ibbenbüren, aus Grunde, daß ihm die Oberbehörde die Ablegung der Rechnung der Oberlingischen Wittwenkasse binnen vier Wochen auferlegt habe,

Pastor Greiff<sup>347</sup> zu Brochterbeck, weil er ein Leichpredigt zu halten habe.

3) Aus dem Tecklenburgischen sind ausgeblieben:

a) Pastor Essenbrügge<sup>348</sup> und Rektor und Gehülfsprediger Martens<sup>349</sup> zu Tecklenburg

b) Pastor Kriege<sup>350</sup> zu Lengerich aus Gründen einer Badekur

c) Pastor Berkemeier<sup>351</sup> zu Leeden aus Gründen der Kränklichkeit und hohen Alters

<sup>346</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 157 Nr. 2002.

<sup>347</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>348</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>349</sup> A.a.O., S. 315 Nr. 3969.

<sup>350</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

d) Pastor Stapenhorst<sup>352</sup> zu Schale aus Gründen angeblicher Kränklichkeit, und daß ihm die Reisekosten nicht sollen vergütet werden.

Die Synode erklärte wegen dieser Abwesenheit, daß die Herrn Brüder nur aus ganz triftigen Gründen von der Synode wegbleiben dürften, und so viel Interesse [!] für die Wichtigkeit der Sache haben sollten, daß sie, nur im verhindertsten Fall ausbleiben sollten, und die Gründe dieses Ausbleibens *zu rechter Zeit*, mindestens vier Wochen vorher, dem Superintendenten anzeigen sollen, damit sie der Synode zur Beurtheilung vorgelegt werden können. – Die Ordnungsstrafe des Ausbleibens wurde von den meisten Brüdern auf vier (4) Thaler bestimmt, vom Superintendenten und Pastor Banning<sup>353</sup> zu Lattbergen [!] wurden zwei R[eichstaler] als das Gewöhnliche bestimmt.

Die Reisekosten anlangend; so beruhe der [!] Streichen von der Regierung auf einem Irrthum, [/] und seien von jeher diese Kosten überall selbst berechnet aus den Kirchenmitteln erstattet worden.

Die Synodalversammlung selbst wurde unter feierlichen Uebungen der Andacht und bei zahlreicher Versammlung der Gemeinde eröffnet. Bruder Pastor Smend<sup>354</sup> hielt über 1 Tim[otheus] III. v[ers] 1.<sup>355</sup> eine, dem Zwecke der Versammlung angemessene, erbauliche und schriftmäßige Predigt.

Nach geendigter Predigt wurde von dem Superintendenten die Darstellung des kirchlichen Zustandes seit der letzten Zusammenkunft der Synode vorgelegt, und die drei, unmittelbar angestellte[n], Herrn Brüder Gessert<sup>356</sup> zu Li[e]nen, Walther<sup>357</sup> zu Ledde und Banning<sup>358</sup> zu Lotte[,] freund[.]brüderlich und unter herzlich[en] Segenswünschen begrüßt.

Hierauf wurde der Synode angezeigt[,], daß der Candidat Greiff,<sup>359</sup> nach wohlbestandener zweiter Prüfung als Candidat des Ministeriums sei angenommen worden, und wurde darauf der Synode das Prüfungsprotokoll vorgelesen. Hierauf sollte nun der Candidat Greiff vorschriftsmäßig unter die leitende Aufsicht der Synode genommen, und ihm seine Pflichten als Candidat des Ministe-[/]riums vorgehalten werden. Allein er

<sup>351</sup> A.a.O., S. 34 Nr. 418.

<sup>352</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>353</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>354</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>355</sup> 1 Tim 3,1 (Luther-Übersetzung 2017): „Das ist gewisslich wahr: Wenn jemand ein Bischofsamt erstrebt, begehrt er eine hohe Aufgabe.“

<sup>356</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 151 Nr. 1930.

<sup>357</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>358</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>359</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

hat seine Abwesenheit durch eine nöthig befundene Brunnenkur entschuldigt. –

Die ihm pflichtmäßig aufzugebende[n] Probearbeiten sollen aus Gründen seiner Abwesenheit und nach hoffentl[ich] glücklich geendigter Brunnenkur mitgetheilt werden[.]

Hierauf wurde zu den Berathungen der heutigen Synode fortgeschritten.

1.) Die Einführung des biblischen Auszuges von Rauschenbusch<sup>360</sup> in die Schulen finden alle Brüder nicht angemessen.

a.) Verursacht dieses schon eine ansehnliche Ausgabe, die man Unbemittelten nicht zumuthen darf.

b.) Mögte uns ein anderes Lesebuch *Schulbuch* nöthiger u[nd] nützlicher sein[.] z[um] B[eispiel] Ehrlichs Lesebuch[.]<sup>361</sup>

c.) Wenn die h[ei]l[ige] Schrift von den Kindern gelesen wird u[nd] von den Predigern den Schullehrern die Abschnitte bezeichnet werden, welche sie lesen lassen sollen[.] um einen Zusammenhang der ganzen biblischen Geschichte zu bekommen, so ist für das religiöse Gefühl der Kinder weit mehr gewonnen[.] indem d[ie] eigenthümliche Darstellung [/] in der heiligen Schrift ganz vorzüglich darauf würkt.

2.) Die Verwaltung der erledigten Pfarrstellen betreffend: so hielt die Synode einstimmig dafür, daß der Synodal-Beschluß vom 21[.] July 1818 in allen Punkten müsse vollzogen werden; jedoch da Schale von Recke u[nd] Mettingen keine Spann-Hülfe<sup>362</sup> bekommen könne, so bliebe nichts übrig, als die Reisekosten aus der Kirche des Orts zu bestreiten.

<sup>360</sup> S. Rauschenbusch, A[ugust] E[rnst]: Auszug aus den auserlesenen biblischen Historien des alten und neuen Testaments nach Huebner. 3. Auflage. Schwelm 1825 (frühere Auflage in öffentlichen Bibliotheken nicht zur ermitteln; Stand Karlsruher Virtueller Katalog, 24. Mai 2019). S. zugehörig dazu auch: [Rauschenbusch, August Ernst]: Handbuch für Lehrer beim Gebrauch der biblischen Geschichten. Von dem Verfasser der auserlesenen biblischen Geschichten nach Hübner. 3 Bde. Schwelm 1820-1824. – Später sind Rauschenbuschs „Bibilische Historie[n]“ so charakterisiert worden: „Ein gemilderter Pietismus ist darin mit der werkhätigen, praktischen Seite des Rationalismus verschmolzen, beides in geheiligter, insonderheit sehr faßlicher Weise.“ Zitat Walther Rauschenbusch bei Thimme, Hans-Martin: August Rauschenbusch (1816–1899). Lutherischer Pfarrer in Westfalen und baptistischer Dozent in Amerika. Bielefeld 2008. [= BWKG 33], S. 31 samt Anm. 52.

<sup>361</sup> Gemeint sein dürfte: [Frenzel, Franz Christoph/Ehrlich, Carl Gotthilf:] Gemeinnütziges Lesebuch für die Schuljugend aller Religionsverwandten. Soest 1807; bzw. Ehrlich, Karl Gotthilf (Hg.): Gemeinnütziges Lese- und Lehrbuch für die Schuljugend aller Religionsverwandten. 5. Aufl. Soest 1819.

<sup>362</sup> Abholung des Pfarrers mit einer Pferdekutsche zum Dienst in der auswärtigen Gemeinde.

*Bemerkung*

Hierüber wurde bemerkt, daß da das Abfinden zwischen abgehendem und angehendem Prediger oder auch Wittwe des Vorgängers ein sehr delicates Verhältniß ist; so hält die Synode es angemessen, daß beide Theile nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sich einen Prediger wählen, der die gegenseitigen Rechte u[nd] Pflichten auseinander setzt[.]

3.) Die Sommerschule betreffend: hält die Synode dafür, daß hier die Localität entscheiden müsse, [/] nämlich in Rücksicht der Stunden.

In Betracht, daß nach der Verfügung der hohen Behörden reichhaltige Resultate in Erwägung gezogen werden sollten, die das Kirchenwesen betreffen, wurden Vorträge einzelner Mitglieder über die Beschaffenheit ihrer Gemeinen vorgelegt, davon der des Pastor Goedeking<sup>363</sup> in Ibbenbühren den Acten beigefügt ist. Die beiden wesentlichsten Punkte desselben betreffend sind 1.) die Nothwendigkeit der Einführung eines neuen Gesangbuchs[.] 2.) das Unwesen des lutherischen Pastors Brand<sup>364</sup> in Lingen, der noch immer aus dieser vereinten evangelischen Gemeinde lutherische Mitglieder zu Proselyten herüberzulotsen sucht.

Ad 1.) Es ist baldige Hoffnung vorhanden[.] daß diesem dringenden Bedürfnisse könnte abgeholfen werden, wie denn auch in dem alten Gesangbuche mehr rührende u[nd] vortreffliche Lieder sich befinden.

Ad 2.) Hält die Synode dafür, daß dem Brand sein [/] unchristliches Bemühen um Vermehrung seiner Gemeinde-Glieder ihm wiederholt von seiner Behörde mögte nachdrücklich untersagt werden.

Ferner trug H[err] Bruder Pastor Kriege<sup>365</sup> über den Zustand seiner Gemeinde das Nöthige vor, und bemerkte die Synode mit Freuden, daß der kirchliche Zustand der Gemeinde zu Lienen sich in sehr vielen Stücken auf dem Wege des Fortschreitens sich befinde, auch sey die neueingerichtete Armen-Anstalt<sup>366</sup> sehr heilsam u[nd] bemühe sich so in ihren wohlthätigen Folgen.

Die Synode findet zweckmäßig, daß irgend zwei Prediger über einen wissenschaftlichen Gegenstand in der Synodal-Versammlung einen Vor-

<sup>363</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 157 Nr. 2002.

<sup>364</sup> A.a.O. nicht verzeichnet.

<sup>365</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>366</sup> Zu dieser Einrichtung in Lienen konnten keine näheren Angaben ermittelt werden; sie wird auch nicht erwähnt bei Murken, Gemeinden 2, S. 219f.

trag hielten, und hat der H[err] Bruder Smend<sup>367</sup> dazu für das nächste mal die beiden jüngeren Brüder Walther<sup>368</sup> u[nd] Banning<sup>369</sup> in Vorschlag gebracht, womit die Synode ganz wohl zufrieden war. [/]

Desgleichen beschloß die Synode, daß die Synodal-Predigt einer brüderlichen Beurtheilung solle unterworfen werden.

*Künftiges* Jahr wird der Ort der Synode in *Mettingen* sein[,] und werden die Herrn Brüder Essenbrügge<sup>370</sup> und Hullmann<sup>371</sup> sich brüderlich darüber vereinigen, wer von ihnen beiden predigen, und kann künftig die Synodal-Predigt nach einer bestimmten Reihenfolge, jedoch mit Ausnahme des Alters, gehalten werden.

Bis hierher hatte die Synode, nämlich bis Nachmittags 2 Uhr[,] die kirchlichen Angelegenheiten verhandelt, und wurde der Vortrag über d[ie] Schulen bis Nachmittag ausgestellt.

Hier hielten, Nachmittags 5 Uhr[,] die H[erren] Schul-Inspectoren ihren Vortrag, der die anwesenden Mitglieder der Synode überzeugte, daß es mit d[en] Schulen zum Fortschritte ginge, u[nd] daß die etwa noch bemerkten Mängel theils in der persönl[ichen] [!] Beschaffenheit der Schullehrer, theils in deren Alter liege[,] [/] und daß unter Mitwirkung der Synode u[nd] der Schul-Inspectoren diesen Mängeln hoffentl[ich] allmählig werde abgeholfen werden, und werden Schulinspectoren und Prediger mit aller möglichen Sorgfalt und Aufsicht über d[ie] Schulen nicht fehlen lassen.

Da nichts mehr zu erinnern vorgekommen, wurde die Versammlung, so wie sie mit Gebät angefangen war, auch mit Gebät beschlossen.

G[eschrieben] V[erlesen] G[enehmigt] Unterschrieben

Werlemann<sup>372</sup> Stapenhorst<sup>373</sup>

Meyeringh<sup>374</sup> Smend<sup>375</sup> Kriege<sup>376</sup>

<sup>367</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 477 Nr. 5911.

<sup>368</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>369</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>370</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>371</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>372</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>373</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>374</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>375</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>376</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

Hullmann.<sup>377</sup> Banning.<sup>378</sup> Gessert.<sup>379</sup>  
Walther<sup>380</sup> H[ermann] M[oritz] Banning<sup>381</sup>

**Protokoll der fünften Kreissynode  
der Diöcese Tecklenburg  
in Mettingen am 9. Juli 1823**

*LkA EKvW 4.197–551. Handschriftliche Ausfertigung mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die anwesenden Synodalen sowie Vermerk von Sup. Werlemann vom 28. August 1823, eine Abschrift des Protokolls der Regierung vorgelegt zu haben.*

Synodal-Protokoll der Geistlichkeit  
in der jährlichen Synodal-Versammlung.

Actum Mettingen[,] d[en] 9[.] July 1823

Heute versammelte sich die Kreis-Synode der vereinigten Tecklenburg-Oberlingenschen Diöcese u[nd] der evangelischen Gemeinden des Münsterlandes u[nd] fanden sich sämtliche Mitglieder der Synode mit Ausnahme des Predigers Machen[h]auer<sup>382</sup> aus Coesfeld ein. Dieser hat sich gegründet durch sein hohes Alter u[nd] durch die Reisekosten des entfernten Weges entschuldigen lassen. Der öffentliche Gottesdienst wurde Morgens zur bestimmten Zeit eröffnet, u[nd] der verordnete Synodal-Prediger, Herr Pastor Essenbrügge<sup>383</sup> zu Tecklenburg, hielt einen Vortrag über 1 Pet[rus] 2,21.<sup>384</sup> u[nd] die ganze Synode erklärte, daß dieser Vortrag schriftmäßig u[nd] erbaulich, auch dem Zwecke der heutigen Versammlung völlig angemessen sey.

Nach geendigter Predigt[,] die von einer zahlreichen Versammlung, Einheimischer u[nd] auswärtiger Gemeindeglieder besucht war, unter denen auch viel katholische Glaubensgenossen sich eingefunden hatten, wurde

<sup>377</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>378</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>379</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930.

<sup>380</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>381</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>382</sup> A.a.O., S. 312 Nr. 3920.

<sup>383</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>384</sup> 1 Petr 2,21 (Luther-Übersetzung 2017): „Denn dazu seid ihr berufen, da auch Christus gelitten hat für euch und euch ein Vorbild hinterlassen, dass ihr sollt nachfolgen seinen Fußstapfen.“

die Versammlung mit einem Gebete eingeweiht, und theilte darauf der Superintendent der Versammlung eine kurze Geschichte des Schulwesens in Deutschland mit Hindeutung derer, daraus hervor gehenden, Resultate mit, seit 1774<sup>385</sup> mit [!], eröffnete darauf der Versammlung die Veränderungen im Kirchen- und Schulwesen, die sich seit unsrer letzten Zusammenkunft zugetragen hatten. Es wurden darauf die beyden Herrn Brüder, der Pfarrgehilfe Siemsen<sup>386</sup> zu Leeden, u[nd] der Pastor Greiff<sup>387</sup> zu Recke als Mitglieder der Synode freund[-]brüderlich begrüßt u[nd] bewillkommnet.

Hierauf wurde die Gemeinde durch den Segenswunsch des Herrn entlassen, u[nd] nahmen die Synodal-Verhandlungen folgenden Gang: [/]

Daß Herr Bruder Pastor Hullmann<sup>388</sup> zu Cappel, der Synode eine Darstellung über den kirchlichen Zustand dieser Gemeinde mittheilte. Die Synode vernahm mit besonderm Vergnügen, daß der kirchliche Zustand der Gemeinde zu Cappel im Ganzen in einem guten Stande sich befinde; und daß die Sünde der Unzucht in dieser Gemeinde zu sehr Oberhand nehme.<sup>389</sup> Die Herren Brüder in Cappel, betroffen durch dieses religiöse und sittliche Verderbniß, wünschen darüber von den Herren Brüdern Auskunft über die Quellen dieser sittlichen Verderbniß, u[nd] über die Mittel, dieselben zu verstopfen, zu erhalten. Außer denen den H[erren] Brüdern in Cappel wohlbekannte[n] Mitteln aus dem Worte Gottes zur Verstopfung dieses Uebels fand die ganze Synode die Quellen desselben in folgenden Umständen:

<sup>385</sup> Eine nähere Begründung für den Ansatz der Darstellung mit dem Jahr 1774 ist aus dem Protokoll nicht zu ersehen; als Hintergrund könnte in Betracht kommen, dass am 6. Dezember 1774 in Österreich die „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen“ in Kraft trat, die drei Arten von Pflichtschulen nannte: ein- bis zweiklassige Normalschulen, drei- bis vierklassige Hauptschulen (in größeren Orten) und Trivialschulen; s. Helfert, Josef Alexander von: Die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik. Teil 1, Wien 1860, S. 65. 582. Bezug genommen worden sein könnte aber auch auf die am 23. November 1774 eröffnete, von Joseph Anton Schneller eingerichtete Dillinger Normalschule als Musterschule, die auch zur Vorbereitung für junge Lehramtskandidaten diente; s. Räder, Albert: Joseph Anton Schneller und seine Dillinger Normalschule des Jahres 1774, ein beachtenswertes Kapitel deutscher Volksschulgeschichte, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 9 (1975), S. 292-299.

<sup>386</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 475 Nr. 5873.

<sup>387</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

<sup>388</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>389</sup> Die diesen Satz einleitende Formulierung, dass die Synode „mit besonderem Vergnügen“ den Bericht über den recht guten Zustand der Gemeinde in Cappel aufgenommen habe, dürfte sich kaum auf die im letzten Teil des Satzes erwähnten Unzuchtssünden beziehen; hier scheint eine Ungeschicklichkeit bei der Formulierung des Protokolls unterlaufen zu sein.

Die H[erren] Brüder in Cappeln erklärten, daß sie die Quellen dieser Unzucht in dem überwiegenden Luxus, besonders in der Kleider-Pracht, finden; diesem stimmte auch die Synode bey mit hinzugefügter Bemerkung, daß das Gesinde auf dem Lande all' zu viele Freiheit habe, u[nd] besonders bey den Linnenfabrikationen die Hausväter das Bleichen nicht mehr wie sonst, durch ihre Töchter u[nd] Mägde, sondern durch männliche Dienstboten mögten verrichten lassen.

Sämmtliche Synodalen kamen darin ferner überein, daß sie die ihnen anvertrauten Mittel der wohlgemeinten Belehrung u[nd] Ermahnungen, u[nd] der Kirchenzucht dazu anwenden wollten, um diesem Uebel aus allen Kräften zu steuern.

Auch trug die Synode darauf an, [/] daß die Kirchmessen, so noch in einigen Gemeinden an Sonntagen Statt finden, völlig abgeschafft, u[nd] auf einen Wochentag verlegt werden mögten.

Dann wurden die verschiedenen zur heutigen Berathung aufgegebenen, Gegenstände in Ueberlegung genommen, und zuerst wurde über den Gesangbildungs-Unterricht die nöthige Ueberlegung angestellt. Sämmtliche Mitglieder der Synode erklärten, daß der Gesangbildungs[-]Unterricht nicht nur in Schulen getrieben, sondern auch zum kirchlichen Gebrauch davon die Anwendung gemacht würde.<sup>390</sup>

In Betreff der Feierlichkeiten bey Beerdigungen hielt die Synode es anständig u[nd] den Grundsätzen des Christenthums angemessen, daß sämmtliche Leichen am Nachmittage unter Begleitung der Schule mit Geläute zur Ruhe begleitet, u[nd] dann in der Kirche eine den Umständen u[nd] den Verhältnissen des Verstorbenen angemessene, erbauliche Leichenrede gehalten würde; und fand alle Beerdigungen in den frühen Morgenstunden u[nd] am späten Abend, desgleichen außer unsern christlichen Begräbniß-Plätzen, völlig unangemessen.

<sup>390</sup> Da seitens der Kirchengemeinden und der Pfarrerschaft in der Diözese Tecklenburg 1823 keinerlei Neigung bestand, die von König Friedrich Wilhelm III. zur Annahme vorgelegte „Berliner Agenda“ anzunehmen (s. dazu oben Anm. 190 und unten Anm. 395) und damit auch keine Notwendigkeit bestand, zum Singen der darin vorgesehenen liturgischen Stücke (Schüler-)Chöre bei den Gottesdiensten einzusetzen, dürfte sich die hier gemachte Bemerkung über die Anwendung des Gesangbildungsunterrichts auch im kirchlichen Bereich auf eine erhoffte Verbesserung des Gemeindegesangs in den Gottesdiensten beziehen. Diesem Ziel diente auch ausdrücklich eine entsprechende Verfügung des Konsistoriums in Münster an alle Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer in Westfalen vom 1. Oktober 1822, die verlangte, in den Schulen wieder das Singen von Kirchenliedern einzuführen; s. dazu Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 267f. mit Anm. 8.



Hingegen bemerkten die H[erren] Brüder Smend,<sup>391</sup> Gessert,<sup>392</sup> Goede-kingh,<sup>393</sup> daß sie es außer ihrer Macht hielten, die schon bestehenden Beerdigungen am Abend u[nd] Morgen abzuändern, und daß, was der Bruder Gessert besonders bemerkte, über Kinder, welche todt geboren, keine Predigt gehalten werden könnte. Die sonstigen Beerdigungen aber nicht ohne Rede und Gebet beendigt werden dürften. [/]

Was ferner die Verbesserung der Liturgie betrifft; so hat die Synode theils darüber ihre Ansichten bey gegebenen Veranlassungen ausgesprochen;<sup>394</sup> theils sind die liturgischen Gebräuche in sämtlichen Evangelischen Gemeinden der hiesigen Diöcese fast durchgängig so übereinstimmend u[nd] angemessen, daß hierin ohne gemeinschaftl[iche] Berathung keine Abänderung erfolgen könne.

Den Katechumenen[-] u[nd] Konfirmanden-Unterricht betreffend, so ist alles nach den Verfügungen einer Hohen Behörde hieselbst eingeleitet worden, und kann die Synode sich, diesen wichtigen Punkt betreffend, auf die gegebene Auskunft des Superintendenten beziehen. Ueberhaupt glaube die Synode, den Katechumenen[-] u[nd] Konfirmanden[-]Unterricht betreffend, alle mögliche Umsicht u[nd] Sorgfalt zu beobachten, und glaube, darüber die nöthige Auskunft theils gegeben zu haben, theils auch erforderlichen Falles geben zu können.

Bey der heutigen Synodal-Versammlung hielt es die Synode für angemessen, daß, so wie in Sachsen, eine jährliche Reformations-Predigt am Sonntage nach dem 31st[en] Oct[o]b[er] gehalten werden mögte. Die Gemeinde würde durch diese Feierlichkeit u[nd] durch den Vortrag über die Wohlthaten der Reformation allmählig zur deutlichen Erkenntniß u[nd] dankbare[n] Schätzung dieser großen Wohlthaten gebracht werden.

Ueberhaupt hielt die Synode es für angemessen, daß bey künftigen Versammlung[en] die Gegenstände wohl unterschieden werden mögten, [/] die für die Gemeinde u[nd] für die Mitglieder der Synode gehören, und daß vor gehaltener Predigt ein Mitglied der Synode diese Versammlung durch ein Gebet u[nd] einen Abschnitt aus der h[eiligen] Schrift einweihen mögte.

Die Synode beschloß, daß die nächste Versammlung über 2 Jahre in Lotte solle gehalten werden, u[nd] in Betracht der wichtigen Verhandlungen sollen zu diesen Berathschlagungen *zwey* Tage genommen werden. Zum

<sup>391</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 477 Nr. 5911.

<sup>392</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930.

<sup>393</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>394</sup> S. dazu Kampmann, Einleitung (wie Anm. 9), S. 195.

Synodal-Prediger auf der nächsten Versammlung ist der Bruder Hullmann<sup>395</sup> in Cappeln erwählt worden, und im verhinderten Falle, da hier die Stimmen für den Bruder Kriege<sup>396</sup> zu Lengerich u[nd] den Bruder Goedekingh<sup>397</sup> zu Ibbenbüren dieselben waren, hat der Superintendent dadurch den Ausschlag gegeben, daß H[err] Bruder Goedekingh als der Aeltere im Amte, dem H[errn] Hullmann solle um so mehr substituiert werden, da bis her [!] aus Oberlingen noch keiner der Herren Brüder eine Synodal-Predigt gehalten habe.

Die H[erren] Brüder Schul-Inspektoren haben in der Versammlung über den Zustand des Schulwesens befriedigende Auskunft gegeben, und hat sich die Synode des Fortschrittes im Schulwesen sehr erfreuet.

In Betracht, daß über diese Berathschlagungen der ganze Tag verstrichen war, hielt die Synode es für angemessen, daß die H[erren] Brüder sofort zur Ablesung der wissenschaftl[ichen] Gegenstände mögte[n] eingeladen werden. H[err] Bruder Banning<sup>398</sup> las seine Abhandlung vor, worin der Beweis geführt wurde, [!] „daß die Göttlichkeit des A[lten] T[estaments] aus dem N[eu]en T[estament] erwiesen werden könne“. Die Versammlung fand sich durch diese Vorlesung erbauet u[nd] hat den H[errn] Bruder Banning eingeladen, diese Abhandlung der hohen Behörde bey Gelegenheit der Absendung des Synodal-Protokolls mit beyzulegen. H[err] Bruder Banning wollte diesem Verlangen entsprechen.

Desgl[eichen] laß [!] H[err] Bruder Walther<sup>399</sup> eine Abhandlung über die richtige Quelle aller Religion vor, wodurch sich die Versammlung ebenfalls erbauet fand, u[nd] sie ebenfalls zur Einreichung an die hohen Behörden mitzuthellen versprach.

Hiermit wurde die Synodal-Versammlung beschlossen, nachdem sämtliche Brüder das Protokoll unterschrieben, jedoch vorab noch bemerkt hatten, daß H[err] Bruder Pastor Meyeringh<sup>400</sup> alle Sorgfalt habe angewandt, um die Synodal-Versammlung in Mettingen möglichst feierlich einzurichten durch Ausschmückung der Kirche und Veranstaltungen zum feierlichen Gottesdienste, so wie auch die Brüder sich Ihm durch die besonders freundschaftl[iche] u[nd] brüderl[iche] Aufnahme verpflichtet fühlen, u[nd] ihm deswegen ihren aufrichtigen Dank abzustatten nicht anstehen können.

<sup>395</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 228 Nr. 2908.

<sup>396</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>397</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>398</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>399</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>400</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

G[eschrieben] V[orgelesen] G[enehmigt] U[nterschieden]

Meyeringh<sup>401</sup> Werlemann<sup>402</sup> Stapenhorst<sup>403</sup>  
Essenbrügge<sup>404</sup> Jac[ob] Kriege<sup>405</sup>  
Smend<sup>406</sup> Hullmann<sup>407</sup> H[ermann] M[oritz] Banning<sup>408</sup>  
Ph. A. Goedeke<sup>409</sup> G. H. A. Daniel<sup>410</sup>  
Wilh[elm] Greiff<sup>411</sup> F. B. Hintz<sup>412</sup> E[rnst] Banning<sup>413</sup>  
Fincke<sup>414</sup> Kriege<sup>415</sup> Gessert<sup>416</sup> Walther<sup>417</sup>  
Martens<sup>418</sup> A[dolph] S[...] Greiff<sup>419</sup>

**Protokoll der sechsten Kreissynode  
der Diözese Tecklenburg  
in Lotte am 20./21. Juli 1825**

*LkA EKvW 4.197–551. Handschriftliche Ausfertigung mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die anwesenden Synodalen sowie einem Vermerk Werlemanns, dass er am 24. November 1825 eine Abschrift des Synodalprotokolls samt Beilagen an die Regierung gegeben habe.*

Synodal-Protokoll auf  
der Synodal Versammlung  
in Lotte abgefaßt.

Lotte[, ] d[en] 20[.] July 1825

<sup>401</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>402</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>403</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>404</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>405</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>406</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>407</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>408</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>409</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>410</sup> A.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>411</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>412</sup> Bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), nicht verzeichnet.

<sup>413</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>414</sup> A.a.O., S. 130 Nr. 1664.

<sup>415</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>416</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930.

<sup>417</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>418</sup> A.a.O., S. 315 Nr. 3969.

<sup>419</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

A. § 1.

Oeffentlicher Gottesdienst.

Die Synode begann mit öffentlichem Gottesdienst, woran die Gemeinde andächtig Theil nahm. Herr Pastor Hullmann<sup>420</sup> zu Cappeln predigte über 2 Cor[inther] 4 V. 3–6<sup>421</sup>.

Nach geendeter Predigt traten die anwesenden Mitglieder der Kreis Synode, in Anwesenheit zweier Aeltester der Gemeinde dahier und eines Kirchenvorstehers der Gemeinde zu Leeden zu ihren gemeinsamen Berathungen zusammen. Sie wurden mit einem angemessenen Gebet des Herrn Superintendenten Werlemann<sup>422</sup> eröffnet, worauf vorab in Hinsicht der von H[errn] p[erge] Hullmann<sup>423</sup> gehaltenen Predigt bemerkt ward, daß man sie zu allgemeiner Freude u[nd] Erbauung gehöret [!] u[nd] ihm Dank dafür wiße. Sie wurde vorschriftsmäßig abgegeben.

B. § 2.

Bericht des Superintendenten über den kirchlichen Zustand.

Der H[err] Superintendent verlas demnächst seinen zu erstattenden Bericht über den kirchl[ichen] Zustand der Diözese, sonderlich in den Gemeinden, darin seit der le[t]zten Synode Kirchen Visitation abgehalten. Es wurde derselbe mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen[,] und das sich ergebende Resultat war, daß beym lebendigsten Bewußtseyn überall sich findender Mängel, doch bey reger Gottesdienstlichkeit ein noch immer vorzüglicher kirchlich religiöser Geist und Sinn sich erhalte und bewähre und es an [/] Muth u[nd] Lebendigkeit nicht fehlen könne, das Amt des evangelischen Lehrers mit Angelegenheit fortzuführen.

<sup>420</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>421</sup> 2 Kor 4,3-6 (Luther-Übersetzung 2017): „Ist aber unser Evangelium verdeckt, so ist's denen verdeckt, die verloren werden, den Ungläubigen, denen der Gott dieser Welt den Sinn verblendet hat, dass sie nicht sehen das helle Licht des Evangeliums von der Herrlichkeit Christi, welcher ist das Ebenbild Gottes. Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus, dass er der Herr ist, wir aber eure Knechte um Jesu willen. Denn Gott, der da sprach: Licht soll aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsre Herzen gegeben, dass die Erleuchtung entstünde zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi.“

<sup>422</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548f. Nr. 6817.

<sup>423</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

C. § 3.

Bericht der Schulinspectoren über den Zustand des Schulwesens  
in der Diözese.

Es wurden diese Berichte mit Liebe gegeben und mit Theilnahme vernommen. Das Ergebniß war, daß die Mehrzahl der Schulen und ihrer Lehrer auf dem Wege sind zu leisten, was sie leisten können und sollen. Mehrere scheinen schon wirklich das zu erfüllen, was ihnen als Aufgabe gestellt werden kann; viele leisten noch nicht, was sie sollen[,] und werden es schwerlich je leisten, bis zu seiner Zeit eine gründliche Wiedergeburt derselben statt finden kann.

Die Synode erkannte an, daß die Sommerschule noch nicht überall mit der Treue besucht werde, wie solches verlangt werden müsse und ohnerachtet aller Hindernisse verlangt werden könne. Man vereinigte sich dahin, gemeinsam dafür durch fortgehende Erinnerungen zu wirken und über die treue Führung der Absenten-Listen zu wachen, jedoch glaubte man als Grundsatz annehmen zu müssen, daß jedes schulpflichtige Kind verbunden sey[,] wenigstens an 4 Tagen der Woche die Schule zu besuchen, und das Versäumniß eines oder zweier Nachmittage nachgesehen werden könne, um jene Festsetzung mit desto mehr Nachdruck zu handhaben. Es sey indeß nicht minder darauf zu halten, daß das Kind oder die Eltern dem Lehrer Anzeige mache[n], [/] aus welchen Gründen das Schulversäumniß entstanden, wenn sie nicht vorher schon einen Urlaub sich erbeten.

D. § 4.

Wahl eines Synodal Sekretairs.

In Folge Verfügung Königlicher Kirchen[-] und Schul[-]Commission in Betreff der zweckmäßigen Einrichtung der Synodalverhandlungen, vom 29sten Jan[uar] a[n]n[un]i c[ur]rentis wurde hierauf zur Wahl eines Synodal Sekretairs geschritten, die den Pastor Smend<sup>424</sup> zu Lengerich traf. Es wurde zweckmäßig erkannt, daß derselbe dieses Geschäft für 4 Jahre führe, und ward ihm die Führung des Protokolls übergeben.

<sup>424</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

E. § 5.

Cathechumen[-] u[nd] Confirmanden[-]Unterricht

Die Synode wünschte nun den für alle gleich wichtigen Gegenstand ihrer amtlichen Wirksamkeit, den Cathechumen[-] u[nd] Confirmanden[-]Unterricht in sorgfältige Berathung zu ziehen, und insonderheit eine gegenseitige Mittheilung darüber zu erhalten, wie in den einzelnen Gemeinden verfahren u[nd] wieviel Zeit überhaupt und wie viel Stunden wöchentlich demselben gewidmet würden. Es geschah diese Darlegung der Reihe nach und ergab sich, daß zwar darin noch eine große Verschiedenheit statt finde; an einzelnen Orten, namentlich zu Lengerich, dem Anscheine nach zu viel – an anderen dagegen noch nicht genug gethan werde, wobey indeß bemerkt wurde, daß sich hierin vorläufig noch nicht leicht etwas ändern laße, im allgemeinen sprach sich indeß ein großes [/] Intresse [!] für die wichtige Sache aus, die jedem Anwesenden wohlthun mußte.

Eine Theilung der Cathechumenen und Confirmanden, und die Ertheilung eines besondern Vorbereitungs[-]Unterrichts an Le[t]ztere, fand ohne Schwierigkeit allgemeine Genehmigung und war überall ins Leben getreten. Eine weitere Eintheilung der Cathechumenen in besonders auf einander folgende Classen, deren jede ihr besonderes Pensum zu durchlaufen habe, und wie solche in Leeden u[nd] Lotte eingeführt, müste dem einzelnen Ermeßen überlaßen bleiben. Es könne ein Nutzen von mehr als einer Seite daraus entspringen, aber auch durch einen gewissen Wettstreit eine gewisse Eitelkeit erregt werden, welches beym Religions[-]Unterricht durchaus zu verhüten sey.

Die Rüge der zu Lengerich bestehenden Theilung der Cathechumenen aus der Stadt und vom Lande, wurde dadurch beseitigt, daß solche auf alter Gewohnheit beruhe, in dieser Weise ebenfal[ls] einer [!] Theilung der so großen Zahl der Kinder geschehe u[nd] durchaus kein Anstoß dadurch erregt werde.

Ein nicht, wie es früher hie und da geschah, allgemeines Unterrichten der Kinder, so daß in die Menge hinein erfragt ward und wer antworten wollte – Antwort gab, sondern ein theilweises jedesmaliges namentliches Abrufen und Aufrufen zu spezieller Unterweisung, ohne daß je die [/] übrige Zahl jedoch ganz ausser Acht gelaßen, sondern wie stets mit Blick u[nd] einzelнем Wort – so [!] durch schnell im allgemeinen hingeworfene Frage in Anregung und Achtsamkeit erhalten werde, wurde genehmigend als das zweckmäßigste Verfahren erkannt u[nd] angenommen.

§ 6. F.

Lehrbücher bey demselben.

Bey der Diskussion über den in Rede stehenden Gegenstand ergab sich, daß auch in Hinsicht des Gebrauchs der Lehrbücher bey dem zwiefachen Unterricht eine Verschiedenheit des Verfahrens statt finde.

In Mettingen fand sich z[um] B[eispiel] noch der alte Lampens Gnaden-Bund<sup>425</sup> als Leitfaden bey den Cathechisationen, obgleich derselbe schon vor 1800 zu solchem Gebrauch abgeschafft. Die Mehrheit erkannte an, daß derselbe wirklich nicht zweckmäßig und nicht beyzubehalten sey. In den übrigen Gemeinden fanden sich der Heidelberger u[nd] der Hering-sche Cathechismus<sup>426</sup> eingeführt.

Das Ergebnis der Verhandlung war übrigens am Schluß:

1. Soll überhaupt ein Lehrbuch bey dem Cathechumenen[-] und Confirmanden[-]Unterricht zum Grunde gelegt werden und dem Prediger nicht frey stehen, nach einer gewissen Reihenfolge von Bibelsprüchen den Religions[-]Unterricht zu ertheilen? Die [/] Stimmen[-]Mehrheit entschied sich durchaus für ersteres, weil dadurch sowohl dem Lehrer als den Kindern eine feste und mehr übersichtliche Grundlage gegeben, und man nicht so leicht in die Gefahr käme[, ] einseitig zu verstehen.

2. Welche Lehrbücher sollen als Leitfaden fortgebraucht werden? – Die Entscheidung war für den Heidelberger und Hering-schen Cathechismus, weil beide einmal eingeführt [seien] und bis wenigstens Le[t]zterer, um seiner großen Geistes[-]Dürftigkeit und wirklicher kläglichen Mangelhaftigkeit willen, durch einen gesalbteren beseitigt werde.

<sup>425</sup> S. Lampe, Friederich Adolf: Einleitung zu dem Geheimniß des Gnaden-Bunds, der nach der vernünftigen Milch des Wortes Gottes begierigen Jugend zum Nutzen, und insbesonder [!] denen, die zum H[eiligen] Abendmahl sollen zugelassen werden, zur bequemen Anleitung entworfen. 3. Aufl., vermehret und verbessert. Bremen 1723.

<sup>426</sup> S. [Hering, Daniel Heinrich]: Kurzer Unterricht in der christlichen Lehre. Berlin o. J. [1790]. S. [II]: Dieser sollte laut „Königl[icher] Ordre vom 20sten Januar 1790 [...] neben dem Heidelbergischen Catechismus, der bey dem Unterrichts der Jugend ferner zum Grunde gelegt werden soll, als ein Leitfaden zur Unterweisung in den kleinen Schulen und für die Anfänger allgemein eingeführt werden.“

G. § 7.

Alter der Confirmanden.

Ein sehr lebhafter Disput entspann sich noch aus der Verschiedenheit der Ansicht über das geziemendste Alter der Confirmanden bey ihrer Annahme zur Gemeinde. Am Schluß ergab sich, daß der größte Theil der Versammelten [!] sich darin vereinigte: daß als Grundsatz das Alter von 16 Jahren anzunehmen, auch immerhin ein noch längeres Zurückhalten vielfältig anzurathen sey.

H. § 8.

Chorgesang.

Bey der Berathung über den zur Seite gedachten Gegenstand, gab die Synode auf dem Grund sorgfältiger Prüfung und gemachter Wahrnehmung ihr Gutachten dahin ab, daß die Errichtung eigentlicher kirchlicher Sängerkhöre und eines wirklichen Chorgesangs in den Kirchen, vielleicht erst nach 20 Jahren zu Stande kommen könne. Die Furcht vor der Agenda<sup>427</sup> aus einer geheimen Besorgniß der Annäherung zum Catholicismus, sey in den Gemeinden der Grund, weshalb sie auch dem Chorgesang nicht zugethan wären. Uebrigens verpflichtete man sich[,] den Gesangbildungs[-]Unterricht in den Schulen mit ganzer Angelegenheit zu befördern. – [/]

J. § 9.

Veränderungen im Ministerio.

Der Herr Superintendent erinnerte zu allgemeiner Theilnahme an die seit unserer le[t]zten Versammlung heimgegangenen Mitbrüder unsres Vereins, an den am 16t[en] October 1824 erfolgten[,] von uns und seiner Gemeinde mit Recht betrauernten Tod des Herrn Pastors Stapenhorst<sup>428</sup> zu Cappeln, in welchem unsere Synode eines ihrer treuesten u[nd] thätigsten Mitglieder verlohrt [!].

Ausser ihm war inzwischen abgeschieden, der Herr Pastor emeritus Berkemeier,<sup>429</sup> zu Leeden, dessen Tod am 28sten Januar d[ieses] J[ahres] er-

<sup>427</sup> Gemeint ist die von König Friedrich Wilhelm III. vorgelegte und zur Annahme empfohlene Kirchen-Agenda für die Hof- und Domkirche in Berlin. 2. Aufl. Berlin 1822. S. dazu auch Kampmann, Einleitung (wie Anm. 9), S. 348 samt Anm. 4.

<sup>428</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 486 Nr. 6022.

<sup>429</sup> A.a.O., S. 34 Nr. 418.



folgte; und dessen Stelle durch den vorjährigen Gehülfsprediger, Herrn Siemsen[,]<sup>430</sup> der Gemeinde im Segen erse[t]zt ist.

K. § 10.

Fortstudium der Candidaten betreffend.

Der um Pfingsten des Jahres 1824 pro licentia examinierte Candidat Beiring<sup>431</sup> zu Tecklenburg wurde heute als Mitglied der Synode förmlich aufgenommen. Nach der Verordnung des königl[ichen] Consistoriums vom 6ten Jul[i] 1818, das Fortstudium der Candidaten betreffend, wurden demselben folgende beide Aufgaben zur Ausarbeitung gegeben:

1. de usu et abusu rationis in explicanda Sacra Scriptura.
2. Eine Predigt über Mat[t]h[äus] 20 V[erse] 25-28<sup>432</sup>.

Beide Arbeiten wären ein halbes Jahr vor der nächsten Synode dem Herrn Superintendenten zur Cirkulation [/] unter sämtliche[n] Synodalen einzu-reichen.

L. § 11.

Die Form der Abendmahls[-]haltung.

Es ergab sich einige obwaltende Verschiedenheit in der Abendmahlshal-tung, worüber man Einigung wünschte. In Rücksicht des Gebrauchs der Worte des Herrn oder des Apostels Paulus bey der Austheilung dessel-ben, vereinigte man sich allgemein zu den ersten. Ob man indeß sagen solle: „Dies ist der Leib Jesu Christi p[erge]“ oder: „Christus sagt: ‚Dieses Brod ist mein Leib p[erge]‘[“] darüber blieb eine verschiedene Ansicht, die indeß neben einander bestehen zu können schien.

Allgemein stimmte man für die Austheilung des Brods u[nd] Kelchs an zwey Kommunikanten gemeinschaftlich, um einmal dadurch die Ge-meinschaft in Glauben u[nd] Liebe desto mehr auszudrücken, und dann bey den großen Communen die Feier sowohl für die Kommunikanten

<sup>430</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

<sup>431</sup> A.a.O., S. 38 Nr. 479 (dort Schreibung: „Beyring“).

<sup>432</sup> Mt 20,25-28 (Luther-Übersetzung 2017): „Aber Jesus rief sie zu sich und sprach: Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker niederhalten und die Mächtigen ihnen Gewalt antun. So soll es nicht sein unter euch; sondern wer unter euch groß sein will, der sei euer Diener; und wer unter euch der Erste sein will, der sei euer Knecht, so wie der Menschensohn nicht gekommen ist, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele.“

als die Prediger auf eine würdige Weise abzukürzen. Es wurde bemerkt, daß in mehreren Gemeinden der Diözese diese Einrichtung bereits mit Genehmigung des Presbyteriums getroffen und wohlthätig gefunden sey.

Ein Vorschlag[,] bey der Abendmahls[-]Haltung den Gesang als das Gemüth von der einen großen Hauptsache zu sehr ablenkend, abzuschaffen, wurde durchaus verworfen, weil ohne denselben jenes [!] Besorgniß, der Andachts[-]Hinderung, nur soviel mehr Grund würde gegeben werden.

M. § 12.

Die Aufnahme neuer Mitglieder des Presbyteriums.

Es wurde auf geschenehenen Vorschlag in seinem Wehrt [!] anerkannt und angenommen[,] die geschenehe Wahl eines neuen Kirchen[-]Vorstehers von der Kanzel der Gemeinde bekannt zu machen, und ihn bey der ersten Erscheinung im Presbyterio feierlich einzuführen und zu seinem Amte mit Handschlag zu verpflichten. [/]

N. § 13.

Ueber das catechisiren u[nd] confirmiren inländischer Kinder von Osnabrücker Predigern.

Die Prediger Banning,<sup>433</sup> zu Lotte[,] und Siemsen,<sup>434</sup> zu Leeden, trugen beschwerend vor, daß mehrere Eltern ihrer Gemeinden ihre Kinder, aus dem Grunde leichter Confirmation, ihre Kinder [!] auf kurze Zeit im Osnabrückschen dienen ließen, da sie dann ohne weiteres von den Predigern zu Osnabrück zum Unterricht angenommen und häufig sehr unwissend von ihnen confirmirt würden. Die Synode gab ihr Gutachten dahin ab, daß die genannten Prediger diese Klage für sich schriftlich dem Herrn Superintendenten anzuzeigen hätten.

O. § 14.

Kirchen[-]Diziplin.

Auf einige Fragen und Klagen in dieser Hinsicht wurde erkannt, daß bis zu festen in der Landeskirche angenommenen und sanctionirten Grundsätzen jeder der Geistlichen nach den örtlichen Umständen mit Weisheit

<sup>433</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 19 Nr. 230.

<sup>434</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

und Umsicht zu verfahren habe, jedoch die Erhaltung der kirchlichen Zucht sich möglichst angelegen seyn laßen wollten.

P. § 15.

Die kirchlichen Trauungen betreffend.

Die Synode erklärte einstimmig den Wunsch[,] daß von der hohen Behörde festgesetzt werden möge, keine Copulation ohne Gegenwart von wenigstens zwey Zeugen zu verrichten. [/]

§ 16. Q.

Ort, wo geziemend sämmtliche kirchliche Handlungen zu vollziehen.

Auf geschehenen Antrag vereinigte man sich dafür, daß alle Taufen u[nd] Copulationen in der Regel nur in der Kirche geschehen.

§ 17. R.

Ueber Copulation nicht Confirmirter.

Allgemein sprach sich nach Erwägung triftiger Gründe das Verlangen aus, daß Eine hohe Behörde gesetzlich erklären möge, daß niemand copulirt werden dürfe, der nicht vorher confirmirt sey.

§ 18. S.

Ueber das Verhältniß des Synodal[-]Sekretairs und Assessors.

Die Synode wünschte, daß das Verhältniß des Synodal[-]Sekretairs und seine Pflichten durch eine nähere Instruction näher bestimmt werden mögten.

§ 19. T.

Den schnelleren Gang der Berathungen  
auf den künftigen Synoden betreffend.

Um den gemeinsamen Berathungen in der Versammlung künftig einen schnelleren u[nd] bestimmteren Gang zu geben, wurde darauf angetragen, daß die einzelnen Gegenstände, die in Diskussion gebracht werden sollen, künftig der Einladung zur Synode beigelegt werden, und daß diejenigen, die einen Antrag an dieselbe zu machen haben, solchen dem

Herrn Superintendenten wenigstens  $\frac{1}{4}$  Jahr vorher einzusenden hätten. Auf diesem Wege werde ohnstreitung [!] mehr Ordnung u[nd] Schnelle in den Verhandlungen erfolgen.

U. § 20.

Ueber die Anwesenheit der Kirchen[-]Vorsteher  
bey der Synodal[-]Verhandlung.

Um den Synodal[-]Versammlungen desto mehr allgemein kirchliches Interesse [!] zu geben, wünscht die Synode angelegentlichst, daß aus jedem Presbyterio der größeren Gemeinden *zwey* u[nd] aus [/] den kleineren *Ein* Mitglied ihren Berathungen beiwohnen. Es geht deshalb ihr Begehren unterthänig dahin, daß denselben aus den Kirchen[-]Cassen die Hälfte der Vergütung der Prediger bewilligt werde. Da die Kirchen[-]Visitationen nur alle zwey Jahre statt finden und die gedachten Cassen dadurch eine Wenigerausgabe erhalten, so mögte dafür den Aeltesten diese Kosten[-]Vergütung bewilligt werden können.

V. § 21.

Die künftige Synode.

Als Ort der künftigen Synode wurde Ladbergen bestimmt[, ] und daß solche D[eo] v[olente] im Jahre 1827 gehalten werden solle. Zum Synodal[-]Prediger wurde Herr Pastor Gödeking<sup>435</sup> zu Ibbenbühren, und zum Substituten desselben Herr Pastor Kriege<sup>436</sup> zu Lengerich erwählt.

W. § 22.

Fehlende Mitglieder.

Von den Mitgliedern der Synode fehlten: Herr p[erge] Daniel<sup>437</sup> zu Steinfurt, Herr Pastor Kriege<sup>438</sup> zu Lienen und Herr p[erge] Greiff<sup>439</sup> zu Brogterbeck [!]; sämmtlich durch Krankheit entschuldigt; ausser diesen H[err] Machenhauer,<sup>440</sup> Alters wegen, H[err] Walther,<sup>441</sup> durch mit Urlaub ge-

<sup>435</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>436</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>437</sup> A.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>438</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>439</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>440</sup> A.a.O., S. 312 Nr. 3920.

<sup>441</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

machter Reise verhindert; Herr Stapenhorst<sup>442</sup> zu Schale aus angeblich wohlbekannten, übrigens aber der Synode [/] unbekannten Gründen; die Herren p[erge] Fincke<sup>443</sup> zu Steinfurt, Visch<sup>444</sup> zu Gronau und Banning<sup>445</sup> zu Ladbergen ohne Entschuldigung. Am zweiten Tage der Versammlung fehlte H[err] p[erge] Essenbrügge<sup>446</sup> unentschuldig. Die Synode erkannte, daß den nicht Entschuldigten eine Rüge und die Verpflichtung gebühre, 1 R[eichs]th[a]ll[er] als Entschädigung für die einmal gemachten Auslagen des Gastgebers nachzuzahlen, und daß ihnen ausserdem aufgegeben werde[,] sich in Zukunft als treuere Glieder des Synodal[-]Vereins durch eine thätigere Theilnahme zu erweisen.

§ 23. X.

Schluß.

Sämmtlich[e] Anwesende schieden mit einem freudigen Gefühle des guten Geistes, der bey ihrem Zusammenseyn unter ihnen gewaltet und ihre Berathungen geleitet, neu gestärkt in ihrer inneren und äusseren Gemeinschaft, gekräftigt zu fernerer angelegentlicher Führung ihres h[eiligen] Amts, nach dem Schlußgebet des Herrn Superintendenten, auseinander; und konnten nur am Schluß den tiefen Wunsch, in Beziehung auf die Verfügung Einer Königl[ichen] Kirchen[-] u[nd] Schul[-] Commission d[e] d[at]o Münster[,] d[en] 29sten Januar 1825, nicht unterdrücken, von Einer Königl[ichen] so hoch verehrten Behörde bald in dieselben Rechte der Kreis Synoden der Grafschaft Mark gestellt zu werden, indem zu der Väter Zeit unsere Diözese eben wie jene solcher Anerkennung sich zu freuen hatte, und solcher gleichen [/] Berücksichtigung uns würdig zu erzeigen das allgemeine Verlangen und Bestreben der Unterzeichneten ist.

a[ctum]

Werleemann.<sup>447</sup> Goedeking<sup>448</sup>

Smend,<sup>449</sup> scriba.

Jac[ob] Kriege.<sup>450</sup> Hullmann.<sup>451</sup>

<sup>442</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>443</sup> A.a.O., S. 130 Nr. 1664.

<sup>444</sup> A.a.O., S. 526 Nr. 6531.

<sup>445</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>446</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>447</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>448</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>449</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>450</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>451</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

Jürgen Kampmann

Gessert.<sup>452</sup> H[ermann] M[oritz] Banning.<sup>453</sup>  
Siemsen<sup>454</sup> Greiff.<sup>455</sup>

Die anwesenden Kirchen-Vorsteher.

Richter zu Lotte  
Lindemann zu Leeden.

**Protokoll der siebten Kreissynode  
der Diöcese Tecklenburg  
in Ladbergen am 17. Juli 1827**

*LkA EKvW 4.197–551. Handschriftliche Ausfertigung mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die anwesenden Synodalen und mit Vermerk Werlemanns vom 15. Januar 1828, dass das Protokoll an diesem Tag der Regierung vorgelegt worden ist.*

Synodal-Protokoll  
auf der Synodal-  
Versammlung in Ladbergen  
abgefaßt.

Ladbergen[,] d[en] 17[.] July 1827.

§ 1.

Anwesenheit von Kirchen-Aeltesten.

Gemäß dem Synodalbeschlusse vom 20. July 1825, welcher von hoher Behörde bestätigt worden, waren Kirchenälteste zu der Synodal-Versammlung hinzugezogen worden; nur ein paar Prediger hatten, theils wegen Armuth ihrer Kirchen-Kassen, theils wegen zu großer Entfernung vom Orte der Synodal-Versammlung keine Kirchenältesten mitgebracht. Diese Prediger nahmen sich vor, in der Folge Kirchenälteste mitzubringen.

<sup>452</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930.

<sup>453</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>454</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

<sup>455</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

§ 2.

Oeffentlicher Gottesdienst.

Der Gottesdienst begann gleich nach 9 Uhr. Der H[err] Bruder Goede-king<sup>456</sup> hielt einen angemessenen Vortrag über die Worte Mat[t]h[äi] 6,10. „Dein Reich komme“[, ] wornach die Lage des Reiches Gottes, und was dernach von den Lehrern und Gemeindegliedern zu thun ist, auseinander-  
gesetzt wurde; und es haben sämtliche Anwesende [/] diese Predigt schriftmäßig und erbaulich gefunden; sie wurde in Reinschrift abgegeben. Die Gemeinde hatte sich so zahlreich, wie an einem Sonntage-Morgen versammelt.

§ 3.

Eröffnung der Versammlung

Die Synodal-Versammlung wurde mit einem passenden Gebete des H[errn] Superintendenten eröffnet.

§ 4.

Bericht des H[errn] Superintendenten.

Hierauf verlas der H[err] Superintendent den gewöhnlichen Bericht über den kirchlichen Zustand der Synodal-Gemeinde.

Die Synode erlaubte sich bey diesem Berichte folgende Bemerkungen:

1) Von der Gemeinde Schale seyen sehr üble Gerüchte vorhanden, welche sich weit verbreitet hätten. Und es kam dabey zur Sprache, daß auch von dem Br[uder] Stapenhorst<sup>457</sup> zu Schale nicht gute Gerüchte im Umlauf seyen, welches auf Anzeige des H[errn] Br[uders] Goede-king<sup>458</sup> hier bemerkt wird. Und die Synode trägt darauf an, daß die ganze Sache von zwey Predigern genau untersucht werden möge, und wählt [/] zu dieser Untersuchung die Brüder Hullmann<sup>459</sup> und Greiff<sup>460</sup>.

2) Auch wurde bemerkt, ob nicht Einiges, unbeschadet des Ganzen, aus dem Berichte hätte wegbleiben können.

<sup>456</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>457</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>458</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>459</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>460</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

3) Daß bey der Erwähnung der Kirchenvisitationen das christlich-kirchliche Leben nicht genug ins Licht gesetzt sey. Diese Bemerkung machten die H[erren] Br[üder] Kriege<sup>461</sup> zu Lengerich, Walther<sup>462</sup> und Siemsen<sup>463</sup>.

Der H[err] Superintendent bemerkte dagegen, daß er ins Innere nicht eindringen könne. Uebrigens seyen alle seine Berichte in Kirchen- und Schulvisitations-Sachen Beweise davon, wie er die Sache ersehe, und er dürfe das Urtheil einer hohen Behörde darüber ruhig erwarten.

## § 5.

### Bericht der Schulinspektoren

Von den Schulinspektoren waren H[err] Br[uder] Smend<sup>464</sup> wegen Kränklichkeit, und H[err] Br[uder] Gessert<sup>465</sup> wegen einer Reise verhindert, der Synodal-Versammlung beizuwohnen und den gewöhnlichen Bericht zu erstatten; Br[uder] Hullmann<sup>466</sup> erstattete [/] daher nur allein seinen Bericht.

Einige Bemerkungen über diesen Bericht wird die Synode, bey nachheriger Erwähnung des Schulwesens machen.

## § 6.

### Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht.

In Ansehung des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts erinnerte sich die Synode daran:

- 1) Den Beschluß bey der vorigen Synodalversammlung über das reifere Alter der Confirmanden nicht aus der Acht zu lassen.
- 2) Einen Vorschlag, ob es nicht zweckmäßig sey, Kinder, von welchen der Prediger die Ueberzeugung habe, daß sie nicht confirmationsfähig seyen, darum mit den anderen zu prüfen, damit die Eltern auch die Ueberzeu-

<sup>461</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>462</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>463</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

<sup>464</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>465</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930. – Gessert nahm die ihm obliegende Aufgabe als Schulinspektor in Lienen aus Sicht des Konsistoriums in einer beispielhaften Weise wahr; s. Natorp, [Bernhard Christoph Ludwig]: Vorwort, in: Gessert, F[erdinand]: Ueber den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht besonders für die Volksschulen. Münster 1826, S. III-IV.

<sup>466</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 228 Nr. 2908.



gung des Predigers von ihren Kindern gewinnen möchten, fand die Synode nicht zweckmäßig.

### § 7.

#### Chorgesang und Bildung im kirchlichen Gesange

Mit dem Chorgesange ist es zur Zeit noch so, wie es vorher war.

In Ansehung der Bildung [/] der Kinder zum Kirchengesange bemerkte die Synode, daß die Schullehrer sich durchgängig viele Mühe darin geben.

Es wurde hiebey die Frage aufgeworfen, ob die Prediger nicht das Recht haben, von ihren Schullehrern zu verlangen, zur Leitung des Gesanges der Kinder an den Sonntagen-Nachmittagen in der Kirche gegenwärtig zu seyn. Die Synode konnte nicht anders, als die Prediger dazu berechtigt halten.

### § 8.

#### Aufsicht über die Candidaten.

Bey der heutigen Synodal-Versammlung hatten sich die Candidaten Stapenhorst<sup>467</sup> und Staggemeyer<sup>468</sup> eingestellt. Der Erstere zeigte die beyden Examinations-Protokolle pro licentia concionandi und über die Wahlfähigkeit vor, der Letztere legte das Zeugniß pro licentia concionandi vor, und beyde wurden darauf als Candidaten des Predigtamts aufgenommen, und es wurden [/] ihnen zugleich die Pflichten vorgehalten, welche sie gegen den Superintendenten und die Prediger zu erfüllen hätten, unter dem herzlichen Wünschen, daß sie bey fleißigem Studium der heil[igen] Schrift, würdige Lehrer des Evangeliums werden möchten.

Ihnen die üblichen Aufgaben zu geben, fand die Synode für diesmal nicht angemessen, weil sie beyde zu Brochterbeck zu predigen haben. Aber eben deshalb fand die Synode passend, ihnen eine Predigt aufzugeben,

<sup>467</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>468</sup> A.a.O., S. 484 Nr. 5996.

und zwar dem H[errn] Cand[idaten] Stapenhorst über Mat[t]h[äus] 11,29-30<sup>469</sup>[,] dem Cand[idaten] Staggemeyer über Luc[as] 12,16-21<sup>470</sup>.

### § 9.

#### Liturgische Angelegenheiten.

In Betreff der Agenda sind mit Verfügung der Hochlöbl[ichen] Regierung die Berichte der verschiedenen Presbyterien zu seiner Zeit an den H[errn] Superintendenten eingesandt, und von demselben der Hohen Behörde vorgelegt worden. [/] Nach diesen Berichten sind die Gemeinden fortwährend zur Annahme der Agenda nicht geneigt.<sup>471</sup>

Mehrere Prediger wünschten, daß das versprochene neue Gesangbuch bald erscheinen und viele salbungsvolle Lieder enthalten möchte; andere erklärten sich jedoch mit dem alten Gesangbuche zufrieden. Dem Letzteren stimmten die anwesenden Kirchenvorsteher bey.

### § 10.

#### Unionsangelegenheiten.

Es nahm die Synode bey Gelegenheit der Erwähnung der Unionsangelegenheiten auf die Verfügung Hochlöbl[icher] Regierung vom 16. Juny d[iesem] J[ahres] Rücksicht, wodurch die Confessionsnamen aufgehoben werden. Die Synode bemerkte, daß der Name: evangelische Christen der schönste sey, den es gebe, daß aber die hiesigen, ehemals reformirten, Gemeinden sich, unbeschadet der Aufhebung des Namens, fortwährend als evangelisch-reformirte [/] Christen denken würden, welches auch nach den Verfügungen über die Union sehr gut geschehen könne, indem

<sup>469</sup> Mt 11,29f. (Luther-Übersetzung 2017): „[Jesus spricht:] Nehmt auf euch mein Joch und lernt von mir; denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn mein Joch ist sanft, und meine Last ist leicht.“

<sup>470</sup> Lk 12,16-21 (Luther-Übersetzung 2017): „Und er [Jesus] sagte ihnen [dem umstehenden Volk] ein Gleichnis und sprach: Es war ein reicher Mensch, dessen Land hatte gut getragen. Und er dachte bei sich selbst und sprach: Was soll ich tun? Ich habe nichts, wohin ich meine Früchte sammle. Und sprach: Das will ich tun: Ich will meine Scheunen abbrechen und größere bauen und will darin sammeln all mein Korn und meine Güter und will sagen zu meiner Seele: Liebe Seele, du hast einen großen Vorrat für viele Jahre; habe nun Ruhe, iss, trink und habe guten Mut! Aber Gott sprach zu ihm: Du Narr! Diese Nacht wird man deine Seele von dir fordern. Und wem wird dann gehören, was du bereitet hast? So geht es dem, der sich Schätze sammelt und ist nicht reich bei Gott.“

<sup>471</sup> S. dazu Kampmann, Einleitung (wie Anm. 9), S. 348f.; dort insbesondere S. 349 Anm. 9 und Anm. 10.

keiner Parthey durch die Union etwas von dem Wesentlichen, was in ihren Symbolen enthalten sey, entzogen werde.

§ 11.

Kranken-Communion

Es wurde vorgestellt, daß in einer Gemeinde die Kranken ohne Unterschied das H[eilige] Abendmahl verlangen, wodurch ein Mißbrauch leicht entstehen könne. Die Synode war der Meynung, das [!] durch diese Communen die Absicht der Gemeinschaft der Heiligen vereitelt werden, auch sonstiger Nachtheil leicht entstehen könne; so sey dahin zu wirken, die Kranken-Communion nicht allgemein werden, am allerwenigsten in einen Mißbrauch ausarten zu lassen.

§ 12.

Noth[-]Taufen.

Die Nothtaufen betreffend erklärten einige Brüder, und zwar die Mehrzahl, daß die Nothtaufen den Grundsätzen [/] der heil[igen] Schrift und der evangelischen Kirche nicht gemäß seyen, daß aber in einzelnen Fällen den Schwachen nachgegeben werden müsse. Ob aber der Prediger verlangen soll, daß die Kinder zu ihm ins Haus gebracht werden, oder ob er ins Haus der Eltern gehen muß, das muß der Beurtheilung und dem Gewissen eines Jeden überlassen bleiben.

§ 13.

Texte aus apokryphischen Büchern.

Da sich gefunden, daß ein Candidat einen Text aus einem apokryphischen Buche genommen, so wurde der Grundsatz der evangelischen Kirche in Erinnerung gebracht und fest gehalten, daß keine Texte aus den Apokryphen genommen werden dürfen.

§ 14.

Beaufsichtigung der Candidaten in ihrem Predigen.

Um die Candidaten in ihrem Predigen zu beaufsichtigen[,] wurde bey Gelegenheit des im vorigen § erwähnten Falles beschlossen, daß der H[err] Superintendent dafür sorgen solle, daß ihm von einem jeden [/] Candidaten jährlich wenigstens Eine Predigt eingereicht werde, und daß

der H[err] Superintendent sie unter den Gliedern der Synode in Umlauf setzen solle.<sup>472</sup>

§ 15.

Confirmation auswärtiger Kinder.

Wenn Kinder in einer andern Gemeinde wohnen; so müssen sie dort den Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht besuchen, und sie können dort auch confirmirt werden. Wenn aber ein Kind in eine andere Gemeinde geschickt wird, um sich seinem Prediger und dessen Unterrichte zu entziehen, und dieses vom Presbyterio bescheiniget wird; so darf der Prediger der andern Gemeinde ein solches Kind nicht in den Unterricht aufnehmen.

§ 16.

Anrede der Gemeindeglieder bey kirchlichen Handlungen.

Es wurde festgesetzt, daß alle Gemeindeglieder, Vornehme und Geringe, bey den kirchlichen Handlungen in der Kirche mit der gewöhnlichen Anrede, wie die Formulare sie enthalten, angesprochen werden sollen. [/]

§ 17.

Überhandnehmende Sünden der Unzucht.

Es wurde bestimmt, daß ein jeder Prediger in seiner Gemeinde über die Quellen des Lasters der Unzucht, über die Größe desselben und die besten Mittel zu seiner Ausrottung Untersuchungen anstellen und das Resultat vor der nächsten Synodal-Versammlung an den H[errn] Superintendenten einschicken solle.

§ 18.

Verwaltung der vakanten Pfarrstelle zu Brochterbeck.

Es wurde der Synode eine Beschwerdeschrift der Herren Br[üder] zu Tecklenburg, Ibbenbüren und Ledde[,] die Verwaltung der vakanten Pfarrstelle zu Brochterbeck betreffend, eingereicht. Es wurde beschlossen, daß der H[err] Superintendent die gegründeten Beschwerden der ge-

<sup>472</sup> Anschließend gestrichen: „um bey der folgenden Synodalversammlung besprochen zu werden.“

nannten H[erren] Prediger, unter Beyfügung ihrer schriftlichen Vorstellung, an die Hohe Behörde gelangen lassen möge.

§ 19.

Bibelgesellschaft.

Es wurde in Antrag gebracht, eine Bibelgesellschaft, welche mit der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin in Verbindung stehe, für den hiesigen Synodalbezirk zu gründen. Alle Glieder der Synode stimmten gerne diesem Antrag bey. [/] Die Statuten, welche von den H[erren] Br[üder]n Kriege<sup>473</sup> zu Lengerich und Siemsen,<sup>474</sup> auf desfallsige frühere Veranlassung mehrerer Prediger entworfen und vorgelegt worden waren, wurden modifizirt, um der Hohen Behörde mit einem besondern Berichte zur Bestätigung vorgelegt zu werden.

§. 20.

Auseinandersetzung des, eine Pfarrstelle antretenden, Predigers mit der Wittwe.

Es kam zur Sprache, ob einer Predigerwittwe auch neben den gewöhnlichen, in dem Nachjahre vorfallenden, Accidenzien[,] die für Scheine aus den Kirchenbüchern gebühren. Die Mehrheit der Stimmen war dafür, daß auch diese Einnahme der Wittwe ohne allen Abzug gebühre.

§ 21.

Schulwesen.

Die Synode nahm sich vor, den wichtigen Gegenstand der Jugendbildung nicht aus der Acht zu lassen.

Insbesondere wurde von dem Kirchenvorstande der Gemeinde Ledde darauf angetragen, daß in der Schule zu Ledde für den Winter-Cursus ein Schulgehülfe angenommen werden möge, weil die Schule zu zahlreich sey, als daß sie von einem Lehrer übersehen werden könne. [/] Da dieser Gegenstand wegen Abwesenheit des H[errn] Schulinspektors Smend<sup>475</sup> nicht gleich eingeleitet oder abgemacht werden konnte; so wird sich der

<sup>473</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 278 Nr. 3487.

<sup>474</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

<sup>475</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

Kirchenvorstand hierüber mit dem Superintendenten und dem H[errn] Schulinspektor Smend in Correspondenz setzen.

§ 22.

Scheine über vorzunehmende Aufgebote.

Es wurde auf Antrag des H[errn] Br[uders] Banning<sup>476</sup> zu Lotte an die bestehende Ordnung erinnert, daß die Prediger einer andern Gemeinde, bey welchen sich Personen zur Proklamation melden, darüber und über den Anfang der Proklamation eine kurze Bescheinigung von dem Prediger, in dessen Gemeinde der eine von den Brautleuten wohnt, ausstellen müssen.

§ 23.

Eheliches Anschreiben unehelicher Kinder im Kirchenbuche.

Es wurde vorgetragen, wie es mit den unehelichen Kindern zu halten sey, deren Eltern sich gleich nach der Geburt oder vor der Taufe der Kinder copuliren lassen, ob diese Kinder als eheliche im Kirchenbuche aufgeführt werden dürfen. Die Stimmenmehrheit entschied dafür, daß solche Kinder als uneheliche aufgeführt werden müssen. [/]

§ 24.

Veränderungen im Ministerio.

Seit der vorigen Synode sind folgende Veränderungen im Ministerio vorgekommen:

- 1) Der H[err] Candidat Beyring<sup>477</sup> ist als zweyter Prediger an die Stelle des zum ersten Prediger beförderten Br[uders] Hullmann<sup>478</sup> zu Capeln angestellt worden.
- 2) Der Bruder Machenhauer<sup>479</sup> zu Coesfeld ist zu einer andern Bestimmung in die andere Welt abgerufen worden.
- 3) Der H[err] Pastor Greiff<sup>480</sup> zu Brochterbeck ist pro emerito erklärt worden.

<sup>476</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>477</sup> A.a.O., S. 38 Nr. 479.

<sup>478</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>479</sup> A.a.O., S. 312 Nr. 3920.

<sup>480</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

§ 25.

Künftige Synodal-Versammlung.

Als Ort der künftigen, über zwey Jahr zu haltenden Synodal-Versammlung wurde Wersen bestimmt. Es wird bey dieser Versammlung der H[err] Br[uder] Kriege<sup>481</sup> zu Lengerich die Predigt halten und der durch Stimmenmehrheit vermittelt verschlossener Zettel gewählte Br[uder] Kriege<sup>482</sup> zu Lienen ihn vertreten.

§ 26.

Fehlende Glieder der Synode.

Folgende Glieder der Synode fehlten bey der jetzigen Versammlung:

- 1) Der H[err] Bruder Stapenhorst<sup>483</sup> zu Schale
- 2) — Gessert<sup>484</sup> zu Lienen
- 3) — Smend<sup>485</sup> zu Lengerich wegen Kränklichkeit, und
- 4) der Rektor und Pastor Martens<sup>486</sup> zu Tecklenburg. [/]

§ 27.

Schluß der Synodal-Versammlung.

So lebhaft die Diskussionen auch bisweilen geführt worden waren, so hatten sie doch zu guten Resultaten geführt. Sämmtliche Glieder schieden, nachdem die Versammlung mit einem kräftigen und rührenden Gebete des H[errn] Superintendents geschlossen war, in Liebe und Eintracht auseinander, und werden manchen guten Eindruck bewahren.

Werlemann.<sup>487</sup> Meyeringh.<sup>488</sup> Essenbrügge.<sup>489</sup>  
Daniel.<sup>490</sup> Goedeking<sup>491</sup>

<sup>481</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>482</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>483</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>484</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930.

<sup>485</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>486</sup> A.a.O., S. 315 Nr. 3969.

<sup>487</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>488</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>489</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>490</sup> A.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>491</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

Jac[ob] Kriege.<sup>492</sup> Kriege.<sup>493</sup> Visch.<sup>494</sup>  
E[rnst] Banning.<sup>495</sup> E[rnst] Fincke.<sup>496</sup>  
Walther<sup>497</sup> H[ermann] M[oritz] Banning<sup>498</sup>  
Greiff.<sup>499</sup> Siemsen.<sup>500</sup> Beyring.<sup>501</sup>  
Hullmann<sup>502</sup> für den Scriba.

Unterschrift der Kirchenvorsteher

Hullmann Gieselbracht  
zu Lengerich  
[...]mann zu Ibbenbüren  
Lengeword zu Legge  
Brockmann Feldmann  
zu Cappeln  
Rawig zu Leeden  
Niemöller Dack  
zu Lienen  
Richter zu Lotte.  
Ehmann Holtkamp  
zu Ladbergen  
Niedieck zu Tecklenburg

<sup>492</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>493</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>494</sup> A.a.O., S. 526 Nr. 6531.

<sup>495</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>496</sup> A.a.O., S. 130 Nr. 1664.

<sup>497</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>498</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>499</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

<sup>500</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

<sup>501</sup> A.a.O., S. 38 Nr. 479.

<sup>502</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.



Günter Brakelmann

## Die Kreissynode Bochum (1818–1912)

### 1. Zur Verfassung der Kirche

Das in der „Grünen Reihe“ des Instituts für Kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen (IKZG-RE) als Band 8 jetzt veröffentlichte Buch „Die Geschichte des Kirchenkreises Bochum im 19. Jahrhundert (1818–1912)“ behandelt die Geschichte der Kreissynode Bochum im 19. Jahrhundert.<sup>1</sup> Die kirchen- und staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen werden zu Anfang kurz vorgestellt. Das Buch beginnt deshalb mit der Wiedergabe der Kabinettsordre König Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 „Betreffend die Union der evangelischen Landeskirchen in Preußen“. Kurz wird auch über den sogenannten Agendenstreit berichtet. Etwas genauer wird sodann die neue Kirchenordnung von 1835, die „Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung“, vorgestellt. „Der erste Abschnitt der Kirchenordnung handelt ‚Von den Ortsgemeinen, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen‘. Jede Kirchengemeinde bildet eine Parochie und wählt ein Presbyterium mit einer Amtszeit von vier Jahren. Es besteht aus dem oder den Pfarrern, den Ältesten, den ‚Kirchenmeistern und den Diaconen‘. Den Vorsitz führt ein Pfarrer. Gebildet wird zudem eine ‚größere Repräsentanz‘, die eine Wahlzeit von zwei Jahren hat und die mit dem Presbyterium zusammenarbeitet. Das Ortspresbyterium handhabt die ‚Kirchen-Disziplin‘ in der Gemeinde, wählt die ‚untern Kirchen-Bediensteten‘ wie die Elementarschullehrer und verwaltet ‚das Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögen‘. Gemeinsam mit der größeren Vertretung wählt es den Pfarrer. Die größere Vertretung hat ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht in allen Verwaltungs- und Geldfragen. Das Presbyterium führt die gemeinsamen Beschlüsse aus.“<sup>2</sup>

Auf der Kreisebene ist von besonderer Bedeutung der Superintendent, „der die Letztverantwortung für das gesamte Gemeindeleben in der Synode hat. Er leitet die Synode und steht an der Spitze aller von der Synode ernannten Kommissionen und, so heißt es § 38: ‚Er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudieren und die Führung der Kandidaten

<sup>1</sup> Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um das für den Druck redigierte Manuskript des vom Vf. in großen Teilen frei formulierten Vortrags. Darin hat er zentrale Aspekte aus der von ihm jüngst in der Reihe „Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen“ als Band 8 erschienenen Untersuchung über die Geschichte des Kirchenkreises Bochum vorgestellt; s. Brakelmann, Günter: Die Geschichte des Kirchenkreises Bochum im 19. Jahrhundert (1818–1912). Ein Studien- und Lesebuch (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 8), Münster 2018.

<sup>2</sup> A.a.O., S. 16.

des Kreises, wie auch über die Amts-Verwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchenordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen den Gemeinen, Predigern, Presbyterien [...] entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchen-Bediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein oder, in so fern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich.'

Außerdem heißt es: 'Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen.' Hier wird seine Doppelfunktion deutlich: er hat ein kirchliches Amt und er hat die Pflichten eines Staatsbeamten, der gegenüber seiner höheren Staatsbehörde melde- und rechenschaftspflichtig ist."<sup>3</sup>

„Sieht man sich die Struktur und das Geflecht dieser Kirchenordnung an, so lagen einige Gesetzgebungsinitiativen durchaus bei den Kreis- und Provinzialsynoden, aber sie bedurften alle der Bestätigung durch die Staatsbehörden. Und die Durchführung der Synodalbeschlüsse war auch Aufgabe des Staates, der mit seinen Rechten nicht nur die Jura circa sacra (äußeres Kirchenrecht) innehatte, sondern auch in die Jura in sacra (Hoheitsrechte der Kirche) eingreifen konnte und so die Kirche obrigkeitlich beherrschte. Die synodalen Elemente waren durch das staatliche konsistoriale Kirchenregiment eindeutig schwächer.“<sup>4</sup>

„Die Gemeinden waren in der Kreissynode durch je einen Pfarrer und einen Ältesten vertreten. Das Verhältnis zwischen Geistlichen und Laien ist also formal 1 : 1. Die Kreissynode entsendet ihrerseits einen Pfarrer und einen Ältesten in die alle drei Jahre tagende Provinzialsynode, die aus den Superintendenten aller Kirchenkreise bestand und ihrerseits einen Präses der Synode, einen Assessor und einen Scriba wählte. Das Verhältnis von Geistlichen und Laien war hier 2 : 1. Trotz der Zunahme des Laienelementes in den kirchlichen Gremien war und blieb die Kirche vor Ort eine Pfarrerkirche und in der Provinz eine episkopal geführte Obrigkeitskirche.“<sup>5</sup>

Als Ergebnis lässt sich sagen: „Die Verfechter einer konsequenten presbyterial-synodalen Kirchenordnung hatten verloren, aber sie forderten in den nächsten Jahrzehnten immer wieder Reformen in der Zuordnung der beiden Säulen. König Friedrich Wilhelm IV. gab in einer ‚Verordnung betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen‘ einen Überblick über die Zuständigkeiten der einzelnen kirchlichen und staatlichen Behörden. Im Ganzen ergab sich ein nicht unkompliziertes Geflecht von Zuständigkeiten auf

<sup>3</sup> A.a.O., S. 17.

<sup>4</sup> A.a.O., S. 18.

<sup>5</sup> A.a.O., S. 18f.

allen Ebenen. Verschiedene Auslegungen einzelner Ordnungen mit ihrer Unmenge an Paragraphen hat es immer gegeben. Aber die Juristen in den Ministerien und Konsistorien hatten Letztentscheidungsrechte.“<sup>6</sup>

## **2. Das Ringen um eine Weiterentwicklung der Kirchenverfassung**

Während der Frühphase der bürgerlichen Revolution von 1848/1849 haben wir den Versuch der Weiterentwicklung der Kirchenverfassung. Aber nach der Niederschlagung der Revolution durch das Militär kamen weder die „Grundrechte des Deutschen Volkes“ in der Reichsverfassung noch der Art. 15 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat zur Geltung. Dort hatte es geheißen: „Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlichen Stellen ist aufgehoben.“<sup>7</sup> Es sollte eine Trennung von Staat und Kirche und von Kirche und Schule erfolgen. Diese beiden liberal-demokratischen Forderungen sind in der Folgezeit nie voll verwirklicht worden. Die preußische Kirche blieb eine Obrigkeitskirche. Die nationalkonservativen kirchlichen Führungskräfte wurden die Träger des landesherrlichen Kirchenregiments. An der Spitze der staatlichen Kirchenbehörden standen immer Juristen. Ganz bedeutsam für die Pfarrer wurde der Eid auf den König als *summus episcopopus*:

„Ich [...] – schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, dass, nachdem ich zum evangelischen Priester bei der Gemeinde N. berufen worden bin, in diesem und jedem anderen geistlichen Amte, zu dem ich künftig berufen werden möchte, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche geziemt, Seiner Königlichen Majestät von Preußen [...], meinem allergnädigsten Herrn, und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeinde als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen. Alles so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum!“<sup>8</sup>

Der König gründete 1850 zwar den Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) als selbständige kirchliche Verwaltungsbehörde. Aber es existierten weiterhin die staatlichen Kirchenbehörden im Kultusministerium und die

<sup>6</sup> A.a.O., S. 19.

<sup>7</sup> Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 5. Dezember 1848; [www.preussenweb.de/verfassung.htm](http://www.preussenweb.de/verfassung.htm).

<sup>8</sup> Brakelmann, Geschichte (wie Anm. 1), S. 22.

kirchlichen Abteilungen in den Provinzialbehörden. Es bestand ein festes Netz zwischen „Thron und Altar“.

Auch die Einführung der Generalsynode änderte an den „Machtverhältnissen“ von Kirche und Staat kaum etwas. Paragraph 6 der „Generalsynodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie“ vom 20. Januar 1876 lautete:

„Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden von dem Könige, kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments, erlassen. [...] Bevor ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz dem Könige vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlass desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündung in dem unter Verantwortlichkeit des Evangelischen Ober-Kirchenrats erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt.“<sup>9</sup>

Die Revolution von 1848 brachte aber durch den Wittenberger Kirchentag nach einer Rede von Johann Hinrich Wichern (1808–1881) eine Initiative, die für den Protestantismus von größter Bedeutung werden sollte: die Bildung eines Zentralausschusses der Inneren Mission. Hier kündigte sich an, dass sich ein Verbands- und Vereinsprotestantismus bildete, der nicht unmittelbar den kirchlichen und staatlichen Behörden unterworfen war.

Ich fasse als Ergebnis folgendermaßen zusammen: „Überblickt man das gesamte in Etappen sich bildende Kirchenverfassungssystem, so wird es bestimmt von drei Säulen: der presbyterial-synodalen Eigenständigkeit und Selbstbestimmung, der konsistorialen Administration auf Provinzebene in Münster und des landesherrlichen Kirchenregimentes des EOK in Berlin. Es war eine Zuordnung, die von ihrer Konstruktion und von der kirchlichen Praxis her eine konfliktreiche Zuordnung darstellte. Presbyterien, Kreissynoden und Provinzialsynoden waren faktisch gegenüber der Generalsynode und dem EOK die weitaus schwächeren Institutionen. Die Preußische Landeskirche war verfassungsrechtlich zwar keine Staatskirche, aber über das summepiscopale und das konsistoriale System eng mit dem preußischen Staat und Königtum verbunden.

Sieht man auf die soziologische Zusammensetzung der kirchlichen Gremien, so gab es als Älteste in den Presbyterien überwiegend Bauern, Handwerker und Kaufleute, hin und wieder einige Arbeiter. In den Kreissynoden wurden diese Berufsgruppen schon seltener, in den Provinzialsynoden und in der Generalsynode versammelten sich vornehmlich Beamte aus dem Staats- und Kirchendienst, Großgrundbesitzer und Besitzbürger wie Universitätsprofessoren.

<sup>9</sup> A.a.O., S. 26.

Konservative Mentalitäten und konservative politisch-gesellschaftliche Positionen dominierten, Liberale bildeten verschwindende Minderheiten und politisch Linke gab es überhaupt nicht. Die evangelische Kirche blieb trotz der immer wieder versuchten Stärkung des presbyterial-synodalen Prinzips vor Ort eine Pastorenkirche und darüber eine von königstreuen Juristen und Theologen beherrschte Behördenkirche. Eine Volkskirche ist sie von der Verfassung und von der kirchlichen Alltagspraxis her im 19. Jahrhundert nie gewesen. Die Zusammensetzung ihrer Organe spiegelte nicht die Berufsstrukturen und die politischen Intentionen der Mehrheit der Bevölkerung wider. Ihren theologischen und kirchenregimentlichen Rückhalt hatte die Kirche bei den orthodoxen Kirchenoberen unter den Generalsuperintendenten und bei den Oberkonsistorialräten, die alle vom König ernannt und auf ihn vereidigt waren. Vergleicht man die Zusammensetzung des Reichstages und der Landtage mit der der Kirchenorgane, so wird überdeutlich, dass die Kirche mit wenigen Ausnahmen eine Bastion der konservativen Beharrungskräfte und der Reformfeindlichen in Kirche, Staat und Gesellschaft gewesen ist. Und doch hat es im ganzen 19. Jahrhundert Theologen und Laien gegeben, die durch eigenständiges Verhalten und Agieren das Bild eines zum offiziellen Kirchenregiment distanzierenden und widerständigen Protestantismus abgegeben haben. Protestantismus war immer mehr als das obrigkeitliche Kirchentum.<sup>10</sup>

### **3. Das Übergewicht des konsistorialen vor dem synodalen Element**

Das Buch enthält also zunächst eine ausführliche Chronologie zur preußischen Kirchengeschichte wie zur Geschichte der Bochumer Kreissynode im Kontext der deutschen Nationalgeschichte. Diese umfasst beinahe 100 Druckseiten. Dann beginnt die Wiedergabe und Interpretation der 94 Bochumer Kreissynoden unter Leitung von neun Superintenden ten. Sie hätten es verdient, alle einzeln vorgestellt zu werden, um die Möglichkeit zu eröffnen, sich einzuhören und einzudenken in ihre Themen und in ihre Sprache. Das aber ist im Rahmen eines Vortrags nicht möglich. Deshalb sei versucht, die hauptsächlich bei den Tagungen der Kreissynode verhandelten Punkte darzustellen. Im Zentrum jeder Synodaltagung steht der Jahresbericht des Superintenden ten, der die zentrale Rolle auf den Kreissynoden spielt. Jeder Superintendent behandelt ausführlich die Kirchenordnungsfragen. Und dabei überwiegt die Kritik an der staatlichen kirchlichen Bürokratie. Superintendent Friedrich August König<sup>11</sup> hat zum

<sup>10</sup> A.a.O., S. 28f.

<sup>11</sup> 1800–1866; im Amt: 1832–1866; s. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980, S. 267 (Nr. 3365).

Beispiel beklagt, dass ihm die meiste Arbeit eigentlich als Organ der Staatsbehörde erwachse. Die „Oberaufsichtsbehörden“ verlangten von ihm pausenlos Rechenschaftsberichte über die Verwaltung der Gemeinden vor Ort. Die Behörden behandelten die Kirchengemeinden und die Synode als „Unmündige“. Jeder Superintendent hat mit Zustimmung der Synoden gegen die staatlichen Eingriffe protestiert. Sie verlangten jedes Mal die Herstellung einer anderen Praxis zwischen den presbyterial-synodalen Gremien, die die Kirchenverfassung vorsah, und den konsistorialen und staatlichen Behörden.

Jeder Beschluss der Presbyterien und der Kreissynode musste den Behörden vorgelegt werden, und die Beschlüsse traten erst in Kraft, wenn die Zustimmung des Konsistoriums vorlag. Wenn man sich in die Quellen vertieft, kommt man nicht an dem Urteil vorbei, dass es kein selbstständiges Handeln der unteren kirchlichen Leitungsorgane gegeben hat. Die obrigkeitliche Bürokratie beherrschte das kirchliche Leben.

Bei aller durchgehenden Kritik an der Verwaltungspraxis der Behörden ist aber nie das landesherrliche System selbst kritisiert und angegriffen worden. Superintendent König hat bei seinem 25jährigen Jubiläum seine Position so umschrieben:

„Für Verfassung der Kirche haben mir eine Verschmelzung der Presbyterial- und Konsistorialverfassung, Freiheit und Entwicklung der Gemeinde mit einem kräftigen Kirchenregimente, Freiheit der Kirche vom Staat und von staatlicher Verwaltung und doch innige Verbindung der Kirche und des Staates, Abschluss unserer Verfassung in einer Landessynode, an ihrer Spitze der evangelische König, von Anbeginn als das zu erreichende Ziel vorgeschwebt. In einer Zeit, wo dies bedenklicher als jetzt war, habe ich meine, wenn auch schwache Stimme für die Freiheit und das Recht der Kirche erhoben, und in den verwirrenden Bewegungen des Jahres 1848 das gute Recht des evangelischen Königs und eines kräftigen Kirchenregimentes zu vertreten gesucht. Eine Territorial- und Konsistorialverfassung ohne Mitwirkung und Zuziehung der Gemeinden, ein Kirchenregiment im bürokratischen Geiste und bürokratischen Formen, ein Kirchenregiment, was nicht Gottes- und Bruderdienst sein und die Gewalt über die Glieder der Kirche nicht im Namen der Kirche und des Hauptes seiner Gemeinde führen will, scheint mir ebenso verderblich als jene falsche presbyteriale Anschauung zu sein, welche alle Kirchengewalt auflösen und sie interdependentistisch den einzelnen Gemeinden und Synoden übertragen will.“<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Brakelmann, Geschichte (wie Anm. 1), S. 172f.

#### **4. Der Monarch als *summus episcopus* als Zentrum der Verfassung**

Alle Superintendenten und die meisten Pfarrer haben zu den jeweiligen preußischen Königen ein absolutes Vertrauen gehabt. Diese waren als bewusst evangelische Christen „Schutzherrn der Kirche“. Für sie und ihre Häuser wurde unentwegt gebetet. Wenn die Könige nicht ihr Summepiskopat ausübten, so die durchgehende Argumentation, wäre die evangelische Kirche schutzlos den parlamentarischen Mehrheiten ausgeliefert, die sich aus Liberalen, Katholiken, Sozialdemokraten und Juden zusammensetzten und überwiegend auf Trennung der Kirche vom Staat setzten. Die evangelische Kirche verdankt ihre organisatorische und rechtliche Existenz weithin dem landesherrlichen Kirchenregiment. Die Folge war, dass die Superintendenten und die Kreissynoden sich durch das ganze Jahrhundert hindurch immer gegen den Parlamentarismus auf Reichs- und Landesebene gewandt haben. Für sie waren die preußischen Könige Träger des „Gottesgnadentums“, und sie lehnten jede Einschränkung der absoluten Königsmacht ab.

Hinzu kommt noch eine Beobachtung: Bis jetzt konnte ich Hunderte von Gebeten für die Könige und für die Erhaltung der Monarchie auffinden, und ununterbrochen sind die Geburtstage der Hohenzollern und ihre siegreichen Schlachten gefeiert worden, aber auf ein Gebet für den Reichstag bin ich nirgends gestoßen. Selbst dem preußischen Landtag gegenüber, der nach den Prinzipien des Drei-Klassen-Wahlrechts gewählt wurde, hatte man starke Bedenken, und man lehnte für ihn jede Zuständigkeit in kirchlichen Ordnungsfragen ab. Die Ordnung der Kirche war eine Angelegenheit zwischen der Krone und den kirchlichen Organen.

Aus diesem Staats-Kirchen-Verständnis heraus beurteilte man im ganzen Jahrhundert die politischen und weltanschaulichen Gegner der Kirche wie auch die politischen Gegner der von Gott sanktionierten Monarchie:

Es ging *gegen die philosophische und politische Aufklärung* mit ihren Gedanken von individuellen Grund- und Menschenrechten. Sie führe zu einem modernen Individualismus und zum Gedanken der Religions- und Gewissensfreiheit. Sie löse die von Gott gegebenen und gewollten Schöpfungsordnungen auf: die Einbindung des Einzelnen in die gegliederten natürlichen Ordnungen und in die Untertanenschaft der gottgesetzten Obrigkeiten sowie in die ebenso gottgegebenen und gottgewollten gesellschaftlichen Ordnungen.

## **5. Der kirchliche Kampf gegen alle modernen Emanzipationsbestrebungen**

Aus der Aufklärung entwickelte sich das Denk- und Lebenssystem des Liberalismus, dem als politische Systeme der Demokratismus, der Republikanismus und auch der Sozialismus und Kommunismus korrespondierten. Diese sich im 19. Jahrhundert in Deutschland ebenfalls entwickelnden Denk- und Ordnungssysteme, die sich alle von der traditionellen Religion emanzierten und auf radikale Säkularisierung drängten, wurden die Gegner und Feinde evangelisch-kirchlichen Denkens. Mit diesen neuzeitlichen Emanzipationsbewegungen haben sich die Superintendenden und die Kreissynode ununterbrochen auseinandergesetzt. Gegen alle Inhalte und Formen moderner Emanzipation und Säkularisierung haben sie in dem Bewusstsein gekämpft, die religiösen, die ethischen und ordnungspolitischen Wahrheiten auf ihrer Seite zu haben. Sie standen folglich mehrheitlich auf Seiten der Überwindung der Denk- und Ordnungsprinzipien der bürgerlichen Revolution. Die Programme der sich bildenden liberalen Parteien mit den Kernpunkten der Trennung von Staat und Kirche und von Kirche und Schule lehnten sie leidenschaftlich ab. Sie waren dem Ordnungsbild des „christlichen Staates“ im Sinne von Friedrich Julius Stahl (1802–1861) verpflichtet und bekämpften jedes liberale und demokratische Ordnungsmodell. Zu beobachten ist, dass man die Abwehrkämpfe gegen diese Feinde, die ja immer letztlich die Feinde Gottes waren, mit klaren Verdikten führte. Das Stilmittel des Dialoges war selten.

## **6. Gegen die liberale Theologie**

Die Ablehnung des politischen und weltanschaulichen Liberalismus verband sich auf der Ebene der Kreissynode mit der vehementen Ablehnung der liberalen Theologie. Der historisch-kritischen Methode einiger universitärer Theologen in der Auslegung der Schrift oder der Vermittlung traditioneller Dogmatik in zeitgemäße Sprache oder der Entwicklung einer dialogisch offenen Ethik begegnete man mit abgrundtiefem Misstrauen. 1906 drängte man im Anschluss an eine Resolution auf der Provinzialsynode die zuständigen Behörden, keine liberalen Theologen auf Lehrstühle zu berufen.<sup>13</sup> Und die Kirchenleitungen forderte man auf, keine liberalen Theologen mehr zu ordinieren und amtierende liberale Theologen aus dem Kirchendienst zu entlassen. Der innerkirchliche Hauptfeind war der „Protestantenverein“. Die Bochumer Synode ließ nur schrift- und bekenntnisgebundene Pfarrer zu, die zudem den geschworenen Eid auf den

<sup>13</sup> A.a.O., S. 425f.



König zu halten hatten und schon dadurch die politischen Gegner und Feinde der preußischen Monarchie zu ihren eigenen Gegnern und Feinden machen mussten. Im Ganzen ergibt sich für die Bochumer Synode das Bild einer konsequent monarchistisch denkenden, unterrichtenden und predigenden Pfarrerschaft. Es gab keine kirchliche Festveranstaltung, auf der nicht diese preußische ‚Nationalhymne‘ gesungen wurde:

„1. Heil dir im Siegerkranz, | Herrscher des Vaterlands! | Heil, Kaiser, dir!  
| Fühl’ in des Thrones Glanz | die hohe Wonne ganz, | Liebling des Volks  
zu sein! | Heil, Kaiser, dir!

2. Nicht Ross’, nicht Reisige, | sichern die steile Höh’, | wo Fürsten stehn,  
| Liebe des Vaterlands, | Liebe des freien Manns | gründen den Herr-  
scherthron | wie Fels im Meer.

3. Heilige Flamme glüh’, | glüh’ und erlösche nie | fürs Vaterland! | Wir  
alle stehen dann | mutig für einen Mann, | kämpfen und bluten gern | für  
Thron und Reich.

4. Handlung und Wissenschaft, | heben mit Mut und Kraft | ihr Haupt  
empor! | Krieger- und Heldentat | finden ihr Lorbeerblatt | treu aufgeho-  
ben dort | an deinem Thron!

5. Sei, Kaiser Wilhelm, hier | lang’ deines Volkes Zier, | der Menschheit  
Stolz! | Fühl’ in des Thrones Glanz | die hohe Wonne ganz, | Liebling des  
Volks zu sein! | Heil, Kaiser, dir!“<sup>14</sup>

„Sedansfeste wurden Kaiser-Huldigungsfeste. Der Sieg bei Sedan am 2. September 1871 bedeutete Sieg über das gehasste Frankreich als Voraussetzung der Gründung des Zweiten Deutschen Reiches. Ganz selten wird an die militärischen Umstände mit ihren Verlusten an Menschen und Material und an das massenhafte Sterben der Verwundeten erinnert. Diese Feste klammerten in der Regel die dunklen Seiten des Geschehens aus. Sie hätten auch nur das fröhliche Treiben gestört.“<sup>15</sup>

Zum kirchlichen Festkalender gehörten die jährlichen Geburtstagsfeiern der Majestäten und nach 1871 die großen Sedanfeiern. Die Identifikationen mit der Politik und der militärischen Praxis in den Kriegen 1866 und 1870/1871 waren selbstverständlich. Die Prediger entwickelten in diesen Jahren den besonderen Typus von Kriegspredigten, die davon ausgingen, dass der Feind an den Kriegen schuld sei und Gott den gerechten Sieg Deutschland geben werde. Die Bochumer Kreissynode stellte ihr kirchliches Leben in den beiden Kriegsjahren voll in den Dienst des Nationalkrieges, der als Sieg des deutschen Wesens über das morallose Volk der Franzosen klassifiziert wurde. Und man hoffte, dass die religiöse Neubesinnung der Kriegszeit die folgende Zeit bestimmen werde.

<sup>14</sup> A.a.O., S. 239.

<sup>15</sup> Ebd.

## **7. Unentwegter Kampf gegen den dogmatischen und politischen Katholizismus**

Die Entwicklung in den 1870er und 1880er Jahren lief weithin anders als die kirchlichen Erwartungen. Die Zunahme der Bedeutung des Reichstages wie die bis 1878 anhaltende liberale preußische Politik, die eine Begrenzung des kirchlichen Öffentlichkeitseinflusses anstrebte, waren nicht nach dem Geschmack der kirchlich Konservativen. Zunächst begrüßten sie den Kulturkampf gegen die katholische Kirche, mussten aber bald sehen, dass der Protestantismus keineswegs zu den Siegern des Kulturkampfes zählte. Vor allem aber mussten sie gegen ihre Prophezeiungen einsehen, dass die 1870er und 1880er Jahre eine Zunahme der Bedeutsamkeit des Katholizismus brachten. Unentwegt hatten nach der päpstlichen Unfehlbarkeitserklärung evangelische Kreise gegen dieses Dogma polemisiert und den Untergang des römischen Katholizismus vorausgesagt. Aber schnell mussten sie erkennen, dass weithin das Gegenteil eintrat. Die staatlichen Verbote im Kulturkampf wie auch die Verhaftungen höherer Würdenträger stärkten das konfessionelle Sonderbewusstsein der katholischen Bevölkerung, die zudem in der 1871 gegründeten Zentrumspartei eine politische Vertretung bekam, die immer bedeutsamer in der Reichspolitik wurde. Und vor allem entwickelte sich ein katholisches Vereins- und Verbandswesen, das zur religiösen und emotionalen Heimat der Katholiken wurde. Man baute Kirchen, Gemeindehäuser, gründete Kindergärten und Krankenhäuser und errichtete Ausbildungsstätten für kirchliche Mitarbeiter. In der Stadt und im Landkreis Bochum gab es bald eine ausgebaute konfessionelle Doppelstruktur. Das Zusammenleben der beiden Konfessionen wurde eines der großen Alltagsprobleme.

Die Bochumer Synode fuhr bis zum Jahrhundertende eine rigide anti-katholische Linie. An keiner Stelle findet sich ein Ansatz, miteinander zu reden. Die Stadt war bei einer etwa gleichen Anzahl von Katholiken und Protestanten konfessionell tief gespalten. Das größte Problem war die sogenannte Mischehenfrage. Es vergeht kaum eine Synode, auf der nicht über sie gesprochen wurde. Tatsache war, dass die Zahl der evangelisch geschlossenen Mischehen immer geringer wurde gegenüber den katholisch geschlossenen Mischehen. Man setzte nun ein Mittel dagegen ein, das unter dem Begriff „Kirchenzucht“ lief. So beschloss man 1886:

- „1. Die Presbyterien der Synode wollen gegenüber den untreuen Gemeindegliedern, welche trotz erfolgter Warnung bei dem Versprechen katholischer Kindererziehung beharren, den Ausschluss vom heiligen Abendmahle eintreten lassen und entsprechende Benachrichtigung veranlassen.
2. Die Wiederzulassung zum heiligen Abendmahle erfolgt nur nach Bekundung aufrichtiger Reue und tatsächlicher Umkehr.

3. Ausnahmefälle von 1 mögen nur in außerordentlichen Fällen auf Grund besonderer Beschlüsse des Presbyteriums vorwiegend bei Frauen und außerdem bei Sterbensgefahr gewährt werden.“<sup>16</sup>

Ob man mit einem solchen „Zuchtmittel“ Erfolg gehabt hat, wird später nicht berichtet. Die Verweigerung des Abendmahls trifft in der Regel nur die, die von ihrem Glauben her ein besonderes Verhältnis zu diesem Sakrament haben. Das wird eine Minderheit gewesen sein. Die Mehrheit beantwortete die Mitteilung des Ausschlusses durch das Presbyterium mit weiterer Entfremdung zur Kirchengemeinde. Und etliche traten einfach zur katholischen Kirche über. Die Zahlen der Übertritte zeigen sehr deutlich, dass die evangelische Kirche durch die Mischehenpraxis an die katholische Kirche viele Mitglieder verloren hat.“ (S. 287) Die katholischen Milieus in Bochum, häufig zentriert in bestimmten Vororten, waren einheitlicher und lebendiger als die protestantische Gegenwelt, die in sich religiös und gesellschaftlich pluralistischer war.

## **8. Der kirchliche, religiöse und politische Hauptgegner: Die Sozialdemokratie**

Ab 1872 kommt nun in jedem Synodalprotokoll die Auseinandersetzung mit der aufkommenden Sozialdemokratie vor. Diese wolle die Veränderung des ökonomisch-sozialen Wirtschaftssystems, sie wolle die Ablösung der Monarchie, sie wolle den Parlamentarismus und die Demokratie und die Trennung von Kirche und Staat wie von Schule und Kirche. Sie galt als die revolutionäre Partei, die das Christentum und die Kirche aus dem Leben des Volkes ausschalten wolle. Sie zöge aus dem aufgeklärten-liberalen Geist die letzten Konsequenzen der Vernichtung der politischen und moralischen Traditionen. Sie verwüste durch ihre Radikalität das Volksleben und zerstöre jede verbindliche Moralität. 1878 heißt es: „Wer am meisten gegen die Kirche stürmt und sie vernichten möchte, ist die Sozialdemokratie. Die will kein Recht, keine Wahrheit, keine Treue und will frei in jedwedes Eigentum zu ihrem Vorteil eingreifen dürfen. Darum nährt sie einen ständigen Hass gegen die Kirche.“<sup>17</sup> Und 1890: „Eine erschreckende Verhöhnung der Denkweise und eine schamlose Verleugnung der Pietät verbunden mit ausgelassenem Sinnengenuss – das sind die Erfolge, welche die Sozialdemokratie aufzuweisen hat, seit sie als eigentliche Partei unter uns aufgetreten ist und größeren Anhang gefunden hat. Es ist auf das Tiefste betrübend, welchen Bankrott an Sittlichkeit und

<sup>16</sup> A.a.O., S. 286f.

<sup>17</sup> A.a.O., S. 251.

Pietät namentlich die heranwachsende Jugend in den Zeiten der Arbeiterbewegung erlitten hat.“<sup>18</sup>

Es ist die evangelische Kirche, die als gesellschaftlich relevante Großorganisation zum Kampf gegen die Sozialdemokratie aufruft. Diese wird in den Jahrzehnten vor dem Weltkrieg zum politisch-weltanschaulichen Hauptgegner der Kirche. 1894 heißt es in einem Schreiben des EOK an das Konsistorium in Münster:

„Die noch stetig zunehmende sozialdemokratische Bewegung macht eine wirksamere Gegenwirkung aller staatserhaltenden Elemente, vor allem aber eine gesteigerte Wirksamkeit der organisierten Kirche in den Hauptzentren der der Sozialdemokratie verfallenen Bevölkerungsmassen dringend notwendig.“<sup>19</sup>

Und in der Tat hat man auf Staatskosten die Zahl der Pfarrstellen vermehrt und den Kirchenbau unterstützt. In Bochum wurden in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts etliche große Kirchen gebaut. Es war der letzte große Versuch der kirchlichen und staatlichen Behörden, steinerne Zeichen gegen die Feinde des Christentums und der Kirche aufzurichten. Die langen Berichte über die Kircheneinweihungen zeigen deutlich, dass hier eine Allianz von preußischem Staat und evangelischer Kirche vor Ort gegen den Geist und die Praxis des glaubenslosen Materialismus, des politischen Demokratismus und besonders gegen die Ziele der SPD geschlossen wurde. Zitiert sei nur aus der Festpredigt eines Orts Pfarrers:

„Wir wollen auch hier [in der Kirche] arbeiten, dass wir unsere Kinder zu charaktervollen, ehrenfesten Menschen heranziehen, zu patriotischen Männern, die ihr Vaterland, ihren Kaiser über alles stellen in der Welt. Wenn es zum Sterben kommt, so soll es von uns heißen: Wir haben Christi Sinn.“<sup>20</sup>

Das bedeutet: Wir lassen unser Leben für den Kaiser.

Die Kirchenbauten hatten noch andere Großspender: örtliche industrielle Klein-, Mittel- und Großbetriebe sowie die Zechengesellschaften. Der Bochumer Verein unter Leitung von Direktor Louis Baare (1821–1897), prominenter Protestant in Bochum, spendete viel für kirchliche Bauten und Zwecke. Die Predigt an seinem Grabe ist ein Beispiel dafür, wie sehr man ihn verehrt hat. In der Tat war er ein Mann des sozialen Patriarchalismus und hat für die damalige Zeit vorbildliche betriebliche

<sup>18</sup> A.a.O., S. 306.

<sup>19</sup> Zitiert in Günter Brakelmann, *Kirche, Protestantismus und Soziale Frage im 19. und 20. Jahrhundert 1: Personen und Positionen in der Geschichte des sozialen Protestantismus – Kirche und Arbeiterbewegung – Ruhrgebietsprotestantismus*, Entwürfe zur christlichen Gesellschaftswissenschaft, Münster 2018, S. 49.

<sup>20</sup> Brakelmann, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 409.

Sozialpolitik betrieben. Kam ihm aber zu Ohren, dass einer der Arbeiter in der SPD war, wurde dieser sofort entlassen.

### **9. Der konzentrierte Kampf des Bochumer Verbandsprotestantismus gegen die Sozialdemokratie in Theorie und Praxis**

In Bochum wurde am Ende des Jahrhunderts die SPD die stärkste Partei. Gegen sie richtete sich die Arbeit folgender kirchlicher Vereine und Gruppen, die sich in den 1880er Jahren gebildet hatten und die in den 1890er Jahren bis zum Ersten Weltkrieg dann den öffentlichen Stadtprotestantismus repräsentierten:

- die Evangelischen Arbeitervereine seit 1888,
- der Evangelische Gesellenverein,
- die Frauenvereine auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene,
- die Männer- und Jünglingsvereine,
- der Zweigverein des Evangelisch-sozialen Kongresses,
- der Zweigverein der freien Kirchlich-sozialen Konferenz,
- die Jugendarbeit des „Wartburgbundes“.

In den Katechumenen- und Konfirmandenstunden und in Predigten und Andachten ging es gegen die Sozialdemokratie, diesen antichristlichen Gegner. Neben dem traditionellen Antikatholizismus rückte der Antisozialismus ins Zentrum der kirchlichen Gesinnungsarbeit.

Die Kreissynode entdeckte in den 1890er Jahren die Bedeutung einer kirchlichen Pressearbeit. Der Evangelische Presseverband in Witten entwickelte eine intensive Aufklärungsarbeit durch Kirchenzeitungen und durch themenorientierte Broschüren. Und es entwickelte sich mit der sogenannten apologetischen Arbeit ein neuer Zweig kirchlicher Bildungsarbeit.

Zentral für alle kirchliche Öffentlichkeitsarbeit wurde für die Synode Bochum das 1892 eröffnete große Evangelische Vereinshaus. Es wurde zur Heimat aller kirchlichen Gruppen. Es wurde ein Vortragsdienst entwickelt, der auf alle zeitgenössischen weltanschaulichen, philosophischen und literarischen Positionen wie auf aktuelle politisch-gesellschaftliche Streitfragen einging. Die einzelnen Vereine hielten hier ihre Versammlungen und ihre Jahresfeste ab. Die 1890er Jahre sehen eine ganz andere Kirche als in den Jahrzehnten zuvor. Es entwickelte sich ein protestantisches Vereins- und Verbandswesen, das sich streng kirchlich und evangelisch verstand, aber sich nicht von den offiziellen Kirchenorganen dirigieren ließ. Die Kirchenoberen haben immer ein gespaltenes Verhältnis zu dem freien Vereins- und Verbandsprotestantismus: Laien aus verschiedenen Berufen übernahmen Aufgaben, die das offizielle Kirchentum nie in Angriff genommen hatte.

Frauenvereine richteten auf eigene Initiativen hin Koch- und Nähkurse für Mädchen ein, dazu Kindergärten mit von ihnen bezahlten, als Erzieherinnen ausgebildeten Diakonissen, dazu Mädchenheime und Herbergen zur Heimat. Und als Krankenschwestern examinierte Diakonissen und Pflegerinnen machten Hausbesuche bei Armen und Kranken. Sie betrieben Wöchnerinnen- und Säuglingspflege, sie vermittelten Vormundschaften und Arbeitsstellen für junge Mädchen in Haushalten, sie unterhielten Armen- und Krankenkassen, sie beaufsichtigten Fürsorgezöglinge und vieles mehr. Durch Basare, Vorträge und musikalische Aufführungen bezahlte man diese Aktivitäten und Einrichtungen. Man schickte arme und kranke Kinder in den Ferien aufs Land. Kurzum: Verschiedene Träger entwickelten eine Sozialarbeit, die sich der Alltagsprobleme der Bevölkerung annahm. Es entstand vor Ort eine diakonische Kirche. Sie war aber in erster Linie die Leistung einer protestantischen Laienbewegung. Kirchenamtliche Initiativen auf diesen Gebieten hat es nicht gegeben.

## **10. Der ewige Kampf gegen die sinkende Moral und die Unkirchlichkeit weiter Kreise der Bevölkerung**

Noch zwei Gebiete seien genannt, mit denen sich alle Superintendenten und Synodalen intensiv beschäftigt haben: Die religiöse und moralische Lage sowie die Sonntagsarbeit. Hier sind einige Zitate über den moralischen Zustand. Schon 1835 sagte der Superintendent:

„Die immer mehr verschwindende oder verschwundene häusliche Andacht, der Mangel an Teilnahme bei sogenannten Gebildeten am öffentlichen Gottesdienst und Heiligen Abendmahl, die hier und da hervortretende Opposition gegen die christliche Wahrheit, die Unbekanntschaft mit der Bibel, die Gleichgültigkeit gegen den Religionsunterricht, gegen Bibel- und Missionssache und was vieles mehr sind, sind betrübende Erscheinungen der Zeit, die sich überall hier stärker und dort schwächer finden. Dasselbe gilt nun für den sittlichen Zustand, schlechte Kinderzucht. [...] Unzucht und Völlerei, Entheiligung, Sonntagsgenuss und Vergnügungssucht, immer steigender Aufwand sind hier die Übel, die sich in höheren und niederen Kreisen zeigen.“<sup>21</sup>

Und 1856 hieß es:

„So verschieden auch der Standpunkt einzelner Gemeinden ist, so manches Erfreuliche sich hier und dort zeigt, Ursache zum Rühmen und Preisen haben wir überall nicht. Wo gäbe es eine größeren Gemeinde, in der sich keine notorischen Säufer, keine Personen befinden, welche durch Ver-

<sup>21</sup> A.a.O., S. 125.

stöße gegen Zucht und Ehrbarkeit Ärgernis geben, welche sich von Kirche und Abendmahl abgesondert haben, keine Familien, in denen Streit und Unfrieden wohnt, wo alle Ehen mit Gott begonnen werden, wo der Sonntag nach seinem ganzen Umfange heilig gehalten wird? Und fragen wir vollends, hat das Leben aus Gott Wurzeln in unseren Gemeinden geschlagen, müssen wir da nicht gestehen, dass dieselben in ihrer Mehrheit kaum erst von den Lebenskräften des Evangeliums berührt sind. Es ist nicht das Evangelium, sondern die Interessen der Welt, welche die Meisten beherrschen, und der Strom des Verderbens, der seine letzte Quelle in der Abkehr vom Evangelium hat, gießt seine giftigen Gewässer durch alle Gebiete des Volkslebens aus. Genusssucht, zügellose Ausgelassenheit, sittliche Verwilderung und frech zur Schau getragener Unglaube werden in allen Gemeinden getroffen. Die herrschende Gesinnung droht immer mehr in rohen Materialismus zu versinken und in dem sonst erfreulichen industriellen Aufschwunge unserer Provinz gehen die geistigen Interessen unter.“<sup>22</sup>

1882 verfasste eine Kommission einen Bericht über den vorehelichen Geschlechtsverkehr, der als „Ehebruch“ bezeichnet wurde. Als Ursachen benannte man:

- „1. Mangel an Verständnis für die Ehe als eine positive Gottesordnung sowie an Würdigung der Heiligkeit derselben.
2. Höchst mangelhafte, weit weniger auf wahre Herzens- und Gemütsbildung als vielmehr auf gesellschaftliche Tournüre berechnete und in dieser Einseitigkeit dem jugendlichen Alter vollends gefährliche Pflege insbesondere auch der Jungfrauen seitens des elterlichen Hauses wie auch mancher zur Ergänzung dienender Anstalten.
3. Die nachgrade ins Übermaß gehenden, die sittliche Verwilderung wesentlich pflegenden Lustbarkeiten und Vergnügungen in Form von Konzerten, Bällen u.s.w.
4. Das Kostgängerwesen, das überhaupt als die ergiebigste Quelle der schauerlichsten Sünden und der heillosesten Unglücksfälle des Familien- und Volkslebens zu bezeichnen ist, so lange nicht auf strengste die sittliche Qualifikation der Kosthalter bei der Gestattung, Kostgänger zu halten, vor allem anderen wie z. B. vor der Anzahl und der Einrichtung der Zimmer betont wird.“<sup>23</sup>

Die Lasterkataloge auf den Synoden zeichnen ein finstere Bild der persönlichen und der öffentlichen Moral: Es muss moralisch ein finstere Jahrhundert gewesen sein!

Ein besonderes Problem war für die Kreissynode die Entheiligung des Sonntags. Sie forderte fortwährend die Verringerung der industriellen

<sup>22</sup> A.a.O., S. 165.

<sup>23</sup> A.a.O., S. 271.

Sonntagsarbeit. Aber das war nicht ihr Hauptproblem. Es ging um die öffentliche Sonntagsruhe. Hier sind einige Beispiele aus den Jahren 1836, 1837 und 1838. Der Superintendent spricht:

„Besonders ist es aber die Entheiligung des Sonntags, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Nicht allein, dass die Schützenfeste schon viele Wochen durch Trommeln nach [...] erledigten Gottesdienste bekannt gemacht und die Vorübungen begonnen werden, so werden auch die Schützenfeste selbst auf Freitag, Sonnabend und Sonntag verlegt, wie dieses noch in diesem Jahre noch in Witten geschehen ist und braucht nicht erst bemerkt zu werden, dass dadurch die Teilnahme der Teilhaber [...] am Gottesdienst unmöglich gemacht wird. Es scheint mir daher die Synode verpflichtet zu sein, ihre Beschwerden nicht gegen das Schützenfest selbst, sondern gegen die damit verbundenen Missbräuche vorzubringen und trage ich darauf an, dass die Provinzialsynode gebeten werde zur Vermeidung dieser verderblichen Folgen folgende Anträge an die Staatsbehörde zu richten:

1. dass die Schützenfeste nicht an einem Sonnabend und Sonntag gefeiert werden dürfen,
2. dass die Ankündigung durch Trommeln und die Vorübungen zu denselben am Sonntag unterbleiben,
3. dass die Feier auf 2 Tage beschränkt und eine bestimmte Stunde, bis wohin die Tanzlustbarkeiten und überhaupt das Fest zu dauern habe, festgesetzt werde, indem ich mich auf die Erfahrung berufe, dass die Schützenfeste nicht selten vom [...] Tage bis zum folgenden Morgen dauern und gerade in diesen späten Stunden Unordnungen und Unsittlichkeiten vorfallen.“<sup>24</sup>

„Unter den öffentlichen Lustbarkeiten nehmen gegenwärtig die Schützenfeste den ersten Rang ein und scheinen sich als sogenannte Volksfeste einer besonderen Begünstigung der höheren Behörden zu erfreuen. Ob die vorgeblichen Zwecke, Entwicklung eines patriotischen Sinns, Annäherung der Stände aneinander dadurch erreicht [...] und nicht auf andere Weise besser erreicht werden könnte, wage ich nicht zu entscheiden. Ohne diesem System selbst zu nahe zu treten, glaube ich aber behaupten zu dürfen, dass sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht zum Heile der Gemeinde gereichen. In welchem Maße dadurch Aufwand und Luxus und Stand und Verhältnisse, Schwelgerei und Unmäßigkeit, Sittenlosigkeit und Unkeuschheit befördert werden, liegt klar zutage und wie viele Beispiele ließen sich aufzählen, dass Hausväter das Notwendigste versetzen und verkaufen, um nur teil an diesem Feste zu nehmen.“<sup>25</sup>

„Außer der Kirche werde der Gottesdienst durch fortwährende Schankwirtschaft und Billard-Spiel, durch das Durchtreiben der Viehherden und

<sup>24</sup> A.a.O., S. 125f.

<sup>25</sup> A.a.O., S. 128f.



Viehhändler, durch das Knallen der mit Güterwagen durchziehenden Fuhrleute und durch das Abladen der Güter am Sonntag und während des Gottesdienstes auf öffentlicher Straße zerstört. [...] Ich glaube, dass die Synode verpflichtet ist, gegen diese Missbräuche ihre Stimme zu erheben und ihre Beschwerde an die Staatsbehörden zu bringen.“<sup>26</sup>

Zahlreich waren deshalb die Anträge bei den zuständigen Behörden, die Öffnungszeiten der Wirtschaften zu verringern und die Lokale zu inspizieren. Man rief pausenlos nach der Hilfe des Staates, da man mit den eigenen Mitteln die Probleme des Alkoholismus und der Volksvergnügen nicht mehr lösen konnte.

### **11. Auf dem Wege zum kirchlichen Engagement in der sozialen Frage**

Nach der Hilfe des Staates rief man vor allem, wenn es um die Probleme der Arbeitswelt ging. Die Synode appellierte an die Besitzenden und an die Arbeitnehmer, sich gütlich über die Arbeitsbedingungen und über die Entlohnung zu einigen. Sie lehnte zunächst Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiterschaft ab und ordnete den Streik als Rechtsbruch ein.

1889 kam es zum ersten größeren Bergarbeiterstreik, der auf der Zeche „Präsident“ in Bochum begann. Der nächste größte Streik in der deutschen Sozialgeschichte ist der Streik von 1905, begonnen auf der Zeche „Bruchstraße“ in Bochum. 1889 hielt man – besonders der Evangelische Arbeiterverein – Lohnerhöhungen und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für geboten, sah aber im Streik nicht das geeignete Mittel, die Lage der Bergleute zu verbessern. Man forderte diese auf, den Streik zu beenden und sich als treue Untertanen unter den Schutz des arbeiterfreundlichen Kaisers zu stellen. Aber man forderte nicht die Arbeitgeber auf, auf Forderungen der Bergarbeiter einzugehen. Hier zeigt sich ein Ungleichgewicht: Man setzte die Arbeiter unter moralischen Druck, gegenüber dem Verhalten der Arbeitgeber gab es jedoch nie konkrete Kritik, sondern immer nur Appelle an ihre Fürsorgepflicht.

Im Streik 1905, dem größten von der freien Gewerkschaft, der christlichen Gewerkschaft und der polnischen Gewerkschaft getragenen Streik in der bisherigen deutschen Geschichte, war das anders: Es gab eine Erklärung der Bochumer Geistlichen zum Streik. Darin hieß es:

„Wir wissen, wie schwer und wie gefährvoll der Beruf des Bergmanns ist und würdigen das Verlangen nach gesicherten Arbeits- und Lohnverhältnissen wie nach gerechter und würdiger Behandlung. Wir erblicken darin das Berechtigte in der gegenwärtigen Bewegung. Die Umstände, welche zum Streik unter Kontraktbruch geführt haben, bedauern wir und müssen

<sup>26</sup> A.a.O., S. 131.

die hier und da vorgekommene Beschimpfung Arbeitswilliger nur als einen traurigen Missbrauch der für das eigene Verhalten in Anspruch genommenen freien Selbstbestimmung beklagen. Die bisherige Ablehnung eines Verständigungsversuches seitens der Arbeitgeber bedauern wir nicht weniger.“<sup>27</sup>

Dieses Wort zeigt, dass man sensibler geworden war im Blick auf die sozialen Auseinandersetzungen. Man forderte sogar die evangelischen Gemeindeglieder auf, der christlichen Gewerkschaft beizutreten, obwohl man wusste, dass sie von Katholiken gegründet und geführt wurden. Dieser Gesinnungsveränderung entspricht auch eine selbstkritischere Einschätzung des Verhaltens der Kirche in den sozialen Kämpfen zuvor:

„Die evangelische Kirche hat es bitter nötig, Sorge zu tragen, dass sie nicht durch die reiche soziale Kenntnis und Tätigkeit der römischen Kirche wie durch das allmählich auch die geringsten Arbeiter ergreifende Gedankensystem der Sozialdemokratie auf sozialem, staatlichem und religiösem Gebiete bei Seite gestellt und des Einflusses auf die Gemüter beraubt wird.“<sup>28</sup>

Hier ist erkannt, dass sich die Kirche neben dem Verkündigungs- und dem diakonischen Amt auch den politischen Strukturfragen stellen muss. Das aber war in erster Linie Aufgabe der Christen in weltlicher mitmenschlicher Verantwortung. Es entwickelten sich langsam die Umriss einer evangelischen Sozialethik. Die Impulse des Evangelisch-sozialen Kongresses fanden Eingang in die Positionen der evangelischen Kirche vor Ort. Die sozialpolitischen Forderungen von Adolf Stoecker (1835–1909) und Friedrich Naumann (1860–1919) wurden in Bochum diskutiert, wenn auch kontrovers. Die Forderungen, für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Gesellschafts- und Sozialpolitik einzutreten, wurden in den evangelisch-sozialen Verbänden formuliert. Die Bochumer Synode hielt sich hier zurück, während aber einzelne Pfarrer in der Öffentlichkeit argumentativ Partei ergriffen und eigenständige Wege gingen. Sie dachten und handelten nicht mehr in der Disziplin kirchenamtlicher Verlautbarungen. Diese Pfarrergeneration vor dem Ersten Weltkrieg ist in einem längeren Prozess anders geworden, als die vorausgegangenen Pfarrergenerationen sich dargestellt haben: Viele Pfarrer ließen sich auf die Moderne ein und versuchten, im Gewirr der zeitgenössischen Gegensätze in Weltanschauung, Politik und Kultur einen evangelischen Standpunkt zu erarbeiten, der sich mit Zustimmung und Kritik in die öffentlichen Diskussionen einbringt. Kurzum: Am Ende des Jahrhunderts haben wir auch in der Bochumer Kreissynode einen pluralistisch strukturierten Protestantismus, der sich einmischt in die zeitgenössischen Kämpfe und sich be-

<sup>27</sup> A.a.O., S. 423.

<sup>28</sup> A.a.O., S. 424.

währt in praktischer Sozialarbeit vor Ort für die Opfer des ökonomischen und sozialen Systems.

## **12. Ein Fazit**

Versucht man vorsichtig ein Fazit zu ziehen, so wird man zwei Tatsachen konstatieren dürfen.

Erstens: Die evangelische Unionskirche war in ihrer staatskirchenrechtlichen Ordnung hin orientiert auf die staatliche Interessenpolitik der als göttlicher Ordnungswille verstandenen Monarchie. Pointiert formuliert: Sie wurde das „geistliche Leibregiment des Königs“, denn sie machte die politischen Gegner der Monarchie automatisch zu ihren kirchlichen Gegnern. Die Folge war eine Entfremdung weiter Teile des liberalen Bürgertums von der evangelischen Kirche, der man vorwarf, Obrigkeits- und Behördenkirche zu sein. Auf Grund der Bindung an vorindustrielle und antimoderne Positionen und auf Grund ihrer langen Verweigerung, die sozialen Probleme der abhängig arbeitenden Bevölkerung zur Kenntnis zu nehmen und zu reflektieren, verlor die evangelische Kirche einen großen Teil der protestantischen Arbeiterschaft an die Gewerkschaften und an die Arbeiterpartei. Dieser zweifache bürgerliche und proletarische Exodus aus der Kirche war die Folge einer landesherrlichen Kirchenordnung, die nicht von den reformatorischen Unterscheidungen der beiden Regimente geprägt war. Die vorhandenen presbyterial-synodalen Elemente haben die konsistoriale Überlegenheit bis 1918 nicht aufheben können.

Und nun das andere: Innerhalb der Rahmenbedingungen einer Obrigkeitskirche entwickelten sich besonders in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg so etwas wie die Anfänge einer volkskirchlichen Praxis. In vielen Einzelgemeinden entwickelte sich eine Sozialarbeit, die zumeist von Frauenvereinen getragen wurde. Es entwickelte sich eine christlich-soziale Bewegung, die sich für den Ausbau eines Sozialstaats und für eine Anerkennung der Gewerkschaften als Tarifpartner der Arbeitgeberverbände einsetzten. Es entwickelte sich eine apologetische Bewegung, die sich argumentativ und dialogisch mit anderen Weltanschauungen, Philosophien und literarischen Positionen auseinandersetzte. Es gab neben dem offiziellen Kirchentum immer mehr eine von Laien getragene offene Kirchlichkeit.

Die Bochumer Kreissynodalgeschichte dieser Epoche hat also beides gekannt: die Obrigkeits- und Pastorenkirche und die Ansätze, der volkskirchlichen Wirklichkeit gerecht zu werden.



Johannes Burkardt

**Zukunft braucht Erinnerung – Geschichte und Prägung des  
Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein 1818–2018**

*Zur Erinnerung an Altsuperintendent Reinhardt Henrich  
(1927–2019)*



Abb. 1: Reinhardt Henrich (1927–2019)  
(Foto: Alfred Burkardt, Bad Berleburg)

## 1. Vorbemerkung<sup>1</sup>

Im Sommer 2018 feierte der Evangelische Kirchenkreis Wittgenstein die 200. Wiederkehr seines Bestehens. Im Rahmen des Jubiläumsprogramms wurde unter anderem ein umfangreicher historischer Rückblick unternommen, der aus einer Vortragsreihe und einer kleinen Ausstellung bestand.<sup>2</sup> Auftakt der Vortragsfolge war das hier in überarbeiteter und erweiterter Form wiedergegebene Referat. Es schildert das Geschehen in den letzten zwei Jahrhunderten bewusst aus Kirchenkreis-Binnensicht. Die Außenwahrnehmung hat Jens Murken in einem plastischen Vortrag über die Gründung und Geschichte der evangelischen Kirchenkreise in Westfalen von 1818 bis 2018 dargestellt. Weitere Vorträge hatten pietismus- und musikgeschichtliche Inhalte, einer befasste sich mit der Historie des Dorlarer Martinswerks und seines Gründers Friedel Birker (1907–1969)<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Im Aufsatz benutzte Abkürzungen:

AdKW = Archiv des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein, Bad Berleburg.

Bauer, Geschichte = Gustav Bauer, Aus hundert Jahren Geschichte der Kreissynode Wittgenstein 1818–1918. Maschinschriftliches Manuskript, o.O. u. J. [1952]. Mit einer Einleitung von Johannes Burkardt online gestellt unter [http://www.archive.nrw.de/kirchenarchive/evang\\_kirchenarchive\\_nrw/AdEvKirchenkrWittgenstein/BilderKartenLogosDateien/GustavBauer\\_100\\_Jahre1.pdf](http://www.archive.nrw.de/kirchenarchive/evang_kirchenarchive_nrw/AdEvKirchenkrWittgenstein/BilderKartenLogosDateien/GustavBauer_100_Jahre1.pdf) zuletzt abgerufen am 25.03.2019, 14.00 Uhr).

Bauks, Pfarrer = Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (BWFKG 4), Bielefeld 1980.

BBKL = Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon

Henrich, Anmerkungen = Reinhardt Henrich, Anmerkungen zur Entwicklung und gegenwärtigen Lage im Kirchenkreis Wittgenstein (teilweise vorgetragen auf der Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte am 13. Oktober 1981 in Bad Berleburg), 19seitiges, masch. Manuskript. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 588.

KG = Kirchengemeinde

Köhne, Kirchenprovinz = Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz (BWFKG 1), Witten 1974.

Synodalprotokoll = unter wechselnden Titeln gedruckte Protokolle der Kreissynode Wittgenstein.

SZ = Siegener Zeitung.

UK = Unsere Kirche. Wochenzeitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Werbeck, Superintendenzen = Wolfgang Werbeck, Die Superintendenzen der evangelischen Kirche in Westfalen 1818–2000, in: JWKG 96 (2001), S. 189–202.

WiPo = Wittgensteiner Wochenpost.

WR = Wittgensteiner Rundschau. Zitiert wird, soweit nicht anders angegeben, aus dem Wittgensteiner Lokalteil.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Johannes Burkardt, Ausstellung und Vorträge zum 200. Jubiläum des Kirchenkreises Wittgenstein, in: Archivmitteilungen [des Landeskirchlichen Archivs Bielefeld] 25 (2018), S. 74–77.

<sup>3</sup> Zu Birker vgl. Johannes Burkardt, Zur Entstehungsgeschichte der sauerländischen Diasporagemeinden Dorlar, Gleidorf und Winterberg im Kirchenkreis Wittgenstein,

Der hier vorliegende Aufsatz fußt auf 2001, 2006 und 2009 publizierten Überblicken zur Geschichte des Kirchenkreises Wittgenstein<sup>4</sup> und ergänzt diese in wesentlichen Teilen anhand von Quellenmaterial aus dem kreis-kirchlichen Archiv und der Presse. Eine umfassende und intensive zeitge-schichtliche Betrachtung der Kirchenkreisgeschichte ab etwa 1945/1950 ist und bleibt aber ein Desiderat.<sup>5</sup>

## **2. Die Anfänge des Kirchenkreises 1817 bis 1824**

Am 5. Dezember 1817 griff der Berleburger Oberpfarrer und geistliche Inspektor Apollo Kneip (1766–1850)<sup>6</sup> zur Feder und lud die Pfarrer der ehemaligen Grafschaft Berleburg zu sich ein:<sup>7</sup>

„Ew[er] etc. etc. ist bekannt, daß S[ein]e Majestät der König am 2<sup>ten</sup> Januar dieses Jahrs festzusetzen geruht haben, daß die Geistlichen jedes Kreises in diesem Jahre eine Zusan[m]enkunft halten, und sich über die Angele-genheiten der Kirche berathen sollen.<sup>8</sup> Insbesondere soll über den, jedem Geistlichen mitgetheilten Entwurf einer Synodalordnung deliberirt<sup>9</sup> und das darüber geführte Protokoll eingesendet werden. Da ein, in diesem Entwurf gedachter, in kurzem zu erhaltender Entwurf zur Kirchenord-nung, der gleichfalls berathen werden sollte, bis jetzt vergeblich erwartet worden ist, und das Jahr zu Ende eilt, so kann das allerhöchst vorge-schriebene Convent nicht länger verschoben werden. Ich ersuche Sie da-her, meine hochgeehrten Herrn und Brüder, nächstkünftigen Donnerstag, den 11<sup>ten</sup> December, sich dahier in schwarzer Kleidung, jedoch ohne Man-tel und Kragen, Morgens um 9 Uhr, in meiner Wohnung einzufinden. Da ich jedoch nicht darauf eingerichtet bin, daß in meinem Hause die Zu-

in: JWKG 95 (2000), S. 176-178; Johannes Burkardt, [Art.] Birker, Alfred Emil („Friedel“), in: BBKL XIX (2001), Sp. 52-54.

<sup>4</sup> Vgl. Die Kirchen des Kirchenkreises Wittgenstein in Wort und Bild. Im Auftrag des Kirchenkreises Wittgenstein hg. v. Johannes Burkardt, Andreas Kroh und Ulf Lückel. Mit Beiträgen von Eberhard Bauer, Bernd Geier und Eckhard Linke. Bad Berleburg-Bad Fredeburg o.J. [2001], S. 18-42; Johannes Burkardt, Reformierte, Lutheraner, Pietisten. Ein Beitrag zur Konfessionsgeschichte Wittgensteins vom 17. bis 19. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 56 (2006), S. 89-108; Johannes Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft: Zur Geschichte der Kreissynode Wittgenstein im 19. und 20. Jahrhundert, in: Johannes Burkardt/Bernd Hey (Hgg.), Von Wittgenstein in die Welt. Radikale Frömmigkeit und religiöse Toleranz (BWFKG 35), Bielefeld 2009, S. 195-247.

<sup>5</sup> Zum Forschungsstand vgl. Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 195f. mit den Anmerkungen 3 und 4.

<sup>6</sup> Zu Apollo Wilhelm Friedrich Kneip vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 3287.

<sup>7</sup> Konzept in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 229.

<sup>8</sup> Gemeint ist das Reskript des Innenministeriums an die Konsistorien vom 2. Januar 1817 betreffend die Einrichtung von Presbyterien und Synoden. Vgl. dazu Köhne, Kirchenprovinz (wie Anm. 1), S. 93 und S. 106.

<sup>9</sup> Lat.: beraten.

sammenkunft und Berathung gehörig und ungestört gehalten werden kann, so werde ich ein andres schickliches Haus dazu und zur Bewirthung ausmachen, wo wir einen Tag, und wenn dieser nicht hinreichen sollte, auch den andern ungestört beysammen seyn können. Es wird mir angenehm seyn, mit Ew[er] etc. etc. diese Zeit in brüderlicher Liebe zuzubringen.“

Diese biedermeierlich wirkenden Zeilen beinhalten aus heutiger Sicht nichts anderes als die Einladung zu einem Konvent der sieben Pfarrer der Minigrafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg.<sup>10</sup> Weil das Bild der würdigen schwarzen Herren zu schön ist, weil es einen plastischen Eindruck der bescheidenen Anfänge der Beratungen im Vorfeld der Kirchenkreisgründung vermittelt, vor allem aber weil die Beteiligten durchaus Größeres im Sinne hatten als ein Routinetreffen im kleinen Kreis, soll die Darstellung der Anfänge des Kirchenkreises mit dem Berleburger Konvent vom Dezember 1817 beginnen. Es wurden wichtige und wegweisende Themen erörtert: Der preußische Staat hatte die evangelischen Geistlichen aufgefordert, über die zu erlassende Synodalordnung und Kirchenordnung sowie über die Union der lutherischen und der reformierten Konfession zu beraten.<sup>11</sup> Uns liefert das Protokoll dieses Treffens tiefe Einblicke in das Wittgensteiner Kirchenleben zu dieser Zeit.

Hintergrund und Anlass der Beratungen in Wittgenstein waren die politischen Umwälzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts und die Eingliederung der kleinen Exgrafschaft Wittgenstein in den preußischen Staat im Sommer 1816.<sup>12</sup> Dessen Landeskirche erstreckte sich nunmehr vom Rheinland im Westen bis weit in die preußischen Ostprovinzen. Kirchenrechtlich und konfessionell stellte sich das Land aber so unterschiedlich und bunt dar wie der berühmte territoriale Flickenteppich. Am gravierendsten war der Unterschied zwischen den lutherisch-konsistorial, also obrigkeitlich ausgerichteten Ostprovinzen und den eher presbyterial-synodal geprägten rheinisch-westfälischen Westprovinzen.<sup>13</sup> Vereinheitli-

<sup>10</sup> Zu den Teilnehmern vgl. Anm. 1.

<sup>11</sup> Vgl. Köhne, Kirchenprovinz (wie Anm. 1), S. 106-118.

<sup>12</sup> Großherzoglich Hessisches Entlassungspatent vom 8. Juli 1816 und Preußisches Besitzergreifungspatent vom 16. Juli 1816 in: Arnbergisches Intelligenz-Blatt 58 vom 19. Juli 1816 und bei J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln [...] ergangen sind, 2. Abt., 2. Teil, Düsseldorf 1831, S. 929-933. Vgl. Johannes Burkardt, [Art.] Grafschaft Wittgenstein, in: Ritter, Grafen und Fürsten – weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900–1806 (Handbuch der hessischen Geschichte 3; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 63), hg. v. Winfried Speitkamp, Marburg 2014, S. 489.

<sup>13</sup> Vgl. ausführlich dazu Albrecht Geck, Christokratie und Demokratie. Die Presbyterialsynodalverfassung im Kontext konstitutioneller Bestrebungen in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Helmut Geck (Hg.), Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Berlin 2008, S. 114-145.



chung tat Not. Das galt auch mit Blick auf das Kirchenwesen in Wittgenstein, das es in die Landeskirche zu integrieren galt. Wittgenstein war nach den Worten des Oberpräsidenten Ludwig Freiherr von Vincke (1774–1844) für die preußischen Beamten zunächst nur eine unbedeutende „Terra incognita“ am Rande des Staates.<sup>14</sup>

Kirchlich war man dort im 18. Jahrhundert stehengeblieben.<sup>15</sup> Es gab nach wie vor zwei geistliche Inspektionen, die aus den bis 1806 selbständigen Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg bestanden hatten. Die Angelegenheiten der Kirche wurden nach wie vor von den Fürstlichen Unterkonsistorien in Laasphe und Berleburg geregelt. Für die Aufsicht war in jedem der beiden Bezirke ein Inspektor (einem heutigen Superintendenten vergleichbar) zuständig. Synoden, Pfarrkonvente oder gar Visitationen hatte es nach der Reformation gegeben, sie fanden aber jetzt nur noch unregelmäßig statt oder waren seit Jahren ganz eingeschlafen. Alle diese Verhältnisse waren mit dem neuen Großen und Ganzen nicht kompatibel. Noch schlimmer war, dass das kirchliche Leben der Grafschaft infolge der Kriegsjahre völlig heruntergekommen war. Werfen wir einen Blick auf die Kernaussagen des Konventsprotokolls von 1817:<sup>16</sup>

Die Pfarrer waren fast völlig isoliert und vom Anschluss an aktuelle Entwicklungen in der Theologie abgeschnitten. Es gab – im Zeitalter elektronischer Datenflut heute kaum vorstellbar – weder fachlichen Austausch noch aktuelle Fachbibliotheken. Unverhohlen freuten sich die Konventsmitglieder auf eine Öffnung und Anbindung an die theologische Fachwelt.

<sup>14</sup> Zum Bericht Vinckes vgl. Fritz Krämer, V[on] Vinckes Bericht, in: Wittgenstein, Bd. 1, Balve o. J. [1965], S. 286–288. Zitat S. 286.

<sup>15</sup> Zur Geschichte Wittgensteins bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vgl. (mit weiterführenden Literaturangaben) Johannes Burkardt, [Art.] Grafschaft Wittgenstein (wie Anm. 12), S. 467–489, zur Kirchengeschichte S. 479–483.

<sup>16</sup> Protokoll des Pfarrkonvents der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg vom 11. Dezember 1817 [im Konzept und im Konzept des Anschreibens Kneips an die Regierung Arnsberg vom 31. Dezember 1817 irrtümlich auf den 5. Dezember datiert] (Konzept von unterschiedlicher Hand und mit zahlreichen Kürzungen/Marginalien), in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 229.

Anwesend waren neben Inspektor und Oberpfarrer zu Berleburg Apollo Kneip: Johann Christian Wilhelm Dißmann (Pfarrer in Birkelbach) [Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 1273], Johann Wilhelm Florin (Pfarrer in Girkhausen) [a.a.O., Nr. 1721], Friedrich Ernst Keseberg (2. Pfarrer Berleburg) [a.a.O., Nr. 3142], Johann Christian Kind (Pfarrer in Wingshausen) [a.a.O., Nr. 3158], Georg Adam Wilhelm Usener (lutherische Hofkirche Berleburg) [a.a.O., Nr. 6424] und Johann Adolf Vorländer (Pfarrer in Raumland) [a.a.O., Nr. 6601]. – Eine gründliche Untersuchung dieses seltenen Textes (die Originalstellungennahmen der Synoden sind im Krieg vernichtet worden) und der Wertung des Synodalordnungsentwurfes durch die Berleburger ist ein Desiderat und kann hier nicht geleistet werden. Zur Überlieferungssituation und dem Kontext vgl. Köhne, Kirchenprovinz (wie Anm. 1), S. 112.

Auffallend ist die Offenheit gegenüber Neuerungen, die das Protokoll ausstrahlt. Gegen eine Fusion der Inspektorate Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg zu einem Synodalbezirk hatte man nichts einzuwenden. Auch einer Fusion der lutherischen und der reformierten Konfession stand man positiv gegenüber: „Beyde ev[angelische] Kirchen hätten sich schon unvermerkt so genähert, daß es nur einer Erklärung der Vereinigung durch die gemeinschaftliche Feyer des h[eiligen] Abendmahls bedürfe.“ Die Austeilung von Hostien statt Brot sei beim Abendmahl tolerabel. Die Entscheidung solle bei jeder Gemeinde liegen. Und: „Wie bisher in der reform[ierten] Kirche die abweichenden Erklärungen Zwingels und Calvins über einige Dogmen, namentl[ich] über die Worte ‚das ist mein Leib; das ist mein Blut‘<sup>17</sup> friedlich neben einander bestanden, so kan[n] u[nd] muß dieß auch in Ansehung der Erklärung Luthers über die Einsetzungsworte des Abendmahls geschehen“. Was die Kirchenverfassung angeht, so war man die Konsistorialverfassung gewohnt. Die Synodalverfassung kenne man nicht [!], sie scheine aber Vorteile zu haben. Für die regelmäßige Abhaltung von Synoden und Konventen fehle aber schlicht und einfach das Geld. Mit den Presbyterien verhalte es sich ähnlich. Sie waren nicht zuletzt deshalb unbeliebt, weil sie über die Anwendung von Kirchenstrafen zu entscheiden hatten. „So mußten nicht selten Zwangsmittel gebraucht werden, um Jemanden zur Annahme dieses Amtes zu bewegen“! Ausführlich beschäftigte man sich mit Mängeln in Lehre und Schulunterricht: „Außer den bereits eingeführten Lehrbüchern, darunter die Conventualen den heidelbergischen Katechismus, von dem Inhalte abgesehen, was die Form desselben betrifft, am wenigsten zum Leitfadern bei dem Religionsunterrichte geeignet finden“, müsse es den einzelnen Pfarrern erlaubt werden, selbst Lehrbücher zu wählen und ohne Erlaubnis der Synode einzusetzen.

Die Gottesdienste wurden in jeder Gemeinde individuell nach dem Gusto des Pfarrers gestaltet, eine Vereinheitlichung hielt man nicht für notwendig: „Eine Gleichheit der Liturgie ist weder bey dem Confirmationsact noch sonst zu wünschen[,] und die Vorschrift derselben wird hofentlich von keinem evangelischen Geistlichen gewünscht werden. [...] Der Buchstabe tödtet, der Geist aber macht lebendig.“ Zur Anregung besitze man ja immer noch die gedruckte Wittgensteiner Kirchenordnung von 1746.<sup>18</sup> Die aufklärerischen und, was die Auffassung von der ethi-

<sup>17</sup> Mt 26,26.

<sup>18</sup> Kirchen- und Schul-Ordnung, Wie es mit der Lehre / und Predigt Göttlichen Wort / Bedienung der heiligen Bundes-Siegel, und andern Christlichen Handlungen, Unterweisung der Jugend, Abschaffung der ärgerlichen und sündlichen Thaten, und Fortpflanzung wahrer Gottseeligkeit in der Graffschaft Wittgenstein gehalten werden solle, welche bereits 1565 eingeführet und Anno 1746 erneuert und verbessert. Berleburg 1749. Zur theologischen Verortung der Kirchenordnung vgl. Andreas Kroh, „Erste Wahrheits-Milch für Säuglinge am Alter und Verstand.“ Der von Friedrich Graf zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (1708–1756) eingeführte Katechis-

schen Aufgabe des Pfarramts angeht, neologischen Tendenzen der Stellungnahme fallen ins Auge. Es überwiegt aber deutlich die Herausstellung des Änderungsbedarfes angesichts der untragbaren aktuellen Situation. Aufgrund ihrer Analyse des Ist-Zustands in den Gemeinden positionierten sich die Berleburger Theologen – im Endergebnis tendenziell ähnlich wie wenige Wochen später ihre Siegener Amtskollegen – grundsätzlich positiv zum Entwurf der vorgelegten Synodalordnung. Sie gehörten damit im Rahmen der westfälischen Provinzialkirche zu einer Minderheit.<sup>19</sup>

Der Laaspheer Nachbarkonvent hatte bereits am 8. September 1817 getagt.<sup>20</sup> Das dortige Gutachten spricht sich verhalten positiv gegenüber dem Entwurf der Synodalordnung aus und ist viel allgemeiner gehalten als das der Berleburger. Es überspringt viele Punkte der Verhandlungsvorlage und geht nicht so sehr auf die örtlichen Zustände ein. Es kommt aber im Wesentlichen zu ähnlichen Ergebnissen: Einer Union der Kirchen stehe nichts entgegen, da die Differenzen zwischen lutherischer und reformierter Lehre geringer seien als die Gemeinsamkeiten. Die wenigen Differenzen seien den ungebildeten Laien ohnehin nicht zu vermitteln. Was das Abendmahl anging, bestand man auf der Beibehaltung des hergebrachten reformierten Ritus. Überhaupt dürfe der Staat für Gottesdienst und Abendmahl keine einheitliche Agenda überstülpen, die Entscheidung über die Gottesdienstformulare müsse Sache der Gemeinden bleiben. Die Einrichtung von Synoden begrüßte man und erhoffte sich einen Fortbildungseffekt von ihnen. Die bisherige Isolation wurde offenbar (vielleicht aufgrund der größeren Nähe zum benachbarten Hessen)

mus für Kinder [...], in: Johannes Burkardt/Ulf Lückel (Hgg.), Aufsätze zu Geschichte und Naturkunde Wittgensteins. Eberhard Bauer zum 75. Geburtstag, Kreuztal 2004, S. 118–121. – Als rechtsgültig betrachtet wurden einige Teile der Kirchenordnung noch 1833, das aber offensichtlich nur im südlichen, Laaspheer Teil der Grafschaft. Darauf lässt ein Bericht des Arfelder Pfarrers an den Berleburger Landrat aus dem Jahr 1833 schließen. Konzept in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 212.

<sup>19</sup> Zum Siegener Gutachten vgl. Wilhelm Neuser in: Die Evangelische Kirche in Nassau=Oranien 1530–1930. Festschrift zum Gedächtnis der Einführung der Reformation (1530) und des Heidelberger Katechismus (1580) in den Grafschaften Nassau-Dillenburg und Nassau-Siegen. Mit Beiträgen von Prof. D. Heinrich Schlosser in Herborn und Pfarrer Lic. Wilh[elm] Neuser in Siegen. Bd. 1, Siegen 1931, S. 174–180. Zum Kontext vgl. Köhne, Kirchenprovinz (wie Anm. 1), S. 112 und S. 114f.

<sup>20</sup> Vgl. das Konzept des Gutachtens in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 228. Anwesend waren bei der Sitzung: der Laaspheer 1. Pfarrer und Inspektor Johann Christian Hinzpeter [Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 2666], Philipp Friedrich Karl Groos (Pfarrer in Arfeld) [a.a.O., Nr. 2119], Karl Friedrich Christian Keseberg (2. Pfarrer in Laasphe) [a.a.O., Nr. 3141], Johann Friedrich Karl Wilhelm Lorsbach (Pfarrer in Feudingen) [a.a.O., Nr. 3837], Johann Karl Quentel (Pfarrer in Erndtebrück) [a.a.O., Nr. 4891], Karl Friedrich Wilhelm Simons (Pfarrer in Fischelbach) [a.a.O., Nr. 5885]. Pfarrer Johann Wilhelm Jüngst aus Elsoff [a.a.O., Nr. 3026], war wegen seines fortgeschrittenen Alters entschuldigt.

nicht als so quälend wahrgenommen wie von den Berleburger Amtskollegen. Als roter Faden zieht sich durch die Äußerungen der Laasphe Pfarrer, man solle bei Einrichtung des neuen Kirchensystems darauf achten, dass die Kosten nicht aus dem Ruder laufen. Anders als die Berleburger wies man – etwas befremdet – darauf hin, dass die im Entwurf der Synodalordnung vorgesehenen Kreissynoden eigentlich nur kenntnisnehmenden Charakter und keine eigentlichen Handlungskompetenzen besitzen sollten. Was die Zukunft der bisherigen Inspektionen Laasphe und Berleburg anbetraf, so zeigte man sich vorsichtig offen und stimmte einer Vereinigung zu, sofern beide höheren Orts als zu klein für ein separates Weiterbestehen betrachtet würden. Für eine Fusion komme noch die Inspektion Siegen in Frage, aber man müsse darauf achten, dass die neuen Strukturen nicht zu groß würden, um die „Wirksamkeit der Religion und das Wachsthum der Religion zu fördern“. Offenkundig besaß man nicht genug Informationen darüber, was man in Münster eigentlich wollte. Daher stellte man alles Weitere anheim, da man nicht wisse, „mit welchen andern entferntern Kreisen derselbe in Vereinigung mit den beyden Dioecesen hiesigen Kreises zu verbinden sey, um die Zahl der zur Bildung einer Provinzial-Synode erforderlichen Superintendenturen zu erreichen.“ Vordringlich sei bei alledem aber auf jeden Fall, den Ort der Provinzialsynode so zentral zu wählen, dass hohe Reisekosten vermieden würden.

Im Sommer 1818 erhielt dann das Kirchenwesen in der Provinz Westfalen mit der Gründung von neuen Synodalbezirken, bezeichnet als „Diöcesen“, ein neues Gesicht.<sup>21</sup> Unter dem 9. Juli 1818 machte das Konsistorium Münster die vom Berliner Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten festgesetzte künftige „Diöcesan-Eintheilung“ bekannt. Punkt XV des Erlasses beschreibt die neue Diözese Wittgenstein:

<sup>21</sup> Grundlegend für die folgenden Absätze: Köhne, Kirchenprovinz (wie Anm. 1); Jürgen Kampmann, Die Einrichtung von Kirchenkreisen in Westfalen im 19. Jahrhundert, in: Kirchenkreise, Kreissynoden, Superintendenten (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), hg. v. Helmut Geck, Münster 2004, S. 24-41; Jens Murken, „Die neue Diöcesan-Eintheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.“ Zur Gründung und Geschichte der evangelischen Kirchenkreise in Westfalen 1818–2018, in: PV-Info. Rundbrief des Evangelischen Pfarrvereins in Westfalen, Nr. 1/März 2018, S. 8-16 (mit weiterführenden Literaturangaben).



Abb. 2: Das erste Siegel der „Kreis-Synode Wittgenstein“  
(19. Jahrhundert)

(Foto: Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein,  
Bad Berleburg)

„XV. Diözese Wittgenstein (11 Gemeinden).

1. Berleburg, 2. Raumland, 3. Girkhausen, 4. Wingshausen,
5. Birkelbach, 6. Laasphe, 7. Elsoff, 8. Feudingen, 9. Arfeld,
10. Erndtebrück, 11. Fischelbach.“<sup>22</sup>

Die Kirche wurde also jetzt, dem Vorbild der neuen kommunalen Strukturen folgend, geordnet. Analog zu den Landkreisen entstanden sogenannte „Diöcesen“ als kirchliche Aufsichtsbezirke. Diese Mittelinstanzen zwischen Konsistorium und Kirchengemeinden wurden von einem Superintendenten geleitet, der auch dem wichtigsten Organ der Diözese vorstand, der aus den Pfarrern und Laienvertretern gebildeten „Kreissynode“. Dieser Begriff und der Terminus „Kreis-Gemeinde“ wurden bald häufiger benutzt als das vielleicht zu katholisch klingende „Diözese“. Der uns geläufige Begriff „Kirchenkreis“ wurde erst 1923 in der aktualisierten Kirchenordnung verankert.<sup>23</sup>

<sup>22</sup> Erlass des Konsistoriums Münster vom 9. Juli 1818, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg, Stück 47 vom 29. Juli 1818, S. 444. Da in diesem Erlass die Errichtung aller westfälischen Kirchenkreise geregelt ist, findet er sich auch in den Amtsblättern der Regierungen Minden und Münster. In letzteren wird Wittgenstein gut westfälisch zu „Witthenstein“ verballhornt! Vgl. Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 29 vom 18. Juli 1818, S. 209, Amts-Blatt der [...] Regierung zu Minden, Nr. 42 vom 22. August 1818, S. 360.

<sup>23</sup> Vgl. Murken, „Diöcesan-Eintheilung“ (wie Anm. 21), S. 8. Nachdruck der Ordnung von 1923 in: Helmut Geck (Hg.), Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen

In Wittgenstein kam es für eine Übergangszeit zu einer eigenartigen Situation: Die beiden alten Wittgensteiner Inspektionen wurden zu einer „Diocese Wittgenstein“ vereinigt, ohne dass die bisherigen Inspektionsbezirke aufgehoben worden wären oder ein gemeinsamer Superintendent gewählt worden wäre. Innerhalb der neuen „Diocese Wittgenstein“ bestanden also die alten Bezirke Wittgenstein-Wittgenstein (bzw. -Hohenstein) und Wittgenstein-Berleburg weiter. Die ehemaligen Fürstlichen Konsistorien blieben zunächst als Unterkonsistorien in einer Hierarchiestufe unterhalb des Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster bestehen. Auch die Inspektoren der beiden Bezirke blieben in Amt und Würden. In Laasphe war somit weiterhin Inspektor Johann Christian Hinzpeter (1754–1822)<sup>24</sup> zuständig, in Berleburg der uns schon bekannte Apollo Kneip.

Die erste gemeinsame gesamtwittgensteinische Kreissynode fand am 17./18. November 1818 in Berleburg statt. Für ihren Ablauf zeichneten Hinzpeter und Kneip zusammen verantwortlich. Die Eröffnungsrede stammte von dem an Jahren älteren Hinzpeter,<sup>25</sup> der wohl auch moderierte, Protokoll und Bericht an das Konsistorium erstellte der dienstältere Kneip.<sup>26</sup> Alles übrige, so betonte Kneip, regele man kollegialisch.<sup>27</sup> An diesem Zustand einer Doppelspitze änderte sich (wohl aus Rücksicht auf den greisen Hinzpeter) bis zu dessen Tod im Dezember 1822 nichts. Erst im Frühsommer des Folgejahrs legte Apollo Kneip offiziell den Inspektorentitel ab und trat fortan als erster gemeinsamer Superintendent der Kreissynode auf.<sup>28</sup>

Ordnung (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Berlin 2008, S. 185–196.

<sup>24</sup> Vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 2666.

<sup>25</sup> AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 229.

<sup>26</sup> Landeskirchliches Archiv Bielefeld, 0.0 alt Nr. 24.

<sup>27</sup> Apollo Kneip an das Konsistorium in Münster, 2. Februar 1819. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 229.

<sup>28</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 3287, gibt das Jahr 1822 an. Aber erst unter dem 27. Mai 1823 teilte Kneip dem Berleburger Fürsten mit: „Ew[er] Durchlaucht melde ich unterthänigst, daß ich nunmehr die Ernennung zum Kreis-Superintendenten angenommen und mithin den Titel Inspector abgelegt [habe].“ Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgisches Archiv, Schloss Berleburg, Bestand B, Nr. 2275.

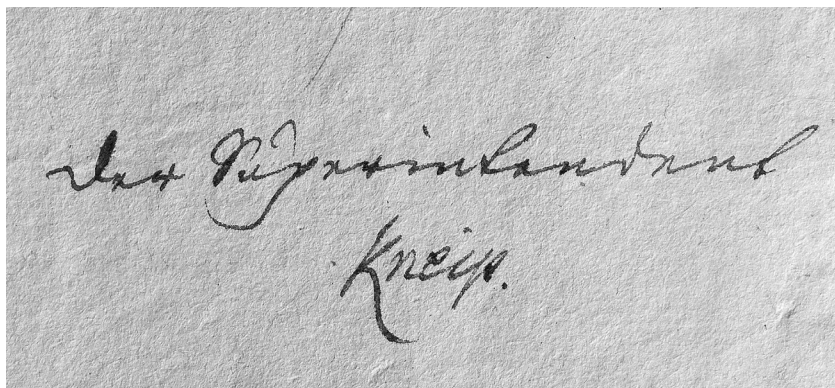
The image shows a close-up of a handwritten signature in dark ink on a piece of aged, slightly textured paper. The signature is written in a fluid, cursive script. The first line of the signature is 'Der Superintendent' and the second line is 'Kneip.'.

Abb. 3: Unterschrift von Superintendent Apollo Kneip  
(Foto: Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg)

Auf der Novembersynode 1818 befasste man sich gründlich mit dem inzwischen vorliegenden Entwurf einer Kirchenordnung. Eingeleitet wurde die Versammlung (wie schon angedeutet) mit einer Ansprache von Johann Christian Hinzpeter, dem Inspektor des Südkreises. Freudig und in feierlichen Worten, aus denen man aufklärerische, vielleicht auch neologische Tendenzen heraushören mag, bringt er darin seine hohen Erwartungen an eine bessere Zukunft zum Ausdruck: Dass nun endlich Aussicht bestehe, das vernachlässigte Kirchensystem auf einen aktuellen Stand zu bringen, Verfassung und Kirchenordnung zu vereinheitlichen, eine „Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche“ herzustellen, „eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Wirkung“. Hinzpeter lobt ausdrücklich die liberale Grundeinstellung des preußischen Königs, der nicht nur eine solche einheitliche Ordnung in Aussicht stelle, sondern auch mittels Synoden den Kirchenvertretern seines Reiches eine Mitgestaltungsmöglichkeit gebe. Wenn der Aufklärer Hinzpeter im „Geist der Zeit“ und im Anschluss an das christliche Preußen und die damit verknüpften hohen Erwartungen an die Prediger „ganz besonders dringende Erweckungen“ wahrzunehmen glaubt, dürfte er damit eher auf einen allgemein religiösen Trend und nicht auf die anbrechende Erweckungsbewegung im späteren Sinne anspielen. Die Vereinigung der beiden Inspektionen nimmt er als Chance wahr, in gemeinschaftlichen Beratungen daran teilzuhaben. Er bezeichnet die Synode als „Verein“, der nun gemeinschaftlich „für das Reich Jesu Christi“ wirken könne. Die Synodalen ermahnt er, ihre Pflicht in guter Zusammenarbeit zu tun, und erinnert sie an die hohen moralischen Ansprüche ihres Amtes als „Lehrer der Religion und Sittlichkeit, als Ratgeber für die höheren Bedürfnisse des Men-

schen“. Er nimmt auch hier die Vokabel „liberal“ in den Mund: „welche sich gegeneinander am liberalsten beweisen, zeigen das beste Christentum.“ Umso wichtiger sei fortwährendes wissenschaftliches Studium, wovon man lange abgeschnitten gewesen sei. Nach beendeter langer Isolation bestehe jetzt endlich auch in dieser Hinsicht Hoffnung auf Besserung. Emphatisch fordert er die Anwesenden zu einem Gelübde auf, darin nie nachzulassen.<sup>29</sup>

Die Stellungnahme der Synodalen zum Kirchenordnungsentwurf nahm – offenbar in Anlehnung an das Berleburger Gutachten zur Synodalordnung ein Jahr zuvor – stark Bezug auf die aktuellen Verhältnisse vor Ort. Der Tenor seiner (so Hertha Köhne) im Vergleich „durch seine Ausgewogenheit und Gründlichkeit“ hervorstechenden und toleranten Kernaussagen<sup>30</sup> blieb derselbe.<sup>31</sup> Nach wie vor sprach man sich für eine Union der Kirchen und für das synodale anstelle des konsistorialen Prinzips aus. Abermals wurde betont, dass die Gemeinsamkeiten der evangelischen Kirchen alle theologischen Differenzen überwögen, so dass es freizustellen sei, ob man Brot breche oder Oblaten nehme. Lutheraner zum Abendmahl zuzulassen, hielt man für unproblematisch. Liberal zeigte man sich auch jetzt in Sachen Liturgie und widersprach damit den Vereinheitlichungswünschen, die Inspektor Hinzpeter in seiner Eingangsrede formuliert hatte: Die Aussagen vor allem des Berleburger Papiers aus dem Herbst des Vorjahres spitzte man jetzt zu und stellte pragmatisch fest, wenn man einem Pfarrer zumute, eine eigene Predigt auszuarbeiten und diese vorzutragen, dann könne er sich wohl auch seine eigenen Formulare gleich mit erarbeiten.

In zahlreichen Punkten gibt das Gutachten der ersten Wittgensteiner Gesamtsynode von 1818 wertvolle Auskünfte über die Zustände in den Kirchengemeinden des jungen Südwestfalen. Als Beispiel soll hier die Kirchenmusik herangezogen werden. Um sie stand es besonders schlecht. Von den sechs Gemeinden im Berleburger Bezirk besaßen nur zwei Orgeln und nur eine einen Organisten, der sein Instrument auch nur halb – ohne Pedal – beherrschte. Es waren in ganz Wittgenstein sage und schreibe fünf Gesangbücher in Gebrauch:

- in Berleburg und Raumland das alte Berleburger Gesangbuch von 1734,<sup>32</sup>

<sup>29</sup> Vgl. oben Anm. 25. Wortlaut in Anlage 1.

<sup>30</sup> Köhne, Kirchenprovinz (wie Anm. 1), S. 126.

<sup>31</sup> Gutachten der Kreissynode Wittgenstein zum Entwurf einer Kirchenordnung von 1818, in: Landeskirchliches Archiv Bielefeld, 0.0 alt Nr. 24. Ein undatiertes Konzept des Gutachtens mit zahlreichen Textvariationen und Marginalien, in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 229.

<sup>32</sup> Einige Psalmen Israels oder Geistliche liebliche Lieder und Lobgesänge / Die nach der Gnade des HErrn gedichtet, und zu seinen Ehren gesungen worden von einigen Erweckten Seelen unserer Zeiten. Worinnen Die fürnehmsten Geheimnisse des Glaubens und die Pflichten der Liebe enthalten sind, Nebst den Klagen und der



- in Berghausen: „auch das ältere, aber vollständigere Marburger reformierte Gesangbuch“,<sup>33</sup>
- in der lutherischen Schlosskirche Berleburg, in Wingeshausen und Fischelbach: seit 1814 das nassauische Gesangbuch des Blessenbacher Pfarrers Johann Jakob Mess,<sup>34</sup>
- in der Stadt- und Schlosskirche Laasphe: das Hessen-Kasselische Gesangbuch von 1772,<sup>35</sup>
- in „allen Landgemeinden“<sup>36</sup>: das „ältere, von Inspector Koch<sup>37</sup> 174? [sic] herausgegebene Gesangbuch für die Grafschaft Wittgenstein“,<sup>38</sup>

Diese punktuellen Eindrücke müssen an dieser Stelle genügen; alle drei Wittgensteiner Gutachten aus den Jahren 1817 und 1818 wären einer genaueren Untersuchung wert.

Als dann 1824 auch die Unterkonsistorien aufgelöst wurden,<sup>39</sup> glichen sich die Verhältnisse in Wittgenstein verfassungsmäßig denen in den übrigen Synoden Westfalens an. Bis heute bestehen geblieben, wenn auch wirtschaftlich und rechtlich kaum noch von Bedeutung, sind die Patronatsverhältnisse der alten Kirchengemeinden zu den beiden Fürstenhäusern. Der Kirchenkreis Wittgenstein, so konstatierte Vicco von Bülow vor einigen Jahren, ist „heutzutage [...] das Gebiet mit der höchsten Privatpatronatsdichte in Westfalen“.<sup>40</sup>

Hoffnung des Israels Gottes von dem Zustand der Gemeinen Christi hier auf Erden. Zu gemeiner Erbauung heraus gegeben. Zweyte vermehrte Auflage, Berleburg 1734.

<sup>33</sup> Neu-vermehrtes Gesang-Buch: darinnen die Ausserlesenste, Geistreiche und erbaulichste Lieder enthalten sind. Welche theils bisher in denen Reformirten Kirchen gebraucht. Theils aber von neuem hinzu gethan, und in eine fügliche Ordnung gebracht. Auch noch mit des Gottseeligen Neanders Bundes-Liedern vermehret. Nebst noch beygefügt Morgen und Abend Communion und andere Gebäter, auch Heydelbergischer Catechismus und Symbolis. Alles zur Ehre des grossen Gottes, Marburg 1728.

<sup>34</sup> Gesangbuch für protestantische Gemeinden im Herzogthum Nassau, gesammelt und hg. v. Johann Jacob Mess, 2. Aufl., Herborn 1813.

<sup>35</sup> Verbessertes Gesang-Buch, zum Gebrauch bey dem öffentlichen Gottes-Dienst sowohl als zur Privat-Erbauung, Kassel 1772.

<sup>36</sup> Unklar bleibt, ob hier nur die Landgemeinden der Südgrafschaft Wittgenstein-Wittgenstein gemeint sind, für die das Koch'sche Gesangbuch ursprünglich bestimmt gewesen zu sein scheint.

<sup>37</sup> Johann Justus Koch (1706–1781), seit 1742 erster Pfarrer und Inspektor in Laasphe. Vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 3322.

<sup>38</sup> Des Neu=verbesserten Gesang-Buchs Ersterer Theil / in sich haltend Die Psalmen Davids nach D. Ambr. Lobwassers Uebersetzung, so durch einen Geistreichen nunmehr in Gott seligen Lehrer hin und wieder verbessert worden, und mit dessen neuen Summarien und Nutz=Anwendungen versehen, zum Gebrauch derer Christlichen Gemeinden des Gräflich Wittgensteinischen Landes, Berleburg 1749.

<sup>39</sup> Superintendetur, Generalia, Nr. 3 und Nr. 271; Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgisches Archiv, Schloss Berleburg, Bestand B, Nr. 2063.

<sup>40</sup> Vgl. Vicco von Bülow, Das Patronat – keine reformierte Unmöglichkeit. Zur Geschichte des Patronats in reformierten Kirchen, in: Reformierte Spuren. Vorträge der vierten Emdrer Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus (Emder

### 3. Strukturelle Entwicklung des Kirchenkreises bis 2018

Auch wenn in den Gemeinden und unter den Synodalen noch lange eine gewisse Unklarheit über die Zuständigkeiten der Kreissynode herrschte, wurde bald eine Besserung der allgemeinen Verhältnisse spürbar. Zwar ergoss sich kein finanzielles Füllhorn über das nach wie vor arme Land, man profitierte aber von der Solidargemeinschaft der Provinzial- und Landeskirche. Vor allem der ersehnte Anschluss an aktuelle Entwicklungen und Fachdiskussionen stellte sich ein. Zugleich, und das wurde nicht an die große Glocke gehängt, beendete der Anschluss an den Hohenzollerndstaat ein Phänomen, das Jost Klammer, Chronist der Gemeinde Arfeld, mit spitzer Feder als „Pfarrer-Verfilzung“ bezeichnet hat.<sup>41</sup> Gemeint sind die isolationsbedingt engen familiären Verquickungen und Verstrickungen der Wittgensteiner Pfarrerrfamilien. Das Beispiel des Arfelder Pfarrers Konrad Kneip,<sup>42</sup> Vater des uns schon bekannten Apollo Kneip, mag illustrieren, was gemeint ist. Kneip war selbst Sohn des Erndtebrücker und Feudinger Pfarrers Johann Konrad Kneip<sup>43</sup> (auch dieser natürlich selbst Sohn eines Pfarrers). In Klammers Buch über die Kirchengemeinde Arfeld heißt es dazu:

„Die älteste Kneip-Tochter Konradine heiratete den soeben in Weidenhausen zu Pfarrwürden gelangten Wilhelm Groos,<sup>44</sup> der später [...] nach Erndtebrück ging, wo schon ein Bruder Kneips als Pfarrer gestanden hatte<sup>45</sup> und wo [...] Kneips Sohn Apollo bald Nachfolger seines Schwagers Groos werden sollte.

Dieser Wilhelm Groos hatte wieder einen Vetter Friedrich<sup>46</sup> in Feudingen, dem Wilhelms Schwägerin, also die Kneip-Tochter Charlotte, gefiel. Sechs Monate nach Kneips Tod wurde dieser Friedrich Groos am 1.3.1789 sein Nachfolger in Arfeld. Er heiratete Charlotte nach Ablauf des Trauerjahres [...].“<sup>47</sup>

Es sei ergänzt, dass dieser Friedrich Groos als Pfarrverweser auch die Gemeinden Weidenhausen und Elsoff mit zu verwalten hatte. Nebenbei ist dies ein schönes Beispiel dafür, dass fixe Gemeindegrenzen vor 1816 durchaus nicht die Regel waren! Man könnte mit der Erzählung dahinge-

Beiträge zum reformierten Protestantismus 8), hg. v. Matthias Freudenberg [u.a.], Wuppertal 2004, S. 152-154, Zitat S. 154.

<sup>41</sup> Jost Klammer, *Der Perner von Arfeld*, Bad Berleburg-Arfeld 1983, S. 123.

<sup>42</sup> Bauks, *Pfarrer* (wie Anm. 1), Nr. 3285.

<sup>43</sup> A.a.O., Nr. 3284.

<sup>44</sup> A.a.O., Nr. 2118.

<sup>45</sup> Johann Friedrich Christoph Konrad Kneip. Vgl. a.a.O., Nr. 3286.

<sup>46</sup> Philipp Friedrich Karl Groos. Vgl. a.a.O., Nr. 2119.

<sup>47</sup> Klammer, *Perner* (wie Anm. 41), S. 122-123.

hend fortfahren, dass Christian Groos,<sup>48</sup> Sohn des Letztgenannten, Friedrich Groos, seinem Vater fünf Jahre hindurch als Hilfsprediger zur Seite stand ...

Mit diesen extremen Mikroverhältnissen war es nun vorbei. Die Reformen und die wirtschaftlichen Impulse Preußens griffen auch im jungen Südwestfalen. Bald nach der Mitte des 19. Jahrhunderts setzte auch in der Kirche ein Aufschwung ein, dessen „Drive“ sich erst in den 1980er Jahren verlieren sollte. Dabei ist interessant zu beobachten, wie sensibel der Kirchenkreis strukturell auf demographische Entwicklungen reagierte. Wo die Gemeindegliederzahlen in die Höhe gingen, wurden neue Gemeinden gegründet: 1867 Schwarzenau, es folgten Wunderthausen-Diedenshausen (1891), Banfe (1895) und das kleine Langewiese als Filialgemeinde von Girkhausen (1876).<sup>49</sup> Der Kirchenkreis wuchs sogar über die Grenzen des Landkreises Wittgenstein hinaus: Zwischen 1894 und 1947 bildeten sich in der sauerländischen Diaspora, in die mehr und mehr Evangelische zogen, die drei großen Flächengemeinden Gleidorf (1894), Winterberg (1925) und Dorlar (1947).<sup>50</sup> Aufgrund pastoraler Eigenmächtigkeit eines Langewieser Pfarrers wurde nach dem Ersten Weltkrieg auf den Höhen des Rothaargebirges eine lutherische Tradition begründet, so dass der Kirchenkreis faktisch in zwei konfessionell verschiedene Zonen zerfiel.<sup>51</sup> Präses Ernst Wilm rügte diesen Umstand 1954 anlässlich einer Synodalvisitation als kaum hinnehmbar und forderte die Gemeinde, die kirchenrechtlich immer noch als reformiert anzusehen sei, auf, wenigstens teilweise den Heidelberger Katechismus zu benutzen.<sup>52</sup> Besonders spürbar wurde die Bevölkerungsentwicklung in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg durch den Zuzug von Flüchtlingen und Vertriebenen aus dem Osten. Vor allem die Diasporagemeinden erhielten Zuwachs durch Ostvertriebene. 1954 schien diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Präses Wilm konstatierte 1954 in einem Visitationsbescheid gemeindlichen Konsolidierungsbedarf in der Kirchengemeinde Dorlar, die er als Flächengemeinde mit 257 Quadratkilometern wahrnahm, deren Gemeindeglieder sich zu 80 %

<sup>48</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 2121.

<sup>49</sup> Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 202.

<sup>50</sup> Johannes Burkardt, Entstehungsgeschichte der sauerländischen Diasporagemeinden (wie Anm. 3), S. 149–182.

<sup>51</sup> Synodalprotokoll 1929, S. 8–9.

<sup>52</sup> Präses Wilm an das Presbyterium der Kirchengemeinde Langewiese, 10. Januar 1955, Bl. 1v: „Vor etwa 25 Jahren hat das Presbyterium den Heidelberger Katechismus durch den kleinen Katechismus Luthers ersetzt unter Umständen, die wir heute in der Kirchenleitung nicht so einfach hinnehmen würden. Da die Gemeinde aber nach wie vor als reformierte Gemeinde gilt, hielte ich es für gut, wenn einige Fragen aus dem Heidelberger Katechismus im Unterricht nicht nur behandelt werden, wie das schon geschieht, sondern auch gelernt werden.“ AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 429.

aus Ostvertriebenen zusammensetzten.<sup>53</sup> Mit Blick auf die Nachbargemeinde Gleidorf stellte er fest, dass die Aufspaltung dieser stetig wachsenden Gemeinde in zwei Gemeinden Gleidorf und Schmallenberg praktisch schon beschlossene Sache und nur angesichts der prekären Wohnungslage und des Pfarrermangels aufgeschoben sei.<sup>54</sup>

Auch im Gebäudebestand machte sich der Aufschwung bemerkbar. Eine ganze Reihe neuer Kirchen wurde gebaut, alte Sakralbauten durch modernere und größere ersetzt.<sup>55</sup> Als repräsentative Beispiele seien die 1857–1859 bzw. 1910/1911 gebauten Kirchen in Berleburg und in Erndtebrück genannt. Die Berleburger Kirche aus dem 16. Jahrhundert war wegen Baufälligkeit abgerissen worden, außerdem hatte sich das Residenzstädtchen nach seiner Erhebung zur Kreisstadt zu einem wirtschaftlichen und Verwaltungsmittelpunkt mit stetig wachsender Bevölkerung entwickelt.<sup>56</sup> Erndtebrück hatte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einem Verkehrsknotenpunkt mit relativ großem Einwohnerwachstum gemauert, dessen mittelalterliche Kirche nicht mehr genug Platz bot.<sup>57</sup>

Nach 1945 ging es zügig bergauf: die – verglichen mit den Ballungszentren des Ruhrgebietes oder der Stadt Siegen – geringen Kriegsschäden

<sup>53</sup> Präses Wilm an das Presbyterium der Kirchengemeinde Dorlar, 17. Januar 1955. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 429.

<sup>54</sup> Präses Wilm an das Presbyterium der Kirchengemeinde Gleidorf, 14. Januar 1955, S. 3f. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 429.

<sup>55</sup> Zum wachsenden Gebäudebestand vgl. die Aufstellung bei Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 199f.

<sup>56</sup> Vgl. Hans Steinberg, Wie es zum Bau der reformierten Stadtkirche in Berleburg kam, in: Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins 48 (1984), S. 78–92; Hans Friedrich Petry, Die evangelische Stadtkirche in Bad Berleburg, in: Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins 50 (1986), S. 34–44; Kirchen des Kirchenkreises (wie Anm. 4), S. 59–61.

<sup>57</sup> Christoph Lagemann, Aus der Kirchengeschichte des obersten Edertals, in: Erndtebrück, ein Heimatbuch des obersten Edertales, Bd. 1, hg. v. Werner Wied, Erndtebrück 1977, S. 522–525.

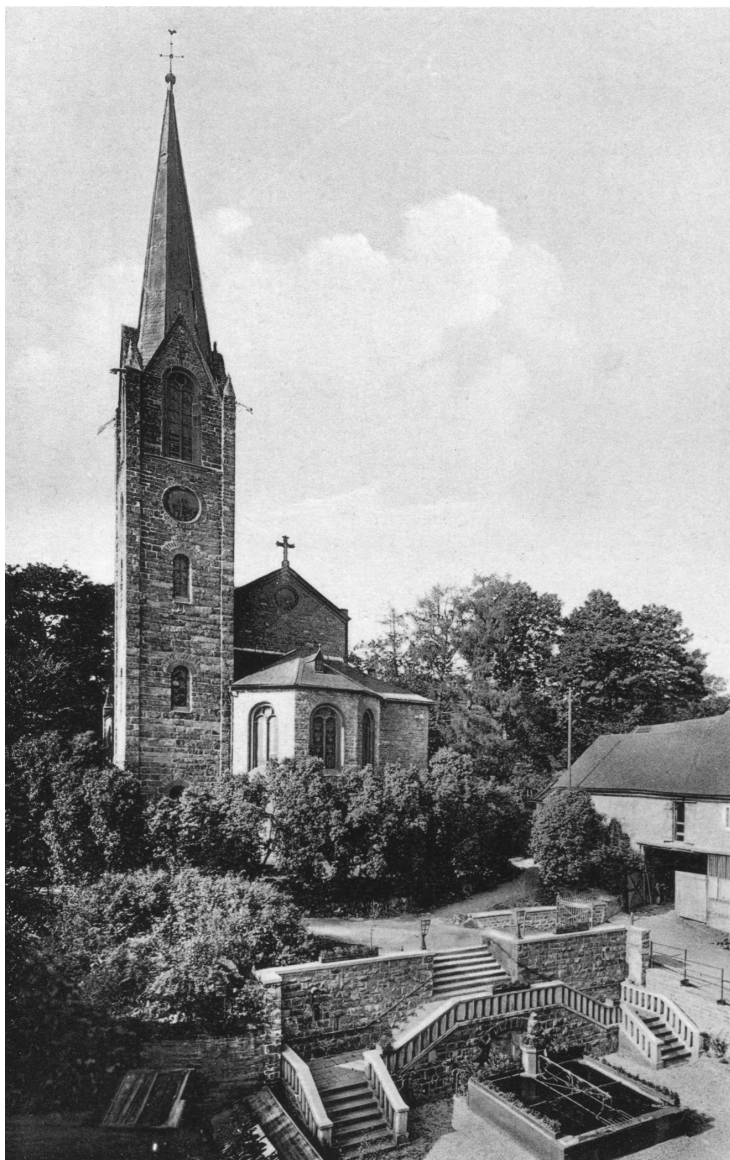


Abb. 4: Die 1859 eingeweihte Stadtkirche Bad Berleburg (um 1950)  
(Bild: Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg)

wurden beseitigt,<sup>58</sup> ehemalige NS-Einrichtungen (zum Beispiel der Volkswohlfahrt oder des Reichsarbeitsdienstes) wurden kirchlichen Zwecken nutzbar gemacht. Bestes Beispiel für ein gelungenes Konversionsprojekt dieser Art ist das heutige Seniorenheim „Haus am Sähling“ in Berleburg.<sup>59</sup> An vielen Stellen wurden – bisher undenkbar – Gemeindehäuser gebaut.<sup>60</sup> Prominentestes Beispiel in diesem Zusammenhang ist das Berleburger „Haus der Jugend“, später „Jugendheim“, heute „Christushaus“, das 1956 gebaut wurde<sup>61</sup> und sowohl von der Kirchengemeinde als auch von der Kreissynode rege gebraucht wird. An neuen Kirchen entstanden:<sup>62</sup>

- Gleidorf (Ersatz der 1945 durch Artilleriefeuer zerstörten Kirche) (1949),
- Kapelle Laaspherhütte (1949),
- Kircharbach (1952)<sup>63</sup>,
- Christuskirche Schmallenberg (1952),
- Matthäikirche Wenholthausen (1953),
- Oberndorf (1956),
- Fischelbach (neues Kirchenschiff) (1959/1960),
- Bad Fredeburg (1964),
- Winterberg (1964),
- Hesselbach (Erweiterung der Renaissancekapelle) (1967),
- Volkholz (1967),
- Niederlaasphe (1969),
- Reiste (1969),
- Kapelle Schameder (1972),
- Eslohe (1973).

<sup>58</sup> Am schlimmsten wurde der Eisenbahnknotenpunkt Erndtebrück getroffen, der am 10. März 1945 großflächig bombardiert wurde. Im Ort entstanden große Schäden, 70 Tote waren zu beklagen. Das Kirchendach wurde von einer Zehn-Zentner-Bombe durchschlagen, und die Turmspitze wurde abgeschossen. Ansonsten erlitt das Gebäude kaum Schäden. Im Pfarrhaus wurden das Dach beschädigt und alle Fenster zerschlagen. Da der Ort keinen Strom hatte, dienten die Kirchenglocken in den letzten Kriegstagen als Warninstrument bei Luftangriffen. Vgl. die Erndtebrücker Kirchenchronik: AdKW, KG Erndtebrück, Nr. 255, Fortsetzung, S. 1f. (dort auch Zeitungsartikel zu den Luftangriffen). In Gleidorf wurde die Kirche durch Artilleriefeuer zerstört, in Langewiese das Dach schwer beschädigt. Kirchen des Kirchenkreises (wie Anm. 4), S. 115 und S. 120.

<sup>59</sup> Vgl. Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 245. Umfangreiches Aktenmaterial zur Entstehung und den ersten Jahren des Heims in: AdKW, KG Wunderthausen-Diedenshausen, Nr. 12 und Nr. 37.

<sup>60</sup> Nach Henrich, Anmerkungen (wie Anm. 1), S. 3, wurden zwischen 1946 und 1981 neun Gemeindehäuser gebaut.

<sup>61</sup> AdKW, KG Berleburg, Nrr. 161 und 164.

<sup>62</sup> Alle Angaben nach: Kirchen des Kirchenkreises Wittgenstein (wie Anm. 4).

<sup>63</sup> AdKW, KG Dorlar, Nrr. 12, 198, 222 und 420.



Abb. 5: Stolz präsentierte die Kirchengemeinde Gleidorf um 1960 ihre im Bau befindliche Friedenskirche auf einer Postkarte. Die Kirche wurde 2016 wieder abgerissen.  
(Foto: AdKW, KG Gleidorf, Nr. 148)

Ein Unikat ist die 1951 fertiggestellte Petrikirche in Dorlar insofern, als sie auf dem privaten Grund und Boden des Dorlarer Pfarrers Friedel Birker<sup>64</sup> errichtet worden ist und sich bis heute in Privatbesitz befindet.<sup>65</sup>

Den Höhe- und Schlusspunkt der Aufwärtsbewegung markierte das Jahr 1976 mit der Eröffnung des aus norwegischen Blockhäusern bestehenden kirchenkreiseigenen Jugendfreizeitzentrums in Wemlighausen, seit 2014 „Abenteuerdorf Wittgenstein“.<sup>66</sup>

<sup>64</sup> Zu Birker vgl. oben Anm. 3.

<sup>65</sup> Vgl. Kirchen des Kirchenkreises Wittgenstein (wie Anm. 4), S. 89.

<sup>66</sup> Zum Jugendfreizeitzentrum vgl. ausführlich: Jahrbuch 2013. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2015, S. 4-18. Zur Umbenennung in „Abenteuerdorf“ vgl. SZ vom 28. November 2014.



Abb. 6: Das Jugendfreizeitzentrum Wemlighausen  
in seiner ersten Ausbaustufe  
(Foto: AdKW, Sup.-Gen. 1025,1)

Organisch bestand der Kirchenkreis mehr als ein Jahrhundert lang de facto nur aus dem Superintendenten und der Kreissynode. Verwaltungssachen wurden bis nach 1945 von dem bis heute nebenamtlichen Superus erledigt, dessen Studierstube zugleich das Kreiskirchenamt war. Spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg forderten Verrechtlichung und Bürokratisierung ihren Tribut. Es musste ein Verwaltungsapparat mit professionellem Fachpersonal geschaffen werden. 1976 wurde hierfür das Kreiskirchenamt in der Schützenstraße 4 in Berleburg eingerichtet, das 1984 in die Schloßstraße 23 umzog.<sup>67</sup> Das benachbarte Gebäude Schloßstraße 25 wurde 1996 zum Quartier für Schul- und Jugendreferat, Mediothek und den „Verein für Soziale Dienste und Arbeit“, der sich bemühte, arbeitslose Menschen in Lohn und Brot zu bringen.<sup>68</sup>

<sup>67</sup> UK, Lokalteil Wittgenstein, 22. Dezember 1984–4. Januar 1985. Das alte Gebäude wurde dem Diakonischen Werk übergeben, dessen Verwaltungssitz es bis heute ist. Vgl. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 606.

<sup>68</sup> Der Verein wurde 1984 von Mitgliedern des kreiskirchlichen Sozialausschusses gegründet und 2013 aufgelöst. Er hatte laut Satzung (§ 2 Abs. 3) die Zweckbestimmung, sozialpädagogische Maßnahmen durchzuführen, die „Personen fördern, die lange Zeit arbeitslos und/oder auf Dauer leistungsgemindert sind bzw. bleiben und die durch vorhandene Arbeits- und Rehabilitierungsangebote nicht oder nur unzureichend aufgefangen werden, zur Einrichtung von Arbeitsplätzen führen, zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze auf Zeit oder Dauer führen, die soziale Situation der von Arbeitslosen betroffenen Menschen verbessern helfen.“ Zum Verein vgl. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 858. Die Unterlagen des Vereins wurden vom Kreiskirchlichen Archiv übernommen und sind derzeit noch unverzeichnet. Zur Auflösung vgl. SZ vom 30. August 2013 („Ende Oktober ist Schluss. Verein für





Abb. 7: Schützenstraße 4 in Bad Berleburg,  
Sitz der Superintendentur von 1976 bis 1984  
(Foto: Johannes Burkardt, Detmold)



Abb. 8: In der Schloßstraße 23 befand sich die Superintendentur von  
1984 bis 2007, dann zog sie in das Gebäude der bisherigen Mediothek  
im Nachbarhaus Nr. 25 (im Bild links) um.  
(Foto: Jens Gesper, Bad Berleburg)

soziale Dienste und Arbeit löst sich auf“) und WP vom 31. August 2013 („Am Ende gibt es nur Verlierer. Großes Ausräumen beim Verein für Soziale Dienste im Kirchenkreis.“).

| Jahr | Gemeindegliederzahl | Jahr | Gemeindegliederzahl |
|------|---------------------|------|---------------------|
| 1844 | 20106               | 1930 | 27270               |
| 1850 | 20135               | 1940 |                     |
| 1860 | 20307               | 1950 | 42131               |
| 1870 | 19476               | 1961 |                     |
| 1880 | 19726               | 1970 | 44182               |
| 1890 | 21294               | 1980 | 43696               |
| 1900 | 22023               | 1990 | 40845               |
| 1910 | 24988               | 2000 | 39601               |
| 1917 | 25430               | 2010 | 35757               |
| 1920 |                     | 2016 | 33279               |
| 1924 | 25889               |      |                     |

Tab. 1: Entwicklung der Mitgliederzahlen des Kirchenkreises;<sup>69</sup> für die Jahre 1920 bis 1950, teilweise auch für die 1960er Jahre, liegen weder in den Akten des Kirchenkreises noch in denen des Landeskirchenamtes verlässliche Zahlen vor<sup>70</sup>

1971/1972 erreichte der Kirchenkreis mit 44.648 Personen seinen höchsten Mitgliederstand. Seitdem gehen die Zahlen konstant zurück. Seit den 1990er Jahren zwingt das zunehmende Missverhältnis schwindender Gemeindegliederzahlen einerseits und steigender Personal- und Sachausgaben andererseits, mit den vorhandenen Mitteln sorgsamer zu wirtschaften als bisher.<sup>71</sup> 1997 mussten die Haushälter mit 1.200.000,00 DM weniger Kirchensteuerzuweisungen und einer Verringerung des Etats um ein Viertel kalkulieren.<sup>72</sup> Superintendent Hans-Jürgen Debus formulierte auf einer Finanz-Sondersynode die sich aus diesem Sachverhalt ergebende Gretchenfrage: „Was können wir uns noch leisten? Wo sollen künftig Schwerpunkte gelegt werden?“<sup>73</sup> Seitdem verändert sich das Gesicht des Kirchenkreises wieder, und so manche Maßnahme schmerzt tief. Zahlreiche Gebäude mussten veräußert werden. Die Herbstsynode 2017 bilanzierte folgende Immobilienabgänge: die Pfarrhäuser Schmallenberg und

<sup>69</sup> Quellen: Statistikteil der Synodalprotokolle (bis 1917), Akten der Superintendentur Berleburg.

<sup>70</sup> Für die Recherche im Landeskirchlichen Archiv und im Landeskirchenamt danke ich Herrn Wolfgang Günther (telefonische Auskunft vom 15. April 2019).

<sup>71</sup> Vgl. dazu zusammenfassend: Kirchenkreis-Konzeption. Evangelisch-mündig-sozial-attraktiv, hg. v. Kirchenkreis Wittgenstein, o. O. 2011, S. 16-18.

<sup>72</sup> WP vom 11. September 1997 zur Finanz-Sondersynode in Banfe.

<sup>73</sup> Bericht des Superintendenten auf der Sondersynode in Banfe vom Herbst 1997 in: WR vom 11. September 1997.

Winterberg, die Gemeindehäuser Züschen, Winterberg, Girkhausen und das Olevianhaus Bad Berleburg.<sup>74</sup>

Besonders schmerzhaft für alle Beteiligten sind die Schließung von Kirchen und der Abbau von Pfarrstellen. An Kirchen gingen ab:<sup>75</sup>

- Kircharbach (Verkauf 1972)<sup>76</sup>,
- Aue (Verkauf 2011, 2014–2015 Mopedmuseum, 2018 war eine Werbeagentur geplant)<sup>77</sup>,
- Reiste (Verkauf 2011)<sup>78</sup>,
- Fredeburg (Abriss 2016)<sup>79</sup>,
- Wenholthausen (Verkauf 2011, seit 2012 Steuerbüro)<sup>80</sup>.

Die erst zehn Jahre zuvor auf zwei Häuser ausgeweitete Superintendentur konnte als Folge der Verwaltungsfusion mit Siegen auf das Gebäude Schloßstraße 25 in Bad Berleburg reduziert werden.<sup>81</sup> Die umfangreiche Mediothek wurde aus Kostengründen geschlossen, ihre letzten Reste 2019 mit Ausnahme des wertvollen und für die Region wichtigen Bücheraltbestandes abgewickelt. Aktuell steht wegen hoher Unterhaltungskosten die Odebornkirche im Bad Berleburger Gemeindebezirk Schüller-Wemlighausen zur Disposition; die Gemeindeglieder versuchen, das historische Gebäude mit Hilfe eines Fördervereins zu retten.<sup>82</sup>

<sup>74</sup> SZ vom 7. Dezember 2017. Die Auflistung ist nicht vollständig. Einen guten Überblick über die Thematik bietet: Jahrbuch 2016. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2018, S. 5-14.

<sup>75</sup> Zur Thematik und zu den bis 2011 entwidmeten Kirchen vgl.: Jahrbuch 2011. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2011, S. 24-36.

<sup>76</sup> Vgl. oben Anm. 63.

<sup>77</sup> WP vom 20. Juni 2011 („Ein bewegender Abschied. Letzter Gottesdienst in der Auer Kirche“); SZ vom 21. Juni 2011 („„Alles hat seine Zeit. Auer Kirche wurde mit letztem Gottesdienst entwidmet““); SZ vom 28. März 2012 („Honorige Art, mit dem Gebäude umzugehen“); WP vom 28. März 2012 („Kirche wird Moped-Mekka“); SZ vom 31. Juli 2015 („Moped-Museum ist Geschichte“); SZ vom 23. Januar 2018 („Werbeagentur statt Moped-Museum in früherer Kirche“).

<sup>78</sup> „Offizielle Übergabe der evangelischen Kirche in Reiste“, in: WP, Lokalteil Meschede und Umland, vom 19. Mai 2017. Online unter: <https://www.wp.de/staedte/meschede-und-umland/offizielle-uebergabe-der-ehemaligen-kirche-in-reiste-id210625575.html> (zuletzt abgerufen am 15. März 2019, 14.00 Uhr).

<sup>79</sup> Vgl. Hubert Gierse, Friedenskirche am Hallenberg steht nicht mehr, in: Der Schwammklöpper. Fredeburger Heimatblätter 28 (2017), S. 16-17.

<sup>80</sup> „Aus der Kirche wird bald ein Steuerbüro“, in: Rundschau für Bestwig und Eslohe vom 12. Oktober 2011.

<sup>81</sup> AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 1245 und Nr. 997.

<sup>82</sup> SZ vom 22. Februar 2019 („Ein erster Schritt für den Erhalt. Gemeindeversammlung will Odebornkirche mit einem Förderverein retten“); WP vom 23. Februar 2019 („Jährliche Kosten von 13.000 Euro. Gemeindeversammlung: Die Zukunft der Odebornkirche ist immer noch unklar – Alte Ideen sind vom Tisch, neue Ideen vorgestellt“); SZ vom 21. März 2019 („Hoffnung ein Gesicht verliehen. Förderverein für den Erhalt der Odebornkirche gegründet“); WP vom 22. März 2019 („Die ‚Zukunft‘ hat einen Vorstand“).

Auch pfarramtliche Verbindungen und Zusammenlegungen von Kirchengemeinden stehen auf der Agenda. Fusioniert wurden bisher:<sup>83</sup>

- Langewiese mit Girkhausen (1983, 2007 Umpfarung nach Winterberg),
- Schwarzenau mit Elsoff zur Lukasgemeinde im Eder- und Elsofftal (Fusion 2006),
- Weidenhausen mit Raumland, ein Teil der Gemeinde kam zu Erndtebrück (Fusion 2010),
- Girkhausen mit Bad Berleburg (pfarramtliche Verbindung 2015),
- Wunderthausen-Diedenshausen mit Girkhausen (pfarramtliche Verbindung 2006–2013) bzw. mit der Lukasgemeinde im Elsoff- und Ederthal (Fusion 2017).
- Banfe und Fischelbach zur Kirchengemeinde Banfetal (2019).

Bei Betrachtung dieser Fusionsliste gilt es zu berücksichtigen, dass Zusammenlegungen von Gemeinden durchaus keine Erfindung der letzten Jahre sind. Bis ins 19. Jahrhundert waren sie, insbesondere im Fall von Pfarrvakanz, gang und gäbe. Besonders häufige „Opfer“ mehr oder weniger langer Verbindungen waren die Kirchengemeinden Arfeld und Weidenhausen<sup>84</sup> sowie Birkelbach und Wingshausen.<sup>85</sup> Zu einer Selbstverständlichkeit und somit zur Gewohnheitssache für die Wittgensteiner Bevölkerung wurden die mit eigenen Pfarrern besetzten Kirchengemeinden erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Wesentlicher Mitauslöser für die strukturellen Vereinfachungsmaßnahmen und Rückbauten ist neben den immensen Kosten die Verminderung von Pfarr- und sonstigen Stellen.<sup>86</sup> Der Rückbau an Seelsorgestellen ist jedoch mit Blick auf die Hauptaufgabe der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge an den Menschen, sicherlich problematischer als die Aufgabe von Körperschaften oder Gebäuden. Zu Beginn

<sup>83</sup> Die genannten Daten stammen aus der laufenden Registratur des Kirchenkreises Wittgenstein, von der Homepage des Kirchenkreises (vgl. <https://www.kirchenkreis-wittgenstein.de/kk-wittgenstein-gemeinden.html> mit den zu den Gemeinden gehörigen Unterseiten, zuletzt abgerufen am 15. März 2019, 14.40 Uhr) und von der Homepage des Archivs des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein (vgl. <http://www.archive.nrw.de/LAVNRW/jsp/bestand.jsp?archivNr=424&tekId=14&expandId=4>, vgl. hier die Angaben zu den einzelnen Archivbeständen. Zuletzt abgerufen am 15. März 2019, 19.50 Uhr).

<sup>84</sup> Weidenhausen blieb lange Jahre hindurch bis 1834 in Arfeld eingepfarrt. Vgl. Johannes Burkardt, Geschichte der Kirchengemeinde Weidenhausen, in: Weidenhausen und Stünzel. Früher ein Ort – heute zwei Dörfer. Beiträge zur Geschichte unserer beiden Heimatdörfer, hg. v. Heinrich Imhof, Bad Berleburg-Weidenhausen, S. 104.

<sup>85</sup> Im 19. Jahrhundert war die Pfarrei Birkelbach 26 Jahre lang vakant und wurde von Wingshausen aus betreut. Vgl. Synodalprotokoll 1850, S. 6.

<sup>86</sup> Evangelisch im Kirchenkreis Wittgenstein. Kirchbild 2025, o. O. (2015). Online unter: <https://www.kirchenkreis-wittgenstein.de/downloads000.html> (zuletzt abgerufen am 4. April 2019, 19.15 Uhr), S. 7.

der 1980er Jahre konnte der Kirchenkreis (ohne die zahlreichen ehrenamtlichen Kräfte) einen Personal-Höchststand von 29 Pfarrern, drei Jugendreferenten, einem Kirchenmusiker, einem Heimleiter, sechs Verwaltungskräften, vier Gemeindehelfern und zwei Küstern aufweisen.<sup>87</sup> Mit der aufkeimenden Finanzkrise und den von der Landeskirche vorgegebenen Kopfschlüsseln pro Pfarrstelle<sup>88</sup> war dieser Stand nicht mehr zu halten. Die Diskussion über die notwendig werdende Stellenreduzierung bei gleichzeitiger Erhaltung der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden auf möglichst gleich hohem Niveau wurde in den 1990er Jahren zu einem „heißen Eisen“ auf zahlreichen Synoden.<sup>89</sup> Zahlreichen Hinweisen auf die Sondersituation Wittgensteins als ländlicher Flächenkreis mit weiten Wegen und kleinen Gemeinden kam die Landeskirche entgegen, indem zumindest zeitweise sieben, später fünf bzw. 3,5 zusätzliche Pfarrstellen aus Sondermitteln bereit gestellt wurden.<sup>90</sup> So gab es Ende 2006 immerhin noch 22,5 Planstellen, inklusive sieben befristeter Zusatzstellen.<sup>91</sup> Mehr als zehn Jahre später wurde diese Problematik durch die paradox wirkende Tatsache verstärkt, dass es zunehmend schwieriger wurde, im ländlichen Raum vakante Stellen adäquat zu besetzen,<sup>92</sup> und dass Funktionspfarrstellen inzwischen attraktiver zu sein schienen als normale Gemeindepfarrstellen.<sup>93</sup> Doch nicht nur Pfarrstellen fielen weg. Eingespart wurde auch bei Verwaltung, Schulreferat, Kirchenmusik und Me-

<sup>87</sup> Henrich, Anmerkungen (wie Anm. 1), S. 1.

<sup>88</sup> Seit Einführung des Finanzausgleichsgesetzes lag der sogenannte Korridor bei 2.000 bis 2.750 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle. Laut Beschluss der Landessynode 2011 wurde der Korridor mit Stichtag 1. Januar 2013 auf 2.250 bis 3.000 Gemeindeglieder angehoben. Vgl. Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030, Vorlage 4.4.1, S. 25.

<sup>89</sup> Zahlreiches Material dazu in den Synodalprotokollen sowie in AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 1267.

<sup>90</sup> Vgl. (Beispiele) WiPo vom 4. Dezember 2002 zur Herbstsynode 2002; SZ vom 6. Juli 2004 zur Sommersynode 2004. Detaillierte Angaben zur Pfarrstellenproblematik, zur Finanzierung von Sonderpfarrstellen und im weiteren Verfolg vom Pfarrstellenabbau in: Evangelisch im Kirchenkreis Wittgenstein. Kirchbild 2025 (wie Anm. 86), S. 5-7. Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Sonderpfarrstellen ist § 10 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes. Darin sind bis zu 25 Pfarrstellen vorgesehen, „die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.“ Online unter <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/6018#s840100004> (zuletzt abgerufen am 16. April 2019, 20.30 Uhr).

<sup>91</sup> WP vom 24. November 2006.

<sup>92</sup> Evangelisch im Kirchenkreis Wittgenstein. Kirchbild 2025 (wie Anm. 86), S. 9.

<sup>93</sup> Kirchenkreis-Konzeption (wie Anm. 71), S. 20-22.

diothek. Besonders die Kündigung von fünf Jugendmitarbeitern bei Erhalt nur einer Stelle erregte 2006 großes Aufsehen.<sup>94</sup>

All das ist eingebettet in grundlegende Entscheidungsprozesse der Kreissynode – womit die Frage im Raum steht, was die Synode eigentlich tut und wie sie es tut?

#### **4. Theologie, Kirchenpolitik, kirchliches Leben: Die Kreissynode Wittgenstein 1818 bis 1933**

Nach anfänglichem Stocken nahm die Wittgensteiner Kreissynode 1835 die Arbeit auf. Regelmäßige Synodaltagungen fanden ab 1842 statt.<sup>95</sup> Sie tagte zunächst einmal, seit den 1960er Jahren zweimal jährlich. Die Synode ist Informations- und Diskussionsplattform für aktuelle, oft von Provinzial- bzw. Landessynode vorgegebene Themen, sie wählt die Superintendenten und die Mitglieder des geschäftsführenden Kreissynodalvorstands, der Ausschüsse etc. Sie entscheidet über den Haushalt der Synode, über Grundsätzliches in organisatorischen Dingen, Strukturfragen und Verwaltungssachen. Seit 1923 ist sie auch aktiv in die kirchliche Gesetzgebung eingebunden.<sup>96</sup>

Was auf den ersten Blick nicht so recht zum Image des obrigkeitshörigen Staates Preußen passen will: Schon früh lebten die Kreissynoden eine echte Diskussionskultur. Superintendent und Synode konnten durchaus anderer Meinung sein und unterschiedliche Akzentsetzungen vornehmen. Besonders deutlich wurde das im 19. Jahrhundert bei den großen Dauerbrenner-Themen „Kirchenordnung“, „Agende“, „Union“ und „Katechismus“. Nach Inkraftsetzung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835<sup>97</sup> und damit der Legitimierung der presbyterial-synodalen Grundsätze im Westen Preußens war das Thema „Kirchenordnung“ nicht vom Tisch. Der Graben zwischen Befürwortern des konsistorialen und des presbyterial-synodalen Prinzips klappte immer noch weit offen. Das war auch in Wittgenstein spürbar. Superintendent

<sup>94</sup> SZ vom 23. November 2006. Es wurde demonstriert und eine Unterschriftensammlung initiiert, bei der 5.000 Unterschriften zusammenkamen. Vgl. WP vom 24. November 2006.

<sup>95</sup> Die Protokolle der Synoden 1835 und 1837 sind als handschriftliche Manuskripte erhalten in: AdKW, KG Berleburg, Nr. 7. Ab 1842 liegen die Protokolle „als Manuskript“ im Druck vor, wobei die Formulierung „als Manuskript“ zum Ausdruck bringen sollte, dass die Drucke nur für den Dienstgebrauch und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Vgl. Synodalprotokoll 1856, S. 5.

<sup>96</sup> Vgl. die in den Anmerkungen 23 und 122 benannte Literatur.

<sup>97</sup> Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz [5. März 1835], auszugsweiser Nachdruck in: Helmut Geck (Hg.), Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Berlin 2008, S. 179-183.

Friedrich Philipp Schmidt (1797–1885)<sup>98</sup> trat aus Vereinheitlichungsgründen für die konsistoriale Variante ein. 1846 erklärte er gegenüber der Kreissynode, er glaube, „daß wir gerne, zu Herbeiführung einer so wünschenswerthen Einheit der Verfassung der evangelischen Kirche [...] ein Opfer bringen und uns, ganz ohne Vorbehalt, der neuen Kirchen-Verfassung für die östlichen Provinzen, [...] anschließen sollten.“ Die Synode lehnte das aber ab, sie wollte erst eine Äußerung der Generalsynode abwarten.<sup>99</sup> Auch später wollte sie sich der Auffassung Schmidts nicht anschließen.

In puncto Union<sup>100</sup> – vielleicht der sensibelste und latent heute noch aktuellste Punkt von allen – drifteten Superintendent und Synode ihrer grundsätzlich positiven Grundhaltung zum Trotz ebenfalls auseinander. Nach endlosen, mühseligen Einzelverhandlungen war man bis 1842 zu dem Ergebnis gelangt, dass alle Gemeinden der Union in dem Sinne beitreten wollten, dass sie ihren Namen in „Evangelische Gemeinde ...“ änderten und die Abendmahlsgemeinschaft von Lutheranern und Reformierten zuließen. Ansonsten blieb aber alles beim Reformiert-Altgewohnten. 1854 und 1855 wollte Philipp Schmidt vor dem Hintergrund konfessionellen Haders zwischen Lutheranern und Reformierten<sup>101</sup> ein Zeichen setzen, indem er nach Münster berichtete, die Synode sei eine begeisterte Anhängerin der Union. Das freudige Bekenntnis, das er von seinen Synodalen erwartet hatte, blieb allerdings aus. Man ließ sich lediglich zu einer Erklärung herbei, „daß alle von ihr vertretenen Gemeinden in dem Sinne unirt seien, daß sie sich zum Gemeinsamen der beiderseitigen reformatorischen Bekenntnisse bekennen.“<sup>102</sup> Die von Schmidt geforderte Anerkennung der Confessio Augustana verweigerte die Synode.<sup>103</sup>

Auch mit Blick auf den Katechismus gingen die Meinungen der Synodalen und des Superintendenten auseinander. Der seit Jahrhunderten mit wechselnden Konjunkturen, aber ohne Unterbrechung benutzte Heidelberger Katechismus war nach Meinung von Superintendent Schmidt aus pädagogischen Gründen überholt. Die Synode stimmte ihm zunächst zögerlich zu, aber nicht aus inhaltlichen, sondern nur aus Gründen der Einheitlichkeit. Ausdrücklich wollten sich die Synodalen nicht der Mei-

<sup>98</sup> Zu Schmidt vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 5486; Eberhard Bauer, [Art.] Schmidt, Friedrich Philipp, in: BBKL XX (2002), Sp. 1285-1286 [mit Schriftenverzeichnis und weiterführender Literatur].

<sup>99</sup> Synodalprotokoll 1846, S. 7, mit Beschluss I.

<sup>100</sup> Zur Union in Wittgenstein vgl. zusammenfassend und mit Quellen- und Literaturverweisen Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 203-210.

<sup>101</sup> Vgl. dazu Wilhelm Neuser, Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß (BWFKG 22), Bielefeld 2002, S. 185-187, u. ö.

<sup>102</sup> Synodalprotokoll 1854, S. 5.

<sup>103</sup> Insofern muss ich meine Angabe von 2009 korrigieren, die Kreissynode habe sich zur Confessio Augustana bekannt. Vgl. Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 208.

nung Schmidts anschließen, „daß der Heidelbergische Katechismus zum Jugendunterricht un bequem sei“.<sup>104</sup> Als die Westfälische Provinzialsynode die von den Wittgensteinern vorgeschlagene Einführung des Badi-schen Katechismus ablehnte, war es mit der Einigkeit innerhalb der Kreis-synode vorbei.<sup>105</sup> Gemeinden, die sich vom „Heidelberger“ abgewandt hatten, führten ihn wieder ein, die übrigen behielten ihn bei. 1848 waren neben dem „Heidelberger“ folgende Katechismen in Gebrauch:<sup>106</sup>

- in Arfeld, Erndtebrück, Feudingen und Laasphe: das Konfirmanden-büchlein von Karbach-Wiesmann,<sup>107</sup>
- in Birkelbach und Wingshausen der Krummachersche Katechis-mus,<sup>108</sup>
- in Elsoff der Heidelbergische Katechismus und der von Karbach.

Den doch immer wieder laut werdenden pädagogischen Bedenken gegen den Heidelberger Katechismus trat der Berleburger Pfarrer Friedrich Wilhelm Winckel (1804–1876)<sup>109</sup> entgegen, indem er 1853 eine Heidelber-ger-Überarbeitung vorlegte,<sup>110</sup> welche die Billigung der Provinzialsynode fand<sup>111</sup> und mehrfache Neuauflagen erlebte.<sup>112</sup>

Weitere Zentralthemen, auf die wir jetzt nicht weiter eingehen kön-nen, waren: die kirchlichen Zustände innerhalb der Synode, Agende und Liturgie, Gesangbuch, das Verhältnis zur katholischen Kirche, zu Separa-tisten und den sogenannten „Gemeinschaften“,<sup>113</sup> das Verhältnis von Kirche und Schule und die Armenfürsorge.

Ungeachtet aller Diskussionsbedarfe und Streitigkeiten gab es in den ersten Jahrzehnten aber einen Punkt, in dem man sich weit über das erste Jahrhundert des Bestehens der Kreissynode hinaus einig war: in der von allen Synodalen demonstrativ zur Schau gestellten Königstreue. Bis zum Ende der Monarchie wurde am Bündnis von Thron und Altar nicht gerüt-telt. Die Vorgänge des Jahres 1848, die auch in Wittgenstein am Rande

<sup>104</sup> Synodalprotokoll 1846, S. 10.

<sup>105</sup> Synodalprotokoll 1848, S. 9.

<sup>106</sup> Zusammenstellung ebd.

<sup>107</sup> Konfirmandenbüchlein für die Jugend evangelischer Gemeinden, [hg. v. Philipp Karbach], 3., [von Westhoff und Wiesmann] überarbeitete Aufl., Mannheim 1839.

<sup>108</sup> Friedrich Adolf Krummacker (Hg.), *Katechismus der Christlichen Lehre*, Essen 1821. Mehrere weitere Auflagen erschienen.

<sup>109</sup> Zu Friedrich Wilhelm Winckel vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 6989; Heinz-Willi Homrighausen, Friedrich Wilhelm Winckel zum 200. Geburtstag, in: Gemein-debrief, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Berleburg, Ausgabe Ok-tober–November 2004, S. 25–26; Konrad Fuchs, [Art.] Winckel (Winkel), Friedrich Wilhelm Heinrich, in: BBKL XXV (2005), Sp. 1519–1520 [mit gekürzter Werkliste und einigen Literaturangaben].

<sup>110</sup> Synodalprotokoll 1851, S. 11.

<sup>111</sup> Vgl. dazu die Anzeige der 2. Auflage in: Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens 1854, S. 270–271.

<sup>112</sup> Vgl. dazu auch Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 209.

<sup>113</sup> Hierzu vgl. a.a.O., S. 210–232.



spürbar gewesen waren,<sup>114</sup> geißelte man als „Pest“, die sich über „unser ganzes theures Vaterland verbreitet hat.“<sup>115</sup> Aus nationalen wie theologischen Gründen wurden denn auch die Kriege der napoleonischen und der Reichsgründungszeit sowie der Erste Weltkrieg von der Pfarrerschaft begrüßt.<sup>116</sup> Am Vorabend des Ersten Weltkriegs gab die Kreissynode ein für ihre Gesinnung bezeichnendes Statement ab:

„Wer aber die deutsche Geschichte aufmerksam verfolgte, dem kann es nicht verborgen bleiben, dass jene glorreichen Siege der Befreiungskriege [...] im engsten Anschluss an die Kirche errungen wurden, welche in erster Linie dazu mitwirkte, dass aus der Not der Zeit und der Schmach des Vaterlandes die bewunderungswürdige Erneuerung des religiösen Lebens geboren wurde.“<sup>117</sup>

Der Erste Weltkrieg war zunächst Anlass pastoraler Freudensprünge, weil die Anzahl der Gottesdienstbesucher steil nach oben ging – ein Strohfeuer, das schnell erlosch und bald umso intensiverer Trauerarbeit Platz machte. 1918 konstatierte Superintendent Hermann Adams (1864–1929)<sup>118</sup> deprimiert: „[D]ie Hochflut religiösen Lebens, die mit dem Anfang des Krieges infolge der Mahnung unsers Kaisers: ‚Nun geht in die Kirche und betet‘ einsetzte, ist einer Ebbe gewichen, die manchmal einen bedenklichen Charakter annimmt“.<sup>119</sup> Die Kirche sei, so Adams, kein Brennpunkt deutschen Geisteslebens mehr. Die Demokratie beschwor er vor der Kreissynode als kirchenfeindliches Gespenst. Nach dem Ende der Kampfhandlungen wurde das Gedenken an die Gefallenen zum wichtigen Thema im Leben der Gemeinden, ein Sujet, das auch kirchlicherseits aktiv benutzt wurde, politische Ressentiments gegenüber den ehemaligen Kriegsgegnern und Utopien von der Restaurierung deutscher Weltmachtgröße zu schüren.<sup>120</sup>

Die Ablehnung gegenüber der Weimarer Demokratie wich nach und nach einer kritisch-differenzierenden Distanz.<sup>121</sup> Positive kirchenrechtliche

<sup>114</sup> Zusammenfassende Darstellung der Wittgensteiner Begebenheiten aus kirchlicher Sicht bei Bauer, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 13.

<sup>115</sup> Synodalprotokoll 1848, S. 10.

<sup>116</sup> Zum Folgenden vgl. Veronika Albrecht-Birkner, *Der Erste Weltkrieg im Spiegel von Quellen aus Archiven reformierter Kirchengemeinden. Das Beispiel Siegerland*, in: *Der Erste Weltkrieg und die reformierte Welt* (Forschungen zur Reformierten Theologie 3), hg. v. Hans-Georg Ulrichs in Verbindung mit Veronika Albrecht-Birkner, Neukirchen-Vluyn 2014, S. 359–385.

<sup>117</sup> Synodalprotokoll 1914, S. 3.

<sup>118</sup> Vgl. Bauks, *Pfarrer* (wie Anm. 1), Nr. 31.

<sup>119</sup> Synodalprotokoll 1918, S. 4.

<sup>120</sup> Vgl. dazu Johannes Burkardt, *Kirchliches Kriegsdenken. Beispiele aus den südwestfälischen Kirchenkreisen Siegen und Wittgenstein*, in: *Der Erste Weltkrieg und die Reformierte Welt* (wie Anm. 116), S. 386–412.

<sup>121</sup> Vgl. Burkardt, *Staat, Kirche und Gemeinschaft* (wie Anm. 4), S. 232f.

Neuerungen wie die Erweiterung der Mitbestimmungsrechte der Kreissynoden durch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung 1923<sup>122</sup> fanden die Zustimmung der Synode. Angesichts der sich überschlagenden Zeitumstände ist ihre Wirkung in der Praxis aus den Quellen heraus kaum nachzuzeichnen. Die Vorgabe der Kirchenordnung, „die evangelische Liebesarbeit im Kirchenkreise zu fördern [...], und zwar, wo es angängig ist, in Fühlung mit anderen Wohlfahrtsbestrebungen“, versuchte man aber aktiv und mit Zielrichtung auf aktuelle gesellschaftliche Problemfelder in die Tat umzusetzen. Ein „Kirchliches Jugend- und Wohlfahrtsamt für den Kreis Wittgenstein“ wurde gegründet, dessen Aktivitäten von 1924 bis 1933 zu verfolgen sind. Es organisierte Maßnahmen für erholungsbedürftige Kinder, Winterhilfe für arbeitslose Familien, es förderte die Arbeit von Gemeindeschwestern, die Arbeitsvermittlung von Jugendlichen und anderes mehr.<sup>123</sup> Eine wichtige und spürbare Entlastung brachte jedenfalls im Gefolge der neuen Kirchenordnung die Aufwertung des Synodalvorstandes zu einem geschäftsführenden Gremium.<sup>124</sup> Bislang hatte es, wie es die Kirchenordnung vorsah, lediglich ein aus Superintendent, Assessor und Scriba bestehendes „Moderamen“ gegeben,<sup>125</sup> das über Vertretungs- und Protokolltätigkeiten im Rahmen der Synoden hinaus nicht in Erscheinung trat. Nun, ab 1925, trat der Kreissynodalvorstand auch verantwortlich handelnd in Erscheinung.<sup>126</sup> Immerhin kam man im Laufe der Zeit zu dem Schluss, dass sich das Schiff der Kirche auch außerhalb des „sicheren Hafens der Monarchie“ habe behaupten können.<sup>127</sup>

<sup>122</sup> Vgl. Jürgen Kampmann, Der Kirchenkreis in den Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnungen seit 1835 – samt einer bewegten Vorgeschichte, in: Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), hg. v. Helmut Geck, Berlin 2008, S. 37-41.

<sup>123</sup> AdKW, KG Bad Berleburg, Nr. 38, Bde. 1-8.

<sup>124</sup> Kampmann, Kirchenkreis (wie Anm. 122), S. 39f. Vgl. die den Kreissynodalvorstand betreffenden Paragraphen 47-50 in der Kirchenordnung von 1923. Siehe dazu o. Anm. 23, S. 192-194.

<sup>125</sup> Vgl. Kirchen-Ordnung 1835 (wie Anm. 97), § 36.1.

<sup>126</sup> AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 222.

<sup>127</sup> So Superintendent Hinsberg 1929 in seinem Bericht vor der Kreissynode. Synodalprotokoll 1929, S. 5. Zu Johann Georg Hinsberg (1862–1934) vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 2664; Johannes Burkardt, [Art.] Hinsberg, Johann Georg, in: BBKL XIX (2001), Sp. 700-702 [mit Werkliste und weiterführender Literatur].

## 5. Kirchenkampf und Nachkriegszeit

Die Reihe der Kreissynodaltagungen wurde von 1933 bis 1944 angesichts des Kirchenkampfes unterbrochen.<sup>128</sup> Die letzte Synode vor dem Krieg, die 1932 in Erndtebrück tagte, ließ die Zerrissenheit der Beteiligten deutlich zutage treten: Die Bandbreite der Gemeindestellungnahmen reicht von Skepsis und Distanz zu den sich abzeichnenden politischen Entwicklungen bis hin zur Mahnung einzelner (vor allem aus Elsoff), nicht den Anschluss an die aktuellen Parteien, sprich die nationalsozialistische Bewegung, zu verlieren. Superintendent Johann Georg Hinsberg griff mit der für ihn typischen Affinität zu maritimen Bildern zum Beispiel der Seefahrt des Paulus und mahnte, sich an dessen Vorbild zu halten und Klippen und stürmische Wetter zu umschiffen. Auf Deutsch: unpolitisch zu bleiben. Die Mehrheit der Wittgensteiner Pfarrer hielt sich in diesen Jahren zum Pfarrernotbund bzw. zur Bekennenden Kirche und besuchte deren Treffen und Bekenntnissynoden. 1935 nahmen der Erndtebrücker Pfarrer Friedrich Kressel (1897–1983)<sup>129</sup> und andere an der Synode in Siegen teil, auf der Karl Barth sprach. Diesen nahmen BK- und DC-Pfarrer gemeinsam gegen Verleumdungen durch einen NSDAP-Getreuen in der Lokalpresse ausdrücklich in Schutz.<sup>130</sup> 1934 konstituierte sich eine „Wittgensteiner Bekenntnissynode“, die Kressel zum Präses wählte.<sup>131</sup>

Theologischer „Heimathafen“ war für viele der Reformierte Bund, wie denn die reformierte Tradition der Synode, offenbar um sich gegenüber den Gleichschaltungstendenzen der regimetreuen Kirchenteile zu positionieren, betont hochgehalten wurde. Es gab aber auch Anhänger der „Deutschen Christen“ und sogenannte „Neutrale“. Eine 1934 von Pfarrer Müller<sup>132</sup> aus Berleburg für den Kirchenkreis Siegen erstellte Liste vermittelt einen Überblick über die Fronten:<sup>133</sup>

„[...]“

*Pfarrer Klammer*<sup>134</sup> – *Arfeld (Notbund)*

*Pfarrer Siebel*<sup>135</sup> – *Banfe (Notbund)*

<sup>128</sup> Zum folgenden Absatz vgl. (mit Quellenangaben und weiterführender Literatur) Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 234–246.

<sup>129</sup> Friedrich Kressel (1897–1983). Vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 3474. Todesjahr nach freundlicher Auskunft des Landeskirchlichen Archivs Bielefeld.

<sup>130</sup> Vgl. Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 234–246.

<sup>131</sup> Stellvertreter war Huchzermeyer (vgl. Anm. 141), Scriba war Müller (vgl. Anm. 132). Ein Protokoll der ersten Synode ließ sich nicht finden, die gemachten Angaben erschließen sich aus dem Protokoll der zweiten Wittgensteiner Bekenntnissynode vom 17. August 1936. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 238.

<sup>132</sup> Zu Karlfriedrich Müller (1906–1951) vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 4338.

<sup>133</sup> Pfarrer Müller (Berleburg) an Superintendent Flender (Siegen), 13. August 1934. Archiv des Kirchenkreises Siegen, Nr. 474.

<sup>134</sup> Friedrich Klammer (\* 1901). Vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 3176.

<sup>135</sup> Gustav Siebel (1870–1945). Vgl. a.a.O., Nr. 5853.

*Pfarrer Müller – Berleburg (Notbund)*  
*Pfarrer Bachmann*<sup>136</sup> – *Berleburg (Notbund)*  
*Pfarrer Leimbach*<sup>137</sup> – *Birkelbach (Notbund)*  
*Pfarrer Hellweg*<sup>138</sup> – *Elsoff (deutscher Christ)*  
*Pfarrer Kressel*<sup>139</sup> – *Erndtebrück (Notbund)*  
*Vikar Husemann*<sup>140</sup> – *Erndtebrück (Notbund)*  
*Pfarrer Huchzermeyer*<sup>141</sup> – *Feudingen (Notbund)*  
*Pfarrer Superintendent Lic. Dr. Hoffmann*<sup>142</sup> – *Fischelbach*  
*Pfarrer Holzapfel*<sup>143</sup> – *Girkhausen (Notbund)*  
*Pfarrer Luhmann*<sup>144</sup> – *Gleidorf*  
*Pfarrer Bauer*<sup>145</sup> – *Laasphe*  
*Pfarrer Kemper*<sup>146</sup> – *Laasphe (deutscher Christ)*  
*Pfarrer Gericke*<sup>147</sup> – *Langewiese (Notbund)*  
*Pfarrer Knies*<sup>148</sup> – *Raumland (Notbund)*  
*Pfarrer Pape*<sup>149</sup> – *Weidenhausen (Notbund)*  
*Pfarrer Achinger*<sup>150</sup> – *Wingeshausen (Notbund)*  
*Pfarrer Klammer*<sup>151</sup> – *Winterberg (deutscher Christ)*  
*Pfarrer Arnscheidt*<sup>152</sup> – *Wunderthausen*.  
[...]"

Zu den in dieser Liste ohne Zusatzbezeichnung gebliebenen „Neutralen“ zählte Superintendent Karl Hoffmann (1884–1969).<sup>153</sup> Er leitete Rundschreiben sowohl der Bekennenden Kirche als auch des Konsistoriums in Münster weiter. Ansonsten blieb er unsichtbar und weitgehend farblos. Er sah seine Aufgabe darin, „versöhnlich zu wirken und so an meinem Teil der Pflicht zu genügen, die ich Gott und Hitler, der Kirche und dem III. Reich gegenüber habe.“<sup>154</sup> Immerhin, möchte man sagen, goss er nicht

<sup>136</sup> Paul Bachmann (1905–1939). Vgl. a.a.O., Nr. 165.

<sup>137</sup> Hermann Johannes Leimbach (1902–1974). Vgl. a.a.O., Nr. 3698.

<sup>138</sup> Wilhelm Hellweg (1894–1974). Vgl. a.a.O., Nr. 2488; Dieter Wassmann (Bearb.), *Evangelische Pfarrer in Kurhessen und Waldeck von 1933–1945* (Monographia Hassiae 24), Kassel 2001, S. 151.

<sup>139</sup> Vgl. oben Anm. 129.

<sup>140</sup> Bruno Husemann (\* 1905). Vgl. Bauks, *Pfarrer* (wie Anm. 1), Nr. 2930.

<sup>141</sup> Heinrich Huchzermeier (1879–1963). Vgl. a.a.O., Nr. 2840.

<sup>142</sup> Jakob Wilhelm Karl Hoffmann (1884–1969). Vgl. a.a.O., Nr. 2726.

<sup>143</sup> Erich Holzapfel (\* 1902). Vgl. a.a.O., Nr. 2784.

<sup>144</sup> Heinrich Luhmann (1867–1942). Vgl. a.a.O., Nr. 3895.

<sup>145</sup> Gustav Bauer (1881–1968). Vgl. a.a.O., Nr. 289.

<sup>146</sup> Ludwig Kemper (\* 1902). Vgl. a.a.O., Nr. 3131.

<sup>147</sup> Hermann Gericke (1898–1979). Vgl. a.a.O., Nr. 1911.

<sup>148</sup> Paul Knies (\* 1905). Vgl. a.a.O., Nr. 3293.

<sup>149</sup> Marin Pape (1888–1952). Vgl. a.a.O., Nr. 4669.

<sup>150</sup> Karl Achinger (1898–1978). Vgl. a.a.O., Nr. 28.

<sup>151</sup> Wilhelm Klammer (1904–1975). Vgl. a.a.O., Nr. 3177.

<sup>152</sup> Hugo Arnscheidt (\* 1907). Vgl. a.a.O., Nr. 130.

<sup>153</sup> Vgl. o. Anm. 142.

<sup>154</sup> Karl Hoffmann an die Schriftleitung der Wittgensteiner Nationalzeitung, 10. Februar 1934. Konzept in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nachtrag 1, Nr. 85.

noch Öl ins Feuer, gehörte er persönlich doch seit den 1920er Jahren zu den fördernden Mitgliedern der NSDAP.

Am 17. August 1936 tagte die Wittgensteiner Bekenntnissynode ein zweites und, soweit wir wissen, letztes Mal.<sup>155</sup> Man hörte ein Referat über das Thema Kirche und Schule. Das Hauptreferat hielt anschließend Pfarrer Alfred Ferdinand Busch aus Laufersweiler<sup>156</sup> über „Die Leitung der Kirche unter dem Wort.“ Busch trug in seinem Referat acht Leitsätze vor, die von den Synodalen lebhaft diskutiert und danach mit 28 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen bekannt wurden. Sie sind dem Protokoll als Anhang beigelegt:

- „1. Die Kirche Jesu ist Kirche unter dem Wort. Ihr Dienst besteht einzig darin, die Verkündigung des Wortes auszurichten.
2. Der Herr der Kirche ist allein Christus, der sie regiert mittels seines Wortes durch den heiligen Geist.
3. Alle irdische Kirchenleitung muß stets so geschehen, daß die Alleinherrschaft Jesu Christi über seiner Kirche in Erscheinung tritt.
4. Auch das Amt der Kirchenleitung ist Dienst an der Verkündigung des Wortes.
5. Weil Kirchenleitung um der Verkündigung willen da ist, kann sie nur von der Kirche selbst gesetzt werden und muß ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis tun.
6. Die Einheit der Kirche besteht in der Einheit ihrer Lehre. Kirchenleitung kann über der Einheit der Kirche nur wachen, indem sie falsche Lehre von richtiger Lehre scheidet.
7. Die Theologische Erklärung von Barmen enthält das maßgebliche Wort der Kirche gegenüber den Irrtümern unserer Zeit. Kirchenleitung muß heute unter Anerkennung dieses Wortes ihr Amt ausüben.
8. Der Gehorsam, den die Glieder der Kirche der Kirchenleitung schulden, wird durch das Wort Gottes bestimmt und begrenzt.“

Im Anschluss wurde als neuer Vorsitzender des Bruderrates der Schwarzenauer Pfarrer Karl Pabst (1902–1970, in Schwarzenau ab 1936)<sup>157</sup> gewählt. Ebenso wie die Anerkennung der Barmer Theologischen Erklärung war diese Wahl ein Signal in Richtung der Deutschen Christen, denn Pabst hatte vom Presbyterium seiner Vorgängerkirchengemeinde Brakel 1934 ein Bekenntnis verabschieden lassen, dass „die derzeitige ‚Reichskirchenregierung‘ unter Führung der Herren Müller und Jäger [...] den Bo-

<sup>155</sup> Von Superintendent Kressel unter dem 24. Februar 1961 beglaubigte und mit dem Siegel der Superintendentur gesiegelte Abschrift des Protokolls der zweiten Tagung der Bekenntnis-Kreissynode Wittgenstein im Konfirmandensaal Erndtebrück am 17. August 1936. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 238.

<sup>156</sup> Zu Busch (\* 1902) vgl. Das evangelische Rheinland, ein rheinisches Gemeinde- und Pfarrerbuch, Bd. 2, hg. v. Albert Rosenkranz, Düsseldorf 1958, S. 70.

<sup>157</sup> Zu Pabst vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 4652.

den der Hl. Schrift und der Bekenntnisse unserer Väter im Glauben verlassen“ habe, und damit für reichlich Wirbel gesorgt.<sup>158</sup>

Geplänkel zwischen Kirche, Partei und Staat kamen auch in Wittgenstein vor, nennenswerten Widerstand gab es nicht. Zu den Verbrechen des Regimes wurde geschwiegen, unreflektiert und willig leisteten die Pfarrer und ihre Familien rassenpolitische Amtshilfe in Gestalt ahnenkundlicher Recherchen, die das Regime für die Ausstellung von Ahnenpässen einforderte. Während des Zweiten Weltkrieges war (wie nach 1914) zunächst ein Anstieg des Gottesdienstbesuchs beobachtet worden. Wie im Ersten Weltkrieg erwies sich das aber als nicht von Dauer: „[...] leider haben sich die daran geknüpften Hoffnungen nicht erfüllt“ vermerkt die Girkhäuser Kirchenchronik nicht ohne Bitternis.<sup>159</sup> Inwieweit Kirchenkampf und Kriegszeit (wie beispielsweise in Ostwestfalen beobachtet worden ist) zu einer Stärkung traditioneller binnenkirchlicher Strukturen oder gar zu einem Revival pietistischer Erneuerungsbewegungen geführt haben,<sup>160</sup> bleibt zu untersuchen. Interessante Beobachtungen in dieser Richtung gibt es immerhin. So bewirkte im Fall der Gemeinde Girkhausen die NS-Zeit ein überraschend enges Zusammenrücken von Kirchengemeinde und „Gemeinschaftsleuten“. Als 1941 das Schulfach Religionslehre abgeschafft wurde, übernahmen Hilfsprediger Karl Wurm<sup>161</sup> und später seine Frau Ursula<sup>162</sup> diesen Unterricht. Die Gemeinschaft stellte dafür gegen Entgelt ihr Vereinshaus zur Verfügung.<sup>163</sup> Die Gemeindechronik hält dazu fest:

„Während des Krieges und der Nachkriegszeit war zu beobachten, daß die Gemeinschaftsleute zu den treuesten Kirchgängern und Abendmahlsbesuchern zählten. Den verschiedenen Diensten in Frauenhilfe und Jugendkreisen wurden von Seiten der Gemeinschaft keinerlei Schwierigkeiten bereitet, sondern sie werden von ihren Gliedern mindestens so besucht

<sup>158</sup> Vgl. Hans-Jürgen Borchert/Bernd Zymner, Die Brakeler Erklärung vom 24. Oktober 1934 – ein Dokument des Widerstandes (Brakeler Schriftreihe, Heft 2 vom Juni 1986), Brakel 1986. Wiedergabe des Bekenntnisses auf S. 27-28, Zitat S. 27.

<sup>159</sup> AdKW, KG Girkhausen, Nr. 710, S. 59.

<sup>160</sup> Vgl. für Westfalen verallgemeinernd Julia Paulus, Zwischen Kulturkampf und Glaubensvielfalt. Religiosität und Kirchen, in: Westfalen in der Moderne 1815–2015. Geschichte einer Region, hg. v. Karl Ditt [u.a.], Münster 2015, S. 534.

<sup>161</sup> Karl Wurm war von Oktober 1940 bis zum 15. Januar 1942 als Hilfsprediger in Girkhausen, wurde dann zum Kriegsdienst einberufen und ist seit dem 27. Januar 1943 in Russland verschollen. Vgl. AdKW, KG Girkhausen, Nr. 710, S. 57. Bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1) nicht aufgeführt.

<sup>162</sup> Zu ihr vgl. Heidemarie Wünsch, [Art.] Ursula Wurm, geb. Lüders 1913–1986, in: Lexikon früher evangelischer Theologinnen. Biographische Skizzen, hg. v. Hannelore Erhart, Neukirchen-Vluyn 2005, S. 450. Personalakte in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 1013. Zu ihrer Tätigkeit in Girkhausen vgl. die von Ursula Wurm für die Jahre 1936–1951 geführte Gemeindechronik: AdKW, KG Girkhausen, Nr. 710, S. 56-68.

<sup>163</sup> AdKW, KG Girkhausen, Nr. 710, S. 58.

wie von kirchlicher Seite. Das Vereinshaus ist der Ort, an dem alle kirchlichen Kreise zusammenkommen, und auch für den Religions- und Pfarrunterricht hat die Gemeinschaft in der Zeit vom Januar 1941 bis September 1945 den dortigen Raum bereitwillig zur Verfügung gestellt. In einigen strengen Wintern, als die Feuerung sehr knapp war, fanden die Passionsgottesdienste und eine Evangelisation im Vereinshaus statt. Es ist ein großer Dienst, den die Gemeinschaft der Kirche tut, daß sie ihren Raum für vielerlei kirchliche Zwecke bereitstellt. Pfarrer Knobel<sup>164</sup> ist demgegenüber auch stets bereit, der Gemeinschaft eine Bibelstunde zu halten, wenn er darum gebeten wird.“<sup>165</sup>

Es ist sehr schwierig, über die Geschehnisse der Kirchenkampf- und Nachkriegszeit zu einem fairen, ausgewogenen Urteil zu kommen, da die erhaltenen Unterlagen und Zeugnisse überwiegend die Perspektive der „Sieger“, also der Hoffmann und den DC feindlich oder zumindest kritisch gegenüberstehenden Protagonisten einnehmen. Bei genauem Studium der Akten wird auch deutlich, dass man von einer kritisch-distanzierten Aufarbeitung der vergangenen Jahre weit entfernt war. Selbstkritische Stellungnahmen fehlten, das Jahr 1945 wurde als Jahr des „Zusammenbruchs“ bezeichnet und empfunden, den Vertretern des NS-Regimes wurden fleißig „Persilscheine“ ausgestellt. Der Chronist der Gemeinde Laasphe geht damit ganz offen um. Nach einem Lamento über die raffgierigen Sieger, die sich auf Kosten der Besiegten bereichert und gut gelebt hätten, schreibt er:

„Die Entnazifizierung mit ihren Formularen und unzähligen Fragen brachte manche Schwierigkeiten. Wir wurden mit vielen Bitten um Bescheinigungen über Wohlverhalten gegenüber der Kirche bestürmt. Wir haben sie alle erfüllt. Auch wenn nicht jeder es verdiente, weil wir die Entnazifizierung für Unsinn hielten.“<sup>166</sup>

<sup>164</sup> Pfarrer Martin Knobel war bis zur Vertreibung Pfarrer in Neiße (Oberschlesien) gewesen. Vgl. Fritz Krämer, Ein Beitrag zur Chronik von Girkhausen. Girkhausens Pfarrer, in: Fritz Krämer (Hg.), 750 Jahre Girkhausen, Balve 1970, S. 43. Seinen Dienst in Girkhausen nahm er laut Protokollbucheintrag am 14. Juli 1947 auf. Vgl. AdKW, KG Girkhausen, Nr. 583, S. 140. Zu seiner Tätigkeit dort vgl. die Chronik der Gemeinde: AdKW, KG Girkhausen, Nr. 710, S. 58, 62, 65. Er ließ sich zum 6. Juni 1951 pensionieren, vgl. dazu: Jens Murken, Die evangelischen Gemeinden in Westfalen, Bd. 1 (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 11), Bielefeld 2008, S. 687. In der Chronik der Gemeinde ist aber zusätzlich vermerkt: „Er versieht die Pfarrstelle weiter bis zur Neubesetzung.“ (AdKW, KG Girkhausen, Nr. 710, S. 58).

<sup>165</sup> AdKW, KG Girkhausen, Nr. 710, S. 62–63.

<sup>166</sup> Gemeindebüro der Kirchengemeinde Bad Laasphe, Lagerbuchchronik der Gemeinde Laasphe, Abschnitt zu den Jahren 1945 bis 1951, S. 1. Beispiele für Original-Unbescholtenheitsbescheinigungen findet man in der Akte AdKW, KG Girkhausen, Nr. 7. Es kann davon ausgegangen werden, dass derartige Bescheinigungen in allen Gemeinden ausgestellt wurden.

Von den Zeitläuften völlig überdeckt, brachte das Jahr 1944 eine wegweisende Novität: Mit Ursula Wurm nahm die erste Theologin in Wittgenstein die Arbeit auf.<sup>167</sup> Sie war mit ihrem Mann, dem Hilfsprediger Karl Wurm, nach Girkhausen gekommen. Als ihr Mann zum Kriegsdienst eingezogen wurde und 1943 in Russland verschollen blieb, übernahm sie nach und nach zahlreiche Gemeindedienste: Zunächst die Jugend- und Frauenarbeit und den Religionsunterricht, später auch den Konfirmandenunterricht und die Sonntagsgottesdienste. Bezeichnend: Amtshandlungen durfte sie nicht vornehmen, sie wurden von den Pfarrern der Nachbargemeinden Wunderthausen und Langewiese versehen. Diese behielten auch den Vorsitz im Presbyterium.<sup>168</sup>

Wie nach dem Ersten Weltkrieg lief das kirchliche Leben 1945 in den ersten Wochen und Monaten nach Kriegsende zunächst scheinbar im gewohnten Trott weiter. Signal für eine Zäsur, weniger für einen Neuanfang setzte die Kreissynode im April 1946 mit der Wahl des Erndtebrücker Pfarrers und Vertrauensmannes der Bekennenden Kirche Friedrich Kressel zum Superintendenten.<sup>169</sup> Sein Vorgänger, so berichtet der Wunderthäuser Pfarrer Karl Halaski (1908–1996),<sup>170</sup> hatte aufgrund seines indifferenten Verhaltens schon vor 1945 als nicht mehr tragbar gegolten. Am Generalkurs der Kreissynode änderte sich erst einmal nichts, denn, so Halaski, „in politicis waren die meisten konservativ.“<sup>171</sup>

Die Integration von Flüchtlingen aus den verlorenen Ostgebieten stellte die Kirchengemeinden spätestens ab 1946 vor große Herausforderungen. Das Verhältnis zu den Neugekommenen gestaltete sich anfangs schwierig. Vikarin Wurm hielt in der Girkhäuser Chronik sachlich fest, dass die Flüchtlingstransporte in ihr Dorf im September 1946 einsetzten und dass in den nächsten Monaten zirka 185 Personen angekommen seien.<sup>172</sup> Die Reaktion der Wittgensteiner war, vorsichtig formuliert, verhalten:

<sup>167</sup> Vgl. dazu oben Anm. 162.

<sup>168</sup> Detaillierte Schilderung in der Girkhäuser Kirchenchronik: AdKW, KG Girkhausen, Nr. 710, S. 57–59.

<sup>169</sup> Zu Kressel vgl. o. Anm. 129, zu seiner Wahl im April 1946 vgl. AdKW, Superintendentur, Generalia 239. Im Lagerbuch wird angegeben, Kressel sei im Februar gewählt worden. Vgl. AdKW, KG Erndtebrück, Nr. 255, Fortsetzung der Chronik Bl. 5.

<sup>170</sup> Zu Halaski vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 2246; vgl. auch LKA EKvW 1 neu Halaski, Karl; LKA EKvW 3.37, Nr. 595 (Pfarrerkartei im Nachlass Bauks, Pfarrer). Angabe des Todesjahrs laut freundlicher Mitteilung des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf vom 3. Februar 2009.

<sup>171</sup> Karl Halaski an Reinhardt Henrich, 16. September 1988. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 305.

<sup>172</sup> Zum Vergleich: In Dorlar kamen zwischen Januar und Juni 1946 1.900 Flüchtlinge an. Vgl. AdKW, KG Dorlar, Nr. 2, S. 169.



„Es muß nur gesagt werden, daß unsere christliche Liebe sehr matt gewesen ist. Wir sahen alle zuerst auf das Unrige und fragten bang im Blick auf den Raum, die Nahrung, die Kleidung; wird es nun auch für uns noch reichen? Das war Mangel an Vertrauen auf den, der die Seinen erhalten kann und der gerade die segnet, die dem ärmeren Bruder mitteilen ohne Bedenklichkeit. Das war Mangel an der Liebe, die in dem an den lebendigen Herrn Christus gebundenen Menschen wirksam ist. Unsere Gemeinde hat als christliche Gemeinde versagt [...]. Daneben darf aber nicht vergessen werden, daß Einzelne sich dem Ruf, der von Gott her durch die Nöte der Brüder und Schwestern aus dem Osten an sie erging, nicht verschlossen haben. Es waren manche treue Christen, die jetzt ihren Christenstand in der Liebe bewährten. Manche kleine Hilfe, manche Freundlichkeit fand ihren Weg zu denen, die arm und fremd zu uns kamen. Wir können es nicht wägen und beurteilen, wir wissen längst nicht alles, aber Gott weiß es und segnet es.“<sup>173</sup>

Beklemmende Worte aus dem Jahr 1951 mit aktuellem Bezug, die deutlich machen, wie wichtig es ist, dass der Superintendent 2015 die Flüchtlingsarbeit zum „Kirchenkreis-Kerngeschäft“ erklärte.<sup>174</sup>

Ob die Verhältnisse in Girkhausen außergewöhnlich problematisch gewesen sind, müsste noch untersucht werden. Insgesamt muss rückblickend festgestellt werden, dass den anfänglichen Problemen zum Trotz letztlich der Erfolg doch für die örtliche Solidargemeinschaft spricht. Die Synodalvisitation 1954 widmete dem Flüchtlingsproblem ihr besonderes Augenmerk. Präses Wilm zeigte sich erfreut, dass die Ostflüchtlinge im Kirchenkreis mittlerweile „im Allgemeinen eine freundliche Aufnahme gefunden“ hätten.<sup>175</sup> Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist vielleicht noch, dass einige Kirchen im Kirchenkreis auch katholischen Gottesdiensten geöffnet wurden (zum Beispiel Erndtebrück, Feudingen,

<sup>173</sup> AdKW, KG Girkhausen, Nr. 710, S. 60.

<sup>174</sup> Pressegespräch zur Sommersynode 2015. SZ vom 12. Juni 2015. Zur Flüchtlingsarbeit im Kirchenkreis vgl. ausführlich das Jahrbuch 2015. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2016, S. 5-31.

<sup>175</sup> Präses Wilm an die Pfarrer, Prediger und Hilfsprediger des Kirchenkreises Wittgenstein, 14. Januar 1955, S. 8: „Bei allen Synodalvisitationen sehen wir darauf, wie die Ostvertriebenen in den Gemeinden eines Kirchenkreises aufgenommen worden sind. Im Kirchenkreis Wittgenstein haben die Ostflüchtlinge im Allgemeinen eine freundliche Aufnahme gefunden. Die Kommunalgemeinden und zum Teil auch die Kirchengemeinden haben sich bemüht, die zugewanderten Flüchtlinge in guten Wohnräumen unterzubringen. Es bleibt aber noch viel zu tun übrig, [...] damit endlich die zugezogenen Familien aus den Baracken herauskommen. Die Kirchengemeinden müssen bereit sein, Land für Wohnungszwecke zur Verfügung zu stellen.“ Wilm monierte, dass die Flüchtlinge in den Presbyterien unterrepräsentiert seien, und schlug vor, frei werdende Stellen zunächst mit Flüchtlingen zu besetzen. „In den kirchlichen Gemeindekreisen haben die Ostvertriebenen im allgemeinen gern und willig Aufnahme gefunden. Darüber bin ich recht erfreut.“ AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 429.

Girkhausen und Weidenhausen<sup>176</sup>), ein Umstand, der anlässlich dieser Synodalvisitation zwar wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde, der Präses Wilm aber doch veranlasste, den Zeigefinger zu heben und zu mahnen, „auf der Hut“ zu bleiben.<sup>177</sup>

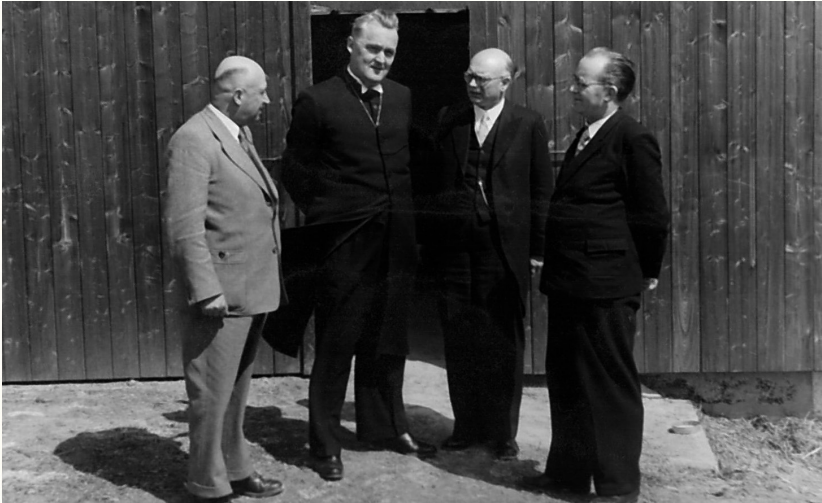


Abb. 9: Besuch der Landwirtschaftsschule Erndtebrück  
anlässlich der Synodalvisitation 1954.

Von links nach rechts:

Seidenstücker (Schulleiter), Präses Wilm, Superintendent Kressel,  
Propst Führ (aus Nordhausen [Harz])  
(Foto: AdKW, Sup.-Gen., Nr. 429)

<sup>176</sup> In Erndtebrück wurden gemeinsame Christvespern mit Katholiken abgehalten. Vgl. AdKW, KG Erndtebrück, Nr. 255, Fortsetzung, S. 5. Zu Feudingen vgl. Gustav Bauer, Geschichte der Kirche und der evangelischen Kirchengemeinde Feudingen, in: Feudingen 1218–1968. Ein Wittgensteiner Dorfbuch, hg. v. Werner Wied, Feudingen 1968, S. 262. Zu Girkhausen vgl. AdKW, KG Girkhausen, Nrr. 7 und 114. Zu Weidenhausen vgl. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 513.

<sup>177</sup> Präses Wilm an die Pfarrer, Prediger und Hilfsprediger des Kirchenkreises Wittgenstein, 14. Januar 1955, S. 9: „Daß den kleinen katholischen Flüchtlingsgemeinden für ihre Gottesdienste die evangelischen Kirchen zur Verfügung gestellt werden, ist recht und billig. Es ist vielleicht auch gut, wenn unsere alten Gemeinden sich nicht so gar selbstverständlich evangelisch fühlen können, als gäbe es gar nichts anderes als evangelische Christen. Ich will aber nicht verkennen, daß das Einstürmen von Katholiken in das Wittgensteiner Land die Gemeinden vor ernste neue Probleme gestellt hat, das vor allem, weil die katholische Kirche sich in ihrem Diasporagebiet soweit wie möglich durchzusetzen versucht. Unsere Gemeinden müssen sicherlich auf der Hut sein, um nicht von einem aktiven Katholizismus überrundet zu werden.“ AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 429.

Bereits 1954 spürte die Kommission, die den Kirchenkreis visitierte, Anzeichen für einen tiefgreifenden Wandel. Ernst Wilm fasste das in die Worte:

„Bei der Synodalvisitation ist mir immer wieder deutlich geworden, wie sehr das kirchliche Leben in Ihren Gemeinden durch die Tradition und durch die kirchliche Sitte bestimmt ist. Die kirchliche Sitte ist, das werden auch Sie sich schon öfter klar gemacht haben, im Abbröckeln begriffen. [...] Der Zusammenbruch der Tradition erfolgt immer allmählich [...]. Eine solche Zeit des Übergangs erfordert den hingebenden Dienst der Pastoren.“<sup>178</sup>

Die Quellen in den Gemeinden bestätigen diesen Befund. Vikarin Wurm vermerkte 1951 im Lagerbuch Girkhausens:

„Wie weithin in den dörflichen Gemeinden macht sich auch in unserer Gemeinde die weitgehende Auflösung der alten kirchlichen Sitte bemerkbar. Auch bei uns gewinnt eine rein materialistische Lebensauffassung immer mehr an Boden und verdrängt frühere Schlichtheit und Aufgeschlossenheit für eine Botschaft aus einer anderen Welt.“<sup>179</sup>

## **6. Neuaufbruch und neue Krisen: Die Kreissynode von 1960 bis 2019**

Mit dem Generationenwechsel in der Pfarrerschaft seit Mitte der 1960er und in den 1970er Jahren trat ein deutlicher Umbruch ein, es wurden neue theologische Akzente gesetzt. Im Zusammenspiel mit den auf der Landessynode gesetzten Schwerpunktthemen traten zunehmend aktuelle gesellschaftliche und politische Fragen wie Ökumene, Arbeitslosigkeit, Drogenkonsum, Friedensengagement und Umweltfragen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.<sup>180</sup> Wie in der gesamten Landeskirche führten die Diskussionen im Gefolge der Vorlage „Auftrag und Ordnung der Kirche in der sich wandelnden Welt“ des Strukturausschusses für die Landessynode 1968 zu einem Paradigmenwechsel weg von der traditionellen Parochialkirche und hin zu einer Kirche der Funktionen. 2001 wurde im Kontext der Beratungen des landeskirchlichen Papiers „Kirche mit Zukunft“ der Perspektivwechsel von der Betreuungs- zur Beteili-

<sup>178</sup> Präses Wilm an die Pfarrer des Kirchenkreises Wittgenstein, 28. Juni 1954, S. 1. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 429.

<sup>179</sup> AdKW, KG Girkhausen, Nr. 710, S. 67.

<sup>180</sup> Murken, „Diöcesan-Eintheilung“ (wie Anm. 21), S. 14f., mit weiterführender Literatur.

gungskirche verabredet,<sup>181</sup> das Calvinjahr und das 75. Jubiläum der Barmer Theologischen Erklärung 2009 wurden zum Anlass genommen, diesen Gedanken zu vertiefen.<sup>182</sup> Wie zahlreiche andere Kirchenkreise und Gemeinden schrieb sich auch die Kreissynode Wittgenstein 1975 das Bonhoefferwort „Kirche bleibt nur Kirche, wenn sie für andere da ist“, auf die Fahnen.<sup>183</sup> Es wird auch in der aktuell gültigen Kirchenkreiskonzeption von 2011 als grundlegend benannt.<sup>184</sup>

In der Praxis manifestierte sich das vor allem in der Einrichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen, also Funktionsstellen für besondere Aufgabenbereiche. Als erste wurde 1961 eine Synodaljugendpfarrstelle eingerichtet.<sup>185</sup> Weitere folgten, wobei die inhaltliche Aufgabenstellung der einzelnen Stellen einem zu großen Wandel unterworfen ist, um hier en detail nachvollzogen zu werden. Der aktuelle Almanach der Landeskirche weist acht Kreispfarrstellen aus, von denen vier besetzt sind:<sup>186</sup>

- 1., 3., 4. und 5. Pfarrstelle: Evangelische Religionslehre an Schulen,
- 2. Pfarrstelle: Kur- und Klinikseelsorge,
- 6. Pfarrstelle: Projektarbeit und Flüchtlingsarbeit,
- 7. Pfarrstelle: Kinder, Jugend- und Familienarbeit,
- 8. Pfarrstelle: Diakonie.

Besonderes Augenmerk widmete die Synode der Jugendarbeit. An der Kernaufgabe „Jugendarbeit“ lässt sich exemplarisch die Kehrtwende im Denken illustrieren, die seit Kriegsende vollzogen wurde. Seit Jahrzehnten hatte der Arbeit mit Jugendlichen die besondere Aufmerksamkeit der Synode gegolten, ihre Motive und Inhalte änderten sich jetzt aber deutlich. Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein hatten Jugendzirkel und Kirchlicher Unterricht zur Aufgabe, die Jugendlichen zu braven und moralisch tauglichen Gliedern einer christlichen und kirchlichen Gesellschaft zu erziehen. Noch 1963 erklärte die Synode, die Jugendarbeit müsse erstens gegen die aus dem kriegszerstörten und, so die Außensicht, vernachlässig-

<sup>181</sup> Protokoll der Sondersynode des Kirchenkreises Wittgenstein. Kirche mit Zukunft. Auf dem Weg zu einer mündigen Beteiligungskirche im ländlichen Raum am 5. März 2001 in Bad Laasphe. Vgl. hier vor allem S. 25-35. AdKW, Sammlung Synodalprotokolle.

<sup>182</sup> Kirchenkreis-Konzeption (wie Anm. 71), S. 10f.

<sup>183</sup> Vgl. den Bericht über die Herbstsynode 1975 in UK, 6.-19.12.1975. Zum überregionalen Kontext und zu den folgenden Abschnitten vgl. Peter Burkowski, Kirche mit Zukunft – Strukturüberlegungen der EKvW und ihre Auswirkungen für die Kirchenkreise, in: Kirchenkreise, Kreissynoden, Superintendenten (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), hg. v. Helmut Geck, Münster 2004, S. 46f.

<sup>184</sup> Kirchenkreis-Konzeption (wie Anm. 71), S. 11.

<sup>185</sup> 1977 in eine Jugendreferentenstelle umgewandelt. Vgl. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 953, 954, 486, 887.

<sup>186</sup> Die 7. und 8. Pfarrstelle sind Entsendungsdienst-Stellen. Vgl. das Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger. Stand: März 2017, S. 673.

sigten „Industriegebiet“ vordringende moralische Verwilderung ansteuern. Zweitens gelte es, den Heranwachsenden Respekt gegenüber Amt und Lehre der Kirche einzubläuen.<sup>187</sup> Die Folge dieser zwar wohlgemeinten, aber nicht länger zeitgemäßen Arbeit war ein dramatischer Niedergang. Das Protokollbuch der Gemeinde Erndtebrück vermerkt: „Die Lage ist sehr deprimierend, die Arbeit notvoll und schwer, die vorhandenen Kreise sind sehr klein. Wie soll es weitergehen?“<sup>188</sup> Der seither eingetretene Wandel entspricht einer 180°-Wende: Die Arbeit wurde komplett auf neue Beine gestellt und professionalisiert. Eine kreiskirchliche Jugendpfarrstelle wurde eingerichtet, später wurden Jugendwarte und weiteres professionelles Fachpersonal angestellt. Seit 2009 besteht ein sogenanntes „Kompetenzzentrum für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“.<sup>189</sup> Auch an dieser Stelle darf das in Wemlighausen gebaute Jugendfreizeitzentrum („JFZ“), das heutige „Abenteurdorf Wittgenstein“, nicht unerwähnt bleiben.

Angeichts der immer komplizierter werdenden Rechtsverhältnisse und administrativen Vorgaben regulierte die Kreissynode ihr Tun (in Ergänzung zur aktuellen Kirchenordnung von 1953) durch Verabschiedung eigener Geschäftsordnungen.<sup>190</sup>

Unter dem Einfluss der Finanzpolitik der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Vorlagen „Zukunft gestalten“ von 1999, „Reformvorlage 2000“ und „Kirche mit Zukunft“ rückten Strukturfragen mehr und mehr in den Focus der Aufmerksamkeit. Die Zeichen der Zeit hatten sich geändert: Hatte man bisher intensiv aufgebaut und investiert, um mit der neuen Zeit Schritt zu halten, so galt es nun, gegenläufigen Tendenzen zu begegnen, insbesondere schrumpfenden Mitgliederzahlen bei rückläufigen Finanzen. Verfolgt man die Berichterstattung zu den Synoden der letzten Jahre, so beeindruckt die immer professioneller werdende Art des Umgangs mit diesem Thema: Mögliche Lösungsmodelle werden in einem eigenen Strukturausschuss entworfen und durchdacht, Ziele werden in

<sup>187</sup> Auf der Herbstsynode 1963 hielt Ephorus Dr. Enno Rosenboom vom Predigerseminar Dortmund ein Referat, in dem die Unterschiede „Industriegebiet – Wittgenstein“ herausgearbeitet wurden. Die Synode beschloss zunächst keine Maßnahmen, erklärte aber, nach neuen Wegen suchen zu wollen, den Unterricht der Jugend gemäß zu gestalten. Vor allen Dingen dürfe die Kirche „den Mut haben, Autorität und Respekt auch für sich in Anspruch zu nehmen, denn der junge Mensch bedürfte der Zucht und des Gehorsams.“ WP vom 7. September 1963.

<sup>188</sup> Zitiert nach der Lagerbuchchronik. AdKW, KG Erndtebrück, Nr. 255, S. 10.

<sup>189</sup> Zum Jahresdatum vgl. SZ vom 25. November 2008 und SZ vom 23. Juni 2009. Zur Jugendarbeit vgl.: Jahrbuch 2012. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2013, S. 49–57.

<sup>190</sup> Geschäftsordnungen von 1963 und 1978 (gültig ab 1979) in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 983. Die aktuell gültige aus dem Jahr 1979 steht online auf der Homepage des Kirchenkreises. Vgl. <https://www.kirchenkreis-wittgenstein.de/fileadmin/uploads/downloads/geschaeftsordnungkreissynode-1979.pdf> (abgerufen am 1. April 2019, 18.00 Uhr).

Kirchenkreis-, Pfarrstellen- und Gemeindekonzeptionen vordefiniert.<sup>191</sup> Die Arbeitsergebnisse werden von der Kreissynode debattiert und bearbeitet, sie trifft schließlich auch die Entscheidungen.

Synodenarbeit ist im 21. Jahrhundert ein hochprofessionelles Tun, das hohe Ansprüche an die Synodalen wie an die Moderierenden stellt. Vergleicht man die Synoden der 1950er bis 1970er Jahre mit den heutigen, so kann man einen Zuwachs an Diskussionsfreudigkeit und sachlicher Aufgeschlossenheit feststellen. Verglichen mit früher scheinen die Synoden tatsächlich auf dem Weg zu einer evangelischen und „mündigen Beteiligungskirche“<sup>192</sup> einige Schritte vorangekommen zu sein.

## 7. Exkurs: Kritik an der Synode und Wert transparenten Handelns

Es verwundert nicht, dass die Kreissynode auch ins Schussfeld der Kritik kam. Anfeindungen und Rechtfertigungsdruck gab es zu allen Zeiten. In den Gründerjahren kritisierten viele Gemeinden, die ja nun wirklich jeden Pfennig zweimal umdrehen mussten, die von den Synodaltagungen verursachten Kosten,<sup>193</sup> eine Kritik, die seitens der Presbyterien auch mit grundsätzlichen Anfeindungen gegen das Synodalwesen kombiniert werden konnte. Anders als die Pfarrer, die auf Vernetzung und gemeinschaftliches Arbeiten, wie wir gesehen haben, großen Wert legten, sahen sie sich durch die Synoden in ihrer Autonomie eingeschränkt und behindert.<sup>194</sup> Dabei wurde gerne übersehen, dass auf der anderen Seite der

<sup>191</sup> Stellvertretend auch für die in den Kirchengemeinden vorhandenen Leitbilder oder „Konzeptionen“ sei nochmals auf die Kirchenkreis-Konzeption von 2011 (wie Anm. 71) hingewiesen. Zu den recht allgemein und elementar die Aufrechterhaltung eines lebendigen Gemeindelebens umfassenden Zielverabredungen des Kirchenkreises siehe dort S. 26f.

<sup>192</sup> Vgl. Anm. 181.

<sup>193</sup> Zum Beispiel Synodalprotokoll 1853, S. 8. Dort klagt der Superintendent auch über immer wieder eingereichte Anträge, die Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass Synoden nur alle zwei Jahre abzuhalten seien. 1849 fasste die Synode gar einstimmig den Beschluss, zu beantragen, dass die Kreissynoden zukünftig nur noch in einem dreijährigen Turnus tagen müssten. Synodalprotokoll 1849, S. 5 (Beschluss Nr. III).

<sup>194</sup> So nutzte beispielsweise das Presbyterium von Raumland eine Gemeindevisitation, seinem Ärger Luft zu machen. Der Superintendent berichtet der Synode darüber: „Unser Synodalwesen will noch immer in unserem Kreise nicht zu der ihm gebührenden ehrenvollen Anerkenntniß und Würdigung kommen. In allen Gemeinden vernimmt man verwerfende Urtheile über die Synoden, keine Gemeinde aber hat solche deutlicher und rücksichtsloser an den Tag gelegt, als Raumland. Das dasige Presbyterium hat bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation unumwunden erklärt, die Synoden seien der Gemeinde ein Aergerniß, sie brauchten keine solche, das Christenthum habe bei ihnen bestanden und zwar in einem blühendern Zustande als jetzt, ehe eine Synode da gewesen wäre u.s.w. Als der Superintendent den Presbytern das Segensreiche und gerade in unserer Zeit, welche überall Repräsentationen verlange, Erforderliche des Synodalwesens klar zu machen strebte, war das Höchst-

Superintendent, der ja im Hauptberuf eine komplette Pfarrstelle wahrzunehmen hatte, als alleiniger Verwaltungsbeamter der Kreissynode stand.<sup>195</sup> 1848 klagte Philipp Schmidt mit beredten Worten darüber und stellte sein Amt zur Disposition:

„Die schwerste Last der Superintendentur, welche besonders in der Aufsicht über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden besteht, und welche mir noch unendlich erschwert wird durch die Unpünktlichkeit in der Berichtserstattung, die Nachlässigkeit in der Verwaltung, die Taktlosigkeit in der Geschäftsführung, die Rücksichtslosigkeit auf die Vorschriften der Verwaltungsordnung bei einigen Presbyterien und die Untüchtigkeit mancher Rendanten, welche jedoch durch bessere nicht zu ersetzen sind, sowie durch die ewigen Erinnerungen, die Masse der Rechnungs-Notaminen, die Strafandrohungen und Strafansätze, zu welchen ich so oft genöthigt werde, und durch die hier und da bald nothwendig werdende größere Strenge, die meinem Herzen zuwider ist und mich unglücklich macht; diese Last der Superintendentur bin ich herzlich müde, doppelt müde bei der überall in dieser Zeit laut werdenden Unzufriedenheit in unserem Kreise mit der kirchlichen und namentlich der Synodal-Verfassung, und bei der an einigen Orten frech hervortretenden Widerspenstigkeit, auch die nothwendigsten Beiträge zu den kirchlichen und Synodalbedürfnissen zu leisten, wobei am Ende von den Gemeinden geglaubt wird, der Superintendent, der für seine vielen Geschäfte doch bekanntlich gar kein Gehalt empfängt, ziehe Nutzen von den kirchlichen Abgaben.“<sup>196</sup>

Transparenz war Mangelware, und so fehlte es in den Gemeinden an Wissen über das Tun der Synode und des Superintendents. Dem beredten Kläger Schmidt, der sich auf einstimmige Bitte der Synodalen hin „bereitwillig“ fand, „die Verwaltung der Superintendentur auch fernerhin zu behalten“,<sup>197</sup> fiel nicht im Traum ein, daran etwas zu ändern. Er klagte im Gegenteil noch weiter, zum Beispiel über den in seinen Augen schrecklichen Aktionismus des aufkeimenden Gemeindelebens.<sup>198</sup> Man solle doch lieber in der Stille beten,

te, was er dadurch gewann, die Aeußerung, daß, wenn man auch zugeben wollte, daß die Synoden einigen Nutzen haben könnten, derselbe doch nicht gleichgesetzt werden könne dem materiellen und moralischen Nachtheile, der in der Gemeinde daraus erwüchse, daß für die Kirche Umlagen, aus welchem besonders auch die Synodalkosten bezahlt würden, erhoben werden müßten.“ Synodalprotokoll 1850, S. 6.

<sup>195</sup> 1850 wurde dem Superintendenten, welcher der Aktenflut nicht mehr Herr wurde, ein Presbyter seiner Gemeinde als Aktengehilfe an die Hand gegeben. Inwieweit und wie lange dieser sein Amt wirklich ausfüllte, ist nicht bekannt. Vgl. Synodalprotokoll 1852, S. 14.

<sup>196</sup> Synodalprotokoll 1848, S. 13.

<sup>197</sup> A.a.O., S. 14.

<sup>198</sup> Synodalprotokoll 1853, S. 4.

„ist ja doch die Kirche in ihrem Verhältnisse zu Christo ein Ehebund, und so wie dieser gerade dann immer am glücklichsten ist, wie gerade dann das innigste Verhältnis besteht zwischen den Gliedern des Bundes, wenn am wenigsten von ihm geredet wird, wenn er am wenigsten heraustritt in den Lärm der Welt, in die Öffentlichkeit, so halte ich, ist es auch mit der Kirche Christi. Aber wie ist es in unsern Tagen mit ihr? In ihr selbst ist überall lärmendes Hervortreten, eifriges Bemühen[,] sich bemerkbar zu machen, durch Vereine sonder Zahl, durch öffentliche Ankündigungen der Feste dieser Vereine, durch Zuzug zu ihnen von allen Seiten, durch Gottesdienste über Gottesdienste, gehalten von fremden Rednern [...].

In diesem geräuschvollen Leben in der Kirche selbst, tritt hinzu, wenn ich in Beziehung auf Mat[t]h[äus] 12,19 mich so ausdrücken darf, das Geschrei auf den Gassen. Von allen Ständen, in allen Schichten des Volkes wird von nichts mehr gesprochen als von der Kirche und dem Glauben, statt daß Alle schweisgsam durch Gebet und eifrigen Besuch des Gottesdienstes streben sollten, sich selbst immer inniger mit ihrem Herrn und Könige, Christo im Herz zu verbinden, den Glauben in sich zu stärken und als würdige Glieder der Kirche reiche Früchte zu bringen.“

Offenkundige Fehler dieser Art begeht der Kirchenkreis heute nicht mehr. Dafür sorgt eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit in Print- und in elektronischen Medien,<sup>199</sup> und es bleibt zu hoffen, dass die auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts gelegentlich doch noch vorkommende Wahrnehmung des Kirchenkreises als „anonymes Gegenüber“, von dem paradoxerweise einerseits klares Handeln, andererseits aber möglichst wenig Einmischung in die eigenen Angelegenheiten erwartet wird,<sup>200</sup> bald ganz verschwinden.

Common sense waren Schmidts Äußerungen schon unter den Zeitgenossen nicht. Seine jüngeren Amtskollegen, allen voran sein Nachfolger im Superintendentenamt, sahen die Situation viel optimistischer und offener. Bei seinem Amtsantritt als Superintendent hielt Friedrich Wilhelm Winckel 1860 eine sprühende Lobesrede anlässlich des 45. Jubiläums des Anschlusses Wittgensteins an Preußen und zugleich der 25jährigen Wiederkehr der Einführung der Kirchenordnung von 1835. In seinen Augen hatte der Anschluss an Preußen das ersehnte Ende der langen Abschottung von der Außenwelt gebracht, die Kirche sah er auf

<sup>199</sup> 2010 wurde die Stelle eines hauptamtlichen Öffentlichkeitsreferenten besetzt. Vgl. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 1295. Eine erste kirchliche Homepage wurde bereits 2002 von der Jugendarbeit des Kirchenkreises freigeschaltet. Die erste, inzwischen revidierte Homepage des Kirchenkreises selbst ging am 31. August 2012 online. Vgl. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 770, und freundliche Mitteilung des Öffentlichkeitsreferenten des Kirchenkreises, Herrn Jens Gesper, vom 28. März 2019.

<sup>200</sup> Vgl. dazu die Kirchenkreis-Konzeption (wie Anm. 71), S. 20. Zum Thema Öffentlichkeitsarbeit vgl. auch: Jahrbuch 2012. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2013, S. 32-48.



gutem Wege, eine wahre – natürlich königstreue – Volkskirche zu werden:

„[...] die Gemeinschaft mit der Preußischen Landeskirche, die Oberaufsicht des Königlichen Provinzial-Consistoriums zu Münster, preußisches Schulwesen, preußische Universitäten, ein Segen. Mit der neuen Kirchenordnung [...] begann ein neues Leben; die zerstreuten Gebeine auf dem Todtengefilde regten sich, begannen sich zusammen zu finden. Indem die Gemeinden eine organische, gesetzliche Vertretung erhielten, erwachte ein Gemeindebewußtsein [...]. Es begann aus der Theologienkirche eine Volkskirche zu werden und die selbständigere Entfaltung der kirchlichen Gemeinde hatte nicht eine Entfremdung von der politischen, von dem Staate zur Folge, sondern ein klareres Bewußtsein um die wesentliche Beziehung beider zu einander und eine reinere Ausprägung der Stellung, welche dem Könige, als vornehmstem Glied der Kirche persönlich und in seiner Regierung in der Kirche zukommt.“<sup>201</sup>

## **8. Heraus aus der Isolation: „Vielfalt macht reich“<sup>202</sup>**

Ein verstaubtes Stereotyp kirchlicher Diskussionen ist die Forderung, althergebrachtes Kirchturmdenken über Bord zu werfen und sich umso intensiver den Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft zuzuwenden. Das mag einerseits richtig sein: Tradition um der Tradition willen ist Unfug: Früher war nicht alles besser, Egoismen und Lokalproporz können wir uns in einer zunehmend globaler werdenden Welt nicht mehr leisten.<sup>203</sup> Andererseits läuft der Argumentierende Gefahr zu ignorieren, wie viel sich tatsächlich geändert hat und täglich ändert.

Tatsächlich nutzten die Wittgensteiner Pfarrer schon sehr früh die neuen Möglichkeiten, über ihren Tellerrand hinauszublicken, vielleicht sogar mit anderen aktiv zu werden.

1847 schlossen sie sich in einer nach Statuten geregelten, zweimal jährlich tagenden Pfarrkonferenz zusammen.<sup>204</sup> Und man höre und staune, schon zwanzig Jahre später fand sich ein gemeinsamer Pastoralkonvent der Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein zusammen. Der hatte regen Anteil an der Realisierung des Denkmals für Johann Heinrich Jung-Stilling in Hilchenbach.<sup>205</sup> 1897 lancierten beide Kirchenkreise ein „Evan-

<sup>201</sup> Synodalprotokoll 1860, S. 5.

<sup>202</sup> Kirchenkreis-Konzeption (wie Anm. 71), S. 30.

<sup>203</sup> Die Kirchenkreis-Konzeption von 2011 (wie Anm. 71) erteilt einer derartigen „Selbstgenügsamkeit“ eine eindeutige Absage. Vgl. a.a.O., S. 20.

<sup>204</sup> Synodalprotokoll 1847, S. 5.

<sup>205</sup> Johannes Burkardt, Der Bau des Jung-Stilling-Denkmals in Hilchenbach (1836–1872), in: JWK 112 (2016), S. 235, 238, 272.

gelisch-Kirchliches Sonntagsblatt für Siegerland und Wittgenstein“ mit erbaulichen Texten sowie mit Informationen aus dem Weltgeschehen und dem kirchlichen Leben vor Ort, das bis zum Zweiten Weltkrieg erschien.<sup>206</sup>



Abb. 10: Seit 1897 erschien regelmäßig das Sonntagsblatt für die beiden Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein. Es wollte über Aktuelles in Kirche und Welt berichten, aber auch unterhalten. Die Stoßrichtung ging aber auch bewusst gegen außerkirchliche Gemeinschaften und Bewegungen. (Foto: Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg)

Um dieselbe Zeit schossen Vereine wie Pilze aus dem Boden, die auf Gemeindeebene, aber auch übergemeindlich und über den Kirchenkreis hinaus operierten. Den Anfang machten 1845 ein Kreisverein des Gustav-Adolf-Vereines<sup>207</sup> und ein „Verein Wittgensteiner Schulfreunde“, der sich die Hebung des Unterrichtswesens auf die Fahnen geschrieben hatte.<sup>208</sup> Obwohl sein Anliegen und seine Statuten von der Regierung belobigt wurden, hören wir später kaum noch von ihm.<sup>209</sup> Es folgen Vereine für

<sup>206</sup> Vgl. dazu Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 219f.

<sup>207</sup> Synodalprotokoll 1845, S. 13. Statuten von 1845 in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 994. Der Zweigverein ist in den Akten bis 1978 nachzuweisen. Die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes wird bis heute vom Kirchenkreis unterstützt.

<sup>208</sup> Synodalprotokoll 1845, S. 13.

<sup>209</sup> Landrat von Schrötter stellte 1875 fest: „Vereine für Bildungszwecke und zur Pflege von Wissenschaften bestehen im Kreise nicht.“ Statistische Beschreibung des Kreises Wittgenstein. Im amtlichen Auftrage zusammengestellt von [Wilhelm] v[on] Schrötter, Berleburg 1875, S. 123.

Innere Mission bzw. Diakonie<sup>210</sup> und Äußere Mission,<sup>211</sup> Kirchenmusik, Sport- und Jugendarbeit und vieles andere mehr. Besonderes Gewicht hatte und hat bis in unsere Tage der CVJM mit seiner ausgedehnten Musik-, Sport-, Freizeit-, Seminar- und Veranstaltungstätigkeit.<sup>212</sup> In jüngster Zeit gehören in diese Reihe kirchlicher Vereine der erst vor wenigen Jahren aufgelöste „Verein für Soziale Dienste und Arbeit“<sup>213</sup>, seit 2010 der „Freundeskreis diakonisches Arbeiten im Kirchenkreis Wittgenstein“<sup>214</sup> und seit Ende 2012 der Förderkreis „Perspektive Zukunft“ des Kirchenkreises. Mit mehreren Einrichtungen im Rheinland und in Westfalen war man über Erziehungsvereine in dem gemeinschaftlichen Bemühen um die Versorgung junger Pflegekinder verbunden,<sup>215</sup> 1977 kam mit theologischer Zielrichtung die „Reformierte Konferenz Südwestfalen“ (2011–2015 „Reformiertes Gemeindeforum“) hinzu.<sup>216</sup>

Eine zentrale Rolle spielt in diesem Kontext natürlich die Frauenarbeit, die 1856 mit der Gründung von „Damenvereinen“ für wohltätige Zwecke

<sup>210</sup> Vgl. Anm. 269f.

<sup>211</sup> Ortsvereine konstituierten sich 1851/1852 in Birkelbach, Raumland, Weidenhausen, Erndtebrück und Laasphe. Vgl. Synodalprotokoll 1852, S. 15. Der Kreisverein konstituierte sich am 25. Juni 1853. Vgl. Synodalprotokoll 1853, S. 18.

<sup>212</sup> Die Überlieferung zum CVJM im AdKW ist reichhaltig, setzt aber erst mit dem Jahr 1969 ein. Vgl. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 551. Aus dem Jahr 1976 ist die erste Satzung des CVJM-Kreisverbandes überliefert. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 1197.

<sup>213</sup> Vgl. oben Anm. 68.

<sup>214</sup> Vgl. Zeitungsberichte zur Diakonie in SZ und WP vom 22. Dezember 2010.

<sup>215</sup> AdKW, Superintendentur, Generalia, Nrr. 132, 540, 583.

<sup>216</sup> Im Mai 2015 fand die 75. und letzte Veranstaltung in Burbach statt. Vgl. AdKW, Superintendentur, Generalia 1026.

# Reformiertes Gemeinde Forum

Südwestfalen

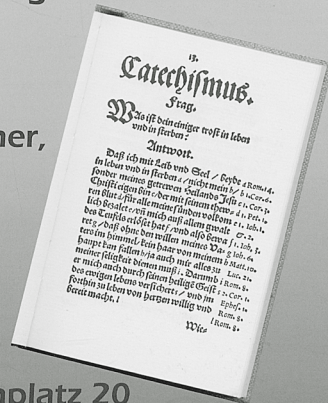


## Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?

Das Kreuz mit dem Heidelberger Katechismus

Referent:  
OKR Dr. Martin Heimbucher,  
Hannover

Donnerstag, 29. März '12  
18–21 Uhr  
Ev. Gemeindehaus  
57334 Bad Laasphe, Kirchplatz 20



Anprechpartner: Pfr. Dieter Kuhli, Bäderborn 32, 57334 Bad Laasphe, Tel.: 02752/9293

Abb. 11: Veranstaltungsplakat des Reformierten Gemeindeforums  
zum Jubiläum des Heidelberger Katechismus 2012.  
(Foto: AdKW, Großformatesammlung 87)

in Berleburg und Laasphe einsetzte.<sup>217</sup> Bei Beginn des Ersten Weltkrieges bestanden flächendeckend Frauenhilfsvereine und Vaterländische Frauenvereine.<sup>218</sup> Letztere sind nach dem Krieg nicht mehr zu beobachten und scheinen in den Frauenhilfsvereinen aufgegangen zu sein. Die Arbeit der Frauenhilfen wurde noch von der Synodalvisitation 1976 als das Rückgrat des gesamten Gemeindelebens gewürdigt.<sup>219</sup>

Auch für die Fortbildung der Theologen wurde etwas getan. Seit 1822 nahmen die Pfarrer am „Hinterländer Lesezirkel“ ihrer hessischen Amtskollegen teil.<sup>220</sup> 1846 riefen sie einen eigenen Lesekreis ins Leben, in dem Bücher und Zeitschriften zur Lektüre herungereicht wurden.<sup>221</sup> 1848 gründeten Altsuperintendent Kneip und der Berleburger Pfarrer Winckel eine Synodaltibliothek.<sup>222</sup> Vor allem Winckel verdanken wir die Rettung wertvoller Berleburger Drucke aus der Pietistenära des 18. Jahrhunderts, darunter Exemplare der legendären „Berleburger Bibel“. Auch Gemeinde- und Volksbibliotheken entstanden in fast allen Gemeinden auf kirchliche Initiative hin. Erstmals hören wir 1854 von ihnen. In diesem Jahr bestand eine Bibliothek in Berleburg (50 Bände), eine wurde in Laasphe begründet (25 Bände), zugleich befand sich eine in Birkelbach im Aufbau.<sup>223</sup> Im Zeitalter kurzer Wege, von Internet und Medienüberflutung fällt es schwer, die Mühen zu würdigen, die solche Initiativen gemacht haben und welch große Bedeutung sie für die Menschen in den abgelegenen Kirchspielen Wittgensteins gehabt haben mögen.

Dieses in der Mitte des 19. Jahrhunderts aufkeimende und im Laufe der Zeit immer intensiver werdende Gruppen- und Vereinsleben ist ein interessantes Forschungsfeld. Hier wurde bereits viel an Arbeit geleistet, die später von synodalen Ausschüssen und Beauftragungen wahrgenommen wurde.

<sup>217</sup> Synodalprotokoll 1856, S. 14. Die Vereine wurden zunächst nicht als kirchlich angesehen, aber durchaus wohlwollend-beobachtend zur Kenntnis genommen.

<sup>218</sup> Hierzu liegt zahlreiches Aktenmaterial in den Synodal- und Gemeindeakten vor.

<sup>219</sup> Bericht über die Synodalvisitation im Kirchenkreis Wittgenstein, in: Reformierte Kirchenzeitung 13 (1954), S. 279.

<sup>220</sup> 1842 klagte der Superintendent über die mangelnde Disziplin bei Weiter- und Rückgabe der ausgeliehenen Bücher. Synodalprotokoll 1842, S. 6. Zum Jahr 1822 vgl. Synodalprotokoll 1848, S. 8, dort auch der Hinweis, dass sich die Hinterländer Gesellschaft 1848 offiziell aufgelöst hat.

<sup>221</sup> Synodalprotokoll 1846, S. 7f.

<sup>222</sup> Synodalprotokoll 1848, S. 8.

<sup>223</sup> Synodalprotokoll 1854, S. 16. Über die Geschichte der Bibliotheken ist nicht viel bekannt. Aufhorchen lässt eine Bemerkung des Landrats von Schrötter, der 1875 über die Bildungseinrichtungen in seinem Kreis feststellte: „Ebensowenig sind öffentliche Bibliotheken und Kunstsammlungen vorhanden.“ Ob die kirchlichen Bibliotheken nicht mehr bestanden oder ob Schrötter sie als nicht-öffentlich ansah, bleibt zu klären. Vgl. Statistische Beschreibung (wie Anm. 209), S. 123.

Auch das Gemeindeleben beschränkte sich nicht länger auf den eigenen Kirchplatz. Schon seit 1853 gehörten kirchenkreisweite Feste und Feiern wie Gustav-Adolf-Gesellschafts- und Missionsfeste als regelmäßige und unverzichtbare Bestandteile in den Kalender der Synode.<sup>224</sup> Anfang der 1920er Jahre kamen Kreiskirchentage<sup>225</sup> und seit 1923 die „Konferenzen zur Erweckung und Vertiefung des Glaubenslebens“, kurz „Glaubenskonferenzen“, in Erndtebrück<sup>226</sup> hinzu. Nach dem Zweiten Weltkrieg bereicherten jährliche CVJM-Kreisfeste und Allianz-Gebetswochen das Gemeindeleben. Letztere sollen an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden, da sie als Zeichen für das gute Einvernehmen zwischen den sogenannten „Gemeinschaften“ und der Amtskirche gewertet werden dürfen. Das Verhältnis dieser beiden war, von lobenswerten Ausnahmen wie Girkhausen abgesehen, über lange Jahrzehnte hinweg von aufreibenden Spannungen und Konflikten geprägt gewesen<sup>227</sup> und beruhigte sich erst seit der Mitte der 1950er Jahre nach und nach. Man merkt Superintendent Henrich die Freude an, mit der er 1981 konstatieren durfte: „Aufs ganze gesehen kann man sagen, daß es in Wittgenstein wahrscheinlich noch nie ein so gutes, freundschaftliches Verhältnis zwischen Kirche und Gemeinschaft gegeben hat wie heute.“<sup>228</sup> Und wenn es auch ein „schmerzhafter Stachel“ im Fleisch der Kirche sei, dass Gemeinschaften existieren als „von der institutionellen Kirche unabhängige Gruppen, deren Mitglieder doch Glieder der Kirche sind und sein wollen, die aber in Predigt und Abendmahl wesentliche Merkmale von Kirche aufweisen“, so hätten sie doch auch viel eingebracht:

„Die Gemeinschaften haben mit dazu beigetragen, daß bestimmte biblische Fundamentalien in unserer Kirche lebendig blieben: Die Betonung des lebendigen, persönlich erfahrenen und gelebten Glaubens, Wiedergeburt, Priestertum aller Gläubigen, Wiederkunft Christi, Gebet, Gemeinde als Gemeinschaft, Hören auf das Wort der Schrift, Evangelisation, Mission. Ich sage nicht, daß das alles in der Kirche nur durch die Gemeinschaften wach gehalten worden sei. Aber der Pietismus hat hier ganz wesentlich für die Kirche Verantwortung getragen, indem er diese Akzente setzte.“<sup>229</sup>

<sup>224</sup> Die Kreisvereine der Gustav-Adolf-Gesellschaft und der Missionsgesellschaft feierten ab 1853 jährlich am selben Tag ein Fest. Erstmals nachgewiesen für den 25. Juni 1853. Vgl. Synodalprotokoll 1853, S. 18.

<sup>225</sup> Vgl. Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 230f.

<sup>226</sup> Die erste Konferenz fand am 18./19. November 1923 in der Kirche Erndtebrück statt. Vgl. Jakob Schmitt, Die Gnade bricht durch. Aus der Geschichte der Erweckungsbewegung im Siegerland, in Wittgenstein und den angrenzenden Gebieten, 3. durchgesehene Aufl., Gießen/Basel 1958, S. 419; Edgar L. Born, 70 Jahre Glaubenskonferenz Wittgenstein, o. O. 1993.

<sup>227</sup> Vgl. Burkardt, Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 4), S. 203–231.

<sup>228</sup> Henrich, Anmerkungen (wie Anm. 1), S. 10.

<sup>229</sup> A.a.O., S. 11.



Abb. 12: „Mut zur Gemeinde“: Plakat zum Kreiskirchentag 1986  
(Foto: AdKW, Großformatesammlung 58)

Der Kirchenkreis selbst kreist lange nicht mehr um seine Funktion als lediglich berichtende bzw. aufsichtführende Mittelebene in der kirchlichen Hierarchie. Die Synode ist mehr als nur lokale Diskussions- und



Beschlussplattform. Sie vertritt heute die Wittgensteiner Belange aktiv in der Landessynode und nimmt somit Teil an der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Von zentraler Bedeutung ist das Kreiskirchenamt. Es hat sich nach dem Krieg zum Dienstleister für die Gemeinden gemausert. Es nimmt die Kassen- und Rechnungsführung, die Liegenschaftsverwaltung und die Personalaktenführung der Gemeinden, neuerdings auch die Geschäftsführung der Kindergartenarbeit wahr. Schon 1973 stellte Superintendent Henrich vor der Synode fest:

„Die Ortsgemeinden sind von ihrer Größe her nur sehr eingeschränkt dazu in der Lage, bestimmte besondere Aufgaben selbst wahrzunehmen. Deshalb kommt dem Kirchenkreis außer seiner Bedeutung als Zusammenschluß der Einzelgemeinden zu einer größeren Gemeinschaft auch als Träger funktionaler Dienste besondere Bedeutung zu.“<sup>230</sup>

Das setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis und auch einen hohen Grad an Professionalisierung in der Verwaltung voraus. Vor allem zeigt es, wie sehr sich die Verhältnisse seit den beredten Klagen Philipp Schmidts, die oben dargestellt sind, geändert haben. Und mehr noch: Der Kirchenkreis ist zum Identitätsfaktor geworden. In dem bereits zitierten Synodenbericht von 1973 findet sich dazu eine aufschlussreiche Passage:

„Ich habe den Eindruck, daß sich insgesamt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit von Ortsgemeinde und Kirchenkreis zunehmend verstärkt hat. Dies Zusammenwachsen hat sicher schon eine lange Vorgeschichte. Man wird aber gewiß in der Geschichte der letzten beiden Jahrzehnte die Bedeutung, die der Kirchenkreis als „Finanzgemeinschaft“ gewonnen hat, nicht unterschätzen dürfen. [...] Im übrigen aber ist für das Werden eines „Kirchenkreis-Bewußtseins“ von großer Bedeutung, daß die hauptamtlich im Dienst des Kirchenkreises stehenden Mitarbeiter, daß die synodalen Gremien und die Synodalbeauftragten ihren Dienst bewußt auf die Ortsgemeinde bezogen tun, ohne den Aspekt der Öffnung zur Gemeinschaft der Kirche im weiteren Sinn außer Acht zu lassen.“<sup>231</sup>

Die Potentiale der Kirchengemeinden werden seit 2004 in vier Regionen gebündelt, um die pastorale Grundversorgung sicherzustellen: 1. Bad Berleburg (Girkhausen-Eder- und Elsofftal), 2. Bad Laasphe (Feudingen-Fischelbach-Banfe), 3. Erndtebrück (Raumland-Wingeshausen-Birkelbach), 4. Hochsauerland.<sup>232</sup> Interessanter Effekt: Jüngst wurde konstatiert, dass sich Jugendliche heute kirchlich eher über die Region als über die

<sup>230</sup> Bericht des Superintendenten für die Kreissynode 1973, Abschnitt III. (ohne Seitenzählung). AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 1000.

<sup>231</sup> Wie vorige Anm.

<sup>232</sup> Vgl. SZ vom 6. Juli 2004.



Heimatgemeinde identifizieren.<sup>233</sup> Möglicherweise ist das ein Signal dafür, dass nicht nur auf dem Reißbrett, sondern auch in den Köpfen der Menschen das Modell der Parochialgemeinde von dem der Region abgelöst wird.

Mit den benachbarten Kirchenkreisen, vor allem mit dem Kirchenkreis Siegen, wird in verschiedenen Bereichen kooperiert. Von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen, aber rechtlich wichtig ist die gemeinsame Rechnungsprüfung schon seit 1973.<sup>234</sup> Auch sonst gingen die Verwaltungen bereits in den 1970er Jahren so manchen Weg gemeinsam.<sup>235</sup> 1974 fanden sich die Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein zu einem Zweckverband für den Betrieb der Tagungsstätte „Nordhelle“ bei Valbert zusammen.<sup>236</sup> Vier Jahre später gründeten die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein gemeinsam mit dem Katholischen Gemeindeverband Siegerland-Südsauerland die Telefonseelsorge Siegen.<sup>237</sup> 1999/2000 verschmolzen die Kirchenkreise ihre Verwaltungen zu einem gemeinsamen Kreiskirchenamt Siegen-Wittgenstein.<sup>238</sup> Seit 2000 wird, wie überall in der Evangelischen Kirche von Westfalen üblich, im Rahmen eines Gestaltungsraumes (XI.) zusammengearbeitet.<sup>239</sup> 2013 nahm ein gemeinsames Schulreferat beider Kirchenkreise seine Arbeit auf.<sup>240</sup>

Die Einbindung in die Landeskirche ist in diesen Ausführungen bisher zu kurz gekommen, darf aber nicht unerwähnt bleiben. Dass Wittgenstein im 19. Jahrhundert von der Eingliederung in den preußischen Staatsverband und in die Provinzialkirche profitierte, wurde bereits gezeigt. Aber besonders im 20. Jahrhundert hat das nach wie vor strukturschwache Wittgenstein von der landeskirchlichen Solidargemeinschaft erheblich

<sup>233</sup> Synode 2018.

<sup>234</sup> Die Synode beschloss in der Herbsttagung vom 15. November 1972 die Fusion mit den Siegerner Rechnungsprüfern zum Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein. Eine entsprechende Vereinbarung wurde mit dem 1. Januar 1973 rechtswirksam. Vgl. das Protokoll der Synode in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 410.

<sup>235</sup> AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 983.

<sup>236</sup> Satzung in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 983. 2013 schied der Kirchenkreis aus dem Trägerkreis aus, um Kosten zu sparen. Vgl. den Bericht über die Herbstsynode 2013 in der WiPo vom 14. Dezember 2013.

<sup>237</sup> VdKW, Superintendentur, Generalia, Nrr. 862 und 983 (Vereinbarung des Verbandes).

<sup>238</sup> Kirchenrechtliche Vereinbarung und Geschäftsordnung für den parallel gebildeten gemeinsamen Verwaltungsausschuss in: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 971. Vgl. auch AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 1256 und Nr. 1257.

<sup>239</sup> Vgl. dazu: Jahrbuch 2013. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2015, S. 19–24.

<sup>240</sup> Zeitungsartikel über den Arbeitsbeginn der gemeinsamen Schulreferentin Pfarrerin Silke van Doorn in: SZ vom 17. August 2013 und WP vom 20. August 2013.

profitiert, sowohl finanziell wie personell.<sup>241</sup> Reinhardt Henrich brachte das 1981 mit wenigen Worten auf den Punkt:

„Der Kirchenkreis Wittgenstein ist, was die eigene Finanzkraft angeht, einer der vergleichsweise armen Kirchenkreise in Westfalen geblieben bis zur Finanzreform in der Westfälischen Kirche im Jahre 1969, die einen Finanzausgleich brachte, in dem sich die Gemeinschaft in der einen Kirche auf gute Weise dargestellt hat. Aber auch schon vor dieser landeskirchlichen Regelung, die für andere Synoden kräftige finanzielle kirchliche Einschnitte mit sich brachte, hat unsere Synode kräftige finanzielle kirchliche Unterstützung erfahren.“<sup>242</sup>

Besonders wichtige Impulse erhielt die Wittgensteiner Synode durch die landeskirchlichen Visitationen der Jahre 1954, 1976 und 1999.<sup>243</sup> Einige wurden bereits erwähnt, so die Schaffung von Kreispfarrstellen, die Intensivierung der Jugendarbeit und die Verwaltungskooperation mit dem Kirchenkreis Siegen. Hinzuweisen ist ergänzend auf die zahlreichen Synodalbeauftragungen für Spezialthemen vor allem in Bereichen der Seelsorge und in theologischen und konfessionellen Fragen.<sup>244</sup>

Ein wichtiges Instrument gegen das Kochen im eigenen Saft ist die Kontaktpflege mit kirchlichen Einrichtungen weltweit. Es sei an die diversen DDR-Partnerschaften erinnert, die mehrere Kirchengemeinden vor 1989 pflegten und die zum Teil noch heute als Gemeindepartnerschaften Bestand haben. Ein Leuchtturmprojekt war die von Pfarrer Ernst Lebrecht Judt (\*1923) aus Feudingen-Oberndorf initiierte „Korea-Aktion“, mit der das christliche Seminar in Pusan und andere kirchliche Projekte in Korea von 1967 an bis 1984 großzügig unterstützt werden konnten.<sup>245</sup> Seit 1984 bestanden über die Jugendorganisation „Youth Alive Ministries“

<sup>241</sup> Beispielsweise wurden dem Kirchenkreis 1984 sechs Hilfspredigerstellen bewilligt. Vgl. den Bericht über die Herbstsynode 1984 in UK vom 22. Dezember 1985–4. Januar 1985.

<sup>242</sup> Henrich, Anmerkungen (wie Anm. 1), S. 3.

<sup>243</sup> Umfangreiches Aktenmaterial im AdKW, Superintendentur, Generalia (Klassifikationspunkt „Visitationen“).

<sup>244</sup> Anzahl und Gegenstand der Synodalbeauftragungen wechseln. 2018 sind folgende Beauftragungen vergeben: Angelegenheiten des Evangelischen Bundes, Angelegenheiten des Reformierten Bundes, Christlich-jüdische Zusammenarbeit, Diakonie, Erwachsenenbildung, Evangelischer Kirchentag, Flucht und Migration, Fragen des Islam, Frauenarbeit, Friedensfragen, Gustav-Adolf-Werk, Kindergartenarbeit, Kindergottesdienstarbeit, Konfirmandenarbeit, Mission, Ökumene, Weltverantwortung, Missionarische Dienste, Notfallseelsorge, Seelsorge an Gehörlosen, Tourismus. Vgl. <https://www.kirchenkreis-wittgenstein.de/beauftragungen.html> (zuletzt abgerufen am 1. April 2019, 14.00 Uhr).

<sup>245</sup> Vgl. Ernst Lebrecht Judt, Nicht auf der Stelle treten, Bad Berleburg 1984, S. 92–102. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nrr. 741, 575, 576. Die Herbstsynode 1984 beschloss, die Aktion einzustellen, da andere Projekte vorrangig erschienen. Vgl. UK, 22. Dezember 1984–4. Januar 1985.

einige Jahre hindurch Kontakte mit Kirchen in Soweto bei Johannesburg.<sup>246</sup> Seit Anfang der 1990er Jahre betreiben die United Church of Christ in den USA und der Kirchenkreis einen kontinuierlichen und regelmäßigen Jugendaustausch („Young Ambassadors“).<sup>247</sup> Um 1990 gingen der Kirchenkreis Wittgenstein und der tansanische Kirchenkreis Ngerengere eine Partnerschaft ein, die intensiv – unter anderem mit regelmäßigen gegenseitigen Besuchen – gepflegt wird.<sup>248</sup>



Abb. 13: „Young Ambassadors“ aus den USA  
und ihre deutschen Gastgeber besuchen 2016  
Prinz Gustav zu Sayn-Wittgenstein  
(Foto: Jens Gesper, Bad Berleburg)

<sup>246</sup> „Chronologie der Kontakte zu Youth Alive“. Manuskript, 2 Bl. (Privatsammlung Burkardt).

<sup>247</sup> Grundlegend dazu: Jahrbuch 2011. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2011, S. 5-12. Vgl. auch: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nrr. 1027, 1161, 1162, 1174 und 1173, sowie jedes Jahr die umfangreiche Pressebebilderterstattung in den lokalen Medien und auf der Homepage des Kirchenkreises.

<sup>248</sup> Zur Partnerschaft vgl.: Jahrbuch 2012. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2013, S. 21-31; Jahrbuch 2014. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein. Bad Berleburg 2015, S. 5-17. Aktenmaterial dazu: AdKW, Superintendentur, Generalia, Nrr. 791, 919, 1033, sowie jährlich die ausführliche Berichterstattung in den lokalen Medien und auf der Homepage des Kirchenkreises.

Manch hoffnungsvoller Idee war keine Dauer beschieden. Es hat sich in der Vergangenheit, besonders, wenn tiefreichende Strukturreformen avisiert wurden, auch als gut erwiesen, sorgsam in Erwägung zu ziehen, wo die Grenzen sinnvollen Zusammenarbeitens liegen. Superintendent Reinhardt Henrich (1927–2019) tat das eindrucksvoll 1975. Auf den Vorschlag der Landeskirche, die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein anlässlich der Kommunalreform ebenfalls zu fusionieren, erwiderte er in seinem Synodalbericht präzise und zielsicher mit einem auch heute gültigen Statement:<sup>249</sup>

„Nachdem nun die Fakten der [kommunalen] Neuordnung geschaffen und die Emotionen am Abklingen sind, gilt es, die Ergebnisse und Folgen zu prüfen. Natürlich wird man noch eine weitere Anlaufzeit in's Land gehen lassen müssen, um zu einer gerechten Beurteilung kommen zu können. Wir als Kirche haben dabei, so meine ich, den speziellen Auftrag wahrzunehmen, für den Menschen in seiner Ganzheit da zu sein. Kommen Rationalisierung, Zentralisierung und Vergrößerung der Planungsräume wirklich den Menschen zugute, was man ja zugesagt hat, dann ist es gut. Geht es aber letztlich auf Kosten der Menschen oder bestimmter Menschengruppen, dann ist es schlecht. Wir sollten den Fragen nachgehen: welche Wirkung hat der Verlust der „Bürgernähe“? Was bedeutet es für manche kleinen Dörfer, wenn sie keine eigenen kommunalpolitischen Vertreter mehr in den Gemeinde- und Stadtparlamenten haben? Führt die Konzentration auf die größeren, zentralen Orte nicht dazu, daß die schwach besiedelten ländlichen Räume noch mehr als bisher das Nachsehen haben und unter Schrumpfungseffekt und Abwanderungsdruck geraten?

Wir tun den unter uns mit politischer Verantwortung betrauten Bürgern einen guten Dienst, wenn wir ein waches Auge für mögliche Gefahren der Neuordnung haben und, wenn es sein muß, durch unsere Kritik dazu beitragen, daß im Zeitalter der Computertechnik, von der die Menschen wie Zahlen behandelt werden, daß in einer Zeit, in der sich Strukturpolitik nach dem Urteil von Kritikern allzu einseitig an Zuwächsen von Bevölkerung und Wirtschaftskraft orientiert, der Mensch doch Mensch bleibt.“

Wie Henrich im Folgenden ausführte, waren diese mit Blick auf die kommunalpolitischen Geschehnisse gemünzten Worte ausdrücklich auch auf die von Bielefeld angeregte Kirchenkreisfusion anzuwenden. Die Kreissynodalvorstände der betroffenen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein berieten sich und kamen zu dem Schluss, die Frage einer wie auch immer zu gestaltenden räumlichen Neuordnung zu vertagen, „bis die politische Neuordnung von der Bevölkerung einigermaßen verkraftet ist.“ Und:

<sup>249</sup> Bericht von Superintendent Henrich für die Kreissynode 1975, S. 2. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 1000.

„Eine Vereinigung des Kirchenkreises Siegen mit dem Kirchenkreis Wittgenstein erscheint aber schon jetzt als nicht ratsam.“ Bedächtig abwägend sei man zu dem Schluss gekommen, dass, so Henrich, „Organisation der Kooperation“ einer strukturellen Reorganisation vorzuziehen sei.<sup>250</sup> Entscheidend war dabei auch der ausdrückliche Wunsch der drei Hochsauerlandgemeinden Dorlar, Gleidorf und Winterberg, beim Kirchenkreis Wittgenstein bleiben zu wollen. „Dies war ein deutliches Zeichen gewachsener und bewährter kirchlicher Gemeinschaft“, resümierte Henrich 1981 vor der in Berleburg tagenden Jahreshauptversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte.<sup>251</sup>

Der Kirchenkreis wagte also, gegen den Strom zu schwimmen. Obwohl die Kirche und ihre Entscheidungsträger in den 1960er und beginnenden 1970er Jahren wie die westdeutsche Gesellschaft insgesamt von der noch vorherrschenden wirtschaftlichen Prosperität profitierten und auch, wie von Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung vorexerziert, binnenorganisatorisch den Weg einer rationalen, fakten- und zahlenorientierten Planung mitgingen, so entzog er sich nun, da die eigene Existenz in Frage gestellt wurde, dem „Traum einer rationalen Steuerung der Gesellschaft“ (Sabine Mecking), wie er die Kommunalreform trug.<sup>252</sup> Die Landeskirche gestand ihm den dafür notwendigen Spielraum zu. Sie stand den staatlichen und kommunalen Planungsvisionen zwar grundsätzlich nahe, warnte aber davor, Gemeinden und Städte einzig und allein als Planungs-, Verwaltungs- und Versorgungsgrößen zu sehen und ihren Charakter als Lebensraum zu vernachlässigen.<sup>253</sup> Sie plädierte zwar dafür, im Gefolge der Reform die kirchlichen den kommunalen Grenzen anzugleichen, ließ den Kirchenkreisen als kirchlicher Mittelebene dabei aber Spielräume und Freiheiten.<sup>254</sup>

Die Visitatoren der Landeskirche, die den Kirchenkreis im Sommer 1999 besuchten, schienen diese Entwicklung zu respektieren. Im abschließenden Pressegespräch würdigte Präses Manfred Sorg diese Einstellung und ließ durchblicken, dass noch lange nicht alle Schritte auf diesem Weg gegangen waren: „Wir ermutigen die Gemeinden in diesem Kirchenkreis

<sup>250</sup> Wie vorige Anm., S. 3.

<sup>251</sup> Henrich, Anmerkungen (wie Anm. 1), S. 2.

<sup>252</sup> Vgl. Sabine Mecking, Kommunale Gebietsreform(en) in der Bundesrepublik in den 1960er und 1970er Jahren. Forschungsstand und Untersuchungsperspektiven, in: Westfälische Forschungen 54 (2004), S. 416. Vgl. zum Kontext Sabine Mecking, Bürgerwille und Gebietsreform. Demokratieentwicklung und Neuordnung von Staat und Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen 1965–2000 (Studien zur Zeitgeschichte 85), München 2012.

<sup>253</sup> Mecking, Bürgerwille und Gebietsreform (wie Anm. 252), S. 425.

<sup>254</sup> Vgl. Burkowski, Kirche mit Zukunft (wie Anm. 183). Zu den Spielräumen, die den Kirchenkreisen gelassen wurden, S. 43.

nachdrücklich, die Chancen des gemeinsamen Handelns und der Kooperation zu entdecken und verstärkt auszuprobieren.“<sup>255</sup>

Entgegen dieser positiv klingenden Rückmeldung hatte Superintendent Hans-Jürgen Debus allerdings den Eindruck, dass das Bild des Kirchenkreises in Bielefeld „verschwommen“ geblieben sei:

„Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass auch dort ein Perspektivwechsel angesagt gewesen wäre: nicht von einem festgelegten Blickwinkel den Kirchenkreis [...] zu besehen, sondern vielmehr die Frage zu stellen, was der Kirchenkreis in seiner Situation benötigt. [...] Es wurde deutlich, dass sich kritische Anmerkungen des Berichts schon während der Visitation in der Umsetzungsphase befanden, ohne dass dies angemerkt wurde. Der Blick von außen wurde dankbar erfahren, wo er neue gangbare Wege [...] aufzeigte.“

Widersprüchlich empfand der Kreissynodalvorstand einerseits die Forderung einer Pfarrstellenreduzierung, andererseits die Feststellung, dass „die Atmosphäre des Gottesdienstes [...] überwiegend als freundlich und einladend“ empfunden worden sei. Und Letzteres, so der KSV, sei doch Kennzeichen für das Profil der Arbeit des Kirchenkreises und nur auf der Basis der bisher aufrechterhaltenen Strukturen möglich.<sup>256</sup> Als dann, wie Debus offensichtlich befürchtet hatte, unmittelbar nach der Visitation die Vereinigungsfrage doch wieder auf den Tisch kam, behielten die Wittgensteiner ihren Kurs bei. Der Kreissynodalvorstand beschloss aufgrund vehementer Rückmeldungen aus den Gemeinden, sich „mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten [...] gegen eine Fusion der Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein sowie eine Abtrennung der Hochsauerland-Gemeinden [zu] wehren“. „Wir würden verstümmelt werden“, erklärte Superintendent Debus gegenüber Vertretern der Presse. Ähnlich wie Henrich 22 Jahre zuvor betonte er, dass der Kirchenkreis zu einem Identitätsfaktor geworden sei, der den Menschen zugutekomme und erhaltenswert sei.<sup>257</sup> Diese Einstellung bekräftigte und vertiefte er auch im Vorwort eines 2001 veröffentlichten Buches über die Wittgensteiner Kirchen:

<sup>255</sup> „Blick von außen auf die Wittgensteiner Kirche. Visitation war kein Vorbote einer Strukturreform“. WP vom 7. September 1999.

<sup>256</sup> Bericht des Superintendents für die Kreissynode am 26. September 2001, S. 2f. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 1272.

<sup>257</sup> Zu den Gemeindestellungnahmen vgl. „Deutliches Signal der Kreissynode. Unterschriftensammlungen an der Basis.“ WP (Lokalteil Schmallenberg) vom 2. Dezember 1999. Statements von KSV und Superintendent in: „Kirchenkreis wehrt sich gegen Fusion und HSK-Abspaltung“. WR vom 20. November 1999. Ähnlich WP vom 2. Dezember 1999.

„Auch wenn es den Kreis Wittgenstein als politische Einheit nicht mehr gibt, so ist doch der Kirchenkreis Wittgenstein eine einheitliche Größe, die das Besondere des Wittgensteiner Landes in all seiner Schönheit, Vielfältigkeit und Lebendigkeit repräsentiert. Daß mit den drei Hochsauerland-Gemeinden die Kreisgrenze überschritten wird, ist geschichtlich gewachsen und als Einheit des Kirchenkreises auch für die Zukunft gewollt und gewünscht.“<sup>258</sup>



Abb. 14: Der Fischelbacher Pfarrer Hans-Jürgen Debus war Superintendent von 1996 bis 2007 (Foto: AdKW, KG Fischelbach 277)

Den Kirchenkreis bezeichnete er als „ländlich geprägte Größe“, er müsse „auch in Zukunft in seiner Lebensfähigkeit erhalten bleiben.“<sup>259</sup>

Auch wenn die große Finanzkrise der 1990er Jahre inzwischen als überwunden gilt,<sup>260</sup> ist allen Beteiligten klar, dass die Zukunft nach wie vor Herausforderungen demographischer und finanzieller Natur birgt. Dass die Kreissynode diese Problematik deutlich sieht und dass sie vor den daraus erwachsenden Aufgaben nicht die Augen verschließt, hat sie 2001 in einem Grundsatzpapier „Mündige Beteiligungskirche“ signalisiert<sup>261</sup> und in ihrem 2010 verabschiedeten Leitbild unter dem Titel „Kirchenkreis-Konzeption“ präzisiert und vertieft.<sup>262</sup> 2015 nahm Superinten-

<sup>258</sup> Grußwort von Superintendent Debus zu: Kirchen des Kirchenkreises (wie Anm. 4), S. 13.

<sup>259</sup> Wie vorhergehende Anm.

<sup>260</sup> SZ vom 30. November 2010 zur Herbstsynode 2010.

<sup>261</sup> Auf dem Weg zu einer mündigen Beteiligungskirche im ländlichen Raum. Beschluss der Sondersynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 5. März 2001 in Bad Laasphe (wie Anm. 181).

<sup>262</sup> Kirchenkreis-Konzeption (wie Anm. 71), vor allem S. 16-22.

dent Berk in einem Vortrag den Faden auf. Er bekräftigte die Aktualität des Themas und konstatierte angesichts einer nach wie vor beobachtbaren Unsicherheit zahlreicher Beteiligter über die Zukunft der Kirche weiteren Handlungsbedarf.<sup>263</sup> Als möglicher Weg, die Probleme anzugehen, wird unter anderem ein „Sozialraummodell“ im Sinne des ehemaligen Elsoffer Pfarrers Ralf Kötter diskutiert, das anstelle einer auf innerkirchliche Fragen beschränkten und nach außen hin passiven und inaktiven Kirchengemeinde leidenschaftlich die realistische Möglichkeit einer gemeinsamen Gestaltung des Gemeinwesens in kirchlichen und weltlichen Bezügen propagiert.<sup>264</sup>

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist sich der Kirchenkreis zum einen des besonderen Wertes seiner besonderen Flächenstruktur bewusst und erkennt in den dörflichen Strukturen durchaus eine Chance: „Die Ortsgemeinde ist immer noch Kristallisationspunkt einer christlichen Identität,“ heißt es in der Kirchenkreis-Konzeption von 2011. Zugleich und vor allem wird der Wert einer Kooperationskultur erkannt, wertgeschätzt und als ausbaufähig erkannt. In der Konzeption wurde programmhaft niedergelegt:

„Darüber hinaus ist entsprechend der Grundlage der presbyterial-synodalen Ordnung der westfälischen Landeskirche und [...] aus theologischer Perspektive auch die Beschränkung des gemeindlichen Horizontes auf die Ortsgemeinde kritisch zu überprüfen. Keine Gemeinde kann für sich allein leben. Alle Gemeinden sind eingebunden in die Solidarität der weltweiten Gemeinschaft im Glauben an den einen Herrn. Alle Gemeinden sind als Teil der einen Kirche Jesu Christi aufeinander angewiesen. Sie sind zu gegenseitiger Hilfe sowie zu Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft verpflichtet.“<sup>265</sup>

Die Konzeption von 2011 wird laufend weiterentwickelt. 2015 definierten Superintendent und Synode (die Hauptaufgabe der Kirche gemäß Kirchenbild der Landeskirche als „Kommunikation des Evangeliums“<sup>266</sup> zusammenfassend) sechs Haupthandlungsfelder der Kirche, die allem weiteren Handeln zugrunde liegen müssen: 1. Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur („Was hat sich in der Vergangenheit wirklich bewährt –

<sup>263</sup> Evangelisch im Kirchenkreis Wittgenstein. Kirchbild 2025 (wie Anm. 86).

<sup>264</sup> Ralf Kötter, *Das Land ist hell und weit. Leidenschaftliche Kirche in der Mitte der Gesellschaft*, Berlin 2014. Zur möglichen Adaption im Kirchenkreis Wittgenstein vgl. *Evangelisch im Kirchenkreis Wittgenstein. Kirchbild 2025* (wie Anm. 86), S. 12–16.

<sup>265</sup> Beschluss der Kreissynode Wittgenstein vom 22. Juni 2009. Hier zitiert nach: *Kirchenkreis-Konzeption* (wie Anm. 71), S. 12.

<sup>266</sup> *Unser Leben – unser Glaube – unser Handeln* [Kirchenbild I der Evangelischen Kirche von Westfalen], Bielefeld 2015. Online unter: [https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user\\_upload/Kirche/unser\\_leben\\_2015.pdf](https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Kirche/unser_leben_2015.pdf) (zuletzt abgerufen am 4. April 2019, 19.00 Uhr).



und wo wagen wir Neues?“), 2. Seelsorge und Beratung, 3. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung, 4. Mission und Ökumene, 5. Bildung und Erziehung, 6. Leitung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung.<sup>267</sup>

Aktuell wird der Gedanke einer Fusion seitens der Landeskirche abermals an die Synode herangetragen. Auf der Herbstsynode 2018 hatte der zuständige juristische Ortsdezernent „bewusst provoziert“ (SZ) und möglicherweise auf ungewollt ungeschickte Art deutlich gemacht: „Wir als Landeskirche haben im Blick, dass sich der Kirchenkreis Wittgenstein mit anderen Kirchenkreisen vereinigen wird.“ Die Begründung dafür ist rein fiskalischer Natur: der Kirchenkreis sei gesamtwirtschaftlich zu klein, um handlungsfähig zu sein. Nach engagierten Diskussionen ließ die Synode die Frage einer Fusion zunächst offen. Sie entschied sich, kirchenkreisintern die bestehenden vier Regionen in Richtung zu drei „Solidarräumen“ mit klareren Strukturen und professionalisierter Kooperation weiterzuentwickeln.<sup>268</sup>

## 9. Offene Fragen

Manches Detail aus 200 Jahren Synodengeschichte musste hier übergangen werden. Das zentrale Thema „Diakonie“, die sich in den letzten Jahrzehnten aus einem 1948 gegründeten „Synodalverband für Liebestätigkeit Wittgenstein“ über einen 1954 eingetragenen Verein zum 1972/1973 geschaffenen „Diakonischen Werk im Kirchenkreis Wittgenstein – Innere Mission“ entwickelte,<sup>269</sup> würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen und wäre eine eigene Untersuchung wert.<sup>270</sup> In diesem Zusammen-

<sup>267</sup> Evangelisch im Kirchenkreis Wittgenstein. Kirchbild 2025 (wie Anm. 86), S. 2-5.

<sup>268</sup> Bericht zur Synode: SZ vom 6. Dezember 2018 („Landeskirche will Fusion. Gemeinden sprechen sich für Beibehaltung der Eigenständigkeit aus“); UK Nr. 51 vom 16. Dezember 2018 („Gesamtgemeinde statt ‚klein-klein‘“?); WP vom 11. Dezember 2018 („Reform: Kirchenkreis mit drei Solidar-Räumen das Nahziel“). Ein heftiger Leserbrief erschien in einer Januarausgabe derselben Zeitung: „Nein in Richtung Kirchenkreis Siegen“ in der SZ vom 28. Januar 2019, identisch im Siegen-Wittgensteiner Wochenanzeiger (SWA) vom 30. Januar 2019.

<sup>269</sup> Zum aktuellen diakonischen Profil vgl.: Jahrbuch 2011. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2011, S. 13-23.

<sup>270</sup> Bereits im Mai 1902 war die Synode Wittgenstein einem kurz zuvor gegründeten „Synodalverein für Innere Mission in Siegerland und Wittgenstein“ beigetreten. Vgl. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 127. Zwischen 1914 und 1948 sind mangels Unterlagen keine Aktivitäten des Vereins nachweisbar. 1948 gründete die Kreissynode Wittgenstein den „Synodalverband für Liebestätigkeit Wittgenstein“, der 1954 aufgrund eines Erlasses zur Durchführung der neuen Gemeinnützigkeitsverordnung eine Satzung erhalten und ins Vereinsregister eingetragen werden musste. Dieser „Synodalverband der Inneren Mission des Kirchenkreises Wittgenstein“ wurde am 17. Dezember 1954 ins Vereinsregister eingetragen (vgl. AdKW, Kirchengemeinde Fischelbach, Nr. 264). Es traten neben der Synode auch die Ge-

hang ist die Rolle, welche für über zehn Jahre die aus Miechowitz in Schlesien vertriebenen Diakonissen mit ihrem „Friedenshort“ im Berleburger Schloss und auch mit Schwesternstationen in einzelnen Kirchengemeinden spielten, besonders hervorzuheben.<sup>271</sup> Weitere offene Themen stellen die Kirchenmusik, das Verhältnis des Kirchenkreises zur Church of the Brethren, die 2008 ihr 300. Bestehen in Schwarzenau feierte,<sup>272</sup> und das Martinswerk in Dorlar dar.<sup>273</sup> Lohnend wären Forschungen zu den facettenreichen ehrenamtlichen Aktivitäten auf kirchlichem Feld in den letzten zwei Jahrhunderten.<sup>274</sup> Sie spielten im kirchlichen Leben immer eine große Rolle. In den Jahren nach 1968 scheint aber im kirchlichen Raum, anders als in der politischen Gesellschaft, die Forderung nach Partizipation des Einzelnen, zumindest in Wittgenstein, kein großes Thema gewesen zu sein. Hier scheint eher die Kirche zu versuchen, durch Schaffung von Teilhabemöglichkeiten sowohl die eigene Attraktivität zu steigern als auch einsparungsbedingt wegfallende Dienste und Einrichtungen durch ehrenamtliches Engagement aufzufangen. Doch auch hier besteht Forschungsbedarf. Völlig aus der Erinnerung verschwunden und wenigstens einmal erwähnt sei der Versuch, in Gleidorf eine „Rheinisch-Westfälische Erziehungsanstalt“ zu etablieren, dem der Erste Weltkrieg nach immerhin drei Jahrzehnten unterschiedlich erfolgreicher Arbeit ein Ende machte.<sup>275</sup> Ein Forschungsfeld für sich wäre schließlich die immer

meinden Arfeld, Berleburg, Elsoff, Erndtebrück, Feudingen, Fischelbach, Girkhausen, Laasphe, Raumland, Schwarzenau, Weidenhausen und Wingshausen bei. Ende 1972 beschloss die Mitgliederversammlung die Umbenennung in „Diakonisches Werk im Kirchenkreis Wittgenstein – Innere Mission“ (vgl. AdKW, Kirchengemeinde Fischelbach, Nr. 272). Der Eintrag ins Vereinsregister ist im Synodalarhiv nicht nachweisbar.

<sup>271</sup> Eine Untersuchung oder Dokumentation steht aus. Als Beispiel für die Tätigkeit der Schwestern in den Kirchengemeinden sei auf Wunderthausen-Diedenshausen verwiesen. Vgl. dazu AdKW, KG Wunderthausen-Diedenshausen, Nr. 165.

<sup>272</sup> Diese amerikanische Freikirche führt ihre Wurzeln auf erste Erwachsenentaufen in der Eder bei Schwarzenau 1708 zurück und pflegt heute noch die Kontakte zu Wittgenstein. Vgl. dazu: Schwarzenau 1708–2008. Jubiläumsschrift zur 300-Jahrfeier – 2008 Brethren World Assembly, hg. v. Otto Marburger. O. O. 2008. Darin zahlreiche Beiträge zur Geschichte der Kirche in deutscher und englischer Sprache. Bereits 1958 feierte die Kirche in Wittgenstein ihr 250. Jubiläum. Vgl. dazu Johannes Burkardt, Die 250-Jahrfeier der Church of the Brethren in Schwarzenau 1958. Ein ökumenisches Großereignis der Nachkriegszeit. In: Kirchenarchiv mit Zukunft. Festschrift für Bernd Hey zum 65. Geburtstag, Hg. v. Claudia Brack, Johannes Burkardt, Wolfgang Günther und Jens Murken, Bielefeld 2007, S. 167–179. Deutsch/englisch neu in: Schwarzenau (wie oben), S. 170–193.

<sup>273</sup> Vgl. Wolfgang Schulz, 65 Jahre „Martinshof“. Beiträge zur Geschichte und Entwicklung des Evangelischen Kinder- und Jugendheims „Martinswerk“ in Dorlar, Stadt Schmollenberg, Dorlar 1997.

<sup>274</sup> Vgl. dazu Kirchenkreis-Konzeption (wie Anm. 71), S. 12.

<sup>275</sup> Vgl. dazu AdKW, Kirchengemeinde Gleidorf, Nrr. 33 und 81. Landesarchiv NRW Abt. Westfalen (Münster), Regierung Arnsberg, Nr. 34716. Ein Aufsatz zu den Anstalten ist in Vorbereitung.

wieder aufkeimende Frage nach dem Konfessionsstand und der Geschichte der Union in Wittgenstein,<sup>276</sup> wobei in den Gemeinden immer noch eine revisionsbedürftige Untersuchung aus den 1960er Jahren nachwirkt, die aufgrund nicht zugänglichen Aktenmaterials zu dem letztlich nicht stimmigen Bild kommt, die Synode sei uniert in dem Sinne, dass sie ihren bisherigen reformierten Konfessionsstand bewusst aufgegeben habe.<sup>277</sup>

## **10. Fazit/Ausblick**

Deutlich sollte geworden sein, dass der Kirchenkreis Wittgenstein auf zwei ereignisreiche Jahrhunderte zurückblicken kann. Der Anschluss Wittgensteins an Preußen bedeutete auch für die evangelische Kirche das Ende eines jahrelangen Vegetierens im Hinterhof der Weltgeschichte und die Ankoppelung an einen Großraum mit viel Potential. Buchstäblich mit null beginnend, haben zahlreiche Theologen und Laien ab 1818 den Kirchenkreis Wittgenstein als Plattform eines regen kirchlichen Lebens geschaffen. Mit Recht dürfen wir heute, wie es die 2010 verabschiedete Kirchenkreis-Konzeption tut, von einer evangelischen, sozialen, mündigen und auch attraktiven Beteiligungskirche in Wittgenstein reden.<sup>278</sup> Das alles fußt auf der Einführung des presbyterial-synodalen Prinzips mit der Kirchenordnung von 1835. Ein wichtiges Signal ist in diesem Zusammenhang für mich das große Engagement der gemeindlichen Basis, wie es sich 1999 beim großflächigen und konzertierten Einsatz der Wittgensteiner und der Einwohner der Diasporagemeinden im Hochsauerlandkreis für den Erhalt des Kirchenkreises und wie es sich wenige Jahre später im Rahmen der Diskussion über die Jugendarbeit zeigte. Das ist ein wertvolles Pfund, mit dem wir wuchern können, auch in schwierigen Zeiten, in denen einschneidende Maßnahmen wie Gemeindefusionen schmerzen und Gräben aufreißen.

Zugleich will mir scheinen, dass es gut ist, an Strukturveränderungen vorsichtig heranzugehen. In den 1970er Jahren kam der Kirchenkreis in der Diskussion einer analog zur kommunalen Neuordnung durchzuführenden Strukturreform zu dem Schluss, dass die „Zauberformel Planung“ (Mecking)<sup>279</sup> nicht die eigene Entscheidungsbasis bilden konnte. Hier wurde in Bonhoefferschem Sinne dem Dienst an den Menschen der Vorrang eingeräumt, ebenso wurden Fragen der Identität – auch und beson-

<sup>276</sup> Vgl. oben Anm. 100.

<sup>277</sup> Walter Schmithals, Die Einführung der Union im Kirchenkreis Wittgenstein, in: Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins 54 (1966), S. 193–208.

<sup>278</sup> Kirchenkreis-Konzeption (wie Anm. 71). Vgl. den Untertitel und die Ausführungen auf S. 12.

<sup>279</sup> Mecking, Kommunale Gebietsreform(en) (wie Anm. 252), S. 416.

ders einer christlichen Identität im Glauben – in den Vordergrund gerückt. Und nach wie vor betont der Kirchenkreis, Identifikationsfaktor auf mehreren Ebenen zu sein: im Dorf, in den Städten, im Gesamtgefüge der Evangelischen Kirche von Westfalen vor allem aber im christlichen Leben.<sup>280</sup> Auch wenn nach wie vor das Leben in dörflichen Strukturen die Gefahr birgt, sich in einer Kuschelecke einzurichten und den Sachzwängen der Zeit zu verschließen,<sup>281</sup> scheint der seit den 1970er Jahren zielgerichtet eingeschlagene Weg des kritischen Hinterfragens rein fiskalisch-technokratischer Argumentationsmodelle und der Weg der Kooperationen grundsätzlich erfolgreich. Bei allem Rückbau, der die Schlagzeilen momentan dominiert, dürfen wir uns selbstbewusst vor Augen halten, was die Berleburger Pfarrerin Claudia Latzel-Binder auf der Herbstsynode 2016 konstatierte: „Wir sollten aufhören, uns selbst zu marginalisieren. Wir sind ein attraktiver Kirchenkreis mit gleicher theologischer Qualifikation“,<sup>282</sup> man möchte ergänzen, mit gleicher Qualifikation in Verwaltung und Kommunikation. Und, vielleicht noch wichtiger: Allen strukturellen Bewegungen zum Trotz sprüht Wittgenstein vor kirchlichem und gemeindlichem Leben. Davon legen die seit 2011 erscheinenden Jahrbücher des Kirchenkreises eindrucklich und dabei sachlich, ohne die rosarote Brille aufzusetzen, Zeugnis ab.<sup>283</sup>

Kirche muss bei den Menschen sein, das muss im Blick bleiben. Wittgenstein ist abgelegt, ist strukturschwach, das muss bei der Kirchenorganisation berücksichtigt werden. Vielleicht hilft hier die digitale Welt, in die ja auch der Kirchenkreis aktiv vordringt. Und vielleicht zeigt sich, dass das von Peter Burkowski vor Jahren vorgetragene Argument, die Nutzung digitaler Kommunikationsformen könne Fusionen von Kirchenkreisen sinnvoll vorbereiten,<sup>284</sup> auch andersherum sinnvoll gelesen werden kann: Vielleicht helfen sie im 21. Jahrhundert, eine mit den Menschen eng verbundene Vor-Ort-Kirche mit selbständigem Gepräge zu erhalten?

Mein Eindruck ist, dass der Kirchenkreis in den letzten Jahren gut daran getan hat, den 1976 eingeschlagenen bedächtigen, fragenden Weg weiter zu gehen und sich in seinen Strukturentscheidungen nicht nur durch teilweise ortsfremde Management- und Ressourcenüberlegungen

<sup>280</sup> Evangelisch im Kirchenkreis Wittgenstein. Kirchbild 2025 (wie Anm. 86), S. 12.

<sup>281</sup> Superintendent Berk formulierte 2015 mit Blick auf die Pfarrstellendiskussion, das „freiwillige Prinzip einer kollegialen Zusammenarbeit“ habe „nur ansatzweise funktioniert. [...] Die gewachsenen dörflichen Strukturen bringen in der Regel von sich aus keine Motivation mit, Veränderungen voran zu treiben.“ Evangelisch im Kirchenkreis Wittgenstein. Kirchbild 2025 (wie Anm. 86), S. 7.

<sup>282</sup> SZ vom 29. November 2016.

<sup>283</sup> Jahrbuch 2011. Leben im Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg 2011; Jahrbuch 2012 [...], Bad Berleburg 2013; Jahrbuch 2013 [...], Bad Berleburg 2015; Jahrbuch 2014 [...], Bad Berleburg 2015; Jahrbuch 2015 [...], Bad Berleburg 2016; die Ausgaben 2016 und 2017 erschienen Bad Berleburg 2018.

<sup>284</sup> Burkowski, Kirche mit Zukunft (wie Anm. 183), S. 52.

leiten zu lassen. Doch bei aller Geschichte, allen Strukturfragen etc. dürfen wir eines nicht vergessen, worauf Altsuperintendent Reinhardt Henrich 1976 richtig hinwies:

„Die Grenzen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind keine biblischen und deshalb keine heiligen Grenzen.“<sup>285</sup>



Abb. 15: Das von 1992 bis 2013 verwendete Siegel des Kirchenkreises zeigte die Fachwerkkapelle in Sassenhausen  
(Foto: Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg)

## Anhang 1

Ohne Ort und Datum [Berleburg, 17. November 1818]

### **Johann Christian Hinzpeter: Rede vor der „ersten Synodal-Versammlung des Kreises Wittgenstein“**

*Msc. von der Hand Hinzpeters, 16 S., AdKW, Sup.Gen. 229. — Groß- und Kleinschreibung sowie Interpunktion wurden modernisiert, ansonsten wurde buchstabengetreu transkribiert.*

<sup>285</sup> Bericht von Superintendent Henrich für die Kreissynode 1975, S. 2. AdKW, Superintendentur, Generalia, Nr. 1000, S. 5.

Rede  
vor der  
ersten Synodal=Versammlung  
des  
Kreises Wittgenstein

Gott, Vater des Lichts! Versammelt stehen wir vor dir, wir Lehrer deines Worts; durchdrungen von der Heiligkeit des Berufes, zu dem du uns tüchtig machtest, flehen wir um Deinen Beystand, um mitzuwirken zur Vollbringung eines großen Werkes. Mögen wir ergriffen seyn von der Weihe, deren du uns durch deinen Sohn Jesum Christum würdigtest! Möge das Gefühl derselben uns leiten in diesen Stunden unsers Beysammenseyns, in unserm Wirken für ein heiliges Reich, welches nicht kom[m]t mit äußerlicher Geberde, sondern inwendig seyn soll in uns!

[2] Verehrteste Herren und Amtsbrüder!

Nach der Vorschrift unserer Oberen sind wir zu einem großen Zwecke hier versam[m]elt, zu dessen Erreichung von den evangelischen Synoden des Reiches<sup>286</sup> Berathschlagungen eröffnet werden sollen, von denen man den gesegnetesten Einfluß auf das Wohl der Kirche erwartet, u[nd] bey dem Gedanken, was Synoden ihrer Bestim[m]ung nach seyn sollen, zu erwarten berechtigt ist.

Aufmerksam gemacht auf manches, welches einen zunehmenden Verfall der Kirche herbeyzuführen drohte, namentl[ich] auf<sup>287</sup> die Vernachlässigung des äußerlichen Gottesdienstes, sollen ihre Berathschlagungen dahin abzuwecken, nicht nur die herrschende Gleichgültigkeit gegen die gemeinsame G[otte]sverehrung zu mindern, sondern überhaupt in die ganze Kirchenverfassung, sowie in das Aeüßere der Andacht, solche Veränderungen zu legen, durch welche die Kirche wichtiger u[nd] einflußreicher und die Andacht anziehender und erhebender für die Theilnehmenden werden. Theils [3] sind die Kirchenordnungen so unvollständig, theils so ungleich u[nd] unvollkom[m]en, daß Vieles der Willkühr der einzelnen Geistlichen überlassen bleibt, u[nd] die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche, eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Wirkung, beynahe ganz<sup>288</sup> verloren geht<sup>289</sup>. Fühlbarer u[nd] sichtbarer noch sind diese Mängel in jener unvergeßlichen Zeit geworden, wo der durch die großen Weltbegebenheiten, durch die daraus hervorge-

<sup>286</sup> Sc. des Königreichs Preußen.

<sup>287</sup> „manches“ bis einschließlich „namentl[ich] auf“ anstelle eines getilgten „den Verfall der Kirche u[nd]“ am linken Rand nachgetragen.

<sup>288</sup> „beynahe ganz“ mit Einfügungszeichen am rechten Rand nachgetragen.

<sup>289</sup> „geht“ über der Zeile nachgetragen.

gangen<sup>290</sup> Drangsale, durch<sup>291</sup> den Kampf u[nd] die Siege des Vaterlandes neu belebt<sup>292</sup> religiöse Sin[n] des Volkes, das Bedürfniß, sich auf eine würdige Art auszudrücken u[nd] auszusprechen, rege gemacht hat. Diesen zu zweckmäßigen Verbesserungen im Kirchenwesen besonders günstig[en] und geeigneten Zeitpunkt hat man nicht unbenutzt vorüber gehen lassen. Belebt von dem darzu rege gewordenen<sup>293</sup> Geiste haben mehrere würdige Vorsteher der Kirche in der Nähe des Thrones, bey S[eine]r Majestät dem Könige geziemend nachgesucht, daß<sup>294</sup> die gewünschte Verbesserung eingeleitet<sup>295</sup> u[nd] herbey geführt werden möge<sup>296</sup>. Er-[4]warten lies sich von unserm from[m]en großen Könige, daß ein Anliegen, welches mit seinen eigenen Ansichten in dieser wichtigen Sache übereinstim[m]te, von Allerhöchstdemselben einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt u[nd] mit Wohlgefallen aufgenom[m]en werden würde.

Es ist bekan[n]t, wie S[eine] Majestät eine Auswahl von treflichen Män[n]ern in Ihrer nächsten Umgebung getroffen, die mit der reinen Absicht, das Reich G[otte]s zu befördern, die gründlichste Einsicht in das Kirchenwesen u[nd]<sup>297</sup> die nöthige Rücksicht auf alle zu beherzigenden Umstände verbinden, wie sie diesen aufgetragen haben, nach reichem Ueberleg[en], Vorschläge über die zweckmäßigsten Verbesserung[en] durch die obere geistliche Behörde Allerhöchstderselben vorzulegen. Es ist nicht wieder bekan[n]t, wie es nach dem dankbar<sup>298</sup> zu verehrenden, liberal[en] Geiste, der von unserm Könige ausgeht, jedem einzelnen unsers Standes erlaubt ist, seine Ansichten über das vielseitige u[nd] vielumfassende Werk, wozu wir, als selbständige Mensch[en], [5] mitwirken sollen, mit edler u[nd] bescheidener Freymüthigkeit auszusprechen. Und so sollen auch wir, verehrte Amtsbrüder!<sup>299</sup> mitwirken zur Vollendung eines Werkes, welches die gesegnetest[en] folgen [!] für die Sache der Religion u[nd] Menschheit in den Staaten unsers Königes haben kan[n] u[nd] haben wird, wen[n] sich alles vereinigt, um sie, diese Sache<sup>300</sup>, nach Zeit u[nd] Ort u[nd] Umständen, so wirksam zu machen, als sie es, ihrer Natur nach, werden kann. Mögen den[n] die Stunden unsers Beysam[m]enseyns uns nicht verschwinden, ohne in heiliger Begeisterung für

<sup>290</sup> Die letzten zwei Worte über der Zeile nachgetragen. Davor ein unleserliches oder getilgtes Wort.

<sup>291</sup> „durch“ mit Einfügungszeichen am rechten Rand.

<sup>292</sup> Danach durchgestrichen: „Sin[n]“.

<sup>293</sup> Die letzten vier Worte über der Zeile über getilgtem „diesem“ nachgetragen.

<sup>294</sup> Über der Zeile nachgetragen.

<sup>295</sup> Aus „einzuleiten“ korrigiert.

<sup>296</sup> Die letzten drei Worte über durchgestrichenem „zu führen“.

<sup>297</sup> Davor durchgestrichen: „verbinden“.

<sup>298</sup> Danach zwei unleserliche Worte getilgt.

<sup>299</sup> Die letzten beiden Worte mit Einfügungszeichen am rechten Rand.

<sup>300</sup> „diese Sache“ über der Zeile nachgetragen.

eine heilige Sache uns versetzt zu haben! Möge alles, was für sie wirkt u[nd] wirken soll, segenreichen Erfolg haben!

Daß wir die Anordnung unserer Oberen, unsere bisher getrennten Diöcesen zu vereinigen, mit Freuden ergriffen haben, als eine Veranlassung, unsere Berathungen gemeinschaftlich anzustellen, bürgt sicher dafür, daß ein Geist, ein Sin[n] für die Beförderung der guten Sache uns belebe. Und wird nicht unsere geistige Verwand[t]schaft uns das Geschäft erleichtern? Ist Geistesverwand[t]schaft [6] nicht eigentlich Freundschaft? Und macht Freundschaft nicht alles leicht? Wir arbeiten nun gemeinschaftlich zum gemeinschaftlichen Zwecke, wir erken[n]en nun das gegenseitig dankbar an, wir freuen uns nun einer des andern, u[nd] wetteifern in dem Beytrage zu diesem Zwecke, u[nd] die liebevolle Behandlung, welche einer dem andern wiederfahren [!] läßt, ist der sicherste Maas[ss]tab unsers moralischen Ranges. Was Jesus daher seinen Jüngern bey der Bundesmahlzeit durch Wort u[nd] symbolische Handlung sagt, ist auch den Gliedern eines Vereins für seine Sache gesagt; welche sich gegeneinander am liberalst[en] beweisen, zeigen das beste Christenthum. Ist doch ohnehin der Geist der Liebe die wahre Probe von dem<sup>301</sup> Vorhandenseyn der Religion Jesu. Möge er uns den[n] beleben, dieser Geist der Liebe! Möge er uns leiten in unsern Berathungen! Möge der Zweck unsers Vereins ihn erstarken<sup>302</sup> zu unserm gemeinschaftlich[en] Wirken, für das Reich Jesu Christi! Heilig sey [7] uns der Tag, an dem wir ihn schließen, diesen Verein zu diesem gemeinschaftlichen Wirken! Den[n] es liegt großes, Heiliges in ihm. Nicht irdische Dienstleistungen, nicht sin[n]liches Interesse ketten uns aneinander. Das höchste u[nd] heiligste, Wahrheit u[nd] Recht, Liebe zur Tugend, auf sittliche Gute<sup>303</sup> gegründete, gemeinschaftliche Hofnungen vereinigen uns. Und so ist in der unsichtbaren Welt das Band unserer Freundschaft geknüpft, so begegnen sich im Reiche der Tugend unsere Herzen u[nd] unsere Wünsche, u[nd] unsere Verbindung ist unauflöslich, so lange wir unserer Pflichten eingedenk<sup>304</sup> bleiben, u[nd] ihre gewissenhafte Erfüllung unser Augenmerk ist.

Ueber diese Pflichten erst Män[n]er belehren wollen, welche nicht an ihrer Stelle ständen, wen[n] sie nicht den ganzen Umfang derselben übersähen, u[nd] ihr Gewicht fühlten, wäre eine unerträgliche Anmaßung. Sie sey ferne von mir an dieser ehrenvoll[en] Stelle!<sup>305</sup> Aber, meine theuersten Br[üder] in dem Herrn, wollen<sup>306</sup> wir uns nicht gemeinschaftlich bey die-

<sup>301</sup> „von dem“ über durchgestrichenem „auf das“.

<sup>302</sup> „n“ aus „t“ korr. Dahinter durchgestrichen: „für u“

<sup>303</sup> = Güter.

<sup>304</sup> Davor durchgestrichen: „eig“.

<sup>305</sup> Der letzte Satz mit Einfügungszeichen am rechten Rand nachgetragen.

<sup>306</sup> Die letzten sechs Worte unter der Zeile nachgetragen. „wollen“ steht doppelt“. Die Lesung von „Brüder“ ist nicht sicher.



ser Veranlassung<sup>307</sup> lebhaft erin[n]ern einiger der vorzüglichsten Pflichten, die Män[n]ern obliegen, deren Ehre u[nd] Ruhm u[nd] schönste Belohnung es seyn soll, durch Lehre u[nd] Wandel G[otte]s u[nd] Jesu Reich zu befe-[8]stigen u[nd] zu verbreiten. Erhaben ist die Stufe, worauf uns Menschen die G[ot]theit setzte. Das fühlen wir, meine Brüder, die wir unsere Kräfte dem Dienste der Menschen, oder, um mich bestim[m]ter auszudrücken, der Belehrung über ihre<sup>308</sup> Würde, u[nd] dadurch der Veredelung der Menschheit geweiht hab[en]. Und wer sollte es deutlicher in seinem Grunde, in seinem Umfange, in sein[en] Folgen einsehen u[nd] fassen, dieses Gefühl der Menschenwürde, als wir, die da unser Amt, u[nd] jedes Geschäfte unsers Amtes uns dafür erwärm[en] mußte, u[nd] da ein jeder Blick in unser Inneres uns sagt, was wir werden kön[n]en, wen[n] unser Herz einmal für das Heilige schlägt. Was ist, in Beziehung auf unser Amt, schon die halbe Arbeit? Der hohe-heilige Muth ist es, alles zu besiegen, was den Heldenentschluß unsers Geistes unwiederruflich [!] dem Tugendgesetze in unserm Herzen mit allen Kräften treu zu bleiben, bekämpft.

Wir wollen u[nd] bedürfen Achtung, nicht so wohl für uns, als für die Sache, [9] die uns das Heiligste ist. So lassen sie uns den[n] in allen Lagen des Lebens zeigen, daß unser Gemüth unter des Allmächtigen Beystande die Kraft errungen habe, sich zu der sittlichen Höhe zu erheben, die selbst der Slave der Sin[n]enlust nicht ohne Rührung betrachten kann[n], wen[n] er in lebendiger That zum Glauben gezogen wird. Dieses Feuer – der G[ot]theit höchste Weihe – es kan[n], es kan[n] nicht in uns brennen[,], ohne weithin bemerkt zu werden, ohne alle, die sich ihm nähern, zu erwärmen. Wie anders kön[n]ten wir in dem Kreise, in welchem wir zu wirken haben, Christus' Stelle vertreten, als wen[n] sein Feuer uns belebt, u[nd] seine Tugend uns begleitet? Proben, u[nd] im[m]er mehrere Proben von diesem Sin[n]e, u[nd] wir kön[n]en ruhig abwarten, wie durch das Anschauen der in unserm Leben versin[n]licht[en] Würde der Tugend der ewige Trieb des menschlich[en] Geistes nach sittlicher Freyheit allmächtig aufgerichtet[et] werde, auch da, wo<sup>309</sup> weder Rednerkünste noch Gelehr-[10]samkeit, noch unsere Feyerlichkeit etwas bewirken. Wir wollen u[nd] bedürfen Vertrauen für unser Wort, für unsere Einrichtungen, für unsere Verbesserungen. Die Welt ist zu erst getäuscht durch Heucheley u[nd] heilige Sentenzen; wer kann[n] es ihr verdenken, daß sie auf ihrer Hut ist! Kan[n] dieser allgemeine Argwohn anders besiegt werden, als durch jene moralische Redlichkeit, die keinen Nebenabsichten fähig ist?

Daß Män[n]er, die<sup>310</sup> den Beruf haben, andere zu lehren, selbst gründliche Ken[n]tnisse besitzen müß[en], daß sie, wen[n] sie sich, wie es seyn

<sup>307</sup> Die letzten drei Worte über der Zeile nachgetragen.

<sup>308</sup> Über getilgtem „diese“.

<sup>309</sup> „wo“ mit Einfügungszeichen über der Zeile.

<sup>310</sup> „die“ über durchgestrichenem „deren“.

muß, aus moralischen Gründen ihr Ziel höher stecken u[nd] an ihre Perfectibilität glauben, nicht auf halb[em] Wege stehen bleiben dürff[en], sondern fortschreiten müß[en], verlangt die Natur der Sache. Und wem soll sie, diese Behändigkeit des Gewissens, welche sich bemüht, alle Geisteskräfte zu moralischen Zwecken zu erhöhen u[nd] auszubilden, wem soll dieser in[n]ere Fleis eigen seyn, wen[n] er es dem Lehrer der Religion nicht seyn soll. Dadurch erst werden wir das Licht, das andere Lichte entzündet. Der Geist der Zeit, in welche unser Leben u[nd] Wirken gestellt ist, unsere Einverleibung einem [11] Reiche, in welchem die Sache der Religion zu fördern eine der wichtigsten Angelegenheiten des from[m]en Monarchen ist, u[nd] wo mithin würdige Diener der Religion anzustellen ein Hauptaugenmerk der repräsentativen höchsten Gewalt ist, die daher an uns mit Recht ergehenden Anforderungen, welche Einsichten u[nd] Ken[n]tnisse voraussetz[en], die uns bey einem gewissenhaft fortgesetzt[en] Studium statthaben kön[n]en: darin liegen unstreitig außer dem, was unser Amt im Allgemeinen hin zu Verpflichtendes mit sich führt, noch ganz besonders dringende Erweckungen, unsere Nutzbarkeit möglichst zu erhöhen u[nd] jede uns dargebotene Gelegenheit dazu mit Dank sorgältig zu benutzen! Leider hat uns unsere bisherige ernstere Lage in dieser Hinsicht nicht begünstigt. Wir sind getren[n]t u[nd] entfernt von bedeutendem literarischen Verkehr u[nd] unser spärliches Einkom[m]en hat uns außer Stand gesetzt, derjenig[en] literarischen Hilfsmittel habhaft zu werden, ohne welche eine fortschreitende Bildung nicht leicht statt haben kann. Um so erhebender aber ist es für jeden unter uns, der<sup>311</sup> das Bewußtseyn, das, wie ich nicht zweifele, ein je-[12]der von uns<sup>312</sup> in seinem Busen trägt, auch unter Aufopferung manches Erholungsgenusses u[nd] mancher Bequemlichkeit<sup>313</sup> nicht gänzlich zurückgeblieben, nicht eingeschlafen zu seyn, weil die Menschen um uns her, – oft sehr wenig taugliche Richter, – mit unsern Gaben u[nd] Ken[n]tniss[en] zufried[en] waren. Soll die in uns aufgeregte Hoffnung auf eine in dieser Hinsicht glücklichere Existenz unsern Eifer in der Einsammlung neuer Geistesnahrung,<sup>314</sup> wo sie sich uns darbietet, nicht verdoppeln? Wollen wir uns nicht in dem Gelübde vereinig[en], uns nie selbstgenügsam zu beruhig[en] mit der Ausbeute, die wir bisher davon getrag[en] hab[en], nie auszuruhen auf dem schwankend[en] Beyfall der Menschen um uns her, sondern<sup>315</sup> eine edele Anstrengung fort zu setzen, wodurch wir an Gründlichkeit, Zusam[m]enhang u[nd] Aufhellung u[nd] Lehrweisheit u[nd] geistvoller Behandlung des Amtes im[m]er mehr gewin[n]en? O Es

<sup>311</sup> Die letzten sechs Worte über der Zeile nachgetragen.

<sup>312</sup> Die Unterstreichung der letzten Worte ist im Manuskript eher eine Durchstreichung.

<sup>313</sup> Die letzten drei Worte mit Einfügungszeichen am linken Rand.

<sup>314</sup> Daneben am linken Rand: „N[ota]B[ene]“.

<sup>315</sup> Davor getilgt ein weiteres „sondern“.

kan[n], es kan[n]<sup>316</sup> keinen höhern, befriedigenderen, würdigern Genuß für den, der ihn erregt, geben<sup>317</sup>, als diesen: ein Lehrer im Greisenalter, der nie wähnte, daß er es ergriffen hätte – das Kleinod, aber unverdrossen u[nd] muthvoll ihm nachstreb-[13]te, daß er es ergreifen mögte u[nd] nun im Kreise lernbegieriger Rath und<sup>318</sup> Beruhigung u[nd] Trost suchender Menschen sich mittheilend. U[nd] jeder fühlt, er werde belehrt, er werde erquickt, er werde getröstet u[nd] beruhigt von einem Man[n]e, in dem sich Erfahrung mit wahrer Weisheit und echter Fröm[m]igkeit<sup>319</sup> vereinigt, u[nd] dessen Sprache nicht einmal den Frost des Alters verräth, sondern nur die Hofnung naher Vollendung desto lebendiger athmet.

Sind wir aber, v[erehrte] B[rüder]<sup>320</sup>, außer dem Gefühl von der Wichtigkeit unsers Berufs, welches uns ohne jede andere Rücksicht belebt u[nd] durchdringt, je auf die Erfordernisse, welche zur Behauptung der Würde desselben, an uns mit Recht<sup>321</sup> gemacht werd[en] könn[en]<sup>322</sup>, aufmerksam gemacht word[en], so ist es auf dem Standpuncte, auf welchem wir uns<sup>323</sup> in dem neuen Staate<sup>324</sup>, dem wir einverleibt word[en] sind, hingestellt sehen. Das starke u[nd] lebhafte Interesse, welches derselbe an der Belebung, Aufrechthaltung u[nd] Beförderung der Religiosität u[nd] Sittlichkeit aller Stände nim[m]t, spricht laut dafür, wie viel ihm [14] daran gelegen ist, daß diejenigen, welchen diese Angelegenheit aufgetragen ist, dem Publicum Achtung u[nd] Zutrauen für sich, u[nd] mehr noch, für die heilige Sache, welche sie betreiben, Ehrerbietung einzuflößen wissen. Wir sollen als öffentlich bestellte Lehrer der Religion u[nd] Sittlichkeit, als Rathgeber für die höhern Bedürfnisse des Menschen, als Män[n]er, die das Vorurtheil für sich haben müssen, daß sie zu der unterrichteten u[nd] gebildeten Classe der Zeitgenossen gehören, mit Allgemeinheit in Achtung stehen, nicht so sehr, weil uns selbst, sondern weil dem gemeinen Besten, in Hinsicht auf die Entwicklung u[nd] Erhebung jeder Generation aus sittlicher Roheit u[nd] Verderbniß zu ihrer allgemein[en] u[nd] besondern Bestim[m]ung daran gelegen seyn muß, u[nd] weil wir ohne diese Achtung u[nd] das darauf gegründete Vertrauen den größten Theil unserer Wirksamkeit einbüßen.

Wollen wir demnach nicht den Zweck unserer Versam[m]lungen dadurch heiligen, daß wir mit heiligem Ernste beherzigen, welche Erwartung[en] auf uns allen und auf einem jeden unter uns insbesondere ruhen? Wollen wir nicht durch den Gedanken an G[ot]t, den Allgewärti-

<sup>316</sup> Die letzten vier Worte über getilgtem „giebt“ nachgetragen.

<sup>317</sup> „geben“ über der Zeile.

<sup>318</sup> „Rath und“ mit Einfügestrich über der Zeile.

<sup>319</sup> Die letzten drei Worte über der Zeile.

<sup>320</sup> Die letzten drei Worte über der Zeile.

<sup>321</sup> „mit Recht“ über der Zeile.

<sup>322</sup> „könn[en]“ am Ende der Zeile auf dem rechten Rand.

<sup>323</sup> Dahinter getilgt: „durch die Einverleibung mit einem“.

<sup>324</sup> Davor getilgt: „Statt“.

gen u[nd] Allwissenden, den heiligen und [15] Gerechten, uns zu treuer Erfüllung jeder unserer uns obliegend[en] Pflicht[en] ermuntern? Soll der Gedanke, daß wir, verbunden mit Gliedern eines ehrwürdigen Vereins, dem wir uns anschließen, leichter vermög[en], was wir fernerhin auf uns allein beschränkt, zu bewirken nicht im Stande seyn würden, unsern Muth nicht beleben? Manches begon[n]ene große Werk stand in keinem Verhältnisse mit der Kraft des einzeln[en] Mensch[en]; aber es kam zu stande, weil mehrere ihre Kräfte<sup>325</sup> vereinigten. Aus kleinen Beyträg[en] entsteh[en] beträchtliche Sum[m]en, zur Verminderung des Gebets, zur Vermehrung des Guten auf Erden. Heilig sey uns die Pflicht, das Unsrige mit redlichem Herzen, gewissenhaft u[nd] treu, beyzutragen zur Erreichung des letzt[en] u[nd] höchst[en] Zweckes aller Synodalveranstaltung[en]. Keinem sey sein Amt nur ein Mittel zum Broderwerb u[nd] zum behaglichen Lebensgenusse. Es sey ihm ein Werk von G[ot]t ihm anvertraut, ein Weg, seine edelste Bestim[m]ung zu erreichen, ein Inbegriff von Pflicht[en], von der[en] Erfüllung nicht nur der Staat, sondern dadurch<sup>326</sup> schärfer der in[n]ere Richter in ihm, dieser [16] Rechenschaft fordern wird. So woll[en] wir den[n] fest seyn im Werke des Herrn u[nd] Fleiß anwenden, daß sein heiliges G[otte]sreich, das Reich der Wahrheit u[nd] Tugend, das unter all[em] Sturm der Zeit, unter aller Zerstörung irdischer Reiche, siegreich besteht, segensvoll, a[uch] durch unsere Mitwirkung verbreitet werde. Sein heiliger Geist spreche durch des Gewissens Stim[m]e zu dem Herz[en] eines jed[en] von uns, die wir hier versam[m]elt sind, u[nd] fordere ihn auf zu dem feyerlich[en] Ernste, womit wir allein ihm wohlgefällig, zu prüfen, u[nd] das Beste zu behalt[en], und einst getrost vor dem Rechenschaft zu geb[en], was seine Vorsehung uns anvertraut hat. Am[en].

<sup>325</sup> Davor getilgt: „kräftig“.

<sup>326</sup> Lesung unsicher, das Wort ist verblasst.

## **Anhang 2**

### **Die Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein**

**1822–1835**

***Apollo Wilhelm Friedrich Kneip***

\* 1766 Februar 18 in Arfeld

Studium in Marburg, nach dem Studium Hauslehrer

1792 Juli 1: Pfarrverweser in Erndtebrück

1794 August 3: Pfarrer in Erndtebrück

1804 Dezember 16: 1. Pfarrer in Berleburg, zugleich Konsistorialrat und geistlicher Inspektor in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Nach Gründung des Kirchenkreises Wittgenstein 1818 versieht er weiterhin das Inspektorenamt im Synodalbezirk Berleburg.

1823: Superintendent des Kirchenkreises Wittgenstein<sup>327</sup>

† 1850 Januar 17 in Berleburg

Der Laasphe Pfarrer Gustav Bauer schildert Kneip so: „In seiner Jugend hat er sich literarisch betätigt. Er war eine originelle Persönlichkeit, von der man sich später allerlei Anekdoten erzählte. Er nannte sich selbst den einzigen Lehrer des Landes. Im hohen Alter wurde er melancholisch und konnte seine Amtsgeschäfte nicht mehr voll erledigen.“<sup>328</sup> Dennoch weigerte er sich, in den Ruhestand zu treten, und forderte weiterhin volles Gehalt. Mehrjährige Verhandlungen folgten, die mit seinem Tod endeten.<sup>329</sup> Das Superintendentenamt versah er eher pragmatisch als den Vorschriften entsprechend. Den aufsichtführenden Staatsbehörden und dem Landrat gegenüber trat er sehr resolut auf, womit er sich eine Rüge der Bezirksregierung einhandelte.<sup>330</sup>

*Lit.:* Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 3287; Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202.

**1835–1859**

***Friedrich Philipp Schmidt***

\* 1797 Dezember 9 in Saarbrücken

<sup>327</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), nennt 1822.

<sup>328</sup> Bauer, Geschichte (wie Anm. 1), S. 1.

<sup>329</sup> Landeskirchliches Archiv Bielefeld, Sammlung Jesse, s. vor allem Kirchengemeinde Berleburg.

<sup>330</sup> Bauer, Geschichte (wie Anm. 1), S. 2.

Wird zunächst Beamtengehilfe und nimmt nach dem Tod des Vaters 1815 das Theologiestudium in Gießen auf  
1818: Predigerseminar Herborn  
1818 Dezember: Examen und Ordination  
1819 April: Berufung zum Hofprediger und Hofmeister auf Schloss Wittgenstein bei Laasphe  
1823 Oktober 26: Einführung als Oberpfarrer in Laasphe  
1835–1859 (viermalige Wiederwahl): Superintendent des Kirchenkreises Wittgenstein  
1883: Ruhestand  
† 1885 September 4 in Laasphe.

*Werk:* Chronik der evangelischen Kirchengemeinde Laasphe von 1834–1875 [Lagerbuchchronik], im Druck in drei Heften herausgegeben von der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, Bad Laasphe 1998, 1999, 2001. Im Besitz der Familie befindet sich eine Selbstbiographie: Mittheilungen aus meinem Leben und meinen Erfahrungen [...], verfasst 1883–1885.

*Lit.:* Friedrich Schmidt-Ott/Walther Zimmermann, Von den Vorfahren, o. J. [1937] [Privatdruck der Familie, enthält Auszüge aus der Selbstbiographie]; Gustav Bauer, Superintendent und Oberpfarrer Friedrich Philipp Schmidt in Laasphe, in: Wittgensteiner Zeitung 60 (1935), Nrr. 206–210, Nachdruck, ergänzt um Teile der Selbstbiographie in: Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins 76 (1968), S. 68–92 und S. 102–108; Walter Schmithals, Die Einführung der Union im Kirchenkreis Wittgenstein, in: Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins 54 (1966), S. 193–208 [überholt!]; Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 5492; Eberhard Bauer, [Art.] Schmidt, Friedrich Philipp, in: BBKL XX (2002), Sp. 1285f.; Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202; Burkardt, Reformierte, Pietisten, Lutheraner (wie Anm. 4), S. 78–106.

## 1859–1876

### **Dr. *Friedrich Wilhelm Heinrich Winckel***

\* 1804 September 7 in Berleburg

Schulbildung: Privatunterricht bei seinem Vater und dem lutherischen Hofprediger und Informator der Fürstenkinder, Georg Adam Wilhelm Usener<sup>331</sup> in Berleburg, anschließend von Kirchenrat Dilthey in Diez,

<sup>331</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 6424.

einem Verwandten. Anschließend Besuch der Gymnasien in Weilburg, Wetzlar und Soest, Abitur 1824  
Studium in Berlin, Examina in Wittenberg im Herbst 1828 und Münster im Herbst 1830  
1827–1829: Predigerseminar Wittenberg  
1831 Januar 6: Einführung als Pfarrverweser in Raumland  
1833 Januar 6: Ordination und Einführung als Pfarrer in Raumland  
1838 Dezember 2: 2. Pfarrer in Berleburg  
1854 Juli 12: 1. Pfarrer in Berleburg  
1859 November 15: Superintendent des Kirchenkreises Wittgenstein  
1869: Dokortitel honoris causa der Theologischen Fakultät in Marburg  
† 1876 Dezember 13 in Berleburg

*Werk (Auswahl):* Aus dem Leben Casimirs, weiland regierenden Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg [...], Frankfurt (Main) 1842, Nachdruck, hg. v. Werner Wasilewski, Bad Berleburg-Raumland 1989; Kurze Geschichte der Inspirationsgemeinden, vorzüglich in der Grafschaft Wittgenstein, in: Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens 3 (1844), S. 233; Der Brief des Apostels Paulus an die Römer, Kapitel 1-13, katechetisch bearbeitet, Bielefeld 1850; Casimir, regierender Graf zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und das religiös-kirchliche Leben seiner Zeit, Bielefeld 1850; Die Berleburger Bibel, in: Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens 10 (1851), S. 173; Der Heidelbergische Katechismus im Auszug, Berleburg 1853; „Auch ein Bekenntnis aus der unirten Kirche“ [autobiographische Notizen], in: Zeitschrift für die unirte evangelische Kirche, hg. v. Jonas und Krause, Jg. 8, Bd. XV., Nr. 19 vom 7. Mai 1853, Sp. 338-346; Aus dem Leben Ludwigs des Älteren von Sayn, Graf zu Wittgenstein und Berleburg, Berleburg 1855; Hg.: Heidelberger Katechismus für die Synoden Siegen und Wittgenstein, Siegen 1862 [zahlreiche weitere Auflagen]; Chronik der evangelischen Gemeinde Berleburg. Von Gründung der Stadt 1258 bis zum Tode Graf Ludwigs des Älteren, Grafen von Sayn zu Wittgenstein, Lüdenscheid 1872 [Druck der von Winckel verfassten Lagerbuchchronik].

*Lit.:* ADB 43 (1898), S. 336f.; Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 6989; Einleitung zu Johann Georg Hinsberg, Geschichte der Kirchengemeinde Berleburg bis zur Regierungszeit des Grafen Casimir (18. Jh.). Eingeleitet, hg. u. kommentiert von Johannes Burkardt und Ulf Lückel, Bad Berleburg 1999, S. 8; Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202; Otto Renkhoff, Nassauische Biographie, 2. Aufl. (1992), S. 875; Konrad Fuchs, [Art.] Winckel (Winkel), Friedrich Wilhelm Heinrich, in: BBKL XXV (2005), Sp. 1519-1520 [Bibliographie unpräzise/fehlerhaft].

**1877–1880**

**Georg Christian Friedrich Goebel**

\* 1818 September 3 in Laasphe  
Gymnasium Hamm und Arnsberg, Herbst 1840 Abitur  
Studium in Gießen und Halle  
Ostern 1844/Herbst 1845: Examina  
Hauslehrer  
1846 Juni 19: Ordination und Einführung als Pfarrer in Weidenhausen  
1855 November 13: Pfarrer in Birkelbach  
1877 Dezember 19–1880 Dezember 20: Superintendent  
1886 Juni 12: Ruhestand  
† 1891 Mai 15 in Moselweiß bei Koblenz

*Werk:* Erbauliche Betrachtungen aus der Blumenwelt mit dem Worte Gottes durchflochten und in ein Sträußchen gebunden, Berleburg o. J.<sup>332</sup>

*Lit.:* Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 1991; Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202.

**1881–1883**

**Wilhelm Georg Becker**

\* 1834 Januar 30 in Berleburg  
Gymnasium in Wetzlar, Abitur im Herbst 1854  
Studium in Halle und Bonn  
1858 und 1859: Examina in Münster  
1859 September 13: Ordination und Einführung als Pfarrer in Weidenhausen  
1863 März 25: Pfarrer in Erndtebrück  
1881 Oktober 26: Superintendent des Kirchenkreises Wittgenstein  
1883 Juni 5: Hilfsarbeiter am Konsistorium Münster  
1883 Oktober 17: Konsistorialrat  
† 1888 Oktober 8 in Münster

Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 325; Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202.

<sup>332</sup> Angabe nach Henning Debus, „Der Chossi Noh“. Aus der Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Birkelbach, in: Dorflesebuch Birkelbach, Birkelbach 2000, S. 102. (UB Münster, UB Siegen).



**1884–1918**

**Gustav August Dickel**

\* 1841 November 11 in Berleburg

Besuch des Gymnasiums in Gütersloh, Abitur im Herbst 1863

Studium in Halle und Bonn, Examina im Herbst 1867 und Ostern 1870 in  
Münster, anschließend Hauslehrertätigkeit

1871: Hilfsprediger in Langewiese

1871 März 30: Ordination

1874 November 19: Einführung als Pfarrer in Arfeld

1884 Januar 23–1918 März 31: Superintendent des Kirchenkreises Wittgen-  
stein

1922 Juni 30: Ruhestand

† 1922 Dezember 14 in Arfeld

Dickel war musisch begabt und förderte Orgelspiel und Gesang. In Arfeld war er karitativ tätig (Gründer des Vaterländischen Frauenvereins u.ä.). Er eckte wegen seiner calvinistisch-strengen Gesinnung und Gegnerschaft zu alkoholreichen Festen häufig an. Auch macht man ihm zum Vorwurf, nicht genügend vaterlandsliebend zu sein.

Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 1227; Jost Klammer, Der Perner von Arfeld, Bad Berleburg-Arfeld 1983, S. 146-153; Werbeck, Superintenden-  
ten (wie Anm. 1), S. 202.

**1919–1929**

**Hermann Albert Louis Heinrich Adams**

\* 1864 April 18 in Hamm

Gymnasium in Hamm, Abitur Ostern 1883

Studium in Marburg, Berlin und Halle

Examina: Ostern 1887 und Herbst 1888

Lehrvikar in Bielefeld

1889 März 1: Hilfsprediger in Burgsteinfurt

1889 März 27: Ordination in Lengerich

1891 November 15: 2. Pfarrer in Laasphe

1907 Juni 11: 1. Pfarrer in Laasphe

1919: Superintendent des Kirchenkreises Wittgenstein

† 1929 März 31 in Marburg (beerdigt in Laasphe)

Werbeck, Superintenden-ten (wie Anm. 1), S. 202.

**1929–1933**

**Johann Georg Hinsberg**

\* 1862 November 14 in Darmstadt

Gymnasium Barmen, Abitur Ostern 1882

Studium in Tübingen

1883 Oktober 1–1884 April 20: Vorbereitung auf den Forstverwaltungsdienst

Ab Ostern 1884 Studium in Bonn, später Berlin und Bonn

Ostern 1887 und Ostern 1888: Examina

Hauslehrer und Hilfsprediger in Langerfeld

1888 Mai 27: Ordination

1889 Januar 16: Pfarrer in Odershausen (Waldeck)

1893 April 16: 2. Pfarrer in Berleburg

1900 April 29: 1. Pfarrer in Berleburg

1929 Juni 10: Superintendent Wittgenstein

1933 Oktober 31: Ruhestand

† 1934 Oktober 25 in Berleburg

*Werk (Auswahl):* Berleburger Bilderbuch. Ein Heimatbuch, Berleburg 1912, 2. Aufl. Siegen 1929; Streifzüge durch Berleburgs Vergangenheit, Berleburg 1915; Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Bde. 1 und 5, Berleburg 1920, Bd. 4 Berleburg 1925; Geschichte der Kirchengemeinde Berleburg bis zur Regierungszeit des Grafen Casimir (18. Jh.). Eingeleitet, hg. u. kommentiert von Johannes Burkardt und Ulf Lückel, Bad Berleburg 1999.

*Lit.:* Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 2664; Einleitung zu Hinsberg, Geschichte der Kirchengemeinde Berleburg (s.o.), S. 8-12; Johannes Burkardt, [Art.] Hinsberg, Johann Georg, in: BBKL XIX (2001), Sp. 700-702 [mit Werkliste und weiterführender Literatur]; Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202.

**1933–1945**

**Lic. Dr. Jakob Wilhelm Karl Hoffmann**

\* 1884 Juli 27 in Marienborn (Kirchengemeinde Siegen)

Schulbesuch: Realgymnasium Siegen, anschließend Justizanwärter, dann Realgymnasium Mannheim und Gymnasium Münster

Herbst 1906 Abitur in Münster

Studium: Halle, Greifswald, Marburg, Bonn

Ostern 1910 und Ostern 1912: Examina in Münster

1924 März 1: Lic. theol. (Gießen)

1927 Februar 26: Dr. phil. (Gießen)

1910 Juni 1: Hilfsprediger in Netphen

1910 Oktober 1–1911 September 30: Predigerseminar Soest

1911: Hilfsprediger in Siegen

1915 Juni 1: Hilfsprediger in Oberholzklaun

1915 Oktober 3: Ordination in Krombach

1916 März 12: Pfarrer in Fischelbach.

1928 erschien Hoffmanns Licentiatenarbeit<sup>333</sup>, eine vergleichende Studie, die sich mit Rudolf Steiners Anthroposophie und einer sogenannten „Modernen Geisteswissenschaft“ beschäftigt. Hoffmann kommt zum Ergebnis, dass beide Geistesströmungen eine neue Kultur des Denkens begründen wollen, dass sich Steiner aber in eine mystisch-okkulte, angeblich höhere Welt versteigt, in der das Religiöse allenfalls als „Unterströmung“ vorkommt, während die „Moderne Geisteswissenschaft“ eine „Synthese aller Lebensgebiete in einer intensiven, warmen subjektiven Frömmigkeit“ sei, in der die Religion einen „Gipfel- und Konzentrationsspunkt der gesamten geistigen und seelischen Kräfte bildet.“ Vor einer eindeutigen Wertung beider Richtungen schreckt Hoffmann zurück und überlässt das Urteil einer späteren Kulturwissenschaft.

1933 Dezember 12 bis 1945: Superintendent

1955 September 30: Ruhestand

† 1969 Oktober 23 in Fischelbach

*Werk:* Die Siegerländer Gemeinschaftsbewegung in neuerer Zeit: Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde und Volkspsychologie, Siegen 1925; Die Anthroposophie Rudolf Steiners und die Moderne Geisteswissenschaft: ein prinzipieller Vergleich,<sup>334</sup> Laasphe 1928.

*Lit.:* Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 2726; Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202.

## **1946–1967**

**Friedrich Wilhelm Ludwig Kressel**

\* 1897 Februar 11 in Münster

Abitur in Münster

1915 Juni 7–1919 Januar 20: Kriegsdienst

<sup>333</sup> Karl Hoffmann, Die Anthroposophie Rudolf Steiners und die „Moderne Geisteswissenschaft“. Christliche Mystik als Grundlage einer neuen Kultur, Laasphe 1928.

<sup>334</sup> In Online-Katalogen auch mit dem Untertitel: „Christliche Mystik als Grundlage einer neuen Kultur“.

Studium in Münster und Bethel  
Herbst 1921 und Ostern 1923: Examina in Münster  
1921 November 1–1922 Oktober 31: Lehrvikariat in Kirchlengern  
1923 Mai 1: Hilfsprediger in Münster  
1923 Juni 17: Ordination  
1924 Juni 1: Tätigkeit in Hiddenhausen-Eilshausen  
1927 Januar 16: Pfarrer in Nieheim  
1931 September 6: Einführung als Pfarrer in Erndtebrück  
1946 April 25: Superintendent  
1967 Februar 28: Ruhestand  
† Ende 1984<sup>335</sup>

*Lit.:* Bauks, Pfarrer (wie Anm. 1), Nr. 3474; Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202.

#### **1967–1988**

##### **Reinhardt Henrich**

\* 1927 September 1 in Freudenberg  
1957–1977 Pfarrer in Erndtebrück  
1977–1990 Pfarrer in Berleburg bzw. Bad Berleburg (Bezirk Schüllar-Wemlighausen)  
1967–1988 Superintendent  
1990 Oktober 1: Ruhestand  
† 2019 März 5 in Bad Berleburg

*Lit.:* Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202; Nachrufe in SZ und WP, 7.–9. März 2019.

#### **1988–1996**

##### **Heinrich-Joachim Schirmeyer**

\* 1933 Mai 8  
Ordination: 1964 Februar 9  
1965 Januar 17: Pfarrer der Kirchengemeinde Raumland  
1988–1996: Superintendent  
1996 Oktober 13: Ruhestand

*Lit.:* Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202.

<sup>335</sup> Auskunft des Landeskirchenamts.

**1996–2007**

**Hans-Jürgen Debus**

\* 1947 Oktober 2 in Obersdorf  
1974 Juli 21: Ordination  
1975 Pfarrer in Isselhorst  
1987 Juni 1: Pfarrer in Fischelbach  
1988–1992: Scriba der Kreissynode  
1996–2007: Superintendent  
† 2017 Oktober 15 in Schwarzenau

*Lit.:* Werbeck, Superintendenten (wie Anm. 1), S. 202; Nachrufe in SZ und WP im Oktober 2017.

**seit 2007**

**Stefan Berk**

\* 1960 April 24 in Siegen  
1988–1991: Vikariat in Moers (EKiR)  
1991–1992: Hilfsdienst in Neukirchen-Vluyn (EKiR)  
1991 September 15: Ordination in Neukirchen-Vluyn  
1992–1998: Pfarrer in Ibbenbüren-Laggenbeck  
seit 1998: Pfarrer in Erndtebrück  
2004–2005: stellvertretender Assessor im Kirchenkreis Wittgenstein  
2005–2007: Assessor im Kirchenkreis Wittgenstein  
seit 2007: Superintendent<sup>336</sup>

<sup>336</sup> Angaben nach freundlicher Mitteilung von Herrn Pfarrer Stefan Berk vom 26. März 2019.



Albrecht Geck

**Zwischen Kohlen und Katholen  
Schlaglichter auf die Geschichte des Kirchenkreises  
Recklinghausen  
von seiner Gründung 1907 bis zum Jahre 1989  
(samt einer Vorgeschichte evangelischen Lebens im  
Vest Recklinghausen im 19. Jahrhundert  
sowie einer Darstellung der Ereignisse  
während der Reformationszeit)**

Teil I<sup>1</sup>

**1. Vest Recklinghausen – Kirchenkreis Recklinghausen**

Bis zum 11. Juni 1907, als der Kirchenkreis Recklinghausen gegründet wurde, war der Bezugspunkt für die kirchliche Historiographie das Vest Recklinghausen, nicht der Kirchenkreis.<sup>2</sup> Diese Tatsache war für alle nicht der katholischen Konfession zugehörigen Einwohner höchst bedeutsam. Denn der Erzbischof von Köln, zu dessen Herrschaft das Vest Recklinghausen gehörte, hatte 1614 ein Religionsedikt erlassen, das es Juden und Evangelischen untersagte, sich dort niederzulassen. Erst 1803, als das Vest an das Herzogtum Arenberg-Meppen fiel, wurde dieses Edikt aufgehoben. Nun zogen Evangelische in die Region, gingen aber zunächst noch andernorts zum Gottesdienst. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts wurden dann die Kirchengemeinden Recklinghausen und Dorsten gegründet. Sie gehörten zunächst zum 1818 formierten Kirchenkreis Bochum. 1873 wurden sie dem neu gebildeten Kirchenkreis Münster zugeordnet.

In den kommenden Jahrzehnten zogen in Folge des nach Norden wandernden Bergbaus zehntausende Menschen ins Vest Recklinghausen. Nun wuchs die Anzahl evangelischer Gemeindegründungen rasant. In

<sup>1</sup> Ausarbeitung eines Vortrags auf dem Tag der Westfälischen Kirchengeschichte in Recklinghausen am 21. September 2018; Teil II folgt im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 116 (2020).

<sup>2</sup> Vgl. zum Folgenden die Angaben in Martin Geck (Hg.), Gemeindebuch des Kirchenkreises Recklinghausen, Essen 1958; Friedrich Wilhelm Bauks, Kirchlicher Aufbau in der Anfangszeit der evangelischen Kirche im Vest Recklinghausen, in: JWK 80 (1987), S. 27-43; Karl Heinrich Gilhaus, Kirchenkreis Recklinghausen. 1960 bis zur Gegenwart [1982], in: 75 Jahre Kirchenkreis Recklinghausen 1907–1982, Recklinghausen 1982, S. 16-21. Hier (S. 5-7) findet sich auch eine übersichtliche Zeittafel mit einigen statistischen Angaben.

Recklinghausen hatte es bei Gründung der Kirchengemeinde 1848 zirka 450 evangelische Christ/inn/en gegeben, 1907 waren es 10.319. Die Kirchengemeinde Dorsten wuchs zwischen 1859 und 1907 von etwa 350 auf 1.050 Gemeindeglieder an. Hinzu kamen in der Hochzeit der Industrialisierung folgende Neugründungen: Horst (1882), Bottrop (1884), Buer (1888), Bruch und Gladbeck (1893), Herten und Osterfeld (1896), Erle-Middelich (1898), Waltrop-Datteln (1899), Resse (1901) und Scherlebeck (1903). Diese Kirchengemeinden, zu denen 1907 etwa 75.000 Gemeindeglieder gehörten, bildeten innerhalb des Kirchenkreises Münster schließlich eine religiös und sozial profilierte Größe eigener Provenienz, so dass 1907 der Kirchenkreis Recklinghausen gegründet wurde.

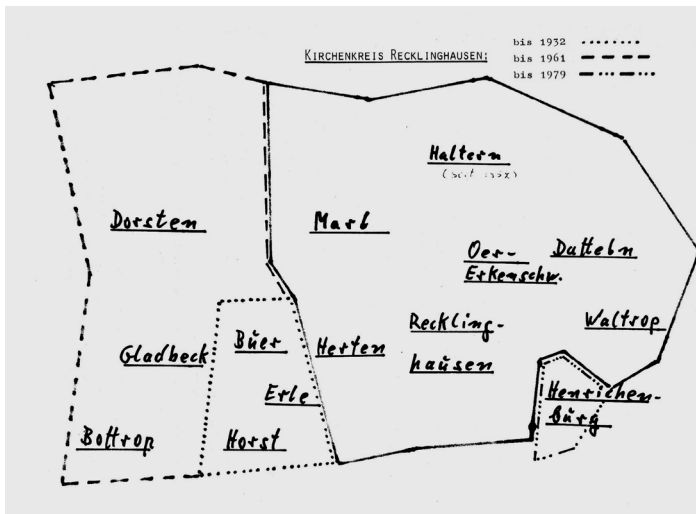


Abb. 1: Karte des Kirchenkreises Recklinghausen aus dem Jahre 1982 mit den Ausgliederungen von 1932 (Buer, Erle und Horst) und 1979 (Henrichenburg) sowie der Teilung 1961 in die Kirchenkreise Recklinghausen und Gladbeck-Bottrop-Dorsten; aus: 75 Jahre Kirchenkreis Recklinghausen 1907–1982, Recklinghausen 1982, S. 22

Seither gab es nur noch zwei größere Veränderungen. Im April 1933 wurden Buer und Horst mit den Gemeinden Buer-Erle, Buer-Hassel, Erle-Middelich, Buer-Scholven und Resse zum Kirchenkreis Gelsenkirchen geschlagen. Zum Kirchenkreis Recklinghausen gehörten nun etwa 127.000 Gemeindeglieder. 1961 wurde der Kirchenkreis Recklinghausen als Ergebnis der Zuwanderungswelle nach dem Zweiten Weltkrieg – mittlerweile lebten hier 240.000 Personen evangelischen Bekenntnisses – in die Kirchenkreise Recklinghausen und Gladbeck-Bottrop-Dorsten geteilt.



Diese bestehen bis zum heutigen Tage. Der Kirchenkreis Recklinghausen hatte zu diesem Zeitpunkt 14 Gemeinden mit 38 Pfarrstellen. Er umfasste etwa 155.000 evangelische Christen; zum Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten gehörten zwölf Kirchengemeinden mit 22 Pfarrstellen und etwa 85.000 Gemeindegliedern.

## **2. Recklinghausen – Lutherstadt?**

In den 1560er Jahren regten sich an zentralen Orten des Vestes reformatorische Bestrebungen.<sup>3</sup> Erzbischof Salentin von Isenburg schickte 1569 eine Kommission, um die Ausbreitung des Protestantismus zu erkunden und nach Möglichkeit einzudämmen. Dem Visitationsprotokoll ist unter anderem zu entnehmen: Die Pfarrer Alexander Stock (Herten), Matthias Buchelmann (Buer) und Hermann Ahausen (Henrichenburg) besaßen die Postillen Martin Luthers und Johann Spangenberg.<sup>4</sup> Verbreitet waren in weiten Teilen des Vestes die Priesterehe sowie die Forderung nach der Kelchkommunion. Obwohl diese „Kelchfreunde“ in Dorsten als Lutheraner<sup>5</sup> galten, ist weder das eine noch das andere in vortridentinischer Zeit ein eindeutiges Zeichen einer durchweg reformatorischen Haltung. In solchem Sinne äußerte sich wohl nur Matthias Buchelmann (Buer). Er sagte: „Welches ist nun der beste Weg? Nach Aachen zu gehen oder Messe zu hören? Nein, das Wort Gottes zu hören geht über alles.“<sup>6</sup> Buchelmann soll einem Gemeindeglied auch einen Becher Schnaps hingehalten und gesagt haben: „Da, trink, der wird euch besser helfen als die Messe.“<sup>7</sup>

Von besonderer Bedeutung waren die Verhältnisse in Recklinghausen. Obwohl der Rat der Stadt katholisch blieb, wurde wegen der zahlreichen Anhänger der Reformation in der Bürgerschaft 1560 ein Laienprediger eingestellt, der in der Petruskirche unter teilweise tumultuarischen Um-

<sup>3</sup> Zum Folgenden vgl. Werner Burghardt, Zur Geschichte der Reformation in Recklinghausen, in: Georg Möllers/Richard Voigt (Hgg.), 1200 Jahre christliche Gemeinde in Recklinghausen, Recklinghausen 1990, S. 81-95; Albrecht Geck, Recklinghausen eine Lutherstadt? Mehr Reform als Reformation – die Kirche im Vest Recklinghausen vor 500 Jahren, Recklinghäuser Zeitung vom 21. Februar 2017, S. 13; Matthias Kordes, Die Reformationszeit im kurkölnischen Vest Recklinghausen – Ein westfälisches Kleinterritorium in katholischer Resilienz (1520–1577), in: Albrecht Geck (Hg.), Das „Dreifachjubiläum“ im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen. 500 Jahre Reformation – 200 Jahre Preußische Union – 110 Jahre Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 7), Münster 2018, S. 17-46.

<sup>4</sup> August Franzen (Hg.), Die Visitationsprotokolle der ersten nachtridentinischen Visitation im Erzbistum Köln unter Salentin von Isenburg im Jahre 1569 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 85), Münster 1960, S. 380.

<sup>5</sup> Franzen, Visitationsprotokolle (wie Anm. 4), S. 368.

<sup>6</sup> A.a.O., S. 380.

<sup>7</sup> A.a.O., S. 382.

ständen evangelischen Gottesdienst hielt und schließlich gehen musste. Als zehn Jahre später ein zweiter Prediger verjagt wurde, bezeichnete ein Johann Hufschmied „alle diejenigen, die es dazu gebracht hätten, dass [...] der Prediger hinweg musste [...] [als] Schelme, [...] denen der Teufel in den Leib fahren solle“.<sup>8</sup>

Nicht unerwähnt bleiben soll Hermann Cochlaeus, der 1554/1555 in der Petruskirche als Frühmessner tätig war. Er stammte aus Recklinghausen, konvertierte 1560 in Soest zum evangelischen Glauben und hat evangelische Neigungen mithin vielleicht schon in Recklinghausen gehabt. Cochlaeus ging schließlich nach Mark bei Hamm, wo sich in der Pankratiuskirche noch heute sein Epitaph befindet.<sup>9</sup>

Eine besondere Caprice hiesiger Reformationsgeschichte ist schließlich die Tatsache, dass Luthers Leibarzt Thomas Eschhaus aus Recklinghausen stammte.<sup>10</sup> Luther schätzte ihn sehr und besorgte ihm eine Rente „in ansehung seiner grossen armut und alten dinst und unvernünftigen schwachen leibs“.<sup>11</sup>

Die kirchlichen, politischen und militärischen Auseinandersetzungen, die nach vergeblichen Reform(ations)versuchen und einer reformierten Zwischenherrschaft dazu führten, dass das Vest Recklinghausen schlussendlich doch in römisch-katholischer Hand blieb, können in unserem Zusammenhang nicht dargestellt werden. Immerhin hatte Erzbischof Hermann von Wied bei Martin Bucer und Philipp Melanchthon bereits eine Kirchenordnung in Auftrag gegeben, die dann auch für das Vest Recklinghausen gegolten hätte, nun aber nicht mehr zum Tragen kam.<sup>12</sup> Stattdessen erließ der nunmehr verantwortliche Ferdinand von Bayern 1614 das erwähnte Religionsedikt, das es Nichtkatholiken untersagte, sich im Vest niederzulassen.<sup>13</sup> Diese Bestimmung wurde auch durchgesetzt.

<sup>8</sup> Zitat bei Wilhelm Mummenhoff, Reformationsbestrebungen in der Stadt Recklinghausen vor der truchsess'schen Zeit, in: *Alt-Recklinghausen* 3 (1922), S. 17–21, hier S. 20.

<sup>9</sup> Zu Cochlaeus vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, *Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945* (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980, S. 78 Nr. 1002.

<sup>10</sup> Zu Eschhaus vgl. Stefan Rhein, [Art.] Eschhaus, Thomas, in: Michael Basse/Traugott Jähnichen/Harald Schroeter-Wittke (Hgg.), *Protestantische Profile im Ruhrgebiet. 500 Lebensbilder aus 5 Jahrhunderten*, Kamen 2009, S. 41.

<sup>11</sup> Instruktion Johann des Beständigen, 17. September 1525; zitiert in: Walter Friedensburg (Hg.), *Urkundenbuch der Universität Wittenberg I (1502–1611)*, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, N.R. 3, Magdeburg 1926, S. 134. Herrn Dr. Stefan Rhein (Wittenberg) danke ich für diese Hinweise.

<sup>12</sup> Vgl. dazu Mechthild Köhn, *Martin Bucers Entwurf einer Reformation des Erzstiftes Köln. Untersuchung der Entstehungsgeschichte und der Theologie des „Einfältigen Bedenkens“ von 1545* (Untersuchungen zur Kirchengeschichte 2), Witten 1966.

<sup>13</sup> Edikt vom 4. November 1614; vgl. Josef Scotti (Hg.), *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergan-*

Man musste auf die Einhaltung allerdings aufmerksam achten. So wird berichtet, dass der katholische Geistliche von Buer 1734 zu klären hatte, ob noch „evangelische[n] Diener [...] nach Haus Berge“ kämen.<sup>14</sup>

### **3. Zuwanderung und Gemeindegründung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts**

Nach Aufhebung des Religionsedikts im November 1802 siedelten sich Evangelische im Vest nur zögernd an. Der Graf von Nesselrode, der die alte Kölner Herrschaft bis zum Regierungsantritt des Arenbergers vertrat, erteilte einem Mann namens Peter Rentmeister zwar schon im Oktober 1802 die Erlaubnis zur Einwanderung, fürchtete aber konfessionelle Streitigkeiten. Dennoch wurde Rentmeister, der die Walkmühle im Emscherbruch pachtete, der erste Evangelische im Vest Recklinghausen in moderner Zeit.<sup>15</sup>

Die wenigen Evangelischen gingen zunächst andernorts zum Gottesdienst.<sup>16</sup> Eine Gladbecker Chronik verzeichnet für 1830/1831 nur zwei Personen. In Buer lebten noch 1870 lediglich 14 Evangelische unter 7.000 Katholiken. 1808 ist von einer kleinen Gruppe aus dem Emscherbruch die Rede, die zum Gottesdienst nach Grimberg bei Gelsenkirchen marschierte. Vieles hing von der Initiative Einzelner ab. In Bottrop schlug der Sterkrader Hüttendirektor Lueg dem Bürgermeister Wilhelm Tourneau die Vereinigung der 40 Bottroper mit den 114 Sterkrader Evangelischen vor. Tourneau, Spross einer französisch-protestantischen Emigrantenfamilie, gilt als der erste Evangelische in Bottrop.

In Recklinghausen und Dorsten, den traditionellen Verwaltungszentren des Vestes, ging die Entwicklung von preußischen Staatsbeamten aus.<sup>17</sup> Denn 1815 kam das Vest mit der Provinz Westfalen zu Preußen. Das bedeutete: Unter den zuziehenden Evangelischen befanden sich nun

gen sind: vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816, Düsseldorf 1830–1831, S. 219–225

<sup>14</sup> Zeitgenössische Quelle bei Jens Murken, *Die evangelischen Gemeinden in Westfalen I (Ahaus bis Hüsten)* (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 11), Bielefeld 2008, S. 348 (Art. Buer).

<sup>15</sup> Vgl. Helmut Geck, *Katholiken und Protestanten in Recklinghausen. Ein Streifzug durch die Geschichte der Beziehungen zweier Konfessionen in einer Stadt*, in: Georg Möllers/Richard Voigt (Hgg.), *1200 Jahre christliche Gemeinde in Recklinghausen, Recklinghausen 1990*, S. 122–152, hier S. 122.

<sup>16</sup> Die folgenden Angaben aus Murken, *Gemeinden I* (wie Anm. 14), S. 688 (Art. Gladbeck), S. 348 (Art. Buer), S. 281 (Art. Bottrop); Jens Murken, *Die evangelischen Gemeinden in Westfalen II (Ibbenbüren bis Rünthe)* (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 12), Bielefeld 2017, S. 938–940, hier S. 937 (Art. Recklinghausen).

<sup>17</sup> Die folgenden Angaben aus Murken, *Gemeinden I* (wie Anm. 14), S. 448 (Art. Dorsten); Murken, *Gemeinden II* (wie Anm. 16), S. 938–940 (Art. Recklinghausen).

preußische Beamte, die über Beziehungen und verwaltungstechnisches Knowhow verfügten. 1844 konnte dann erstmals in Recklinghausen (im Sitzungszimmer des Land- und Stadtgerichts), 1854 auch in Dorsten (im Sitzungszimmer des Kreisgerichts) evangelischer Gottesdienst gefeiert werden. In Recklinghausen wurde 1847 die Gustav-Adolf-Kirche gebaut und eingeweiht. 1854/1855 erwarb die Gemeinde in Dorsten ein Haus, dessen Scheune sie zu einer kleinen Kirche ausbaute.

Der preußische Staat stand diesen Gemeindebildungen wohlwollend gegenüber. Denn Preußen empfand „evangelisch“. 1819 schrieb Freiherr vom Stein zum Altenstein, der erste Kultusminister: „Der preußische Staat ist ein evangelischer Staat und hat über ein Drittel katholische Untertanen. Das Verhältnis ist schwierig. Es stellt sich richtig dar, wenn die Regierung für die evangelische Kirche sorgt *mit Liebe*, für die katholische Kirche sorgt *nach Pflicht*.“<sup>18</sup> Dieses Privileg der evangelischen Kirche, das freilich von manchen auch als ihre Funktionalisierung für staatliche Zwecke wahrgenommen wurde, kam dadurch zum Ausdruck, dass der preußische König oberster Bischof (*summus episcopus*) seiner evangelischen Untertanen war.

Evangelische Gottesdienste in Gerichtsgebäuden, initiiert durch preußische Beamte, machten diese Vorzugsstellung auch für die Recklinghäuser und Dorstener Katholiken greifbar. Sie trugen dazu allerdings insofern selbst bei, als sie den Evangelischen zuvor kein Gastrecht in ihren Kirchen und Kapellen eingeräumt hatten. Evangelische Gottesdienste in katholischen Kirchen, so der damalige römisch-katholische Pfarrer in Recklinghausen und spätere Regierungs- und Schulrat in Münster Kaspar Franz Krabbe,<sup>19</sup> könnten das gute Einvernehmen im zwischenmenschlichen Bereich „vielleicht für immer stören“.<sup>20</sup>

Tatsächlich mündete die Aufhebung des Religionsedikts nach 200 Jahren konfessioneller Uniformität nicht in ein harmonisches konfessionelles Miteinander, sondern in eine Konfessionalisierung des öffentlichen Lebens. Clara von Wedell, die Frau des ersten Kirchmeisters der Gemeinde Recklinghausen-Bruch (seit 1893), erinnerte sich 1901: „Evangelische [...] waren für die Recklinghäuser Bürger ein so fremder Begriff, daß sie solche für eine fremde Rasse hielten und auf die Straße liefen, um sie zu sehen.“<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Denkschrift Altensteins über den Zusammenhang des Kultusministeriums mit der gesamten Staatsverwaltung [ca. Ende April bis Anfang Mai 1819]; hier zitiert nach Albrecht Geck, Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Die Auseinandersetzungen um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799–1823), Bielefeld 1997, S. 243.

<sup>19</sup> Zu Krabbe vgl. Wilhelm Kohl, [Art.] Krabbe, Franz Caspar, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 4, Herzberg 1992, Sp. 573–574.

<sup>20</sup> Zitiert nach Geck, Katholiken (wie Anm. 15), S. 124.

<sup>21</sup> Clara von Wedell, Erinnerungen aus der alten Gemeinde Recklinghausen-Bruch, Friede und Freude, Nr. 3 (20. Januar 1901) bis Nr. 9 (3. März 1901).

Aber auch die evangelische Seite verfestigte trotz ihrer Identität. Als 1847 die erste evangelische Kirche im Vest eingeweiht wurde, wurde sie „Gustav-Adolf-Kirche“ genannt – nach Gustav I. Adolf, dem Schwedenkönig, der im Dreißigjährigen Krieg den Protestantismus vor dem Untergang bewahrte und dabei sein Leben auf dem Schlachtfeld in Lützen bei Leipzig verlor.<sup>22</sup> Bezahlt wurde die kleine Kirche – wie übrigens später auch die Dorstener – aus Mitteln des „Gustav-Adolf-Vereins“ (gegründet 1842). Sein Zweck war die Unterstützung Evangelischer in der Diaspora, also dort, wo sie in der Minderheit waren. Die Recklinghäuser katholische Prominenz verstand das konfessionspolitische Statement. Sie folgte der Einladung nicht und blieb der Einweihung der Gustav-Adolf-Kirche fern, sandte aber zumindest wohlwollende Grüße.

#### **4. Einrichtung der „Diaspora-Industrie-Synode“ Recklinghausen (1907)**

Es hatte zunächst so ausgesehen, als bliebe den Evangelischen im Vest das Leben in ländlich geprägten Kleinstädten mit überschaubaren Mitgliederzahlen trotz zunehmender Industrialisierung erhalten. Doch schon bald brachte die Nordwanderung des Bergbaus den erwähnten Bevölkerungszuwachs aus Schlesien, Ostpreußen und dem späteren Polen.<sup>23</sup> Zwischen 1873 und 1907 verundertachte sich die evangelische Bevölkerung. Schließlich stellten die zahlreich gewordenen vestischen Kirchengemeinden den Antrag, einen eigenen Kirchenkreis bilden zu dürfen. Diesem Antrag wurde im November 1906 stattgegeben.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Vgl. Geck, Katholiken (wie Anm. 15), S. 125f.

<sup>23</sup> Vgl. Jürgen Pohl, Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen im Siedlungsraum Recklinghausen, in: Vestische Zeitschrift 102 (2008/09), S. 253-290.

<sup>24</sup> Verhandlungen der Kreissynode Münster 1906, Münster 1906, S. 5: „Von der bisherigen Synode Münster werden also die Kirchengemeinden Recklinghausen, Bottrop, Bruch, Buer, Dorsten, Erle-Middelich, Gladbeck, Herten, Horst, Osterfeld, Resse, Scherlebeck und Waltrop-Datteln abgezweigt und unter dem Namen ‚Kreissynode Recklinghausen‘ zu einer eigenen, die Kirchengemeinden des Stadt- und Landkreises Recklinghausen umfassenden Kreissynode vereinigt. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Amtseinführung des Superintendenten der Synode Recklinghausen in Kraft.“



Abb. 2: Ansichtskarte aus dem Jahre 1910 mit dem Motiv der Martinskirche in Bottrop. Hier fand am 11. Juni 1907 die Einführung von Pfarrer Friedrich Meyer in das Amt des (ersten) Superintendenten des Kirchenkreises Recklinghausen statt; Postkartensammlung des IKZG-RE.

Der Geburtstag des Kirchenkreises Recklinghausen ist der 11. Juni 1907. Es war der Tag der Einführung des ersten Superintendenten Friedrich Meyer<sup>25</sup> durch Generalsuperintendent Wilhelm Zoellner<sup>26</sup> in der Martinskirche zu Bottrop.<sup>27</sup> Im Anschluss trafen sich Pfarrer, Lehrer und Presbyter zu einer Perspektivtagung mit dem Thema: „Welche besonderen Aufgaben stellt uns die Eigenart der Gemeinden in unserer Diaspora-Industrie-Synode?“<sup>28</sup> Der Begriff „Diaspora-Industrie-Synode“ brachte das Selbstverständnis des Kirchenkreises Recklinghausen zu diesem Zeit-

<sup>25</sup> Zu Meyer vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 321 Nr. 4045.

<sup>26</sup> Zu Zoellner vgl. a.a.O., S. 578f., Nr. 7181.

<sup>27</sup> Vgl. das „Programm für die Einführung des Pfarrers Meyer in das Amt des Superintendenten der Synode Recklinghausen durch den Herrn Generalsuperintendenten Zöllner am 11. Juni 1907 in Bottrop“; Arch KK Recklinghausen Nr. 35.

<sup>28</sup> Vgl. das nicht paginierte fünfseitige Protokoll dieser „Konferenz der Pastoren, Lehrer und Presbyter bei Einführung des Superintendenten Meyer in Bottrop am 11. Juni 1907“. Dort diskutierte man unter der Leitfrage: „Welche besonderen Aufgaben stellt uns die Eigenart der Gemeinden in unserer Diaspora-Industrie-Synode?“ Der Druck erfolgte in der Buchdruckerei Wilhelm Stöltzing in Recklinghausen, Herner Straße 27.

punkt auf den Punkt: eine *selbstbewusste* Kirche, die sich durch Katholizismus auf der einen und Sozialismus (Sozialdemokratie) auf der anderen Seite *doppelt herausgefordert* fühlte.

Grund zum Selbstbewusstsein hatte die evangelische Kirche seinerzeit durchaus, denn sie unterhielt das bereits geschilderte Vorzugsverhältnis zum preußischen Staat. Drei Wochen nach Gründung des Kaiserreiches hatte der Berliner Hofprediger Adolf Stoecker sogar von dem „Heiligen Evangelischen Reich Deutscher Nation“ gesprochen, das die Nachfolge des untergegangenen römisch-katholisch geprägten „Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation“ angetreten habe.<sup>29</sup> Stoecker sah die evangelische Kirche als den Garanten der Einheit und Identität der deutschen Nation, und er verstand den Protestantismus in diesem Sinne sozusagen als ‚Leitkultur‘ des Kaiserreiches.

Deshalb spielte der Kaiser in der zivilreligiösen Festkultur des Kirchenkreises Recklinghausen denn auch eine bedeutende Rolle, etwa wenn bei der Einweihung von Kirchen ein dreifaches „Hoch“ erklang.<sup>30</sup> Zu seinem Geburtstag brachte das Gemeindeblatt „Friede und Freude“ aufwendig gestaltete Titelseiten mit kaiserlichem Wappen und Huldigungsgedicht samt Porträt.<sup>31</sup> Umgekehrt schenkte die Kaiserin evangelischen Gemeinden zur Einweihung neuer Kirchen Altarbibeln mit handschriftlicher Widmung – so 1911 der Kirchengemeinde Recklinghausen zur Einweihung der Christuskirche.<sup>32</sup> Ein vergleichbares Exemplar erhielt 1888 auch die Kirchengemeinde Recklinghausen-Bruch zur Einweihung der Lutherkirche.<sup>33</sup>

## **5. Distanz zur parlamentarischen Demokratie**

Mit dem Ende der Monarchie 1918 und dem Beginn der Weimarer Republik endete das landesherrliche Kirchenregiment. Artikel 137 der Wei-

<sup>29</sup> Zitat bei Günter Brakelmann, Der Krieg 1870/71 und die Reichsgründung im Urteil des Protestantismus, in: Wolfgang Huber/Johannes Schwerdtfeger (Hgg.), Kirche zwischen Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte des deutschen Protestantismus, Stuttgart 1976, S. 293-320, hier S. 304.

<sup>30</sup> Vgl. Albrecht Geck, Paulus, Pohlig und Auguste Victoria. 100 Jahre Pauluskirche in Marl-Hüls. Unveröffentlichter Vortrag in der Pauluskirche in Marl-Hüls am 6. Mai 2014; Manuskript kann im IKZG-RE eingesehen werden.

<sup>31</sup> Friede und Freude. Sonntagsblatt für die Gemeinden Recklinghausen und Scherlebeck, Nr. 4 (25. Januar 1903).

<sup>32</sup> Vgl. Albrecht Geck, Die Christuskirche als „Kaiserkirche“ – Nationalprotestantisch geprägter Kirchenbau in Recklinghausen (1911), in: Albrecht Geck (Hg.), Kirche | Kunst | Kultur. Recklinghausen und darüber hinaus (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 6), Münster 2013, S. 40-59, hier S. 48.

<sup>33</sup> Vgl. Albrecht Geck, Neoromanik im Pott. 125 Jahre Lutherkirche in Recklinghausen-Süd. Unveröffentlichter Vortrag in der Lutherkirche in Recklinghausen-Süd am 12. November 2013; Manuskript kann im IKZG-RE eingesehen werden.

marer Reichsverfassung (WRV) lautete: „Es besteht keine Staatskirche.“<sup>34</sup> Nun gab es keine Vorzugsstellung der evangelischen Kirche mehr. Von einem leitkulturellen Anspruch des Protestantismus konnte keine Rede mehr sein. Dennoch stellte sich die Mehrheit des Protestantismus auf die neuen Verhältnisse nicht ein. Sie blieb einem organologischen Politikmodell verhaftet, wonach der Monarch in Person und Funktion die Einheit des Volkes symbolisierte, während politische Parteien den „Volkskörper“<sup>35</sup> in ein Schlachtfeld konkurrierender Interessen zersplitterten. So ist es zu verstehen, wenn Superintendent Meyer bereits im September 1918 eine „starke Verminderung [der] sittlich-religiösen Kräfte und Werte“ sowie die „Entchristlichung und Entsittlichung“ des Volkslebens befürchtete.<sup>36</sup> Jeder verfolge nur das eigene Interesse, statt nach dem Wohle des Ganzen zu suchen. Dieser in einem vormodernen Staatsverständnis wurzelnde Diskurs, der die Mitarbeit in dem jetzt herrschenden Parteiensystem hemmte, trug – neben der sogenannten Dolchstoßlegende – wesentlich zur Delegitimierung der Weimarer Republik bei.<sup>37</sup>

Auch im Kirchenkreis Recklinghausen fand die Pfarrerschaft durchweg kein positives Verhältnis zur Weimarer Republik. Das lässt sich exemplarisch an den Lebenserinnerungen von Pfarrer Paul Kramm (Bruch)<sup>38</sup> veranschaulichen, der 1924 Nachfolger von Superintendent Meyer wurde. Es war Sitte, dass kinderreiche Pfarrfamilien das Staatsoberhaupt um die Übernahme einer symbolischen Patenschaft baten. Dadurch brachten die Pfarrer ihre besondere Verbundenheit mit dem Staat zum Ausdruck. Als nun 1922 Kramms siebter Sohn geboren wurde, bat Kramm nicht etwa Reichspräsident Friedrich Ebert, den er als Kneipier und Sozialdemokraten verachtete, sondern vielmehr den exilierten Kaiser um die Übernahme der Ehrenpatenschaft. Drei Jahre später jedoch wandte er sich, bei der Geburt seines neunten Sohnes, ohne Zögern an Eberts Nachfolger, Paul von Hindenburg, den er als Generalfeldmarschall des Ersten Weltkriegs und bekennenden Monarchisten verehrte.<sup>39</sup> Hier wird anschaulich, dass Hindenburg in der Tat „Ersatzkaiser“ für natio-

<sup>34</sup> WRV Art. 137 [Religionsgesellschaften]; Text: <http://www.verfassungen.de/de19-33/verf19-i.htm>.

<sup>35</sup> Verhandlungen der Kreissynode Recklinghausen 1919, Recklinghausen 1919, S. 15.

<sup>36</sup> Verhandlungen der Kreissynode Recklinghausen 1918, Recklinghausen 1918, S. 7.

<sup>37</sup> Zu den hier greifenden theologisch-politischen Kategorien vgl. die historische Darstellung bei Arnulf von Scheliha, *Protestantische Ethik des Politischen*, Tübingen 2013, S. 167–175.

<sup>38</sup> Zu Kramm vgl. Bauks, *Pfarrer* (wie Anm. 9), S. 274 Nr. 3447.

<sup>39</sup> [Paul Kramm], *Lebenserinnerungen unseres lieben Vaters Paul Kramm* (\* 9.4.1873 † 31.5.1947), S. 126 (im Manuskript) und S. 117 (in der Transkription); Arch des IKZG-RE NL Paul Kramm Nr. 1. – Kramms Lebenserinnerungen wurden dem IKZG-RE durch Oberstaatsarchivrat a.D. Dr. Leopold Schütte (Münster) auf dem Tag der Westfälischen Kirchengeschichte in Detmold 2013 zur Verfügung gestellt.



nalprotestantisch-deutschnational denkende und in der parlamentarischen Demokratie politisch heimatlos gewordene Protestanten war.

Freilich konnte es für die Kirche selbst bei dieser Haltung nicht bleiben. Schon am 4. Dezember 1918 gab die Kreissynode Recklinghausen in der Recklinghäuser „Allgemeinen Zeitung“ bekannt, dass sie auf presbyterial-synodaler Grundlage weiterbestehe – „unter Ausschluß der Bestimmungen, welche durch das landesherrliche Kirchenregiment bedingt sind“.<sup>40</sup> Als ein Jahr später die Entwürfe zur Umarbeitung der bestehenden Kirchenverfassung verhandelt wurden, zeigte sich, dass es immer auch Kräfte gegeben hatte, die politisch zwar monarchistisch, kirchlich aber doch sozusagen freiheitlich eingestellt waren. So gab die Kirchengemeinde Bruch zu Protokoll: „Das landesherrliche Kirchenregiment, das so lange in den Händen treuer Bekenner evang[elischen] Glaubens auf Preußens Hohenzollerntron geruht hat, ist dahin. [...] aber mit dem Schmerz verbindet sich die Freude, daß die rheinisch-westfälische Kirche nun zur freien Selbstverwaltung, dem Erbe ihrer Väter, zurückkehren wird.“<sup>41</sup> Dabei war jedoch bedeutsam, dass die Begründung dafür eben nicht naturrechtlich-politisch, sondern biblisch-theologisch war.<sup>42</sup> Aus Buer hieß es: „Der Umbau der Kirche darf nicht in der Form der politischen Neuordnung geschehen, sondern aus dem Eigenleben der Kirche heraus.“<sup>43</sup> Auch Bruch forderte, die Neuordnung dürfe nicht „das Gepräge eines demokratischen Parlamentarismus“ erhalten.<sup>44</sup>

## **6. Konfrontation mit dem Sozialismus**

Die Sozialdemokratie galt als besonders übles Beispiel einer am materialistischen Eigeninteresse orientierten Ethik, die auf Kosten der Gesamtheit durchgesetzt werden sollte. Wo Sozialdemokraten auf einem höheren Niveau argumentierten, standen sie im Verdacht bloßer Vortäuschung. 1907 hieß es im Verhandlungsprotokoll der Kreissynode Recklinghausen: „So lange als Sozialdemokraten nur wilde, wüste Leute, Bummeler, Trin-

<sup>40</sup> Die vollständige Mitteilung lautet: „Wir erkennen an, dass die Zukunft unserer evangelischen Kirche nur durch den engen und einmütigen Zusammenschluß der Gemeinden auf synodaler Grundlage gesichert ist. Wir wollen daher die bestehende Kirchenordnung unter Ausschluß der Bestimmungen, welche durch das landesherrliche Kirchenregiment bedingt sind, aufrechterhalten.“ Recklinghäuser Allgemeine Zeitung vom 4. Dezember 1918.

<sup>41</sup> Verhandlungen der Kreissynode Recklinghausen 1919, Recklinghausen 1919, S. 7.

<sup>42</sup> Vgl. zu diesem Unterschied Albrecht Geck, Christokratie und Demokratie. Die Presbyterialsynodalverfassung im Kontext konstitutioneller Bestrebungen in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Helmut Geck (Hg.), Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Münster 2008, S. 114-145.

<sup>43</sup> Verhandlungen der Kreissynode Recklinghausen 1919, Recklinghausen 1919, S. 8.

<sup>44</sup> A.a.O., S. 9.

ker, Unholde, Frauenprügler bekannt waren, war die Anziehungskraft der Sozialdemokratie nicht groß. Anders aber wird die Sache, wenn die Sozialdemokraten gebildete, unterrichtete, nüchterne und strebsame Leute herschickt, bei denen man auch von Religionsfeindschaft nichts merkt, die vielmehr nur die Interessen der Arbeiter gegenüber dem alles verschlingenden Moloch des Kapitalismus zu vertreten vorgeben.“<sup>45</sup>

Die Kirche anerkannte zwar die „soziale Frage“, löste sie aber im Unterschied zur Sozialdemokratie nicht außerhalb, sondern *innerhalb* der politischen und ökonomischen Ordnung des Kaiserreiches. Ein Zitat von Generalsuperintendent Wilhelm Zoellner auf der Westfälischen Provinzialsynode 1919 brachte das später bündig zum Ausdruck: Wenn Wohlstand gerecht verteilt werde, dann komme es eben darauf an, „ob der Rock gegeben wird aus dem Drang der Liebe, die helfen will, oder ob er *genommen* wird mit vorgehaltener Pistole.“<sup>46</sup> Die Lösung der sozialen Frage sollte nicht durch Umsturz erfolgen, sondern *durch das Wirken religiös-sittlicher Persönlichkeiten* – also durch *Versittlichung* der von Gott geschaffenen politischen Ordnung. 1914 erklärte Pfarrer Carl Rudolf Franke (Buer)<sup>47</sup>: „[...] unsre Aufgabe muß bleiben, die christlichen Grundsätze der Gerechtigkeit, der Wahrheit, der Billigkeit und vor allem der wie Sonnenschein alles vergoldenden Liebe zu tun, [...] nicht nur gegenüber den Arbeitern, sondern auch den Arbeitgebern, den Armen wie den Reichen.“<sup>48</sup> In einem von Pfarrer Heinrich Louis Ehrhardt (Herten)<sup>49</sup> eingebrachten Antrag hieß es: „Kreissynode erkennt in einer christlich-nationalen Arbeiterbewegung, welche neben der Geltendmachung berechtigter Forderungen auch der eigenen Pflichten sich stets bewußt bleibt, einen bedeutsamen Faktor zur [...] Anbahnung sozialen Friedens.“<sup>50</sup>

Mit der „christlich-nationalen Arbeiterbewegung“ waren die evangelischen Arbeitervereine gemeint, deren erster 1882 von Ludwig Fischer in Gelsenkirchen gegründet worden war.<sup>51</sup> Auf vestischem Boden entstand der erste evangelische Arbeiterverein 1885 in Recklinghausen-Bruch.<sup>52</sup> Motto der Arbeitervereine war 1. Petrus 2,17: „Habt die Brüder lieb!“ –

<sup>45</sup> Verhandlungen der Kreissynode Recklinghausen 1907, Recklinghausen 1907, S. 3.

<sup>46</sup> Verhandlungen der 28. außerordentlichen Westfälischen Provinzialsynode zu Soest vom 4. bis 7. März 1919, Dortmund 1919, Anlage 5.

<sup>47</sup> Zu Franke vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 137 Nr. 1756.

<sup>48</sup> Zitat aus den Leitsätzen Frankes zur Situation der evangelischen Kirche in der Diaspora, in: Konferenz der Pastoren, Lehrer und Presbyter (wie Anm. 28).

<sup>49</sup> Zu Ehrhardt vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 113f. Nr. 1443.

<sup>50</sup> Verhandlungen der Kreissynode Recklinghausen 1914, Recklinghausen 1914, S. 4.

<sup>51</sup> Zur Geschichte der evangelischen Arbeitervereine vgl. Klaus Martin Hofmann, Die Evangelische Arbeitervereinsbewegung 1882–1914 (Schriften zur politischen und sozialen Geschichte des neuzeitlichen Christentums), Bielefeld 1988.

<sup>52</sup> Zur Geschichte der evangelischen Arbeiterbewegung im Kirchenkreis Recklinghausen vgl. Helmut Geck, Geschichte der EAB Recklinghausen, 90 Jahre Evangelische Arbeitnehmer-Bewegung EAB Recklinghausen, FS Jubiläum am 16. Juni 1991, Recklinghausen 1991.

„Fürchtet Gott!“ – „Ehret den König!“, wobei auf vielen Vereinsfahnen, die nach 1918 gefertigt wurden, das letzte Glied dieses Trikolons – schmerzlich – fehlte. Ein Bericht über den Stand der Entwicklung der Arbeitervereine im Kirchenkreis Recklinghausen lag zwar erst 1914 vor. Darin konnte Pfarrer Karl Arndt (Recklinghausen)<sup>53</sup> der Synode allerdings bereits von 38 Arbeitervereinen mit etwa 4.400 Mitgliedern berichten. Deren Hauptaufgabe sei religiös-sittliche Bildungsarbeit durch Vorträge und Lesezirkel sowie soziales Engagement, etwa die Einrichtung von Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen.<sup>54</sup> Die evangelischen Arbeitervereine dienten „unserem Volksganzen“, was bislang nicht jeder Gemeindepfarrer verstehe. Sie seien „in erster Linie mit dazu berufen, in unserer ersten Zeit diejenigen Elemente zu sammeln, die den kirchen- und staatsfeindlichen Strömungen der Zeit einen Damm entgegenwerfen zum Heil unsrer Kirche und unsres Volkes“.<sup>55</sup>

## **7. Konfrontation mit dem Katholizismus**

In der „*Diaspora-Synode*“ Recklinghausen empfand man das Übergewicht der römisch-katholischen Kirche als besonders bedrückend. Der unnachsichtige und gereizte Ton zwischen den Konfessionen wurde für die Menschen persönlich bedeutsam, wenn sie über die Konfessionsgrenzen hinweg heirateten. Akribisch sammelte die Kreissynode Recklinghausen Zahlenmaterial über die Entwicklung der sogenannten Mischehen. Dabei ging es nicht nur um die Taufe der Kinder aus diesen Ehen, sondern auch um die Abwehr von Versuchen, den evangelischen Partner zur katholischen Kirche hinüberzuziehen. Man müsse den Eheleuten deutlich machen, „welche Vorzugsstellung der Evangelische gegenüber den Katholiken im Verkehr mit Gott einnehmen darf“.<sup>56</sup> Das Thema blieb aktuell. 1907 waren es im Kirchenkreis Recklinghausen bereits 1.851, 1931 aber schon 9.500 Mischehen, auf die man zu achten hatte.

Zwei Ereignisse aus Recklinghausen zeigen exemplarisch die Intensität der interkonfessionellen Konfrontation:

Die evangelische Kirche verfügte in Gestalt der fünfbändigen „*Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert*“<sup>57</sup> des preußischen Historikers Hein-

<sup>53</sup> Zu Arndt vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 10 Nr. 122.

<sup>54</sup> Karl Arndt, Bericht über die evangelischen Arbeitervereine innerhalb der Synode Recklinghausen im Jahre 1913; Verhandlungen der Kreissynode Recklinghausen 1914, Recklinghausen 1914, S. 16-17.

<sup>55</sup> Verhandlungen der Kreissynode Recklinghausen 1914, Recklinghausen 1914, S. 17.

<sup>56</sup> Zitat aus dem Protokoll der Konferenz der Pastoren, Lehrer und Presbyter (wie Anm. 28).

<sup>57</sup> Vgl. Heinrich von Treitschke, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert I-V*, Leipzig 1879-1894; dazu jetzt auch Albrecht Geck, *Luther-Worms* (1521) und

rich von Treitschke über ein eigenes Narrativ. Grob gesagt: Luther und die Reformation waren Geburtshelfer des Deutschen Reiches von 1870. Eine alternative Geschichtsschau dazu besaß die katholische Kirche mit dem Werk des Priesters und Frankfurter Kirchenhistorikers Johannes Janssen „Die Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters“, das nahezu zeitgleich erschien.<sup>58</sup> Darin wurde Luther nun ganz im Gegenteil als charakterloser Versager dargestellt, der über sein Scheitern im Kloster das ganze Abendland in den Abgrund gerissen habe.

Janssen war einige Jahre in Recklinghausen zur Schule gegangen und hatte währenddessen im Haus Albers, Holzmarkt 17, gewohnt.<sup>59</sup> Dort brachte 1929 eine „Vereinigung katholischer Akademiker zur Pflege der katholischen Weltanschauung“ eine Inschrift an: „In diesem Hause wohnte der Geschichtsschreiber des deutschen Volkes Johannes Janssen, Schüler und Abiturient des Gymnasiums zu Recklinghausen in den Jahren 1846–1849“. Der Geschichtsschreiber! Superintendent Kramm machte die Sache auf der Kreissynode sofort zum Thema und sah eine „zielstrebig arbeitende römisch-katholische Geschichtsrevision“ am Werke.<sup>60</sup> In der Recklinghäuser Presse entspann sich eine engagierte Kontroverse. Schließlich wurde das exklusive „der“ Geschichtsschreiber durch das allgemeinere „ein“ Geschichtsschreiber ersetzt.

Ein zweites Beispiel: 1932 erhob der Bischof von Münster die Petruskirche in Recklinghausen zur Propsteikirche.<sup>61</sup> Abends im Saalbau sagte Propst Karl Heiermann in seiner Rede: „[...] unsere alte Mutterkirche ist mit ihrer Gemeinde dem heiligen katholischen Glauben alle Zeit erhalten geblieben, niemals ist St. Peter durch Irrlehren entweiht worden, nie von der lebendigen Einheit mit dem heiligen katholischen Stuhle losgerissen worden.“ Noch am selben Tag wandte sich Kramm daraufhin an Stadtarchivar Heinrich Pennings und bat um Klarstellung. Pennings, der in einer Denkschrift zur Vorbereitung des Ereignisses die reformatorischen Umtriebe zwar nicht geleugnet, aber auch nicht erwähnt hatte, geriet ein wenig in Verlegenheit, hielt dann aber doch fest, dass die Petruskirche zwischenzeitlich eine Simultankirche und 1583/1584 sogar ganz reforma-

Bismarck-Versailles (1871). Ein Komplementärkult wird etabliert, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 118 (2018), S. 85–99.

<sup>58</sup> Vgl. Johannes Janssen, *Die Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I–VIII*, Freiburg (Breisgau) 1878–1894.

<sup>59</sup> Vgl. zum Folgenden Geck, *Katholiken* (wie Anm. 15), S. 140–142.

<sup>60</sup> Verhandlungen der Kreissynode Recklinghausen 1929, Recklinghausen 1929, S. 5.

<sup>61</sup> Zur Erhebung der Petruskirche zur Propsteikirche vgl. Matthias Kordes, 75 Jahre Propsteikirche St. Peter zu Recklinghausen. Vorgeschichte und Hintergründe des Erhebungsaktes vom Dreikönigstag des Jahres 1932, in: *Vestischer Kalender* 79 (2008), S. 210–221; vgl. auch Geck, *Katholiken* (wie Anm. 15), S. 142. – Zum Folgenden vgl. den Aktenbestand im Stadtarchiv Recklinghausen: Abt. III Nr. 902 (Erhebung der Petruskirche zur Propsteikirche u. Errichtung der St. Elisabethkirche im Nordviertel); Abt. III Nr. 5210 (Erhebung der Petruskirche zu Recklinghausen zur Propsteikirche; in: Denkschrift).

torisch gewesen sei. Der Briefwechsel zwischen Kramm und Pennings ist im Ton nur scheinbar freundlich und verbindlich, unterschwellig und zwischen den Zeilen aber äußerst gereizt. Er verrät viel von der zwischen den Konfessionen angespannten, man möchte sagen: vergifteten Atmosphäre.

## **8. Der „Kirchenkampf“ im Kirchenkreis Recklinghausen: Neue Quellen zu seiner überregionalen Einbindung**

Auch in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Recklinghausen fanden im Juli 1933 Reichskirchenwahlen statt.<sup>62</sup> Aus ihnen gingen die Deutschen Christen in fast allen Gemeinden als Sieger hervor. Die erste Kreissynode im sogenannten Dritten Reich, die am 14. August 1933 in Recklinghausen zusammentrat, ging deshalb als „Braune Synode“ in die Geschichte ein.<sup>63</sup> Superintendent Kramm, der sich später auf die Seite der Bekennenden Kirche schlug und seines Amtes enthoben wurde,<sup>64</sup> fuhr zunächst einen vermittelnden Kurs,<sup>65</sup> konnte aber nicht verhindern, dass der neue Kreissynodalvorstand deutschchristlich besetzt wurde. Nachdem sich in den folgenden Monaten bereits in einzelnen Kirchengemeinden bekennende Gemeinden gebildet hatten, berief Pfarrer Friedrich Meier (Gladbeck) für den 28. Oktober 1934 eine erste Bekenntnis-Kreissynode nach Gladbeck ein.<sup>66</sup> Dass die Bekennende Kirche im Kirchenkreis Recklinghausen ihre Arbeit im Horizont des reichsweit eskalierenden Kirchenkampfes sah, zeigen Grußtelegramme an Reichspräsident von Hindenburg, der als Sympathisant der Bekennenden Kirche galt.<sup>67</sup> Neue

<sup>62</sup> Zum Kirchenkampf im Kirchenkreis Recklinghausen vgl. Helmut Geck, *Die Bekennende Kirche und die Deutschen Christen im Kirchenkreis Recklinghausen unter nationalsozialistischer Herrschaft (1933 bis 1945)*, Recklinghausen 1984.

<sup>63</sup> Vgl. Geck, *Bekennende Kirche* (wie Anm. 62), S. 32f.

<sup>64</sup> Vgl. a.a.O., S. 41-43.

<sup>65</sup> Zur theologie- und mentalitätsgeschichtlichen Einordnung der Rede des Superintendents vgl. Helmut Geck, *Neue Kirche im neuen Staat? Der „Bericht über die kirchliche Lage“ von Superintendent Paul Kramm vor der „Braunen Synode“ in Recklinghausen (14. August 1933)*, in: Dirk Bockermann [u.a.] (Hgg.), *Freiheit gestalten. Zum Demokratieverständnis des deutschen Protestantismus. Kommentierte Quellentexte 1789–1989. Festschrift für Günter Brakelmann zum 65. Geburtstag*, Göttingen 1996, S. 296-310.

<sup>66</sup> Vgl. Geck, *Bekennende Kirche* (wie Anm. 62), S. 60-64.

<sup>67</sup> Vgl. Rodefeld (Gladbeck) an Hindenburg, ohne Datierung; Arch KG Gladbeck Ak. 118 (Kk.): „Zehntausende[n] treudeutscher und bekenntnistreuer Bergleute [kämpfen] geschlossen für ihr Glaubensbekenntnis“; zitiert in Helmut Geck, *Zustimmung – Anpassung – Verweigerung – Widerstand. Die evangelische Kirche und der Nationalsozialismus im Vest Recklinghausen (1933–1945)* (Dokumentenmappe zur Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets 1), Recklinghausen 1986, S. 6. – Außerdem dankte Hindenburg am 20. April 1934 Wilhelm Geck für einen (aktuell nicht vorliegenden) Gruß: „Sehr geehrter Herr Pfarrer! Für die mir von der Ver-

Quellenfunde dokumentieren, dass diese im Kirchenkreis Recklinghausen auch in anderen Fällen gezielt Anschluss suchte an die Entwicklung im ganzen Land.

### 8.1 Friedrich Strothmann (Recklinghausen-Altstadt) und Karl Barth

Die symbiotische Verbindung von Thron und Altar, Kirche und Staat, Volk, Religion und Nation ließ das Jahr 1918 für die evangelische Kirche nicht nur zur institutionellen, sondern auch zur ideellen Krise werden. Der Schweizer Theologe Karl Barth sah im Ersten Weltkrieg sogar das Scheitern der Versuche, Religion als Bildungsinhalt anthropologisch zu begründen, das heißt sie an innerweltliche Ereignisse und Ideen zu knüpfen. Seine Theologie der Diastase zwischen Gott und Mensch forderte einen Neuanfang, der Gottes Offenbarung allein in Jesus Christus sah – und nicht mehr zugleich in der Kultur und Geschichte eines Volkes.<sup>68</sup>

Ende der 1920er Jahre war Barth Theologieprofessor in Münster und begegnete dort dem Studenten Friedrich Strothmann.<sup>69</sup> Strothmann besuchte mehrere Veranstaltungen bei ihm: über „Ethik“ (Juni 1928), den Jakobusbrief (Januar 1929) und die „Geschichte der protestantischen Theologie seit Schleiermacher“ (März 1930). Barth zeichnete Strothmanns regelmäßigen Besuch handschriftlich ab. Ein weiteres „Systematisches Seminar“ (Januar 1930) ist gestrichen.

Strothmann trat im Mai 1933 eine Stelle als Hilfsprediger in der Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt an.<sup>70</sup> Inhaber der Pfarrstelle war der BK-Pfarrer und spätere Superintendent des Kirchenkreises Recklinghausen Wilhelm Geck.<sup>71</sup> Am 24. Januar 1934, dem 3. Sonntag nach Epiphania, hielt Strothmann eine Predigt über Johannes 4 „Jesus und die samaritanische Frau“.<sup>72</sup> Darin nahm er die Samariterin, die in ihrer Welt befangen war und deshalb im Juden Jesus nicht den Messias erkannte, als

sammlung der Evangelischen Gemeinde der Stadt Recklinghausen übersandten Grüße sage ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank. Ich erwidere sie aufs herzlichste. von Hindenburg.“; Arch des KK Recklinghausen NL Wilhelm Geck.

<sup>68</sup> Vgl. exemplarisch Barths Vorwort zur 2. Auflage seines Römerbriefkommentars, abgedruckt in: Jürgen Moltmann (Hg.), *Anfänge der dialektischen Theologie I*, München 1966, S. 105–118.

<sup>69</sup> Zu Strothmann vgl. Bauks, *Pfarrer* (wie Anm. 9), S. 500 Nr. 6197.

<sup>70</sup> Vgl. Strothmanns Personalakte: Arch EKvW Bestand 1 neu Nr. 3107 (Lic. Friedrich Strothmann).

<sup>71</sup> Zu Geck vgl. Bauks, *Pfarrer* (wie Anm. 9), S. 147 Nr. 1882.

<sup>72</sup> Nachdem bisher nur ein Ausschnitt aus dieser Predigt bekannt war, fand sich der vollständige Text nun im Nachlass Karl Barths, den Strothmann als seinen ehemaligen Universitätslehrer um Rat bat (s. Anm. 71); vgl. Friedrich Strothmann, *Predigt im Hauptgottesdienst am 3. Sonntag nach Epiphania*, 24. Januar 1934; KBA 9334.182.



Abb. 3: Pastor Friedrich Strothmann (1906–1944), etwa 1928.  
Als Strothmann in der Recklinghäuser Christuskirche 1934  
über Joh 4,22 „Das Heil kommt von den Juden“ predigte,  
wurde er vom NS-Polizeipräsidenten Kurt Klemm verwarnt  
und bat seinen Lehrer Karl Barth um Argumentationshilfe;  
LkA Bielefeld Best 1 neu Nr. 31

Typus des Menschen in der Neuzeit und – das war die kirchenpolitische Pointe – der deutschchristlich geprägten Reichskirche: „Ihr Menschen des 18., 19. und 20. Jahrhunderts, du evangelische Kirche von 1933 und [19]34, die du zum Teil nichts oder nur wenig hältst vom Alten Testament, die du auch nur wenig mit Paulus und mit der Lehre vom Opfer- und Sühnetod Jesu Christi anzufangen weisst, [...]“. Er distanzierte sich von frommem Getue der Zeit – „der du vielleicht heute dich besonders religiös gebärdest, weil es nach dem politischen Umschwung wieder als anständig gilt, positiv christlich zu sein, der du also nach deiner Meinung mindestens eine milde Kirchlichkeit brauchst, um als echter Nationalsozialist zu gelten“ – und wies es mit Jesu Selbstaussage „Das Heil kommt von den Juden“ (Joh 4,22) als Zumutung zurück, die Juden zu hassen und zu verachten: „Und wo wir mithelfen oder mitwünschen, dass diese Wahrheit totgeschwiegen wird, wo wir mithelfen oder auch nur dulden, dass in der Evangelischen Kirche ein sogenannter Arierparagraph aufgerichtet wird, da ist das ernsthafte Fragen nach der Wahrheit nur Schein und nicht

Wirklichkeit. Wo wir ganz geöffnet sind für die Wahrheit Gottes [...], da können wir in der Kirche nicht mehr die Verwirklichung eines vielleicht guten und notwendigen völkischen Anliegens über den Willen Gottes setzen und [...] können wir Gott nicht vorschreiben, dass er in seine Gemeinde nicht auch Juden berufen soll.“

Wegen dieser Aussagen wurde Strothmann von einem deutschchristlichen Presbyter bei der Gestapo angezeigt und erhielt eine Verwarnung durch den Recklinghäuser Polizeipräsidenten Kurt Klemm. Die Verwarnung trägt das Datum des Tages, an dem Strothmann seine Predigt hielt, und der Beamte nahm Bezug auf das getippte Redemanuskript, so dass der Eindruck entsteht, der Denunziant habe Strothmann nicht spontan und aufgrund eigener Notizen denunziert, sondern diese Denunziation vielmehr genau vorbereitet. Im Wiederholungsfall, so Klemm in seiner Verwarnung, werde Strothmann „der gute Wille in Ihrer Stellung zu dem durch Ihre Ausführungen betroffenen Staat nicht mehr zuerkannt werden“. Das war ein massiver staatlicher Druck auf einen Hilfsprediger, der sich in einer grundsätzlichen Frage lediglich auf das Bekenntnis bezog, der den Staat als solchen gar nicht angriff, sondern nur die Herrschaft des Nationalsozialismus innerhalb der Kirche.

Strothmann fühlte sich in seiner Aktion offenbar als ein Schüler Barths. So wandte er sich hilfesuchend an seinen Lehrer und bat ihn um Rat, ob er gegen diesen „staat[lichen] Übergriff in d[as] Gebiet der Kirche [...] Verwahrung [...] einlegen“ solle.<sup>73</sup> Barth hielt den Fall für „exemplarisch“: „Sie haben eine Predigt gehalten, von der jeder ruhige Kritiker wird sagen müssen, dass sie von A bis Z eine schlichte Textpredigt ist und dass Sie auch an der inkriminierten Stelle nichts gesagt haben, was nicht gesagt werden musste, wenn sie nicht eine explicatio ohne applicatio bieten wollten. Und dann geht der D. C. Presbyter hin, um genau in Verkehrung seines kirchlichen Amtes Sie deswegen beim Kadi anzuzeigen, ohne alles kirchliche Interesse, allein auf die Schlagworte seiner politischen Partei bedacht. Und wiederum der Kadi weiß von kirchlichen Notwendigkeiten auch nichts, sondern gibt Ihnen diese ‚Verwarnung‘.“<sup>74</sup>

Der Vorgang ist in der Tat exemplarisch, weil sich zeigen lässt, was Verfolgung für einen einfachen BK-Pfarrer damals hieß, und wie das lief, nämlich durch Denunziation aus der eigenen Nachbarschaft und durch mehr oder weniger massive staatliche Einschüchterung. Hinzu kamen öffentliche Beschimpfung und Bedrohung, etwa wenn der BK-Presbyter Bernhard Deppe morgens beim Frühstück in der National-Zeitung zu lesen bekam: „Die Deppen werden niemals alle.“<sup>75</sup> Oder wenn auf einer

<sup>73</sup> Friedrich Strothmann an Karl Barth, 8. Februar 1934; KBA 9334.211.

<sup>74</sup> Karl Barth an Friedrich Strothmann, 19. Februar 1934; KBA 9234.74.

<sup>75</sup> Im Untertitel zu folgendem Artikel in der National-Zeitung vom 25. Juli 1933: „Da lachen die Hühner! Streiflichter zu den evangelischen Kirchenwahlen. Die ‚Deppen‘ werden niemals alle – Die Recklinghäuser Zeitung sabotiert die Liste ‚Deutsche



DC-Versammlung Ende 1934 der DC-Presbyter Wilhelm Steinkillberg gegen die BK hetzte, dabei anfeuernde Zurufe wie „aufhängen“ und „rausschmeissen“ nicht etwa zurückwies, sondern am Schluss sogar noch selbst sagte: „Gerechtigkeit bis zur letzten Sprosse, aber gehängt wird doch!“<sup>76</sup> Oder wenn Wilhelm Geck im November 1934 von einem DC-Presbyter zu lesen bekam, er wundere sich „nur, daß dieser ‚Reaktionäre‘ [sic!] [Präses Karl] Koch [...] sich noch auf freiem Fuße befindet und nicht schon erschossen ist“.<sup>77</sup>

## 8.2 Die Bekenkende Kirche und Martin Niemöller

Strothmanns Korrespondenz mit Barth verdankte sich einem Schüler-Lehrer-Verhältnis. Sie war insofern ein Einzelfall. Die vielfältigen Kontakte der Recklinghäuser und Gladbecker Bekennden Kirche zu Martin Niemöller (und dessen Bruder Wilhelm) waren dagegen bedingt durch Niemöllers Rolle als Vorsitzender des Pfarrernotbundes, einer der Keimzellen der Bekennden Kirche. Niemöller hatte ihn im September 1933 gegründet, um Solidarität mit denjenigen Pfarrern zu schaffen, die durch den „Arierparagraphen“ bedroht waren. Neue Quellenfunde im Nachlass Martin und Wilhelm Niemöllers in Darmstadt zeigen, wie konkret und intensiv diese Kontakte waren:

Am 9. August 1934 dankte Superintendent Kramm Martin Niemöller für eine Unterstützung von 150 Mark. Kramm klagte über seinen Gesundheitszustand. Niemöller antwortete: „Bei mir langt [...] die Kraft noch.“<sup>78</sup>

Am 27. November 1934 findet sich in Wilhelm Niemöllers Kalender folgender Eintrag: „*Recklinghausen* bei Geck. Christuskirche. 1200. 8 Uhr Vortrag Niemöller, Lic. Strothmann, Kramm.“<sup>79</sup>

Christen‘ – Erheiternde Intermezzi in der ‚Aufklärungs-‘Versammlung der Liste ‚Evangelium und Kirche‘.“

<sup>76</sup> Die Versammlung fand am 10. Dezember 1934 im Gemeindehaus an der Hohenzollernstraße in Recklinghausen statt. Das Zitat findet sich in einer Niederschrift des Bekenntnischristen R. Ostermann vom April 1936; zitiert in Geck, Zustimmung (wie Anm. 65), Dokument 21.

<sup>77</sup> Schröder an Wilhelm Geck, 7. November 1934; zitiert in Geck, Zustimmung (wie Anm. 65), Dokument 22.

<sup>78</sup> Paul Kramm an Martin Niemöller, 9. August 1934/Martin Niemöller an Paul Kramm, 21. August 1934; EKHn 62 Akz. Nr. 6009.

<sup>79</sup> Wilhelm Niemöller, Kalendereintrag, 27. [November] 1934; EKHn 35 Akz. Nr. 703.

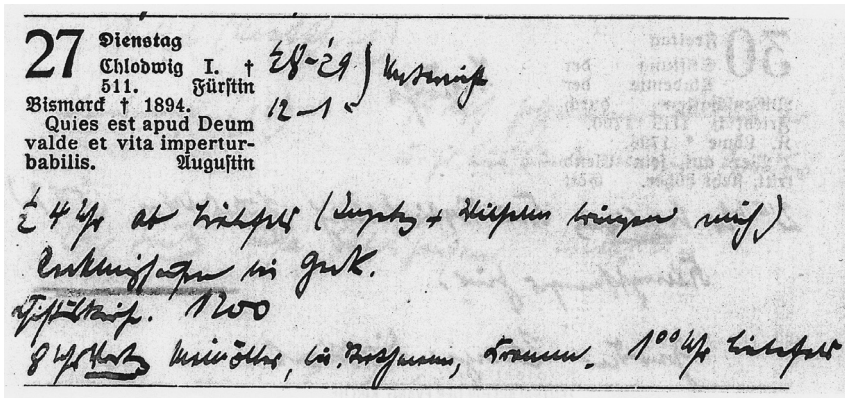


Abb. 4: Wilhelm Niemöller, Kalendereintrag, 27. [November] 1934; EKHN 35 Akz. Nr. 703

Am 21. Dezember 1934 bat Pfarrer Geck (Recklinghausen) Martin Niemöller um Unterstützung aus dem Fonds des Pfarrernotbundes. Ein Gemeindeglied habe auf eigene Faust Tausende von Exemplaren einer Schrift Niemöllers gedruckt, die jetzt aber verboten sei. Nun drohe der Betreffende auf den Schulden sitzenzubleiben. „Ich möchte [ihm] aus der Patsche, in die er sich hineingeritten [hat], gerne heraushelfen.“<sup>80</sup>

Am 7. August 1935 wandte sich Pfarrer Lic. Karl Ecke<sup>81</sup> (Datteln) an Martin Niemöller, weil er wegen seiner Osterpredigt von einem Deutschen Christen beim Oberstaatsanwalt denunziert worden war. In der Predigt hatte Ecke von einem Angriff der Deutschen Christen „auf den Leib Christi“ gesprochen. Niemöller dankte für die Zusendung „Ihrer Osterpredigt[,] gegen deren wahrheitsgemässe Verkündigung ja kein Oberstaatsanwalt etwas wird einwenden können“.<sup>82</sup>

Am 14. Januar 1936 lud die Bekenntnisgemeinde Recklinghausen-Bruch Martin Niemöller zu einem „Gemeindetag unter dem Wort“ ein. Alle Bekenntnischristen der Gemeinde hätten die „Rote Karte“ der BK unterschrieben – insgesamt 1.700 Personen. Die Dahlemer Schriften seien „im üblichen grossen Rahmen [...] allen zugänglich gemacht worden“.

<sup>80</sup> Wilhelm Geck an Martin Niemöller, 21. Dezember 1934; EKHN 62 Akz. Nr. 6005. Es handelte sich um folgende Schrift: Martin Niemöller, Was will die Bekennende Kirche? Vortrag [...] am 25. September 1934 in Berlin-Zehlendorf, Berlin-Steglitz [1934]. Niemöller ließ Geck am 22. Dezember wissen, „dass sein gedruckter Vortrag ‚Was will die Bekennende Kirche‘ hier [in Berlin] nicht verboten ist“. Martin Niemöller an Wilhelm Geck, 22. Dezember 1934; EKHN 62 Akz. Nr. 6005.

<sup>81</sup> Zu Ecke vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 111 Nr. 1420.

<sup>82</sup> Karl Ecke an Martin Niemöller, 7. August 1935/Martin Niemöller an Karl Ecke, 12. August 1935; EKHN Akz. Nr. 6004.

Niemöller musste jedoch absagen: „Bitte grüßen Sie die Brüder in Recklinghausen herzlich von mir.“<sup>83</sup>

Als Niemöller am 2. März 1938 auf Hitlers Befehl verhaftet und in das KZ Sachsenhausen gebracht worden war, hielt Pfarrer Geck (Recklinghausen) einen Fürbittgottesdienst und sprach von „Zerstörung der Kirche“ durch „Irrlehre und Rechtsbruch“. 610 westfälische Pfarrer unterschrieben eine Solidaritätserklärung für Niemöller. Geck erinnerte sich später, „daß damals eine ganze Reihe von Amtsbrüdern auf dem Flur vor dem Zimmer warteten, in welchem uns die Gestapo zu dem ‚Fall Niemöller‘ vernahm. Nacheinander wurden wir hineingerufen; Pfarrer Zillessen<sup>84</sup> aus Suderwich und Pfarrer Fischer<sup>85</sup> aus Erkenschwick waren auch dabei. Die Gestapo versuchte mir klar zu machen, daß mich die Unterschrift für Pastor Niemöller mein Amt kosten könnte.“<sup>86</sup>

Und schließlich eine spektakuläre Aktion: Pfarrer Martin Heilmann<sup>87</sup> (Gladbeck) unternahm mit bekennnistreuen Bergleuten eine Solidaritätsreise für Niemöller nach Berlin. Die Gladbecker sprachen bei der Gestapo, in der Reichskanzlei, im Kriegsministerium, im Reichskirchenministerium, im Justizministerium, im Reichswehrministerium, im Finanzministerium und bei der Reichsbank vor. Es gab damals zahlreiche Abordnungen dieser Art, aber nach Auskunft von Else Niemöller hätten speziell die Gladbecker tatsächlich Hafterleichterungen für ihren Mann erreicht.<sup>88</sup>

<sup>83</sup> Wohlers an Martin Niemöller, 14. Januar 1936/Martin Niemöller an Wohlers, 28. Januar 1936; EKHn 62 Akz. Nr. 6017. – Die Kartei der Bekennenden Kirche (Recklinghausen-Bruch) gehört heute zu den Hauptausstellungsstücken im Recklinghäuser Kirchenkreismuseum; eine Abbildung findet sich in Albrecht Geck, *Der „deutsche Luther-Geist“*. Das Lutherverständnis während des „Dritten Reichs“, in: *Luther – 1917 bis heute. Katalog zur Sonderausstellung der Stiftung Kloster Dalheim* (31.10.2016 bis 12.11.2017), Lichtenau-Dalheim 2016, S. 40-45, hier S. 43.

<sup>84</sup> Zu Zillessen vgl. Bauks, *Pfarrer* (wie Anm. 9), S. 577 Nr. 7162.

<sup>85</sup> Zu Fischer vgl. a.a.O., S. 132 Nr. 1694.

<sup>86</sup> Vgl. Helmut Geck, *Der Kirchenkampf in Recklinghausen. Die Auseinandersetzungen zwischen der Bekennenden Kirche und den Deutschen Christen in der evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt von 1933 bis 1939*, Recklinghausen 1982, S. 87f. Sonderdruck aus: *Vestische Zeitschrift* 81 (1982), S. 112-179.

<sup>87</sup> Zu Heilmann vgl. Bauks, *Pfarrer* (wie Anm. 9), S. 192 Nr. 2442; zu dieser Initiative vgl. bereits Heilmanns Bericht abgedruckt in: Wilhelm Niemöller, *Bekennende Kirche in Westfalen, Bielefeld* 1952, S. 228-232.

<sup>88</sup> Dies geht aus einem Brief hervor, den Diakon Fritz Solka im Februar 1979 an Wilhelm Niemöller sandte; vgl. Fritz Solka an Wilhelm Niemöller, 16. Februar 1979; EKHn 35 Akz. Nr. 499.



Traugott Jähnichen

## **Helmut Geck (1931–2010) – Pionier der Kirchenkreisgeschichtsforschung**

### **Einleitung<sup>1</sup>**

Helmut Geck zeichnet sich dadurch aus, im Kontext der Erforschung der kirchlichen Zeitgeschichte die Kirchenkreisgeschichtsforschung initiiert und dauerhaft institutionalisiert zu haben. In diesem Sinn kann von einem Alleinstellungsmerkmal des gemeinsam von dem damaligen Recklinghauser Superintendenten Rolf Sonnemann (1940–1994) und von Helmut Geck im Jahre 1990 gegründeten „Instituts für kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen“ (IKZG-RE) gesprochen werden.<sup>2</sup> Die Nachhaltigkeit dieses Instituts ist in besonderer Weise durch das im Kirchenkreis Recklinghausen 1994 ebenfalls auf Anregung von Helmut Geck gegründete Kirchenkreismuseum und durch regelmäßige wissenschaftliche Formate gesichert worden. So führt das IKZG-RE seit dem Jahr 2000 regelmäßig Tagungen durch,<sup>3</sup> die seit 2004 als Schriftenreihe „Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen“, die sogenannte Grüne Reihe,<sup>4</sup> im LIT-Verlag Münster publiziert wird. Träger dieser Einrichtungen ist der Kirchenkreis Recklinghausen.<sup>5</sup>

Die Besonderheit der auf diese Weise verankerten Kirchenkreisgeschichtsforschung lässt sich prägnant wie folgt beschreiben: „Wenn man forschungsmäßig anders denken und fühlen, an die Ängste und Hoffnungen der christlichen Zeitgenossen vor Ort herangekommen will, erweist sich in besonderem Maße die kreiskirchliche Mittelebene als Fundgrube für kirchliche Zeitgeschichte. Hier artikulieren [...] Laien, Pfarrer und Superintendenten ihre Grundprobleme und Positionen. Hier wird oft

<sup>1</sup> Vortrag gehalten auf der Tagung „Persönlichkeiten der deutschen Landeskirchengeschichtsschreibung“ der „Arbeitsgemeinschaft Deutsche Landeskirchengeschichte“ (ADLK) in Güstrow vom 27. bis 29. September 2018.

<sup>2</sup> Informationen über die zurückliegende und die aktuelle Arbeit des IKZG-RE finden sich auf der Instituts-Homepage unter dem Link [ikzg-re.ekvw.de](http://ikzg-re.ekvw.de).

<sup>3</sup> Die Tagungen finden sich dokumentiert unter dem Link [ikzg-re.ekvw.de/tagungen](http://ikzg-re.ekvw.de/tagungen).

<sup>4</sup> Informationen über die bisher erschienenen acht Bände finden sich unter dem Link [ikzg-re.ekvw.de/gruene-reihe](http://ikzg-re.ekvw.de/gruene-reihe).

<sup>5</sup> Zu Geschichte und Profil des Instituts für Kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen (IKZG-RE) vgl. Brunhilde Verstege, Das Institut für kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen. Vom Dokumentationszentrum „Kirchenkampf im Kirchenkreis Recklinghausen“ zum außeruniversitären Zentrum der Kirchenkreisgeschichtsforschung in der EKvW, in: Günter Brakelmann/Peter Burkowski (Hgg.), Auf den Spuren kirchlicher Zeitgeschichte. Festschrift für Helmut Geck zum 75. Geburtstag (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 5), Münster 2010, S. 19–64.

viel unmittelbarer gesprochen als in den Spitzengremien<sup>6</sup> der Kirchen. Das Ziel dieser Bemühungen ist somit, eine Alltags- und Sozialgeschichte der christlichen Frömmigkeit zu rekonstruieren, die nur allzu oft angesichts einer vorrangigen Konzentration der Kirchengeschichtsschreibung auf die Theologiegeschichte oder auf die archivalisch rekonstruierbare Geschichte der Verlautbarungen und Entscheidungen kirchlicher Führungszirkel vernachlässigt worden ist.

### **1. Die Bedeutung der Kirchenkreise im Horizont der Rheinischen und der Westfälischen Kirchenordnungen**

„Kirchenkreise“ sind historisch gesehen eine relativ neue Handlungseinheit der Kirchen, die als Mittelinstanz im „Dazwischen“<sup>7</sup>, das heißt zwischen den Parochien, also den Kirchengemeinden vor Ort, und den kirchenleitenden Gremien bzw. den Kirchenbehörden anzusiedeln sind. Als historischer Hintergrund ist in den heutigen Gebieten Westfalens und im Rheinland an diverse clevisch-märkische Kirchenordnungen seit dem 17. Jahrhundert zu erinnern. In diesen Ordnungen sind erstmals sogenannte lutherische und reformierte „Klassen“ als überregionale Gremien vorgesehen. Während sich in den lutherischen Klassen allein Pfarrer zusammenfanden und diese Treffen in einem relativ unregelmäßigen Turnus erfolgten, wurden die reformierten Klassen neben den Pfarrern auch mit sogenannten „Ältesten“ (Presbytern) besetzt und versuchten dem Anspruch nach, eine regelmäßiger kirchliche Verantwortung überregional zu institutionalisieren.<sup>8</sup> Als endgültig durch den Wiener Kongress die heutigen Gebiete der rheinischen und der westfälischen Landeskirche an Preußen fielen, kam es auch zu einer Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens. Im Zuge der Unionsbestrebungen des Jahres 1817 bildeten Lutheraner und Reformierte an vielen Orten in Entsprechung und teilweise vorauslaufend zu den behördlichen Vorgaben gemeinsame Kreis-synoden unter dem Vorsitz eines Superintendenten. Diese Formen der kirchlichen Ordnung wurden durch eine Verfügung des königlich-preußischen Konsistoriums der westfälischen Provinzialkirche in Münster von

<sup>6</sup> Günter Brakelmann/Peter Burkowski/Helmut Geck, Geleitwort zur Schriftenreihe „Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen“, in: Helmut Geck (Hg.), Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), Münster 2004, S. 7f., hier: S. 7.

<sup>7</sup> So prägnant Klaus Winterhoff, Dazwischen – der Kirchenkreis im Verfassungsaufbau der Ev. Kirche von Westfalen seit 1953, in: Helmut Geck (Hg.), Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Münster 2008, S. 48-62.

<sup>8</sup> Vgl. Jürgen Kampmann, Die Einrichtung von Kirchenkreisen in Westfalen, in: Helmut Geck (Hg.), Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), Münster 2004, S. 24-41, hier: S. 26.

1818 – einen analogen Prozess gab es für das Rheinland – verfestigt, indem die Bildung von sogenannten „Diözesan-Abtheilungen“ durch Synoden, die im Grundsatz heutigen Kreissynoden nahekamen, verfügt wurde. Diese Verfügung ist in Analogie zur politischen Verwaltungsreform jener Zeit zu interpretieren, nach der landrätliche Kreise gebildet wurden. Die in diesen Verfügungen vorgesehenen Kreis- und Provinzialsynoden waren von den preußischen Konsistorien nach Vorgabe des Innenministeriums im Wesentlichen als „Geistlichensynoden“ geplant, das heißt: als Versammlungen von Geistlichen.<sup>9</sup> Gegen diese pfarrerzentrierte Organisationsstruktur erhob sich jedoch im Rheinland und in Westfalen Protest, da man vielerorts an die Integration und Würdigung der Presbyter im Rahmen der Kirchenleitung, wie sie durch die clevisch-märkischen Traditionen ermöglicht worden waren, festhalten wollte.

Nach vielfältigen Auseinandersetzungen mit den zuständigen Stellen im preußischen Kultusministerium wurde schließlich 1835 als Sonderfall für die Gebiete des Rheinlands und Westfalens die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung<sup>10</sup> als Kompromiss zwischen dem konsistorialen, traditionell obrigkeitlich-preußischen System und den presbyterial-synodalen Traditionen im Rheinland und in Westfalen durchgesetzt.<sup>11</sup> In diesen Kirchenordnungen wurden sogenannte „Kreisgemeinden“ mit dem Gremium einer Kreissynode verankert, wobei die Kreissynoden als eine Art Presbyterium mit der Beteiligung von Laien auf der Ebene der Kreisgemeinden verstanden worden sind. Damit wurden neben der Mitwirkung von Laien auf der Ebene der Presbyterien nunmehr auch auf der mittleren Ebene synodale Elemente zugelassen, so dass die rheinisch-westfälische Kirchenordnung insgesamt als eine Verbindung von presbyterial-synodalen Elementen mit obrigkeitlich-konsistorialen Strukturmerkmalen interpretiert werden kann. Ob und inwieweit man in dieser Kirchenordnung zumindest Ansätze einer demokratieaffinen Gestaltung für die Ebene der Kirchen sehen kann, ist eine bis heute umstrittene, nicht eindeutig zu beantwortende Frage.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Vgl. a.a.O., S. 24–41.

<sup>10</sup> Die Ordnung ist im Auszug wieder abgedruckt in: Helmut Geck (Hg.), *Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung* (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Münster 2008, S. 179–184.

<sup>11</sup> Vgl. Jürgen Kampmann, *Der Kirchenkreis in den Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnungen seit 1835 – samt einer bewegten Vorgeschichte*, in: Helmut Geck (Hg.), *Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung* (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Münster 2008, S. 13–47.

<sup>12</sup> Vgl. Albrecht Geck, *Christokratie und Demokratie. Die Presbyterialsynodalverfassung im Kontext konstitutioneller Bestrebungen in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, in: Helmut Geck (Hg.), *Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung* (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Münster 2008, S. 114–145.

Mit den Kirchenordnungen auf der Ebene der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union von 1922 und einer Neufassung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1923 sowie der 1953 erlassenen Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden die bisher als Kreisgemeinden bezeichneten Mittelebenen nunmehr auch terminologisch zu „Kirchenkreisen“.<sup>13</sup> Die Bedeutung eines Kirchenkreises ist heute vor allem darin zu sehen, dass auf dieser Ebene überparochiale Dienste und Einrichtungen der Kirche wie Verwaltungen, die Krankenhaus- und Telefonseelsorge, die Erwachsenenbildung oder auch das Diakonische Werk verankert sind. Im Zuge dieser Dienste und Einrichtungen sind insbesondere seit den 1970er Jahren eine Vielzahl von kreiskirchlichen Pfarrämtern begründet worden, die in konstitutiver Weise ergänzend und unterstützend zu den Parochialpfarrämtern die Grundstruktur kirchlichen Handelns bilden. Darüber hinaus dienen Kirchenkreise dem Erfahrungsaustausch und der Beratung zwischen den Kirchengemeinden, wie es durch Pfarrkonferenzen, Presbyter- und Mitarbeitendentreffen seinen konkreten Ausdruck findet.<sup>14</sup>

Nicht zuletzt ist der Bezug zur kommunalen Ebene grundlegend, da Kirchenkreise sich häufig mit politischen Gestaltungsräumen, seien es Landkreise oder städtische Kommunen, weithin überschneiden oder im Idealfall sogar decken. Daher sind die Kirchenkreise entscheidende kirchliche Gesprächspartner für Dialoge mit den politischen Gremien einer Stadt oder eines Landkreises, mit der Zivilgesellschaft oder auch mit der Presse. Dieser öffentliche Bezug kommt insbesondere in der Person des Superintendenten zum Ausdruck, der auf der kommunalen Ebene häufig die Rolle eines Sprechers der Kirchengemeinden in einem größeren Kontext wahrnehmen kann. In diesem Sinn können Superintendenten als die geistlichen Autoritäten auf der evangelischen Ebene – in einer gewissen Analogie zum katholischen Bischofsamt – verstanden werden, die repräsentative Aufgaben für die evangelische Kirche im Gegenüber etwa zu den Stadtoberhäuptern übernehmen können. In diesem Sinn nehmen Superintendenten als die Leitungspersönlichkeiten des Kirchenkreises in besonderer Weise den Öffentlichkeitsauftrag der evangelischen Kirche wahr, der von den jeweiligen Gemeindepfarrern nur recht eingeschränkt für die jeweilige Ortsgemeinde repräsentiert werden kann.

<sup>13</sup> Vgl. Kampmann, Einrichtung (wie Anm. 8), S. 25.

<sup>14</sup> Vgl. Peter Burkowski, Kirche mit Zukunft – Strukturüberlegungen der EKvW und ihre Auswirkungen für die Kirchenkreise, in: Helmut Geck (Hg.), Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), Münster 2004, S. 42-54; zur Diakonie vgl. Reinhard van Spankeren, Diakonie im Kirchenkreis: Thesen zur Geschichte, Strukturen und Zukunftsperspektiven, in: Helmut Geck (Hg.), Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), Münster 2004, S. 55-69.



## **2. Der regionale Kontext des Vestes Recklinghausen**

In der Region des Vestes Recklinghausen gab es nur vereinzelte und kurz währende Episoden, in denen sich reformatorisches Gedankengut verbreiten konnte. Ein Religionseдикт des Erzbischofs von Köln aus dem Jahr 1614 untersagte allen Nicht-Katholiken einen dauernden Aufenthalt im Vest Recklinghausen. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Ansiedlung einer ersten evangelischen Familie als großes Problem wahrgenommen. Erst 1803, als durch den Reichsdeputationshauptschluss der Erzbischof von Köln seine weltlichen Herrschaftsrechte verlor, wurde das Religionseдикт von 1614 aufgehoben, und es setzte vereinzelt ein Zuzug von Protestanten ein. 1812 zählte man drei evangelische Familien in der Stadt Recklinghausen. Mit der Zugehörigkeit des Vestes zu Preußen setzte seit 1815 ein Zuzug von evangelischen Verwaltungs- und Gerichtsbeamten sowie von Soldaten und Handwerkern ein. Dennoch blieb die Zahl der Protestanten sehr gering, 1820 gab es 13 Menschen evangelischer Konfession, 18 Juden und 7.852 Katholiken in Recklinghausen.<sup>15</sup>

1837 kam es zu einem ersten Zusammenschluss der Protestanten zu einer „Evangelischen Glaubengemeinschaft“ in Recklinghausen, die damit begann, regelmäßig Bet- und Bibelstunden abzuhalten. Ein erster Predigtgottesdienst fand 1844 in Recklinghausen statt, 1859 in Dorsten, 1882 in Horst, 1884 in Bottrop und danach in schneller Folge an verschiedenen anderen Orten des Vestes. Mit der Ernennung eines Predigers und der Einweihung der ersten Kirche, der Gustav-Adolf-Kirche in Recklinghausen 1847, setzte seit 1848 verstärkt die Organisation eines eigenständigen evangelischen Kirchen- und Schulwesens ein.<sup>16</sup>

Eine deutliche Veränderung der Konfessionsstruktur brachte wenige Jahrzehnte später die einsetzende Industrialisierung und die Anwerbung von Arbeitsmigranten mit sich. Beispielhaft ist hier die Stadt Bottrop, in der 1870 noch weniger als 1 % der Bevölkerung Protestanten waren; zu Beginn der 1880er Jahre stellten sie aber insgesamt bereits 10 % der Bevölkerung.<sup>17</sup> Dieser nunmehr wesentlich durch die Arbeitsmigration verursachte Zuzug von Protestanten führte schließlich 1907 zur Gründung

<sup>15</sup> Vgl. Helmut Geck, „Mit dem Bekennermut evangelischer Glaubensgenossen fing alles an.“ Zur Gründungsgeschichte presbyterial-synodal verfasster Kirchengemeinden in der westfälischen Diaspora, in: Helmut Geck (Hg.), *Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung* (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Münster 2008, S. 63–113, hier: S. 65f.

<sup>16</sup> Vgl. a.a.O., S. 70–107; zum evangelischen Schulwesen im Vest vgl. Albrecht Geck, *Die evangelische Kirche und die Bekenntnisschule im Kirchenkreis Recklinghausen in den Anfangsjahren der Weimarer Republik*, in: Helmut Geck (Hg.), *Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintenden*ten (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), Münster 2004, S. 70–102.

<sup>17</sup> Vgl. Waldemar Jähme, *100 Jahre evangelische Kirche in Bottrop 1884–1984*, Bottrop 1984.

des Kirchenkreises Recklinghausen, dem nunmehr 61.000 Menschen – 1848 waren es im gleichen Gebiet 300 Menschen gewesen – angehörten.<sup>18</sup>

Dieser Kirchenkreis spaltete sich 1961 aufgrund der relativ starken Bevölkerungsentwicklung in zwei Kirchenkreise auf: Neben dem Kirchenkreis Recklinghausen wurde der Kirchenkreis Gladbeck/Bottrop/Dorsten neu gegründet. Bis heute sind Protestanten im Vergleich zur katholischen Bevölkerung eine Minderheit im nördlichen Ruhrgebiet, wobei jedoch die Konflikte aus der Zeit des 19. Jahrhunderts spätestens seit dem religiösen und kulturellen Wandel der 1960er Jahre der Vergangenheit angehören und angesichts einer zunehmenden ökumenischen Grundhaltung in beiden Konfessionen die Herausforderungen der Region zunehmend gemeinsam gestaltet werden.

### **3. Zur Biographie und zum wissenschaftlichen Werk Helmut Gecks**

Helmut Geck wurde 1931 als fünfter von sechs Söhnen von Wilhelm und Ragnhild Geck geboren.<sup>19</sup> Der Vater Wilhelm Geck war während des Kirchenkampfes Vorsitzender des Bruderrats der Bekennenden Kirche in Recklinghausen und Skriba des bekennniskirchlichen Kreissynodalvorstands. Nach dem Krieg wirkte er von 1948 bis 1961 als Superintendent des Kirchenkreises. Helmut Geck engagierte sich früh in der kirchlichen Jugendarbeit, darüber hinaus im Posaunenchor und Kirchenchor und war zudem lange Zeit als Organist in Recklinghauser Gemeinden aktiv. Das Studium der Evangelischen Theologie, der Altphilologie (Latein) sowie der Geschichts- und Musikwissenschaften absolvierte er zwischen 1952 und 1957 in Münster, Berlin und Göttingen. Die beiden Staatsexamina zum Lehramt legte er 1957 bzw. 1960 ab, hinzu kamen Erweiterungsprüfungen in den Fächern Erziehungswissenschaften und Philosophie. Von 1960 bis 2003 wirkte Geck als Lehrer und zuletzt Studiendirektor am Albert-Schweitzer-Gymnasium in Marl, darüber hinaus war er Fachseminarleiter für Latein, Pädagogik und Evangelische Religion in Recklinghausen und später Hauptseminarleiter am Studienseminar in Gelsenkirchen.

<sup>18</sup> Vgl. Helmut Geck, „Kirchenkreisgeschichte zum Anfassen.“ Die Einrichtung des Kirchenkreismuseums in Recklinghausen – ein Beitrag zur Kirchenkreisgeschichtsforschung, in: Helmut Geck (Hg.), Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintenden (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), Münster 2004, S. 103-137, hier S. 118.

<sup>19</sup> Zum Folgenden vgl. auch Brunhilde Verstege, Zur Biographie von Helmut Geck, in: Günter Brakelmann/Peter Burkowski (Hgg.), Auf den Spuren kirchlicher Zeitgeschichte. Festschrift für Helmut Geck zum 75. Geburtstag (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 5), Münster 2010, S. 644-647. Der wissenschaftliche Nachlass von Helmut Geck wird gegenwärtig geordnet und als Teil des Archivs des IKZG-RE archiviert.

Neben dieser beeindruckenden Lehrtätigkeit an einem Gymnasium sowie in den Studienseminaren fand er Zeit und Kraft für wissenschaftliche Tätigkeit. Seit den 1970er Jahren veröffentlichte er verschiedene religionspädagogische und -didaktische sowie vereinzelt kunstgeschichtliche Abhandlungen. Ein neuer Schwerpunkt, der seine weitere wissenschaftliche Arbeit prägen sollte, setzte seit 1982 im Rahmen seiner Beschäftigung mit der Kirchen- und Religionsgeschichte während der NS-Zeit ein. Mit dieser Tätigkeit war zudem die Übernahme verschiedener verantwortlicher Positionen in kirchlichen Ämtern und Gremien verbunden: 1985 wurde Helmut Geck zum Kreissynodalarchivpfleger des Kirchenkreises Recklinghausen berufen, gleichzeitig erfolgte der Ruf in die Kommission zur Erforschung des Kirchenkampfes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Durch den engen Kontakt zu Günter Brakelmann gehörte er im selben Jahr auch zu den Mitbegründern des Vereins zur Erforschung der Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets e.V., dessen zweiter Vorsitzender er wurde. Seit 1987 nahm er zudem Lehraufträge für Westfälische Kirchengeschichte an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum wahr, 1992 erfolgte schließlich die Berufung in die Kommission zur Erforschung der kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen.<sup>20</sup>

Der inhaltliche Schwerpunkt der Arbeiten Helmut Gecks in den 1980er und frühen 1990er Jahren lag auf der Aufarbeitung der Zeit des Nationalsozialismus im Kirchenkreis Recklinghausen. Neben der Erarbeitung einer Monographie zum Thema<sup>21</sup> stellte er eine Ausstellung und entsprechende Dokumentationen zusammen, die jeweils breite Beachtung fanden.<sup>22</sup> Aus dieser Arbeit heraus entwickelte sich eine intensivere Be-

<sup>20</sup> Vgl. Brunhilde Verstege, Das Institut für kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen. Vom Dokumentationszentrum „Kirchenkampf im Kirchenkreis Recklinghausen“ zum außeruniversitären Zentrum der Kirchenkreisgeschichtsforschung in der EKvW, in: Günter Brakelmann/Peter Burkowski (Hgg.), Auf den Spuren kirchlicher Zeitgeschichte. Festschrift für Helmut Geck zum 75. Geburtstag (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 5), Münster 2010, S. 19–64, hier: S. 21–23.

<sup>21</sup> Vgl. Helmut Geck, Die Beken nende Kirche und die deutschen Christen im Kirchenkreis Recklinghausen unter nationalsozialistischer Herrschaft (1933–1945), Recklinghausen 1984.

<sup>22</sup> Vgl. Helmut Geck (Hg.), Dokumentationsmappen zur Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets: Zustimmung – Anpassung – Verweigerung – Widerstand. Die Evangelische Kirche und der Nationalsozialismus im Vest Recklinghausen (1933–1945). Eine Sammlung ausgewählter Dokumente, Recklinghausen 1986.



Abb. 1: Helmut Geck (1931–2010)  
(Zeitungsausschnitt, nicht datiert)

schäftigung mit dem Verhältnis von Christen und Juden im Nationalsozialismus, wobei Geck 1988 verschiedene Arbeiten zur Erinnerung an die Pogromnacht 1938 in Recklinghausen auf den Weg brachte. Dazu gehören unter anderem die Erarbeitung einer Shoa-Gedenkausstellung und – gemeinsam mit zwei weiteren Recklinghauser Mitbürgern – die Initiierung eines Mahnmals für die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus in dieser Stadt.

Nach und nach weitete sich das Spektrum der von Helmut Geck bearbeiteten Themen, und er konzentrierte sich auf die Entwicklung der Evangelischen Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg, ebenfalls mit vorrangigen Bezügen auf die Situation im Vest Recklinghausen. Darüber hinaus kuratierte Geck diverse Kunstausstellungen – im Wesentlichen mit Bildern renommierter Künstler aus seiner Privatsammlung zusammengestellt –, wobei er vielfältige Bezüge zur Zeit- und Kunstgeschichte aufzeigen konnte.

Kritisch diagnostizierte Geck den deutlichen Mangel an Traditionsbewusstsein vieler Akteure in Kirche und Gesellschaft, was letztlich dazu führe, dass „die Kirche geschichtslos“ werde und als solche auch „keine Zukunft“<sup>23</sup> habe. Demgegenüber hielt er die Institutionalisierung der Erforschung und Aufbereitung der eigenen Kirchengeschichte – gerade auf der Ebene des Kirchenkreises – für unabdingbar und sein Engagement im Rahmen diverser Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte zielte darauf, individuelle und lokale sowie regionale Erinnerungen im Horizont einer kritischen Reflexion der Geschichte für zukünftige Generationen aufzubereiten. Angesichts der biographischen Nähe speziell im Kontext zeitgeschichtlicher Forschungen zu den berichteten Ereignissen – diese betrafen im Wesentlichen die Erlebnisse der Eltern- und Großelterngeneration – war Geck sich der Schwierigkeiten dieses Ansatzes in hohem Maße bewusst. Er wusste sehr genau um die Ausbalancierung der heutigen eigenen Positionierung, der notwendigen kritischen Distanz zu den analysierten Ereignissen und dem Versuch, einer angemessenen historischen Einordnung dieser Ereignisse in den Kontext der Zeit, wie er es exemplarisch in seiner abwägenden Beurteilung der Ansprache des Recklinghauser Superintendenten Kramm im August 1933 dargestellt hat.<sup>24</sup>

Um nicht zuletzt eine gewisse Distanz zu der eigenen kirchlichen Tradition und zur nationalen Tradition der Vorgängergenerationen gewinnen zu können, war es ihm in besonderer Weise wichtig, die Perspektive der Opfer der NS-Zeit angemessen in den Darstellungen der kirchlichen Zeitgeschichte zu erinnern und zu würdigen.<sup>25</sup> Hinzu kam die besondere Chance, angesichts der lokalen Stätten der Erinnerung und der Sammlung einer Vielzahl von religiösen Gegenständen, Kunstwerken und anderem die Alltagsgeschichte dieser jüngeren Vergangenheit mit ihren Schattenseiten, aber auch den Beispielen einer authentischen Frömmigkeit lebendig werden zu lassen.

<sup>23</sup> Geck, Kirchenkreisgeschichte (wie Anm. 18), S. 108.

<sup>24</sup> Vgl. Helmut Geck, „Neue Kirche im neuen Staat“? Der „Bericht über die kirchliche Lage“ von Superintendent Paul Kramm vor der „braunen Synode“ in Recklinghausen, in: Helmut Geck (Hg.), Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), Münster 2004, S. 170–186, insbesondere S. 184–186.

<sup>25</sup> Vgl. Geck, Kirchenkreisgeschichte (wie Anm. 18), S. 135f.

Diese Forschungsperspektive führte zu einer Vielzahl praktischer Tätigkeiten, die sich mit den verschiedenen von Hemut Geck übernommenen Aufgaben und Funktionen in glücklicher Weise verbanden. So baute er ein Kirchenkreisarchiv und eine Institutsbibliothek auf, engagierte sich in der Sammlung von kirchlichen Gebrauchsgegenständen wie Vereinsfahnen, Klingelbeuteln und anderem und entwickelte auf der Grundlage dieser Bestände eine Mediothek zur Geschichte des Kirchenkreises Recklinghausen, was schließlich zur Gründung des Kirchenkreismuseums in Recklinghausen führte.<sup>26</sup> Dieser reiche Fundus diente ihm vor allem für die genannten Publikations- und Ausstellungsprojekte. Darüber hinaus organisierte er eine Vielzahl von Studientagungen, wobei er enge Kooperationen mit städtischen, zivilgesellschaftlichen und überregionalen kirchlichen Akteuren initiierte. Diese Kooperation fand auch darin ihren Ausdruck, dass er von 1991 bis 2003 Vorsitzender des Vereins für Orts- und Heimatkunde des Vestes Recklinghausen e.V. war.

Diese eindrucksvollen und vielfältigen Arbeiten erfuhren breite öffentliche Anerkennung. So wurde Helmut Geck 1993 der Vestische Preis verliehen, 1994 war er einer der Preisträger im Wettbewerb zur Geschichte des Ruhrgebiets 1993/94, im Jahr 1997 erhielt er eine Sonderanerkennung im Rahmen des Wettbewerbs zur Geschichte des Ruhrgebiets, und im Jahr 2003 wurde ihm schließlich das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Diese Auszeichnungen machen deutlich, dass das Wirken Gecks weit über den innerkirchlichen Bereich hinaus in die städtische und zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit hineinwirkte, große Beachtung sowie Anerkennung und Würdigung fand.

#### **4. Die Impulse der Kirchenkreisgeschichtsforschung**

Systematisierend lässt sich der Ansatz der Kirchenkreisgeschichtsforschung durch eine regionalgeschichtliche und eine institutionengeschichtliche Dimension näher kennzeichnen. Institutionengeschichtlich bezeichnet der Kirchenkreis die Basis des synodalen Elements evangelischer Kirchen, die über die presbyterial organisierte Gemeindeebene hinaus mit Hilfe von Synoden die Partizipation von Pfarrern und Laien am überregionalen kirchenleitenden Handeln sicherstellen. Dabei kommt dem Kirchenkreis in der westfälischen Kirche als Verbindungsglied zwischen den Gemeinden und der landeskirchlichen Ebene eine zentrale Rolle zu, indem die besondere kirchliche Präsenz auf der Ebene einer Kommune bzw. eines Landkreises regional gestaltet wird. Damit unmittelbar verbunden ist die regionalgeschichtliche Dimension, welche die Bezüge zur Politik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region deutlich macht. Auf der Ebene

<sup>26</sup> Vgl. a.a.O., S. 103-137.

des Kirchenkreises werden die gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region, exemplarisch einer Stadt oder eines Landkreises, wesentlich gestaltet, wobei der Kirchenkreis mit seiner Spitze eines Kreissynodalvorstands und dem Superintendenten den Kontakt zu anderen öffentlichen Entscheidungsträgern unterhält und auf diese Weise die Prägekräfte des Protestantismus und konkrete Gestaltungsinitiativen in kirchlicher Verantwortung in den öffentlichen Raum einbringen kann. Dass diese Verantwortung durchaus in unterschiedlicher Weise wahrgenommen werden kann, zeigt die Perspektive der vergleichenden Kirchenkreisgeschichtsforschung, die Helmut Geck seit dem Beginn der 2000er Jahre forciert hat mit dem Ziel, vergleichende Typologien kirchlichen Handelns – exemplarisch und eindrücklich durchgeführt an historischen Schnittstellen –<sup>27</sup> zu entwickeln. Dabei verfolgte er das Ziel, die Erarbeitung einer „Kirchenkreistypologie“ zu erstellen, um durch intensive Vergleiche auf dieser Ebene einerseits „kirchenkreisübergreifende Erscheinungsformen protestantischer Kirchlichkeit“<sup>28</sup> und andererseits Spezifika eines Kirchenkreises, wie zum Beispiel die Charakterisierung des Kirchenkreises Recklinghausen als eines „Diaspora-Industrie-Kirchenkreises“<sup>29</sup> herauszuarbeiten. Durch solche Vergleiche und die Erarbeitung einer entsprechenden Typologie – dies bezeichnet nach wie vor eine wichtige, weithin noch zu leistende Aufgabe – kann es gelingen, allgemeine Strukturmerkmale von Kirchenkreisen deutlicher von regionalspezifischen oder auch zufälligen Eigenschaften abzugrenzen.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung des öffentlichen Mandates der Kirche ist – so die feste Überzeugung Helmut Gecks – die Überwindung des „mangelnden Traditions- und Geschichtsbewusstseins kirchlicher Entscheidungsträger“.<sup>30</sup> Mit dieser Zielsetzung sind in besonderer Weise das Kirchenkreismuseum und das Institut für kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen gegründet worden. Als eine wesentliche Aufgabe beider Einrichtungen hat es Helmut Geck stets angesehen, nach den Ausprägungen des evangelischen Zeitgeistes bezogen auf die Region des Kirchenkreises zu fragen. Gerade auf dieser Ebene wird in einer oft eher pragmatischen Zuspitzung deutlich, welche Konsequenzen allgemeine theologische oder kirchliche Stimmungen gehabt haben und in welcher Art und Weise durch kirchliche Vertreter allgemeine

<sup>27</sup> Vgl. Helmut Geck (Hg.), *Kirchenkreisgeschichte und große Politik. Epochenjahre deutscher Geschichte im Spiegel rheinischer und westfälischer Kreissynodalprotokolle (1918/19 – 1932/33 – 1945/46)* (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 2), Münster 2006.

<sup>28</sup> Helmut Geck, *Kirchenkreisgeschichtsforschung – ein regionalgeschichtlich orientierter Zweig evangelischer Kirchengeschichtsforschung*, in: Helmut Geck (Hg.), *Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten* (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), Münster 2004, S. 19–23, hier S. 22.

<sup>29</sup> Geck, *Kirchenkreisgeschichte* (wie Anm. 18), S. 118.

<sup>30</sup> A.a.O., S. 104.

politische und gesellschaftliche Tendenzen aufgenommen worden sind. Auch hier erweist sich die Ebene des Kirchenkreises als überaus fruchtbar, da sie eine Vermittlung zwischen den programmatischen Überlegungen der akademischen Theologie oder der Kirchenleitung mit konkreter kirchlicher Arbeit darstellt. Um in diesem Sinn das protestantische Traditions- und Geschichtsbewusstsein zu fördern, hat Geck eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit mit einer Vielzahl von Vorträgen, Veröffentlichungen,<sup>31</sup> Ausstellungen zur kirchlichen und synagogalen Zeitgeschichte<sup>32</sup> oder auch Stadterkundungen durchgeführt.

Die Arbeit des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen sowie des Recklinghäuser Kirchenkreismuseums hat Impulse für eine Reihe weiterer Darstellungen der Geschichte von Kirchenkreisen in Westfalen gegeben, bislang vor allem im Blick auf Bielefeld<sup>33</sup> und Bochum<sup>34</sup>. Gerade durch die Arbeiten Gecks ist die Bedeutung dieser Zwischenebene an vielen Orten deutlicher erkannt und für die Entwicklung eines regionalen Geschichtsbewusstseins fruchtbar gemacht worden. Auf diese Weise wird über den innerkirchlichen Bereich hinaus auch in einer breiteren Öffentlichkeit deutlich, dass die Kirche einen wesentlichen Teil des kollektiven Gedächtnisses einer Region bzw. einer Stadt zum Ausdruck bringt. Die Kirche erweist sich auf diese Weise für viele Menschen als ein Identitätsmarker, der grundlegend für die Entwicklung einer überindividuellen Erinnerungskultur ist und in diesem Sinn für ein positives Heimatbewusstsein steht. Helmut Geck hat dies in prägnanter und exemplarischer Weise für die Region des Landkreises Recklinghausen deutlich machen können. Dass die von ihm begründete Arbeit in Recklinghausen fortgesetzt wird und darüber hinaus Anstöße für weitere Kirchenkreisgeschichtserforschungen liefert, zeigt die Fruchtbarkeit und Nachhaltigkeit dieses Ansatzes.

<sup>31</sup> Eine Liste der Veröffentlichungen Helmut Gecks findet sich in Günter Brakelmann/Peter Burkowski (Hg.), *Auf den Spuren kirchlicher Zeitgeschichte. Festschrift für Helmut Geck zum 75. Geburtstag* (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 5), Münster 2010, S. 648-657. Sie ist auch auf der Homepage des IKZG-RE verfügbar.

<sup>32</sup> Eine Liste dieser Ausstellungen findet sich auf der Homepage des IKZG-RE. Die Ausstellungen werden gegenwärtig sukzessive digitalisiert (ikzg-re.ekvw.de/ausstellungen) und sodann im Archiv des IKZG-RE archiviert.

<sup>33</sup> Vgl. z.B. Matthias Benad/Hans-Walter Schmuhl (Hgg.), *Aufbruch in die Moderne. Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld von 1817 bis 2006*, Bielefeld 2006, S. 11-17 (Einleitung der Herausgeber).

<sup>34</sup> Vgl. Günter Brakelmann, *Die Geschichte des Kirchenkreises Bochum im 19. Jahrhundert (1818-1912). Ein Studien- und Lesebuch* (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 8), Münster 2018.



## **Berichte**

Katrin Göckenjan-Wessel

### **Begrüßung zum Tag der Westfälischen Kirchengeschichte und zum**

### **6. Studientag zur Erforschung der Geschichte von Kirchenkreisen in Recklinghausen am 21./22. September 2018 durch die Superintendentin des Kirchenkreises Recklinghausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich begrüße ich Sie mit Ihrer Tagung im Kirchenkreis Recklinghausen. „[Das Reich Gottes ist schon] mitten unter Euch“, war ein Recklinghäuser Kreiskirchentag im Jahr 2004 überschrieben. Das griechische „έν ύμίν“, das da im Vers Lukas 17,21 steht, lässt sich schön mehrdeutig ins Deutsche über-setzen. Es kann heißen: „zwischen euch“ und „in euch“, also in jeder und jedem Einzelnen. So sind wir Kirche in dieser Region:

Wir vertrauen darauf, dass Gottes neue Welt schon mitten unter uns ist, wenn wir in zwölf Gemeinden und im Kirchenkreis gemeinsam Gottesdienste feiern, Menschen seelsorglich begleiten, Bildungsarbeit machen und diakonisch aktiv sind.

Wir wissen darum, dass Gottes Reich in jeder und jedem ist. Deshalb arbeiten wir daran, Haupt- und Ehrenamtliche zu gewinnen, zu befähigen, zu ermutigen und zu begleiten.

Mittendrin sind wir Kirche in dieser Region, die sich seit Jahrzehnten grundlegend verändert, in ihrem Sozialgefüge, in der Arbeits- und Lebenswelt der Menschen. Für einen sozialen Arbeitsmarkt und gegen die fortschreitende Aushöhlung des Sonntagsschutzes setzen wir uns gemeinsam mit der katholischen Kirche und den Gewerkschaften seit Jahren ein.

Die Gemeinden ermutigen wir gerade jetzt, sich (wieder und) neu auf den Weg in den Stadtteil, ins Quartier zu machen. Den Blick zu weiten aus der kleiner werdenden Parochie hinaus zu den Menschen, die am Ort überzeugende Botschaften suchen, eine lebendige und tragende Gemeinschaft und Verbündete im Engagement für eine inklusive und offene Gesellschaft.

Im letzten Jahr, dem Jubiläumsjahr der Reformation, haben wir uns auf einer Tagung zum „Dreifachjubiläum“ – dem 500. Jubiläum der Reformation, dem 200. Jubiläum der evangelischen Union und dem 110. Jubiläum des Kirchenkreises Recklinghausen – einer spannenden Phase der Geschichte des Kirchenkreises gewidmet: Der Zeit der 1960er Jahre. Die Kreissynode Recklinghausen rang damals darum, sich in der Gesellschaft und zu gesellschaftlichen Themen zu positionieren und dies als ihren eigenen, evangeliumsgemäßen Auftrag zu begreifen. Wir waren überrascht und erfreut über die große Resonanz bei den etwa 250 Teilnehmenden. Ich danke Albrecht Geck für diesen und für andere gute Beiträge zum Jubiläumsjahr. Ich danke ebenfalls für die kontinuierliche und produktive Arbeit im Institut für Kirchliche Zeitgeschichte unseres Kirchenkreises, zu der ja auch die Gastgeberschaft für Ihre heutige Tagung gehört.

Ihnen wünsche ich während Ihrer Tagung interessante Einsichten, inspirierende Begegnungen – und dass Sie sich wohlfühlen im schönen Recklinghausen. Ich werde gerne den Nachmittag mit Ihnen verbringen und Ihnen morgen früh die Andacht halten.

Die Andacht gibt es – wie gesagt – morgen früh, aber die Losung des heutigen Tages gebe ich Ihnen noch mit in den Nachmittag. Sie spannt einen wunderbaren Bogen auf über der Geschichte, den Geschichten, den 200 Jahren Kirchenkreise, derer wir in diesem Jahr gedenken, der Erinnerung an Krieg und Frieden gestern und der Suche schließlich nach einem guten, friedlichen Leben heute und morgen:

*„Gott der Herr nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, dass er ihn bebaue und bewahre.“ (Genesis 2,15).*

*„Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Erdreich besitzen.“ (Matthäus 5,5).*

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Einführung in den Tag der Westfälischen Kirchengeschichte 2018 und zum 6. Studententag zur Erforschung der Geschichte von Kirchenkreisen 2018  
in Recklinghausen: Zur Kirchenkreisgeschichtsforschung**

Das Jubiläum „200 Jahre Kirchenkreise“ rückt erneut das Institut für Kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen (IKZG-RE) in den Fokus, weil jetzt viele aufmerksam werden auf diese Dimension regionaler Kirchengeschichtsschreibung. Helmut Geck gründete dieses Institut 1990 mit der Unterstützung von Superintendent Rolf Sonnemann. Träger ist der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen. Sonnemanns Nachfolger Peter Burkowski und jetzt Katrin Göckenjan haben die Arbeit des IKZG-RE in den zurückliegenden Jahren interessiert und engagiert begleitet und unterstützt. Kirchenkreisgeschichtsforschung war 1990 noch etwas ganz Neues, zieht mittlerweile aber weitere Kreise. In der nächsten Woche findet in Güstrow eine Tagung zum Thema „Persönlichkeiten der deutschen Landeskirchengeschichtsschreibung“ des „Arbeitskreises Deutsche Landeskirchengeschichte“ (ADLK) statt. Dort wird Traugott Jähnichen einen Vortrag halten mit dem Titel: „Helmut Geck (1931–2010) – Pionier der Kirchenkreisgeschichtsschreibung“<sup>1</sup>.

Kirchenkreisgeschichte als Disziplin untersucht die Geschichte von Kirchenkreisen in mehreren Dimensionen bzw. auf mehreren Ebenen. Zwei seien hier exemplarisch genannt:

- Es geht einmal um die Geschichte der zu einem Kirchenkreis gehörenden Gemeinden, inwieweit diese ein frömmigkeits- und mentalitätsgeschichtliches Profil besitzen, das sie von anderen Kirchenkreisen in der Nachbarschaft oder in anderen Landeskirchen unterscheidet und das sie auf zentrale Ereignisse der eigenen oder der politischen, sozialen und kulturellen Geschichte in einer bestimmten Weise reagieren lässt.
- Es geht aber auch um die Geschichte eines Kirchenkreises als Subjekt kirchenleitenden Handelns. Gefragt wird zum Beispiel nach der Person des Superintendenten bzw. der Superintendentin und ihres Einflusses, inwieweit dieser strukturell in der sich geschichtlich und regional eventuell unterscheidenden Kirchenverfassung und -ordnung begründet liegt und/oder in der Biographie des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin.

<sup>1</sup> In diesem Band gedruckt, siehe oben S. 455–466.

Kirchenkreisgeschichte ist also nicht allein die Geschichte *eines* Kirchenkreises, sondern im Endeffekt die Geschichte *mehrerer Kirchenkreise im Vergleich*, die unter Umständen räumlich weit auseinander liegen, um auf diese Weise ein geschärfted Gespür für die gewordenen Eigenarten kirchlicher Existenz am Ort und in der Region zu erhalten.

Der Zugriff der Kirchenkreisgeschichte auf ihren Gegenstand ließe sich natürlich noch erheblich ausdifferenzieren. Ich verweise einstweilen auf die Homepage des IKZG-RE ([ikzg-re.ekvw.de](http://ikzg-re.ekvw.de)), die fortwährend vervollständigt wird. Dort finden Sie nicht nur unsere Arbeit der letzten 28 Jahre dokumentiert, sondern auch eine zunehmende Liste digitalisierter Quellen, Aufsätze und Bücher als Download, insbesondere auch sukzessive die „Verhandlungen der Kreissynode Recklinghausen“ seit 1907. Hier hat sich in den letzten Monaten Herr Norbert Ganss vom Kirchenkreis Recklinghausen verdient gemacht, der in unserem Institut für die Digitalisierung verantwortlich ist.

Eine Einrichtung wie das IKZG-RE in kirchlicher Trägerschaft ist singulär. Das wird mir immer wieder deutlich, wenn ich andernorts unterwegs bin. Zum IKZG-RE gehört ja auch noch das Recklinghäuser Kirchenkreismuseum mit zahlreichen Exponaten aus der Geschichte des Kirchenkreises Recklinghausen, dessen Existenz mit dem bevorstehenden Umzug des Instituts aus dem Haus an der Reitzensteinstraße allerdings im Augenblick auf etwas wackeligen Füßen steht. Jedoch wäre es klug, den einzigartigen kirchenhistorischen Komplex, nämlich

- das Institut für Kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen (IKZG-RE),
- das Archiv des Kirchenkreises Recklinghausen (gegenwärtig betreut durch Kreissynodalarchivpfleger Pfr. i.R. Klaus Wöhrmann),
- das Recklinghäuser Kirchenkreismuseum und – ich darf hinzufügen –
- die Recklinghäuser Christuskirche (mit der Petruskirche, ihrem römisch-katholischen Pendant, im fußläufigen Bereich),

als ein kirchen(kreis)geschichtliches und dann auch religions- und gemeindepädagogisches Cluster zu erhalten und auszubauen. Denn die geschichtliche Untersuchung des eigenen Tätigkeitsfeldes ist doch nicht nur von antiquarischem Interesse, sondern sie ist auch nützlich für aktuelle Diskussionen und gegenwärtige Entscheidungsfindungsprozesse. Wer historisch informiert ist und geschichtliches Bewusstsein hat, der zeigt auf diese Weise, dass er das Leben derer wertschätzt, die oft schon seit Jahren, wenn nicht seit Generationen in einer Gemeinde und in einem Kirchenkreis leben, und die auf diese ihre Vergangenheit mit zunehmendem Alter gerne angesprochen werden.

Mit diesen Gedanken im Hintergrund wünsche ich unserem diesjährigen Tag der Westfälischen Kirchengeschichte, der zugleich auch die 6. Studententagung des Recklinghäuser Forums zur Geschichte von Kirchenkreisen ist, einen guten Verlauf.

Katrin Göckenjan-Wessel

## **Andacht am 22. September 2018 in der Christuskirche Recklinghausen**

Musik

Votum

Begrüßung

Monatsspruch September 2018 (Prediger 3,11):

*Gott hat alles schön gemacht zu seiner Zeit, auch hat er die Ewigkeit in ihr Herz gelegt;  
nur dass der Mensch nicht ergründen kann das Werk, das Gott tut, weder Anfang noch Ende.*

Lied EG 451,1-5

1. Mein erst Gefühl sei Preis und Dank, / erhebe ihn, meine Seele! / Der Herr hört deinen Lobgesang, / lobsing ihm, meine Seele!
2. Mich selbst zu schützen ohne Macht / lag ich und schlief in Frieden. / Wer schafft die Sicherheit der Nacht / und Ruhe für die Müden?
3. Du bist es, Herr und Gott der Welt, / und dein ist unser Leben; / du bist es, der es uns erhält / und mir's jetzt neu gegeben.
4. Gelobet seist du, Gott der Macht, / gelobt sei deine Treue, / dass ich nach einer sanften Nacht / mich dieses Tags erfreue.
5. Lass deinen Segen auf mir ruhn, / mich deine Wege wallen, / und lehre du mich selber tun / nach deinem Wohlgefallen.

Psalm 25 (EG 712.1)

Nach dir, Herr, verlangt mich.  
Mein Gott, ich hoffe auf dich;  
lass mich nicht zuschanden werden.  
Denn keiner wird zuschanden, der auf dich harret.  
Herr, zeige mir deine Wege  
und lehre mich deine Steige!  
Leite mich in deiner Wahrheit und lehre mich!  
Denn du bist der Gott, der mir hilft; täglich harre ich auf dich.  
Gedenke, Herr, an deine Barmherzigkeit und an deine Güte,  
die von Ewigkeit her gewesen sind.

## Gebet

Gott des Lebens,  
in Jesus Christus bist Du unser Bruder geworden.  
Hilf uns, mutig zu vertrauen  
und dich vielfältig zu bezeugen,  
wo immer wir sind,  
damit wir erkennbar werden als Deine Kinder,  
Schwestern und Brüder Deines Sohnes.  
So bitten wir im Heiligen Geist.  
Amen.

## Ansprache

Liebe Schwestern und Brüder,

in Gedanken sind Sie gestern Nachmittag und Abend in den Kirchenkreisen Recklinghausen und Bochum unterwegs gewesen. Jetzt nehme ich Sie für einen Moment mit an den Bodensee.

In diesem Sommer, dort im Urlaub am Bodensee, bin ich zum zweiten Mal der Lebensgeschichte und einigen Werken des Malers Otto Dix begegnet.

Ein Zitat hatte mich schon im letzten Jahr stutzig gemacht, irritiert. Otto Dix beschreibt die Landschaft am Bodensee nämlich so:

„Ich stand vor der Schönheit der Landschaft wie eine Kuh – sie war  
zum Kotzen schön.“

Für uns und viele andere ist der Bodensee eine wunderbare Landschaft. Deshalb fahren wir sehr gerne dorthin.

Otto Dix hatte aber seine Gründe. Sie liegen in seiner Lebensgeschichte.

Geboren im Dezember 1891, war Otto Dix ein scharfer Beobachter seiner Zeit. Besonders in der Weimarer Republik hat er in seinen Werken die Zerrissenheit gesellschaftlicher Lebensverhältnisse schonungslos offengelegt. In Portraits hat er menschliche Eigenschaften, auch Abgründe freigelegt, die er hinter den sorgsam errichteten Fassaden und Konventionen sah.

1933 diffamierten die Nationalsozialisten ihn als „entarteten Künstler“. Er wurde aus seiner Professur an der Kunstakademie Dresden entlassen.

Herausgerissen aus der Arbeit, aus dem kreativen Lebensumfeld der Stadt, aus allen beruflichen und freundschaftlichen Bezügen, zog er mit seiner Familie in ein kleines, malerisch gelegenes Dorf am Bodensee.

Für Otto Dix in seiner Situation war gerade dieser Anblick eine Zumutung. Und also brach es aus ihm heraus: „Die Landschaft – zum Kotzen schön“.

Womöglich hätte ein öder, wüster und leerer Ort seiner inneren Verfasstheit eher entsprochen. Jetzt musste er sich Tag für Tag wider Willen mit Schönheit und Anmut auseinandersetzen. Otto Dix legte einen weiten Weg zurück. Stunde um Stunde wanderte er über die Halbinsel Höri. Suchte Orte und fand Aussichtspunkte. Immer wieder.

Zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten, bei Wind und Wetter. Dann begann die Landschaft sich ihm zu öffnen. Neue Ausblicke, aber auch Einsichten und Perspektiven entstanden.

Mit der Zeit, so beschreibt er es im Nachhinein, veränderte sich die Wahrnehmung. Aus der Abwehr und dem Widerstand gegen die Schönheit entwickelte sich ein neuer künstlerischer Ausdruck.

Otto Dix nahm Farben, Formen und Strukturen der Natur auf und setzte sie in eine freiere Maltechnik um. „Entfesselt“ – befreit habe er dann gearbeitet, so sagt er selbst.

Offiziell war Otto Dix aus der Kirche ausgetreten. An den Geschichten der Bibel interessierte ihn aber die menschliche Seite. Existentielle Erfahrungen, manche Abgründe, Umkehr und Bewahrung – all das war ihm ja bekannt.

Ende der 1950er Jahre nahm er den Auftrag an, Glasfenster für die neue Petruskirche in Öhningen-Kattenhorn zu entwerfen.

Eines der Motive habe ich mitgebracht:

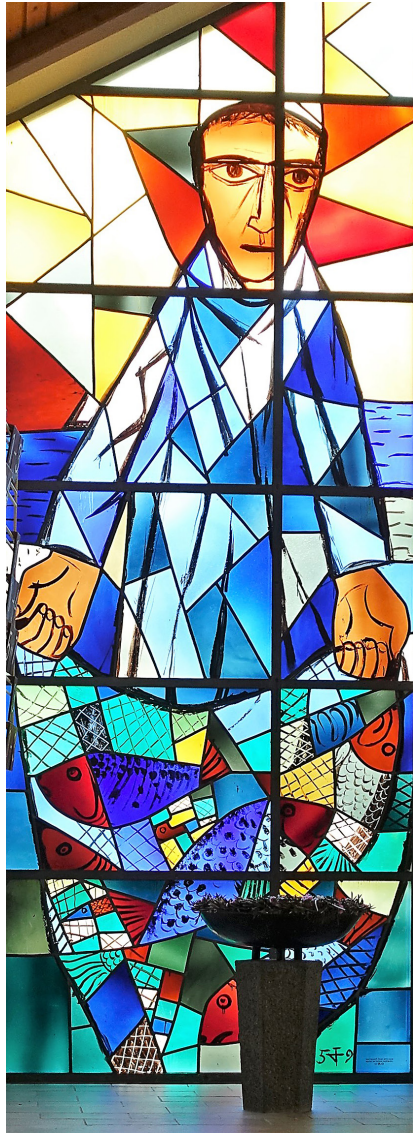


Abb. 1: Öhningen-Kattenhorn, Petruskirche  
Glasfenster am Taufstein von Otto Dix  
(Foto: Katrin Göckenjan)



Das Glasfenster befindet sich hinter dem Taufstein. Es ist mosaikartig gestaltet – viele einzelne, unterschiedliche Facetten stoßen zuweilen aneinander, fügen sich zu einem Ganzen.

Der Himmel im Hintergrund – mal gelb, mal rötlich. Die Wetterlage am Bodensee ändert sich schnell. Wie aus dem Nichts kann ein starker Sturm aufkommen und alles ins Wanken bringen.

Die Schönheit des Fensters erschließt sich auf den zweiten Blick. Aus Kontrasten wird ein ausdrucksstarkes Farbbild. Aus unterschiedlichen Formen entsteht eine Szene, ein Bild.

Im Mittelpunkt:

Ein Mensch. Ein Fischer mit einem vollen Netz. Man sieht große kräftige Hände. Konzentration und Anstrengung. Spuren der Arbeit, vielleicht auch der durchfischten Nacht lassen sich im Gesicht ablesen. Mag sein, Otto Dix hat für sein Glasfenstermotiv die Bodenseefischer gut beobachtet. Der eine oder andere saß und sitzt sonntags im Gottesdienst.

Im Vergleich mit den anderen Glasfenstern der Kirche kann man erkennen, dass nicht Petrus, sondern Jesus hier als der Menschenfischer dargestellt ist.

Jesus, der die Mühe kennt und die durchwachte Nacht. Der Hand anlegt, dem Sturm standhält und ihn stillt. Der Menschen mit ganz normalen oder brüchigen Lebensgeschichten um sich versammelt. Der selbst in den Tod geht und durch den Tod aufsteht zu neuem Leben.

Das Fenster und sein Motiv sind transparent für die Menschen und ihre Geschichten:

Einzelteile, Bruchstücke, Scherben – scheinbar gehören sie nicht zusammen und fügen sich doch, ganz, zu einem neuen Ganzen. Man kann das betrachten als ein Bild für Leben überhaupt.

Die anstrengende, mühsame und manchmal gefährliche Arbeit der Fischer, nicht nur am Bodensee, wird durch das Auge der Betrachtenden zu einer angesehenen und würdigen Arbeit: Meine Arbeit ist etwas Besonderes, Beruf und Berufung zugleich.

In vielen einzelnen Geschichten und Dokumenten einen roten Faden erkennen. Zusammenhänge aus Schnipseln zusammenfügen. Querverbindungen sehen – oder erahnen. Ereignisse und Perspektiven miteinander in Beziehung bringen, erkennen, wie sie sich gegenseitig bedingen, wie ein Mosaik: Vielleicht erkennt sich an dieser Stelle der Historiker, die Historikerin wieder. In unserer Arbeit bewähren wir Menschen uns, mit unseren Gaben, Kräften und mit unserem Vertrauen.

Täuflinge, große und kleine, lassen sich vor diesem Glasfenster in den Namen Jesu Christi hineintaufen im Licht dieses wunderbaren Motivs: Der hält alles zusammen. Dem ist nichts zu schwer. Ich bin ihm kein zu kleiner Fisch. Der geht mit durch alle Höhen und Tiefen, durch Krisen und Gefahren.

In meinem Leben und in meiner Arbeit ist Christus präsent, selbst wirksam. Er in mir und ich in ihm.

Ich will Otto Dix keine Frömmigkeit andichten, die er selbst nicht empfunden hat. Aber dies hat er selbst über sich gesagt:

„Der Maler ist das Auge der Welt. Der Maler lehrt die Menschen sehen, das Wesentliche sehen, auch das, was hinter den Dingen ist.“<sup>1</sup>

Das Wesentliche sehen, auch das, was in und hinter den Dingen ist.

Manches erkennt man erst, wenn man die Blickrichtung ändert. Probieren Sie es selbst. Legen Sie das Bild auf die Seite.



Abb. 2: Öhningen-Kattenhorn, Petruskirche  
Glasfenster am Taufstein von Otto Dix – im Querformat  
(Foto: Katrin Göckenjan)

Ein größerer Umriss wird sichtbar. Der Umriss eines großen Fisches – zu dem auch Jesus Christus gehört.

Ein Versprechen, vielleicht auch eine Erfahrung, die uns Otto Dix der Mensch, der Maler und „Seher“ mitgeben kann:

Nach einem langen gewundenen Weg, auf den zweiten oder dritten oder vierten Blick, in einem Moment tiefer Einsicht wird das Ganze, wird der Umriss sichtbar.

Lüftet sich der Vorhang und wir ahnen: Ja, so ist es. Hinter und in den Dingen ist Christus.

In meinem Alltag, in meinem Leben, in der Geschichte ist Christus präsent.

Wie hieß es noch im Monatsspruch (Prediger 3,11) für den September?

<sup>1</sup> S. <http://www.literaturundkunst.net/otto-dix-das-auge-der-welt> (Stand 24.08.2018).

## *Andacht*

„Gott hat alles schön gemacht zu seiner Zeit, auch hat er die Ewigkeit  
in ihr Herz gelegt;  
nur dass der Mensch nicht ergründen kann das Werk, das Gott tut,  
weder Anfang noch Ende.“

Amen.

Musik

Vater Unser

Lied EG 369,1+3+7

1. Wer nur den lieben Gott lässt walten / und hoffet auf ihn allezeit, /  
den wird er wunderbar erhalten / in aller Not und Traurigkeit. /  
Wer Gott, dem Allerhöchsten, traut, / der hat auf keinen Sand ge-  
baut.
3. Man halte nur ein wenig stille / und sei doch in sich selbst ver-  
gnügt, / wie unsers Gottes Gnadenwille, / wie sein Allwissenheit es  
fügt; / Gott, der uns sich hat auserwählt, / der weiß auch sehr wohl,  
was uns fehlt.
7. Sing, bet und geh auf Gottes Wegen, / verricht das Deine nur ge-  
treu / und trau des Himmels reichem Segen, / so wird er bei dir  
werden neu. / Denn welcher seine Zuversicht / auf Gott setzt, den  
verlässt er nicht.

Segen

Musik



## **Bericht über den Tag der Westfälischen Kirchengeschichte und den 6. Studententag zur Erforschung der Geschichte von Kirchenkreisen in Recklinghausen am 21./22. September 2018**

Nachdem der Verein für Westfälische Kirchengeschichte (VWKG) seine Jahrestagung 2017 in Kooperation mit dem Rheinischen Kirchengeschichtsverein begangen hatte, stand für 2018 wiederum eine von zwei Partnern gemeinsam verantwortete Tagung auf dem Programm: In Recklinghausen wurde am 21. und 22. September 2018 gemeinsam mit dem Institut für Kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen (IZKG-RE) an „200 Jahre Kirchenkreise“ erinnert. So war der Tag der Westfälischen Kirchengeschichte zugleich die 6. Studententagung zur Erforschung der Geschichte von Kirchenkreisen. Vorbereitung und Durchführung der Tagung lagen weitgehend in den Händen von Prof. Dr. Albrecht Geck, des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des VWKG und Leiter des IZKG-RE.

Am Freitagmittag empfing die Erste stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Recklinghausen, Marita Bergmaier, den VWKG-Vorstand in dem 110 Jahre alten, imposanten Rathaus. An ihrer Seite war der Erste Beigeordnete Georg Möllers, der gleichzeitig Vorsitzender des Vereins für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen ist. Beide sorgten mit ihrer freundlichen, kompetenten und historischen Fragen gegenüber aufgeschlossenen Art dafür, dass der Empfang Inhalt und Kontur hatte. Wie wichtig Rat und Verwaltung der Stadt Recklinghausen die Erforschung und Vermittlung der eigenen Lokalgeschichte sind, zeigten die Vertreter der Stadt anhand des Digitalen Gedenkbuchs sowie des Buches „Wo du gehst und stehst“, die beide auf Stätten der Herrschaft, der Verfolgung und des Widerstandes zwischen 1933 und 1945 verweisen. Die Erinnerungskultur, so wurde den Vorstandsmitgliedern deutlich, hat in Recklinghausen einen hohen Stellenwert. Nicht zuletzt deshalb wurde von der Bürgermeisterin die Arbeit des IZKG-RE explizit gewürdigt.

Die öffentliche Tagung begann dann am Nachmittag mit einem Stehempfang im Haus des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen an der Limperstraße. In den lichtdurchfluteten Räumen konnten die Teilnehmer zunächst wertvolle Exponate besichtigen, die aus dem Fundus des Kirchenkreismuseums, einer Einrichtung des IZKG-RE, stammten – darunter insbesondere die originale, vollständige Mitgliederkartei der Bekennnisgemeinde Recklinghausen-Bruch. Bei seiner Eröffnungsrede wies Prof. Dr. Christian Peters als Vereinsvorsitzender auf das Recklinghäuser Institut, dessen Museum und das Archiv hin und stellte die Bedeutung

dieser drei Einrichtungen heraus. Ergänzend führte Prof. Dr. Albrecht Geck als Leiter in die Geschichte des von seinem Vater Helmut Geck gemeinsam mit dem damaligen Superintendenten Sonnemann begründeten Institutes ein. Auch die gegenwärtige Superintendentin Katrin Göckenjan-Wessel lobte das IZKG-RE als „Pfand des Kirchenkreises“, mit dem es zu wuchern gelte. In ihrer Eröffnungsansprache stellte sie fest, als Superintendentin eines Kirchenkreises seien sie und ihre Arbeit ja quasi auch Gegenstand dieser Tagung.

Der erste Vortrag wurde sodann von einem Juristen gehalten: Oberkirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring entfaltete geistreich und humorvoll „Deutungshorizonte des mittleren Ephoralamtes in Westfalen“. Als Kirchenjurist betonte er die Kontinuität der (Gesetzes-)Texte bei gleichzeitiger Diskontinuität der Kontexte. Denn im „langen“ 19. Jahrhundert hätten sich in vielen verschiedenen Fachrichtungen disruptive Veränderungen vollzogen: in der Physik durch Einsteins Relativitätstheorie, in der Biologie durch Darwins Evolutionstheorie, in der Psychologie durch Freuds Psychoanalyse. Die evangelischen Kirchen hätten mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments ebenfalls eine massive Veränderung erlebt. Dagegen sei die Instanz der Kirchenkreise seit 200 Jahren von großer Kontinuität gekennzeichnet.

Prof. Dr. Günter Brakelmann als Doyen der Kirchengeschichtsschreibung des Ruhrgebiets referierte über „Die Ruhrgebietssynode Bochum im 19. Jahrhundert“, wobei er auch Ausblicke in das beginnende 20. Jahrhundert bot. Anschaulich stellte er die monarchistische Prägung dieser Synode heraus: Hunderte Gebete für den König und seine Familie seien gesprochen worden, kein einziges für den Reichstag. Selbstverständlich gehörten Geburtstagsfeiern für die Hohenzollern ebenso wie später Sedansfeierlichkeiten zum kirchlichen Festkalender. Doch der Ruhrgebietsprotestantismus sei mehr als nur die institutionalisierte Kirche gewesen: Der Vereinsprotestantismus habe die Bühne betreten, seit 1890 seien die Laien als Protagonisten entdeckt worden, auch Arbeiter- und Frauenvereine hätten sich gebildet. Ein zufällig thematisch gut passender Unterton des Vortrages war das 15-minütige Glockenläuten der benachbarten Christuskirche, welches an das Ende des Ersten Weltkrieges erinnerte.

Nach dem Abendessen hielt Prof. Dr. Albrecht Geck einen gut besuchten Vortrag zur Geschichte des Kirchenkreises Recklinghausen von 1907 bis 1994. Mit seiner Gründung am Beginn des 20. Jahrhunderts gehört dieser Kirchenkreis zu den jüngeren innerhalb der westfälischen Landeskirche. Sowohl Albrecht Gecks im Entstehen begriffenes Buch über die Geschichte des Kirchenkreises als auch sein Beitrag im vorliegenden Jahrbuch machen eine nähere inhaltliche Wiedergabe an dieser Stelle entbehrlich.

Am Samstagmorgen stimmten Superintendentin Katrin Göckenjan-Wessel mit einer Andacht über Prediger 3,11 und ein Glasfenster von Otto Dix aus der Petruskirche in Öhningen-Kattenhörn am Bodensee gemeinsam mit Kreiskantorin Elke Cernysev an der Orgel die Tagungsgäste auf die weitere Arbeit ein. Dem schloss sich die Mitgliederversammlung an.

Dr. Johannes Burkardt, Leitender Staatsarchivdirektor in Detmold und ehrenamtlicher Kreisarchivar in Bad Berleburg, stellte dann exemplarisch den 1817 gegründeten Kirchenkreis Wittgenstein in seiner zweihundertjährigen Geschichte vor. Mit zahlreichen Bildern und Karten illustrierte er die Besonderheiten des Kirchenkreises an der südöstlichen Grenze Westfalens, der bis heute von einem nebenamtlichen Superintendenten geleitet wird.

Einen deutlich längeren Betrachtungszeitraum wählte Landessuperintendent i.R. Dr. h.c. Gerrit Noltensmeier aus Detmold mit seinem Referat über „Diözesen, Superintendenten und Klassen in Lippe“. Denn schon vorreformatorische Verhältnisse seien für die Entwicklung der kirchlichen Strukturen in Lippe relevant. Nicht nur Begriffe (wie „Klasse“ statt „Kirchenkreis“) machten die Besonderheit der kleinen, aber umso interessanteren Landeskirche aus – vor allem die reformiert-lutherische Bikonfessionalität zeichne die Lipper aus.

Zum Mittagessen verließ die Tagung das Haus des Kirchenkreises – und traf sich dann am frühen Nachmittag zu einer auch durch Recklinghäuser Bürgerinnen und Bürger gut besuchten Exkursion. Diese führte zu dem Katholischen Friedhof am Lohtor und dem Evangelischen Friedhof an der Halterner Straße. Die Erläuterungen von Jürgen Pohl, dem Leiter der Volkshochschule Recklinghausen, wiesen die Exkursions Teilnehmer auf bemerkenswerte Gräber hin: neben denen von Opfern von Bombenangriffen auch auf die Ruhestätte von Superintendent Wilhelm Geck, Pfarrer der Bekennenden Kirche und Mitglied des Kreissynodalbruderrates. Doch auf demselben Friedhof liegen auch die sterblichen Überreste von Siegfried Binz, Major der Waffen-SS, verantwortlich für die Ermordung Tausender Zivilisten in Weißrussland.

Angesichts der großen historischen Bedeutung der beiden Friedhöfe wurde lobend hervorgehoben, wie sehr sich in der Zeit kurz vor der Tagung der Verein für Orts- und Heimatkunde e.V. und die Stadt Recklinghausen um eine dem Ort angemessene würdige Gestaltung der Friedhofsanlagen an der Halterner Straße bemüht hatten. Noch kurz vor der Tagung war am Haupteingang des Friedhofs durch den Verein für Orts- und Heimatkunde gemeinsam mit dem IKZG-RE eine Gedenktafel enthüllt worden. Mit dieser denkwürdigen Exkursion zu Stätten der Sepulkralkultur endete die Tagung im Vest Recklinghausen.





## Rezensionen

David M. Luebke, *Hometown Religion. Regimes of Coexistence in Early Modern Westphalia. Studies in Early Modern German History, University of Virginia Press, Charlottesville & London, 2016, geb., 328 S.*

„Hometown Religion“ – schon dieser Titel alleine (ohne den Untertitel „Regimes of Coexistence in Early Modern Westphalia“) weckt Assoziationen: Es könnte um quasi-religiöse Alltagsphänomene des *Heimatortes* gehen genauso wie um konkrete religiöse Praktiken und Rituale, die an die eigene *Heimatkirche* gebunden sind; beide Assoziationsbereiche werden in David M. Luebkes Monographie bearbeitet. Dem Autor gelingt es, das Jahrhundert nach Luthers Konfrontation mit Papst und Kaiser anhand exemplarischer westfälischer Orte, zum Beispiel Warendorf, Bocholt und Münster, als eine Zeit abzubilden, in der aufgrund der Pluralisierung von Glaubensvollzügen und der liturgischen Praktiken „Regime der Koexistenz“ notwendig wurden. Politische Machtfragen stellt er in einen engen Zusammenhang mit kirchlichen Neuorganisationsformen (etwa Kirchennutzung nebeneinander vorhandener Glaubensorientierungen) und bürgerlichen Arrangements des Miteinanders unterschiedlicher religiöser Perspektiven auf der Basis von Kompromissen (wie im schulischen Kontext). „Regime der Koexistenz“ sind für ihn bikonfessionelle Herrschafts- und Organisationskonstruktionen – „modes of social interaction that were both upheld and constrained in everyday life by shared assumptions, points of doctrinal consensus, accustomed behavior, and sometimes even laws“ (S. 18) –, die durch die Reformationsveränderungen notwendig wurden.

Kapitel 1 thematisiert unter anderem die Täufer in Münster als eine Bewegung, die die Zukunft der Konfessionsbeziehungen im Fürstbistum maßgeblich beeinflusste. Außerdem geht es um die Fragen, wie der Adel durch Förderung Einfluss auf konfessionelle Verhältnisse nahm und welchen äußeren Einfluss es auf den westfälischen Kontext gab. In Kapitel 2 und 3 nimmt sich Luebke der Taufe als Rite de passage an sowie des Abendmahls als Ritus der Gemeinschaft. Er zeigt zum Beispiel, dass Laien wie Klerus Pragmatismus und Flexibilität an den Tag legten, wenn es um Sakramente ging, aber dass sie zugleich um die konfessionelle Identität wussten, weshalb auch Grenzen gezogen wurden. Liturgisch wurden also neue Wege gewählt, da das Zusammenleben in der eigenen Heimatstadt oft trotz religiöser Differenzen notwendig war. Kapitel 4 und 5 greifen die Veränderungen im bikonfessionellen Regime auf, die durch den Tod des Fürstbischofs Johann von Hoya und durch die Wahl des Fürstbischofs Ernst von Bayern 1585 auftraten, zum Beispiel Disziplinierungsversuche. Kapitel 6 überblickt Beerdigungsriten und nimmt zugleich das Ende der bikonfessionellen Koexistenz auf.

Das Buch behandelt religiöse Diversifizierung im frühneuzeitlichen Westfalen und stößt durch seine differenzierte Darstellung der Herausforderungen von religiöser und politischer Heterogenität am eigenen Wohnort Fragen und Gedanken an, die heute für den Diskurs um den gesellschaftlichen Umgang mit Migrationsbewegungen und mit religiöser Vielfalt relevant sein könnten. Lueb-

ke zeigt auf, dass Probleme auftreten, wenn Vereinbarungen im Spannungsbereich von Religion und Politik getroffen werden müssen. Er verdeutlicht aber auch, dass der Vergleich zwischen der damaligen und der heutigen Situation hinkt, denn die Umsetzung eines „*cuius regio, eius religio*“ ist heute genauso unvorstellbar, wie es damals unvorstellbar war, religiöse Toleranz als positive Einstellung zu betrachten.

Ein Problem des Buches besteht darin, dass zwar der Beginn der Reformation sowohl in Wittenberg als auch in Zürich aufgerufen wird, dass dann aber konsequent bikonfessionell (evangelisch versus katholisch) argumentiert wird, so dass die innerreformatorischen Streitigkeiten zwischen lutherisch und reformiert orientierten Zeitgenossen nur am Rande thematisiert werden. Durch die Rückbezüge und Verweise auf die Beispiele in Westfalen ist das jedoch zulässig. Bezogen auf die westfälischen Orte ist der Vergleich „evangelisch“ – „katholisch“ für Fachleute verständlich. Detaillierte Kenntnisse der regionalen wie europäischen Entwicklungen im 16. und 17. Jahrhundert sind bei der Lektüre zwar generell hilfreich, aber der Autor erleichtert durch einen chronologischen Durchgang den Zugang zur Entwicklung der bikonfessionellen Städte in Westfalen bis zu ihrem Untergang durch den gegenreformatorischen Feldzug des Fürstbischofs Ferdinand von Münster 1623.

Eine weitere Rückfrage sei bezüglich des impliziten Versprechens im Untertitel gestellt: Kann der Autor aus lokalen Begebenheiten, die er schwerpunktmäßig im Münsterland verortet, auf die Lage in ganz Westfalen oder sogar darüber hinaus schließen? Verschiedene Orte gingen schließlich unterschiedlich mit den neuen religiösen Bewegungen um. Das sieht allerdings auch Luecke und stellt sich in seinem Fazit selbst der Verallgemeinerungsherausforderung. Er geht an dieser Stelle erneut auf einzelne Orte ein und verweist darauf, dass durchaus Unterschiede bezüglich der Koexistenz verschiedener Konfessionen an unterschiedlichen westfälischen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten bestanden haben (vgl. zum Beispiel S. 202). Außerdem diskutiert er im Fazit, wie man sich der Religionsgeschichte des postreformatorischen Deutschlands annähern könnte, um den „*regimes of coexistence*“ Aufmerksamkeit zu schenken, ohne die Geschichte der „*plural religious regimes*“ zu ignorieren. Um der Pluralität gerecht zu werden, schlägt er vor, mindestens sechs „*modes of coexistence*“ zu unterscheiden. Diese fasst er unter den Begriffen „*hybrid*“, „*subcutaneous*“, „*entrenched*“, „*liminal*“, „*coequal*“ und „*concentric*“ zusammen (S. 206–213). Er bezieht sich abschließend noch einmal auf die Verallgemeinerungsherausforderung, indem er darauf verweist, dass Typologien dazu führen können, historische Ereignisse statischer einzuordnen als wünschenswert (S. 213).

Insgesamt ist das Werk eine empfehlenswerte englischsprachige Lektüre zu einem Ausschnitt westfälischer Kirchengeschichte. Durch die nordamerikanische und zugleich geschichtswissenschaftliche Prägung des Autors einerseits und durch seine enge Zusammenarbeit mit deutschen Archiven und theologischen Universitätskolleginnen und -kollegen andererseits wird ein historisch

fundiertes Werk präsentiert, das für Theologie, Soziologie und Geschichtswissenschaft gleichermaßen bereichernd ist.

Anne Breckner

*Günter Brakelmann, Die Geschichte des Kirchenkreises Bochum im 19. Jahrhundert (1818–1912). Ein Studien- und Lesebuch, Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 8, LIT-Verlag, Münster/Berlin, 2018, geb., 550 S.*

In Berlin hat im Mai 2019 die jährliche re;publica stattgefunden, eine Veranstaltung, bei der man sich mit allen Facetten des Internets und der Digitalisierung auseinandersetzt. Das Motto lautete diesmal „tl;dr“, eine im Netz gebräuchliche Abkürzung für „too long; didn’t read“, ein Hinweis darauf, dass manche Texte wohl zu lang sind, um sie zu lesen.

Der Rezensent musste bei der Lektüre des umfänglichen Bandes von Günter Brakelmann (550 Seiten!) mehrfach an dieses Diktum denken, das sich nicht nur auf die Länge eines Textes, sondern ebenso auf den Inhalt bezieht. Denn der Autor hat sich eine Menge vorgenommen mit seiner Darstellung, und er mutet seinen Leserinnen und Lesern dabei eine Menge zu, belohnt sie aber auch mit einer plastischen Schilderung und Interpretation protestantischer Gedankenwelten im 19. Jahrhundert.

Der Bochumer Sozialethiker und Zeithistoriker hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit der Kirchengeschichte seiner Heimatstadt beschäftigt und zu einzelnen Personen oder Zeiten auch Studien vorgelegt. Die hier zu besprechende Arbeit widmet sich ganz dem „langen“ 19. Jahrhundert und umfasst die Zeit von der 1818 (also nach der politischen und kirchlichen Neuordnung Westfalens) gegründeten Synode Bochum bis zur Kreissynode 1912. Den Synoden von 1913 bis 1919 sowie von 1919 bis 1933 hatte Brakelmann schon früher zwei Veröffentlichungen gewidmet: Günter Brakelmann, *Eine Reise durch die Bochumer Kirchengeschichte*. Der evangelische Kirchenkreis Bochum 1913–1919, Kamen 2011 (vgl. dazu die Rezension von Wolfgang Günther in JWKG 108 [2012], S. 365f.), und Günter Brakelmann, *Die Bochumer Synoden 1919–1933*, Kamen 2013 (vgl. dazu die Rezension von Rafael Kuhnert in JWKG 111 [2015], S. 319–322). Brakelmann ist somit sicherlich der profundeste Kenner der neueren Bochumer Kirchengeschichte mit einem immensen Quellenwissen.

Für den vorliegenden Band hat er sich wiederum für einen streng chronologischen Aufbau entschieden. Er stellt die insgesamt 94 Kreissynoden jeweils einzeln vor, wobei im Mittelpunkt immer der jährliche Bericht des Superintenden ten steht. Ergänzt wird die Darstellung oftmals – besonders in den späteren Jahren – durch Berichte aus der Bochumer Zeitung „Märkischer Sprecher“ sowie durch die Quellensammlungen des Bochumer Pfarrers i. R. Georg Braumann, die wahre Quellenschätze sind.

Der Hauptteil des Buches ist der darstellenden und historisch-theologisch einordnenden Nacherzählung der Kreissynodalprotokolle gewidmet – bzw. der Welt- und Kirchensicht der Superintenden ten Friedrich August König (1800–1866), Superintendent von 1832 bis 1866, und (dessen Sohnes) Friedrich

Adolf König (1835–1914), der das Amt von 1879 bis 1914 ausübte, für 35 Jahre also und damit noch ein Jahr länger als sein Vater. Beide setzten sich dabei nicht nur mit der Lage der Bochumer Kirchengemeinden im Speziellen auseinander, sie geben auch eine zeitdiagnostische Analyse ihrer Gegenwart, die überall eher Gefahr und Zerfall sieht, als dass sie das Gefühl eines evangelischen Aufbruchs vermittelt hätte. Denn parallel zu den organisatorischen Herausforderungen durch Gemeindegewachstum, durch Kirchenbau und Organisationsreform (zum Beispiel die Gründung von Kirchengemeinden und die Teilung des Kirchenkreises, die Arbeit mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835, die Etablierung eines Vereinsprotestantismus, usw.) behandeln Vater und Sohn – durchweg negativ konnotiert – die allgemeinen politischen, kirchlichen und kulturellen Linien. Die Gegnerschaft zum Katholizismus, den man zunehmend als Konkurrenten und Gefahr betrachtete, der Eindruck, dass der Protestantismus nicht hinreichend in der Bevölkerung verankert sei, die Klagen über mangelnde Kirchenzucht und die fehlenden moralischen Maßstäbe sind nur einige Beispiele. Auch wenn man meint, diese Gedanken aus dem Innenleben der evangelischen Kirche des 19. Jahrhunderts zu kennen, wird die Darstellung der Argumentation in ihrer ganzen Massivität zu einem ebenso eindrücklichen wie gelegentlich auch bedrückenden Lektüreerlebnis. Brakelmanns Stärke ist die direkte Interpretation und Einordnung der Quellen. Er gibt ihnen viel Raum, zitiert nicht nur Halbsätze, sondern lange Passagen, um diese dann unmittelbar in Beziehung zu ihren theologischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu setzen. Die Verhandlungen der Bochumer Kreissynode sind ein gutes Beispiel für die enge Verbindung zwischen Thron und Altar, für die fast ausnahmslose Unterstützung der preußischen Politik. Das Ausmaß der Staatshörigkeit und Staatsgläubigkeit ist doch immer wieder verblüffend.

So ist auch der Bezugspunkt der Darstellung weniger die Gemeindegewirklichkeit vor Ort: Diese spielt zwar immer wieder, etwa wenn es um die Einweihung von Kirchen oder Gemeindehäusern geht, eine Rolle, zentraler sind für Brakelmann aber die theologischen und politischen Argumentationsmuster, die einen breiten Raum einnehmen. Dabei stehen die soziale Frage, die erstmals 1848 behandelt wird, und die „Innere Mission“ als eine Antwort darauf im Mittelpunkt des Interesses.

Wer sich die Mühe macht, diese umfangreichen Texte zu studieren, wird sich nicht nur darüber wundern, wie gleichförmig manche Klagen und Feststellungen über ein Jahrhundert hinweg bleiben, er wird zugleich plastisch feststellen, wie der Protestantismus sich mit der Hinwendung zur modernen Gesellschaft schwergetan hat, wie er vor der sozialen Frage weitgehend versagt hat.

Es sind keine neuen Erkenntnisse, die uns Günter Brakelmann hier präsentiert, es sind aber regional bedeutsame Beispiele und Belege für den allgemein bekannten Trend. Dabei ist der Kirchenkreis Bochum nicht nur wegen der beiden weit über die Region hinaus bekannten Superintendenten König ein gutes Beispiel für eine sich krisenhaft wandelnde Kirchlichkeit in einer zunehmend industriell geprägten Region.

Abgeschlossen wird das Buch mit einer kurzen Darstellung der Geschichte der Juden in Bochum (S. 505-525), diese waren – wie Brakelmann mehrfach betont – in der Stadtgesellschaft „voll integriert“ (S. 525). Wie sich dies sowie die Beobachtung, dass sich in den Synodalprotokollen keine antijudaistischen bzw. antisemitischen Themensetzungen finden, zur allgemeinen Gesellschaftsgeschichte der Zeit und zur weiteren Entwicklung verhält, bedarf weiterer Untersuchungen.

Auf die Formulierung eines Fazits hat der Autor leider ebenso verzichtet wie auf ein Register, auch wenn gerade letzteres für ein Studienbuch von großem Nutzen gewesen wäre. Hilfreich ist dagegen die ausführliche Zeitleiste (S. 31-121) zu Beginn des Bandes, die eine gute Orientierung für die weitere Lektüre, aber auch überhaupt für die Auseinandersetzung mit der Kirchen- und Allgemeingeschichte des 19. Jahrhunderts in Bochum, in Westfalen und darüber hinaus gibt.

Für den Autor gibt es sicher keine zu langen Texte. Reduktion und Verknappung sind nicht seine Sache. Dies macht die Lektüre des Bandes zwar manchmal anstrengend, eröffnet aber bis hin zur Sprachgestalt eine protestantische Welt, die vergangen ist, die aber – über Bauten im Stadtbild oder Mentalitätsmuster im Umgang der Menschen miteinander – noch bis in die Gegenwart hinein spürbar ist.

Norbert Friedrich

*Martin Arends, „Die Zeit des Bekenkens ist gekommen!“ Präses Karl Koch (1876–1951) und seine Rolle im Widerstand der Bekenrenden Kirche gegen das Dritte Reich, Edition coram deo, Arpke, 2017, brosch., 482 S.*

2017 hat Martin Arends seine Promotion über das Wirken von Präses Karl Koch während der Zeit des Nationalsozialismus im Eigenverlag veröffentlicht. Da eine umfängliche Biographie zu Koch bisher nicht erschienen ist, weckt diese Veröffentlichung Erwartungen auf neue Erkenntnisse zu einer Person, die die Geschichte der westfälischen Landeskirche maßgeblich geprägt hat. Diese Erwartungshaltung erhält auch insofern Nahrung, als diese Dissertation nicht aus der kirchengeschichtlichen Perspektive verfasst wurde. Sie wurde an der Philosophischen Fakultät der Universität Hannover angenommen. Dort studierte der Autor Rechts- und Politikwissenschaften.

Der erste Eindruck zeugt von der umfangreichen Arbeit, die sich der Autor gemacht hat. Viele Archivbesuche und ein ausführlicher Anmerkungsapparat (140 Seiten!) sind das Resultat einer nach eigenen Angaben jahrelangen Arbeit. Bei der näheren Lektüre stellt sich aber bald eine Ernüchterung ein. Am Ende fragt man sich, worin denn nun die neuen Erkenntnisse dieser Arbeit liegen. Das liegt auch an ihrem Aufbau. Nach einer kurzen Einleitung über die bisherige Forschungslage und die Struktur der Arbeit (10 Seiten) beginnt eine chronologisch orientierte Darstellung mit dem Jahr 1933 und endet abrupt mit dem Jahr 1945 (zirka 300 Seiten). Vergebens sucht man eine Zusammenfassung, die auf mögliche neue eigene Erkenntnisse hinweist. Ebensowenig erfolgt eine

Auseinandersetzung mit den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Auf der einen Seite erklärt Martin Arends, es gebe bisher keine wissenschaftliche Untersuchung zur Rolle von Karl Koch (S. 1), auf der folgenden Seite verweist er dann aber auf die wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Darstellungen von Bernd Hey und Jürgen Kampmann.

Die chronologische Darstellung ist geprägt von vielen zum Teil längeren Zitaten aus der Feder von Präses Koch, die der Autor kommentierend in den zeitlichen Zusammenhang einordnet. Die Beschreibung der Darstellung als „biografisch[e] Skizze“ (S. 10) ist daher passend gewählt. Im ersten Kapitel geht Arends auf die politische Prägung Kochs ein. Die starke Nähe der DNVP, für die Koch im Preußischen Landtag saß, zur NSDAP wird deutlich. Einig war man sich im Kampf gegen Parlamentarismus, Kommunismus und Katholizismus. Die Zusammenarbeit wurde zum Beispiel 1928 im Kampf um das Freiheitsgesetz, das sich gegen den Versailler Vertrag wendete, deutlich. Arends kommentiert: „Koch und die Führung der DNVP machten durch die Kooperation bei diesem Volksentscheid den ‚Provinzpolitiker‘ Hitler zum ersten Mal salonfähig.“ (S. 13) Kritisch wertet Arends auch Kochs Rolle zu Beginn des Nationalsozialismus. Die Abneigung gegen die Weimarer Republik habe ihm den Blick auf den beginnenden Machtmissbrauch der Nationalsozialisten durch Aushebelung der Grundrechte, Verbote von politischen Parteien, beginnende Judenverfolgung und Errichtung von Konzentrationslagern versperrt (S. 27).

Mit dem Jahr 1933 beginnt auch die Darstellung des einsetzenden Kirchenkampfes. Der Versuch einer Idee der Gleichschaltung entsprechenden Vereinheitlichung der evangelischen Kirchen durch die Installation von DC-Reichsbischof Ludwig Müller an der Spitze einer Reichskirche ist der erste größere Konflikt. Hier wird deutlich, dass dem Autor selbst das tatsächliche Agieren von Karl Koch auf den verschiedenen Ebenen der preußischen Landeskirche sowie der Reichsebene nicht immer deutlich ist (S. 42-44, S. 132). Der Begriff „Landeskirche“ wird wahlweise mal für die (westfälische) Provinzialkirche, mal für die preußische Landeskirche verwendet. Auch das Siebwahlsystem, das einen Durchmarsch der Deutschen Christen zur Mehrheit in der Westfälischen Provinzialsynode bei den Kirchenwahlen 1933 verhinderte, hat der Autor nicht verstanden (S. 50). Manche Charakterisierungen von Akteuren sind unpassend oder ohne Beleg (Ludwig Müller: „Sein geistiges Niveau hielt sich in engen Grenzen.“ [S. 40], Bischof Bruno Adler: „Er wird als ein Mann beschrieben, der es sicher wohlmeinte, aber aus Mangel an theologischer Kenntnis völlig abhängig von seinen Ratgebern wurde“ [S. 44]).

Die weitere Darstellung des Kirchenkampfes orientiert sich weitestgehend an der kirchlichen Entwicklung und endet im Wesentlichen mit dem Kriegsbeginn 1939. Die Ausführungen machen die verwirrende und wechselnde Geschichte der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen deutlich. Wie ein roter Faden zieht sich für Arends die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat durch die Darstellung. Hier liegt auch eine Stärke des Werks. Karl Koch zeichnet sich durch ein Staatsverständnis aus, das auch durch seine politische Tätigkeit geprägt war und die deutliche Trennung von Staat und Kirche im Sinne der Zwei-Reiche-Lehre beinhaltete. Viele staatliche Maßnahmen wurden von ihm nicht hinterfragt, wie zum Beispiel im Fall von Hans Ehrenberg oder

der Reichspogromnacht: Die Obrigkeit habe das Recht, den Staat von „Staatsfeinden und Vaterlandsverrätern“ freizuhalten, und dieses Recht habe auch die Kirche zu beachten. Die Definition, wer als „staatsgefährdend“ zu gelten habe, war nach Kochs Auffassung Aufgabe des Staates (S. 235, S. 253). Folgerichtig widersprach Koch in der Frage des Treueides dem 1934 erhobenen Anspruch von Seiten des altpreußischen Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Argument, dass dieser Eid nur von staatlicher Stelle, nicht aber von kirchlichen Stellen verlangt werden könne. Erst nach mehreren Verhandlungen sah er den staatlichen Anspruch als gegeben an und forderte dann die Pfarrer in der westfälischen Provinzialkirche zur Ablegung des Treueids auf, allerdings ergänzt durch die theologisch gewichtige Zusatzklärung, dass der abgelegte Eid die in der Ordinationsverpflichtung begründete Bindung der Pfarrer weder ersetze noch ergänze. Ungeklärt durch die Untersuchung Arends bleiben weiterhin die Fragen nach dem Schweigen Karl Kochs zur Judenfrage und zur Behandlung nichtarischer Christen sowie zum geforderten Ariernachweis in der Kirche (S. 256). Arends spekuliert lediglich über mögliche Gründe, die Koch dazu veranlasst haben könnten, die diesbezügliche Denkschrift von Marga Meusel nicht wie gefordert auf die Tagesordnung der Bekenntnissynode der altpreußischen Union von Dahlem 1935 zu setzen, unterzieht die Zusammenhänge aber keiner weiteren Prüfung (S. 197).

Die Lektüre der Arbeit hinterlässt oft also mehr Fragen als Antworten. Manche Aussagen rufen nach Begründungen, die dann aber fehlen, manche Aussagen stehen im Widerspruch zum folgenden Text. So schreibt Arends zum Kriegsbeginn 1939: „Der Krieg traf die Bevölkerung unvorbereitet“, um dann auf den folgenden beiden Seiten die Aufrüstungsmaßnahmen und Kriegsvorbereitungen seit 1934 zu beschreiben, die ja nicht etwa unbemerkt von der Bevölkerung und auch der Pfarrerschaft umgesetzt wurden (S. 273-275). Die Charakterisierungen von handelnden Personen werden häufig aus der Sekundärliteratur übernommen, auch wenn diese in Widersprüchen zum weiteren Text stehen. So ordnet der Autor den Konsistorialpräsidenten Gerhard Thümmel ebenso als einen Gegner Kochs ein wie Walter Fiebig, der seit 1936 Geistlicher Leiter der Deutschen Christen war (S. 283). Das unter anderem angegebene Argument der Mitgliedschaft Thümmels in der NSDAP reicht allein aber gewiss nicht aus, da auch Pfarrer der Bekennenden Kirche wie Wilhelm Niemöller der NS-Partei bis zum Kriegsende angehört haben. Die weitere Differenzierung des Verhältnisses zwischen Koch und Thümmel im folgenden Text sowie die Beschäftigung Thümmels über 1945 hinaus wertet Arends dann als Wertschätzung Thümmels durch Koch (S. 286), ohne aber den Widerspruch zu der vorherigen Einschätzung aufzulösen.

Die Arbeit hat häufig einen narrativen Charakter. Reden, Briefe und andere Äußerungen von Karl Koch dienen zur Erläuterung von Sachverhalten, es fehlt aber häufig eine Einordnung oder Begründung. Wer eine intensive Auseinandersetzung mit Ereignissen des Kirchenkampfes erwartet, wird besser in anderen Veröffentlichungen fündig. Man vergleiche nur etwa die Ausführungen zu den Konflikten um die theologischen Prüfungen 1938 (S. 264-272) mit der dazu seit langem vorliegenden, sehr viel detaillierteren und fundierteren Darstellung von Bernd Hey zur Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945 (dort S. 306-335).

Insgesamt fragt man sich, warum dieses Werk als von Joachim Perels und Harry Normann betreute Promotion überhaupt als solche angenommen wurde. Denn: Wesentliche neue Erkenntnisse sind nicht gewonnen worden. Angesichts der schwierigen Quellenlage ist dieses aber auch kein Wunder, denn leider ist noch unklar, wie umfangreich der Nachlass Karl Koch, der sich noch in Familienbesitz befindet, wirklich ist und was dieser Nachlass überhaupt enthält. Unklar bleibt zudem, welche Archivalien eingesehen wurden, denn das Quellenverzeichnis führt zwar 13 Archive auf, benennt aber nicht, ob und welche Quellen genau dort benutzt wurden. In der Einleitung sind jedenfalls nur vier Archive erwähnt, in denen Unterlagen zu Koch benutzt wurden. Zudem wird die Arbeit dem Wirken von Karl Koch insgesamt nicht gerecht, wenn sie seine Tätigkeit nach 1945, wozu zum Beispiel die sofortige Schaffung einer eigenständigen westfälischen Landeskirche gehört hat, rigoros ausblendet. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Thematik „Karl Koch“ mit ihren vielen Facetten und zu berücksichtigenden Aspekten überhaupt in einer Dissertation ausreichend bearbeitet werden kann. Auch angesichts der bereits erwähnten umfangreichen Literatur und der vielen nur verstreut erreichbaren Quellen wäre dieses selbst für eine Habilitation eine Herausforderung.

Karl Koch bleibt auch nach dieser Lektüre eine Person mit vielen ungeklärten Fragen. Hier wären eine Einordnung in die zeitgeschichtlichen Zusammenhänge und eine kritische Würdigung sinnvoll und notwendig gewesen. Während im ersten Abschnitt der Darstellung Positionen von Karl Koch ansatzweise hinterfragt worden sind, ist in deren weiterem Verlauf zunehmend die Argumentation Karl Kochs einfach übernommen worden. So bleiben hier noch ganz wesentliche Aufgaben für die Kirchengeschichtsforschung!

Wolfgang Günther

*Lena Krull (Hg.), Westfälische Erinnerungsorte. Beiträge zum kollektiven Gedächtnis einer Region, Forschungen zur Regionalgeschichte 80, 2. Aufl., Ferdinand Schöningh, Paderborn 2018, geb., 590 S.*

Erinnern hat Konjunktur, in Kirche und Gesellschaft, und das ist gut so. Forschendes Lernen hat Konjunktur, an Schule und Universität, und das ist auch gut so. Der von der Münsteraner Landeshistorikerin Lena Krull (geb. 1983) herausgegebene Sammelband verbindet beides auf geradezu vorbildliche Weise miteinander, das Erinnern und das forschende Lernen, denn er ist aus zwei Projektseminaren an der Universität Münster hervorgegangen, das heißt: Die Beiträge stammen fast ausschließlich von (teilweise bereits ehemaligen) Studierenden. Es sollte mehr Lehrveranstaltungen geben, und es sollten mehr Haus- und Examensarbeiten geschrieben werden, die tatsächlich zur Forschung beitragen und deren Ergebnis, sofern es überzeugt, dann auch publiziert wird.

Die Herausgeberin reflektiert in ihrem einleitenden Beitrag, an Pierre Nora anknüpfend, über „Erinnerungsorte“ und über den Begriff und die Region „Westfalen“ und gibt dem Ganzen damit einen wissenschaftstheoretischen Rahmen. Zu beachten ist, dass mit „Orten“ nicht nur Orte im eigentlichen Sinne



gemeint sind, „sondern auch Personen, Gegenstände, künstlerische Produkte oder Ideen“ (S. 11). In fünf Großkapiteln werden anschließend insgesamt 42 Themen vorgestellt. Die Überschriften der Groß- und Einzelkapitel sind nicht immer so formuliert, dass der Leser sofort weiß, was da behandelt wird. Während „Natur und Wirtschaft“ (Großkapitel 2) eindeutig ist, fragt man sich, was sich unter „Fragmentierung und Einheit“ (Großkapitel 1) verbirgt (S. 5). Und dass „Die Nikolaikirche mit dem ‚Krönchen‘“ (S. 6) von Siegen handelt, erschließt sich ebenfalls nicht auf den ersten Blick. Und was meint „Kiepenkerl“ und was „Masematte“ (S. 7)? Zumindest der Nicht-Westfale bekommt hier Probleme. Aber das Buch will ja kein Nachschlagewerk sein, sondern Interesse wecken und zum Lesen einladen, und dazu sind die kryptischen, aber gerade deshalb vielversprechenden Überschriften durchaus geeignet. Viele Beiträge wenden sich mehr oder weniger bekannten Personen zu: dem Freiherrn vom Stein, Fürstin Pauline zur Lippe, Friedrich Harkort, Heinrich Lübke, Johann Conrad Schlaun, Annette von Droste-Hülshoff und anderen; andere auch außerhalb Westfalens bekannten Orten: der Porta Westfalica, dem Teutoburger Wald, dem Möhnesee und weiteren; andere allgemein bekannten geschichtlichen Ereignissen: der Varusschlacht, dem Westfälischen Frieden usw. Aber man findet auch etwas zum Fußball und zum Pumpnickel, zu den Wildpferden bei Dülmen und zur Einwanderung aus Polen im 19. Jahrhundert.

Sämtliche Beiträge wurden von Historikern geschrieben, obwohl es in Münster auch sehr gut möglich gewesen wäre, die Landeskirchengeschichte einzubeziehen. Religiöse und kirchengeschichtliche Erinnerungsorte werden aber angemessen berücksichtigt. Konkret behandelt werden die Externsteine mit ihren Kapellen- und Altarbauten aus der Karolingerzeit, der aus Friesland stammende, in Münster wirkende und später als Heiliger verehrte Missionar Liudger, das UNESCO-Welterbe-Kloster Corvey, die Münsteraner Täuferherrschaft, die im frühneuzeitlichen Westfalen häufig aufgetretenen Menschen mit einem „Zweiten Gesicht“ („Spökenkieker“), Clemens August Graf von Galen und Martin Niemöller. Einbezogen wird ferner die in „rechtsextremen, satanistischen und esoterischen Kreisen“ verehrte Wewelsburg (S. 570). Dülmen und Anna Katharina Emmerick fehlen, wären aber wohl auch noch wichtig und berücksichtigungswert gewesen.

Sicher kann man über die Auswahl der Themen diskutieren und viele weitere wichtige Themen vorschlagen, aber dann müsste man ehrlicherweise auch sagen, was man hätte weglassen können. Nur eine Sache wäre vielleicht wirklich zu bedenken gewesen: Auch einen jüdischen Erinnerungsort einzubeziehen, wäre gut und wichtig gewesen.

Zu zwei Beiträgen sind Anmerkungen angebracht. Ole Scharrenberg setzt sich mit der Ruhrbesetzung auseinander. Hier hätten unbedingt Datteln, der französische Offizier Etienne Bach und das „Dattelner Abendmahl“, nämlich die in der Folge Gewalt verhindernde Begegnung zwischen dem Besatzer Bach und dem widerständigen Kommunalbeamten Karl Wille bei einer evangelischen Abendmahlsfeier, einbezogen werden müssen. In diesem Lokaleignis des Jahres 1923 wurzelt eine erste, pionierhafte deutsch-französische Versöhnungsarbeit zwischen den Weltkriegen, die Bewegung der „Kreuzritter für den Frieden“. Die Herausgeberin Krull weist zu Recht auf die mit dem Erinne-

rungsortekonzept verbundene Problematik der „Fixierung auf die Nation“ hin (S. 15) – hier, am Erinnerungsort Datteln und am Erinnerungsort für Etienne Bach, hätte man dies aufbrechen und europäische Perspektiven in den Blick nehmen können. Die auch in der heutigen politischen Debatte so wichtige Versöhnung zwischen Deutschen und Franzosen nahm in Westfalen, nahm 1923 in Datteln ihren Anfang.

Tobias Hambuch wendet sich erfreulicherweise Martin Niemöller zu, allerdings spürbar mit der Grundhaltung, begründen und verteidigen zu müssen, dass er ihn überhaupt behandelt, denn Niemöller, geboren in Lippstadt, wirkte bekanntlich in Berlin und in Wiesbaden. Hambuch hat leider gar nicht im Blick, dass Niemöller auch über Geburt und Kindheit hinaus zu Westfalen gehört, weil seine Biografie mehrfach eng verbunden ist mit Wersen, Westerkappeln und Lotte. Aus Wersen stammte seine Familie, und auf einem Bauernhof, zwischen Wersen, Lotte und Westerkappeln gelegen, wo er eine Landwirtschaftslehre durchlief, entschloss sich der ehemalige Soldat 1919 dazu, nun Theologe zu werden. In der Heimat seiner Familie war später die Verbindung mit Niemöller nicht vergessen, und 1982 beantragten deshalb Vertreter der Friedensbewegung in der Gemeinde Lotte, zu der Wersen heute gehört, ihm die Ehrenbürgerwürde zu verleihen. Die Mehrheit im Rat lehnte jedoch ab. Niemöller bestimmte aber dennoch seine Heimat zu seiner letzten Ruhestätte – das eigentlich für ihn vorgesehene Berliner Grab hatte er 1979 Rudi Dutschke überlassen. 1984 wurde Martin Niemöller in Wersen begraben, und seit 2013 steht sein Grab unter Denkmalschutz. Niemöllers Verbundenheit mit Westfalen ist also viel enger, als viele wissen.

Die Beiträge sind alle wissenschaftlich solide. Sie setzen sich mit der aktuellen Forschung auseinander, verweisen auf die relevante Literatur und sind gut lesbar. Alle Beiträge schlagen die Brücke von der Vergangenheit in die Gegenwart, beschränken sich also nicht darauf, die Geschichte zu untersuchen und darzustellen, sondern wenden sich auch der Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des jeweiligen Erinnerungsortes zu. Der Band ist sorgfältig gestaltet und mit zahlreichen Bildern (schwarz-weiß) ausgestattet; allerdings braucht man gute Augen, denn es wurde eine relativ kleine Druckschrift gewählt. Fachleute profitieren von dem Band ebenso wie ein breiteres Publikum, und er ist auch als Geschenk sehr gut geeignet, sowohl für Westfalen als auch für alle, denen man warum auch immer Westfalen nahebringen will. Erfolg und Resonanz spiegeln sich darin, dass das 2017 erschienene Buch 2018 bereits eine zweite Auflage erlebte. Das Werk ist mit einem Personen-, leider aber nicht mit einem Ortsregister ausgestattet und enthält auch ein Verzeichnis der Autorinnen und Autoren.

Bleibt eigentlich nur eines zu wünschen: Ein zweiter Band zu weiteren Orten, mit allerdings weniger Beiträgen und (dadurch ermöglicht) größerer Schrift, und vielleicht gemeinsam gestaltet von Landeshistorikern und Landeskirchengeschichtlern.

Martin H. Jung

*Larissa Eikermann/Stefanie Haupt/Roland Linde/Michael Zelle (Hgg.), Die Externsteine. Zwischen wissenschaftlicher Forschung und völkischer Deutung. Beiträge der Tagung am 6. und 7. März 2015 in Detmold, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen Neue Folge 31, Schriften des Lippischen Landesmuseums Detmold Band X, Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe Band 2, Aschendorff, Münster, 2018, geb., 608 S.*

Die Externsteine gehören bis in die Gegenwart zu den wichtigsten touristischen Orten in Ostwestfalen-Lippe. Sie werden umrankt von Mythenbildungen und stellen eine Projektionsfläche für viele religioide, esoterische, völkische und nationalsozialistische Vorstellungswelten und Weltanschauungen dar. Der auf einer wissenschaftlichen Tagung basierende Band macht es sich zur Aufgabe, Licht in ein Gewirr von Deutungsnarrativen, Vermutungen, „alternativen Fakten“ (S. 13) und Illusionen zu den Externsteinen zu bringen, die der Detmolder Staatsarchivar Erich Kittel schon 1964 als einen „Tummelplatz der Schwarmgeister“ (S. 483) bezeichnet hat. Dies ist eine für die gegenwärtige Religionsgeschichte verdienstvolle Aufgabe, die dieses opus magnum souverän und transparent einlöst und dabei auch seine historiographischen Voraussetzungen in aller Klarheit benennt, reflektiert und zur Diskussion stellt, wie der Geschäftsführer der Historischen Kommission für Westfalen, Burkhard Beyer, in seinem Eröffnungsbeitrag „Wissenschaft als Herausforderung“ (S. 13-18) verdeutlicht ein vorzüglicher Grundlagentext für historische Proseminare. Ein knapp kommentierter „Rundgang in Bildern“ von Roland Linde und Roland Pieper eröffnet den Lesenden einen hervorragenden Einblick in die Externsteine und die dort vorfindlichen Artefakte (S. 19-39).

Eine erste Abteilung widmet sich den „Anlagen an den Externsteinen im Fokus der Fachdisziplinen“ und präsentiert „Neue Ansätze der Forschung“ (S. 41). Roland Linde diskutiert „die Externsteine in der urkundlichen Überlieferung des Mittelalters“ (S. 43-76) vor dem Hintergrund, dass sich die Geschichtsschreibung erst in der Frühen Neuzeit für die Externsteine interessiert hat, angefangen mit dem westfälischen Reformator Hermann Hamelmann in seiner Lemgoer Zeit (1556–1568). Für die Zeit davor ist die Forschung allein auf urkundliche Überlieferungen angewiesen, die Grundlinien erkennen lassen, aber auch viele Lücken enthalten. Linde sieht den Paderborner Abdinghof, das Werdener Kloster sowie die nahegelegene Falkenburg als die wesentlichen Bezugspunkte der mittelalterlichen Externsteine, auf bzw. in denen sich eine Grotte sowie eine Kapelle befanden. Diese enthält eine Inschrift mit der Jahreszahl 1115 bzw. 1119, die Helga Giersiepen intensiv untersucht (S. 77-96). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass „aus epigraphischer Sicht nichts gegen die Echtheit der Inschrift“ spricht, „ohne dass jedoch der positive Beweis dafür erbracht werden kann“ (S. 96). Roland Pieper untersucht „mediale Aspekte zum Ensemble der Externsteine“ (S. 97-138) und versteht den Grabfelsen und das bedeutende romanische Kreuzabnehmerelief, das nach wie vor ein ungeklärtes Unikum darstellt, als Bühne für geistliche Schauspiele, die hier stattgefunden haben. Dabei wird das Kreuzabnehmerelief knallbunt gewesen sein. Die Externsteine sind demnach als Ort für „Inszenierungen zwischen Karfreitag und Ostern“ (S. 97) christlich genutzt worden. Jürgen Krüger fragt ausgehend vom

Arkosolgrab nach Heilig-Grab-Traditionen an den Externsteinen (S. 139-177). Zwar sei hier keine Jerusalemer Heilig-Grab-Nachbildung vorhanden – die entsprechenden Hinweise von Bischof Meinwerk beziehen sich auf die Paderborner Busdorfkirche, nicht auf die Externsteine. Jedoch lassen sich die Externsteine durch die Felseneremitage, die es hier im Gefolge franziskanischer Spiritualität gegeben hat, als „heilige Landschaft“ (S. 172) verstehen. Sie gehören damit zu einer faszinierenden und vielgestaltigen „christlichen Frömmigkeitsgeschichte“ (S. 177).

Heinrich Stiewe stellt mit „Festung, Krug und ‚Bierkathedrale‘“ die umfangreiche „neuzeitliche Bautätigkeit an den Externsteinen“ dar (S. 179-221). Angesichts der in esoterischen Kreisen vielfach vermuteten astronomischen Bezüge der Externsteine, die vielfach als lippisches Stonehenge gehandelt werden, vermisst der Leiter der Westfälischen Volkssternwarte, Burkard Steinrücken, die „Archäoastronomie der Externsteine“ (S. 223-226) neu mit dem Ergebnis, dass es sich etwa bei einzelnen Artefakten, zum Beispiel beim Sazellum, „um ausgezeichnete, von Menschenhand geschaffene Einrichtungen für kalendarische Beobachtungen handeln kann“, für deren Ingebrauchnahme es zwar keine Nachweise gebe, deren „außerordentliche Güte und Genauigkeit der in Frage stehenden Peilungen [...] aber aufhorchen“ lassen. Dabei wirft eine vorchristliche ebenso wie eine christliche Deutungsvariante „mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt“ (S. 265), so dass hier noch weiterer Forschungsbedarf besteht. Die erste Abteilung schließt mit der Frage: „Wann und in wessen Auftrag wurden die Externstein-Anlagen und das Kreuzabnahmerelief geschaffen?“ (S. 267-289). Roland Linde und Ulrich Meier kommen dabei zu dem Ergebnis (S. 289): „Die Anlagen an den Externsteinen sind nach allem wissenschaftlichen Ermessen Schöpfungen der Romanik zwischen der Mitte des 11. und der Mitte des 13. Jahrhunderts. Das kann auf dem heutigen Stand der Forschung mit größerer Sicherheit formuliert werden als je zuvor.“

Vor diesem Hintergrund bietet die zweite Abteilung „Die Externsteine im 20. und 21. Jahrhundert: Völkische Deutungen und öffentliche Wahrnehmung“ eine höchst verdienstvolle Dekonstruktion, die deutlich macht, was historische Forschung in der gegenwärtigen wissenschafts- und weltanschauungspolitischen Lage zu leisten vermag. Uwe Puschner, ausgewiesener Experte für die Erforschung der völkischen Bewegung, skizziert den „Ort der Externsteine im völkischen Denken“ (S. 293-314). Julia Schafmeister widmet sich Wilhelm Teudt (1860–1942), der eine „völkische Deutung der Externsteine“ vorgelegt und unter den Stichworten „Aufgedeckte Geschichtsirrtümer“ und „fließende Kraftquellen“ populär gemacht hat (S. 315-333). Der Pfarrersohn Teudt war zunächst Pfarrer in Schaumburg-Lippe. 1894 wurde er Leiter der Vereinigung für Innere Mission in Frankfurt (Main), legte aber 1898 alle Titel und Rechte als Geistlicher nieder, um fortan zunächst im „Keplerbund“ tätig zu sein, der seine Zentrale nach dem Ersten Weltkrieg von Bad Godesberg nach Detmold verlegte. Seinen 1921 gegründeten „Cheruskerbund, Heimatbund für Lippe“ überführte er 1924 in den „Stahlhelm“. Ab 1923 widmete er sich der Germanenkunde, gründete 1928 die „Vereinigung der Freunde germanischer Vorgeschichte“ und wurde zu einer „Schlüsselfigur der antidemokratischen Rechten“ (S. 317). 1928 trat er dem antisemitischen „Deutschbund“ bei und wurde

„Deutschmeister der Gemeinde Hermannsland“ (S. 318). Bei Teudt werden die Externsteine zum Heiligen Zentrum der germanischen Welt, wobei er daran arbeitet, „gedrosselte Kraftquellen wieder fließend zu machen“ (S. 330). Diesem Ziel dienten auch „die Ausgrabungen an den Externsteinen 1934/35“ (S. 335-355), die Uta Halle skizziert – mit dem Ergebnis: „Die Inszenierung der Externsteine als nationalsozialistische Kultstätte“ (S. 353). Halle hatte sich schon in ihrer Habilitationsschrift intensiv damit befasst: „Die Externsteine sind bis auf weiteres germanisch!“ *Prähistorische Archäologie im Dritten Reich* (Bielefeld 2002). Roland Linde baut darauf auf und versucht in seinem Beitrag „Himmler und die SS-Kultstätte Externsteine“ (S. 357-397) einen „zusammenfassenden Überblick über alle Aktivitäten an den Externsteinen in der Zeit des Nationalsozialismus“ (S. 357), wobei auch die Bürener Wewelsburg als SS-Kultstätte immer wieder mit in den Blick gerät. Larissa Eikermann zeichnet unter der Überschrift „Nationalsozialistische Vorgeschichtsfälschung“ („Neue Westfälische Zeitung“-Leserbrief vom 29. Januar 1946) „Stimmungsbilder zur öffentlichen Diskussion um die Externsteine in der unmittelbaren Nachkriegszeit“ (S. 399-420) nach und zeigt, wie der Umbau der Externsteine vor allem durch touristisch-ökonomische Interessen bestimmt wurde und wie durch das Schweigen der Fachwissenschaft ein Vakuum entstand, in dem sich in den 1950er und 1960er Jahren eine erneute „Legendenbildung und Mystifizierung“ (S. 420) breitmachen konnte, deren Protagonisten in den folgenden Beiträgen näher untersucht werden. Ingo Wiwiorra skizziert die matriachale Gedankenwelt des Deutschniederländers Hermann Wirth (1885–1981), der die Externsteine zur „Herz-Haupt-Stätte des Abendlandes“ macht und sie damit zu einem „Szeneort völkisch-religiöser Sammlung und Besinnung“ werden lässt. Stefanie Haupt porträtiert den Laienforscher Walther Machalett (1901–1982), der sich als „nach keiner Seite hin gebunden“ (S. 451-475) verstand, was Haupt gründlich dekonstruiert, stellt Machalett's Gedankengebäude doch „ein wildes Konglomerat völkisch-esoterischer, fantastischer und wissenschaftsferner Vorstellungen“ dar, „zu dem er kaum etwas eigenes beitrug als seine ‚Externsteinpyramide‘“ (S. 474). Allerdings schuf er mit dem seit 1995 als gemeinnütziger Verein anerkannten „Forschungskreis Externsteine e.V.“ eine Infrastruktur, die derartiges Gedankenungut auch heute noch pflegt. Jan Raabe und Karsten Wilke stellen die Rezeptionsgeschichte der Externsteine bei der extremen Rechten vor (S. 477-509), ausgehend von einem zweiminütigen Video eines Wandertags der Identitären Bewegung von 2013. Sie zeigen die unterschiedlichen Phasen der Rezeptionen der Externsteine, angefangen von der Ludendorff-Bewegung in den 1950er und 1960er Jahren über die Esoterik-Welle der 1980er und 1990er Jahre, in deren Gefolge „demokratiefeindliche und völkische Ideologeme auch alternativ ausgerichtete oder sich selbst als politisch links stehend begreifende Personen und Organisationen“ erreichten, bis hin zur Neuformation des militanten Neonazismus und dessen jugendkultureller Adaptionen. „Innerhalb der extremen Rechten wird der ‚Mythos Externsteine‘ bis in die Gegenwart fortgeschrieben. Das liegt daran, dass er verknüpft ist mit Vorstellungen von ‚germanischer‘ Ursprünglichkeit und Überlegenheit, die für Teile der extremen Rechten konstitutiv sind – insbesondere im Bereich des Neonazismus.“ (S. 509) Schließlich plädieren Stefanie Haupt und Dana Schlegelmilch in

ihrer wissenschaftshistorischen Annäherung an die Archäoastronomie (S. 511-531) mit ihren seit den 1920er und 1930er Jahren zumeist unkritisch tradierten Geschichtsbildern für „eine breite fachinterne und öffentliche Diskussion über die Begrenztheit prähistorischer Quellen und darauf aufbauender Geschichtsinterpretationen – im Sinne einer sauberen Methodik“ (S. 531). Den Abschluss bildet ein Interview mit der jüdischen Künstlerin Karen Russo zu deren Film „Externsteine“ (S. 533-554), in dem sie „eine Auseinandersetzung über den Stellenwert der Mythologie“ führt und die Frage stellt (S. 535): „Wie kann die deutsche Gesellschaft Bilder, die aus der Tradition der deutschen Heldenmythen stammen, neu überdenken, ohne in deren problematischen politischen Kontext hineingezogen zu werden? Anders ausgedrückt: Sind wir als Gesellschaft in der Lage, eine ‚konstruktivistische‘ Haltung zu Mythen zu entwickeln, eine Herangehensweise, welche die ihnen eigene Vielschichtigkeit respektiert, ohne aber zuzulassen, dass die poetische Kraft solcher Mythen uns moralisch verblendet?“

Dieser fulminante Band zu den Externsteinen stellt Fragen, die auch für kirchengeschichtliche Forschungen von elementarem Belang sind. Da ist zum einen die Frage von Karen Russo nach den Mythologien, die durch historische Forschungen in Frage gestellt und dekonstruiert werden, zugleich aber auch vielfach emotional berühren. Das ließe sich etwa an den öffentlichen Auseinandersetzungen über das Reformationsjubiläum 2017 diskutieren. Und da ist auf der anderen Seite das Phänomen, dass derlei historische Aufklärung häufig nicht dazu führt, dass Menschen sich ihre eingefleischten Vorurteile nehmen lassen, wie es der Tagungsbericht von Korbinian Böck und Magnus Tintrup genannt Suntrup zeigt: „Die Externsteine als germanisches Was-auch-immer werden wohl nicht so bald aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwinden. Und so mag es manchem Teilnehmer mit Blick auf einige Wortmeldungen gegangen sein wie dem Leiter des Detmolder Staatsarchivs Kittel, der 1964 mit Blick auf die Thesen von Protagonisten wie Wilhelm Teudt schrieb: ‚Es ist heute schwer verständlich, wie dieser wirklich mit Händen zu greifende Unsinn, der mit historischer Forschung nicht das mindeste zu tun hat, Glauben finden konnte‘ – und bis heute leider immer noch findet.“ (<http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-5953>).

Harald Schroeter-Wittke

*Jürgen Bärsch/Reimund Haas (Hgg.), Christen an der Ruhr, Band 6, Aschendorff, Münster 2018, geb., 222 S.*

Der vorliegende 6. Band der Reihe „Christen an der Ruhr“ schließt ein Projekt ab, das 1998 (nicht 1988, wie es im Vorwort des 6. Bandes heißt!) im Verlag Peter Pomp und ab Band 3 seit 2006 im Aschendorff Verlag erschienen ist. Der Abschluss dieser Reihe ist dem Umstand geschuldet, dass das federführende Institut für kirchengeschichtliche Forschungen des Bistums Essen 2018 geschlossen wurde. Daher enthält der 6. Band auch eine Personenübersicht der Bände 1 bis 5 sowie ein Personenregister zu den Bänden 5 und 6.

Band 6 stellt vorwiegend Personen vor, die die katholische Kirchengeschichte des Ruhrgebiets im 20. Jahrhundert geprägt haben. Er beginnt für die erste Jahrtausendwende mit der Essener Äbtissin Mathilde (949–1011). Es folgt das 19. Jahrhundert mit dem Duisburger Gewerkschaftsgründer und Zentrumsolitiker Franz Wieber (1858–1933) sowie dem Gladbecker Pfarrer Franz Nonn (1832–1898), der in St. Lamberti eine reiche Bautätigkeit entfaltete, in der sich die Bedürfnisse einer von der Industrialisierung herausgeforderten Kirchengemeinde spiegeln. Die folgenden elf Personen, darunter allein neun katholische Priester, sind allesamt im 20. Jahrhundert vor dem Zweiten Weltkrieg geboren und eröffnen Perspektiven auf eine vorwiegend von katholischem Milieu geprägte Kirchengeschichte im Ruhrgebiet. Dabei spielen der Kontakt zur Arbeiterschaft sowie die Herausforderungen der NS-Zeit durchweg eine herausgehobene Rolle. Propst Emil Rath (1900–1984) war von 1924 bis 1972 in Dortmund tätig und widmete sich besonders der katholischen Vereinsarbeit. In Dortmund wirkte auch der Arbeiterpriester Hermann Daniel (\*1937). Bei Prälat Eberhard Droste (1910–2005), der auch Pfarrer in Castrop-Rauxel und Wattenscheid war, ist insbesondere dessen Einsatz als Sanitäter und Priester in Frankreich (1942–1944) im Blick, der aufgrund seiner erhaltenen Korrespondenz detailreich beschrieben wird. Hier wird Versöhnungsarbeit greifbar. Mit dem seit 1969 an St. Lamberti wirkenden Stadtdechanten Pfarrer Rudolf ten Hompel (1925–1994) steht Gladbeck ein Dreivierteljahrhundert nach Nonn erneut im Zentrum, wiederum mit einer reichen kirchlichen Bautätigkeit. In Essen wirkten Pfarrer Albert Schmidt (1904–1976), Ehrendechant Pater Floribert Schwing O. Carm. (1924–2008), der Klinikpfarrer und Spiritual Msgr. Theodor de Poel (1925–2003), Generalvikar Johannes Stütting (1927–1991), Propst Msgr. Heinrich Engel (1934–2015) sowie schließlich der in Den Haag geborene Baldur Hermans (1938–2015), der 1970 über die Katholisch-soziale Bewegung auf den Katholikentagen der Zeit von 1848 bis 1891 promoviert hatte und zunächst das Bischöfliche Jugendamt, später das „Sekretariat Kirche und Gesellschaft“ leitete und sich ehrenamtlich in der Katholischen Pfadfinderbewegung engagierte. Der einzige Beitrag über einen evangelischen Christen in diesem Band widmet sich auf knapp vier Seiten Dr. med. Dr. h.c. mult. Heinz-Horst Deichmann (1926–2014), dem Gründer der Schuhkette Deichmann, der als Mitglied der Freikirchlichen Brüdergemeinde das Hilfswerk „Wortundtat“ gründete und in Essen-Borbeck zu Hause war.

Bei allen dargestellten Persönlichkeiten ist das lebenslange Bemühen zu erkennen, sich den gewaltigen Transformationen des letzten Jahrhunderts, die das Ruhrgebiet in besonderer Weise bis in die Gegenwart prägen, aus christlicher Perspektive zu stellen und sich ihnen zu öffnen. Dennoch hinterlässt der Band bei dem Rezensenten einen schalen Beigeschmack. Er lässt eine Tendenz erkennen, die sich im Laufe der sechs Bände zunächst schleichend, dann aber immer deutlicher herauskristallisierte: Während der erste Band konfessionell halbwegs ausgewogen war, geht der Anteil der evangelischen Christen in den folgenden Bänden kontinuierlich zurück. Von den 92 Lebensbildern widmen sich 19, also nur knapp ein Viertel Frauen, wobei Band 6 in beiden Fällen nur noch jeweils eine Person beinhaltet.

Auffällig ist auch, dass Christentumsgeschichte personal zunehmend in Priestern, Pfarrern bzw. Theologen greifbar wird. Angesichts der Herausforderungen, vor denen das Christentum gegenwärtig steht, gehört ein solches Christentum, wie es hier vorgestellt wird, der Vergangenheit an. Ein Buchtitel „Christen an der Ruhr“ hätte es verdient, dass auch andere Christinnen und Christen zu Wort kommen und dargestellt werden, sogenannte Laien, so schwierig dieser Begriff auch evangelischerseits ist. Dazu bedarf es intensiverer Forschungen, weil die Quellenlage hier deutlich ungünstiger ist als bei kirchlichen Amtspersonen. Aber – und das scheint mir noch viel wichtiger – es bedarf insbesondere auch einer anderen Wahrnehmung dessen, was als christlich gelten darf und kann.

Harald Schroeter-Wittke

*Harald Dierig, Der leidvolle Weg zu einem neuen Zuhause. Ostdeutsche Heimatvertriebene im Landkreis Münster nach 1945, Aschendorff, Münster, 2013, geb. 393 S.*

Der Verfasser dokumentiert das traumatische Erleben einer ganzen Generation, welche mit Flucht und Vertreibung aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, mit Entwurzelung und dem Verlust ihrer kulturellen Lebensbezüge die Zeche des Zweiten Weltkriegs stellvertretend bezahlen musste, zweifellos „einer der grausamsten Akte der Nachkriegszeit“ (S. 37). Die seelische Agonie dieser überlebenden Kriegsoffer in ihrer „neuen“ bzw. „zweiten Heimat“ konnte nur aus historischer Sicht dokumentiert und dargestellt werden, weil die damit verbundenen Erlebnisse für die Betroffenen diskriminierend, demütigend und deklassierend, die zumeist von offener Ablehnung geprägten Verhaltensweisen der Alteingesessenen hingegen „kein Ruhmesblatt“ (S. 53) gewesen sind und selbst die „Flüchtlingsgesetze“ nur zur Festschreibung und Zementierung der bestehenden, wenn nicht gar noch behördlich verstärkten Ungleichheit beitrugen (S. 239).

Anhand der Quellen lässt sich für die Nachgeborenen eigentlich nur das Nichtvorhandensein der im sogenannten „Dritten Reich“ propagandistisch beschworenen deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft auf breiter Ebene konstatieren, während Bertold Brechts Grundsatz „Erst kommt das Fressen, dann die Moral“ zum Motto einer Nachkriegsgeneration und ihres „Wirtschaftswunders“ wurde. Die Angst vor dem Teilen mit den zumeist protestantischen Neuankömmlingen aus dem Osten (ca. 20 % der Gesamtbevölkerung) überwog bei den Alteingesessenen alle anderen Zukunftsängste bei weitem. Hier von „gelungener Integration“ zu sprechen, würde entweder Zynismus, politisches Wunschdenken oder gänzlichen Mangel an historischem Bewusstsein verraten.

Leider thematisiert Dierig die bei der „Westverschiebung Polens“ erfolgte Zwangsumsiedlung der dortigen Menschen aus den ukrainisch oder weißrussisch gewordenen Gebieten in die von der deutschen Bevölkerung geräumten ehemaligen Ostprovinzen des Deutschen Reiches nicht. Sicherlich wissenschaftlich



wäre, ob es dort auch zu derartigen landsmannschaftlich motivierten Feindseligkeiten, behördlicher Ignoranz und Ungleichbehandlung, langjähriger Verwehrung oder Erschwerung von politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und selbst kirchlicher Partizipation gekommen ist.

Die dokumentarische Beschränkung auf den Mikrokosmos des Landkreises Münster ist sicherlich historisch und wissenschaftstheoretisch möglich. Freilich gerät dabei leicht aus dem Blick, dass gleichfalls in anderen Teilen Westfalens, ja sogar der gesamten Bundesrepublik Deutschland von analogen Verhältnissen ausgegangen werden muss, zumal im konfessionellen und kirchlichen Bereich. Denn auch in anderen katholischen Regionen gab es Widerstände gegen „dat lutterske Unttüüg“ (S. 121), spielte für konfessionsverschiedene Ehen „das andere Gesangbuch eine besonders abträgliche Rolle“ (S. 127), wurde die Installation von protestantischem Religionsunterricht an den Schulen, vor allem katholischen Bekenntnisschulen, massiv behindert (S. 157), war das großzügige Hilfsangebot der Caritas an protestantische Christen oft mit dem Ansinnen eines Konfessionswechsels verbunden, während Diakonie und Evangelisches Hilfswerk in der weiträumigen Diaspora mit logistischen Schwierigkeiten bei der Verteilung von Liebesgaben zu kämpfen hatten (S. 103).

Innerhalb der katholischen Konfession fanden regionales Brauchtum und Liedgut der Vertriebenen genau so zögerlich Eingang in Kultus und Gesangbuch der Alteingesessenen (S. 161ff.) wie protestantischerseits besondere Flüchtlingsgottesdienste nach bestehender agendarischer Form im reformierten Rheinland und Siegerland, aber auch im eckenten Minden-Ravensberg von Widerständen begleitet und „Ostpfarrer“ in der EKvW hinsichtlich ihrer Besoldung und ihres Status benachteiligt waren (S. 153f.; vgl. Jürgen Kampmann, *Migration und konfessionelle Identität*, JWKG 106 [2010], S. 409-419; Stephan Bitter, *Altarkerzen oder Wort Gottes? Eine theologische Ratlosigkeit bei der Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Nachkriegszeit*, Bonn 2013).

Auf der anderen Seite gab es das frühe Votum des Münsteraner Bischofs Clemens August von Galen zur Flüchtlingsfrage an den Papst und an die Öffentlichkeit (S. 23-25) sowie die engagierten Stimmen von weiteren Würdenträgern wie August Pricking, Theodor Holling und Heinrich Tenhumberg oder die Würdigung des Beitrags der protestantischen Flüchtlinge für die lokale Ökumene durch den Nienberger Priester Reinhold Waltermann (S. 162). Das (ebenfalls nicht nur exklusiv-konfessionell ausgerichtete) Wirken des Diakoniefunktionärs Karl Pawlowski in der Inneren Mission, im Evangelischen Hilfswerk und im Johanneswerk wird zumindest angedeutet (S. 34). Der Einsatz von Präses Ernst Wilm für die Vertriebenen und Flüchtlinge in ganz Westfalen und darüber hinaus hätte ebenfalls Erwähnung finden können (vgl. Kampmann, wie oben).

Zu Recht verweist Dierig auf die bahnbrechende Rolle der Vertriebenen bei der Entstehung eines bis dahin unbekannten ökumenischen Miteinanders in konfessionell verschiedenen Ehen, in der zunehmend wertschätzenden Nachbarschaft von traditionell katholischen und neugegründeten evangelischen Ortsgemeinden und damit verbunden im Vereinsleben, in der Politik und in der Wirtschaft. Der „Selbstbehauptungswille der Vertriebenen“ hat vor allem

auf dem Gebiet der Ökumene segensreich gewirkt; die weiteren „Aspekte zur Kulturpflege“, welche keineswegs auf den musealen Charakter von Brauchtumpflege zu beschränken sind, atmen den integrierenden Geist christlicher Werte und sind ohne denselben nicht denkbar. Dieses kann gerade bei der jetzigen Diskussion über Migranten ohne christlichen Wertekonsens und der damit verbundenen, aber vielfach unterbundenen Frage nach Integrationsfähigkeit bzw. -willigkeit oder der Kompatibilität von völlig unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen kaum genug betont werden.

Penibel genau dokumentiert zeigt diese auf den Landkreis Münster beschränkte Studie geradezu archetypische Verhaltensweisen und Entwicklungen zwischen Einheimischen und Fremden im Spannungsfeld unterschiedlicher konfessioneller und kultureller Prägungen. Nachdrücklich stellt Dierig die keinesfalls zeitlich oder lokal zu beschränkende Frage nach menschlicher Würde und ihrer Selbstbehauptung. Dabei wird wieder einmal deutlich: Spannungen zwischen gesellschaftlichen Mehr- und Minderheiten lassen sich auf gar keinen Fall durch Kriege und noch nicht einmal durch Kampfabstimmungen, sondern nur durch Konsenslösungen angemessen aus der Welt schaffen. Kein Egoismus wird dadurch sittlicher, dass man ihn kollektiv durchsetzt, während die damals wie heute vorhandene Einsicht einzelner Menschen über den je eigenen Tellerrand hinaus sich innerhalb desselben höchst selten als mehrheitsfähig erweist. Dieses Fazit lässt sich aus dem gut strukturierten und sehr lesenswerten Buch ziehen.

Frank Stückemann

*Norbert Nagel/Robert Peters (Hrsg./Bearb.), Dr. Johannes Westermann aus Lippstadt: Leben – Sprache – Werk. Mit einer kommentierten Textausgabe seiner niederdeutschen Schriften von 1524 und 1525 (Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie 17), Münster, Ardey, 2018, kart., 236 S.*

Ein besonderes Buch lenkt noch im Nachgang zum 500. Reformationsjubiläum die Aufmerksamkeit auf einen der frühesten Protagonisten der lutherisch geprägten Reformation in Westfalen, den Augustinereremiten und Schüler Luthers Dr. theol. Johannes Westermann in Lippstadt. Seine dort von ihm veröffentlichten Schriften sind die frühesten reformatorischen und zugleich die ersten niederdeutschen Drucke in Westfalen, die nicht nur für die Kirchen- und Theologiegeschichte große Bedeutung haben, sondern auch für die linguistische und buchwissenschaftliche Forschung von besonderem Interesse sind. Hier liegt denn auch der Schwerpunkt dieser Veröffentlichung. Leben und Werk Westermanns seien kirchen- und theologiegeschichtlich „weitgehend erforscht“, es gebe jedoch, „bislang keine zuverlässige Textausgabe seiner Werke“ (S. 5). Diese wird nun von Norbert Nagel und Robert Peters, ausgewiesenen Sprachwissenschaftlern in der Kommission für Mundart und Namenforschung Westfalens am Germanistischen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität (Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur) unter sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten vorgelegt. Es geht ihnen um die Edition

von zwei Schriften und einem Brief Westermanns sowie einer Schrift Martin Luthers, wobei „vor allem die typographischen Besonderheiten der beiden Drucke Westermanns aus den Jahren 1524 und 1525“ von Interesse sind. Denn ihre „möglichst nah an den Originalen orientierte Ausgabe ist geeignet, eine adäquate Grundlage für eine linguistische Untersuchung seiner Schreibsprache und seiner Drucksprache wie auch für eine buchkundliche Untersuchung zu bilden“ (S. 26f.).

Zur Edition kommen vier Drucke, die zum besseren Verständnis hier vorab genannt werden:

1. Schon 1524 wurden Westermanns Fastenpredigten in westfälisch-mittel-niederdeutscher Sprache in Lippstadt gedruckt: „Eyn chr[i]stlyke vht-legy(n)ge// der teyn gebodde / Des gelouens / Vnde vader // vnse / ym Augusti//ner closter tor // Lippe yn der // vasten // gepreket dorch broder // Johan Wester=//man Doctor der hil//ligen scrift / In dem yaer // M D : xxiiij : Lippie [Lippstadt]“ (S. 68; vgl. S. 24) – „Eine christliche Auslegung der Zehn Gebote, des Glaubens[bekennnisses] und Vaterunsers im Augustinerkloster zur Lippe in der Fastenzeit gepredigt durch Bruder Johan Westerman, Doktor der Heiligen Schrift in dem Jahr 1524. Lippstadt“ (Text S. 68-162). In und um Lippstadt habe die in lutherisch-reformatorischem Geist verfasste Schrift in der Bevölkerung so starken Erfolg gehabt, dass der Erzbischof von Köln einen Inquisitor nach Lippstadt geschickt habe, der aber keinen Widerruf habe erwirken können. Noch heute ist diese als „das erste evangelische Buch in Westfalen“ (Wilhelm Kohl) erhaltene Schrift mit den drei Hauptstücken des traditionellen – römischen – Katechismus eine gute theologische, Grund legende (!) Urkunde für die Evangelische Kirche von Westfalen. Die zur Fastenzeit von Westermann im Augustinerkloster zu Lippstadt gehaltenen Predigten sind allerdings nicht erhalten.

2. 1525 erschien ebenfalls in Lippstadt Westermanns Übersetzung der 1519 in Wittenberg herausgegebenen Schrift Martin Luthers in der Fassung von 1520 „Ein Sermon von dem Gebet und Prozession in der Kreuzwoche“ unter dem Titel „Eyn süerlyke vnderwysinge, wu men beden schal Vnde va[n] der procession in der crüce wecken“ („Eine fein säuberliche Unterweisung, wie man beten soll und von der Prozession in der Kreuzwoche“; S. 27). Diese Übersetzung Westermanns wurde bisher noch nicht wieder gedruckt und wird nun hier erneut ediert (S. 26f.; Text S. 163-172).

3. Außerdem erscheint ein bisher fehlerhaft abgedruckter Brief (Autograph) Westermanns an die Stadt Soest von 1534 (S. 27; Text S. 173f.).

4. Martin Luthers „Prozessionsbüchlein ‚Eyn Sermon von dem gepeet vnd procession, in der Creutzwochen‘ (Wittenberg 1519)“ (S. 27) in der Fassung von 1520 beschließt den Editionsteil des Buches. Sie diente Westermann als Grundlage für seine Übersetzung ins Niederdeutsche (Text S. 175-184). Sehr hilfreich zum Verständnis der verschiedenen Drucke dieser Schrift Luthers ist der Kommentar dazu (vgl. S. 228f.).

Dem Editionsteil mit diesen vier Drucken gehen zwei einführende Kapitel voraus:

(1.) zu „Leben, Sprache und Werk“ des Johannes Westermann „Mit einer druckanalytischen Untersuchung“ von Norbert Nagel (S. 9-48) und

(2.) „Zur Sprache der Drucke des Johannes Westermann“ von Robert Peters (S. 49-63).

(Zu 1.) Nagel stellt in einem ausgesprochen kompetenten und zugleich dichten Text die schwierigen Datierungs- und Ortsfragen in der Biographie Westermanns dar, stets im Dialog mit der recht umfangreichen Westermann-Forschung in Vergangenheit und Gegenwart. Er versucht angesichts des völligen Mangels an brauchbaren Nachrichten aus der Kindheit und Jugend Westermanns, auch mit sprachanalytischen Überlegungen aus den späteren Texten von Westermann den Herkunftsbereich in oder um Lippstadt herum zu sichern. Doch Geburtsjahr und -ort bleiben schwer bestimmbar: um 1490 geboren, gestorben 1542 „im Alter von vielleicht 55 Jahren in Hofgeismar. Er hinterließ eine Ehefrau und mehrere Kinder“ (S. 22).

Die Immatrikulation des Augustiners aus Lippstadt erfolgte an der Universität Wittenberg zum Wintersemester 1510/1511. Dieses Jahr bildet gleichsam das „Schlüsseljahr“ (S. 12) zum Eintritt in die weitere Lebensgeschichte, die sich im Grunde als Bildungsgeschichte darstellt durch die Studienzeit in Wittenberg mit der Promotion zum Dr. theol. (1522) durch eine Disputation über die „Frage nach der Rechtmäßigkeit der Mönchsgelübde“ (S. 14), durch die er „doch wohl [...] zum Lutheraner geworden“ sei. Gewiss hatte er Kontakt zu Luther, dessen Fasten- und Katechismuspredigten gehört und seine frühen diesbezüglichen Schriften gelesen (S. 15f.). Dieses spiegelt sich deutlich in der „Christlichen Auslegung der Zehn Gebote“ von 1524 wider. Umsichtig geht Nagel der Frage nach, warum Westermann in seiner Schrift Martin Luther aber nicht nenne. Der Grund dafür sei „nicht geklärt“. Westermann gehe es jedoch darum, in theologischer Eigenständigkeit die Gnade und Barmherzigkeit Gottes gegen das Vertrauen auf die eigenen Werke zu verkündigen. Zugleich aber wolle er in strenger Bindung an die Bibel Gottes Gebote „stärker im gesellschaftlichen Lebensalltag der Menschen verankern“ (S. 19). Das aber geschehe ohne Polemik und ohne Angriffe auf den Papst. Westermann bleibe, stellt Nagel fest, „1524 noch der alten Kirche verhaftet“ (S. 19).

Man kann gewiss beobachten, dass Westermann in einer institutionellen Verbindung mit seiner Kirche – „noch“ – bleibt, darin aber in den Inhalten seiner Predigten schon einen eigenen Weg zu gehen begonnen hat. Dieser ist trotz der starken Betonung des tertius usus legis deutlich von der Theologie des in Worms verurteilten „Ketzers“ Martin Luther bestimmt. Hier geht es in der Tat um „brisantes Material“ (S. 20), das man gut in Wittenberg hätte drucken lassen können. Aber es wird in Lippstadt gedruckt, im Zentrum Westfalens, von da soll das Evangelium ausgehen. Andere Städte kamen kaum in Frage. Unklar sei bei diesem Unternehmen freilich geblieben, wie Westermann eine Offizin, einen Drucker, die Drucklegung und das nötige Geld organisiert habe – und das „unter hohem Zeitdruck“ (S. 20).

So ist hier in knapper Form die Entstehung der ersten Schrift zu lesen, die im westfälischen Raum reformatorisches Gedankengut vertrat (S. 19-21). Überlegungen zur Editionsgeschichte der Schriften Westermanns (S. 26-28) sowie zu „Westermanns Standort in der ‚Westfälischen Geschichte‘“ (S. 28-30) erläutern seine Bedeutung als Prediger und die weite Verbreitung seiner „Christlichen Auslegung der Zehn Gebote“. –

Schließlich bietet Nagel eine „Druckanalytische Untersuchung der beiden Drucke von 1524 und 1525“ mit außerordentlicher, bis ins kleinste Detail gehender Beschreibung der Drucke (S. 30-48). Interessant ist im Ergebnis, dass der Druck von 1524 als „Mängeldruck“ anzusehen sei, in großer Eile produziert und „bewusst so in Kauf genommen“ (S. 43). Ein besseres Erscheinungsbild biete der Druck des Prozessionsbüchleins von 1525 (S. 47f.). Da beide Drucke nur als Unikate erhalten sind, ist ein Vergleich mehrerer Drucke nicht möglich, woraus vielleicht andere Schlüsse auf die Qualität des Textes möglich wären.

(2.) Robert Peters untersucht die „Sprache der Drucke des Johannes Westermann“ (S. 49-63), um die „Sprachsituation zu verstehen, in der die Drucke des Lippstädter Augustinereremiten Johannes Westermann erschienen“. Im Unterschied zur „gesprochenen Sprache“ in der „örtlichen Mundart“ ist die Art der „gedruckten Sprache“ aus mehreren üblichen „deutschen Schreib- und Drucksprachen“, die Peters hier kurz markiert, auszuwählen. Für Westermanns „Sprachprofil“ ist festzuhalten, es bestimme sich durch folgende Faktoren: seine „mögliche Herkunft aus Lippstadt, das dortige Augustinereremitenkloster, das Studium im hochdeutschsprachigen Wittenberg“ (S. 51).

Ein Vergleich der Drucke Westermanns von 1524 und 1525 mit den Formen der Amtssprachen von Lippstadt, Lemgo, Soest und Münster sowie eine sorgfältige Sprachanalyse ergeben, dass Westermanns Schreibsprache zu drei Viertel mit der Lippstädter Schreibsprache zusammengeht; weicht Westermann davon ab, bediene er sich der Schreibsprachen von Münster oder Soest oder einer älteren Sprachform der Lippstädter Sprache. Peters weist überdies darauf hin, dass sich auch „Reflexe“ der gesprochenen Sprache in Westermanns Drucken ebenso finden wie Einflüsse aus dem Hochdeutschen; „der niederdeutsche Charakter“ bleibe jedoch gewahrt, er „schreibt, wie er es in Lippstadt gelernt hat“ (S. 62f.).

Den sprachwissenschaftlichen Einführungen folgt der Editionsteil mit den vier oben genannten Drucken (S. 65-184). Das sind die Schriften Westermanns von 1524 und 1525, der Brief von 1534 sowie die als Neudruck angefügte Schrift von Luther 1520. Sie werden in streng diplomatischer Transkription dargeboten. Das bedeutet: Der einst gedruckte Wortbestand wird buchstaben- und zeichengetreu und bis in die Form der Textgestalt – also des Layouts – nach Zeilen, Absätzen, Spalten und Seiten nachvollzogen, um die Eignung für spätere Untersuchungen nach buch- und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten gewährleisten zu können. Es ist sinnvoll, dazu die „Druckanalytische Untersuchung der beiden Drucke von 1524 und 1525“ (S. 30-48) zur Kenntnis zu nehmen, um das Ausmaß der akribischen Arbeit wahrnehmen zu können, gleichsam in das Innenleben der „Informatik des 16. Jahrhunderts zu schauen“, den Buchdruck in seinen „inneren Einzelheiten“ zu begreifen (vgl. S. 30f.). So können auch die große Sorgfalt des kommentierenden Apparates sowie der angehängten Verzeichnisse der Bibel- und Kirchenväterzitate (S. 203-212) sowie der Satzfehler (S. 212-227) als Verstehenshilfen für die Texte einsichtig werden und auch in Hinsicht auf die buch- und sprachwissenschaftliche Ausrichtung des Buches im Blick bleiben (Anhang S. 203-227). Gern wird man das umfangreiche Literaturverzeichnis (S. 185-201) für weitere Studien zu Hilfe nehmen.

Die Betrachtung der Abbildungen einiger Seiten der Originaldrucke von 1524 und 1525 (S. 230-235) schafft einen kleinen, aber vielleicht hilfreichen Eindruck von Gegenstand und Sinnhaftigkeit der buch- und sprachwissenschaftlichen Arbeit.

Auch in theologie- und frömmigkeitsgeschichtlicher Hinsicht ist diese Veröffentlichung von großer Bedeutung für die westfälische Reformationsgeschichte. Sie ist geeignet, das frühe Aufkommen reformatorischen Glaubensgutes im Herzen Westfalens zu bestimmen und inhaltlich zu beschreiben. Theologisch kann Luthers Einfluss deutlich erkannt werden in der unbedingten vertrauensvollen Bindung an Gott: „yck moet my allene vp god vorlaten vnde yn enne ALLENE vortru(e)wen“ (S. 159, Kursive zeigen Korrekturen des Originals an), schreibt er in der Auslegung des Glaubensbekenntnisses mit auch drucktechnisch deutlichem Verweis auf die luthersche Exklusivpartikel „solus“. – Auch die Unterscheidung des „auswendigen“ vom „inwendigen“ Menschen in seinem Sein und Tun vor Gott in Luthers Freiheitsschrift (1520) kehrt in Westermanns Erklärung der Zehn Gebote (1524) – deren gesamte Deutung strukturierend – dem Grundgedanken nach immer wieder, beispielhaft bei der Einleitung zum dritten Gebot: „Dyt gebodt is so to vorstaen / dat godt dar dorch vorbuet alle affgodderye / vtwendich myt werckem vnde ynwedich myt dem herten“ (S. 86). Immer wieder bedenkt Westermann in diesem Rahmen die offensichtlich andrängende Frage des Verhältnisses von Glaube und Werk und formuliert sein „rechtes“ theologisches „Hauptstück“ (S. 84) so: „Wante aen [Denn ohne] gelouen vnde vortru(e)wynghe yn gods genade wert geyn werck van godde angenommen [/] Darvmme ys de vortru(e)wynghe vp gods genade yn allen wercken dat rechte houet stu(e)cke / Vnde du(e)sse vortru(e)wynghe ys eyn gods gaue Wante geyn mensche kan dar to kommen vth synen egen kreften [...]“ (S. 84). Das aber gehe nur, wenn man sich auf Gott und sein Wort verlasse. Westermanns Formulierungen sind nicht polemisch und herausfordernd, sondern theologisch sachlich beschreibend und seelsorgerlich dem Menschen zugewandt, sie sind inhaltlich nicht „ermäßigt“, aber maßvoll und klar konturiert in der elementaren Sprache des neuen Glaubens. Die kurzen Zitate sollten das andeutend zeigen und auch dazu ermutigen, sich dieser frischen frühesten Quelle der Lutherischen Reformation in Westfalen zuzuwenden. Es ist allen Dankes wert, dass sie in dieser „Urgestalt“ wieder zugänglich ist.

Christof Windhorst